

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Ostetal mit Nebenbächen"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
TÖB/Gemeinde		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Die einsehbaren Unterlagen zeigen die abgegrenzten Bereiche des Naturschutzgebietes. Betroffen sind aktuell hiervon die bereits laufenden Flurbereinigungsverfahren Boitzen und Minstedt, sowie das geplante Verfahren Heeslingen.</p> <p>Stand jetzt ist der Landkreis Rotenburg nicht wesentlich von seiner bisherigen Planung abgewichen. Die vor Ort festgestellten Lebensraumqualitäten sind in der Gebietskarte, entsprechend dem ersten Entwurf, weiterhin kleinräumig abgegrenzt. Somit ergibt sich aus unserer Sicht weiterhin das Problem, wie eine Einhaltung und Entwicklung der Niederung der Oste durch die kleinräumigen Nutzungsaufgaben stattfinden kann. Die Grundeigentümer bzw. deren Bewirtschafter werden mit einer Vielzahl von Bewirtschaftungsaufgaben leben müssen, die auch innerhalb einer Fläche variieren können. Demensprechend wird es bei Bewirtschaftung schwierig sein, sie im gebotenen Maße zu berücksichtigen. Ein auch in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung wäre hier sicher hilfreich.</p> <p>In den oben genannten Verfahren würde es sich anbieten, eine Entflechtung des Eigentums zu Gunsten des Landkreises und/oder der Stiftung für Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme), in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, zu verfolgen. Insbesondere in dem noch einzuleitenden Verfahren Heeslingen könnte dies als ein Verfahrensschwerpunkt festgelegt werden.</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Der gesetzliche Biotopschutz gilt jedoch auch ohne entsprechende Benachrichtigung, sofern eine bestimmte Pflanzenartenzusammensetzung dort nachweislich besteht oder bestanden hat. Diesbezüglich wurde sowohl die Aktualisierungskartierung als auch die Basiserfassung herangezogen. Um die Eigentümer nicht über das Notwendige Maß hinaus einzuschränken und eine Gleichbehandlung zu erreichen, wurden die Auflagen nur auf den entsprechenden Teilflächen und nicht auf den gesamten Schlägen festgelegt. Auf Anfrage können die Auflagen auf die strengste Auflage vereinheitlicht werden.</i></p> <p><i>Dies würde begrüßt werden.</i></p>

	<p>Weitere Möglichkeiten sollten in Gesprächen mit den Eigentümern und der Naturschutzverwaltung entwickelt werden (Grundbuchlich gesicherte Gestattungsverträge, Kauf, Management für Ausgleichsmaßnahmen Externer etc.).</p>	
<p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Verordnung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <p>§ 3 (1) Nr. 3: Es muss zulässig bleiben, Bäume an Gewässern zu beseitigen, wenn diese die ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. den Wasserabfluss behindern.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 5: Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 5 fallen.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 6: Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde sollen verboten werden. Es muss jedoch weiterhin zulässig bleiben, z.B. Gewässerschauen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern hierzu die Freistellung gem. § 4 (2) b) greift, bestehen keine Bedenken</p> <p>§ 3 (1) Nr.7: Das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen soll verboten werden. Es muss jedoch zulässig bleiben, z.B. die Osteschau von Brauel bis Bremervörde mittels Boot durchzuführen. Ebenso muss die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung mittels Boot auf der Oste zulässig bleiben.</p>	<p><i>Zu den Hinweisen zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7: Die Freistellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung umfasst diese Forderungen bereits.</i></p>

§ 3 (1) Nr. 12: Hier wird die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen verboten. Es muss weiterhin zulässig bleiben, wasserwirtschaftliche Anlagen wie z.B. Pegel, Sohlgleiten etc. entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften wie z.B. §§ 36, 68 WHG zu errichten oder wesentlich zu ändern. Ebenso muss es weiterhin möglich sein, Brücken zu bauen. Die großen Straßenbrücken sind zwar aus dem Bereich des Naturschutzgebietes ausgespart, jedoch gibt es Wirtschaftswegebrücken, wie z.B. die Brücke in Ober Ochtenhausen, die innerhalb des NSG liegen und die von der Befreiung nach § 4 (2) Nr. 21 nicht abgedeckt werden, da es sich nicht um Fußgängerbrücken handelt. Des Weiteren ist der Wortlaut des § 4 (2) Nr. 21 „in gleicher Art und in gleichem Umfang“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch: Bei Brücken, die hydraulisch unterdimensioniert sind oder die konstruktive Mängel (wie z.B. Brückenpfeiler direkt im Stromstrich) aufweisen, muss bei einem Ersatzneubau darauf reagiert werden können.

§ 3 (1) Nr. 14: Es muss weiterhin zulässig bleiben, Leitungen, die der Wasserwirtschaft dienen zu verlegen oder wesentlich zu ändern. Hier greift die Befreiung gem. § 4 (2) Nr. 15 zu kurz, da z.B. die Neuverlegung von Regenwasserkanälen der Samtgemeinden hiervon nicht abgedeckt werden.

§ 3 (1) Nr. 15: Dieser Punkt verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch weiterhin möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte. Des Weiteren sollte die Errichtung von Weidebrunnen zulässig bleiben.

Sofern die FFH-Verträglichkeit und die sonstige naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit für derartige Vorhaben bestehen, wird eine Befreiung in Aussicht gestellt. Diese wird im Zuge des notwendigen Plangenehmigungsverfahrens in der Plangenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung mit erteilt. Die Unterlagen, die für das Verfahren erarbeitet werden müssen, reichen im Regelfall auch für die Erteilung der Befreiung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abwasserbeseitigung, zu der auch die Beseitigung des gefassten Niederschlagswassers gehört (insbesondere Generalentwässerungspläne), grundsätzlich eine Befreiung erteilt werden kann. Die Befreiung kann nur dann nicht erteilt werden, wenn naturschutzfachlich wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Für die Einrichtung von neuen wasserwirtschaftlichen Anlagen kann im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung beantragt werden.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide ist freigestellt.

	<p>§ 3 (1) Nr. 18: Die Entnahme von Grundwasser oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll verboten werden. Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen, den Gemeingebrauch nach § 25 WHG den Eigentümer und Anliegergebrauch nach § 26 WHG und die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers gem. § 46 WHG einzuschränken.</p> <p>Gem. Ziffer 3.2 des Rd.Erlasses d. MU zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers soll der Wasserbedarf für Landwirtschaft vorrangig aus entsprechend leistungsfähigen Oberflächengewässern gedeckt werden. Da die Oste das leistungsfähigste Gewässer mit dem größten Abfluss im Nordkreis ist, müssen auch Entnahmen z.B. für Feldberegnungen möglich sein, sofern in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren mittels hydrogeologischem Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Entnahme wasserwirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Die Freistellung gem. § 4 (2) Nr. 6 greift hier zu kurz.</p> <p>Hinweis: Zu § 3 (1) Nr. 11 ist zwingend die Bundeswehr zu beteiligen, da diese in Seedorf Übungen mit Hubschraubern durchführt und laut Karte ein Teil des Standortübungsplatzes Seedorf im geplanten NSG liegt.</p>	<p><i>Die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser wird vorrangig vom Bewirtschaftungsermessens getragen, das Alternativenprüfungen gerade nicht erfordert. Wasserentnahmen sollen vorrangig außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen.</i></p> <p><i>Für die Bundeswehr wurden Freistellungen unter § 4 vorgesehen. Eine Beteiligung der Bundeswehr hat bereits stattgefunden.</i></p>
Avacon Netz GmbH	<p>Das geplante Naturschutzgebiet befindet sich im Schutzbereich unserer diversen 110-kV-Hochspannungsleitungen und unserer Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hochspannung:</u> Die Abstände zu den Hochspannungsleitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV-</p>	<p><i>Durch die Verordnung sind keine Pflanzungen oder Bauarbeiten geplant. Die vorhandenen Anlagen sind weiterhin grundsätzlich erreichbar und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt. Zudem ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver-</i></p>

Hochspannungsleitungen betragen bis zu 60,0 m, d.h. je 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb des Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des

und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen jeweils vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Der Sicherheitsabstand wird im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen aus dem separat zu erstellenden Managementplan berücksichtigt.

Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Fernmelde:

Für das sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,0 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Geplante Leitungskreuzungen sind 1,0 m unter unserem Fernmeldekabel vorzunehmen.

Die Bauarbeiten im Bereich der Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der durchgeführten Baumaßnahme auszuhändigen.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

	<p>Arbeiten im Bereich des Fernmeldekabels erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.</p>	
<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Von der o.g. Schutzgebietsverordnung sind hinsichtlich ihrer Nutzungsrechte und Hegepflichten im Sinne der §§ 1 und 40 NFischG sieben in unserem Verband organisierte Angelvereine betroffen (Sittensen, Groß Meckelsen, Weertzen, Heeslingen-Zeven, Godenstedt, Sandbostel, Badenstedt).</p> <p>Diese Vereine zählen zusammen aktuell ca. 700 Mitglieder. Die Verordnung trifft also die zahlenmäßig mit Abstand größte organisierte Nutzergruppe an der Oste sowie gemessen an den über 3.600 Mitgliedern den größten anerkannten Naturschutzverband im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Damit werden die überwiegende Teil der Fließgewässer im geplanten Naturschutzgebiet (Oste, Ramme, Alpershauser Mühlenbach, Obeck, Aue-Mehde, Twiste, Bade u.a.) sowie einige größere Stillgewässer und mehrere Altarme der Oste von unseren Angelvereinen seit Jahrzehnten in nachhaltiger und naturschutzkonformer Weise betreut und bewirtschaftet.</p> <p>Die Angelvereine bewirtschaften die Gewässer im gesamten Naturschutzgebiet seit Jahrzehnten im Sinne der Schutzziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes Oste. Die Angler sind an der Oste seit den 1970er-Jahren die engagiertesten Verfechter für saubere Flüsse, für die Wiederherstellung gesunder und artenreicher Fischbestände und nicht zuletzt für die naturschutz-konforme Pflege und Erhaltung der Gewässer in den Talauen. Lange bevor es die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie gab und lange bevor andere Naturschutzverbände auf der Bühne erschienen , waren es gerade die Angelvereine im Landkreis</p>	

Rotenburg (Wümme), die es verstanden Nutzung, Pflege und Wiederherstellung von Gewässern und Fischbeständen in naturschutzkonformer und nachhaltiger Weise zu betreiben.

- So wurden von den Angelvereinen in beispielhafter Interpretation ihres Naturschutz- und Hegeauftrages und i.d.R. finanziert aus Eigenmitteln des Vereins in den vergangenen Jahren zahlreiche Wiederansiedlungsprojekte durchgeführt, die das Ziel haben, die durch Gewässerverschmutzung und -ausbau an der Oste verdrängte Fischarten wieder anzusiedeln. Von herausragender Bedeutung sind die Bemühungen zur Wiederansiedlung der Meerforelle (RL 2 – stark gefährdet, höchst prioritäre Art in der Nds. Artenschutzstrategie), des Atlantischen Lachses (RL 1 – vom Aussterben bedroht, höchst prioritäre Art in der Nds. Artenschutzstrategie). Die Oste gilt dank dieser Artenschutzarbeit als der beste Lachsfluss Deutschlands, der SPIEGEL bezeichnet diesen Erfolg als „das Wunder von der Oste“.
- Ein weiterer Schwerpunkt der anglerischen Hegemaßnahmen liegt seit Jahren in der aktiven Unterstützung und Umsetzung der EU-Aalverordnung sowie der niedersächsischen Aalbewirtschaftungspläne, die insbesondere die „Wiederauffüllung“ der Aalpopulationen im Wesereinzugsgebiet fordern. Damit leisten die Angelvereine im geplanten Naturschutzgebiet einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz des stark gefährdeten Europäischen Aals und erfüllen (Fisch-)Artenschutz-Aufgaben mit landesweiter Priorität, die dem Landkreis Rotenburg (W.) durch das Land aufgetragen wurden (vgl. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – LAVES, Dez. Binnenfischerei 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen Fischarten des Anhangs II der FFH Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) (Stand November 2011)).

Dank des seit fast 40 Jahre laufenden Wiederansiedlungsprojektes der Angelvereine ist die Oste heute der bedeutendste Lebensraum in Niedersachsen für den Lachs (RL 1 - vom Aussterben bedroht). Die vorliegende NSG-Verordnung nimmt darauf keinen Bezug (Foto siehe Anhang).

Auch für die Meerforelle (RL 2 - stark gefährdet) ist die Oste dank der Angelvereine - landesweit der bedeutendste Fluss. Die vorliegende NSG-Verordnung nimmt darauf keinen Bezug (Foto siehe Anhang).

Seit vielen Jahren sind die Angelvereine an der Oste aktive **Verfechter für eine naturnahe Gewässergestaltung des Gewässersystems**. So wurden - oft in Zusammenarbeit mit den Unterhaltungsverbänden, dem NLWKN und dem Landkreis Rotenburg (W.) - zahlreiche Renaturierungsmaßnahmen an der Oste und ihren Nebengewässern durchgeführt. Zahlreiche Laichplätze, Gehölzanpflanzungen u.v.m. sind auf das Engagement der Angelvereine zurückzuführen. Die im geplanten Naturschutzgebiet zu schützenden Arten Fluss- und Bachneunauge haben dabei maßgeblich und erheblich von diesen Renaturierungsmaßnahmen der Angelvereine profitiert. Ein Beispiel von vielen: Vom Angelverein angelegte Kiesrausche in der Oste bei Sittensen – Laichplatz von Lachs,, Meerforelle, Bachforelle und Flussneunauge (Foto siehe Anhang).

Weiterhin führen die Angelvereine im Rahmen der Fischereiaufsicht seit vielen Jahren eine kontinuierliche Überwachung fischereilicher und allgemeiner naturschutzfachlicher Auflagen im geplanten Naturschutzgebiet durch. Zahlreiche öffentlich bestellte und geschulte Fischereiaufseher wenden dazu viele ehrenamtliche Stunden mit dieser Überwachungstätigkeit

auf. Dabei wurden zahlreiche Gewässerverunreinigungen und Fischsterben aufgedeckt sowie gewässerunverträgliche und nicht rechtskonforme Auswüchse wilder Nutzung durch die Fischereiaufseher und Gewässerwarte vielfach unterbunden (z. B. Schwarzangeln, Fischwilderei, wildes Campen, Feuer/Grillen etc.), ohne dass dies behördlicherseits aktenkundig wird oder die öffentliche Hand Geld gekostet hätte. Die Angelvereine übernehmen hier also im erheblichen Umfang ehrenamtliche Kontrollen auch im Sinne des Naturschutzes, die behördlicherseits nicht im Ansatz geleistet werden können.

Weiterhin leisten fast alle Angelvereine in einer beispielhaften Weise gerade für Kinder und Jugendliche lebensnahe Umweltbildung in Form von Ferienangeln, Müllsammelaktionen, Nistkastenbautage sowie schulischen und außerschulischen Exkursionstagen. Dabei wird den Heranwachsenden das Angeln als nachhaltige und schonende Naturnutzung und gleichzeitig die besondere Verantwortung des Anglers für den waid- und tierschutzgerechten Umgang mit der Kreatur Fisch und den empfindlichen Lebensraum im und am Gewässer nahegebracht. Oft sind es einzig allein die Angelvereine, die vor Ort Heranwachsenden so einen praxisnahen Zugang zur Natur und nachhaltiger Naturnutzung vermitteln, der im Zeitalter von elektronischen Medien sowie grassierender Naturentfremdung auf der einen und sozialromantischer Naturverklärung auf der anderen Seite immer mehr verlorengeht.

- Nicht zuletzt sind die Angelvereine an der Oste fester und wesentlicher Bestandteil des dörflichen Lebens und Kultur in der Region. Oft stellen die Angelvereine neben Schützen- und Sportverein die größten und mitgliederstärksten Vereine und Zusammenschlüsse im Ort.

Wir nehmen es anerkennend zur Kenntnis, dass der Landkreis Rotenburg (W.) diese objektiv herausragenden Verdienste

und Leistungen der Angelvereine bei der nachhaltigen Nutzung , Pflege und Gestaltung der Gewässerlebensräume an der Oste und ihren Nebengewässern offensichtlich erkannt und einen Verordnungsentwurf vorgelegt hat, der in weiten Teilen unsere Zustimmung findet. Wir erkennen es ausdrücklich an, dass der Landkreis Rotenburg (W.) dem offiziellen Beteiligungsverfahren ein Erörterungsverfahren vorangestellt hat, das gemäß der Empfehlungen des Nds. Umweltministeriums zielgruppengerecht in Arbeitskreisen Lösungsvorschläge für den Verordnungsentwurf erarbeiten sollte. Dieses Verfahren trägt auch im Hinblick auf die zukünftige naturschutzfachliche Entwicklung des Naturschutzgebietes maßgeblich zur Vertrauensbildung bei allen beteiligten Akteuren bei.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Entwürfen zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes wie folgt Stellung:

§ 1 (2) – Fehlerhafte Beschreibung der Oste

In der Beschreibung der Oste wird im § 1 (2), 2. Absatz, Satz 1 aufgeführt, dass die Oste einen „ stark mäandrierenden Flusslauf“ habe. Diese Einschätzung, die der Laufentwicklung der Oste aufgrund der starken Mäandrierung eine sehr hohe naturschutzfachlich- hydromorphologische Wertigkeit zuweist, ist für fast alle Abschnitte der Oste objektiv falsch.

Wie die vom Verfasser erstellten Sinuositäts-Index-Berechnungen (siehe Anhang) zeigen, ist die Oste in fast allen Abschnitten des NSGs kein „stark mäandrierendes Gewässer“, wie es in der Beschreibung des Schutzgebietes im Verordnungsentwurf in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse dargestellt wurde.

Die Oste ist vielmehr ein überwiegend mäßig bis teilweise stark begradigtes, also hinsichtlich der Laufentwicklung und -krümmung ein anthropogen stark überprägtes Gewässer.

Ein „stark mäandrierter Flusslauf“ hat nach der maßgeblichen Kartieranleitung des NLÖ (2001) zur

Der Begriff "stark" wird aus der Beschreibung entfernt. Es handelt sich um eine allgemein verständliche Beschreibung des Gebiets, weshalb nicht die wissenschaftlich korrekte Beschreibung als "mäßig bis stark begradigt" übernommen wird. Eine derartige Beschreibung würde den unbestrittenen naturschutzfachlichen Wert im Allgemeinverständnis in Frage stellen.

Gewässerstrukturgütekartierung - Detailverfahren für kleine und mittelgroße Fließgewässer die höchste hydromorphologische Wertigkeit (= Wertstufe 1 = unverändert = Referenzzustand!). Die tatsächlich vorgefundene Mäandrierung entspricht aber in der überwiegenden Zahl der untersuchten Osteabschnitte den Wertstufen 4 bis 5 (deutlich bis stark verändert). Selbst der am stärksten mäandrierende Osteabschnitt zwischen Sandbostel und Minstedt ist nur der Wertstufe 2 (=“geschlängelt“) zuzuordnen.

Hinsichtlich der Laufentwicklung besteht also ein erheblich größerer Handlungsbedarf, um einen guten Erhaltungszustand des Gewässers im Sinne der FFH-RL und EG-WRRL zu erzielen, als es die Beschreibung der NSG-Verordnung zeigt.

Oste nördlich von Weertzen - überwiegend begradigtes Gewässer, ohne „starke Mäandrierung“ (siehe Anhang)

Im Hinblick auf eine klare und nachvollziehbare Analyse naturschutzfachlicher und hydromorphologischer Defizite halten wir es für fachlich geboten, die Oste als mäßig bis stark begradigtes Gewässer zu beschreiben. Eine nicht zutreffende und beschönigende Beschreibung als stark mäandrierendes Gewässer verstellt den Blick auf naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen und Handlungskonzepte.

§ 2 Schutzweck

Der Angerverband Niedersachsen und die im zugehörigen Vereine begrüßen die grundsätzliche Intention der vorgelegten Schutzgebietsverordnung ausdrücklich.

So werden wesentliche, v.a. gewässer- und auenbezogene Ziele und Schutzwecke des NSG-Verordnungsentwurfs ausdrücklich begrüßt, wie insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich

deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna (...) mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer und Bachneunauge,

- die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit Ihren Ufern und Verlandungsbereichen sowie
- den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

In den *Vollzugshinweisen zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen - Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen* (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, LAVES 2011) werden viele „höchst prioritäre“ und „prioritäre“ Fisch- und Neunaugenarten aufgezählt, für die insbesondere bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden sollen.

So wird der Landkreis Rotenburg (W.) mit seinen wertbestimmenden Flussgebieten von Wümme und Oste für folgende Fisch- und Neunaugenarten als „Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen“ festgelegt:

Steinbeißer, Bachneunauge, Flussneunauge,
Schlammpeitzger, Meerneunauge, Groppe/Koppe,
Atlantischer Lachs, Meerforelle, Bitterling, Elritze, Aalquappe,
Aal.

Die Liste zeigt, dass 9 Fischarten, für die aus Sicht des Landes Niedersachsen im Landkreis Rotenburg (W.) „höchste Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen“ gesehen wird, keinen Eingang in die definierten Schutzzwecke der NSG-Verordnung gefunden haben.

Das FFH-Gebiet Oste hat nach den fachbehördlichen Einschätzungen des Landes Niedersachsen (Vollzugshinweise LAVES 2011) zudem für weitere Fischarten ausdrücklich eine

„besondere Bedeutung“ für den Erhalt und die Entwicklung ihrer gefährdeten Populationen. Für die Meerforelle und den Atlantischen Lachs ist das FFH-Gebiet Oste sogar landesweit das bedeutendste Gewässersystem für Schutzmaßnahmen. Eine besondere Bedeutung hat das NSG neben Steinbeißer und Bachneunauge weiterhin für Aalquappe und den Aal. Von dieser herausragenden fachbehördlichen Bewertung findet sich – abgesehen von Steinbeißer und Bachneunauge - in der Verordnung leider nichts.

Diese landesweiten Vorgaben finden sich in der Verordnung und dem Begründungstext daher nur äußerst lückenhaft wieder. Die Bedeutung für den Fischartenschutz wird vom Verordnungsgeber nicht hinreichend erkannt, worauf auch die Einschätzung des Kap. 3.2 des Begründungstextes hindeutet, wonach das geplante NSG ein „wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Amphibien und Libellen“ sei; von Fischen und Neunaugen ist hier keine entsprechende fachliche Einschätzung zu finden.

Diese offensichtliche Diskrepanz zwischen naturschutzfachlichen Artenschutzaufgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, die das Land Niedersachsen definiert hat, und den Schutzziele der vorliegenden NSG-Verordnung des Landkreises Rotenburg (W.) ist nach unserer Einschätzung nicht nachvollziehbar und schadet der fachgerechten Umsetzung der landesweiten Artenschutzaufgaben.

Wir bitten zudem um Erläuterung, warum die in der Artenliste des Standarddatenbogens zum FFH-Gebiet 030 Oste aufgeführte Groppe (Koppe) keinen Eingang in die Artenliste und den Schutzzweck der NSG-Verordnung gefunden hat.

*Die Groppe wurde unter fachlicher Beratung mit dem NLWKN und dem LAVES aus dem Schutzzweck entfernt. Die Stellungnahme des LAVES dazu ist wie folgt:
"Ebenfalls sollte die Groppe an dieser Stelle nicht genannt werden, da diese in dem SDB des FFH-Gebiets 030 mit „not present“ (= keine Nachweise) gekennzeichnet ist. Die Art befindet sich zudem am äußersten Rand ihres Verbreitungsgebiets und aufgrund der geographischen*

	<p>Wir halten es für erforderlich, dass in der vorliegenden Schutzgebietsverordnung als entscheidendes kommunales Instrument zur Umsetzung der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtung des Landkreises zur Umsetzung von Maßnahmen mit höchster Priorität für höchst prioritäre und prioritäre Fischarten Eingang finden muss und - die bisher nicht aufgeführten „höchst prioritären“ und „prioritären“ Arten Flussneunauge, Lachs, Meerforelle, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Grope/Koppe, Bitterling, Elritze und Aalquappe in die Schutzzwecke und Erhaltungsziele (§2) des Naturschutzgebietes Eingang finden sollten, zumal das NSG den überwiegenden Lebensraum dieser Arten im Landkreis Rotenburg (W.) repräsentiert. Der Status des FFH-Gebiets Oste als landesweit bedeutendstes Gewässersystem für Lachs und Meerforelle muss Eingang in die NSG-Verordnung finden. - Dementsprechend ist auch der Begründungstext zur NSG-Verordnung (S. 8 f.) zu korrigieren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Teil der im NSG vorkommenden gefährdeten Rote-Liste-Fischarten (Aal, Hecht, Schlammpeitzger, Bitterling, Meerforelle) hier aufgeführt ist. Hier fehlen u.a. der Atlantische Lachs (RL 1), die Koppe (RL 3), das Meerneunauge (RL 1), die Elritze (RL 2), die Aalquappe (RL 3) und die Bachforelle (RL 3). <p>§ 3. (1) Nr. 6 – Verbot von Veranstaltungen</p> <p>Der § 3 (1) Nr. 6 gibt vor, dass organisierte Veranstaltungen jeglicher Art im geplanten NSG verboten werden sollen. Ausgenommen davon sind Umweltbildungsveranstaltungen der Nds. Landesforsten sowie Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes. Weitergehende Ausnahmen unterliegen nach den Bestimmungen des Begründungstextes (S. 13) dem Zustimmungsvorbehalt durch die Untere</p>	<p><i>Gewässerlage ist ein Vorkommen von Groppen auch zukünftig nicht zu erwarten."</i></p> <p><i>In der Verordnung wird die Gewässerunterhaltung eingeschränkt. Ebenfalls trägt der Uferrandstreifen zu einer Verbesserung der Wasserqualität bei. Weitere aktive Maßnahmen werden im Managementplan festgelegt. Im allgemeinen Schutzzweck werden die Fließgewässer mit ihrer natürlichen Fischfauna aufgeführt. Im besonderen Schutzzweck werden die FFH-Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) aufgeführt, die vom NLWLN bzw. vom LAVES als signifikant eingestuft worden sind.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird gefolgt.</i></p>
--	---	---

	<p>hervorrufen könnten.</p> <p>Da auch organisierte Jagdveranstaltungen mangels einer entsprechenden Freistellung ggf. von den Verboten des § 3 (1) Nr. 6 betroffen sind, wären demnach auch Drück- und Treibjagden, gemeinsame Ansitze zur Entenjagd sowie gemeinsam durchgeführte Hege-„Veranstaltungen“ jeglicher Art verboten. Eine geregelte gemeinsame Bejagung von Flug- und Schalenwild oder gemeinsame Müllsammelaktionen, u.a. von Anglern und Jägern, wären demnach zukünftig verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, halten wir es für erforderlich, „Veranstaltungen“, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen angelfischereilichen und jagdlichen Hege und Bewirtschaftung stehen, von den Verbotstatbeständen der Art. 1 § 4 (1) Nr. 7 bzw. Art. 2 § 4 (1) Nr. 9 ausdrücklich freizustellen oder hilfsweise im Begründungstext eine Klarstellung zu erwirken. - Weiterhin ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass Umweltbildungsveranstaltungen der Nds. Landesforsten von den Veranstaltungsverböten freigestellt sind, vergleichbare Veranstaltungen von Angelvereinen und Hegeringen, die vielfach über langjährige umweltpädagogische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, aber nicht. Wir fordern hier im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine den Nds. Landesforsten entsprechende Gleichstellung. 	<p><i>Die genannten jagdlichen Veranstaltungen sind über die Regelungen zur jagdlichen Nutzung freigestellt. Diese Regelung ist im Hinblick auf das allgemeine Veranstaltungsverbot spezieller und geht somit vor.</i></p> <p><i>In der Begründung wird folgender Absatz eingefügt: Veranstaltungen, die erforderlich sind für die in § 4 freigestellten Nutzungen (z.B. fischereiliche und jagdliche Nutzung) sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben im entsprechenden Freistellungspassus von dem Verbot ausgenommen.</i></p> <p><i>Die Niedersächsischen Landesforsten sind überwiegend eigenverantwortlich für die Beachtung der Vorgaben aus der FFH-RL. So werden von den Landesforsten Kartierungen der LRT selbstständig durchgeführt und Bewirtschaftungspläne für den Erhalt bzw. Wiederherstellung der LRT erstellt. Ebenso sind sie verantwortlich für die Umsetzung der in den Managementplänen festgelegten Maßnahmen. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass keine Umweltbildungsprogramme durchgeführt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und den Erhaltungszustand der LRT beeinträchtigen. Dies ist bei anderen Umweltbildungsprogrammen zunächst durch die UNB zu prüfen, bevor eine Zustimmung erteilt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine durch das Land Niedersachsen normierte Sonderstellung, die anerkannte Naturschutzvereinigungen nicht beanspruchen können.</i></p>
--	---	---

§ 3. (1) Nr.24 – Bild- oder Schrifttafeln

Der § 3 (1) Nr. 24 sieht ein Verbot vor, Bild- oder Schrifttafeln im NSG aufzustellen, was wir zum Schutz des Landschaftsbildes im Grundsatz begrüßen.

Zur Kenntlichmachung der fischereilichen Eigentums- und Pachtgrenzen ist es seit vielen Jahren übliche Praxis, dass von den Fischereipächtern / Angelvereinen kleine Hinweistafeln im Bereich der jeweiligen Fischereigrenzen aufgestellt werden. Dies ist erforderlich, weil an der Oste i.d.R. keine hinreichenden geografischen oder anderen geeigneten Orientierungspunkte vorhanden sind, die zur eindeutigen Erkennbarkeit der Grenze vorhanden sind. Ein Angler, der mangels klarer Grenzausweisungen unbeabsichtigt die Fischereigrenze überschreitet und bereits im fremden Revier fischt, begeht sogar eine Straftat gem. § 293 StG (Fischwilderei).

Weiterhin wurden von den Angelvereinen zum Schutz von Kieslaichplätzen in den vergangenen Jahren an mehreren Stellen kleine Schilder mit Piktogrammen aufgestellt, die die Unterhaltungspflichtigen auf die besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit dieser Gewässerabschnitte hinweisen. Diese Schilder haben vielfach zum Erhalt und einem besseren Schutz der Laichplätze geführt.

- Zur Vermeidung solcher Vorfälle und zur Erhöhung der Rechtssicherheit bitten wir um die Freistellung zur Kenntlichmachung von Fischereigrenzen und Laichplätzen mit kleinen Bild-/Schrifttafeln. Für bestehende Bild-/Schrifttafelnd, die der Kenntlichmachung von Fischereigrenzen dienen, sollte ein Bestandsschutz erwirkt werden.

§ 3 Abs. 2 - Erholungsnutzung

Im § 3 Abs. 2 wird für das Naturschutzgebiet ein generelles Betretungsverbot abseits bestehender öffentlicher Wege

Da die Hinweisschilder für die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung erforderlich sind, ist das Aufstellen dieser von der Freistellung zur fischereilichen Nutzung umfasst. Bestehende Schilder können weiterhin im Gebiet bleiben.

Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen - auch Wander- und Freizeitwegen - im Naturschutzgebiet freigestellt

oder Wirtschaftswege ausgesprochen.
Diese Bestimmungen schränkt nach unserer Einschätzung die Zielvorgaben des § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG unangemessen ein, der vorschreibt, dass
„zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (...) insbesondere (...) 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen“ sind.
In der Konsequenz der vorliegenden Schutzgebietsverordnung werden somit 2.668 ha im Naturschutzgebiet für nahezu 95 % der Bevölkerung, die nicht zu den privilegierten Gruppen, wie bspw. Landwirte, Förster oder Jäger zählen, niemals wieder zu betreten sein. So darf man niemals wieder – auch in direkter Siedlungsnähe - einen Wald, einen Teich oder eine Blumenwiese im Schutzgebiet betreten. Auch darf ein Angler nie wieder sein Kind mit ans Gewässer nehmen, um ihm das aufregende und prägende Erlebnis zu vermitteln, in der Oste oder einem Teich einen Fisch zu fangen und die besonders vielfältige Natur mit allem was da kreucht und fleucht zu erleben. All das wäre nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 für unabsehbare Zeit verboten. Andere räumliche Alternativen für solche Natur-erlebnisse an einem Fluss gibt es in absehbarer Zukunft im Landkreis Rotenburg (W.) fast nicht mehr: Nahezu alle Flüsse (Wümme, Wiedau, Rodau, Veerse, Wieste, Wörpe, Bever) stehen aktuell bereits unter absoluten Betretungsverboten einer NSG-Verordnung oder werden in Kürze wahrscheinlich mit Betretungsverboten unter Naturschutz gestellt. Damit ist es im Landkreis Rotenburg für den Normalbürger und insb. für Kinder, Jugendliche und Schulklassen zukünftig fast unmöglich, einen Fuß in einen Fluss (=Fließgewässer mit einer Breite über 5 m) und an seine Ufer zu setzen.

(§3 Abs. 2 NSG-VO). Ebenfalls können die als Badestelle eingezeichneten Stellen für Naturerlebnisse genutzt werden. Gleiches gilt für die offiziellen Ein- und Ausstiegsstellen zum Wasserwandern. Es können sämtliche Nutzungsberechtigte die entsprechenden Flächen betreten. Hierunter fallen auch Familienangehörige oder Besucher der Eigentümer und Pächter.

Wir halten das angesichts einer zunehmenden Naturentfremdung von Kindern und Jugendlichen und einem dramatisch erodierenden Naturverständnis von breiten Teilen der Bevölkerung für ein fatales Signal. Wie wollen wir Verständnis für die Schutzwürdigkeit von Natur in die Bevölkerung tragen und eine gesamtgesellschaftliche Zustimmung für Natur- und Gewässerschutzarbeit erhalten, wenn niemand mehr die Natur an einem Fluss erleben, erspüren und begreifen kann??? Wir glauben, dass mit den vorgeschlagenen, undifferenzierten Regelungen der NSG-Verordnung der grassierenden Naturentfremdung unserer Kinder massiv Vorschub geleistet wird.

Wir haben zudem erhebliche Zweifel, ob derart starke Einschränkungen, die bisher fast keine Ausnahmeregelungen vorsehen, auf einen gesellschaftlichen und politischen Konsens treffen werden. Es ist nach m. E. gesellschaftspolitisch nicht zu vertreten, der ortsansässigen Bevölkerung in einem derart großen Umfang den Zugang zu ihrer Landschaft vor Ort, zu angestammten und wertgeschätzten Erholungsräumen in derart pauschaler Weise, räumlich undifferenziert, ganzjährig und unbefristet mit einem bußgeldbewehrten Betretungsverbot zu verwehren. Die aktuelle Diskussion um die Sperrung des Schulwaldes in Lauenbrück zeigt die Brisanz dieser undifferenzierten Betretungsverbote, die in ähnlicher Form in vielen anderen Bereichen und Kommunen vorliegen werden.

Die Vorkommen des in den Erhaltungszielen des § 2 (4) genannten Fischotters sind neben Brutvogelarten maßgeblich für das gewählte, umfassende Betretungsverbot. Für die überwiegend nachtaktiven und zugleich gewässergebundenen Fischotter werden in den o.g. Erhaltungszielen der Schutz und die Entwicklung „störungsarmer Auen“ genannt. Wir stellen dazu fest, dass es für ein mit dem Fischotterschutz begründetes Betretungsverbot der Osteniederung keinerlei fachliche und

Umweltbildungsprogramme sind unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Generell kann auch eine einmalige Zustimmung für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.

Der Schulwald ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass er nicht gesperrt wird. Alle vorhandenen Wege können weiterhin betreten werden.

Das Betretensverbot ist ebenfalls für eine Vielzahl von charakteristischen Arten der LRT erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Reduzierung der Störungen und nicht um ein vollständig störungsfreies Gebiet. Das Gebiet kann weiterhin von diversen Nutzungsberechtigten, wie auch den Anglern, betreten und genutzt werden. Um aber die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist zunächst ein allgemeines Betretensverbot vorzusehen. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und

	<p>wissenschaftliche Grundlage gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit der endgültigen Unterschutzstellung des Fischotters durch das BJagdG 1966 und Auslaufen der Ausnahmegenehmigung nach NJagdG zur Tötung von Fischottern an geschlossenen Gewässern 1978 hat der zuvor aufgrund der starken Verfolgung als sehr scheu bezeichnete Fischotter nach mehreren Generationen ohne menschliche Verfolgung offenbar einen signifikanten Verhaltenswandel vollzogen. Die bloße Anwesenheit von Menschen führt nicht dazu, dass es einen signifikant negativen Einfluss auf den Fischotter und seinen Lebensraum gibt. Dazu gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie. - Das bloße kurzzeitige Abtauchen eines Fischotters beim Erscheinen eines Menschen ist kein Beleg für das Überschreiten einer individuen- oder gar populationsgefährdenden, nachhaltigen Störungsgröße. Weiterhin werden uns immer wieder glaubhafte Berichte von Anglern zugetragen, die beobachten, dass Fischotter beim Anblick von Menschen nur kurz abtauchen und anschließend in etwas Abstand wieder auftauchen und stressfrei weiterschwimmen. An allen Abschnitten der Oste und insbesondere in Orts- und Ortsrandlagen lassen sich aktuell und in großer Funddichte Fraßspuren, Trittsiegel und Losungen des Fischotters finden. Der Verfasser hat mehrfach am Tage Fischotter im Siedlungsbereich von Sittensen beobachtet, die auch beim Anblick des Menschen nur kurz abtauchten, um in einiger Entfernung interessiert den „Störer“ zu beobachten. - Dr. Oskar Kölsch, Vorstandsvorsitzender der Aktion Fischotterschutz e.V äußerte sich am 17.10.2018 anlässlich einer NSG-Verordnung im Landkreis Stade wie folgt.: <i>Eine „störungsfreie Lebensraumgröße“, die der Otter braucht, ist zum einen weder wissenschaftlich herleitbar, noch pauschal für alle Gewässer zu</i> 	<p><i>Pflanzenarten auszuschließen.</i></p>
--	--	---

bestimmen, zumal es ja „störungsfreie Landschaften“ auch eigentlich gar nicht mehr gibt.“

- Selbst in den Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN (2011)* wird ausgeführt: „Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung“ *Quelle: NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (*Lutra lutra*) (Stand November 2011).
- Der Fischotter zeigt vielmehr in den vergangenen 25 Jahren eine hoch dynamische Ausbreitung über weite Teile Niedersachsens. Dies geschieht durchgehend an Gewässern, die genutzt werden und an denen es keine Betretungsverbote gibt. So ist auch der Landkreis Rotenburg (W.) und insb. die Oste im gleichnamigen FFH-Gebiet in hoher Abundanz vom Fischotter besiedelt. Es gibt keinen Hinweis und Beleg, dass die moderate Nutzung durch Erholungssuchende einen signifikanten Einfluss auf die Habitateignung von Gewässern für den Fischotter hat.
- Seit 2010 hat sich der Fischotter an der Oste trotz Erholungsnutzung und Angeln fest etabliert; ohne Mühe sind überall und jederzeit frische Trittsiegel zu finden (siehe Anhang). Die NSG-Verordnung fordert u.a. zum Schutz des Fischotters umfassende Betretungsverbote an der gesamten Oste und ihren Nebenbächen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Wir fordern daher eine Überarbeitung der Betretungs-Bestimmungen und eine räumlich differenziertere Regelung zu den Betretungsrechten, die einerseits den tatsächlichen Schutzansprüchen störungsempfindlicher Arten und andererseits den berechtigten Ansprüchen der Menschen auf Naturerholung und -erleben in ihrem direkten Wohnumfeld gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem im siedlungsnahen Bereich i.d.R. schon erhebliche Vorbelastungen durch Bebauung, Verkehr und Infrastruktur vorhanden sind und auf der anderen Seite durch natürlichen Bewuchs großflächig ausreichend vor Störungen gesicherte Bereiche in der Osteniederung vorhanden sind, die den Zugang von Erholungssuchenden bereits heute in ausreichendem Maße kanalisieren. - Wir halten es daher für erforderlich, dass die Uferbereiche der Oste und ihrer Nebenbäche in Siedlungsbereichen von den allgemeinen Betretungsverboten ausgenommen werden. - Wir halten es weiterhin für erforderlich, dass an bestehenden, bereits heute frequentierten Bade- und Erholungsstellen ein allgemeines Betretungsrecht eingeräumt wird; dies sind neben den vorhandenen Kanueinsatz-/ausstiegstellen viele Bereiche an Brücken und Wanderwegen, die aufgrund ihrer Lage in der Regel keiner besonderen Störungsempfindlichkeit unterliegen. Diese Erholungsbereiche würden geschätzt weniger als 2-3% des NSGs ausmachen, so dass weiterhin von einer umfassenden Beruhigung des Gebietes für störungsempfindliche Arten ausgegangen werden kann. Wir empfehlen, diese Erholungsbereiche mit den Ansprüchen der betroffenen Kommunen einvernehmlich zu erörtern. - Wir schlagen vor, diese Bereiche nicht als „Badestellen“ zu klassifizieren, sondern bspw. analog zu den Bestimmungen des Naturschutzgebietes „Elbeniederung 	<p><i>Die gekennzeichneten Badestellen wurden vor Ort geprüft. Bei Badestellen, an denen eine ausreichende Erschließung gegeben und gleichzeitig naturschutzfachlich keine erheblichen Probleme bestehen, wurde die Nutzung sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist, freigestellt. Es wurden aufgrund verschiedener Stellungnahmen weitere Badestellen hinzugefügt. Der überwiegende Teil der Brücken liegt nicht im Gebiet, so dass hier auch keine Badestelle eingezeichnet werden kann. Lediglich im Einzelfall konnte keine Badestelle an den vorgeschlagenen Stellen eingezeichnet werden, da in diesem Fall die Stellen nicht ausreichend erschlossen sind oder der Uferbereich zu stark beeinträchtigt werden würde.</i></p> <p><i>Badestellen bedeutet, dass diese Stellen betreten werden dürfen und ins Wasser gegangen werden darf. Es ist nicht klar, was die Bezeichnung Erholungsbereich umfasst, weswegen die Bezeichnung Badestelle beibehalten wird. Insbesondere ist zu befürchten, dass der Begriff Erholungsbereich dazu verleitet,</i></p>
--	--	--

von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg, als „Erholungsbereiche“ zu definieren. Dieser Terminus würde alle ruhigen Formen der Erholungsnutzung am Gewässer umfassen.

§ 3 Verbot der Errichtung und des Betriebs von neuen Wasserkraftanlagen

Die Oste hat eine herausragende Bedeutung als überregional bedeutsame Fischwanderroute und unterliegt einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die longitudinale Durchgängigkeit, insb. in Bezug auf die vielen Wanderfischarten der Referenzzönose. Dabei sind vor allem Wasserkraftanlagen als eine erhebliche Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Schutz- und Erhaltungsziele zu bewerten. Der Bau oder die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen, die weiterhin immer noch dank der attraktiven Förderung durch das EEG möglich ist, würde die auf- und abwärts gerichteten Wanderungen und somit die Populationen von Lachs, Meerforelle, Aal, Fluss- und Bachneunauge, Aalquappe u.v.m. erheblich schädigen. Ein Verbot von neuen Wasserkraftnutzungen würde diesen Bestrebungen wirksam einen Riegel vorschieben. Ohne eine derartige Regelung ist es selbst in Naturschutzgebieten grundsätzlich möglich, zum Schaden der Gewässer und Fischfauna Wasserkraftanlagen neu zu errichten.

- Wir regen daher an, im Sinne des Vorsorgegrundsatzes und in Analogie zu anderen Schutzgebietsverordnungen in Niedersachsen (z. B. NSG Aller-Leinetal, Heidekreis, im Verfahren) den Bau oder die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen unter den Verbotstatbestand des § 3 aufzunehmen.

§ 4.(4) Satz 1 – Freistellungsansatz Angelnutzung / Fischerei

Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der „ordnungsgemäßen sonstigen fischereilichen Nutzung“ im

Grillveranstaltungen, Lagerfeuer und ähnliche Maßnahmen durchzuführen, die neben der erheblichen Störung der Tierwelt auch zu erheblichen Abfallablagerungen führen kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 ist es verboten, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern. Dies umfasst auch den Bau oder die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen. Darüber hinaus dürfen Wasserkraftanlagen nur nach Maßgabe der §§ 33 und 34 WHG errichtet oder wieder in Nutzung genommen werden. Hierbei sind die Belange der WRRL umfassend zu berücksichtigen. Somit wird ein weiterer Verbotstatbestand nicht für erforderlich gehalten.

geplanten Naturschutzgebiet unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern. Dies entspricht der bereits heute und seit vielen Jahren gelebten, guten fachlichen Praxis der Angelfischerei.

Wir begrüßen es weiterhin, dass die Befahrung der Gewässer im NSG mit Booten zu fischereilichen Zwecken gemäß § 4 (2) Nr. 17 weiterhin zulässig ist. Demnach ist unter Verweis auf § 5 (1), Satz 1 der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern in der zur Zeit gültigen Fassung vom 15.6.2015 die Bootsbefahrung „– zum Zwecke der Elektrobefischung (Laichfischfang, Bestandserfassung, Monitoring) im Rahmen gültiger Ausnahme-genehmigungen des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)“ weiterhin zulässig.

§ 4 (4) Nr. 2 – Verbot der Errichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade

Die geplanten Bestimmungen des § 4(4) Nr. 2 sehen vor, dass im Rahmen der Fischereiausübung keine festen Angelplätze errichtet und neue Pfade geschaffen werden dürfen.

a) Nach den Ausführungen des Begründungstextes (S. 18) sind mit festen Angelplätzen befestigte Plätze (bauliche Anlage) gemeint. Nicht gemeint sind demnach wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen.

Diese Regelung in Zusammenhang mit den Erläuterungen des Begründungstextes erscheint uns praxistauglich und angemessen, so dass wir dazu keine Bedenken haben.

b) Nach den Ausführungen des Begründungstextes (S. 18) ist die Nutzung bestehender Trampelpfade zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Eine weitere Definition von Pfaden wird nicht gegeben

Der Begriff der „neuen Pfade“ ist nach unserer rechtlichen Einschätzung zu unbestimmt. Es lässt sich

*In der Begründung wird folgende Klarstellung ergänzt:
Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung*

nicht klar erkennen, ob ein neuer Pfad erst dann vorliegt, wenn dieser als Zuwegung zu einem Gewässer regelmäßig genutzt wird und insofern eine Dauerhaftigkeit erlangt, oder schon dann, wenn ein Weg einmal beschritten wird. Äußerlich stellen sich beide Varianten mitunter als identisch dar. Auch nach nur einmaligem Betreten stellt sich eine Wegespur aufgrund der niedergedrückten Vegetation mitunter als erkennbarer Pfad dar.

Das Verbot zur Anlage neuer Pfade, die erforderlich werden, wenn bestehende und wenig begangene Pfade durch krautigen Bewuchs mitunter sehr schnell zuwachsen, kann in der Praxis schnell zu einem weitgehenden Betretungsverbot und damit zu einem Nutzungsausschluss führen. Kommen Fischereiberechtigte danach nicht mehr an Gewässer, ist die Ausübung von Nutzungsrechten ausgeschlossen bzw. erheblich eingeschränkt.

Das daraus ggf. folgende absolute Betretungsverbot und der Nutzungsausschluss bedürfen der besonderen Rechtfertigung anhand des dargestellten Maßstabs der Erforderlichkeit im Lichte des jeweiligen gebietsbezogenen besonderen Schutzzwecks. Im Hinblick auf das grundsätzlich bestehende Betretungsrecht des Fischereiberechtigten aus § 10 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG können nur besondere Gründe des Naturschutzes eine Einschränkung rechtfertigen. Zwar regelt § 10 Abs. 1 Satz 3 NdsFischG ausdrücklich, dass gesetzliche und behördliche Betretungsverbote davon unberührt bleiben. Ein pauschales Betretungsverbot erscheint dennoch unzulässig. Denn Einschränkungen durch eine Schutzgebietsverordnung können nur soweit gehen, wie dies der – besondere – Schutzzweck der Verordnung erfordert. Der Ordnungsgeber strebt ein solches Betretungsverbot aber nicht an, wie der § 4(4) Satz 1 der

desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter.

In diesem Fall können die bestehenden Pfade in dem unbedingt erforderlichen Umfang auch freigeschnitten werden.

NSG-VO klarstellt.

Aufgrund der nicht hinreichender Bestimmtheit und Definition der „Schaffung neuer Pfade“, die ggf. zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung des Angelns führt, fordern wir eine Klarstellung, dass im Sinne der grundsätzlich bestehenden Betretungsrechte des Fischereiberechtigten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG Trampelpfade – unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 4 (1) Nr. 1 – bei Erfordernis neu angelegt werden dürfen.

Begründungstext – Kap. 4 (Seite 11 f.) – Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Im Kapitel 5 des Begründungstextes (S. 10; Tabelle, 2. Zeile, Spalte 1) wird u.a. die Bedeutung der Oste als Lebensraum des Rapfen und der Groppe (Koppe) hervorgehoben. Hier liegt bezüglich des Rapfens offenbar ein redaktioneller Übertragungsfehler vor. Der Rapfen wird in der Artenliste des Standarddatenbogens (SDB) des FFH-Gebietes noch aufgeführt. Nach unserer Kenntnis ist diese Einschätzung inzwischen nicht mehr gültig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die im Begründungstext aufgeführte Groppe (Koppe) keinen Eingang in die Artenliste des Schutzzweckes der NSG-VO gefunden hat.

Im Begründungstext zur NSG-Verordnung werden Gefährdungen der Oste und ihrer Nebengewässer in nicht hinreichend genauem Maße beschrieben.

Für die Oste und ihre Nebengewässer werden als Gefährdungsfaktoren „nicht ausreichende Gewässerrandstreifen sowie Sediment- und Nährstoffeinträge aus einfließenden Gräben“ genannt. Als allgemeine Gefährdungsfaktoren werden „Entwässerung und zu intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Auenbereichen, intensive forstwirtschaftliche Nutzung unter Verwendung von Nadelgehölzen und auf der anderen Seite

Der Rapfen und die Groppe wurden im ursprünglichen VO-Entwurf noch im Schutzzweck geführt. Nach Rücksprache mit dem NLWKN und dem LAVES wurden beide Arten allerdings aufgrund der fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten und der Lage des NSG am Rand des Verbreitungsgebiets der Arten aus dem Schutzzweck gestrichen. Bei der Erwähnung der Arten handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Sie werden aus der Begründung entfernt.

(...) Nutzungsaufgabe von artenreichen Grünlandflächen und Sukzession von nutzungsabhängigen Flächen“ genannt.

Der Ordnungsgeber erkennt hier offenbar wesentliche Gefährdungsfaktoren für die Schutzzwecke und den Erhaltungszustand der Osteiniederung nicht. Ohne eine klare Beschreibung und Benennung dieser Gefährdungsfaktoren können nach unserer Einschätzung keine fundierten und auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele ausgerichteten Managementpläne erarbeitet und umgesetzt werden.

- Wir bitten daher folgende Punkte in die Beschreibung der Gefährdungen (Kap. 4 Begründungstext) mit aufzunehmen:
- Aufgrund des neuartigen Erlensterbens sind in den vergangenen 20 Jahren große Teile des gewässerbegleitenden Erlenbestandes abgestorben. Die uferstabilisierende, lebensraumbildende und temperaturregulierende Wirkung dieser Gehölzbestände ist somit auf großen Strecken der Oste nicht mehr vorhanden. Infolgedessen treten vermehrt Uferabbrüche, gewässerinterne Sedimenteinträge, stärkere Verkräutungen und Aufwärmungen des Gewässers auf, die insb. den Erhaltungszustand des LRT 3260 erheblich beeinträchtigen.
- Eine der erheblichsten Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Naturschutzgebietes sehen wir in der fortschreitenden Entkopplung der Oste vom Talraum sowie der massiven Sohlen- und Breitenerosion des Flusslaufes. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Austrocknungen der gewässerabhängigen Landökosysteme im Talraum (z. B. Altarme), zu einer erheblich eingeschränkten Überflutungsdynamik (die insb. für Auenfischarten und die laterale Vernetzung essentiell wichtig sind) sowie zu massiv erhöhter Sedimentfracht, die wertgebende Sohlstrukturen des Flusses überdeckt. Alle diese Faktoren

Die in der Begründung genannten Beeinträchtigungen sind lediglich beispielhaft und sehr allgemein gehalten. Sie sind nicht abschließend aufgeführt und dienen nicht als überwiegende Grundlage für den Managementplan.

Die genannten Punkte werden verkürzt in der Begründung ergänzt.

	<p>beeinträchtigen den Erhaltungszustand des NSG in vielfältiger Weise und schädigen insbesondere die Lebensbedingungen der Fischfauna.</p> <p>Die im Rahmen des Modellprojekt Wümme für den Bereich der Wümme zwischen Rotenburg und Hellwege erstellte und mit Lösungs- und Maßnahmenvorschlägen versehene Studie zur Sohleintiefung der Hafen-City Universität Hamburg (2007*) kann ohne Zweifel in den Grundzügen auch auf die Oste übertragen werden. Die Schlussfolgerungen dieser Studie müssen auch für die vorliegende NSG-Verordnung Anwendung und in die naturschutzfachliche Beschreibung und Bewertung der Oste Eingang finden. Zur Veranschaulichung dieser Problematik geben wir im Folgenden Auszüge aus dieser Studie wieder (siehe Anhang).</p> <p>Begründungstext – Kap 5 (Seite 10 f.) – Entwicklungsziele</p> <p>Zu den im Kap. 5 des Erläuterungstextes dargestellten Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge haben wir diverse Ergänzungsvorschläge zu Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern; Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern (Teiche, Altarme, Altwässer) und Entwicklung von gewässertypischen Erlensäumen.</p> <p>[Anm. Red.: Stellungnahme zu Entwicklungszielen stark verkürzt, da kein konkreter Bezug zu Inhalten der NSG-VO]</p>	<p><i>Es handelt sich um eine Begründung für eine NSG-VO und nicht um einen Managementplan. Diese Ausführungen gehen deutlich über den Zweck einer Begründung hinaus. Die Maßnahmen können nicht über eine Verordnung umgesetzt werden.</i></p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt.</p> <p>Es ist im Interesse der "bestimmungsgemäßen Nutzung des Standortübungsplatzes (StOÜbPl) Seedorf" sehr erfreulich, dass Sie die militärische Nutzung und die darauf bezogene Geländebetreuung dort von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung unter Beachtung des § 4 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen) freigestellt haben (§ 4 (8) des VO-Entwurfs).</p>	

Der von Ihnen benannte § 63 BNatSchG ist mit der Novellierung des BNatSchG 2009 entfallen und durch den § 4 BNatSchG ersetzt worden. Die Formulierung müsste entsprechend angepasst werden.

Die Bundeswehr wird die für das NSG geltenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Spielräume, die der militärische Übungsbetrieb zulässt, in enger fachlicher und organisatorischer Abstimmung mit der UNB des LK Rotenburg/W. umsetzen.

In der Formulierung des § 4 (8) des VO-Entwurfs muss der Begriff "militärische Nutzung" durch folgende Einfügung hinter dem ersten Satz wie präzisiert werden:

"...von der Verordnung unberührt. Die militärische Nutzung umfasst den Übungsbetrieb mit allen dafür erforderlichen baulichen Einrichtungen sowie deren Anpassung an die sich mit dem fortlaufenden Zeitgeschehen jeweils neu ergebenden militärtechnischen und -taktischen Anforderungen. Weiterhin umfasst die militärische Nutzung auch die bedarfsorientierte Landschaftspflege und die Anpassung an sich verändernde Nutzungsansprüche".

Zur Begründung dieser Ergänzung:

Die Bundeswehr sah sich in jüngster Vergangenheit in mindestens einem Fall mit der Situation konfrontiert, dass ihr in Niedersachsen vonseiten einer UNB der Neubau einer Übungseinrichtung unter Hinweis auf die Bestimmungen einer LSG-VO versagt werden sollte. Die VO stellte in diesem Fall zwar die militärische Nutzung vom Übungsbetrieb frei, die UNB argumentierte jedoch, dass sich diese Freistellung nur auf den Übungsbetrieb selbst und nicht auf den Neubau von Übungsinfrastruktur in Gestalt baulicher Anlagen erstreckte.

Beides kann man nach unserem Sachverständnis allerdings

Dieser redaktionelle Fehler wird behoben.

Die vorgeschlagene Ergänzung wird zur Klarstellung in den Verordnungstext übernommen.

nicht voneinander trennen, da bestimmte Übungsformen ohne geeignete Infrastruktur gar nicht möglich sind.

Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich im Bereich Selsingen – Seedorf Anlagen befinden, die aktiv militärisch genutzt werden und eine hohe, auch einsatzrelevante, Bedeutung haben. Die dort durchgeführte Ausbildung ist derzeit für die dort zugewiesenen Einheiten überlebenswichtig. Sie umfasst neben der Bewegung im Gelände auch Vorgänge mit Luftverlastung sowohl mit bemannten als auch gegebenenfalls unbemannten Luftfahrzeugen (eine Außenlandemöglichkeit für große Hubschrauber mit Betankungsmöglichkeit ist im Bau/konkreter Planung) wie auch Schieß- und kleine Sprengvorgänge. Der Standortübungsplatz ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV; gleiches gilt für die Standortschießanlage, die sich gerade in einer Sanierungsphase befindet und noch auf Jahre hinaus benötigt wird.

Zwischen der Ortschaft Sittensen und Seedorf verläuft auch eine genutzte Tiefflugstrecke (LLR SEEDORF). Die Nutzbarkeit dieser Tiefflugstrecke ist nicht einzuschränken.

Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 der Verordnung ist es unter Anderem verboten mit bemannten Luftfahrzeugen zu landen und zu starten.

Es werden durch das NSG keine Mindestflughöhen über dem Gebiet festgelegt.

Ich gehe davon aus, dass die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 19 auch von diesem Verbot freigestellt sind.

Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte ich um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot.

Diese könnte wie folgt lauten:

Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

Hinweis:

An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder –verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die dargestellte Nutzung liegt im Rahmen der genannten Freistellung und ist damit zulässig. Dies umfasst ebenso NATO-Truppen.

Die Begründung stellt eine Auslegungshilfe und Erläuterung der Verordnungsinhalte dar. Diese hat keine direkten Regelungsinhalte zur Folge. Zudem werden in dieser Verordnung keine Mindestflughöhen festgelegt.

	<p>erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.</p> <p>Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.</p> <p>Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter und Aufnahme des von mir vorgeschlagenen Textes, der Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes Nr. 330 „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt, Selsingen und in der Stadt Bremervörde, aus militärischer Sicht, zustimmen kann.</p>	
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Zu den von der Planung betroffenen BImA-eigenen Liegenschaften Übungsgelände Düngel, Fallschirmjäger-Kaserne, Standortübungsplatz Seedorf, Seedorf, Stückland nehme ich wie folgt Stellung: Die ersten drei dieser Liegenschaften sind im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagement an die Bundeswehr vermietet. Diese Wirtschaftseinheiten befinden sich in militärischer Nutzung, eine Aufgabe der militärischen Nutzung dieser Liegenschaften seitens der Bundeswehr ist</p>	<p><i>Zur Stellungnahme der Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr siehe Abwägung oben.</i></p>

aus heutiger Sicht nicht geplant. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange erfolgt durch die Nutzer dieser Liegenschaften selbst. Mir liegt zu diesem Vorgang die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.04.2020 - Az: II-061-20-SON vor. Dieser Stellungnahme schließt sich die BlmA als Eigentümerin dieser Liegenschaften vollumfänglich an.

Die vierte BlmA-eigene Liegenschaft (Seedorf, Stückland) befindet sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen (BFB NDS). Die Sichtung des Entwurfes der Verordnung des geplanten NSG "Ostetal mit Nebenbächen" durch den dortigen Fachbereich Naturschutz und Kompensationsmaßnahmen ergab folgende Anmerkungen:

§ 3 Abs. 1 Satz 21

Verbot von Erstaufforstungen auf Grünland

Grünland generell von Erstaufforstungen auszuschließen, ist problematisch, insbesondere bei der Wirtschaftseinheit "Seedorf, Stückland". Auf dieser Fläche sind auf einem Intensiv-Grünland Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, inklusive Aufforstungen vorgesehen. Diese wären dann nicht mehr möglich. Vorschlag BFB NDS: keine Erstaufforstungen auf Extensiv-Grünland.

§ 4 Abs. 2 Nr 2b)

Betreten und Befahren des Gebiets durch Bedienstete anderer Behörden:

Wenn dieses Recht auch der BlmA (Sparte Bundesforst) impliziert, bestehen keine Einwendungen. Anderenfalls sollte, wie die Niedersächsischen Landesforsten unter c, eine ausdrückliche Freistellung erfolgen.

§ 4 Abs 7 Nr. 2 a)

Keine Kahlschläge in Eichen-LRT 9160 und 9190

Ein langfristiger Erhalt der Eichen-LRT ist ohne Klein-Kahlschläge nicht möglich, da die Eiche als Lichtbaumart Flächen bis zu einer Größe von 0,5 ha für die Verjüngung

Die genannte Erstaufforstung von Grünland ist als genehmigte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme freigestellt (§ 4 Abs. 12). Als mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme wären Erstaufforstungen auf Grünland ebenfalls weiterhin möglich und könnten grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden. Mit dem Schutzzweck verträgliche Aufforstungen sind damit nicht ausgeschlossen, weshalb dem Vorschlag nicht gefolgt wird.

Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Bedienstete anderer Behörden. Zudem sind Eigentümer und Nutzer generell auf den eigenen Flächen inklusive Zufahrten zu diesen Flächen von dem Betretens- und Befahrensverbot freigestellt.

Die Auflage stammt direkt aus dem sog. Walderlassⁱ und kann daher nicht gestrichen werden. Sofern ein Kahlschlag zum Erhalt des Eichen-LRT erforderlich ist, kann dieser nach Abstimmung als mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte

	benötigt. Die Konkurrenzkraft von anderen Baumarten ist sonst zu groß.	<i>Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme freigestellt werden.</i>
CDU Samtgemeindeverband Zeven	<p>In Kürze wird der Kreistag über die Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes „Oste mit Nebenbächen“ entscheiden. Sollte es eine positive Entscheidung des Kreistages zum ausgelegten Verordnungsentwurf geben, hat das erhebliche Auswirkungen auf viele Ortslagen entlang der Oste und ihren Nebenbächen von Sittensen bis Bremervörde.</p> <p>Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ortslagen hinweisen, die bereits von Landschaftsschutzgebieten (LSG) umgeben sind und so in ihrer Eigenentwicklung schon bisher massiv eingeschränkt waren. Nun wird mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes die Eigenentwicklung zusätzlich behindert. Während das LSG den Ort umgibt, zieht sich das NSG oft mitten durch die Siedlungen.</p> <p>Am Beispiel Badenstedt (siehe Anhang) und insbesondere Bademühlen lässt sich das gut verdeutlichen. Beide Ortslagen sind von einem enganliegenden LSG umringt. Dadurch ist keinerlei Eigenentwicklung der Dörfer nach außen möglich. Die zusätzliche Ausweisung eines NSG führt nun zu zusätzlichen Einschränkungen innerhalb der Ortslagen Badenstedt und Bademühlen, da die Bade, und damit das zukünftige NSG, das den Bachlauf umgibt, direkt durch diese Orte führt. Die gleiche Situation der Kombination von LSG und NSG gilt auch für Godenstedt, Brauel, Offensen, Heeslingen, Weertzen, Freyersen, Sittensen.</p> <p>Um die bauliche Eigenentwicklung der Ortslagen nicht unmöglich zu machen, wäre im Zuge der anstehenden Entscheidung des Kreistages zum NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ eine gleichzeitige Zurücknahme der LSG-Grenzen notwendig.</p> <p>Unser Vorschlag, und dafür bitten wir um Ihre Unterstützung: In die Vorlage zum Kreistagsbeschluss sollte eine</p>	<p><i>Für die Ausweisung von Baugebieten außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Neben der städtebaulichen Notwendigkeit muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem muss u. a. die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von Art und Umfang der vorgesehenen Bebauung ausgehen. Ebenfalls muss das bereits vorhandene LSG Ostetal berücksichtigt werden. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als NSG nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Unabhängig davon ist geplant, im Anschluss an das Ordnungsverfahren die LSG-Verordnung "Ostetal" von Amts wegen zu überprüfen. Das LSG besteht in vielen Bereichen nur noch aus relativ losgelösten Teilflächen. Sofern einzelne der Teilbereiche weiterhin schutzwürdig sind, wird das LSG in diesen Bereichen nicht aufgehoben, sondern bleiben erhalten. In den übrigen Bereichen erfolgt eine Aufhebung.</i></p> <p><i>Bezüglich des besonders angesprochenen LSG "Untere Bade und Geest" ist eine derartige Anpassung von Amts wegen nicht geplant, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings auch dort möglich. Dieses muss in einem gesonderten</i></p>

	<p>entsprechende Formulierung/Absicht aufgenommen und beschlossen werden, die die Notwendigkeit der Zurücknahme der LSG-Grenzen anerkennt. Im Nachgang könnte dann mit den Bauverwaltungen der betroffenen Verwaltungseinheiten eine individuelle und bedarfsgerechte Arrondierung der LSG-Grenzen entwickelt, beraten und beschlossen werden, die eine bauliche Eigenentwicklung der Dörfer ermöglicht.</p> <p>Als Anfang der 70er Jahre das LSG ausgewiesen wurde, war die Schutzwürdigkeit des LSG nur in Teilen gegeben. Die Begründung für die Ausweisung lag insbesondere darin, dass die alliierten Streitkräfte, hier insbesondere die niederländischen Streitkräfte Seedorf, massiv in den örtlichen Land-, Wald- und Weideflächen Schäden verursacht haben. Um diese nachhaltigen Schäden zu verhindern, wurde das LSG ausgewiesen. Rund um die Bade-Dörfer hat sich bisher keine höhere Schutzwürdigkeit ergeben, so dass hier eine Entlassung aus dem LSG vorgenommen werden kann.</p> <p>Gerne möchten wir die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes in nationales Recht unterstützen. Die Kombination des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes mit dem neuen Naturschutzgebiet behindert aber die Eigenentwicklung in den betroffenen Ortschaften ganz erheblich. Eine Zurücknahme der Grenzen des LSG würde eine bauliche Eigenentwicklung bzw. Planungsperspektive der Orte gewährleisten. Das ist aus unserer Sicht, gerade auch im Hinblick auf die Akzeptanz bei der durch das neue NSG betroffenen Bevölkerung, unbedingt erforderlich.</p>	<p><i>Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen -</p>	<p><i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können zur rechtmäßigen Nutzung das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom jederzeit möglich. Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens des Sicherheits- und Schutzstreifens von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht erfolgen, da</i></p>

	<p>konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p><i>alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Dies ist auch ohne Ausweisung eines Naturschutzgebietes schon auf Grundlage der FFH-Richtlinie der Fall. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung vorliegen.</i></p>
<p>EVV Elbe-Weser GmbH</p>	<p>Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Die Eigentumsflächen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sind, wie auch die anderen kreuzenden Verkehrswege, aus dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet auszunehmen, da es sich um gewidmete Bahnanlagen handelt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auf unseren Bahnanlagen jährlich chemische Pflanzenschutzmittel, gemäß Genehmigung von der LWK Niedersachsen, zum Einsatz kommen.</p>	<p><i>Die Verkehrswegeflächen der Bahnstrecken sind aus dem geplanten NSG ausgenommen.</i></p>
<p>EWE Netz GmbH</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten ergeben, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p><i>Die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Freihaltung des Sicherheitsstreifens der Leitungen sind in der Verordnung freigestellt. Änderungsanforderungen an die Anlagen der EWE ergeben sich aus der Ausweisung nicht. Eine Freistellung für die Neuherstellung oder Versetzung kann nicht erfolgen, da die Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Flächen hierfür unterbleiben muss. Sofern naturschutzfachlich keine Bedenken gegen die vorgesehenen Standorte bestehen, wird eine Befreiung in Aussicht gestellt.</i></p>
<p>Gasunie</p>	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p>	<p><i>Es handelt sich bei der Naturschutzgebietsausweisung nicht um eine aktive Maßnahme, die im Bereich der</i></p>

	<p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N.</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten:</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, ist Gasunie verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen.</p> <p>Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen.</p>	<p><i>Erdgastransportleitung durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist gemäß der NSG-VO freigestellt.</i></p>
--	--	--

<p>Gemeinde Sandbostel</p>	<p>§ 3 Verbote (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten. 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölze, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder Naturnahen Gebüsch.</p> <p>§ 4 Freistellungen (2) Freigestellt sind: 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. 4 die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum.</p> <p>Anmerkung der Gemeinde: Im Bereich der Gemeinde Sandbostel befinden, sich entlang der Oste, keine öffentlichen Wege. Hier wird, zur Bewirtschaftung der Grundstücke, über Privatflächen gefahren. Diese Art der Nutzung der Flächen muss meines Erachtens auch in den § 4 (Freistellungen) aufgenommen werden, auch hier müssen die, wie in 4, aufgeführten Unterhaltungsmaßnahmen, möglich sein. Durch die starke Ausbreitung des Uferbewuchses und des Rückschnittverbotes, müssen die Fahrspuren immer weiter von den Osten, in Richtung der zum Teil landwirtschaftlichen genutzten Flächen, verlegt werden. Hier würde ein</p>	<p><i>Die Freistellung bezieht sich nicht auf öffentliche Wege, sondern auf alle vorhandenen Wege. Daher ist die Unterhaltung auch auf Privatflächen möglich.</i></p> <p><i>Es bestehen bereits Freistellungen für den fachgerechten Rückschnitt des Zuwachses zwischen Oktober und Februar eines jeden Jahres.</i></p>
----------------------------	---	---

Rückschnitt der Hecken und Feldgehölze sowie der Büsche, Sinn machen.

Zu § 4 Abs. 4 - Freistellung Fischerei

Anmerkung der Gemeinde

Die Fischereigenossenschaft - Fischereibezirk Oste I, schließt, anstelle ihrer Mitglieder, Pachtverträge für die Fischerei ab.

Es dürfen keine festen Angelplätze und neue Pfade geschaffen werden, hierzu ist anzumerken "viele Jahre lang waren, bis zum Ufer der Oste, Pfade und Angelplätze vorhanden", durch das Rückschnittsverbot sind diese Pfade und Plätze zugewachsen und nicht mehr nutzbar, hier müsste es möglich sein diese Plätze wiederherzustellen.

In §3 (Verbote) (1) 3.

die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüsch.

In § 4 (Freistellungen) ist festgelegt, dass das eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung möglich ist.

Untersagt wird die Beseitigung der vorhandenen Hecken und Feldgehölze.

Gemäß Ausführungen in der Begründung auf Seite 13 sind fachgerechte Pflegemaßnahmen freigestellt. Dort heißt es hierzu: "Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01 . Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß §4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß §4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Anmerkung der Gemeinde:

Damit die Fischereiberechtigten auch an das Gewässer gelangen können, ist es erforderlich, das vorhandene Hecken und Feldgehölze, in ausreichendem Maße zurückgeschnitten, bzw. auf den Stock gesetzt werden dürfen. Hier greife ich einen Kommentar des NABU-Niedersachsen auf. Hecken pflegen - so geht's:

Es bestehen verschiedene Freistellungen für die vorhandenen fischereilichen Anlagen (§ 4 Abs. 4) und zudem die allgemeinen Freistellungen für Rückschnitte unter § 4 Abs. 2. Es dürfen lediglich keine neuen Angelplätze ("Einrichtung") und neue Pfade ("Schaffung neuer Pfade") angelegt werden. In der Begründung wird folgende Klarstellung ergänzt:

Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter.

	<p>"Um Hecken langfristig zu erhalten, müssen diese von Zeit zu Zeit verjüngt werden. Überaltem die Hecken, tragen sie kaum mehr Früchte, werden innen kahl oder sterben ganz ab. "Auf-den-Stock-setzen" Dabei werden jeweils in Abschnitten von 20-30 m alle Sträucher in der Hecke in wenigen Zentimeter Höhe abgeschnitten. Markante Einzelbäume sollten jedoch als so genannte "Überhälter" stehen bleiben. Wichtig ist, dass eine Heckenreihe nicht komplett entfernt wird, sondern dass jeweils im Wechsel Heckenabschnitte stehen bleiben. Diese bieten den Heckenbewohnern auch in den folgenden Jahren einen Lebensraum und können dann auf-den-Stock-gesetzt werden, wenn die bereits beschnittenen Sträucher wieder gut ausgetrieben haben". Der Rückschnitt muss in dem Maße zulässig sein, dass eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung möglich ist. Die Breite der Angelplätze muss ausreichend sein, damit das Auswerfen der Angeln möglich ist. Durch den momentanen Zustand ist durch den starken Uferbewuchs, eine ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes nur eingeschränkt möglich. Die Naturschutzbehörde sollte gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten, in regelmäßig Abständen, eine Besichtigung der Uferbereiche durchführen, um festzulegen, welche Maßnahmen erforderlich und zulässig sind.</p>	<p><i>Bei Fragen zum Umfang der Freistellungen oder im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne kann ein Ortstermin vereinbart werden.</i></p>
Gemeinde Seedorf	<p>Das Grundstück 94/5 auf der Nordseite der Oste in Godenstedt wird seit Jahren für Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine, sowie der Kirche genutzt. Dazu wird je nach Aufwuchs die Wiese gemäht und das anfallende Gras abgefahren. Eine Düngung oder Pflanzenschutz wird nicht durchgeführt. Folgende Veranstaltungen sind bisher durchgeführt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Osterfeuer des Godenstedter Dorfvereins e.V. (Ostersamstag ca. 100 Personen, kleines Zelt 48 m², kleiner Ausschank, jährlich) - Pfingsten: Taufgottesdienst der Selsinger 	<p><i>Die genannten Veranstaltungen können mit Zustimmung der Naturschutzbehörde weiterhin stattfinden, sofern sie nicht dem Schutzzweck widersprechen. Grundsätzlich kann eine Zustimmung bei den geschilderten Vorhaben, unter Auflagen, in Aussicht gestellt werden. Eine abschließende Prüfung dessen hat im Einzelfall unter genauer Nennung der Rahmenbedingungen stattzufinden, weshalb vorab keine konkrete Angabe zu einzelnen Veranstaltungen gemacht werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass derartige Veranstaltungen innerhalb von FFH-Gebieten bereits unabhängig von der Ausweisung als NSG als Projekte i.S.d. § 34 BNatSchG einzustufen sind. Es wäre also</i></p>

	<p>Kirchengemeinde beim Bootsanleger (200 Personen, Bestuhlung, meist ohne Zelt, Wiese dient auch als Parkplatz, jährlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Taufen beim Bootsanleger (ca. 30 Personen, bisher einmalig 2019 für eine Soldatenfamilie durchgeführt worden) - Feuerwehrfest mit Hindernissen (max. 500 Personen, Wasserentnahme aus dem offenen Gewässer, einzelne Gruppen der benachbarten Wehren absolvieren eine Wettkampfbahn Hindernis (Holz), die nach dem Fest wieder abgebaut werden, Zelt, abends Ball, unregelmäßig, für September 2020 geplant, ei diesem Fest ist auch das Überqueren der Oste mit einzelnen Trupps vorgesehen und daher auch die Inanspruchnahme eines kleinen Teils des Grundstücks 110/3). Hier ist der Wunsch der Feuerwehr, dies auch zukünftig zu ermöglichen. - Parkplatz für Dorffeste oder beim Dorfgemeinschaftshaus (Die Wiese dient bei größeren Veranstaltungen als zentraler Parkplatz, zuletzt beim Tag des offenen Dorfes am 02.06.2019, Häufigkeit max. 1 Mal pro Jahr) - Spiel ohne Grenzen des Dorfvereins (max. 100 Personen, kleine Stationen für Jung und Alt, kleines Zelt, jährlich) - Heißballonstart (in unregelmäßigen Abständen, 100 Personen als Zuschauer) - Beim Bootsanleger bzw. am kleinen Häuschen in unmittelbarer Nähe sind bei gutem Wetter oft Personen anzutreffen, die dort Pause machen oder auch ein Picknick machen. Im Sommer sind direkt am Bootsanleger Einheimische, die dort den Zugang zur Oste für ein kleines Bad nutzen. Dies würde ich auch in Zukunft begrüßen <p>Für diese Veranstaltungen würde ich die Zustimmung bis auf Widerruf im Namen aller Veranstalter erbitten.</p>	<p><i>bereits heute eine Prüfung erforderlich, ob die Veranstaltungen mit dem FFH-Gebiet verträglich sind, oder ggf. die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen könnten.</i></p>
--	---	---

	<p>Da die Wiese direkt am Bootsanleger gelegen ist wird diese auch zum Be- und Entladen befahren und auch dort geparkt.</p> <p>Der angrenzende Eichenbestand ist als FFH-Lebensraumtyp eingezeichnet. Dies ist nachvollziehbar. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der angrenzende Wirtschaftsweg nördlich des NSG als bevorzugte Ein- und Ausstiegsstelle von Hundehaltern genutzt. Die aus der Einstufung resultierenden Auflagen können kaum eingehalten werden. Durch die touristische Nutzung des Gebietes in der Dorfmitte von Godenstedt ist gleichermaßen mit vielen Zuwiderhandlungen gegen die einzuhaltenden Auflagen der Personen zu rechnen. Wie soll die Gemeinde Seedorf dies gewährleisten? Ich schlage daher vor, den Bereich im NSG zu belassen, aber den beauftragten Bereich zu verkleinern, damit Verstöße gar nicht erst auftreten.</p> <p>Entlang der Oste ist ein Schutzstreifen von 5 m vorgesehen. Ich beantrage hiermit, im Bereich der Grundstücke 94/5 und 110/3 diesen Schutzstreifen auf 1 m zu reduzieren. Da beide Teilstücke in zentraler Lage des Ortes Godenstedt liegen und diese sozusagen das Erscheinungsbild des Dorfes prägen, bitte ich um diese Ausnahme. Ich möchte die freie Sicht ins Ostetal erhalten und den ungehinderten Blick auf die Oste ermöglichen. Durch die Weidenutzung auf dem Grundstück 110/3 und der unregelmäßigen Nutzung der Dorfweiese (94/5) wird eine Verbuschung eingegrenzt bzw. unterbunden. Die Samtgemeinde Selsingen hat bereits mit Schreiben vom 13.08.2019 auf die beschriebene Problematik im Bereich der gemeindeeigenen Flächen entlang der Oste unmittelbar angrenzend an die Ostebrücke in Godenstedt hingewiesen.</p>	<p><i>Das vorübergehende Heranfahen an die Ein- und Ausstiegsstelle zum Ab- und Aufladen der Kanus ist bei tragfähigem Boden zulässig. Parken von Fahrzeugen für mehrere Stunden ist allerdings nur außerhalb des Gebiets erlaubt. Unter Bezugnahme auf die Luftbilder sind ausreichend Parkmöglichkeiten außerhalb der Wiese gegeben.</i></p> <p><i>Die Gemeinde ist nicht für die Einhaltung der Verordnung durch Dritte verantwortlich. Die Fläche darf zur Nutzung der Ein- und Ausstiegstelle ohnehin betreten werden.</i></p> <p><i>Es handelt sich nicht um gärtnerisch genutzte Flächen, sondern um Grünland. Die Sonderregelung, wonach der Schutzstreifen auf 1 m in gärtnerisch genutzter Grundfläche reduziert wird, soll vermeiden, dass bei normalen Wohngrundstücken ein nicht unerheblicher Teil des zu Baulandpreisen erworbenen Grundstücks nicht mehr genutzt werden darf. Dies wird hier nicht gesehen. Der Uferrandstreifen verändert das Erscheinungsbild von Godenstedt nicht erheblich. Im Einzelfall kann eine Ausnahme beantragt werden. Der Bereich der Ein- und Ausstiegstelle ist von der Regelung ausgenommen.</i></p>
--	---	--

	<p>Philosophenweg: Dieser historische Wanderweg beginnt in Godenstedt am südlichen Zipfel des Grundstücks 205/5 und führt weiter durch das Grundstück 1/1, in die Gemarkung Lavenstedt ins Flurstück 65/27 an den Teichen (41/24) vorbei bis zur Wassermühle nach Eitzte. Aus meiner Sicht auf die Karten der Gebietsverordnung führt dieser Wanderweg entlang der Grenze des zukünftigen NSG. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Randbereiche gequert werden. Dieser Wanderweg wurde in den Achtzigern vom damaligen Verkehrsverein Selsingen für die Öffentlichkeit durch Holzschilder markiert, nachdem schon Jahrzehnt vorher Einheimische diesen Pfad entlang der Oste genutzt hatten. Dieses Teilstück ist nicht auf allen Wanderkarten zu finden. Daher bitte ich um Berücksichtigung. Auf der gegenüberliegenden Seite der Oste wird dieser Rundweg entlang der Mergelkuhle zurück nach Godenstedt geführt und ist ein Teilstück der eingetragenen Steinerlebnisroute.</p>	<p><i>Die nördliche Grenze des NSG verläuft in diesem Abschnitt entlang des Philosophenwegs, so dass dieser außerhalb des NSG liegt. Eine Querung von NSG-Flächen durch den Weg ist nicht beabsichtigt.</i></p>
IHK Stade	<p>Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten aber auch zusätzliche Restriktionen vermieden werden.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des Naturschutzgebietes befinden sich 279 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende. Es befinden sich allerdings mehrere größere Unternehmen in dieser Umgebung. Daher ist es grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des geplanten Schutzgebietes Schall-, Staub-, Geruchs- oder andere Emissionen entstehen, die im Konflikt mit dem NSG sowie im Speziellen mit den Verboten in § 3</p>	<p><i>Bereits genehmigte Anlagen sind von der NSG-VO unberührt. Darunter ist auch die bestimmungs- und genehmigungskonforme Nutzung zu verstehen. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei Planungen und Projekten, die Verträglichkeit dieser mit den Belangen des FFH-Gebiets abzu prüfen ist sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen und das Projekt vereinbar mit artenschutzrechtlichen Vorgaben, verstößt dieses auch im Regelfall nicht gegen den genannten Passus in der NSG-VO. Weiterhin bleiben die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Immissionen (z.B. Stickstoff) bestehen (Bundes-Immissionsschutzgesetz).</i></p>

Abs. 1 Nr. 5, 12, 13 und 14 stehen können. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSGs können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken und eine eventuelle Immissionsproblematik schaffen oder gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob derartige Konflikte zu erwarten sind und ggf. Maßnahmen (beispielsweise weitere Freistellungen) erfordern. Einschränkungen von Unternehmen und Gewerbegebieten sollten vermieden werden. Für die Betriebe muss auch zukünftig Weiterentwicklungsspielraum vorhanden sein. Für eine genaue Analyse und Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.

Die Energiewende ist in Norddeutschland eng mit der Windenergie verwoben. Insbesondere hier finden sich die Standorte mit der für eine erfolgreiche Stromproduktion notwendigen Windhöflichkeit, was der Region einen beachtlichen Standortvorteil verschafft. Diese Potenziale auszuschöpfen ist notwendig, um nach der beschlossenen Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion den Industriestandort Deutschland auch weiterhin verlässlich mit Energie versorgen zu können. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die regionalwirtschaftlichen Effekte, die Projektierer, Investoren, Anleger und Bodeneigentümer hierdurch realisieren können. Anzumerken ist auch, dass die Gemeinden durch Gewerbesteuererträge aus der Windstromproduktion profitieren.

Der Elbe-Weser-Raum ist im Dezember vergangenen Jahres als Hy-Expert-Modellregion ausgezeichnet worden. Die Region nimmt damit eine Vorreiterrolle ein, um die Erforschung der Wasserstoffwirtschaft voran zu treiben. Als IHK Stade setzen wir uns dafür ein, die Erzeugung von Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien zu forcieren, um diesen z. B. für den wirtschaftlichen Güterverkehr

einzusetzen. Hierin liegt ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für die Region, da die Erzeugung von Wasserstoff zu einem nennenswerten Standortfaktor werden kann. Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nutzen zu können, ist allerdings der weitere Ausbau der Windkraft anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sollte mit Mindestabständen, die Windenergieanlagen (WEA) zum NSG einhalten müssen, besonders umsichtig umgegangen, um der Energiewende für die o. a. positiven Effekte ausreichend Raum zu geben. Gerade pauschale Abstände zum NSG sollten daher nur so hoch ausfallen wie fachlich erforderlich und nur dort angewendet wo es notwendig ist. Dies ist aus unserer Sicht auch deswegen notwendig, da der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein eigenes Ziel des Klimaschutzkonzeptes, 1% des Kreisgebietes für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, verfehlt. Der pauschale Mindestabstand für WEA von 500 m geht über die Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages für Naturschutzgebiete und solche Gebiete, die für den Fledermausschutz von Bedeutung sind, deutlich hinaus ohne dies detailliert zu begründen. Nach der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages e. V. (NLT) erscheint auch ein niedrigerer Abstand für eine Wiederansiedlung bedrohter Vogel- und Fledermausarten als ausreichend (S. 10f.). Wir regen daher an, den bisherigen Mindestabstand für WEA von 500 m zu überdenken und, sofern möglich, zu reduzieren, z. B. auf die von der Arbeitshilfe des Landkreistages vorgeschlagenen 200 m.

Ferner sollte beachtet werden, dass es bereits in der direkten Umgebung VR Windenergienutzung vorhanden sind. Da bei einer Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zwischen Naturschutzgebieten und VR Windenergienutzung häufig bestimmte Abstände gewahrt bleiben sollen, sollte dieser Umstand bei der

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannte und mit Punkten dargestellte Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) von 1.200 m zu der Grenze des NSG wird in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als Mindestabstand zu Brutvogelgebieten mit landesweiter Bedeutung empfohlen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch weiterhin für störungsempfindliche Arten als Rückzugsraum und gut erreichbares Nahrungs- und Brutgebiet erhalten zu können. Das NSG mit seinen FFH-Lebensraumtypen ist auch außerhalb der Flächen mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten und weiterer Fledermausarten, von erheblicher Bedeutung. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu WEA von 500 m um den weiteren Teil des NSG festzulegen.

Ein Abgleich mit den geplanten und vorhandenen VR Windenergienutzung hat bereits stattgefunden. Bei Überschneidung von VR Windenergienutzung mit den Abstandsregelungen ist grundsätzlich bei Erfüllung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen eine Befreiung möglich.

Schutzgebietsausweisung berücksichtigt werden. Die Grenzen des NSG und Abstände für WEA sollten so gewählt werden, sofern naturschutzfachlich vertretbar, dass es nicht zu Einschränkungen bestehender VR kommt und auch weiterhin ein Repowering möglich bleibt. Das ist essentiell für die Planungssicherheit der betreibenden Unternehmen sowie für die Umsetzung der Energiewende im Allgemeinen.

Das zukünftige NSG befindet sich in der Nähe von wichtiger Infrastruktur oder wird von dieser gekreuzt. Ein VR Autobahn sowie mehrere VR Hauptverkehrsstraße, VR Straße von regionaler Bedeutung, VR Sonstige Eisenbahnstrecke, VR Leitungstrasse und VR Rohrfernleitung sind durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt. Die gewerbliche Wirtschaft ist sowohl darauf angewiesen, dass der Güter- und Pendlerverkehr durch eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur gewährleistet wird als auch die Energieversorgung sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollten die benannten Infrastrukturen durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Dieses könnte jedoch im Konflikt zu den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 12, 14 und 17 stehen. Eine Anpassung der Infrastruktur an zukünftige Erfordernisse sollte weiterhin möglich bleiben. Gerade der Anpassung der Trassen an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Wir regen an, die jeweiligen Betreiber ebenfalls zu beteiligen und ggf. entsprechende Freistellungen vorzusehen.

Durch die Verordnung sollen die prioritären Lebensraumtypen 6230, 7110, 91D0 und 91E0 erhalten und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände erreicht werden. Nach dem § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann auch ein Projekt, das die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt, zugelassen werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher

Die außerhalb des NSG befindlichen Bereiche werden grundsätzlich nicht berührt. Dies gilt insbesondere für genehmigte bzw. öffentlich gewidmete Anlagen wie Verkehrsstraßen. Auch die Anpassung dieser Anlagen ist weiterhin möglich. Allenfalls bei wesentlichen Nutzungsänderungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken, ist die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.

Da das FFH-Gebiet bereits besteht, ist der § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG bereits jetzt anzuwenden. Projekte sind weiterhin auf ihre Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen. Durch die Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes wird das FFH-Gebiet auch nicht aufgehoben.

	<p>sozialer und wirtschaftlicher Art“ vorliegen. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass prioritäre Lebensraumtypen betroffen sind. Beim Vorliegen zwingender Gründe wirtschaftlicher Art ist eine Durchführung nur nach einer positiven Stellungnahme der EU-Kommission ggf. möglich. Zukünftige Planverfahren könnten damit verzögert oder vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, die auch die wirtschaftliche Weiterentwicklung beeinträchtigen können. Mit Blick auf etwaige geplante Infrastrukturanpassungen und -erweiterungen sollte dieser Sachverhalt beachtet werden.</p> <p>Da die Oste auch touristischen Nutzungen dient, die ebenfalls regionalwirtschaftliche Effekte entfalten, begrüßen wir, dass das Befahren des Fließgewässers freigestellt wird. Davon profitieren bspw. Bootsverleiher und Campingplätze. Letztere liegen möglicherweise sehr nah am oder sogar im NSG, sind aber darauf angewiesen, dass ihre Kunden zelten, lagern, grillen und Feuer machen dürfen. Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 8 steht dem entgegen. Die Begründung gibt dazu keine weiteren Ausführungen an. Das Verbot sollte nicht zu nachträglichen Einschränkungen der benannten Betriebe führen. Wir regen daher an, zu überprüfen, ob Betriebe davon negativ berührt werden und ggf. weitere Freistellungen notwendig sind.</p>	<p><i>Zelten, Lagern und Grillen sowie Feuer machen sind im NSG verboten, da dies zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebiets führen kann. Sofern eine solche Nutzung im Rahmen einer bestehenden Genehmigung stattfindet, wird diese berücksichtigt.</i></p>
<p>Jägerschaft Zeven e.V.</p>	<p>Als anerkannter Naturschutzverband begrüßt die Jägerschaft Zeven e.V. die Unterschutzstellung dieser wertvollen Bereiche. Danken möchten wir dafür, dass die UNB bereits einige praxisnahe Hinweise aus der Jägerschaft übernommen hat.</p> <p>Die UNB sieht die Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes an Stelle eines Landschaftsschutzgebietes für fachlich und rechtlich als angemessen an. Hier gilt die Grundsatzregel, dass alles verboten ist, was nicht explizit erlaubt ist. In der täglichen Jagdpraxis kann das zu Problemen führen, die sich mitunter</p>	

erst später in der „Lebenswirklichkeit“ aufzeigen. Daher erscheint es uns angezeigt, auf diese Sachverhalte bereits nun hinzuweisen und bitten um entsprechende Anpassungen, die dem Schutzgedanken in keiner Weise entgegenstehen.

Darüber hinaus sieht die Jägerschaft Zeven das mit dem NSG verbundene gesetzliche Vorkaufsrecht sehr kritisch, da die Ausübung desselbigen bestehende Reviersysteme in unserer Region nachhaltig verändern können. Selbst wenn nur kleine Flächen (Schlüsselgrundstücke) vom Landkreis im Grundstücksverkehr herausgekauft werden, können damit bisherige Revierzuschnitte geteilt werden bzw. zerfallen. Diese Gefahr erheblicher finanzieller als auch ideeller Verluste forciert den Abschluss sehr langer und risikoreicher Pachtverträge über mehrere Jahrzehnte im Vorwege.

Wir fordern, dass die jagdliche Ausübung in Gänze freigestellt wird. Diese Form der Landnutzung ist gesetzlich nach Bundes- und Landesrecht geregelt und widerstrebt in keiner Weise den Zielen des Naturschutzes.

Nachstehend haben wir die Punkte im Einzelnen erläutert und einen entsprechenden Formulierungsvorschlag angehängt.

Anzeigespflicht für Kirrungen:

Das Ankirren z.B. von Damwild, Stockenten, Schwarzwild, Raubwild oder Nutria ist sinnvoll, um die oben genannten Arten bejagen zu können ohne dabei unnötigen Jagddruck zu erzeugen. Die von Ihnen geforderte Anzeigespflicht innerhalb von 5 Tagen von Kirrungen ist praxisfremd und nicht angemessen. Hierzu führen wir aus:

- Zum Anlocken des Wildes werden geringe Mengen an natürlicher Nahrung im engen Rahmen des Landesjagdgesetzes ausgebracht. Eine Störung eines klassischen Lebensraumes oder Biotoptyps ist damit schlicht

Das Vorkaufsrecht kann nach § 66 BNatSchG nur, wenn es naturschutzfachlich notwendig ist, ausgeübt werden. Eine Änderung von Jagdbezirken soll dadurch nicht ausgelöst werden und es ist auch relativ unwahrscheinlich, dass eine derartige Konstellation vorliegt, dass beim Verkauf eines einzelnen Grundstücks die bisherigen Revierzuschnitte zerfallen.

Die jagdliche Ausübung ist bis auf wenige leichte Einschränkungen freigestellt. Die Einschränkungen sind angemessen und erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.

Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der Kirrungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden.

Die Möglichkeit der Ahndung von bereits entstandenen Schäden ist hier nicht in Frage gestellt. Aufgrund der Vorsorgepflicht i.S.d. FFH-Richtlinie sind solche Schäden allerdings von vorne herein zu vermeiden, weshalb eine Anzeigespflicht erforderlich

	<p>nicht möglich. Hinzu kommt, dass es sich bei den natürlichen und anthropogen-beeinflussten Lebensräumen im Ostetal in der Aue/Niederung ohnehin um sehr stickstoffreiche Lebensräume in der Natur handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die landesgesetzlich vorgegebene maximale Ausbringungsmenge von vier kg Kirmaterial, wie z.B. Eicheln ist sehr gering und bleibt ohne Einfluss. Der Vergleich mit der natürlichen jährlichen Eichelmast von bis 1200 kg pro Baum verdeutlicht diesen Zusammenhang. Die gesetzlichen vier kg je Kirmung auf 100 ha sind im Vergleich zu rundweg 1.200.000 kg Eichelmast (1000 Bäumen und 1.200 kg auf gleicher Fläche) als natürlicher Nahrungsgrundlage marginal und daher zu vernachlässigen. Es ergibt sich somit keinerlei Handlungsbedarf und ist daher nicht angemessen. - Sollte es im Einzelfall, die UNB nennt ein Beispiel aus dem Südkreis, zu Überschreitungen von Art und Menge bei der Kirmung geben, ist das ohnehin regelnde Rechtsinstrument - also das Jagdrecht- anzuwenden. - Sollten die von Ihnen befürchteten Beeinträchtigungen z.B. durch Wühl- und Trittschäden als Problem für die empfindlichen Biototypen in Rede stehen, so sind diese dann gem. § 30 BNatSchG vor Beeinträchtigungen geschützt und leicht zu ahnden, ohne dass hierzu die Erheblichkeitsschwelle in Ansatz gebracht werden muss. - Eine Beeinträchtigung der Biotope ist im Übrigen ohnehin nicht durch die Jäger beabsichtigt, da wir uns vielfältig um Entwicklung von Natur- und Landschaft kümmern. - Eine Kirmung fünf Tage zuvor anzumelden ist nicht praxistauglich, da diese auf Grund der aktuellen Wildschadensereignisse oder Lebensraumveränderungen immer mal wieder verschoben wird (die Wildschäden an verschiedenen Flächen, Windwurf etc.). Wenn also z.B. für die Nachtjagd bei Vollmond Kirmaterial ausgebracht werden soll, so ist dieses mindestens drei bis vier Tage zuvor zu erledigen. Daraus folgt, dass dieses wiederum spätestens fünf Tage vorher anzuzeigen ist. 	<p>ist.</p>
--	--	-------------

- Bei Änderung der Windverhältnisse oder Änderung des Wildschweinauftretens und ist damit verständlicher Weise eine Änderung des Kirrplatzes erforderlich. Die geforderte Regelung wäre also mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und ist praxisfremd.

- Verstöße gegen eine Verordnung, hier z.B. eine unterlassene Anzeigepflicht auf einem Acker oder Grünland ist ein sanktionsbewehrtes Cross-Compliance-Vergehen. Dieser unbeabsichtigte Verstoß löst damit einen Cross-Compliance-Check auch im nächsten Jahr für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb aus. Es bewegt sich außerhalb unserer Vorstellungskraft, dass der Landkreis diese nur aus Gründen des allgemeinen Kenntniserwerbs auslösen möchte. Es wäre völlig unverhältnismäßig.

- Die Informationssammlung im Zusammenhang mit einem Schutzgebiet ist eine umweltrelevante Information. Diese kann im Weiteren von Jedermann oder auch von Tierrechtsvereinigungen bei Interesse eingesehen werden. Im Angesichte der bekanntlich teilweise sehr speziellen Auslegungen solcher Organisationen, was die Rechte Dritter angeht, können die Folgen für die praktische Jagdausübung absehbar und schwerwiegend sein.

Kurzum: In o.a. Anzeigepflicht sehen wir keinen Sinn und fordern die Streichung.

In der Verordnung ist ein Zustimmungsvorbehalt für mit dem Boden verankerte Jagdeinrichtungen, Kunstbaue etc. vorgesehen.

Grundsätzlich sind fast alle Hochsitze mit dem Boden verankert, da sie ansonsten beim Wind umfallen würden! Die feste Verankerung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften zwingend erforderlich. In der Regel sind hierzu 4 ca. 50cm tiefe Löcher ähnlich einem normalen Zaunpfahlloch, wie z.B. für einen Eichenspaltpfahl, notwendig, die dann wieder mit demselben

Verstöße gegen die Anzeigepflicht im Rahmen der jagdlichen Ausübung sind nicht CC-relevant. Nur Verstöße in FFH-Gebieten im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Nutzung können als CC-relevant zu Strafen im Rahmen des Förderrechts führen.

Der Grund für die Anzeigepflicht ist nicht die Sammlung von Informationen über die Jagdausübung im Gebiet, sondern die Vorbeugung von unbeabsichtigten Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Die Herausgabe richtet sich nach den § 8 und 9 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG). Es gibt gesetzlich vorgesehene Gründe, die Herausgabe abzulehnen und der Betroffene hat vor Herausgabe der Daten ein Anhörungsrecht.

Die Formulierung "mit dem Boden fest verankert" umfasst nur solche Einrichtungen, die ein flächiges Fundament besitzen. Dies ist in der Begründung erläutert. Die beschriebene Verankerung ist damit nicht gemeint.

Boden verfüllt werden. Eine Gefahr für den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps besteht also nicht. Grundsätzlich werden z.B. Hochsitze ohnehin in die Landschaft eingepasst und entsprechend der Windrichtung im Verhältnis zum Wildwandlerverhalten aufgestellt. Die von Ihnen befürchtete Aufstellung mit Betonfundamenten ist zu vernachlässigen und kann eine Reglementierung im Einzelfall auf Grund der Rechtssystematik im NSG auch ohne explizite Nennung erfolgen. Zumal uns in der Jagdpraxis die Anwendung von Betonfundamenten unbekannt ist.

Die Sinnhaftigkeit dieses Zustimmungsvorbehaltes leuchtet in der Folge nicht ein. Wir verweisen auch auf die nachstehenden Regelungen und Freistellungen der Landkreise Harburg und Heidekreis in deren ersten Entwurf zur NSG-Verordnung „Naturschutzgebiet Lüneburger Heide für die Landkreise Harburg und Heidekreise“.

Beim Durcharbeiten der gesamten Verordnung fallen ohnehin sehr viele Zustimmungs-, Anzeige- und Genehmigungsvorbehalte auf. Diese von jedem Betroffenen rechtskonform zu erbringen resp. abzufragen, wird aus unserer Sicht nur in Überlastung der Unteren Naturschutzbehörde münden und kann zu kapazitären Engpässen zu Lasten von Bürgern und Antragstellern führen.

Daher fordern wir die allgemeine Freistellung der jagdlichen Ausübung. Genannte Restriktionen werden keinen Gewinn für die Natur bringen, verursachen lediglich erheblich mehr Bürokratie und sind ohnehin in Bundes- und Landesjagdgesetz, Tierschutzgesetz und Naturschutzgesetz geregelt.

Formulierungsvorschlag:

Die im Jagdrecht geregelten Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die (Neu)-Anlage von Wildäckern

Bei Anzeigen wäre eine mögliche Überlastung der Behörde unerheblich für den Betroffenen, da die Maßnahme nach Ablauf der Anzeigefrist auch ohne Rückmeldung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Bei den Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Schutzzweck im Regelfall nicht widersprechen bzw. in den meisten Fällen mit dem FFH-Gebiet verträglich sind. Es verbleibt jedoch die Möglichkeit, dass diese nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Dies kann beispielsweise durch den Ort der geplanten Maßnahme, die Jahreszeit oder den Umfang begründet sein. In solchen Fällen wäre die einzige Alternative zu Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalten ein vollständiges Verbot. So müssen auch bestimmte Auflagen für die Jagdausübung gemacht werden. Diese Auflagen sind mit der Jagdbehörde abgestimmt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Jagdausübung.

und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen unter das Veränderungsverbot des §23 Abs. 2 BNatSchG.

Freigestellt ist jedoch die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie landschaftsangepasst gestaltet sind und dem Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Weiter unter:

Zulässige Handlungen.... die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise ins Landschaftsbild anpassen und möglichst in Deckung von Bäumen erstellt werden.

Die Regelung zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren ist praxisfremd und schränkt die Landwirte, Jagdgenossenschaften und Jagdpächter massiv bei der ordnungsgemäßen Beseitigung von Wildschäden ein.

Die Situation wird anhand folgenden Beispiels deutlich:

Nach der von Ihnen formulierten Regelung wäre die unmittelbare Beseitigung von Wildschäden beispielsweise nach partieller Zerstörung der Grünlandnarbe durch Wildschweine nicht mehr möglich. Es müsste erst die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde abgewartet werden, um die Grassoden entsprechend zurückzudrehen.

Es widerspricht der Lebenserfahrung anzunehmen, dass es im Arbeitsalltag einer Behörde möglich sein soll, hier eine fristgerechte Zustimmung einholen zu können. Die Folge wären verschlechtertes Wiederauwachsen und generelles Verwachsen der Schadstellen zum Nachteil der Bewirtschafter. Hinzu kommen durch Gelbverfärbung bedingtes Anlocken von Wiesenschnaken (*Tipula palidosa*) zur Eiablage und damit verbundene Schadenseskulation für mehrere Jahre (Entwicklungsdauer von Wiesenschnaken/Tipuliden). Daher fordern wir dringend Abstand von diesem Zustimmungsvorbehalt zu nehmen,

Der Zustimmungsvorbehalt wird aus den Auflagen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen A-D jeweils gestrichen. Für eventuell im Anschluss erforderliche Nachsaaten ist allerdings weiterhin eine Zustimmung erforderlich.

	<p>zumal auch hier keine naturschutzfachlichen Argumente schlagend sein können.</p> <p>Formulierungsvorschlag: <i>Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden sind freigestellt, sofern hiermit keine Veränderung der Pflanzenartenzusammensetzung verbunden ist.</i></p> <p>Wir wünschen uns eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bieten ausdrücklich unsere Unterstützung bei der Bewältigung und Abwägung der Anregungen und Bedenken an.</p>	
<p>Kreisarchäologie</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ umfasst auch zahlreiche hochrangige Bodendenkmale nach §3(4) NDSchG. Bodendenkmale sind nach NDSchG zu schützen, zu pflegen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zu erschließen (§1 NDSchG).</p> <p>Als einige herausragende Bodendenkmal im Planungsgebiet seien hier beispielhaft die Heilsburg bei Wiersdorf, der Königshof bei Sittensen und die Altenburg bei Ober Ochtenhausen genannt.</p> <p>Diese Objekte verdeutlichen wichtige Entwicklungen in der Regional- und Landesgeschichte. Sie sollten auch zukünftig zugänglich sein und deren geschichtlicher Wert ggf. durch Tafeln erläutert werden.</p> <p>Für eine Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" sind aus Sicht der Bodendenkmalpflege auf Grundlage des NDSchG folgende Änderungen notwendig:</p> <p><i>§3 Verbote</i></p> <p><i>(1) 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen, forstliche Standortkartierungen oder die Erforschung bzw. Kontrolle von Denkmalen notwendig sind,</i></p>	<p><i>Das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen ist für Behörden und deren Beauftragte unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Für die Erforschung bzw. Kontrolle von Denkmalen ist die Durchführung von Bohrungen daher bereits freigestellt. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</i></p>

	<p>Begründung: Bohrungen gehören zu einer minimalinvasiven Möglichkeit ein Bodendenkmal zu erforschen bzw. ein Denkmalmonitoring durchzuführen.</p> <p><i>24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG, von Bodendenkmalen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,</i></p> <p>Begründung: Bodendenkmale sind nicht immer für alle sofort als solche zu erkennen. Es kann im Sinn des NDSchG sein, Denkmale zu kennzeichnen, um auch anderen Behörden/Nutzern/Besucher auf das Bodendenkmal aufmerksam zu machen.</p> <p>Unter „§4 Freistellungen“ Absatz 2 b) wird das Betreten und Befahren „durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben“ freigestellt. Unter Absatz 3 wird dies für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz“ jedoch weiter eingeschränkt, da diese Maßnahmen nur „nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde“ möglich sind. Eine Schlechterstellung der Bodendenkmalpflege und des NDSchG gegenüber anderen Behörden und Gesetzen (siehe 2b) ist nicht hinnehmbar. Weiterhin befinden sich im geplanten NSG zahlreiche unterschiedliche Bodendenkmale. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade Schutz, Pflege und Dokumentation nur der Teilbereich der Hügelgräber (besser: Grabhügel) eingeschränkt wird. In der Begründung befinden sich unter 6.2 keine näheren Hinweise für dieses Vorgehen. Der Punkt muss lauten:</p> <p><i>3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Erforschung und Dokumentation der im NSG befindlichen Bodendenkmale gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen</i></p>	<p><i>Wie bereits oben erwähnt, ist die vorgeschlagene Ergänzung nicht notwendig, da diese Maßnahme für Behörden bzw. auf Anordnung von Behörden bereits freigestellt ist.</i></p> <p><i>Die Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen, da diese Maßnahmen bereits unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt sind. Die Bodendenkmalpflege soll natürlich anderen Behörden gleichgestellt sein.</i></p>
--	--	---

	<p>Denkmalschutzbehörde oder mit deren Zustimmung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,</p> <p>Die Begründung bedarf aus Sicht der Bodendenkmalpflege einiger Änderungen.</p> <p>Die Tabelle 1 unter "5 Entwicklungsziele" sollte ergänzt werden um:</p> <p><u>Ziele:</u></p> <p>Die Erhaltung, Schutz, Pflege und Erforschung von Bodendenkmalen als Teil einer über Jahrtausenden geprägten Kulturlandschaft</p> <p><u>Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betretensregelung - Regelungen zur Freizeitnutzung <p>Begründung: Als Kulturlandschaftselemente sind Bodendenkmale untrennbar mit der Natur verbunden (siehe etwa §1 (4)1 BNatschG). Ein Schutz der Natur muss daher den Schutz von Kulturgütern einschließen (auch als Ziel).</p>	<p><i>Die Verordnung bezieht sich auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie und weiterer naturschutzfachlicher Vorgaben. Daher muss sich der Schutzzweck auf den Naturschutz beschränken. Eine Ergänzung in der Begründung hätte ohnehin keine Auswirkungen auf die Regelungen. Die gewünschten Maßnahmen können auch ohne den Schutzzweck innerhalb des Gebietes aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen des Bodendenkmalschutzes umgesetzt werden.</i></p>
<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.</p>	<p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. nimmt zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Verordnungsentwurf wird die „die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten“ freigestellt. Wir begrüßen diese Freistellung ausdrücklich.</p> <p>Die Bezeichnung „fester Angelplatz“ kann sich aus unserer Sicht nur auf bauliche Einrichtungen (z. B. Plattformen) beziehen. Die Anlage solcher Einrichtungen kann ggf. (z. B. für Behinderte) notwendig sein. Unabhängig davon muss der freie und uneingeschränkte Zugang zum Gewässer bleiben, wie es im Vergleich zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd generell freigestellt bleibt.</p> <p>Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten der Gewässer ist aufgrund der Größe bzw. des Ausbaustands nicht möglich. Da diese Untersuchungen</p>	<p><i>Die Bezeichnung "fester Angelplatz" bezieht sich auf bauliche Anlagen. Der Zugang zum Gewässer bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.</i></p> <p><i>Die Verwendung eines Bootes im Rahmen der Hegemaßnahmen ist bereits über die Freistellung der fischereilichen Nutzung generell freigestellt. Darüber hinaus gibt es eine weitere Befahrenserlaubnis für die Eigentümer und Nutzungsberechtigte</i></p>

	<p>dann ggf. nur vom Boot aus durchgeführt werden können, ist die Verwendung eines motorgetriebenen Bootes auch aus Sicherheitsgründen erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die generelle Freistellung zum Befahren der Gewässer zu den o. g. Zwecken.</p>	<p><i>zur rechtmäßigen Nutzung von Flächen, worunter die genannte Nutzung eines Bootes ebenfalls freigestellt ist. Eine zusätzliche gesonderte Freistellung ist nicht erforderlich.</i></p>
<p>LAVES Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Gegen die Ausweisung und die Verordnung über das geplante NSG "Ostetal mit Nebenbächen" bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebiets durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechenden NSG-Verordnungen aufgenommen werden.</p> <p>Bei der gewählten Formulierung gehe ich davon aus, dass mit dem Begriff "Befahren" in diesem Zusammenhang auch das Befahren der Fließgewässer mit einem Arbeitsboot zur Durchführung von Elektrobefischungen im Rahmen des behördlichen fischereilichen Monitorings abgedeckt ist. Sollte dies nicht so sein, bitte ich um explizite Freistellung von dem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 für diesen Zweck.</p> <p>Eine solche Freistellung ist darüber hinaus auch für den Einsatz von Arbeitsbooten erforderlich, die regelmäßig bei fischereilichen Artenschutz- und Hegemaßnahmen wie z.B. dem Laichfischfang von Wandersalmoniden in den im geplanten NSG gelegenen Fließgewässern benötigt werden. Demzufolge muss die Nutzung von motorbetriebenen Booten auch im Rahmen der fischereilichen Hege möglich sein um das bereits über mehrere Jahrzehnte betriebene</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Das Befahren der Gewässer mit einem Arbeitsboot ist von der Freistellung umfasst.</i></p> <p><i>Der für die fischereiliche Nutzung und Hege erforderliche Einsatz von Arbeitsbooten ist unter der Freistellung zur fischereilichen Nutzung der Gewässer enthalten. Eine dementsprechende Ergänzung in der Begründung wurde eingefügt.</i></p>

	<p>Wiederansiedlungsprogramm auch zukünftig weiterführen zu können.</p> <p>Zu § 5 Abs. 4: Es wird sehr begrüßt, dass die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der im NSG gelegenen Gewässer inklusive der Hege freigestellt wird. Wie bereits zum Verbot unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 angemerkt, ist hierzu die gesonderte Freistellung für den Einsatz von Arbeitsbooten erforderlich.</p> <p>Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die fischereilichen Einschränkungen und Regelungen aus hiesiger Sicht angemessen und akzeptabel sind, wenn sie wie im Entwurf vorgesehen erlassen werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Übersendung der Synopse zur Abwägung der Einwände und der erlassenen NSG-Verordnung gebeten.</p>	<p>s. o.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich möglicherweise Betriebseinrichtungen und Erdgashochdruckleitungen folgender Unternehmen:</p>	<p><i>Die geforderte Ergänzung ist bereits zur Klarstellung der allgemeinen Freistellungen für andere Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben in der Begründung enthalten. Eine Änderung des Verordnungstextes ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die genannten Unternehmen wurden bis auf die HanseWerk AG bereits beteiligt und haben ggf. eine eigene Stellungnahme abgegeben. Die HanseWerk AG wurde aufgrund des Hinweises nachträglich beteiligt und hat durch ihre Volltochter ElbEnergie mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt.</i></p>

	<p>Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover</p> <p>der HanseWerk AG</p> <p>der WinGas GmbH</p> <p>Wintershall Dea AG Vertragswesen Schachtstraße 76 29323 Wietze</p> <p>EWE Aktiengesellschaft Postfach 25 40 26015 Oldenburg.</p> <p>Betriebseinrichtungen und Erdgashochdruckleitungen müssen unbeschränkt zugänglich sein. Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten. Wir bitten darum, die o.g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>Die für Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen erforderlichen Maßnahmen sind in der Verordnung freigestellt. Sofern ein Unternehmen eine Stellungnahme abgegeben hat, sind weitere Details in der Abwägung dieser Stellungnahmen zu finden (z.B. Gasunie).</i></p>
LandesSportBund e.V.	<p>Grundsätzlich ist aus sportfachlicher Sicht nichts gegen die Verordnung einzuwenden. Wir gehen davon aus, dass gemäß § 4 (2) 17 folgende Nutzungen weiterhin gemäß bestehender Regelungen/Verordnungen Bestand haben:</p> <p>1. Das Befahren mit Booten gemäß gültiger Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11.05.2015 (in Kraft seit dem 16.06.2015) mit Nutzung der vorgegebenen Ein- und</p>	<p><i>Das Befahren der Oste gemäß der jeweils geltenden Kanu-VO ist freigestellt.</i></p> <p><i>Es ist lediglich das Starten und abgesehen von Notsituationen</i></p>

	<p>Ausstiegstellen. 2. Die Nutzung der Platzrunde Seedorf durch Sportflieger.</p>	<p><i>das Landes innerhalb des NSG verboten. Das Überfliegen des NSG ist damit nicht umfasst.</i></p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde</p>	<p>A. Landwirtschaftliche Belange Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.668 ha und umfasst Teile des bestehenden FFH-Gebietes. Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die im geplanten Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen - insbesondere für Grünland und Ackerland - vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass rechtmäßig bestehende Acker- und Grünlandflächen, die sich im Randbereich des Geltungsbereiches befinden, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, wenn für diese Flächen kein Schutzzweck besteht. Für Informationen zu den rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen im geplanten Gebiet verweisen wir auf die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Albrecht-Thaer-Straße 6a, Bremervörde. Des Weiteren bitten wir für den Teil des geplanten NSG, welcher Acker- und Grünlandflächen außerhalb des zu sichernden FFH-Gebietes beinhaltet zu prüfen, inwiefern eine Unterschutzstellung erforderlich bzw. eine Herausnahme der Flächen aus dem Geltungsbereich der Verordnung vor dem Hintergrund der Schonung landwirtschaftlicher Flächen möglich ist. Gemäß § 3 (1) 12 dürfen bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dazu merken wir an, auf bestehende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe mit den entsprechenden Wirtschaftsgebäuden und ggf. bestehenden Entwicklungsabsichten Rücksicht zu nehmen. Wir sehen es als sinnvoll und notwendig an, mögliche Einschränkungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Wir begrüßen die nach § 4 (6) freigestellten Handlungen, die</p>	<p><i>Die genaue Grenze ist den Verordnungskarten zu entnehmen. Es befinden sich auch Acker und Grünlandflächen im Randbereich des NSG. Acker- und Grünlandflächen wurden nur in den Geltungsbereich aufgenommen, wenn sie zu mindestens der Hälfte der einheitlich bewirtschafteten Fläche innerhalb des FFH-Gebiets liegen. Diese Flächen wurden bis zur ersten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeiten in den Geltungsbereich aufgenommen. Durch die EU-Kommission wird vorgegeben, das FFH-Gebiet in seiner Gesamtheit zu sichern.</i></p> <p><i>Es befinden sich im Regelfall keine derartigen Gebäude im Gebiet. Sofern im Einzelfall doch ein Gebäude im Geltungsbereich liegt und rechtmäßig errichtet und betrieben wird, ist dies gemäß § 4 Abs. 11 NSG-VO freigestellt. Außerhalb des NSG ändern sich die baurechtlichen Vorgaben nicht.</i></p>

	<p>neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt.</p> <p>Gemäß § 4 (6) 1a) und 2. ist ein "5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Oste" zu belassen. Diese Regelung führt dazu, dass die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen in diesen Bereichen gänzlich ausbleibt. Durch diese Maßnahme werden einzelbetriebliche Betroffenheiten ausgelöst. Es wäre zu prüfen, ob mit Mitteln der Flurneuordnung (z. B. beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) die Eigentumsverhältnisse neu geregelt werden können (Flächentausche), um die entstehenden einzelbetrieblichen Betroffenheit abzumildern oder zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 4 (6) wird die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach den folgenden Vorgaben freigestellt.</p> <p>Ackerflächen Gemäß den Regelungen zu § 4 (6) Nr. 1 a) bis d) verweisen wir auf die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen des geltenden Düngerechts und des geltenden</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen, z.B. bei einzelbetrieblichen erheblichen Betroffenheiten, kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	---	---

Pflanzenschutzrechts. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung bitten wir diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass Bewirtschaftungseinschränkungen auf rechtmäßig bestehenden Ackerflächen grundsätzlich nicht durch die Erschwernisausgleichsregelung berücksichtigt werden. Eine Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung besteht nicht. Es ist zwingend zu klären, wie die geplanten Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeglichen werden können.

Unter § 4 (6) Nr. 1a), 1c) und 1e) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Unkräutern, die sich vom geschützten Seitenstreifen heraus in die Ackerkulturen ausbreiten könnten schlagen wir vor, den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Bedarf im Einzelfall zuzulassen. Diesbezüglich schlagen wir vor, für etwaige naturschutzverträgliche Pflanzenschutzmaßnahmen den Pflanzenschutzdienst unseres Hauses einzubeziehen.

Wir bitten um Sicherstellung dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.

Aufgrund der uns vorliegenden Karten- und Legendendarstellungen erscheint uns die genaue und eindeutige Abgrenzung der Bewirtschaftungsbeschränkungen auf den Ackerflächen in Teilen nicht gegeben. Wir weisen

Die Düngung auf Ackerflächen ist mit Ausnahme der Pufferstreifen/Uferrandstreifen komplett freigestellt.

Es gibt auf Ackerflächen keine weitergehenden Vorgaben, die einen Ausgleich erforderlich macht.

Hierfür ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

Die Abgrenzungen sind vor Ort erkennbar und nachvollziehbar. Sofern im Einzelfall eine Erkennbarkeit nicht vorliegt, kann zur Abgrenzung auf Wunsch ein Ortstermin vereinbart werden, bei dem die Abgrenzung erläutert und ggf. abgesteckt wird.

Es wird nicht klar, welche Auflagenabgrenzungen gemeint sind'. Auf Ackerflächen sind lediglich Pufferstreifen zu Moorwald und zu Stillgewässern einzuhalten. Diese sind mit dem Hinweis "10 m breit" näher definiert und im Fall der Pufferflächen zu

darauf hin, dass für den Eigentümer und Bewirtschafter die eindeutige Abgrenzung der o. g. Bewirtschaftungseinschränkungen auf den Ackerflächen gegeben sein muss und halten es für erforderlich, die Abgrenzung der beschränkenden Maßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vor Ort zu klären.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummer 1 zulassen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und halten die Regelung für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen - unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes - Rechnung getragen werden.

Grünlandflächen

In § 4 (6) Nr. 3 d), 4 d), 5 d) und 6 d) sind zu beachtende Bestimmungen hinsichtlich der Düngung enthalten. Wir verweisen in Bezug auf die Düngung auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Düngeverordnung. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung, bitten wir diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Gleichzeitig bitten wir diesbezüglich um Sicherstellung, bei weitergehenden einschränkenden Regelungen, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichs-Verordnung zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Grünlandflächen nur unter die Erschwernisausgleichsregelung fallen, sofern sich die Flächen in Bewirtschaftung befinden und in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt sind. Mit der geplanten Regelung des "5 m breiten Uferrandstreifens" befinden sich

Moorwäldern (LRT 91D0) dazu in der Karte dargestellt. Damit sind sie vor Ort ausreichend nachvollziehbar. Bei Unklarheiten kann ein Ortstermin vereinbart werden.

Die Vorgaben in der Verordnung orientieren sich an den Düngemengen, die zulässig sind ohne dass eine Änderung der Pflanzenartenzusammensetzung hervorgerufen wird. Eine Ausnahme ist in Einzelfällen möglich. Sollten bei Ausnahmen der Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung Regelungen zu Düngung getroffen werden, werden diese im Rahmen der naturschutzfachlichen Möglichkeiten mit dem Eigentümer abgestimmt.

Die weitergehenden Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung sind Ausgleichsfähig im Sinne der Erschwernisausgleichs-Verordnung (EA-VO).

Zurzeit besteht für ungenutzte Flächen kein Anspruch auf die Gewährung eines Erschwernisausgleichs. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der EA-VO dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um

	<p>Teile/Bereiche der am Uferrandstreifen gelegenen Grünlandflächen nicht mehr in Bewirtschaftung. Es ist zwingend zu klären, inwieweit die betroffenen Flächen/Bereiche durch die Erschwernisausgleichstabelle ausgeglichen werden.</p> <p>Mit der geplanten Regelung des 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste" werden diese Bereiche der rechtmäßig bestehenden und bislang förderfähigen (Agrarförderung) Grünlandflächen aus der Bewirtschaftung genommen. Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen den jährlichen Fördertatbestand nur dann erfüllen, sofern sich diese in Bewirtschaftung befinden (z. B. einmaliges Mähen/Jahr), Es ist mit der zuständigen Stelle (Bevollmächtigte der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Bremervörde) zwingend abzuklären, wie die Förderfähigkeit der betroffenen Flächen weiterhin Bestand hat oder welche alternativen Maßnahmen getroffen werden können.</p> <p>Unter § 4 (6) Nr. 3 a), 4 a), 5 a) 6 a) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlagen wir vor, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken. Dementsprechend regen wir an, eine erforderliche Behandlung im Einzelfall zuzulassen. Diesbezüglich schlagen wir vor, für etwaige naturschutzverträgliche Pflanzenschutzmaßnahmen den Pflanzenschutzdienst unseres Hauses einzubeziehen.</p> <p>Nach § 4 (6) Nr. 5 f) darf eine zweimalige Mahd im Jahr erfolgen, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen. Dazu merken wir an, dass je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mähzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann.</p>	<p><i>Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden (s.a. oben zum Uferrandstreifen).</i></p> <p><i>Hierfür ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p> <p><i>Hierfür ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p>
--	--	--

Sofern eine Verlegung des Mahdtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, regen wir an, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z.B. Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.

Zur Einschränkung der Beweidung bitten wir bestehende Tränkestellen zu berücksichtigen und die Möglichkeit der Herausnahme zu prüfen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummer 2 bis 6 zulassen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und halten die Regelung für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen - unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes - Rechnung getragen werden.

Fischereiliche Belange

Mit dem § 4 Freistellungen (4) in den jeweiligen Verordnungsentwürfen wird die ordnungsgemäße Fischerei und Teichwirtschaft grundsätzlich freigestellt. Dieses beurteilen wir fachlich und rechtlich als wichtig bzw. notwendig.

In den § 4 (4) 1.-3. werden jedoch weiterführende Beschränkungen und Verbote zur Fischerei dargestellt. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen bzw. zur Rechtsklarheit weisen wir auf folgenden Sachzusammenhang hin:

Mit dieser Verordnung werden neben den Belangen der Angelfischerei auch die Hege- und Eigentumsbelange der zuständigen Fischereirechtseigentümer (Fischereigenossenschaften) betroffen. Auch die

Wie in der Begründung erläutert, können Viehtränken nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden.

Uferbetretung und Zuwegung im Gebiet ist für die Fischereiausübung mit der Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei sicherzustellen.

Weiter stehen aus unserer Sicht konkrete Fragestellungen und klarer Regelungsbedarf bezüglich der Pflege und Unterhaltung vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verbuschung der Auen an. Dem Ordnungsgeber ist hierzu zu empfehlen mit dem jeweiligen Fischereirechtseigentümer und Fischereiberechtigten in einer einvernehmlichen Regelung (gemeinsamer Pflegeplan) zu klaren und nachvollziehbaren Regelungen für Zuwegungen sowie für die Kulturlandschafts- und Gehölzpflege im Gebiet der Auen zu kommen. Zur Gebietspflege und Unterhaltung der bestehenden Kulturlandschaft im Planungsgebiet, somit auch zur Sicherstellung der bestehenden Schutzgüter, fehlt es im Verordnungsentwurf sowie auch im Begründungstext an rechtsklaren und nachvollziehbaren Regelungshinweisen und Hilfestellungen für Nutzungsberechtigte und Eigentümer (z. B. einvernehmliche Pflegevereinbarung, Vertragsnaturschutzinstrumenten, etc....).

Zur Beschränkung der Reusenfischerei im § 4(4) 3.:

Die Reusenfischerei gilt im geplanten Schutzgebiet neben der Angelfischerei als historische Fischereiart und Fanggerät für die fischereiliche Hege. Verbote und Beschränkungen zu dieser Fischereiform sind somit grundsätzlich kritisch zu betrachten. Wir weisen hierzu auf folgenden Sachverhalt hin:

Die aktive Reusenfischereiausübung in Niedersachsen steht nicht im Widerspruch mit der sehr positiven Entwicklung von Fischotterbestände in Niedersachsen. Dieses ist deutlich auch anhand der bestehenden Fischerei ohne Ottergitterregelung (z. B. Biosphärenreservat Elbtalaue, Gewässer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) darzustellen. Die Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist eindeutig der Straßenverkehr in Deutschland. Dieses trifft mit besonderer

Ein komplettes Zuwachsen der Ufer wird nicht angestrebt. In einigen Bereichen sollen beispielsweise Hochstaudenfluren entwickelt werden. Sollte es für die fischereiliche Nutzung erforderlich sein, können im Einzelfall auch Bäume/Büsche geringfügig zurückgeschnitten werden, so dass das Ufer teilweise bis ans Ufer betreten werden kann. Darunter fällt auch das Freihalten von bereits bestehenden Angelpätzen und der Zuwegung dorthin, sofern diese außerhalb von LRT liegen. Bauliche Anlagen und stärkere Befestigungen sind von dem allgemeinen Bauverbot umfasst und somit nicht zulässig (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 der NSG-VO).

In § 2 Abs. 5 der Verordnung wird auf die unterstützende Wirkung von Vertragsnaturschutz hingewiesen. Weitere Hinweise und Hilfestellungen sind im Managementplan vorgesehen.

Der Fischotter ist eine Tierart des Anhanges II der FFH-Richtlinie und im besonderen Schutzzweck der NSG-VO aufgeführt. Daher ist der günstige Erhaltungszustand des Fischotters durch die Naturschutzgebietsausweisung sicherzustellen. Eine Beschränkung der Reusennutzung wird weiterhin für erforderlich gehalten, um eine zusätzliche Gefährdung innerhalb des Gebietes für den Fischotter auszuschließen. Zudem ist bereits ein unbeabsichtigter Beifang eines einzelnen Fischotters

	<p>Bedeutung wohl auch für das verkehrsmäßig stark frequentierte / zerschnittene Gebiet im Landkreis Rotenburg/Wümme zu. Die bestehende Reusenfischerei stellt im Verhältnis zum Straßenverkehr eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährdet generell nicht die positive Fischotterbestandsentwicklung.</p> <p>Der Einbau von Ottergittern, welche vollständig den Fang hochrückiger und großer Fische verhindert und das Verstopfen der Reusenkehlen sehr stark mit Treibgut (z. B. Plastikmüll, Laub, Äste, Kraut etc.) verursacht, hätte erhebliche Folgen für die praktische Funktionstüchtigkeit der Reusenfischerei.</p> <p>Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem Gebot zum überlagerten Otterschutz die Funktion der Reuse als Hegegerät nach Fischereigesetz (z.B. "Allienentnahme" Befischung der Schwarzmundgrundel, Wollhandkrabben etc.) nicht gefährdet werden sollte (siehe auch Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung).</p> <p>Im § 4 (4) ist die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei und Teichwirtschaft somit grundsätzlich sicher zu stellen.</p>	<p><i>ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht, der ohne weiterführende Verordnungsregelung geahndet werden kann. Im letzten Jahr sind bei Verkehrsunfällen zwei Fischotter zu Tode gekommen. Die Tendenz ist hier seit 2016 fallend.</i></p> <p><i>Invasive Arten können nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. Sollte der Reuseneinsatz hier besonders wichtig bzw. sinnvoll sein, können diese nach vorheriger Abstimmung auch verwendet werden.</i></p>
<p>NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven</p>	<p>§4 Freistellung (6) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftliche Bodennutzung:</p> <p>Grundsätzlich fordern wir bei den Freistellungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung einen generellen Ausschluss vom Einsatz von Pestiziden (chemischen Pflanzenschutzmitteln und Biozide), da beim Einsatz dieser Mittel eine flächenübergreifende Wechselwirkung auf Pflanzen und Tiere nicht ausgeschlossen werden kann. Hierbei weisen wir u.a. auf das Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie hin. Das Naturschutzgebiet dient zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Biotope und bietet zugleich der bedrohten Insektenfauna wichtige Lebens- und Rückzugsräume. In ihrem Insektenschutzprogramm (2019) machte die Bundesregierung bereits auf die Notwendigkeit zur Stärkung der Schutzgebiete in ihrer Funktion als Insektenlebensraum aufmerksam. Dazu</p>	<p><i>Bei der Festlegung der Auflagen muss eine Abwägung zwischen den Naturschutzzielen und der vorhandenen rechtmäßigen Nutzung im Gebiet durchgeführt werden. Bei rechtmäßig genutztem Intensivgrünland und Acker wäre es nicht verhältnismäßig die Nutzung von chemischen Pflanzenschutzmitteln vollständig zu verbieten. Darüber hinaus gibt es bereits unabhängig von der einzelnen Verordnung rechtliche Regelungen, welche Pflanzenschutzmittel in NSG angewendet werden dürfen. Der Schutz der Gewässer sowie die Funktion als Insektenlebensraum wird unter anderem durch die vorgesehenen Uferrandstreifen, die ungenutzt bleiben müssen, sichergestellt.</i></p>

ist der generelle Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden notwendig.

Im § 2 der Verordnung sind als Schutzzweck der Verordnung insbesondere europäische Brutvögel aufgeführt. Eine herausragende Bedeutung hat im Landkreis Rotenburg (Wümme) insbesondere der Schutz von Wiesenvögeln (Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche...) mit ihren Bodenbruten. Bei den Nutzungsaufgaben der Freistellungen in § 4 (6) fehlen Bestimmungen zum Schutz dieser Bruten. In anderen Naturschutzgebietsverordnungen (u.a. NSG „Haaßeler Bruch“) ist dies durch ein Verbot einer maschinellen Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juni eines Jahres geregelt worden. Dabei sollte als Beispiele für eine flächenhafte Bodenbearbeitung Walzen, Abschleppen und das Ausbringen von Wirtschaftsdünger im Schleppschuhverfahren genannt werden. Diese Beschränkung ist bei allen Flächen mit bekannten Wiesenvogelvorkommen zwingend notwendig und sollte auch in dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren zum NSG „Wümmeniederung“ berücksichtigt werden.

Quellig beeinflusstes Bachtälchen innerhalb Binnendünenkomplex nördlich der Oste auf Karte 50:

Dieser Bereich befindet sich nicht im FFH-Gebiet und wurde offensichtlich neu in das geplante NSG aufgenommen. Es handelt sich um ein Mosaik aus entwässertem Erlenwald (WU) und Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ). Unseres Erachtens handelt es sich bei Letzterem um den FFH-Lebensraumtyp 91E0. Dieser sollte – trotz der Lage außerhalb des FFH-Gebietes – auch hier gelten, da die Fläche direkt an das FFH-Gebiet angrenzt und deren Erhaltungszustand überwacht werden muss. Insbesondere das Wasserregime dieses Tälchens, das sich aus Quellen innerhalb des Dünenkomplexes speist, reagiert sehr sensibel auf Veränderungen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf

Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes (insb. § 44 BNatSchG) gelten weiterhin, sodass eine Mahd bei vorhandenen Gelegenheiten nicht zulässig ist. Im NSG gibt es keine flächendeckende Kartierung der Wiesenvogelbrutbereiche, die für eine Festlegung der Auflage als Begründung erforderlich wäre. Hinweise der Vogelschutzwerke diesbezüglich liegen ebenfalls nicht vor. Eine flächendeckende Auflage ist damit zwar naturschutzfachlich wünschenswert, im Rahmen der Abwägung aber nicht verhältnismäßig. Es besteht bei einem Brutnachweis auch weiterhin die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall anzuordnen. Auch ist für eine Vielzahl von Flächen eine extensive Nutzung vorgeschrieben. Bodenbearbeitungen sind häufig nur mit einer gesonderten Genehmigung oder Befreiung möglich. Im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes ist auch ein flächiges Monitoring vorgesehen.

Der Bereich liegt außerhalb des FFH-Gebietes und wurde daher nicht durch das beauftragte Planungsbüro kartiert. Gemäß Luftbildinterpretation handelt es sich um ein Mosaik aus entwässertem Erlenwald (WU) und Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR), bei denen es sich nicht um FFH-Lebensraumtypen handelt. Unabhängig von der Einstufung als FFH-Lebensraumtyp darf das Wasserregime des Tälchens nicht verändert werden, da es sich bei Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR) um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in der NSG-Verordnung. Ob die Entnahme des Quellwassers zur Speisung der Fischteiche zu

	<p>hin, dass aktuell eine Entnahme von Quellwasser erfolgt, um die benachbarten Fischteiche zu speisen. Daher ist eine Beeinträchtigung der Krautschicht des – ebenfalls nach §30 BNatSchG geschützten – Biotops zu befürchten.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir die Ausweisung des Naturschutzgebiets. Wir bedanken uns für die Zurverfügungstellung der Unterlagen der Basiserfassung und der Aktualisierungskartierung. Leider war es uns die Überprüfung dieser Unterlagen aufgrund der aktuell erschwerten Rahmenbedingungen nicht in der von uns erhofften Detailtiefe möglich. Wir hoffen daher darauf, dass wir auch im Nachgang zum Ordnungsverfahren noch Anmerkungen dazu gegenüber dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege vorbringen dürfen.</p>	<p><i>einer Beeinträchtigung führt, ist unabhängig von der NSG-Verordnung zu prüfen. Eine spezifische Auflage für diesen Einzelfall ist über die Verordnung nicht möglich.</i></p> <p><i>Da die Auslegung aufgrund eines möglichen Fehlers im Bekanntmachungstext vom 09. Mai bis einschließlich 08. Juni wiederholt wurde, bestand eine ausreichende Möglichkeit Ergänzungen einzureichen. Davon wurde kein Gebrauch gemacht. Sofern es Anregungen zur Aufstellung des Managementplans von Seiten des NABU gibt, können diese gerne der Naturschutzbehörde übermittelt werden.</i></p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p>	<p>Landeseigene Naturschutzflächen: Das geplante NSG umfasst in der Ostniederung auch Landesnaturschutzflächen. Diese Flächen werden ausschließlich zu Naturschutzzwecken gepflegt und entwickelt und unterliegen dadurch bereits strengeren Auflagen als den Regelungen der Verordnung. Dass auf die Festlegung weiterer Regelungen für diese Flächen verzichtet und die Flächen in der Verordnungskarte nicht dargestellt wurde, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gewässerkundlicher Landesdienst: Der Gewässerkundliche Landesdienst der Betriebsstelle Stade führt an, dass die Oste im Bereich des geplanten NSG von Bremervörde bis Mintenburg ein Gewässer 1. Ordnung ist und vom NLWKN unterhalten wird.</p> <p>Die Ausweisung des Ostetals als Naturschutzgebiet wird begrüßt. Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Schutzzwecke decken sich mit den Zielen des NLWKN hinsichtlich der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere die im § 2, Abs. 2, Ziff. 1 angeführte „Erhaltung und Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>In den landwirtschaftlichen Auflagen der Verordnung ist vorgegeben, dass an der Oste ein Uferrandstreifen von 5 m und an den übrigen Gewässern II. Ordnung ein Uferrandstreifen von 2,5 m ungenutzt bleiben muss. Dies bedeutet, dass der Streifen auch nicht beweidet werden darf, sofern die Fläche beweidet wird. Im Umkehrschluss muss der Flächeneigentümer also dafür</i></p>

Fließgewässern einschließlich derer Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge und Grüne Flussjungfer“. Seit Jahrzehnten wird die Oste im Zuständigkeitsbereich des NLWKN naturschonend unterhalten. Die Unterhaltung beschränkte sich ausschließlich auf die Beseitigung von abflusshindernden Gehölzen. Des Weiteren wird angestrebt, die ökologische Durchgängigkeit durch den Ersatz des Ostewehres in Bremervörde durch eine Sohlgleite erheblich zu verbessern. Außerdem wurden im Zuständigkeitsbereich des NLWKN in der Vergangenheit unterhalb der Einmündung des Oste-Hamme-Kanals in größerem Umfang Uferstrandstreifen von mindestens 10 m Breite aufgekauft und abgezäunt, um die Ufer vor Viehtritt zu schützen und den Eintrag von Nährstoffen zu verhindern bzw. zu minimieren. Gerade Viehtrittschäden am Ufer führen zum Abschwemmen, die sich an anderen Stellen wieder ablagern und die Ökologie schädigen. Daher würde es begrüßt, wenn in die Verordnung grundsätzlich die Pflicht zur Einzäunung der Ufer an beweideten Flächen in einem Abstand von mindestens 5 m im Bereich der 1. Ordnung, im übrigen Bereich von 2,50 m, aufgenommen werden würde, um eben die o. g. schädlichen Einflüsse zu abzuwenden.

Hinweis zur Kartendarstellung: Mindestens eine Fläche des LRT 9160 im Erhaltungszustand A ist waagrecht und nicht senkrecht schraffiert.

§ 2 Abs. 4
Ich empfehle, für die einzelnen Lebensraumtypen jeweils beispielhaft einige charakteristische Arten zu nennen, die

Sorge tragen, dass die Tiere den Streifen nicht nutzen können. Meist ist dafür ein Zaun unumgänglich. Eine Pflicht zur Zaunsetzung muss daher nicht in die Verordnung aufgenommen werden. In Einzelfällen kann es zur Pflege des Streifens auch notwendig sein, diesen zeitweise mit zu beweiden, weshalb eine grundsätzliche Pflicht einen Zaun zu setzen nicht naturschutzfachlich erforderlich ist.

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Flächendarstellung wurde korrigiert. Es waren insgesamt 35 Flächen betroffen, die als 9130, 9110 bzw. 9120 im Erhaltungszustand A dargestellt waren.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

	<p>tatsächlich in diesem Gebiet vorkommen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Zf. 2c) Der Lebensraumtyp 3130 befindet sich als Kleingewässer in einer ehemaligen Sandgrube, daher sind keine eigentlichen Teichböden vorhanden. Ich empfehle daher, die Formulierung „in Uferbereichen und auf Teichböden“ zu streichen. Da derzeit nur eine artenarme Strandlingsvegetation vorhanden ist, empfehle ich die Formulierung „... mit sandgeprägtem Substrat mit Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften“.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Zf. 3f) Für die Grüne Flussjungfer empfehle ich, die einzelnen Teilhabitate durch folgende Formulierung stärker zu trennen: „... stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellenlarven und der Erhaltung und Entwicklung von Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier.“</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Harsefeld</p>	<p>Die Forstämter Rotenburg und Harsefeld sind Eigentümer von Flächenanteilen im oben genannten NSG. Als Vertreter der Forstämter und Inhaber der Funktionsstelle Waldnaturschutz im Forstamt Harsefeld, übersende ich Ihnen daher die folgende Stellungnahme:</p> <p>Im Einzugsbereich des Forstamtes Rotenburg verläuft das geplante NSG durch die Forstorte Kuhmühlen und Am Offenser Weg. Beide Wälder werden durch die Revierförsterei Thörenwald bewirtschaftet. Neben dem Forstamt Rotenburg ist auch das Forstamt Harsefeld betroffen. In diesem Einzugsbereich verläuft das NSG am Rande des Forstortes Vorwerk, das durch die Revierförsterei Bevern bewirtschaftet wird. Dabei nehmen die Flächen in Kuhmühlen den größten Umfang, des bereits durch die FFH-Gebietsausweisung entstandene FFH-Gebiet, 30 ein.</p> <p>Nachdem ich Ihnen gemäß dem Anschreiben vom 04.07.2019</p>	

	<p>die Besonderheiten und Verbesserungen der NSG-VO "Ostetal mit Nebenbächen" zukommen ließ. Wurden fast alle Anmerkungen in die NSG-VO übernommen. Nach wiederholter Überprüfung ist nur folgender Absatz zu verändern:</p> <p>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 a)</p> <p>In diesem Absatz wird über die Verjüngungsgrößen in verschiedenen Lebensraumtypen beschrieben. Gemäß der VO dürfte man Eichenbestände nur mit Femelhieben oder Lochhieben verjüngen. Dies entspricht zwar der Muster-VO des NLWKN, forstfachlich ist jedoch zu erwähnen, dass die Eiche eine Lichtbaumart ist und größere Flächen zur Verjüngung braucht. Dazu sind kleine Kahlschläge mit einer Mindestgröße von 0,5 ha notwendig.</p>	<p><i>Die Auflage nur Femel- oder Lochhieb durchzuführen bezieht sich nur auf eichendominierte FFH-Lebensraumtypen. Sie entspricht dem vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam herausgegebenen sog. Walderlass. Sofern ein kleiner Kahlschlag für eine Verjüngung zur Förderung der Eiche erforderlich ist, um den FFH-Lebensraumtyp langfristig zu erhalten, kann dies als Pflegemaßnahme mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Als mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Pflegemaßnahme wäre der kleine Kahlschlag dann aufgrund von § 4 Abs. 10 freigestellt.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg</p> <p>Landwirtschaftskammer Forstamt Nordheide-Heidmark</p>	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht und als Eigentümervertreter der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten A.ö.R. (NLF) habe ich zu den Planungen folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>§ 1 (3) Zitat:</p> <p><i>„Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Teilkarten 1 bis 63). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.“</i></p> <p>Lineare Gehölzstrukturen, die nicht dauerhaft als solche gepflegt, bzw. erhalten werden, sind nicht geeignet über Jahre eine dauerhafte Gebietsabgrenzung zu gewährleisten, da sie sich natürlicherweise weiter ausdehnen und die Grenze damit langfristig „verschleiern“. Zudem ist der hier</p>	<p><i>Es wird lediglich klargestellt, dass sich Gehölze, die von der grauen Linie berührt werden, im NSG befinden. Zudem sind lineare Gehölzstrukturen durchaus geeignet als Grenze zu dienen, da hier meistens landwirtschaftliche Flächen oder Wege angrenzen und die Gehölzstrukturen aufgrund dessen weiterhin regelmäßig gepflegt werden. Anhand von Luftbildern kann die Grenzziehung auch bei dem Absterben von Gehölzstrukturen rekonstruiert werden.</i></p> <p><i>Gemeint sind Gräben und Gehölzstrukturen, die an der Grenze entlang laufen.</i></p>

formulierte Passus dahingehend nicht präzise, da hierdurch wahrscheinlich keine Gräben oder Gehölzstrukturen gemeint sind, die sich im 90°- oder stumpferen Winkel von der Grenze entfernen.

Ich empfehle daher nur den Hinweis auf die Gräben, sowie eine Aufnahme der Präzisierung: „Abschnitte von Gräben, die von der grauen Linie berührt werden,“.

§ 2 Schutzzweck (2) 7. Zitat:

„die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,“

In Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017) sollen im § 2 keine Maßnahmenbeschreibungen erfolgen, sondern es soll nur der Schutzzweck angegeben werden.

Ich bitte daher die oben zitierte Formulierung zu streichen.

§ 3 Verbote (1) 23. Zitat:

„...nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln...“

Die aktuelle Muster-VO beinhaltet nicht mehr das Verbot der Ausbringung oder Ansiedlung von nichtheimischen Arten. Zudem ist dieser Begriff in der aktuellen Version des BNatSchG nicht mehr definiert bzw. gestrichen. Aus diesem Grund bitte ich „nichtheimische“ zu löschen.

§ 4 Freistellungen (2) 2. c)

Ich bitte an dieser Stelle ebenfalls die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) aufzunehmen und diesbezüglich folgendes zu beachten:

Zentrale Aufgaben des forstlichen Versuchswesen werden in Niedersachsen für alle Waldbesitzenden durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) erbracht, bei der es sich um eine unmittelbar dem

Es handelt sich um eine Zielsetzung, daher bleibt die Formulierung bestehen.

In der Begründung wird erläutert, was mit einer nichtheimischen Art gemeint ist. Es ist somit nicht erforderlich, dass der Begriff gestrichen wird.

Die NW-FVA wird zur Klarstellung ergänzt.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnete Behörde handelt. Die NW-FVA arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung (siehe auch Staatsvertrag über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt vom 01.01.2011). Um die für das Waldökosystem erforderlichen Untersuchungen und Forschungen durchführen zu können, bitten wir um eine Freistellung der hierfür notwendigen Arbeiten ohne Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt. Dieses könnte durch die Nennung der NW-FVA in diesem Passus gewährleistet werden.

§ 4 Freistellungen (2) 4. Zitat:

*„die ordnungsgemäße **Unterhaltung der Wege** in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne **Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,**“*

Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen.

Obwohl in der Muster VO genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung oft zu gleichförmig, d. h. sie „rollen“ und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h., der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z.

Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieugepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung auszuschließen.

B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Ich empfehle, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" oder „milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs“ zu ersetzen.

Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von austreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von austreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ sollte daher gestrichen werden. Es wird empfohlen, stattdessen „im Wald oder „im angrenzenden Bestand“ zu ergänzen. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.

Mit der Ablagerung von überschüssigem Material ist eine langfristige Ablagerung im Wegeseitenraum gemeint. Geringfügiges und/oder kurzfristiges Verbleiben von Material, welches im Zuge der Wegeunterhaltung ausgestrichen wird, ist hiermit nicht gemeint.

§ 4 Freistellungen (2) 5. Zitat:

„Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres“

Es ist zwingend erforderlich, dass Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein sofortiges Handeln erfordern, kurzfristig umgesetzt werden können und nicht grundsätzlich alle Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden dürfen.

Sollte sich der hier durch den Ordnungsgeber definierte Zeitraum nur auf die Herstellung des Lichtraumprofils beziehen und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht ganzjährig möglich sein, bitte ich den zuvor genannten Passus als gegenstandslos anzusehen und die vorliegende Formulierung zu präzisieren.

§ 4 Freistellungen (5) 2. Zitat:

„Die ordnungsgemäße Jagd Ausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von

- 1. Wildäusungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie*
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.“*

Gemäß Erlass ML/MU vom 03.12.19 Punkt 1.7, (Jagd in Schutzgebieten) soll die Zustimmung der Naturschutzbehörde nur dann gefordert werden, wenn dies der Schutzzweck nahelegt. In diesem Fall wäre dann eine Begründung erforderlich (z. B. störungsempfindlicher Bereich).

Ich bitte den Passus dahingehend anzupassen.

§ 4 Freistellungen (7) 1. Zitat:

*„auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben...“*

Vorhersehbare Verkehrssicherungsmaßnahmen (Ausasten, Beseitigung von Totholz und nicht mehr standfesten Bäumen) sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Für Maßnahmen, die außerhalb dieser Zeit ein sofortiges Handeln verlangen, sind zusätzlich unter § 4 Abs. 2 ganzjährig freigestellt ("unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit").

Die Neuanlage dieser Einrichtungen kann den Schutzzweck gefährden, wenn sie z.B. in gesetzlich geschützten Biotopen angelegt werden. Der Zustimmungsvorbehalt für die "fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen" bezieht sich lediglich auf Hochsitze oder andere Anlagen mit einem flächigen Fundament, was in der Begründung präzisiert wird. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Aus Sicht der NLF besteht keine Notwendigkeit, Regelungen des USE auf Nicht-LRT-Flächen anzuwenden, da diese aus europarechtlicher Sicht einen geringeren Schutzstatus genießen.

Es wird zwar anerkannt, dass u. U. für diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Regelungen getroffen werden können. Diese müssen jedoch stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden.

Diese Begründung fehlt bzw. wird nicht als ausreichend angesehen.

Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher.

Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.

Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund- und Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.

Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten

Die Vorgaben ergeben sich aus dem Schutzzweck.

Durch die allgemeinen Vorgaben kommt es nicht zu einer Entwicklung von LRT. Diese dienen lediglich einer naturverträglichen Forstwirtschaft. Für eine Entwicklung von LRT wären deutlich strengere Auflagen erforderlich.

Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.

Seitens der NLF wird die Aufnahme von LÖWE-Erlass-Regelungen abgelehnt, da eine naturschutzfachliche Notwendigkeit nicht gesehen wird. Zudem wird eine Doppelregelung von bereits bestehenden und etablierten LÖWE-Erlass-Regelungen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung als nicht zielführend erachtet.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.18, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.

§ 4 Freistellungen (7) 1. a) Zitat:

*„auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,“*

Eine pauschale Etablierung eines Anzeigevorbehaltes für die Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. auf allen Waldflächen durch das ausschließliche Verweisen auf das Vorkommen störungsempfindlicher Arten, ohne konkrete Nennung der jeweiligen Art, ist nicht ausreichend begründet und daher in diesem Fall nicht verhältnismäßig. Ich bitte die Regelung für Nicht-LRT-Flächen zu löschen oder im Einzelfall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Im Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ wird darauf hingewiesen, dass für Landeswaldflächen die Anforderungen des LÖWE-Erlasses, die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden können. Der Textbaustein wurde außerdem mit den NLF abgestimmt und wurde bereits in mehreren anderen NSG so verwendet.

Die Holzentnahme ist nach vorheriger Anzeige außerhalb des genannten Zeitraums ebenfalls möglich. Nach Möglichkeit soll die Holzentnahme jedoch vor Beginn der Brut- und Setzzeit erfolgen. Der Anzeigevorbehalt ist erforderlich, um bei bekanntem Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten bzw. brütenden Vogelarten vorsorglich Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen zu können.

§ 4 Freistellungen (7) 1. d) Zitat:

„d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften“

Die Bevorzugung (Förderung) von standortheimischen Baum- und Straucharten außerhalb von wertbestimmenden LRT, gegenüber nicht standortheimischen Baum- und Straucharten, stellt einen tiefen Einschnitt in das Eigentum des jeweiligen Waldbesitzers dar, da hierdurch zum Beispiel qualitativ geringwertige standortheimische Bäume den nicht standortheimischen Bäumen vorgezogen werden müssen.

Zudem geht diese Regelung deutlich über die Regelungen des LÖWE-Erlasses hinaus, der für die NLF bindend ist. Dieser Punkt wird in der Begründung zur Verordnung nicht aufgegriffen.

Daher bitte ich um Löschung dieser Regelung oder sie nachvollziehbar und stichhaltig zu begründen.

§ 4 Freistellungen (7) 3., 4., 5. und 6.

Seit 2012 sieht das Kartier- und Bewertungsverfahren des NLWKN vor, Einzelflächen separat zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung dieser Einzelpolygone wird im darauffolgenden Bearbeitungsschritt zu einem Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT aggregiert.

Laut dem Leitfaden des MU/ML vom 20.02.2018 beziehen sich die Erhaltungszustände grundsätzlich nicht auf einzelne Forstabteilungen oder einzelne Polygone der Kartierung. Sie stellen ausschließlich einen Bearbeitungsschritt zur Bewertung des Vorkommens und nicht die rechtlich relevante Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet dar.

Entscheidend ist der Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Die Abbildung der

Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist lediglich zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als nicht standortheimische Arten eingebracht werden. Die Vorgabe bleibt somit deutlich hinter den Forderungen in den LRT zurück.

Die Vorgaben aus dem Walderlass beziehen sich generell auf die Fläche eines Eigentümers. Um hinreichend bestimmte Vorgaben festzulegen, ist es erforderlich, die einzelnen Polygone mit Wald-LRT in den Verordnungskarten darzustellen. Um eine Verschlechterung der Wald-LRT zu verhindern, ist es zudem erforderlich die einzelnen LRT in dem Zustand zum Zeitpunkt der Basiserfassung zu sichern. Lediglich in großen Waldbeständen eines einzelnen Eigentümers ist es möglich z.B. den Erhaltungszustand einer LRT-Waldfläche zu verschlechtern, wenn der Erhaltungszustand einer anderen LRT-Waldfläche in gleichem Umfang verbessert wurde und somit der Gesamterhaltungszustand mindestens gleich bleibt.

Einzelflächen mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen, sowie eine Fixierung dieser Ergebnisse als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist weder sinnvoll, noch zielführend, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist.

Die zum Teil sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes (und dieser ist die maßgebliche Größe) des LRT im FFH-Gebiet führt. Daher ist der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren. Dieses ist derzeit in der Verordnungskarte nicht gegeben. Ich bitte um Änderung.

§ 4 Freistellungen (7) 5. aa) Zitat:

„aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,“

Ich bitte um korrekte Übernahme des Wortlautes aus dem Unterschutzstellungserlass.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass auf Flächen mit wertbestimmenden LRT im Gesamterhaltungszustand A nur der **Erhalt** eines Altholzanteils von 35 %, nicht aber **dessen Entwicklung** vorgegeben ist.

§ 4 Freistellungen (7) 5. dd) Zitat:

„dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,“

Wie vor bitte ich um korrekte Übernahme des Wortlautes aus dem Unterschutzstellungserlass: In diesen Flächen mit wertbestimmenden LRT im Gesamterhaltungszustand A ist nur der **Erhalt** von lebensraumtypischen Baumarten auf

Im Walderlass wird davon ausgegangen, dass lediglich Flächen im Erhaltungszustand A in diese Kategorie eingeordnet werden. In der Verordnungskarte sind allerdings auch einzelne Flächen dargestellt, in denen sich der Erhaltungszustand im Vergleich zum Referenzzustand von A nach B oder C verschlechtert hat. Da dies dem Verschlechterungsverbot widerspricht, wurden die Auflagen für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in A festgelegt. Da die für A erforderlichen Qualitäten bei diesen Flächen aktuell nicht mehr vorhanden sind, ist die Entwicklung folgerichtig aufgenommen worden. Für Eigentümer, deren Flächen sich weiterhin im Zustand der Basiserfassung befinden, ergibt sich dadurch kein Nachteil. Dort sind die entsprechenden Mengen bereits vorhanden. Durch die Ergänzung wird keine über den Walderlass hinausgehend Entwicklung von Flächen gefordert.

	<p>mindestens 90 % der LRT-Fläche gefordert, nicht jedoch dessen Entwicklung.</p> <p>§ 4 Freistellungen (7) 7.</p> <p>In dem uns vorliegenden VO-Entwurf wird auf den aktuell gültigen LÖWE-Erlass verwiesen. Aufgrund von Änderungen der klimatischen Bedingungen, neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse o.ä. kann zukünftig die Notwendigkeit entstehen, dass der genannte LÖWE-Erlass überarbeitet werden muss. In diesem Fall würde die VO auf einen alten Stand des LÖWE-Erlasses verweisen, als dieser der für die NLF aktuell bindend ist. Ich bitte daher entweder auf den „derzeit gültigen LÖWE-Erlass“ zu verweisen oder alternativ einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen. (s. oben unter: § 4 Freistellungen (7) 1.)</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><i>In der Verordnung wird "in der jeweils gültigen Fassung" ergänzt.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade</p>	<p>Das Schutzgebiet grenzt an die Landesstraße B71, L122, L124, L133 und L142, für die ich als Straßenbaulastträger zuständig bin.</p> <p>Zur Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen an der Bundes- und den Landesstraßen, bzw. parallel verlaufenden Radwegen, bitte ich den Bereich der Bundes - bzw. Landesstraßen zuzüglich der beidseitigen Anbauverbotszonen von 20m vom befestigten Fahrbahnrand nicht in das Naturschutzgebiet einzubeziehen.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straße, angrenzende Bäume, die nachweislich keine Stand- und Bruchsicherheit mehr aufweisen, auch wenn sie im ausgewiesenen Bereich des Naturschutzgebietes stehen, beseitigt werden müssen.</p>	<p><i>Da sich in dem Bereich von 20 m schützenswerte Bestandteile befinden, kann dieser Forderung nicht nachgekommen werden. Es wurden jeweils die Flurstücke, die der Straße zugeordnet sind und ggf. nebenliegende Radwege nicht in das NSG einbezogen.</i></p> <p><i>Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils sind jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind ganzjährig zulässig.</i></p>

Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Geschäftsbereich Stade derzeit den Neubau der Ostebrücke in Bremervörde plant. Eine externe Kompensationsmaßnahme ist auf einer Teilfläche des Flurstückes 5/8, Flur 2 bei Seedorf (derzeit: Intensivgrünland) geplant. Das Maßnahmenkonzept wurde bereits im Jahr 2017 mit der UNB des Landkreises Rotenburg (Fr. Vogt) abgestimmt. Das Konzept beinhaltet die Entwicklung eines großen oder mehrerer kleinerer Stillgewässer (400 - 600 qm) mit flachen Uferzonen (ca. 0,25 ha), die Entwicklung eines Ruderalbiotops (ca. 0,13 ha), einer Gebüschanpflanzung (ca. 0,09 ha) sowie einer weiteren Gehölzpflanzung entlang eines bestehenden Gehölzstreifens an der B71 (ca. 0,41 ha).

Dieser Kompensationsmaßnahmenkomplex ist essentiell für die Realisierung des Projektvorhabens. Die weitere Planung, Umsetzung und anschließende Unterhaltung dieser abgestimmten Kompensationsmaßnahmen muss weiterhin gewährleistet bleiben; zumal die Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des derzeitigen Intensivgrünlandes führt und den Zielen des NSGs (insbes. § 2 (2) Nr. 8) zugutekommt. Sollten mit den geplanten Gehölzanpflanzungen und der geplanten Herstellung der Stillgewässer dennoch die Verbote §3 (I) Nr. 17 "Bodenbestandteile abzubauen ... oder Abgrabungen vorzunehmen" und §3 (I) Nr. 23 "Erstaufforstungen auf Grünland" berührt werden, dann sollte eine Möglichkeit zur Gewährleistung der Umsetzung und Pflege/ Unterhaltung (z.B. Mahd von Staudenfluren; Entschlammung der Stillgewässer zur Verhinderung dauerhafter Verlandung) eingeräumt werden.

Eine Freistellung der Kompensationsmaßnahmen und deren Pflege/ Unterhaltung könnte bspw. Auch durch folgende Ergänzung in § 4 (2) erfolgen: - Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und zugelassenen Pflege-, Entwicklungs- und Kompensationsmaßnahmen sind freigestellt.

Die genannte bisher noch nicht durch Genehmigung freigestellte Kompensationsmaßnahme innerhalb des geplanten NSG kann ohne Probleme durchgeführt werden. Die Freistellung unter § 4 Abs. 10 beinhaltet bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde "abgestimmte" Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen". Die mit Frau Vogt abgestimmte Kompensationsmaßnahme und auch sämtlich in Zukunft mit Zustimmung der Naturschutzbehörde geplanten Kompensationsmaßnahmen fallen unter diesen Passus.

<p>Nord-West Oelleitung</p>	<p>Von dem Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölferrleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Unsere Leitungsrechte dürfen durch das Aufstellen des Landschaftsplanes nicht geschmälert werden.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie unsere Bestandspläne G 109 und G 110 in dem Sie die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ersehen können. Die beigefügten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Die beiliegenden Schutzanweisungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme und als solche einzuhalten und anzuerkennen. Gegen die geplanten Entwicklungsziele haben wir keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geplante Instandsetzungsarbeiten sind zeitlich nicht eingeschränkt und werden seitens der NWO mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Stelle angezeigt. - Arbeiten zur Abwehr von Schäden (Störfall) sind jedweden Fristen ausgenommen. <p>Aufgrund von Sicherungsanforderungen (Vorgaben aus der TRFL und der vorhandenen Genehmigung) sind folgende Maßnahmen durch NWO im Schutzstreifen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutzstreifen ist von Bewuchs freizuhalten (Wildwuchsbeseitigung). - Der Rückschnitt von Bäumen, die in den Schutzstreifen hineinragen ist erlaubt. - Eine Sicherung der vorhandenen Leitungsüberdeckung (1 	<p><i>Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Genehmigung sowie das Freihalten des Schutzstreifens sind in der Verordnung freigestellt. Maßnahmen zur Abwehr von Schäden im Störfall sind ebenfalls möglich, da es sich um Gefahr im Verzug handelt und die Abwehr von Schäden im Interesse des Naturschutzgebiets liegt.</i></p> <p><i>Die Entwicklung von Biotopen oder Vernässung von Flächen im Bereich des Schutzstreifens nicht geplant findet durch die Ausweisung des Naturschutzgebiets nicht statt.</i></p>
-----------------------------	--	--

	<p>m) ist durch das Auffahren von Boden erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Vernässung der Flächen im Schutzstreifen ist nicht gestattet. <p>Zusätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein. <p>Wir bitten Sie, alle resultierenden Maßnahmen - soweit sie den Bereich der Fernleitungen und insbesondere den Schutzstreifen berühren - vorher mit uns abzustimmen.</p>	
SG Selsingen	Die Nummerierung der Karten im Bereich der SG Selsingen weicht teilweise von denen der Übersichtskarte ab.	<i>Der in der Nummerierung der Detailkarten aufgetretene Fehler wurde korrigiert. Die Nummerierung der Detailkarten entspricht nun den in der Übersichtskarte dargestellten Nummern.</i>
SG Sittensen	<p>Seitens der Samtgemeinde Sittensen und der betroffenen Mitgliedsgemeinden nehme ich zu dem Vorhaben, wie folgt, Stellung:</p> <p>Gegen das geplante Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ bestehen unter der Voraussetzung, dass neben der Wasserentnahme aus dem oberirdischen Gewässer oder vom Grundwasser für Löscharbeiten in Gefahrensituationen auch Übungen der Freiwilligen Feuerwehren in Bezug auf den Brandschutz möglich sind, keine Bedenken. Üblicherweise wird die Wasserentnahme aus Fließgewässern geübt. Hierzu zählt auch die Positionierung der Fahrzeuge, der technischen Ausrüstung und den wasserfördernden Armaturen. Es gibt in den Gemeinden Sittensen, Hamersen und Groß Meckelsen keine anderen Fließgewässer, auf die ausgewichen werden kann. Häufig werden die Übungen im Uferbereich durchgeführt. Die Standorte hierfür werden nicht festgelegt, da unterschiedlichste Übungsszenarien geprobt werden, um im Ernstfall schnellst möglich agieren zu können. Die Übungszeit beschränkt sich auf das Notwendigste und das entnommene Wasser (ca. 10.000-20.000 Liter bei einer Übungszeit von ca. 10-20 Minuten bei 5-10 Bar) wird im</p>	<p><i>Die Entnahme von Löschwasser aus den Gewässern bei Gefahr im Verzug ist zulässig.</i></p> <p><i>Eine Freistellung mit vorheriger Zustimmung für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr wird analog zum Vorgehen beim LSG "Aue und Ramme" unter § 4 Abs. 2 eingefügt. Bei wiederkehrenden Übungen kann die Zustimmung auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Einer Entnahme von Wasser kann nur zugestimmt werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt.</i></p>

	<p>Anschluss wieder dem Grundwasser zugeführt (Versickerung auf den angrenzenden Flächen). Eine Abstimmung mit Ihrem Hause kann natürlich gerne erfolgen (analog zur bestehenden Verordnung zum LSG „Aue und Ramme“ vom 19.12.2018).</p> <p>Weiterhin ist dem Verordnungsentwurf zu entnehmen, dass die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln verboten werden soll. Im Verordnungsgebiet liegen einige Rad- und Wanderwege, die entsprechend aus geschildert sind. Manche Beschilderungen werden mit der Zeit ausgetauscht oder instand gesetzt. Neue Schilder oder auch Karten machen unsere Touristen auf die Rad- und Wanderwege aufmerksam. Die Aufstellung neuer Schilder bzw. Karten sollte im Hinblick auf die Touristenbranche ermöglicht werden.</p> <p>Dieses Bitte ich im Verordnungsentwurf unter den Freistellungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Bestehende Schilder können i.d.R. weiterhin im Gebiet verbleiben. Das Aufstellen von Schildern für Zwecke des Tourismus durch die Gemeinden selbst ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt (Maßnahmen von Behörden).</i></p>
SG Zeven	<p>Die Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden begrüßt die Ausweisung als Schutzgebiet, damit die EU-Vorgaben nunmehr erfüllt werden.</p> <p>Es sollte daher dringend festgeschrieben und klargestellt werden, dass etwaige FFH-Vorprüfungen und Verträglichkeitsprüfungen lediglich auf Teilräume zu beziehen sind, ansonsten müsste bei o.g. Verfahren eine sehr umfangreiche Abfrage aller derzeitigen und geplanten Vorhaben im gesamten FFH-Gebiet Ostetal mit Nebenbächen erfolgen. Dieses sollte aus Gründen eines unnötigen bürokratischen Aufwandes vermieden werden.</p> <p>Neben dem bei Ihnen vorliegenden E-Mailverkehr zu den Themen der Brücken, Siedlungsentwicklung, Erholungsnutzung, Booteinstiegstellen, Wege- und Straßen, an dessen Inhalten ich weiterhin festhalte, möchte ich nachfolgende Punkte nochmals erläutern:</p>	<p><i>Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung können in der Verordnung nicht geregelt und schon gar nicht möglicherweise eingeschränkt werden. Der Prüfumfang richtet sich nach Bundesrecht und ggf. einschlägigen Fachkonventionen.</i></p>

Zu §3 (1) Nr. 6

Die Oste und deren Ufer werden gerade von der örtlichen Bevölkerung im Siedlungsbereich zum sommerlichen Baden und verweilen genutzt. Als Beispiel sind hier Weertzen, Offensen, Heeslingen und Brauel zu nennen. Das Gebiet Daher sollten hier in sogenannte Erholungsbereichen das Baden und Betreten der Ufer und der Niederung weiterhin nutzbar bleiben (vgl. hierzu ähnliche Inhalte der NSG-VO entlang der Elbe; Ilmenau, Aller etc.).

Zu den organisierten Veranstaltungen gelten formal auch die Besuche von Schulklassen und Kindergartengruppen z.B. im Bereich Hollengrund Heeslingen oder im Umfeld des Birkensees bei Weertzen. Der Heeslinger Bereich wurde nun ausdrücklich aus Gründen der Besucherlenkung und Umweltbildung neu gestaltet und renaturiert. Daher sind hierfür grundsätzlich in diesen ortsnahen Siedlungsbereichen entsprechende Ausnahmen von den Verboten erforderlich. Eine Gefährdung für Fischotter etc. ist hierdurch zudem nicht erkennbar, so dass die notwendigen Freistellungen die Ziele des NSG nicht gefährdet.

Da auch andere Umweltbildungsveranstaltungen z.B. der Schulen, Kindergärten, Vereine u.a. Einrichtungen als sinnvoll im Sinne der Natur zu betrachten sind, sollten diese daher aus dem Verbotstatbestand des § 3 (1) Nr. 6 heraus genommen werden (analoge Anwendung zu den Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten).

Daher folgende Formulierungsergänzung:

- ...; ausgenommen sind (NWaldLG), und Umweltbildungsveranstaltungen wie z.B. von Kindergärten, Schulen, Vereinen u.a. Einrichtungen ,

Eine Erholung auf den bestehenden Wegen ist weiterhin freigestellt. Eine generelle Freistellung des Badens ist nicht möglich, da das Gebiet zum Schutz der verschiedenen vorkommenden Pflanzen- und Tierarten beruhigt werden soll. Der Birkensee in Weertzen liegt nicht im NSG und kann daher uneingeschränkt zum Baden genutzt werden. Nach Hinweisen der Gemeinde Heeslingen wurden in Heeslingen an zwei Fußgängerbrücken und beim Birkensee in Weertzen Badestellen hinzugefügt. Das Betreten der Ufer und des Gewässers ist außerdem an den Ein- und Ausstiegstellen für das Kanufahren möglich (z.B. in Brauel).

Umweltbildungsveranstaltungen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt, da unter dem Namen die verschiedensten Veranstaltungen fallen können und generell auch von nicht speziell geschultem Personal durchgeführt werden können. Generell kann auch eine einmalige Zustimmung für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.

Die Niedersächsischen Landesforsten sind überwiegend eigenverantwortlich für die Beachtung der Vorgaben aus der FFH-RL. So werden von den Landesforsten Kartierungen der LRT selbstständig durchgeführt und Bewirtschaftungspläne für den Erhalt bzw. Wiederherstellung der LRT erstellt. Ebenso sind sie verantwortlich für die Umsetzung der in den Managementplänen festgelegten Maßnahmen. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass keine Umweltbildungsprogramme durchgeführt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und den Erhaltungszustand der LRT beeinträchtigen. Dies ist bei anderen Umweltbildungsprogrammen zunächst durch die UNB zu prüfen, bevor eine Zustimmung erteilt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine durch das Land Niedersachsen normierte Sonderstellung, die anerkannte Naturschutzvereinigungen nicht

	<p>Zu §3 (1) Nr. 14 Das Verlegen von Leitungen ist nach dem Entwurf grundsätzlich verboten. Ausnahmen hierzu gelten lediglich für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Es ist nicht erkennbar, warum eine Freistellung nur für die Forstwirtschaft anzuwenden sei. Diese Ausnahme ist daher auf landwirtschaftliche und gemeindliche Vorhaben zu erweitern, da das Naturschutzgebiet quer durch die Ortschaften mit all seinen Versorgungsleitungen verläuft.</p> <p>Zu §3 (1) Nr. 18</p> <p>Der Birkensee in Weertzen ist ein Erholungsgebiet von lokaler und regionaler Bedeutung. Dieser wird durch Quellwasser und Ableitungen des Obeck's gespeist. Diese Entnahmen sind unbedingt im Sinne des Bestandsschutzes frei zu stellen.</p> <p>Zu §3 (1) Nr. 21 Das Aufforsten von Grünland ist gem. der VO grundsätzlich untersagt. Bei intensivgenutzten Grünlandflächen, die zur ökologischen Aufwertung z.B. für die Kompensation genutzt werden sollen, ist eine Verbesserung des Naturhaushaltes und ggfs. sogar die Anlage von Lebensraumtypen angestrebt. Sofern hier keine Lebensraumtypen oder andere ges. geschützte Biotope, wie z. B. der LRT 6510 betroffen sind, halte ich dieses Verbot für nicht zielführend. Daher sollte die Anpflanzung von intensiv genutzten Grünlandtypen aus ökologischen Gründen freigestellt werden. Ich bin der Meinung, dass hier bei ökologisch motivierten Maßnahmen ein Verbot nicht zielführend ist, sondern die Entwicklung von hpnv-gerechten Gehölzen im Sinne des Naturschutzes sinnvoll ist.</p>	<p><i>beanspruchen können.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist lediglich für das Aufstellen von Einfriedungen bzw. Einzäunungen von dem Verbot ausgenommen. Es handelt sich zudem lediglich um einen Hinweis auf die ohnehin bestehende Freistellung, da das Aufstellen von Wildschutzzäunen unter § 4 Abs. 7 als Maßnahme der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohnehin freigestellt ist.</i></p> <p><i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungsleitungen ist freigestellt. Sofern Leitungen neu verlegt werden müssen und als Ver- und Entsorgungsleitung im öffentlichen Interesse liegen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Bestehende rechtmäßige Wasserentnahmen sind bereits freigestellt (§ 4 Abs. 12). Der Birkensee selbst liegt nicht innerhalb des geplanten NSG.</i></p> <p><i>Die Aufforstung von Grünland sollte auch bei einer ökologischen Motivation so weit wie möglich unterlassen werden, da Dauergrünland eine rückläufige Nutzungsform ist, die erhalten bleiben sollte. Sofern es sich um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme handelt, kann eine Aufforstung im Einzelfall als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, freigestellt werden.</i></p>
--	---	--

	<p>Zu §4 (2) Nr. 1 Das Betreten des Gebietes ist in und an den Ortslagen freizustellen um den Bewohnern der Orte einen Aufenthalt bzw. den Kindern das Spielen in der Natur weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Zu §4 (2) Nr. 5 und 13 Ich weise darauf hin, dass die Formulierung in § 4 Nr. 5 und 13 sich widersprechen. So ist in Nr. 5 die Herstellung der Verkehrssicherheit und des Lichtraumprofils nur von Okt. bis Febr. möglich, während in Nr. 13 die Herstellung der Verkehrssicherheit grundsätzlich freigestellt ist. Da die Wirtschaftswege i.d.R. keine Lebensraumtypen oder wertgebenden Anhangarten beherbergen, muss die Verkehrssicherheit grundsätzlich Vorrang haben und lediglich der normale Rückschnitt an den Wegen in der gesetzlichen „Sägezeit“ gem. §39 BNatSchG erfolgen. Die vorhandene Formulierung sollte aus meiner Sicht nochmal auf Plausibilität und Eindeutigkeit geprüft werden und verweise hierzu auf das Nds. SOG.</p> <p>Zu §4 (2) Nr. 7 Diese Freistellungs-/Verbotnorm ist unklar und sollte deutlicher formuliert werden. Beschrieben ist, dass eine Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen freigestellt ist. Aber gerade defekte, verockerte, verdrückte oder zugewachsene Drainagen sind eben nicht mehr funktionsfähig und wären nicht von der Freistellung betroffen. Daher sind die Worte „bisher noch funktionsfähiger“ zu streichen.</p>	<p><i>Es sind ausreichend Möglichkeiten gegeben sich außerhalb des NSG in der Natur zu bewegen. Das Naturschutzgebiet kann auf diversen Wegen weiterhin erlebt und zur Naturerziehung genutzt werden. Insbesondere in Ortslagen sind Trampelpfade sowie Wanderwege in großer Zahl vorhanden. Es wurden zudem Bereiche hinzugefügt, an denen das Ufer betreten werden darf.</i></p> <p><i>Vorhersehbare Verkehrssicherungsmaßnahmen (Ausasten, Beseitigung von Totholz und nicht mehr standfesten Bäumen) sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28 Februar des Folgejahres durchzuführen. Für Maßnahmen, die außerhalb dieser Zeit ein sofortiges Handeln verlangen, sind zusätzlich unter § 4 Abs. 2 ganzjährig freigestellt ("unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit"). Ein Widerspruch zwischen den beiden Verboten besteht daher nicht. Der Verweis auf das Nds. SOG wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Sofern die Drainage zum aktuellen Zeitpunkt funktionsfähig ist bzw. durch ein aktuelles Ereignis oder den laufenden Unterhaltungsbedarf beeinträchtigt ist und instandgesetzt oder unterhalten werden muss ist diese Maßnahme freigestellt. Funktionsfähig bedeutet hier, dass zumindest einzelne Drainagestränge noch durchgängig sind. Sofern das gesamte Drainagesystem schon nicht mehr funktionstüchtig ist, ist eine vollständige Erneuerung nicht zulässig. Die Freistellung sämtlicher Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an allen Drainagen würde dazu führen, dass auch alte, lange nicht mehr funktionsfähige Drainagen wiederhergestellt werden dürfen. Dies würde an vielen naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu einer erhöhten Entwässerungsleistung führen, die dem</i></p>
--	--	--

	<p>Zu §4 (2) Nr. 21</p> <p>Wir haben bereits mehrfach über die alten vorhandenen Brücken, für die u.U. keine Genehmigung vorliegt, gesprochen. Dabei sind insbesondere die alten Holzbrücken gemeint, die beispielsweise in Heeslingen, Offensen und Brauel bestehen und ausschließlich für den Fußgängerverkehr hergestellt wurden. Gleiches gilt z. B. auch für die alte Holzbrücke in der Jahnstraße oder an der Obeckbrücke bei Weertzen-Freyersen, die für den KFZ-Verkehr mit Tonnenbeschränkung freigegeben ist und im öffentlichen Interesse stehen. Um hier eine allgemein gültige Freistellung der Brücken im Eigentum der Gemeinde zu erhalten, ist das Wort „Fußgängerbrücke“ durch „Brücke“ zu ersetzen.</p> <p>Ihr jetziger Entwurf und die Begründung stellen bereits wichtige Klarstellung dar, sind aber dennoch sehr interpretationsfähig und damit justiziabel, da sie die Freistellung wiederum an Bedingungen im Sinne einer UNB-Zustimmung knüpfen. Um hier eine gemeinsame Lösung zu finden, möchte ich daher nochmals dringend an Sie appellieren, dass für diese Brücken „in der jetzigen Funktion (z. B. Fuß- oder KFZ-Brücke) an diesem Standort als Bestand und im Neubau von den Verboten der Verordnung freigestellt“ werden.</p> <p>Es ist selbstredend, dass bei Sanierung oder Neubau, inzwischen neue Vorgaben zur Statik etc. berücksichtigt und angepasst werden müssen und damit vermutlich etwas stabiler errichtet würden. Ich weise darauf hin, dass Bauzeitenregelungen oder Anforderungen an den gesetzlichen Artenschutz hierbei ein hilfreiches Instrument zur Wahrung der ökologischen Funktionen und gleichzeitiger VO-Freistellung sein können.</p> <p>Nur für diesen Zweck ist die Freistellung gefordert. Sollten die</p>	<p><i>Schutzzweck entgegensteht. Eine regelmäßige Unterhaltung der Drainagen ist dem Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer zuzumuten, da es in seinem Interesse liegt, die Flächen angemessen zu entwässern.</i></p> <p><i>Die vorgesehene Freistellung für Fußgängerbrücken berücksichtigt die besondere Situation von bestehenden bisher nicht genehmigten Fußgängerbrücken im Gebiet und wird für vertretbar gehalten, da durch einen Ersatzneubau keine erheblichen Änderungen durch Anpassung an aktuelle gesetzliche Vorgaben (z.B. zu Mindesthöhen, etc.) zu erwarten sind, die über den Brückenkörper hinausgehen. Eine Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt würde bedeuten, dass solche Brücken an keiner Stelle und in keiner Bauweise eine Gefährdung des Schutzzwecks des Gebiets auslösen können und somit keine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich ist. Dies entspricht allerdings nicht der Realität, da v.a. während der Bauzeit Regelungen erforderlich sind, die die Einhaltung des Schutzzwecks garantieren. Es besteht ein Anspruch auf Zustimmung, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die für die Genehmigung der Brücken erforderlichen Unterlagen reichen für die Erteilung der Zustimmung i.d.R. aus.</i></p> <p><i>Um den Ersatzneubau von bestehenden Straßenbrücken, die sich im NSG befinden, zu erleichtern, wird dieser in die Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt aufgenommen.</i></p>
--	--	--

bekannten Brückenbauwerke, Wanderwege o. ä. für eine gänzlich andere Nutzungsform oder massiv erhöhte Tonnagen neu ausgebaut werden, wären natürlich die entsprechenden Verfahrensschritte z.B. FFH-VP, Befreiungsverfahren notwendig.

Daher halte ich den nachfolgenden Formulierungsvorschlag im Sinne des Vertrauensschutzes bei gleichzeitiger Kohärenzwahrung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und deren Erhaltungszielen für sinnvoll und angemessen.

Vorschlag:

Die Verbote gelten nicht für die Sanierung und den Ersatzneubau der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde, die im öffentlichen Interesse stehen und seit Jahrzehnten bestehen und in deren Nutzungsfunktion nicht geändert werden, da der LK hiermit die traditionellen Naherholungswege, Leitungen und Brücken berücksichtigt.

Zu §4 (6) Nr. 3, 4, 5

Die Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden besitzt Kompensationsflächen z.B. mit Grünlandpflegeverpflichtungen auch auf feuchten Standorten. Nach derzeitiger Lesart wäre das Beseitigen von Fahrspuren im Grünland nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dieses ist aber für eine weitere zukünftige Extensivnutzung/-pflege erforderlich, da ansonsten die Mahd eingestellt werden müsste.

Vorschlag: Das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden ist ohne zusätzlichen Bodeneintrag freigestellt.

Gemäß §4 (3) Nr. 3 der Verordnung ist die Befestigung der Sohle und Ufer zustimmungspflichtig, gleichwohl das Wasserrecht diese als genehmigungsfreie Maßnahmen

Der Zustimmungsvorbehalt wird aus den Auflagen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen A-D jeweils gestrichen. Für eventuell im Anschluss erforderliche Nachsaaten ist allerdings weiterhin eine Zustimmung erforderlich.

Erforderliche fachgerecht ausgeführte Uferbefestigungen mit Natursteinmaterial aus der Region haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebiets und sind

bewertet. Die Bundes- und Landesgesetzgeber haben dieses als unbedeutsam betrachtet und sehen keine Notwendigkeit für einen Genehmigungsvorbehalt.

Da diese Arbeiten i.d.R. auch nur als Sofortmaßnahme zur Beseitigung und Vermeidung akuter Schäden vorgenommen werden, sind diese unmittelbar notwendig. Daher sollte die vom Gesetzgeber geregelte Genehmigungsfreiheit auch für die Verordnung zur Beseitigung von Schäden angewendet werden. Da etwaige Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange ohnehin im BNatSchG berücksichtigt sind, müssen diese nicht zusätzlich in einer Verordnung geregelt werden.

Der §6 „Befreiungen“ sollte unbedingt um den Tatbestand der Ausnahmen erweitert werden, um aus verwaltungstechnischer Sicht unkomplizierte Ausnahmen von den Verboten zu ermöglichen, ohne dass dazu umfängliche Befreiungsverfahren unter Beteiligung aller Naturschutzverbände notwendig wären. Dieses würde zur Verschlankung und Verringerung von Verwaltungsverfahren führen und gleichzeitig die notwendige Rechtssicherheit gewährleisten.

Ich begrüße ausdrücklich und freue mich, dass wir bereits im Vorverfahren zahlreiche Problempunkte gemeinsam ausräumen konnten. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass zahlreiche Freistellungen wiederum mit Zustimmungsvorbehalten versehen sind, die eine sehr enge Einbindung und hohen Zeitaufwand der Kommunalverwaltungen bedingen. Ich befürchte, dass bei den zahlreichen Naturschutzgebietsverordnungen mit ihren vielfältigen Zustimmungsvorbehalten eine zeitnahe Bearbeitung –sprich Zustimmung- nicht realisierbar ist und sich ein Bearbeitungsstau auf Kosten der Gemeinden einstellen wird.

zum Schutz vor erheblichen Uferabbrüchen und Eintrag von großen Mengen Sediments teilweise zeitnah erforderlich. Aus diesem Grund kann dies in die Liste der bis zur Erstellung des Unterhaltungsplans freigestellten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgenommen werden.

Es sind in den Verboten und Freistellungen bereits diverse Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. Ausnahmen darüber hinaus sind nicht geplant und wären auch nicht angemessen.

Bei den Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Schutzzweck im Regelfall nicht widersprechen bzw. in den meisten Fällen mit dem FFH-Gebiet verträglich sind. Es verbleibt jedoch die Möglichkeit, dass diese nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Dies kann beispielsweise durch den Ort der geplanten Maßnahme, die Jahreszeit oder den Umfang begründet sein. In solchen Fällen wäre die einzige Alternative zu Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalten ein vollständiges Verbot.

Abgrenzung des NSG's in der Kartendarstellung:

Im Vorverfahren hat die Samtgemeinde Zeven im zur Verfügung gestellten Vorabzug viele Einzelflächen flächenscharf begutachtet und Widersprüche zwischen der NSG-Karte bzgl. Bauleitplanung, Wegeführungen, Gemeindestraßen etc. angesprochen. Diese wurden nun leider nicht bereinigt. Daher verweise ich grundsätzlich auf die bisherigen Aussagen sowie in vielen Karten dargestellte Punkte und bitte die markierten Bereiche nachzubessern.

Beispielsweise werden folgende Punkte noch mal erwähnt:

- F-Plan (Wohnen) in Freyersen ist als NSG-Fläche dargestellt,
- während grundsätzlich die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht im NSG enthalten sind, sind eine Vielzahl von Gemeindestraßen und gemeindliche Wirtschaftswege ganz oder teilweise im NSG enthalten sind, z.B. Frankenbosteler Straße in Freyersen, Jahnstraße mit Brücke in Heeslingen, Zum Badetal in Bademühlen, Wirtschaftsweg Badenstedt,
- ein Wirtschaftsweg in Heeslingen ist als Grünland Kategorie B dargestellt usw.

Aus gemeindlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass gerade die unmittelbaren Siedlungsbereiche von aus dem NSG herausgenommen oder umfangreiche Freistellungen erforderlich werden. Hierzu verweise ich auch auf die zahlreichen Wortbeiträge bei der Infoveranstaltung hier im Rathaussaal. Die Problematik liegt im Detail nicht nur in der Gartennutzung, sondern auch bei Gebäudesanierungen und kleineren Anbauten sowie baulichen Nebenanlagen im Siedlungsbereich.

Hier sollten die tatsächlichen Gärten bzw. ein Mindestabstand von 50m zum Wohngebäude aus der VO aus der NSG Abgrenzung herausgenommen werden (vgl. hierzu Nr. 6.1 Anhang zur §60 NBauO).

Die von der SG Zeven vorgebrachten Änderungswünsche wurden vollständig geprüft und teilweise entsprechende Änderungen vorgenommen. Es konnten allerdings nicht alle Änderungen berücksichtigt werden.

Eine Darstellung in einem F-Plan als Wohnbaufläche führt zu keinem unmittelbaren Baurecht. Hierfür wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Flächen, die sich innerhalb des FFH-Gebiets befinden bzw. FFH-Lebensraumtypen enthalten, wurden in das NSG aufgenommen. Die Abgrenzung wurde in dem Bereich jedoch noch leicht angepasst.

Es wurden lediglich bedeutsame Straßen und Bahnstrecken aus dem NSG herausgenommen. Öffentliche Wege, die untergeordneter Natur sind und die innerhalb des NSG verlaufen, dürfen weiterhin genutzt und Instandgehalten werden. Um den Ersatzneubau von bestehenden Straßenbrücken, die sich im NSG befinden, zu erleichtern, wird dieser in die Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt aufgenommen.

Die Siedlungsbereiche wurden ausreichend berücksichtigt, indem auf Grundstücken, die dem Wohnen dienen, lediglich ein einen Meter breiter Streifen direkt am Ufer in das NSG aufgenommen wurde. Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung für Anbauten und Erweiterungen ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. Bei Wohnbauten ist allerdings regelmäßig mit einer Zulässigkeit zu rechnen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.

Der vorgeschlagene Mindestabstand von 50 m zu Wohngebäuden ist unverhältnismäßig, da viele Wohngrundstücke insgesamt kaum 50 m tief sind und damit

Es ist nun festzustellen, dass trotz zahlreicher Vorgespräche die inhaltlichen und verfahrenstechnischen gegensätzlichen Auffassungen zur Regelungsdichte und Interpretation in dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeräumt werden konnten. Es lässt sich also zusammenfassen, dass die Oste inkl. Nebenbäche zwischen Meckelsen und Offensen mit den Ortschaften jeweils eine örtliche und siedlungstechnische Einheit bilden, die durch eine Naturschutzgebietsausweisung massivst in die Privatflächen und gemeindlichen Infrastrukturen bzw. Planungen nachteilig verändert werden. Wenn zeitgleich große Projekte, wie z.B. Exxon-Mobil Erdgasleitung, 380-KV-leitung Stade-Landesbergen, Straßenbauprojekte und der Suedlink durch die Osteniederung verlegt werden können, ist die naturschutzfachliche Notwendigkeit als Naturschutzgebiet in Frage zu stellen. Insbesondere dann, wenn die von Seiten der Naturschutzbehörde vorgebrachten Argumente für die Notwendigkeit eines Naturschutzgebietes in den direkt angrenzenden Landkreisen Stade, Osterholz (tlw.) und Verden mit identischen Lebensräumen, mit der Sicherung durch ein Landschaftsschutzgebiet gelöst werden.

selbst die Oste teilweise aus dem NSG genommen werden müsste. Eine derart pauschale Regelung wäre zudem mit den Zielen der FFH-RL nicht vereinbar. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch verfahrensfreie Baumaßnahmen (Anhang Nr. 6.1 zu § 60 NBauO) dem öffentlichen Baurecht entsprechen müssen. Sie dürfen keineswegs an jeder Stelle errichtet werden.

Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Diese Auffassung vertrat auch das OVG Lüneburg bei einem ähnlichen FFH-Gebiet im Landkreis Verden, welches ebenfalls als NSG ausgewiesen wurde. Bei vielen verschiedenen FFH-Lebensraumtypen und Arten, kann nur das umfassende Schutzregime des NSG einen ausreichenden Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen bieten (OVG Lüneburg 4 KN 390/17 vom 04.03.2020). Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet. Die geschilderten Projekte sind allesamt bereits jetzt auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu prüfen und unter größtmöglicher Schonung des Schutzgebietes umzusetzen. Insoweit wird die naturschutzfachliche Notwendigkeit nicht in Frage gestellt.

	<p>Gerne möchte die Samtgemeinde Zeven die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes in nationales Recht unterstützen, hierzu ist in diesem Zusammenhang ein Zurücknehmen der LSG-Abgrenzung an den Ortslagen wichtig. Bereits heute sind zahlreiche Ortslagen von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben oder beengt, so dass die weitere NSG-Ausweisung in und an den Orten die bauliche Eigenentwicklung zusätzlich verschärft.</p> <p>Daher sollte nach Berücksichtigung der Einwende und dem erforderlichen Kreistagsbeschluss zur Verordnung des Schutzgebietes gleichzeitig beschlossen werden, dass die Landschaftsschutzgebiete in und um die Ortslagen, wie z.B. bei Badenstedt, Bademühlen, Zeven oder Heeslingen, zurück genommen werden. Dazu wäre ein Puffer um die Ortslagen herum zu entlassen um den Kommunen eine Planungsperspektive zu geben.</p> <p>Änderungsvorschlag</p> <p>Zusammenfassend fordert die Samtgemeinde Zeven/Stadt Zeven/ Gemeinde Heeslingen/ Gemeinde Elsdorf, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorbehaltlose Freistellungen für Wege, Straßen, Brücken, Leitungen und andere Infrastruktureinrichtungen hinsichtlich Sanierung, Neubau und Ertüchtigung für die bisherige Nutzung deutlich und unmissverständlich zu Gunsten der Samtgemeinde und Gemeinden formuliert werden, - für die gleichzeitig von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet kombiniert betroffenen Ortschaften die Landschaftsschutzgebiete in Teilen entlassen werden um eine bauliche Eigenentwicklung bzw. 	<p><i>Siehe unten.</i></p> <p><i>Eine vorbehaltlose Freistellung für Neubauten ist wie oben erläutert nicht möglich. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung ist bereits freigestellt. Durch die Regelungen sollen die Rahmenbedingungen für Ersatzneubauten schutzzweckkonform gestaltet werden und nicht Ertüchtigungen verhindert werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der Brücken illegal errichtet wurde. Eine vorbehaltlose Freistellung in einer Naturschutzgebietsverordnung würde den Anschein erwecken, die Brücken wären genehmigt.</i></p> <p><i>Für die Ausweisung von Baugebieten außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Neben der städtebaulichen Notwendigkeit muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem muss u. a. die erforderliche FFH-</i></p>
--	--	--

	<p>Planungsperspektive zu gewährleisten,</p>	<p><i>Verträglichkeitsprüfung unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von Art und Umfang der vorgesehenen Bebauung ausgehen. Ebenfalls muss das bereits vorhandene LSG Ostetal berücksichtigt werden. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als NSG nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Unabhängig davon ist geplant, im Anschluss an das Ordnungsverfahren die LSG-Verordnung "Ostetal" von Amts wegen zu überprüfen. Das LSG besteht in vielen Bereichen nur noch aus unzusammenhängenden Teilflächen. Sofern einzelne der Teilbereiche weiterhin schutzwürdig sind, wird das LSG in diesen Bereichen nicht aufgehoben, sondern bleiben erhalten. In den übrigen Bereichen erfolgt eine Aufhebung.</i></p> <p><i>Bezüglich des LSG "Untere Bade und Geest" ist eine derartige Anpassung von Amts wegen nicht geplant, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings auch dort möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
--	--	--

	<p>die Oste mit den Nebenbächen im Oberlauf also mindestens in den Gemeinden Elsdorf und Heeslingen auf Grund der erheblichen landschaftsökologischen Vorbelastungen als Landschaftsschutzgebiet zu sichern ist.</p>	<p><i>Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich.</i></p>
<p>Stadt Bremervörde</p>	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt den Niederungsbereich der Oste von Sittensen über Heeslingen, Godenstedt, Sandbostel und Minstedt bis Bremervörde zum Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ zu erklären. Das Naturschutzgebiet wird sich im Bereich des Stadtgebietes Bremervörde von der südlichen Stadtgebietsgrenze in Minstedt bis zur Vorwerkbrücke in Bremervörde erstrecken.</p> <p>Für die Stadt Bremervörde bestehen aus Sicht als Straßenbaulastträger Bedenken und Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen. In dem für das NSG vorgesehenen Gebiet und dessen unmittelbaren Randbereichen liegen die gem. Anlage kenntlich gemachten öffentlichen Verkehrsflächen, wie gewidmete Straßen und Wege, sowie Wirtschaftswege und Brückenbauwerke der Stadt Bremervörde.</p> <p>Diese baulichen Anlagen sind für die Stadt Bremervörde unverzichtbar. Sie unterliegen der ständigen Unterhaltung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit. Zudem müssen diese in wiederkehrenden Abständen zustandsbedingt saniert und erneuert werden. Öffentliche Verkehrsflächen sollten daher aus dem NSG herausgenommen werden. Die Kreisstraße K 148 sowie die Bahnlinie sind bereits herausgenommen; Gleiches sollte für die städtischen öffentlichen Flächen gelten.</p> <p>Sollte die Herausnahme nicht möglich sein, muss sichergestellt sein, dass die Zugänglichkeit zu den vorgenannten Verkehrsflächen und Brückenbauwerken ohne</p>	<p><i>Es wurden lediglich bedeutsame Straßen und Bahnstrecken aus dem NSG herausgenommen. Der Großteil der auf den Karten eingezeichneten Flächen befindet sich am Rand des NSG. In diesen Fällen liegt der Weg selbst nicht im NSG, sondern stellt die Grenze dar. Öffentliche Wegen, die untergeordneter Natur sind und die innerhalb des NSG verlaufen, dürfen weiterhin genutzt und Instandgehalten werden.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen genehmigten Anlagen sowie die Herstellung der Verkehrssicherheit ist gemäß Verordnung freigestellt. Die Zugänglichkeit ist für Eigentümer und Nutzungsberechtigte gewährleistet. Da die Unterhaltung und Instandsetzung ohne weitere Vorgaben freigestellt ist, ergeben sich keine Einschränkungen, was die Maßnahmen an vorhandenen Anlagen angeht. Ggf. vorhandene Anforderungen bezüglich bauzeitlichen Einschränkungen können sich allerdings unabhängig von der Verordnung durch das weiterhin anzuwendende Artenschutzrecht ergeben. Kostensteigerungen bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Herstellung der Verkehrssicherheit ergeben sich aus der Verordnung nicht.</i></p>

	Einschränkungen weiterhin möglich ist und sich durch die Ausweisung des NSG keine baurechtlichen und bauzeitlichen Einschränkungen sowie Kostensteigerungen ergeben.	
Stiftung Naturschutz	<p>Der Laubfrosch sollte in den Schutzzweck übernommen werden.</p> <p>§ 4 Abs. 10: Die Stiftung führt u.a. das Laubfroschprojekt größtenteils außerhalb von Eigentumsflächen durch, daher sollten die dafür erforderlichen Maßnahmen auch auf Projektflächen, die sich nicht im Eigentum der Stiftung befinden, freigestellt sein.</p>	<p><i>Der Laubfrosch wird aufgrund der besonderen Bedeutung im NSG im allgemeinen Schutzzweck unter Punkt 8 ergänzt.</i></p> <p><i>Die Formulierung "auf ihren Eigentumsflächen" wird gestrichen, sodass die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Stiftung auch auf Fremdflächen freigestellt ist. Dies ersetzt nicht das Einverständnis der Eigentümer.</i></p>
TenneT TSO GmbH	<p>380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) Geplante Leitung SuedLink A100 Geplante Leitung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen A250 Geplante Leitung 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt (NEP 2030, Streckenmaßnahme M 206 Dollern-P. Landesbergen)</p> <p>durch den räumlichen Geltungsbereich Ihrer Planung verlaufen bereits folgende Versorgungsanlagen unseres Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) • 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) <p>zudem sind folgende Planungen eingeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SuedLink A100 • 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen A250 <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen.</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt. Bauvorhaben sind in dem NSG nicht geplant. Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist gemäß der</i></p>

	<p>Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten.</p> <p>Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Von jeglichem Bewuchs freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des 380 kV-Maststandortes eine Fläche von ca. 30 m x 30 m. - im Bereich des 220 kV-Maststandortes eine Fläche von ca. 25 m x 25 m. - im Bereich der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von ca. 5 m (Rechts/Links 2,5 m) Breite <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitung 60,0m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p>	<p><i>NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Durch den Erlass der NSG-Verordnung sind keine aktiven Maßnahmen geplant. Im Zuge der Aufstellung der Managementpläne wird der Leitungsschutzstreifen berücksichtigt.</i></p>
--	--	--

betroffen ist hier der Abschnitt zwei. Die geplante Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist östlich des Röhrsbaches gegenüber der Abgrenzung des FFH-Gebietes deutlich verändert und erweitert worden. Im Rahmen der Planung für den zweiten Abschnitt des Projektes Stadelandesbergen war dies nicht vorhersehbar und nicht zu berücksichtigen. Die Leitung verläuft deshalb in diesem Bereich näher an dem von Ihnen geplanten Naturschutzgebiet vorbei als geplant. Einer der Masten (M089) befindet sich nunmehr innerhalb des von Ihnen geplanten Gebiets (siehe dazu ausführlich Anlage 1 „Situation im Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes Oste mit Nebenbächen im LK Rotenburg“)

b) Aus umweltfachlicher Sicht ist die Einbeziehung der Pufferflächen, auf denen sich der Mast M089 befindet, nicht nachvollziehbar. Diese Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Hier wird eine Fläche zum Naturschutzgebiet hinzugezogen, die derzeit eine äußerst geringe Bedeutung als Lebensraum aufweist und gemäß dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung zukünftig keine besondere Bedeutung erhalten wird, da diese Fläche auch weiterhin als Acker genutzt werden soll (dazu siehe Anlage 2 „Umweltfachliche Aspekte im Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes Oste mit Nebenbächen im LK Rotenburg“). Die Einbeziehung intensiv von Land- oder Forstwirtschaft genutzte Flächen kommen für eine Unterschutzstellung allerdings lediglich in Betracht, wenn sie sich zur Entwicklung oder Wiederherstellung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) schutzwürdiger Bestände eignen (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 8. 11. 2001, 8 KN 229/01, NVwZ-RR 2002, 423, 424). Das ist nach fachgutachterlicher Einschätzung gerade nicht der Fall. Insoweit begegnet die Einbeziehung der nicht zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen daher rechtlichen Bedenken.

Die Fläche befindet sich mit mehr als der Hälfte der zusammenhängend bewirtschafteten Fläche innerhalb des FFH-Gebiets. Außerdem befindet sich die Fläche innerhalb der von der Fachbehörde präzisierten FFH-Grenze. Da das gesamte FFH-Gebiet gesichert werden muss, ist diese Fläche in das NSG aufzunehmen. Es werden zudem einige Auflagen zur Bewirtschaftung gemacht.

c) Der vorliegende Entwurf der NSG-VO dürfte aber auch deshalb materiell rechtswidrig sein, da es an einer ordnungsgemäßen Begründung für die Unterschutzstellung, bzw. den Erlass von Ver- und Geboten mangelt. Die Regelungen §§ 3 Abs. 1 Nr. 14, 4 Abs. 2 Nr. 15 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO), wonach im Schutzbereich des geplanten Naturschutzgebiets (NSG) es grds. verboten ist, Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen, aber Ent- und Versorgungsleitung errichtet werden können, soweit sie unterirdisch verlaufen und die Untere Naturschutzbehörde zustimmt, wurden nicht unter den Schutzzweck subsumiert.

Nach § 22 BNatSchG setzt die Erklärung der Unterschutzstellung voraus, dass aus ihr der Schutzgegenstand, der Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu aufgeführt werden. Den eigentlichen Kern einer jeden Schutzklärung bilden die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote, die mit der notwendigen Klarheit und Bestimmtheit zum Ausdruck bringen müssen, welche Handlungen zur Verwirklichung des Schutzzwecks vorzunehmen und welche zu unterlassen sind. Indem § 22 Abs. 1 S. 1 BNatSchG von den „notwendigen“ Ge- und Verboten spricht, bringt die Vorschrift zum Ausdruck, dass sämtliche Anordnungen zu treffen sind, derer es zur Verwirklichung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Zwecke bedarf. Die Ge- und Verbote müssen demnach zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig und angemessen sein. Diese dürfen also weder ungeeignet sein noch

überflüssig oder zu weitgehend.

Albrecht, in: BeckOK/UmweltR, 52. Ed. 1.1.2019, BNatSchG § 22 Rn. 17; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, BNatSchG § 22 Rn. 22, vgl. so auch im Ergebnis OVG Bautzen, Urt. v. 30. September 2019 - 4 C 13/15 für eine LSG-VO

Vorliegend legt der Verordnungsentwurf in § 2 Abs. 1 als allgemeinen Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen Dieser Schutzzweck wird im Folgenden durch die Abs. 2 bis 6 konkretisiert. Inwiefern das Verbot und die hierzu gewährte Freistellung aber zur Erreichung des Verbots und der davon gewährten Freistellung erforderlich sind, lässt sich anhand der Begründung, dort S. 16, nicht ersehen. Dort wird lediglich Folgendes ausgeführt:

„Die Neuanlage von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 15). Dies dient bei dem linienhaft ausgebildeten NSG der Ermöglichung einer Kreuzung des Gebiets, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes auslöst. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass im Einzelfall eine mögliche Beeinträchtigung des NSG im Vorfeld geprüft werden kann und ggf. Auflagen zur Durchführung gemacht werden können, die eine solche Beeinträchtigung

	<p>ausschließen.</p> <p>Warum eine Ver- oder Entsorgungsleitung zwingend mit den in § 2 des Entwurfs definierten Schutzzwecken vereinbar ist, lässt sich anhand dieser Begründung nicht erkennen. Weder geht aus der Begründung hervor, welche der allgemeinen oder konkreten Schutzzwecke hier ggf. beeinträchtigt sein könnten, noch ist ersichtlich weshalb eine unterirdisch verlaufende Ver- oder Entsorgungsleitung hier in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen sollte. Schon die Eignung der vorgenannten Regelung lässt sich damit nicht erkennen. Da aus der Begründung auch nicht hervorgeht, warum das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Entwurfs erforderlich ist und warum es eine Freistellung für unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen gibt, fehlt es auch an der Darlegung der Notwendigkeit eines solchen Verbotes.</p> <p>d) Zwar ist die Errichtung einer Freileitung nicht vollkommen unmöglich, da hier eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG in Betracht käme. Dennoch erschwert das vorgenannte Regelungskonstrukt die Errichtung einer Freileitung nicht unerheblich. Die Regelung führt im Ergebnis dazu, dass bei Errichtung einer Freileitung die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG zu erfüllen wäre, mithin ein nicht unbeträchtlicher Prüfungs- und Darlegungsaufwand bestünde. Nach § 67 BNatSchG ist es erforderlich entweder ein überwiegende öffentliches Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art die eine unzumutbare Belastung und Vereinbarkeit mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege darzulegen. Der Einsatz von Erdkabeln hingegen erforderte lediglich die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Auch hierfür fehlt es an einer Begründung. Somit wird Erdkabeln Vorrang gewährt, obgleich bei 380-kV Höchstspannungswechselstrom-Leitungen die</p>	<p><i>Eine Ver- und Entsorgungsleitung ist nicht zwingend mit dem Schutzzweck vereinbar, sondern leidglich in den meisten Fällen, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird. Aufgrund der sehr schonenden Bauweise ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Vegetation bzw. der LRT zu rechnen und auch nicht mit erheblichen Störungen der Fauna. Um Sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung tatsächlich vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Zustimmung einzuholen, so dass z.B. gegebenenfalls aufgrund von Erkenntnissen der unteren Naturschutzbehörde der Verlauf der Leitung abgeändert wird. Da wie gesagt in dem meisten Fällen eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht erforderlich ist, ist der Zustimmungsvorbehalt ausreichend. Die Freistellung dient zudem nicht überwiegend der Verlegung von Erdkabeln, sondern z.B. auch der Verlegung von Abwasserleitungen der Gemeinden.</i></p> <p><i>Sofern die FFH-Verträglichkeit und die sonstige naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit bestehen, wird eine Befreiung für die Leitung in Aussicht gestellt. Diese wird im Zuge des notwendigen Planfeststellungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung mit erteilt. Mit einer zeitlichen Verzögerung ist nicht zu rechnen. Die Unterlagen, die für das Verfahren erarbeitet werden müssen, reichen im Regelfall auch für die Erteilung der Befreiung aus, da es sich bei derartigen Stromleitungen um Vorhaben des öffentlichen Interesses handelt.</i></p> <p><i>Hochspannungsleitungen sind nicht mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, da diese einen deutlich höheren Einfluss auf die Vegetation und die Fauna, insbesondere der Vogelarten (Barrierewirkung, Kollision) und Fledermäuse (Zerstörung Habitate), haben. Es kann durch Errichtung der Maststandorte und das Roden/Freihalten von Schneisen zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der dort</i></p>
--	---	---

	<p>prioritäre Technik die Freileitung ist.</p> <p>e) Ferner dürfte das Regelungskonstrukt der §§ 3 Abs. 1 Nr. 14, 4 Abs. 2 Nr. 15 der geplanten NSG VO auch deshalb rechtswidrig sein, weil sie die Vorhabenträgerin ein Erdkabel aufzwingen, dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind und für dessen Forderung dem Landkreis Rothenburg (Wümme) auch keine Kompetenz zusteht. Der Einsatz von Erdkabeln kann im Bereich von Höchstspannungsleitungen lediglich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Betracht kommen. Regelungen in Hinblick auf den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten im Anwendungsbereich des BBPIG finden sich im § 4 BBPIG, der vorsieht, dass die Zulassungsbehörde den Einsatz von Erdkabeln lediglich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen fordern kann. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so kann von der Vorhabenträgerin kein Erdkabel von Seiten der Zulassungsbehörde gefordert werden. Diese sog. Auslösekriterien für ein Erdkabel wurden hier aber gar nicht betrachtet. Es wurde an keiner Stelle thematisiert, ob beispielsweise eine Freileitung nicht mit den konkreten Schutzzecken des Entwurfs der NSG-VO übereinstimmt, bzw. welche der in § 4 des BBPIG genannten Auslösekriterien hier dazu führen könnte, die die Freistellung lediglich für Erdkabel erforderlich machten. Im Übrigen ist der Landkreis Rothenburg (Wümme) als Verordnungsgeber der geplanten NSG VO auch nicht ermächtigt hier die Errichtung von Erdkabeln zu forcieren. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 BBPIG steht es der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde zu, ein entsprechendes Verlangen auszuüben, nicht aber dem Landkreis.</p> <p>f) Schließlich wollen wir höflich darauf hinweisen, dass der von Ihnen durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet und zu wiederholen sein dürfte, weil aktuell keine Möglichkeit besteht physisch Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.</p>	<p><i>vorkommenden Habitats/ Biotop kommen.</i></p> <p><i>Eine generelle Freistellung bzw. eine Freistellung von noch nicht planfestgestellten Errichtungen von Hochspannungsleitungen ist somit nicht möglich. Es liegt im konkreten Fall nicht im Interesse des Landkreises Rothenburg (W.) dem Vorhabenträger den Einsatz eines Erdkabels vorzuschreiben.</i></p> <p><i>Die physische Einsichtnahme in die Unterlagen war trotz der Schließung der Behörden für den allgemeinen Besucherverkehr jederzeit möglich. Die Samtgemeinde Zeven hat darauf ausdrücklich in einer Pressemitteilung hinwiesen. Teilweise waren telefonische Anmeldungen zur Einsichtnahme erforderlich. Das Auslegungsverfahren wurde zudem aus</i></p>
--	--	--

	<p>Der § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG haben folgenden Wortlaut:</p> <p>„(1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(2) 1 Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. 2 Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.“</p> <p>Der Wortlaut der Norm bezieht sich auf die physische Auslegung vor Ort. Dies trägt dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung – Anstoßfunktion (BVerwG, Beschl. vom 29.12.1982 – 4 B 33.82 –, UPR 1983 S. 174; OVG Koblenz, Urt. vom 12.11.1986, NuR 1987 S. 271) und Informationsfunktion (Agena, in: PdK Nds G-10, NAGBNatSchG § 14 Rn. 21, beck-online) – Rechnung. Jeder Betroffene soll die Möglichkeit haben sich vor Ort zu informieren und sich die konkrete Planung vor Augen führen können. Dieser Sinn und Zweck kann unseres Erachtens mit der aktuell stattfindenden Auslegung nicht erfüllt werden. Die öffentliche Auslegung der Entwürfe in den betroffenen Gemeinden findet laut Ihrer Internetseite in der Zeit vom 17. März bis 16. April 2020 statt. Aufgrund des Coronavirus und der damit zusammenhängenden Einschränkungen und insbesondere der Schließung der Rathäuser für den Publikumsverkehr, ist derzeit die Möglichkeit der physischen Einsichtnahme in die Unterlagen in den jeweiligen Gemeinden nicht möglich. Ferner Gesundheitsministerium des Landes Niedersachsen hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1</p>	<p><i>Gründen der Rechtssicherheit vom 09. Mai bis 08. Juni wiederholt.</i></p>
--	---	---

Satz 1, Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen am 23. März 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen. Danach sind soziale Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, es ist ein Abstand von mehr als 1,5 m einzuhalten und es ist ggf. eine Personenbeschränkung im öffentlichen Raum erforderlich. Ob die von Ihnen vorgenommene Öffentlichkeitsbeteiligung unter Beachtung dieser Voraussetzungen zulässig wäre stellt sich nicht, da eine Einsichtnahme vor Ort jedenfalls zwischen dem 23. März und dem heutigen Tage nicht möglich war. Jedenfalls finden sich hierzu keinerlei Informationen auf Ihrer Internetseite. Damit würden jedenfalls der Sinn und Zweck der Auslegung innerhalb dieses Zeitraums nicht gewahrt und die Auslegung wäre insoweit unzureichend. Sie müsste dementsprechend verlängert oder nachgeholt werden.

380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt (NEP 2030):

Durch Neubau in bestehender Trasse, soweit rechtlich zulässig, soll von Dollern nach Ovenstädt eine neue 380-kV-Doppelleitung als Ersatz für die bestehende 380-kV-Doppelleitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) mit geringerer Übertragungskapazität errichtet werden. Dies wurde durch den Netzentwicklungsplan 2030 bestätigt. Die Maßnahme ist dort als Projekt P116 Netzverstärkung zwischen Dollern und Ovenstädt mit der Streckenmaßnahme 206 Dollern - Punkt Landesbergen enthalten. Die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan und damit die Feststellung des vordringlichen Bedarfes soll noch in der Mitte dieses Jahres erfolgen.

Für dieses Planungsvorhaben gelten für somit sinngemäß die Ausführungen zu der v.g. Leitung Stade - Landesbergen.

SuedLink A100:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.02.2020 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ hinsichtlich der geplanten Ausweisung des

Sofern die FFH-Verträglichkeit und die sonstige naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit bestehen, wird eine Befreiung für die Leitung in Aussicht gestellt. Diese wird im Zuge des notwendigen Planfeststellungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung mit erteilt. Mit einer zeitlichen Verzögerung ist nicht zu rechnen. Die Unterlagen, die für das Verfahren erarbeitet werden müssen, reichen im Regelfall auch für die Erteilung der Befreiung aus, da es sich bei derartigen Stromleitungen um Vorhaben des öffentlichen Interesses handelt.

Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ im Landkreis Rotenburg mit folgender Stellungnahme:

Das Gesamtvorhaben SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthielten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt A am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht.

	<p>Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hamburg (20./21.08.2019) und Mulmshorn (27./28.08.2019) statt.</p> <p>Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) sowie für Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.01.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt A durch die Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt. Nur innerhalb dieses Trassenkorridors wird die grundstücksscharfe Trassenführung entwickelt.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet liegt überwiegend innerhalb der Grenzen des bestehenden FFH-Gebiets DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“, welches bereits bei der Planung berücksichtigt wurde. Eine Darstellung des FFH-Gebiets DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ und des Korridors ist der Anlage 1 zu entnehmen. Von der geplanten Ausweisung als Naturschutzgebiet ausgenommen ist die Beverniederung als Teil des FFH-Gebietes.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet quert den festgelegten Korridor an zwei Stellen im Bereich des Erdkabelkorridorsegments 40. Das FFH-Gebiet wie auch das geplante Naturschutzgebiet werden im Zuge der Erdkabelverlegung innerhalb des 1.000 m breiten Korridors mittels einer HDD-Bohrung unterquert, so dass nicht mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu rechnen ist. Die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf wird jedoch erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p> <p>Eine genauere Analyse der naturschutzfachlichen Situation mit Kartendarstellungen bezüglich der verschiedenen Leitungen findet sich im Anhang zu der Stellungnahme (siehe Anhang).</p>	<p><i>Da es lediglich zu einer Unterquerung des NSG mit dem Erdkabel kommt, sollte dem Vorhaben nichts entgegenstehen. Die Neuanlage, von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird.</i></p>
UHV Obere Oste	<p>Die Unterlagen zum geplanten Naturschutzgebiet habe ich eingesehen und geprüft.</p> <p>Insgesamt sind 33 Gewässer II. Ordnung vom</p>	

Abgrenzungsbereich des geplanten Naturschutzgebietes betroffen.

Die Oste von Sittensen bis zum Beginn der I. Ordnung bei Sandbostel-Dieck mit einer Länge von ca. 48 Kilometern stellt den dominierenden Teil des Naturschutzgebietes dar.

Innerhalb dieses Gewässerabschnittes wird durch den Unterhaltungsverband nur eine punktuelle Beseitigung von Baum- und Buschhindernissen vorgenommen. Das Beseitigen von Abflusshindernissen (insbesondere Baum- und Buschhindernisse) innerhalb des Gewässerquerschnittes muss zu jeder Zeit möglich sein.

Gemäß der Verordnung § 4 Abs. 3 und Ziffer 3 ist hier die Beseitigung von Abflusshindernissen ohne Zeitbeschränkung aufgeführt und somit möglich.

Die punktuelle Beseitigung von Baum- und Buschhindernissen beinhaltet ebenfalls einen Rückschnitt von sehr stark im Gewässerquerschnitt hineinragendem Busch- und Holzbewuchs (> 1/3 Sohlbreite).

Dieser Holzschnitt wird nur in der Zeit vom 01. 10. bis zum 28.02. des Folgejahres vorgenommen.

Bei den anderen 32 Nebengewässern II. Ordnung handelt es sich hier teilweise um die Unterläufe mit kleinen Teilabschnitten, die in die Oste münden oder um Nebengewässer mit eigenem Abgrenzungsbereich wie die Gewässer Ramme, Kuhbach, Obeck, Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Sellhomer Bach, Röhrsbach, Twiste, Bade, Tanzbeck und Hollenbeck. Diese Nebengewässer der Oste werden teilweise in Handarbeit oder teilweise maschinell mit dem Mähkorb einmal jährlich unterhalten.

Gemäß Verordnung § 4 Abs. 3 ist das Krauten der Gewässersohle sowie die Böschungsmahd ab September möglich und somit wurde der Forderung des Unterhaltungsverbandes entsprochen.

Von den 32 Nebengewässern werden 19 Gewässer teilweise oder komplett maschinell innerhalb des geplanten

	<p>Naturschutzgebietes unterhalten. Bei den verbleibenden 13 Nebengewässern wird eine Räumung in Handarbeit durchgeführt.</p> <p>Bei den 19 Nebengewässern mit maschineller Räumung mit einer überschlägig ermittelten Länge von 18.700 Metern muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass ein abschnittsweises Krauten in der Gewässersohle mit einer Sohlbreite von < 2,0 m technisch schwierig bzw. nicht durchführbar ist. Bei einer Sohlbreite von < 2,0 m wäre meines Erachtens eine größtmögliche Schonung der Böschungfußbereiche technisch am ehesten durchführbar. Ein abschnittsweises Krauten der Gewässersohle kann nur in Längsrichtung gemeint und gesehen werden. Ein abschnittsweises Krauten der Gewässersohle in Querrichtung ist nicht mit ordnungsgemäßem Abfluss vereinbar und somit abzulehnen. Eine einseitige Böschungsmahd wäre für alle Gewässerabschnitte der vorgenannten 19 Gewässer mit maschineller Räumung technisch durchführbar.</p> <p>Für folgende Gewässer II. Ordnung innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes wie Selsinger Bach - Unterlauf, Fahrendorfer Kanal - Unterlauf, Knüllbach, Aue-Mehde - Unterlauf und Twiste wäre eine abschnittsweise Krautung der Gewässersohle möglich, weil diese Gewässerstrecken eine Gewässersohlbreite von > 2,0 m besitzen und hier bei der maschinellen Gewässerunterhaltung eine Mittelgassenmahd mit Öffnung von 50 - 70 % der Sohlbreite technisch vorgenommen werden kann.</p> <p>Für die folgenden Wasserläufe wie Uhlenhoopsgraben - Unterlauf, Boitzenbosteler Bach, Graben zu den Fischteichen, Jadelbeck - Unterlauf, Wittmoorgraben - Unterlauf, Meinstedter Bach - Unterlauf, Haferstoppelbeck - Unterlauf, Godenstedt-Ostereistedter-Moorgraben - Unterlauf,</p>	<p><i>Die Mittelgassenmahd kann tatsächlich nur bei einer Mindestbreite eines Gewässers maschinell durchgeführt werden. Zur Einhaltung der Verordnung kann hier die Schonung der Böschungfußbereiche ausreichen, sofern dadurch die Erhaltung von etwa 20 % Refugialzone gewährleistet werden kann.</i></p> <p><i>Eine abschnittsweise Krautung der Sohle entspricht in Querrichtung gemeint einer Mittelgassenmahd und ist somit bei ausreichender Breite mit dem ordnungsgemäßen Abfluss vereinbar. Eine abschnittsweise Krautung der Sohle in Längsrichtung gemeint wäre möglich, wenn einzelne Abschnitte eines Gewässers stark bewachsen, andere Abschnitte aber schwach bewachsen sind. Dann würde eine umfassende Krautung der stark bewachsenen Abschnitte unter Auslassung der schwach bewachsenen Abschnitte einer abschnittsweisen Krautung entsprechen.</i></p> <p><i>Die genaue Aufzählung der Gewässerabschnitte wird begrüßt, da diese unter anderem bei der späteren Aufstellung des Unterhaltungsplanes berücksichtigt werden kann.</i></p>
--	--	--

Rockstedter Moorgraben - Unterlauf, Heideseegraben - Unterlauf, Graben aus dem Spreckelsmoor - Unterlauf, Minstedt-Bevener-Moorgraben, Engeoer Moorgraben - Unterlauf und Ohreler Kanal - Unterlauf wäre eine abschnittsweise Kräutung der Gewässersohle technisch maschinell nicht durchführbar, weil die Gewässersohle hier eine Breite von < 2,0 m besitzt.
Hier wäre nur eine größtmögliche Schonung der Böschungfußbereiche technisch durchführbar.

Das in der Verordnung unter Freistellungen § 4 Abs. 3 Ziffer I aufgeführte abschnittsweise Kräuten innerhalb der Gewässersohle ist bei den vorgenannten kleineren Wasserläufen mit einer geringen Sohlbreite technisch maschinell nicht durchführbar aufgrund der geringen Gewässersohlbreite.

Eine Gewässerräumung in Handarbeit ist hier keine Option und muss als unverhältnismäßig angesehen werden.

In der Verordnung müsste sich das abschnittsweise Kräuten innerhalb der Gewässersohle anhand der Gewässersohlbreite orientieren.

Gemäß der Verordnung § 4 Abs. 3 Ziffer 3 letzter Satz sind nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Da der Unterhaltungsverband Obere Oste für Böschungsreparaturen ausschließlich Natursteinmaterial aus der Region verwendet, sollten wie in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" die Böschungsbefestigungsmaßnahmen bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial als zulässig angesehen werden.

Hierzu wird noch angemerkt, dass im Bereich der naturnahen Oste grundsätzlich keine Böschungssicherungsmaßnahmen mit Steinmaterial durch den Unterhaltungsverband Obere

Erforderliche fachgerecht ausgeführte Uferbefestigungen mit Natursteinmaterial aus der Region haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebiets und sind zum Schutz vor erheblichen Uferabbrüchen und Eintrag von großen Mengen Sediments teilweise zeitnah erforderlich. Aus diesem Grund kann dies in die Liste der bis zur Erstellung des Unterhaltungsplans freigestellten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgenommen werden.

	<p>Oste durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Beweidung von Grünlandflächen ist gemäß Verordnung § 4 Abs. 6 Ziffer I (a) in Verbindung mit den Ziffern 2 - 6 ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen an den Gewässern II. Ordnung (ohne Oste) ungenutzt zu belassen.</p> <p>Das heißt, dass die Abzäunung von Viehweiden dann erst ab 2,5 m, von der oberen Böschungskante aus gesehen, zu setzen ist.</p> <p>Dieses würde die Freihaltung eines 5 m breiten Räumstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung widersprechen.</p> <p>Wie vor genannt, werden bei 19 Nebengewässern eine maschinelle Unterhaltung mit einer überschlägig ermittelten Länge von 18.700 Metern ausgeführt.</p> <p>Der Unterhaltungsverband fordert grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzung entlang der Wasserläufe II. Ordnung einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät zum Zwecke der Gewässerunterhaltung entlang der Gewässer II. Ordnung möglich ist.</p> <p>Bei Viehweiden entlang der Gewässer II. Ordnung sollte dann, wie bei der Oste, ein ungenutzter Uferrandstreifen von 5 m Breite belassen werden. Als Alternative besteht noch die Möglichkeit eine Abzäunung mit 1 m Entfernung, von der oberen Böschungsoberkante aus gesehen, zu setzen. Damit wäre dann die maschinelle Entlangfahrbarkeit gewährleistet.</p> <p>Die Forderung des Unterhaltungsverbandes für den freizuhaltenden Räumstreifen über Anträge zur Ausnahmegenehmigung zu regeln, ist nicht zielführend, weil niemand verpflichtet werden kann, einen entsprechenden Antrag zu stellen.</p>	<p><i>Die Einhaltung eines 2,5 m breiten ungenutzten Streifens ist zur Erreichung des Schutzzwecks unverzichtbar. Die Setzung eines festen Zauns auf genau diesem Abstand zur Böschungsoberkante ist durch die Verordnung dabei nicht gefordert. Ebenso kann zusätzlich zum bestehenden Zaun eine Elektrolitze gezogen werden. Diese Variante ist bei bestehenden festen Zäunen ohnehin weniger aufwändig, als den festen Zaun zu versetzen. Die Versetzung des festen Zauns würde auch eine ggf. sinnvolle oder sogar notwendige Pflegebeweidung wesentlich erschweren, weshalb die temporäre Abzäunung zusätzlich zum festen Weidezaun die bevorzugte Variante wäre. Bei extensiver Beweidung kann auch eine Ausnahme von der Einhaltung des ungenutzten Streifens bezüglich der Abzäunung in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Es gibt nur in den Abschnitten ein Problem, in denen auf beiden Seiten eine Beweidung stattfindet oder die Unterhaltung ohne unzumutbaren Zusatzaufwand nur von der beweideten Seite durchführbar ist. In solchen Fällen kann der UHV von dem betroffenen Nutzer fordern, die Befahrbarkeit des Randstreifens so zu gewährleisten, dass die Unterhaltung durchgeführt werden kann. Wenn aufgrund einer Forderung des Unterhaltungsverbandes eine Ausnahme beantragt wird, kann diese in Aussicht gestellt werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.</i></p> <p><i>Durch die Nutzung von temporären Elektrolitzen kann bei bestehenden Weidezäunen eine Befahrbarkeit ohne Ausnahmegenehmigung gewährleistet werden. Beim Bau von neuen Weidezäunen kann ebenfalls diese Lösung angestrebt werden. Im Übrigen obliegt es dem Unterhaltungsverband, die Regelungen seiner Satzung gegenüber den Mitgliedern</i></p>
--	---	--

	<p>Zaunhindernisse mit einem Abstand von 2,5 m, von der oberen Böschungskante aus gesehen, verhindern grundsätzlich die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung. Eine Alternative in anderer Art und Weise die Unterhaltung durchzuführen gibt es nicht. Der freizuhaltende Räumstreifen ist eine grundsätzliche, alternativlose und rechtlich begründete Forderung gemäß § 4 Abs. 3 WHG, so dass die Durchführung der Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Entlang der Oste wurde seit längerer Vergangenheit innerhalb vieler Abschnitte die Nutzung und Bewirtschaftung im Bereich des Gewässersaumes (Randstreifen) aufgegeben. Hier hat sich gezeigt, dass sich eine fortschreitende Verbuschung des Gewässersaumes, insbesondere durch Weidenbusch, entlang der Oste entwickelt. Gemäß der Verordnung § 4 Abs. 6 wird entlang der Oste ein ungenutzter Uferstreifen von mindestens 5 Metern Breite gefordert. Hierdurch wird sich die Verbuschung der Oste durch Weidenbusch noch verstärkt entwickeln. Als negative Auswirkungen sind hier zu nennen, dass die Anfahrbarkeit der Oste bei den erforderlichen Baumberge- und Holzurückschnittarbeiten erschwert wird und der wildwuchernde Weidenbusch in die Gewässersohle hineinwächst und ein weitergehendes Zuwachsen des Gewässerquerschnittes verursacht.</p> <p>Zur Freihaltung des Gewässerquerschnittes mit den erforderlichen Holzbeseitigungs- und Rückschnittarbeiten werden von Seiten des Unterhaltungsverbandes Obere Oste erhebliche Kosten in Höhe von ca. 40. 000,- bis 60. 000,- jährlich aufgewendet.</p> <p>Durch den ungenutzten Uferstreifen entlang der Oste wird sich die Entwicklung eines Weidenbuschsaumes mit allen</p>	<p><i>durchzusetzen.</i></p> <p><i>Eine vollständige Verbuschung des Ufers der Oste wird nicht angestrebt. Der ungenutzte Uferstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen ist zur Erreichung des Schutzzwecks unumgänglich, weshalb dieser nicht gestrichen werden kann. Ein Ziel der Verordnung ist es u.a. den FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" zu entwickeln, wobei eine Verbuschung hinderlich wäre. Die erhebliche Ausbreitung von Weiden-Auwäldern ist nicht vorrangiges Ziel des Naturschutzgebiets. Weiden-Auwälder gehören aber trotzdem teilweise zu der typischen Ausprägung des FFH-Lebensraumtyps 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und können daher nicht uneingeschränkt zurückgedrängt werden. Diese Situation kann nicht über die Verordnung geregelt werden. Da es sich dabei um eine Frage des Managements handelt, wird diese auch im Managementplan zu behandeln sein. Die Ansiedlung von Erlen, teilweise auch zu Lasten der Weide, steht nicht grundsätzlich im Konflikt zu den Zielen des Naturschutzgebiets und kann auf Projektflächen erprobt werden.</i></p>
--	---	--

	<p>negativen Konsequenzen innerhalb vieler Abschnitte noch verstärken.</p> <p>Aus diesem Grunde wird von Seiten des Unterhaltungsverbandes vorgeschlagen, dass der unerwünschte Weidenbusch durch die Entwicklung eines Erlenbaumsaumes entlang der Oste sukzessive ersetzt wird. Die Schwarz- oder Roterle eignet sich aufgrund ihres Wurzelbewuchses für eine hervorragende Ufersicherung.</p> <p>Anlässlich der Besprechung vom 18. 12. 2019 mit der Naturschutzbehörde wurde dieser Aspekt von Seiten der Vertreter der Angelvereine sowie des Unterhaltungsverbandes Obere Oste als außerordentlich positiv angesehen.</p> <p>Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Obere Oste wird um Berücksichtigung der Forderungen und Hinweise zum Verordnungsentwurf gebeten.</p>	
<p>Wasser- und Bodenverband Boitzen</p>	<p>Wir sind ein Verband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Boitzen, Steddorf und Klein Meckelsen. Gemäß § 2 der Satzung vom 30. 11. 1996 erstrecken sich unsere Aufgaben u.a. auf die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern, sowie den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.</p> <p>In ihrer Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" heißt es unter Punkt 4 "Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit", "Die Oste und ihre Nebengewässer werden zudem durch einen nicht ausreichenden Uferrandstreifen sowie Sediment- und Nährstoffeinträge aus einfließenden Gräben beeinträchtigt". Unter Punkt 5 "Entwicklungsziele" heißt es dazu bei vielen Maßnahmen, dass keine weitere Entwässerung erfolgen soll. Als Wasser- und Bodenverband werden wir es nicht hinnehmen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der</p>	<p><i>Die Begründung zählt unter den Punkten 4 und 5 Gefährdungen und notwendige Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht auf. Die Formulierung "keine weitere Entwässerung" bezieht sich dabei darauf, dass keine zusätzliche Entwässerung im Vergleich zu der vorhandenen Situation erfolgen soll. Die Begründung hat allerdings gegenüber der Verordnung nur einen erläuternden Charakter und legt keine Verbote fest.</i></p>

	<p>Flächen unserer Mitglieder zukünftig nicht mehr gewährleistet ist. Dies würde unserer Satzung widersprechen und wir sind verpflichtet, dagegen vorzugehen.</p> <p>Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in einem NSG u.a. alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG führen, sprich es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die in § 3 aufgeführten Verbote sind nach der oben zitierten Begründung nicht abschließend. Zu den Verboten in § 3 und den Freistellungen in § 4 der Verordnung haben wir folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Zu § 3 Verbote:</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3 = Rückschnitt von Bewuchs an landwirtschaftlichen Flächen und Entwässerungsgräben muss weiterhin möglich sein § 3 Abs. 1 Nr. 4 = Rückschnitt an Waldrändern muss ebenfalls möglich sein</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 = Umweltbildungsmaßnahmen dürfen nicht nur auf Veranstaltungen der Nds. Landesforsten beschränkt sein. Umwelt- und bauernhofpädagogische Lehrstunden müssen für Jedermann möglich sein und dürfen nicht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde stehen</p>	<p><i>Rückschnitte zur Verjüngung des Bestandes und zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind unter § 4 freigestellt.</i></p> <p><i>Die Niedersächsischen Landesforsten sind überwiegend eigenverantwortlich für die Beachtung der Vorgaben aus der FFH-RL. So werden von den Landesforsten Kartierungen der FFH-Lebensraumtypen selbstständig durchgeführt und Bewirtschaftungspläne für den Erhalt bzw. Wiederherstellung der LRT erstellt. Ebenso sind sie verantwortlich für die Umsetzung der in den Managementplänen festgelegten Maßnahmen. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass keine Umweltbildungsprogramme durchgeführt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und den Erhaltungszustand der LRT beeinträchtigen. Dies ist bei anderen Umweltbildungsprogrammen zunächst durch die UNB zu prüfen, bevor eine Zustimmung erteilt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine durch das Land Niedersachsen normierte Sonderstellung, die anerkannte Naturschutzvereinigungen nicht</i></p>
--	--	--

	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14 = es muss weiterhin möglich sein, auf den landwirtschaftlichen Flächen Leitungen zu verlegen und Einzäunungen zu errichten, eine Ausnahme nur für die Forstwirtschaft ist nicht hinnehmbar</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16 = das Zwischenlagern von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen muss weiterhin möglich sein</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 17 = Bodenbewegungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis müssen möglich sein</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 = Wasserentnahme zur Viehtränke und zum Drainagespülen muss möglich sein</p> <p>zu § 4 Freistellungen:</p> <p>Problematisch sind auch die Freistellungen, d.h. die Handlungen die noch erlaubt sind:</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4= vorhandene Wege, Überfahrten und Brücken müssen Bestandsschutz haben. Befestigung von Fahrbahnen mit Baustoffrecycling muss zulässig sein. Straßen- und Brückenanlagen müssen erneuert werden können.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 = Jede Drainage muss Bestandsschutz haben. Notwendige Instandsetzungen müssen jederzeit möglich sein. Notwendige Erweiterungen müssen erlaubt sein. Die</p>	<p><i>beanspruchen können.</i></p> <p><i>Es ist unklar, welchem Zweck diese privaten Leitungen dienen sollen, deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, die Verordnung zu ändern. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ist freigestellt. Dies umfasst auch Wolfszäune. Die Freistellung für die Forstwirtschaft bezieht sich nur auf Einzäunungen wg. Wildschutz, die ohnehin bereits unter § 4 Abs. 7 freigestellt sind.</i></p> <p><i>Auch das kurzfristige Ablagern von Abfällen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</i></p> <p><i>Die mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis verbundenen Bodenbewegungen sind unter Einhaltung der Auflagen unter § 4 Abs. 6 freigestellt.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Wasser zum Tränken von Vieh ist freigestellt. Die Entnahme von Wasser zur Spülung von Drainagen ist im Rahmen der Unterhaltung der funktionsfähigen Drainagen freigestellt, sofern keine andere Möglichkeit vorhanden ist Spülwasser außerhalb des Gebiets zu beschaffen.</i></p> <p><i>Vorhandene Einrichtungen sind i.d.R. freigestellt und dürfen erhalten bzw. instandgesetzt werden. Die Verwendung von Bauschuttrecycling ist nicht zulässig, da dieses Stoffe enthalten kann, die über Auswaschung in die Natur gelangen und dem NSG bzw. einzelne seiner Bestandteile schaden.</i></p> <p><i>Eine Entwässerung des Gebiets über das vorhandene Maß hinaus lässt sich nicht mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbaren, daher können neue Drainagen nicht verlegt und</i></p>
--	---	---

	<p>Funktionstüchtigkeit darf kein Maßstab sein, die Formulierung "funktionstüchtig" ist zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 = Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Der Zustimmungsvorbehalt muss gestrichen werden.</p> <p>§ 4 Abs. 4 = Vorhandene Teichanlagen müssen Bestandsschutz haben. Unterhaltungsmaßnahmen müssen uneingeschränkt möglich sein, Teichwirtschaft muss möglich sein.</p> <p>§ 4 Abs. 5= Jagdausübung: Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt ist zu streichen. Regelungen, die über das bestehende Jagdrecht hinausgehen, lehnen wir ab.</p> <p>§ 4 Abs. 6 = Regelungen zur Landwirtschaft, die über das Fachrecht hinausgehen lehne ich ab. § 4 Abs. 7 = Regelungen zur Forstwirtschaft, die über das Fachrecht hinausgehen lehne ich ab.</p> <p>Damit es auch in Zukunft möglich ist, unserem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, fordern wir außerdem:</p>	<p><i>seit mehreren Jahren nicht mehr funktionstüchtige Drainagen nicht erneuert werden. Instandsetzungen von bisher funktionstüchtigen Drainagen sind dagegen erlaubt, da dadurch keine zusätzliche Entwässerung des NSG erfolgen kann. Der Begriff kann daher nicht gestrichen werden.</i></p> <p><i>Erforderliche fachgerecht ausgeführte Uferbefestigungen mit Natursteinmaterial aus der Region haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebiets und sind zum Schutz vor erheblichen Uferabbrüchen und Eintrag von großen Mengen Sediments teilweise zeitnah erforderlich. Aus diesem Grund kann dies in die Liste der bis zur Erstellung des Unterhaltungsplans freigestellten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Die Hege der Teiche ist gemäß § 4 Abs. 4 freigestellt.</i></p> <p><i>Die Neuanlage dieser Anlagen kann den Schutzzweck gefährden, wenn sie auf geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen angelegt werden. Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen.</i></p> <p><i>Zum Schutz von u.a. gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen sind Regelungen erforderlich, die über das Fachrecht hinausgehen. Diese Regelungen dienen der Erfüllung anderer gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 30 BNatSchG, § 34 BNatSchG und § 44 BNatSchG).</i></p>
--	--	---

	<p>Es muss grundsätzlich weiterhin möglich sein, die Verbandsgräben maschinell zu räumen. Sohlabstürze müssen auch in Zukunft in ihrer Funktion erhalten bleiben und Bestandsschutz haben. Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen müssen weiterhin möglich sein.</p> <p>Das Fachrecht, insbesondere die allgemeinen Regelungen zum Wasserrecht sind ausreichend und dürfen nicht zum Nachteil der Flächenbewirtschafter aufgeweicht werden.</p>	<p><i>Die maschinelle Grabenräumung ist bis auf den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (§ 4 Abs. 3 VO-Entwurf).</i> <i>Vorhandene rechtmäßige Anlagen haben Bestandsschutz und dürfen erhalten und instandgesetzt werden.</i></p> <p><i>In FFH-Gebieten und auf sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen gibt es zusätzliche gesetzliche Anforderungen an die Flächenbewirtschafter, die durch die VO konkretisiert werden.</i></p>
Wasserwerk Zeven	Wir weisen darauf hin, dass eine kleine Fläche des geplanten Naturschutzgebietes sich im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes "Großes Holz" befindet. Seitens des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung des o.g. Hinweises, sind keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	<i>Unter § 4 Abs. 13 wird darauf hingewiesen, dass Regelungen von Wasserschutzgebieten, die über die NSG-Verordnung hinausgehen, unberührt bleiben.</i>
Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit melden wir uns als Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und zugleich namens und im Auftrage zahlreicher Jagdbezirkseigentümer, die von der oben genannten Naturschutzgebietsverordnung in ihren Rechten unmittelbar betroffen wären.</p> <p>Es wird zunächst politisch zu hinterfragen sein, warum das Schutzgebiet zur Größe von ca. 2. 700 ha über das hinausgehen muss, was durch die Vorgängerordnungen und die FFH-Meldung als schutzbedürftig angesehen wurde. Immerhin geht es hier in hohem Maße um die Einschränkung von Eigentümer- und Nutzungsrechten, die sich im Rahmen des tatsächlich Erforderlichen und Angemessenen bewegen muss.</p> <p>Zum Entwurf möchten wir im Hinblick auf die Regelungen zur Jagd wie folgt Stellung nehmen:</p>	<p><i>Die bestehenden Schutzgebiete decken weder das gesamte FFH-Gebiet ab noch beschäftigen sie sich mit dem erforderlichen Schutzzweck der FFH-Richtlinie. Aus diesem Grund ist eine Neuausweisung mit der Festlegung der für die Umsetzung der FFH-Richtlinie erforderlichen Ge- und Verboten für das gesamte Gebiet erforderlich. Die Rechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt worden.</i></p>

	<p>1.) § 4 Abs. 5 des Entwurfs beinhaltet die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd. Diese Freistellung ist im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände in § 3 sachlich geboten und auch gesetzestechisch erforderlich. Die Freistellung der Jagd ist im Entwurf jedoch aufgrund der dort genannten Vorgaben nicht nur unerheblich eingeschränkt. Die im Entwurf genannten Einschränkungen bei der Freistellung der Jagdausübung lehnen die betroffenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in dieser Form ab. Hier gibt es aus Sicht der Betroffenen noch erheblichen Korrekturbedarf.</p> <p>Im Einzelnen: a) Aus § 9 Abs. 3 NJagdG folgt, dass über jedwede jagdliche Einschränkung in Schutzgebietsverordnungen die Jagdbehörde zu entscheiden hat, und zwar nach vorheriger Beteiligung des Jagdbeirats. Ob die Jagdbehörde über die vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 5 befunden und entschieden hätte, ist uns nicht bekannt. Auch wissen wir nicht, ob eine frühzeitige förmliche Beteiligung des Jagdbeirats zu den genannten Vorgaben stattgefunden hat. Hierzu bitten wir um Stellungnahme.</p> <p>Der Gemeinsame Runderlass des ML und des MU vom 07.08.2012 zur Jagd in Naturschutzgebieten ist zu beachten. Auch dieser Erlass schreibt die frühzeitige Beteiligung des Jagdbeirats vor, von der uns im vorliegenden Fall nichts bekannt ist.</p>	<p><i>Die Freistellung der Jagd ist unter Beteiligung der Jagdbehörde und des Jagdbeirats erarbeitet worden. Aus Sicht der Jagdbehörde, die in jedem Verfahren beteiligt wird, stellen die Einschränkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdausübung im NSG dar.</i></p> <p><i>Die Jagdbehörde wurde in angemessenem Umfang beteiligt. Die Freistellung der Jagd ist unter Beteiligung der Jagdbehörde und des Jagdbeirats erarbeitet worden und wurde bereits in mehreren anderen NSG-Verfahren gebilligt. Bereits 2019 wurde zum Entwurf der NSG-VO eine Beteiligung der Jagdbehörde durchgeführt, bei der keine Einwände vorgebracht wurden.</i></p>
--	---	--

	<p>b) Die betroffenen Jagdreviere fordern die vorbehaltlose Freistellung der Jagd, da Einschränkungen nicht erforderlich sind und in ihre Eigentumsrechte eingreifen.</p> <p>Einschränkungen bei jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sind für das gesamte Schutzgebiet mit einer Fläche von rund 2.700 ha aus dem definierten Schutzzweck nicht ableitbar oder begründbar. Hier müsste in jedem Fall differenzierter ausgestaltet und begründet werden. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen als der konkrete Schutzzweck reicht. Wir bitten den Verordnungsgeber hier um entsprechende Berücksichtigung dieser Vorgaben.</p> <p>Eine umfassende Fallenjagd ist im Entwurf erlasskonform vorgesehen, denn sie ist zur Eindämmung der Nutriapopulation und ebenso für die effektive Prädatorenbejagung zum Schutz von Bodenbrütern und Niederwild dringend erforderlich. Hier darf es zu keinen weiteren Restriktionen kommen.</p> <p>c) Mehrere Freistellungen hinsichtlich der Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen werden in § 4 Abs. 5 von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht. Eine solche Einschränkung ist einerseits nicht erforderlich, denn § 3 Abs. 2 NJagdG bestimmt als einschlägige Regelung, dass die Jagdbehörde anordnen kann, dass jagdliche Einrichtungen zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen. Ein präventiver Verbotstatbestand ist unter Berücksichtigung dessen überflüssig und unangemessen.</p>	<p><i>Die Anlage dieser Einrichtungen kann den Schutzzweck gefährden. Da die Schutzgüter insbesondere nach FFH-Richtlinie über das gesamte NSG verteilt und teilweise mobil sind, können die Einschränkungen nicht flächenscharf eingegrenzt werden.</i></p> <p><i>Weitere Restriktionen sind nicht geplant, da die Fallenjagd für die Erfüllung des Schutzzwecks sowie auch zur Bekämpfung invasiver Arten teilweise erforderlich ist.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit der Ahndung von bereits entstandenen Schäden wird hier nicht in Frage gestellt. Aufgrund des Vorsorgeprinzips i.S.d. FFH-Richtlinie sind solche Schäden allerdings von vorne herein zu vermeiden, weshalb eine Anzeigepflicht erforderlich ist.</i></p>
--	---	---

	<p>Zum anderen wäre mindestens genauer zu differenzieren: Das Verbot der Neuanlage von Wildäsungsflächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde ist aus unserer Sicht nicht schlüssig, denn einem Landwirt stünde es demgegenüber frei, aufgrund seiner Greening-Verpflichtung entsprechende oder ähnliche Flächen als ökologische Vorrangflächen herzurichten, solange er sich an die bestehenden Vorgaben hält.</p> <p>Eine Einschränkung der Lebensraumqualität, wie in der Begründung zum Entwurf angeführt, ist mit diesen Anlagen jedenfalls nicht verbunden.</p> <p>Wir plädieren für eine generelle Freistellung der im Entwurf genannten jagdwirtschaftlichen Einrichtungen mit dem Zusatz " mit der Maßgabe, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird".</p> <p>Es fehlen Praktikabilität und Nachvollziehbarkeit bei der Anforderung einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, was Voraussetzung dafür wäre, dass die Jagdausübungsberechtigten Verständnis für eine derartige Maßnahme entwickelten.</p> <p>Weiterhin gestrichen werden muss die Anzeigepflicht von Kirrungen mindestens fünf Werktage vor deren Anlage.</p> <p>Die KIRRUNG wird an wechselnden Standorten, d.h. flexibel und in kleinen Mengen angelegt, um insbesondere zur Wildschadensabwehr und effektiven Bejagung das Wild anzulocken. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 33 NJagdG dürfen höchstens 4 kg heimische Feld-, Baum- oder Waldfrüchte ausgebracht werden, die auf eine bis zwei KIRRstellen je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche zu verteilen sind.</p> <p>Unsachgemäße KIRRungen sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 25</p>	<p><i>Gemäß Nutzungskategorien der Landwirtschaftskammer handelt es sich bei Wildäsungsflächen um Ackernutzung. Da für eine Umwandlung von Grünland in Acker eine Genehmigung erforderlich ist, die auf umweltsensiblem Dauergrünland (Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten) aus förderrechtlichen Gründen von der LWK keine Genehmigung erteilt wird, können Wildäsungsflächen nur auf Acker angelegt werden. Um eine Gleichbehandlung mit ökologischen Vorrangflächen auf Acker zu erreichen, wird der Zustimmungsvorbehalt für Ackerflächen gestrichen.</i></p> <p><i>Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der KIRRungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden.</i></p>
--	--	---

NJagdG als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Zur effektiven Bejagung muss das Instrument der Kirmung nach Ermessen des Jagdausberechtigten flexibel und kurzfristig einsetzbar sein und muss deshalb ohne Vorbehalt freigestellt werden.

Die Kirmung mit 4 kg heimischen Früchten führt ganz sicher nicht zu einer Veränderung oder Beschädigung des Naturschutzgebiets im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Hier handelt es sich, wenn überhaupt, um völlige Unerheblichkeiten, die für den Gebiets- und Artenschutz gänzlich bedeutungslos sind.

Deshalb muss in dieser Hinsicht eine vorbehaltlose Freistellung ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Neuanlage von Hegebüschchen kann dagegen unter bestimmten Umständen den Tatbestand einer Veränderung von Charakter oder Zustand des Gebiets erfüllen, weshalb hier eine vorherige Rücksprache mit dem Landkreis angezeigt sein kann.

2.)

Die Ausbesserung von Wildschäden muss in der Verordnung generell freigestellt sein.

Die Hauptursache einer Bodenveränderung hat in erster Linie das Wild (Schwarzwild) selbst gesetzt. Die Verpflichtung in den näher beschriebenen Teilgebieten zur vorherigen Einholung einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist systemfremd und unzumutbar.

Jeder Bewirtschafter hat einen gesetzlichen zivilrechtlichen Anspruch auf Wildschadensausgleich und ordnungsgemäße Wiederherstellung der zu bewirtschaftenden Flächen. Ein Schadensausgleich muss mit vertretbarem Aufwand durchführbar sein, weshalb hier eine generelle Freistellung

Dem Vorschlag wird gefolgt. Maßnahmen, die ohne Einsaat lediglich der Beseitigung von Wildschäden dienen sind naturschutzfachlich unbedenklich. Der Zustimmungsvorbehalt wird daher in der VO aus den Auflagen für die Flächen A - D gestrichen. Hierbei ist zu beachten, dass auch kleine Grünlanderneuerungen mit Über- und Nachsaat weiterhin einer Zustimmung bedürfen und lediglich mechanische Ausbesserungen, wie Andrücken der Grasnarbe, freigestellt werden. Diese Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.

	<p>erforderlich ist. Alles andere wäre ein nicht zu akzeptierender Eingriff in die Eigentümer- und Nutzerrechte.</p> <p>Wir sind fest davon überzeugt, dass eine uneingeschränkte Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung und des Jagdschutzes dem Schutzzweck in keinem Fall zuwiderlaufen würde und beantragen deshalb, die Streichung der in § 4 Abs. 5 genannten einschränkenden Vorgaben, hilfsweise eine Freistellung mit der Maßgabe, dass durch die Anlage der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Im Gebiet war auch bisher und auch unter Berücksichtigung der Vorgängerverordnungen eine ordnungsgemäße Jagdausübung ohne Einschränkung möglich, ohne dass das Gebiet sowie Flora und Fauna infolge Jagdausübung irgendeinen Schaden genommen hätten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben sowie gegebenenfalls um nochmalige Erörterung der im Entwurf enthaltenen Jagdbeschränkungen mit den Betroffenen.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Beachtung der verpflichtenden Vorgabe des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten (dort Ziff. 1.2), wonach die Behörde nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens unter Fristsetzung von einem Monat den Jagdbeirat erneut zu hören hat.</p>	<p><i>Es handelt sich, wie oben erläutert, um Auflagen, die die Jagdausübung nicht erheblich beeinträchtigen, aber zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Die vorgeschlagene Umformulierung ist nicht möglich, da eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht von jedem Jagdausübungsberechtigten absehbar ist.</i></p> <p><i>Die Vorgaben des Erlasses werden beachtet. Die Jagdbehörde wurde beteiligt.</i></p>
Weitere Einwander		
Verschiedenes		
<p>Ulrich, Werner und Nicola</p> <p>Lange, Heinz-Hermann</p> <p>Klintworth, Klaus</p> <p>Harmgardt, Hauke</p>	<p>Hiermit wird fristgerecht Widerspruch gegen das geplante Naturschutzgebiet eingelegt.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Landkreis ist verpflichtet, die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, was durch die Ausweisung des NSG erfolgen soll.</i></p> <p><i>Ein Widerspruch ist in diesem Verfahren nicht möglich, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Es kann erst nach Abschluss des</i></p>

<p>Fischer, Michael</p> <p>Kolzen, Hans & Böker, Elisabeth</p> <p>Gebers, Ina und Bernd</p> <p>Ade, Eva</p> <p>von Cappeln, Peter</p> <p>Eckhoff, Gerhard</p> <p>Ziemssen, Edith</p> <p>Brinkmann, Peter</p> <p>Brinkmann, Jörg</p> <p>Smit, Imke</p>		<p><i>Verordnungsverfahrens Normenkontrollklage beim OVG eingereicht werden. Hierbei ist die Einlegung eines Widerspruchs im Verordnungsverfahren weder zulässig noch erforderlich.</i></p>
<p>Adieker Forst GmbH & Co. KG</p> <p>Berninghausen, Jutta</p> <p>Berninghausen, Carl Gottfried</p> <p>Berninghausen, Otto Friedrich</p> <p>Mieling, Anne geb. Berninghausen</p> <p>vertreten durch RA Blume</p>	<p>Unsere Mandanten sind Eigentümer und Nutzer des Hofes Adiek. Ihr Vater, Herr Friedo Berninghausen, hatte im Jahr 2012 die Adieker Forst GmbH & Co. KG gegründet, um sowohl sein Anwesen als auch sein Lebenswerk von allen Kindern gleichermaßen weitergeführt zu wissen. Der Familiensitz sollte in Adiek erhalten bleiben. Sein Hauptaugenmerk galt der anhaltenden Pflege von Tümpeln und Überschwemmungswiesen, die zur Ansiedlung des Laubfrosches unbedingt nötig sind. Darüber hinaus lag ihm die Fortführung der Forstwirtschaft und Jagd am Herzen. Durch die Konstruktion einer Gesellschaft wurden alle Kinder mit ihren Nachkommen zu gleichen Teilen in dieses „Erbe“ aufgenommen.</p> <p>Der aktuell ausliegende Entwurf der NSG-VO sieht vor, dass</p>	

ein nicht geringer Teil der Flächen des Hofes Adiek künftig innerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Teil des nördlich des Wohnhauses gelegenen Teiches und für an den Teich nordwestlich und nordöstlich angrenzende weitere Flächen. Entsprechend sollen auch Teilflächen des Eigenjagdbezirks künftig im Naturschutzgebiet liegen.

Für unsere Mandanten, die den Belangen des Natur- und Artenschutzes wie zuvor schon ihr Vater sehr aufgeschlossen gegenüberstehen, nehmen wir zu den Plänen des Landkreises und zu dem ausgelegten VO-Entwurf nachstehend wie folgt Stellung:

I. NSG vs. LSG

Grundsätzlich zu hinterfragen ist die Wahl der Schutzgebietskategorie NSG anstelle der Schutzgebietskategorie LSG.

Der Landkreis ist gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, sog. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – im Folgenden: FFH-Gebiete – entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die jeweiligen Erhaltungsziele sind die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der FFH-RiL, in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-RiL aufgeführten Art festgelegt sind.

§ 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verpflichtet dazu, in der Schutzerklärung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen zu bestimmen. Zudem

Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Diese Auffassung vertrat auch das OVG Lüneburg bei einem ähnlichen FFH-Gebiet im Landkreis Verden, welches ebenfalls als NSG ausgewiesen wurde. Bei vielen verschiedenen FFH-Lebensraumtypen und Arten, kann nur

soll gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Satz 3 des § 32 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet schließlich dazu, durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicher-zustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-RiL entsprochen wird.

Art. 6 FFH-RiL enthält in den Absätzen 1 und 2 allgemeine Vorgaben für den Schutz der Natura 2000-Gebiete. Art. 6 Abs. 1 der FFH-RiL verlangt, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ermöglicht werden, „die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“ Nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RiL sind die geeigneten Maßnahmen zu treffen, „um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Ergibt sich das zu gewährleistende materielle Schutzniveau in FFH-/Natura 2000-Gebieten mithin aus Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RiL, insbesondere aus dem allgemeinen Verschlechterungs- und Störungsverbot (vgl. auch § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), liegt es grds. im Ermessen der UNB zu bestimmen, wie das materielle Schutzniveau im Einzelfall konkret gewährleistet werden soll. Dieses Ermessen betrifft auch die Entscheidung dar-über, in welcher der in § 20 Abs. 2 BNatSchG angebotenen gesetzlichen Schutzkategorien für geschützte Teile von Natur und Landschaft der Schutzauftrag aus § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG erfüllt werden soll.

Der Landkreis als Naturschutzbehörde hat grds. für jedes FFH-Gebiet die Eignung der gewählten Schutzgebietskategorie zu

das umfassende Schutzregime des NSG einen ausreichenden Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen bieten (OVG Lüneburg 4 KN 390/17 vom 04.03.2020). Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.

prüfen. Zu fragen ist dabei, ob die in Betracht gezogene Schutzgebietskategorie aufgrund ihrer Ausweisungsvoraussetzungen und des mit ihr verbundenen Instrumentariums geeignet ist, das zu gewährleistende materielle Schutzniveau zu erreichen, ob also die aus den jeweiligen Erhaltungszielen abzuleitenden konkreten Schutzmaßnahmen im Rahmen der in Betracht gezogenen Schutzgebietskategorie rechtlich möglich sind. Sind diese Fragen zu verneinen, kann die Schutzgebietskategorie nicht ausgewählt werden (in diesem Sinne etwa Schumacher/Schumacher, in: Schuhmacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. (2011), § 32 Rn. 27, 43).

In der Literatur ist anerkannt, dass – spätestens seit der Neuregelung des BNatSchG 2010 – eine Unterschutzstellung zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten grds. auch in der Schutzgebietskategorie LSG erfolgen kann und dass ein LSG mithin als Unterschutzstellungsform für Natura 2000-Gebiete in Betracht kommt (vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, a.a.O., § 26 Rn. 1, 6; Hendrichke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, a.a.O., § 26 Rn. 12; Schumacher/Schumacher/ Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, a.a.O., § 26 Rn. 1).

Die Rechtsprechung hält den Schutz von Natura 2000-Gebieten in LSG ebenfalls für grds. möglich und zulässig (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.5.2013 – 9 A 16.12 – BVerwGE 146, 254, 262; VGH Kassel, Urt. v. 28.6.2005 – 12 A 8/05 –, NuR 2006, 42; VGH Kassel, Beschl. v. 2.1.2009 – 11 B 368/08. T –, NuR 2009, 255 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.5.2009 – 7 KS 28/07 –, NuR 2009, 719, 723; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 –, NuR 2013, 196, 202; OVG Bremen, Urt. v. 5.7.2011 – 1 D 444/06 –, zit. nach juris).

Auch der Gesetzgeber hält die Schutzgebietskategorie LSG für im Grundsatz geeignet für den Schutz von Natura 2000-

Gebieten, da er in § 32 Abs. 2 BNatSchG auf die Kategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG und damit auch auf die Kategorie LSG verweist.

Dieser Befund ist im Hinblick auf die in § 26 Abs. 1 BNatSchG abschließend aufgeführten Schutzzwecke in LSG schlüssig. Von den in den Nr. 1 bis 3 genannten Schutzzwecken kommt als Schutzzweck in Bezug auf Natura 2000-Gebiete der Schutzzweck des Naturhaushaltes in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht. Denn er weist die nach FFH-Recht gebotene regenerative und kreative Zielsetzung auf.

Soweit Zweifel an der grds. Eignung der Schutzgebietskategorie LSG für den Schutz von Natura 2000-Gebieten geäußert werden, speisen sie sich in erster Linie aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Schutzregimes in einem LSG.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG grds. alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein absolutes Veränderungsverbot, wie es § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für NSG anordnet, ist nicht vorgesehen; vorgesehen sind vielmehr relative Verbote, die erst eingreifen, wenn eine Handlung negative Folgen für besondere Schutzzwecke tatsächlich und nicht nur potentiell erwarten lässt (vgl. Hendrichke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, a.a.O., § 26 Rn. 21). Diese besonderen Schutzzwecke müssen dementsprechend in der LSG-Verordnung spezifisch ausgewiesen sein, um Anknüpfungspunkt für Verbote sein zu können.

Nach Schumacher/Schumacher/Fischer-Hüftle (a.a.O., Rn. 27) sind danach alle Handlungen zu verbieten, die geeignet sind, die Lebensbedingungen der geschützten Arten und die geschützten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen. Das

europarechtlich vorgegebene Schutzniveau könne so in LSG grds. erreicht werden. Weiter heißt es dort:

„Was die Abwehr von Beeinträchtigungen und Störungen z.B. durch Betreten, Lärm oder ähnliche Vorgänge betrifft, ist ein „repressives“ Verbot möglich. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn die Veränderung/Störung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und der durch § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 FFH-RiL gebotene Schutz es erfordert.“

Kritisiert wird ferner, dass im Unterschied zur Rechtslage bei NSG nach § 23 BNatSchG bei der Abfassung der Verbote für LSG gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG die Vorschrift des § 5 Abs. 1 BNatSchG „besonders zu beachten“ sei. Bei § 5 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um eine Abwägungsvorgabe im Sinne einer Gewichtungsregelung, die verlangt, dass bei einer Einschränkung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten umfassend zu ermitteln und unter sorgfältiger Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten, der Schutzzweckschranke, des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 GG und des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine gründliche sowie wohlwollende Abwägung vorzunehmen ist (vgl. Avena, in: Blum/Avena, Nieders. Naturschutzrecht, a.a.O., § 19 Rn. 80 m.w.N., der darin ein Abwägungsprivileg für ökologisch vertretbare land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten in LSG sieht).

Eine Beschränkung bis hin zu einem Verbot der Land- und Forstwirtschaft nach Art oder Umfang ist durch das besondere Gewicht der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Belange danach durchaus möglich. Es bedarf dafür aber gewichtiger Gründe, die in der

Begründung des Verordnung auch darzulegen sind.

Bestätigt wird die vorstehend skizzierte Möglichkeit, FFH-Gebiete auch durch LSG-Verordnungen zu schützen, ausdrücklich durch den Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Nds. MBl. 2015, 1300). Der Gem. RdErl. lässt die Unterschutzstellung von Wald-FFH-Gebieten durch LSG in Nummer 1.11 ausdrücklich zu, wenn es dort heißt:

„Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o.g. Regelungen ... entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i.V.m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.“

Die Schutzgebietskategorie LSG kommt nach alledem sehr wohl in Betracht, um FFH-Gebiete unter Schutz zu stellen – sofern das europarechtlich vorgegebene Schutzniveau des Art. 6 Abs. 2 FFH-RiL gewährleistet wird. Dies setzt voraus, dass die für das europarechtlich gebotene Schutzniveau notwendigen Verbote individuell bestimmt werden.

Mit dieser Maßgabe können FFH-Gebiete nach der Rechtsprechung u.a. des OVG Lüneburg auch in der Form eines LSG unter Schutz gestellt werden. Auch in LSG-VO können großflächige Betretungsverbote angeordnet werden, ebenso kann die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft trotz des § 5 Abs. 1 BNatSchG, auf den § 26 Abs. 2 BNatSchG Bezug nimmt, in LSG-VO auch spürbar beschränkt werden.

Die etwas anderes suggerierenden Ausführungen der Verwaltung auf Seite 3 der Begründung zum VO-Entwurf geben die Rechtslage insoweit nicht zutreffend wieder.

Die Schutzgebietskategorie LSG zwingt die Naturschutzbehörde dazu, sich genau zu überlegen, welche Ge- und Verbote wirklich erforderlich sind, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie und des nationalen Naturschutzrechts zu erreichen. Während in einem NSG generelle – repressive – Verbote von Handlungen schon dann möglich sind, wenn die Handlungen lediglich zu Beeinträchtigungen oder Störungen von Schutzgütern bzw. Schutzzwecken führen können, dürfen in LSG Handlungen nur dann und insoweit verboten werden, als sie den Charakter des Gebiets wirklich verändern oder dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dem alle staatliche Gewalt unterworfen ist, wird so in LSG tendenziell eher und konkret auf den Einzelfall bezogen Rechnung getragen als bei den weitreichenden, aber i.d.R. nicht genau auf ihre Erforderlichkeit im Einzelfall geprüften Ge- und Verbote in NSG.

Hinzu kommt, dass das gesetzliche Vorkaufsrecht nur in NSG besteht, nicht hingegen in LSG, was für unsere Mandanten nicht zuletzt im Hinblick auf den Erhalt des Eigenjagdbezirks von großer Bedeutung ist.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich unsere Mandanten für die Wahl des Schutzgebietstyps LSG aus und fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die – mit in der Sache nicht tragenden Erwägungen begründete – Wahl des Schutzgebietstyps NSG zu ändern.

Sie sehen sich in dieser Forderung nicht zuletzt auch dadurch bestärkt, dass naturschutzfachlich vergleichbare

Das Vorkaufsrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn dies naturschutzfachlich zwingend erforderlich ist. Es kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein rechtswirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es muss der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt werden. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Durch einen Verkauf an Dritte würde die Eigenjagd ohnehin möglicherweise gefährdet, sodass das Vorkaufsrecht in diesem Sinne keine direkten Auswirkungen auf die Eigenjagd haben dürfte.

Lebensräume in den unmittelbar angrenzenden Landkreisen Stade und Verden, teilweise auch im Landkreis Osterholz als LSG und nicht als NSG unter Schutz gestellt worden sind. Dafür spricht auch der Befund, dass aktuell eine Vielzahl von Großprojekten offenbar ohne größere Widerstände des Naturschutzes durch die Osteniederung verlegt werden können, z.B. 380 kV-Leitung Stade – Landesbergen, Suedlink, Exxon-Mobil Erdgasleitung, für den Schutzgebietstyp LSG und gegen den Schutzgebietstyp NSG.

II. Abgrenzung des NSG

Der Hof Adiek nebst Teich und weiteren angrenzenden Flächen sollte insgesamt nicht Teil des NSG werden. Eine rechtliche Notwendigkeit, die Flächen als NSG auszuweisen, besteht nach diesseitiger Einschätzung nicht.

Der VO-Entwurf sieht vor, den nordöstlichen Teil des Teiches und nordwestlich daran anschließende Flächen in das NSG aufzunehmen. In tatsächlicher Hinsicht wird dabei offensichtlich nicht berücksichtigt, dass der Teich künstlich angelegt wurde. Er ist nach unten hin künstlich abgedichtet; der Röhrsbach wird in einem Durchlass unter dem Teich nach Nordosten geführt. Teich und Durchlass wurden seinerzeit vom Landkreis genehmigt und dementsprechend hergestellt. Der Teich ist ein künstliches Gewässer und kein ökologisch wertvolles Still- oder Fließgewässer im Sinne des Schutzzwecks der VO. § 2 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO-E, der die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen als Schutzzweck herausstreicht. Die Uferbereiche des Teiches sind nicht besonders schutzwürdig. Dieser Befund wird u.a. dadurch unterstrichen, dass im Zuge der Aktualisierung der FFH-Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) im oder am Teich haben festgestellt werden können. In der Karte zur VO sind in diesem Bereich (Teich, nordwestlich und

Die Landkreise sind verpflichtet, die FFH-Gebiete vollständig zu sichern, wobei kein Ermessensspielraum besteht. Die gesamte Teichanlage befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets und ebenfalls innerhalb der im Maßstab 1:5.000 präzisierten Grenze der Fachbehörde Naturschutz (NLWKN). Um die Situation der Eigentümer zu berücksichtigen, wurden mehrere Gespräche mit Frau Anne Mieling geführt, bei denen erläutert wurde, dass die Herausnahme des gesamten Teiches nicht möglich ist. Für vertretbar gehalten wurde die Herausnahme des Nahbereiches um das Wohnhaus, da er zum höchstpersönlichen Bereich gehört.

Dass der Teich künstlich angelegt wurde, spielt bei der Einbeziehung keine Rolle. Die individuelle Ausprägung der verschiedenen Gewässer wird bei der Beauftragung berücksichtigt. Nicht jedes Gewässer, welches im FFH-Gebiet liegt, ist für sich gesehen schützenswert. Allerdings ist festzuhalten, dass der Teich auch als Lebensraum des Fischotters und verschiedener Libellenarten dienen kann und sich direkt am Ufer die FFH-Lebensraumtypen 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" befinden.

Da das Gesamtgebiet aufgrund des flächendeckenden Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen und verschiedenen mobile Tierarten als NSG ausgewiesen wird, müssen auch

	<p>südöstlich angrenzende Flächen) keine FFH-LRT ausgewiesen.</p> <p>Der Umstand, dass diese Flächen seinerzeit als Teilflächen eines möglichen FFH-Gebiets gemeldet und in die Gemeinschaftsliste der FFH-Gebiete aufgenommen wurden, gebietet die Aufnahme der Flächen in das NSG nicht. Denn der NSG-Verordnungsgeber ist, auch wenn er nach § 32 Abs. 2 BNatSchG grds. zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete verpflichtet ist, letztlich den Betroffenen gegenüber dafür verantwortlich, dass die Auswahl und Abgrenzung der FFH-Gebiete den Kriterien nach Anhang III Phase 1 und 2 der FFH-Richtlinie entspricht. Dies nicht zuletzt deshalb, weil für Betroffene erstmals in einem Normenkontrollverfahren gegen eine Schutzgebietsverordnung die Möglichkeit besteht, Fehler der Auswahl und Abgrenzung der FFH-Gebiete in den Phasen 1 und 2 des Anhangs III der FFH-Richtlinie zu rügen und zur Überprüfung zu stellen.</p> <p>Da die FFH-Gebietsvorschläge seinerzeit vielfach in einem „Parforceritt durch die Landschaft“ ohne nennenswerte Beteiligung der Eigentümer und Gemeinden und ohne gründliche Ermittlung des Sachverhalts ermittelt wurden, steht zu vermuten, dass den Kartierern etc. nicht bekannt war, dass es sich um eine künstliche Teichanlage handelte.</p> <p>Man sah den Teich im Tal des Röhrsbaches und ging von der Wertigkeit des Gewässers und der angrenzenden Fläche aus, obwohl keine schutzwürdigen FFH-LRT vorhanden waren und sind. Unter diesen Umständen besteht keine strikte Bindung des Landkreises an die bisherige Abgrenzung des FFH-Gebiets. Hinzu kommen die nicht unerheblichen Spielräume, die der sehr grobe Maßstab, in dem die Abgrenzung der FFH-Gebiete erfolgte (1:50.000), verschafft.</p> <p>Verfolgt die NSG-VO im Hinblick auf den Teich und</p>	<p><i>Teilflächen, die ohne den Zusammenhang mit hochwertigen Flächen alleine nicht unbedingt schützenswert sind, mit einbezogen werden. Das Urteil des OVH Lüneburg vom 04.03.2020 (4 KN 390/17) bestätigt, dass auch Teilflächen mit in Schutzgebiete einbezogen werden können, wenn sie zum Zeitpunkt der Ausweisung noch nicht den Erlass einer NSG-Verordnung gerechtfertigt haben könnten, aber ein entsprechendes Entwicklungspotenzial besteht. Auch künstliche und naturferne Teiche haben ein erhebliches Lebensraumpotenzial für den Fischotter und in den Freistellungen wurden für die fischereiliche Nutzung Auflagen gemacht, die eine Entwicklung dieses Lebensraumpotenzials auch für andere Tierarten ermöglichen (Vorgabe der Schonung der Schwimmblatt- und der natürlichen Ufervegetation).</i></p> <p><i>Da der Röhrsbach und seine Niederung diverse FFH-Lebensraumtypen enthalten und Lebensraum bzw. teilweise ehemaligen Lebensraum der für das FFH-Gebiet gemeldeten FFH-Arten darstellen, ist nicht von einem Fehler bei der Meldung des Gebietsteils auszugehen. Dass teilweise künstliche oder anthropogen überformte Teilflächen mit einbezogen wurden, spricht nicht für Unkenntnis des Ursprungs von Flächenausprägungen. Künstliche Teichanlagen sind vielmehr typische Erscheinungen an der Oste und ihren Nebenbächen. Wie bereits oben erwähnt, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die direkt an den Teich grenzenden Bereiche keine FFH-Lebensraumtypen enthalten.</i></p> <p><i>Bezüglich der Ungenauigkeit bei der Abgrenzung wird darauf verwiesen, dass bei der Abgrenzung des NSG die von der Fachbehörde NLWKN angefertigte Präzisierung der FFH-Grenze auf den Maßstab von 1:5.000 zugrunde gelegt wurde. Von dieser wurde bereits erheblich zugunsten der Eigentümer</i></p>
--	--	--

angrenzende Flächen keine FFH-relevanten Ziele, steht die Gebietsabgrenzung ebenso wie der Erlass der VO insgesamt im weiten „gesetzgeberischen“ Ermessen des Kreistages als dem zuständigen Normgeber. Es wäre daher im Falle unserer Mandanten tatsächlich und rechtlich möglich, so zu verfahren, wie es mit anderen Teichanlagen offenbar geschehen soll.

So wird eine im FFH-Gebiet in unmittelbarer Ostenähe gelegene Teichanlage in Weertzen, Kreuzberg (Karte 11/13) nicht in das NSG aufgenommen, sondern dem dortigen Siedlungs- und Gartenbereich zugeordnet. Sogar einen Weg um die Teichanlage herum wird man dort nutzen können. Auch im Raum Heeslingen, Zeller Waldweg und Burgsteg (Karten 24/25), werden die direkt an der Oste gelegenen Teiche dem jeweiligen Siedlungs- und Gartenbereich zugeordnet und aus dem NSG herausgenommen. Die Teichanlagen im Raum Offensen nördlich der Oste (Karte 25) sowie bei Rockstedt südlich der Oste (Karte 49) wurden sogar bereits bei der FFH-Gebietsausweisung ausgenommen.

Es erschließt sich angesichts dessen nicht, warum der Teich des Hofes Adiek geteilt und der größere Teil dem NSG zugeschlagen werden soll, zumal sich das Wassermanagement des Teiches (Teichhöhe, Reinigung, Ablassen des Teiches etc.) nicht sinnvoll trennen lässt.

Weitere Beispiele für im FFH-Gebiet gelegene Siedlungs- und Gartenflächen, die nun jedoch nicht dem NSG zugeordnet werden, finden sich u.a. auch im Raum Sittensen, Waldheim-Osteufer (Karte 1), Weertzen (Karte 11), Osterheeslingen (Karte 15), Boizen (Karte 17), Steddorf (Karte 19), Gosehus (Karte 55), Sandbostel (Karte 56), Spreckens (Karte 61) und in Bremervörde im Bereich Senioren- und Pflegeheim Am Wildpark (Karte 62).

abgewichen.

Die Teichfläche wird außerdem folgerichtig zumindest teilweise in das NSG einbezogen, da ihre Veränderung erhebliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Gewässerabschnitte des Röhrsbachs haben kann, was durch das Veränderungsverbot im NSG grundsätzlich vermieden wird. Der Röhrsbach verläuft in diesem Fall in dem Teich. Die jetzige Nutzung hat dabei Bestandsschutz.

Bei dem genannten Vergleichsfall am Kreuzberg wurde eine erheblich kleinere Teichanlage aus dem NSG herausgenommen. Es handelt sich um ca. 3.200 m² Fläche, die sich innerhalb der präzisierten Grenze befindet.

In diesem Fall wurden bereits ca. 7.800 m² Fläche, die sich innerhalb der präzisierten Grenze befindet, im Sinne eines Siedlungs- und Gartenbereichs herausgenommen.

V. a. im Bereich der Bade und des Knüllbachs sind diverse Teichanlagen ebenfalls Teil des FFH-Gebiets und des NSG. Es erfolgte eine entsprechende Einzelfallprüfung.

Die Argumentation, dass eine Teilung des Teiches bezüglich des Wassermanagements nicht sinnvoll ist, spricht dafür den gesamten Teich in das NSG aufzunehmen. Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei der aktuellen Abgrenzung um ein Entgegenkommen der Verwaltung, um dem Nutzungsinteresse des Eigentümers direkt am Haus Raum zu schaffen.

Bei den genannten Bereichen wurden, wie in diesem Fall, unmittelbar zum Gebäude gehörende Gartenflächen bei meist erheblich kleineren zugehörigen Grundstücken aus der Abgrenzung herausgenommen. Dabei handelt es sich allerdings für die einzelnen betroffenen Grundstücke um kleinere Flächen als in diesem Fall. Eine Herausnahme des gesamten Teichs würde bedeuten, weitere 6.800 m² aus dem NSG herauszunehmen. Insgesamt würden dann ca. 1,46 ha für einen

Ferner ist auf der Verordnungskarte 33 eine größere Fläche – offenbar Hofstelle Twistenbostel mit angrenzendem Waldgebiet – aus dem ursprünglichen FFH-Gebiet ausgegrenzt. Auch dies wirft die Frage auf, ob das Haus Adiek mit seinem Teich und den Grünland- und Wegeflächen nicht in entsprechender Weise aus dem Geltungsbereich der VO herausgenommen werden kann. Hier wie dort sind FFH-LRT nicht unmittelbar berührt.

Weitere Beispiele für die Herausnahme von Teichen und Flächen aus dem NSG finden sich in den Luftbild- Karten Nr. 8, 11, 13, 14, 17, 25, 26, 27, 38, 47, 48, 50 und 56. Dann aber spricht nichts dagegen und insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung dafür, den Teich des Hofes Adiek mit den angrenzenden Flächen aus dem NSG zu entlassen.

III. Kartierfehler

Es bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Kartiererergebnisse für die FFH-LRT.

Gemäß den Hinweisen zur Kartierung der Lebensraumtypen Niedersachsen basieren die im Bereich Adiek in der Karte angegebenen Wald-FFH-LRT 91E0 auf regelmäßig eintretenden Überflutungen. Überflutungen kommen in den in der Karte im Bereich Adiek dargestellten Bereichen nicht vor. Es dürfte sich daher um andere Biotop- bzw. LRT handeln. Auch einige Flächen des Wald-LRT 9190 sind nicht richtig kartiert.

Die beim Ahofer Teich dargestellten alten Eichenwälder auf Sand (FFH-LRT 9190) sind ebenfalls nicht richtig eingeordnet. Der dort stockende Laubmischwald aus Stieleiche, Rotbuche, Grauweide und Zitterpappel am Rande des Teiches ist erst ca. 60 Jahre alt und somit für einen Wald sehr jung. Vorher

einzelnen Eigentümer aus der präzisierten FFH-Grenze ausgespart. Dies ist weder mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie noch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu vereinbaren.

Die Kartiererergebnisse wurden bei der Basiserfassung von 2003-2006 und bei der Aktualisierungskartierung sowohl durch die Fachbehörde NLWKN als auch, im Fall der Aktualisierungskartierung, von Mitarbeitern des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf Plausibilität überprüft.

Die Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auwälder mit Erlen, Eschen, Weiden" erfordert keine regelmäßige Überflutung, sondern erfolgt anhand der vorherrschenden Vegetation. Gemäß Kartierschlüssel in Niedersachsen ist zum Beispiel die Erfassungseinheit WE - "Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche", die im Bereich Adiek vorherrschen, vollständig dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 zugeordnet. Für die Zuordnung zu der Erfassungseinheit WE ist ein zeitweise sehr hoher Grundwasserstand ausreichend.

Das tatsächliche Alter der Eichenwälder spielt bei der Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 9190 in Niedersachsen keine Rolle. Die Flächen sind mehrheitlich dem Biotoptyp "Eichenwald lehmiger,

	<p>handelte es sich um einen Ruderalstreifen mit Entwässerungsanlage und Rübenkuhlen. Es liegt bei einem vergleichsweise so jungen Wald nicht offen zutage, dass es sich um einen FFH-LRT 9190 handelt.</p> <p>Der als natürlich bezeichnete Röhrsbach ist im jetzigen Verlauf ein Resultat aus der damaligen Verkoppelung und Flurbereinigung. Laut Verordnung wird dieser Bachlauf als natürlich eingeordnet, jedoch weist er kein notwendiges Hartsubstrat in der Sohle auf und kann daher kein Lebensraum für kiesgeprägte Tierarten sein und werden. Darauf, dass der Röhrsbach im Bereich des Teiches verrohrt unter dem Teich hindurchgeführt wird, wurde bereits hingewiesen.</p> <p>Fast die gesamte Aue von Oste und Röhrsbach ist im Reinbestand verändert. Daher kann sich auch aus der Krautschicht kein Lebensraumtyp ableiten. Insoweit dürfte die Kartierung ebenfalls nicht richtig sein, wenn sie von ökologisch durchgehenden Fließgewässern spricht.</p> <p>Mindestens drei Flächen auf der Verordnungskarte 14 werden nicht zugeordnet. Bei einer Fläche handelt es sich um einen Wildacker, der auch weiterhin für die jagdliche Nutzung zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Ferner stimmt die Nummerierung von Übersichtskarten und Detailkarten nicht in allen Fällen überein. Ob angesichts dessen die mit der Bekanntmachung der Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 14 NAGBNatSchG bezweckte Anstoßwirkung erreicht worden ist, bitten wir zu prüfen.</p>	<p><i>frischer Sandböden des Tieflandes" (WQL) zugeordnet, der grundsätzlich FFH-Lebensraumtypen entspricht. Entweder, wie hier, 9190 oder bei buchenreicher Ausprägung 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" bzw. bei häufigem Vorkommen von Stechpalme 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme". Ein offensichtlicher Kartierfehler ist damit ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Röhrsbach wird in der Verordnung als "teilweise naturnah mäandrierend" beschrieben und im Schutzzweck sollen "naturnahe" Gewässer geschützt werden. Kein Gewässer, das im Gebiet vorkommt, ist auf längerer Strecke als natürlich anzusehen, da sich der Einfluss des Menschen bereits seit Jahrhunderten auf die Gewässerläufe ausgewirkt hat. Dies gilt auch für den Hauptlauf der Oste. Auch veränderte Fließgewässer müssen über die FFH-Richtlinie geschützt werden und viele Abschnitte der Oste und anderer Nebengewässer entsprechen bereits FFH-Lebensraumtypen. Zudem verfügen diese über erhebliche Entwicklungspotenziale. Der Röhrsbach selbst wurde oberhalb des Teichs als "mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat" (FMS) und unterhalb des Teichs bis zur Einmündung in die Oste als "naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat" (FBG) kartiert. Bei letzterem handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Viele Gewässer, die im naturnahen Zustand ein Kiessubstrat aufweisen, werden im Gebiet durch Sedimenteinträge dauerhaft so verändert, dass ein Sandsubstrat darüber liegt. Um diese negative Entwicklung zu vermindern und wieder ausreichend Lebensraum für die typischen Arten zu bieten, werden Auflagen im NSG festgelegt. Verschiedene FFH-Arten, die im Schutzzweck genannt und im FFH-Gebiet gemeldet sind, benötigen allerdings auch Gewässer, die zumindest teilweise ein Sand- bzw. Feinsedimentsubstrat aufweisen. So zum Beispiel der Steinbeißer und die Neunaugenarten. Ebenso bietet die strukturreich gestaltete Aue des Röhrsbachs einen geeigneten Lebensraum für den Fischotter.</i></p>
--	--	--

	<p>IV. Verbote, Freistellungen</p> <p>1. Zu § 3 Abs. 1 VO-E</p> <p>a) Nr. 1 Warum gilt der Leinenzwang für Hunde ganzjährig? Welche Tiere sollen konkret auch außerhalb der Brut- und Setzzeit geschützt werden? § 2 Abs. 1 NSG-VO spricht von „bestimmten wild lebenden schutzbedürftigen Tierarten“, verlangt also die Nennung der zu schützenden Tierarten.</p> <p>Das Mitführen des eigenen Hundes auf den eigenen, künftig im Schutzgebiet liegenden Flächen ist unseren Mandanten nach dem Wortlaut des VO-E nicht erlaubt. Das erscheint sachlich nicht hinreichend begründet.</p> <p>b) Nr. 3 Es kann zur Unterhaltung und Instandsetzung z.B. des künstlichen Teiches am Hof Adiek erforderlich sein, Gehölze auch am Teichrand zu beseitigen. Nr. 3 verbietet dies, ohne dass Freistellungsregelungen greifen würden. § 3 Abs. 3 VO-E scheint für Teichanlagen generell nicht zu gelten. So dürfte das Verbot unverhältnismäßig sein.</p> <p>c) Nr. 5 Der Teich und die umliegenden Flächen werden von der Eigentümerfamilie privat genutzt, z.B. von den Kindern zum Spielen oder für Familienfeiern. Droht dann ein Verstoß gegen das Verbot der Nr. 5?</p> <p>Was ist mit der vielfachen Nutzung der Oste zum Baden, insbesondere in den Siedlungsbereichen? Wann liegt ruhestörender Lärm im Sinne der Nr. 5 vor? Die Regelung ist unbestimmt und zu eng, droht doch denjenigen, die das tun, was seit Jahrzehnten an den genannten Gewässern getan</p>	<p><i>Der Leinenzwang gilt auch außerhalb von Schutzgebieten während der Brut- und Setzzeit. Innerhalb des NSG sollen die Arten jedoch ganzjährig vor Beunruhigungen geschützt werden, da hier ein besonders hohes Lebensraumpotenzial gegenüber der "Normallandschaft" vorliegt und sich Arten wie z.B. der Fischotter ganzjährig ungestört im Gebiet aufhalten können sollen. Bei der Jagdausübung gilt der Leinenzwang nicht.</i></p> <p><i>Die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, bei angrenzenden Waldflächen, sind freigestellt. Ebenso die Unterhaltung von genehmigten Anlagen. Einschlägig wäre hier v.a. auch die Hege der Teiche unter § 4 Abs. 4.</i></p> <p><i>Die private Nutzung zur Erholung innerhalb der Familie bzw. mit Gästen ist unbedenklich, sofern es sich nicht um eine organisierte Veranstaltung mit einem unbestimmten und großen Teilnehmerkreis handelt. Ein Verstoß liegt in Bezug auf Lärm dann vor, wenn gegen bereits bestehende Regeln des Artenschutzes und der FFH-Richtlinie verstoßen werden. Nicht jede kurzzeitige für sich genommen unerhebliche Störung erfüllt diesen Tatbestand. Ein Verstoß würde z.B. vorliegen, wenn eine Feier mit 150 Gästen mit lauter Musik und erheblicher Beleuchtung in das Gebiet hinein in der Brut- und Setzzeit</i></p>
--	--	--

	<p>wird, die „Kriminalisierung“ zumindest durch das Begehen von Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>d) Nr. 6 Bedürfen Familienfeiern unserer Mandantschaft auf den zum erweiterten Gartenbereich gehörenden Flächen im NSG und in der unmittelbaren Nähe zum NSG künftig der Zustimmung der UNB? Werden generell auch Veranstaltungen erfasst, die lediglich in das NSG hineinwirken können? Wenn ja, woraus ergibt sich das?</p> <p>e) Nr. 7 Das Verbot betrifft die Nutzung des künstlichen Teiches unserer Mandantschaft. Das, was Jahrzehnte lang geübte Praxis insbesondere der jüngeren Familienmitglieder auf dem gesamten Teichareal war, wird künftig nur noch auf dem kleineren Teichabschnitt, der nicht im NSG liegen soll, möglich sein. Eine nachvollziehbare sachliche Begründung für das Verbot ist jedenfalls für den künstlichen Teich, der insgesamt keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, nicht ersichtlich. § 2 Abs. 2 Nr. 8 VO-E erwähnt den Schutz natürlicher und naturnaher Stillgewässer, nicht aber den Schutz künstlicher Gewässer. Wenn gleichwohl keine Freistellungsregeln greifen und sich mithin um ein sog. repressives Verbot handelt, steht die Verhältnismäßigkeit der Regelung in Frage.</p> <p>f) Nr. 8 Die Grünanlage gegenüber dem Haus wird bislang regelmäßig gemäht und bepflanzt, sie wird u.a. zum Zelten, für Picknicks,</p>	<p><i>durchgeführt wird. Dies würde allerdings bereits jetzt erheblichen Bedenken bezüglich der Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzrechts und der FFH-Verträglichkeit begegnen. Die Nutzung der Oste zum Baden ist bis auf in der Karte eindeutig gekennzeichnete Bereiche nicht zulässig. Sofern in Siedlungsbereichen konkrete Stellen im Beteiligungsverfahren genannt wurden, sind diese von dem Verbot ausgenommen worden. Ein Baden in privaten Gewässern ist im Rahmen der für Nutzungsberechtigte geltenden Betretenserlaubnis zulässig.</i></p> <p><i>Familienfeiern fallen nicht unter den Begriff der organisierten Veranstaltung. Damit sind Veranstaltungen mit einem nicht konkret eingegrenzten und im Einzelnen eingeladenen Teilnehmerkreis mit Anmeldungen bzw. zahlenden Gästen gemeint.</i></p> <p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Eigentümer freigestellt. Dies umfasst auch das Befahren der eigenen Gewässer mit Booten.</i></p> <p><i>Eine übermäßige Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen, da die genannten Tätigkeiten auch im vom NSG ausgenommenen Teil</i></p>
--	--	--

	<p>zum Ballspielen, Drachen- oder Drohnensteigenlassen genutzt. All dies wäre künftig verboten. Unsere Mandantschaft wäre durch die Verbote in Nr. 8 (und 3, 5, 6, 7, 10) übermäßig beeinträchtigt.</p> <p>g) Nr. 10 Das Grundstück unserer Mandantschaft mit Teich und angrenzenden Flächen kann u.a. im Hinblick auf das Steigenlassen von Drachen und Drohen nicht anders behandelt werden als diejenigen ostenahen Siedlungsbereiche, in denen die Schutzgebietsgrenze den Siedlungs- und Gartenbereich der Wohngrundstücke weitgehend ausspart. Nichts anders fordern unsere Mandanten für ihre Flächen. Wenn und soweit dies nicht möglich sein sollte, müssen spezielle Freistellungsregelungen in der VO geschaffen oder Einzelfalllösungen auf der Grundlage von Ausnahmemöglichkeiten der VO vereinbart werden.</p> <p>h) Nr. 13 Diese Regelung wirft folgende Fragen auf: Erfüllt die Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen die Anstoßwirkung, um die es dem Gesetzgeber geht, auch im Hinblick auf Fernwirkung, die die VO auf WEA-Standorte haben soll? (Inwiefern) Sind die Abstände in § 3 Abs. 1 Nr. 13 VO mit dem in Aufstellung befindlichen RROP 2020 abgestimmt?</p> <p>i) Nr. 14 Warum beschränkt sich Freistellung vom Verbot der Nr. 14 VO nur auf die Forstwirtschaft und nicht z.B. auch auf die Landwirtschaft, die Kommunen oder private besiedelte Flächen?</p>	<p><i>durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>Wie oben ausgeführt wurde auf dem Grundstück bereits eine vergleichbare Herausnahme von Flächen, die als Garten angesehen werden können, durchgeführt. Auf diesen Flächen können auch Drachen und Drohnen steigen gelassen werden.</i></p> <p><i>Die Bekanntmachung erfüllt die Anstoßwirkung, da die Fernwirkung von höchstens 1,2 km sich immer noch im in der Bekanntmachung beschriebenen Bereich befindet. In der Gemeinde Gnarrenburg wurde die NSG-Verordnung ausschließlich aufgrund der Betroffenheit durch die Verbotszone für WEA ausgelegt. Es hat eine Abstimmung mit dem in Aufstellung befindlichen RROP 2020 gegeben, die in einem Fall eine kleinflächige Überschneidung im Randbereich ergibt. Diese widerstreitenden Nutzungsinteressen können durch eine Befreiung von der NSG-Verordnung gelöst werden, sofern genau in diesem Bereich eine Anlage gebaut werden soll.</i></p> <p><i>Es handelt sich lediglich um einen klärenden Hinweis, dass für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft erforderliche Einzäunungen zulässig sind. Weitere Ausnahmen werden über die Freistellungen geregelt. So dürfen z.B. ortsübliche</i></p>
--	---	---

	<p>j) Nr. 15 Bohrungen aus archäologischen Gründen sollten erlaubt bleiben.</p> <p>k) Nr. 18 Was spricht dagegen, wenn unsere Mandanten aus dem künstlich angelegten Teich den einen oder anderen Eimer Wasser entnehmen? Ist die Entnahme aus dem außerhalb des NSG liegenden Teichbereichs zulässig? Am Beispiel dieser wie anderer Verbotregelungen wird deutlich, dass es allein sinnvoll ist, den künstlich angelegten Teich insgesamt nicht in das NSG aufzunehmen.</p> <p>l) Nr. 19 Die Entschlammung des Teiches sowie die Reparaturen und aufwändigen Instandsetzungen der Holzkonstruktionen am und im Teich verlangen ein Ablassen des Teiches in größeren Abständen. Alle Arbeiten wie auch die Regulierung des Wasserstandes des Teiches müssen jederzeit mit den gängigen, erlaubten Unterhaltungsmethoden (ohne vorherige Prüfung der Behörde oder anderer Verbände) möglich sein, um eine zeitnahe Sanierung und Absprache mit den verschiedenen Gewerken möglich zu machen.</p> <p>Die Regelungen Nr. 18 und 19 stehen der Durchführung dieser Maßnahmen augenscheinlich entgegen. Freistellungsregelungen in § 4 VO-E greifen nicht. Dies wäre für unsere Mandanten nicht hinnehmbar.</p> <p>m) Nr. 20 Bei den aufgezählten Nutzungen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzungen, die allem Anschein nach auch in Ansehung der Freistellung des § 4 Abs. 6 VO-E weiterhin</p>	<p><i>Weidezäune gebaut und Leitungen bei grabenloser Verlegung mit Start- und Zielgrube außerhalb des Gebiets neu gebaut werden.</i></p> <p><i>Maßnahmen von Behörden, wie der Kreisarchäologie, sind freigestellt.</i></p> <p><i>Wenn aus den Gewässern im Gebiet von jedermann ungehindert Wasser entnommen werden dürfte, kann dies den Schutzzweck gefährden. Es wird davon ausgegangen, dass das regelmäßige Ablassen des Teichs in der Genehmigung enthalten ist und damit die Entnahme von Wasser in diesem Teich ohnehin über die bestehende Genehmigung freigestellt ist.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist freigestellt. Dabei ist die Wasser- und Schwimmblattvegetation größtmöglich zu schonen. Das bedeutet, dass alle für den Erhalt der Funktion des Fischteichs erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen dementsprechend durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>Die Annahme trifft zu. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Spargelanbau und andere Sonderkulturen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie</i></p>
--	---	--

	<p>verboten bleiben sollen. Trifft diese Annahme zu? Was rechtfertigt den Ausschluss jeglicher Sonderkultur auf Ackerflächen?</p> <p>n) Nr. 21 Die Erstaufforstung von Grünland soll künftig ausgeschlossen sein. Warum diese strikte Regelung? Intensiv genutztes Grünland ökologisch aufzuwerten und dort ggf. auch FFH-LRT zu entwickeln, ist grds. möglich. Warum soll es nicht auch im Einzelfall naturschutzfachlich sinnvoll sein?</p> <p>Abgesehen davon führt der Ausschluss der Erstaufforstung zu einer erheblichen Einschränkung von Kompensationsmöglichkeiten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Der VO-Geber muss sich in diesem Zusammenhang wie auch generell vor Augen führen, dass die Ausweisung von etlichen 1000 ha Fläche als NSG die Möglichkeiten, künftig noch Kompensationsflächen bereitzustellen, schmälert.</p> <p>o) Nr. 23 Ist das Ausbringen nichtheimischer oder gebietsfremder Baumarten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erlaubt? Was sind nichtheimische oder gebietsfremde Baumarten im Sinne der VO? Was gilt, wenn der Klimawandel das Ausbringen neuer Baumarten erfordert?</p>	<p><i>gegenüber anderen landwirtschaftlichen Nutzungen intensiver bewirtschaftet werden. Dies umfasst z.B. intensivere Pflege, höheren Pflanzenschutzmitteleinsatz und erhöhten Düngbedarf. Eine derartige Nutzung soll auch auf Ackerflächen innerhalb des NSG nicht möglich sein, da sie negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben kann.</i></p> <p><i>Die Aufforstung von Grünland sollte auch bei einer ökologischen Motivation so weit wie möglich unterlassen werden, da Dauergrünland eine rückläufige Nutzungsform ist, die erhalten bleiben sollte. Sofern es sich um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme handelt, kann eine Aufforstung im Einzelfall als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, freigestellt werden. Im Übrigen besteht am Hauptlauf der Oste sowie einigen Nebenbächen ein Überschwemmungsgebiet, welches ohnehin eine Aufforstung untersagt. Niederungsbereiche sind im Regelfall möglichst offen zu halten.</i></p> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt werden. Vielfach sind Aufforstungen allerdings ohnehin aufgrund der Lage von großen Teilen des NSG innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Oste nicht zulässig.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von dem Verbot unter Beachtung der unter § 4 Abs. 7 genannten Auflagen freigestellt. Die Definition befindet sich in der Begründung auf Seite 14f. Da teilweise weiterhin nichtheimische und gebietsfremde Arten verwendet werden dürfen, können auch teilweise neue klimaresistente Arten ausgebracht werden. Derart erhebliche Auswirkungen, dass die Verordnung überarbeitet werden muss,</i></p>
--	--	---

	<p>2. Zu § 3 Abs. 3 VO-E</p> <p>§ 3 Abs. 3 VO sagt sinngemäß, dass die UNB zustimmen kann oder auch nicht – ganz wie die für sie handelnden Personen es wollen. Ein solches völlig freies Ermessen der UNB dürfte auch in einer NSG-VO schwerlich mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sein.</p> <p>3. Zu § 4 Abs. 2 VO-E</p> <p>a) Nr. 1</p> <p>Dem Wortlaut nach gibt es kein Betretensrecht für Familienmitglieder des Eigentümers /der Eigentümerin, ebenso wenig ein Betretungsrecht für Gäste. Oder sind diese Personengruppen Beauftragte der Eigentümer?</p> <p>Der "Eltern-Gedächtnis“-Pfad um den Teich und über die Überschwemmungswiesen soll erhalten bleiben und muss zu diesem Zweck gemäht werden können. Die im VO-E gestattete Mahd ab Sommer reicht dafür nicht aus. Der kleine Pfad soll regelmäßig gemäht und mit Häckselgut versehen werden, um eine engmaschige Kontrolle der Tümpel und Wiesen zu ermöglichen.</p> <p>Es gibt eine Reihe von gärtnerisch genutzten Grünanlagen, auch westlich des Teiches. Die Grünanlage gegenüber dem Haus wird bislang regelmäßig gemäht und bepflanzt, sie wird u.a. zum Zelten, für Picknicks, zum Ballspielen usw. genutzt, ebenso für einzelne gesellige familiäre Zusammenkünfte (wie z.B. Taufe, Konfirmation, Eheversprechen). Für schlechte</p>	<p><i>werden bisher aus forstfachlicher Sicht nicht vorgetragen. Sollte sich diese Ansicht ändern, wird ein pragmatisches Vorgehen zur weiteren Nutzung der Waldflächen erfolgen.</i></p> <p><i>Ein Ermessensspielraum bei verschiedenartigen vorab nicht einheitlich regelbaren Entscheidungen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung ist in den rechtsstaatlichen Grundsätzen vorgesehen. Es dürfte auch dem Einwender bekannt sein, dass die Ausübung des Ermessens nicht frei von gesetzlichen Vorgaben ist. Generell besteht zunächst ein Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung kann dann versagt werden, wenn die Zulassung der begehrten Maßnahme aufgrund des Ortes oder des Umfangs im Einzelfall konkret den Schutzzweck gefährden würde. Die Ausübung des Ermessens unterliegt dabei vollständig der gerichtlichen Kontrolle.</i></p> <p><i>Unter Nutzungsberechtigte fallen auch Familienangehörige oder Besucher der Eigentümer und Pächter.</i></p> <p><i>Anlagen, die für die ordnungsgemäße Nutzung der Teiche erforderlich sind, dürfen weiterhin im für die Nutzung erforderlichen Maße unterhalten werden.</i></p> <p><i>Bei der Grünlandfläche gegenüber dem Haus handelte es sich in der Basiserfassung um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese". Diese Fläche stellt sich aktuell als halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) dar, die nicht mehr dem FFH-Lebensraumtyp entspricht. Es handelt sich hierbei um einen Verstoß gegen das</i></p>
--	---	--

	<p>Zeiten soll auch eine Nutzung für den Obst- und Gemüseanbau nicht ausgeschlossen sein. Dass sich die Gartenflächen etwas abseits des Hauses befinden, ist der Topographie des Geländes geschuldet, die eine größere Garten- und Rasenfläche näher am Haus nicht zulässt. Auch diese Nutzungen sollen weiterhin möglich sein.</p> <p>b) Nr. 7 Die Formulierung ist unklar bzw. zu eng. Wird eine Drainageleitung durch ein Fahrzeug eingedrückt oder ist sie nach einiger Zeit zugewachsen, funktioniert die Drainage nicht mehr. Sie dürfte nach dem Wortlaut der Nr. 7 nun nicht mehr unterhalten bzw. instandgesetzt werden. Insbesondere der Begriff der Instandsetzung setzt indes dort an, wo etwas nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert. Jedenfalls Drainagen, die noch instandsetzungsfähig sind, müssen auch künftig, soll nicht enteignend in das Eigentum eingegriffen werden, unterhalten und instandgesetzt werden dürfen.</p> <p>c) Nr. 10 Erfasst diese Regelung die für unsere Mandanten wichtige Freistellung der Nutzung pp. der Teiche einschließlich der Uferböschungen? Durch § 4 Abs. 3 VO-E sind die Teiche nicht erfasst, müssten also von Nr. 10 erfasst sein.</p> <p>Erfasst Nr. 10 auch die o.a. Entschlammung des Teiches sowie die Reparaturen und aufwändigen Instandsetzungen der Holzkonstruktionen am und im Teich und das hierzu in</p>	<p><i>Verschlechterungsverbot. Die erforderlichen Auflagen sind unter § 4 Abs. 6 Nr. 5 geregelt, so dass Mahdzeitpunkt und –häufigkeit verringert werden muss und auch bei der Düngung bestimmte Einschränkungen bestehen. Obst- und Gemüseanbau ist auf der Grünlandfläche nicht zulässig. Eine Mahd der Fläche kann unter Beachtung der Vorgaben weiterhin erfolgen und die Fläche kann für familiäre Zusammenkünfte betreten werden. Aktivitäten wie Zelten, Grillen etc. kann auf die nordöstlich des Hauses gelegene Grünlandfläche verlegt werden, die sich nicht im NSG befindet.</i></p> <p><i>Sofern die Drainage zum aktuellen Zeitpunkt funktionsfähig ist bzw. durch ein aktuelles Ereignis oder den laufenden Unterhaltungsbedarf beeinträchtigt ist und instandgesetzt oder unterhalten werden muss ist diese Maßnahme freigestellt. Funktionsfähig bedeutet hier, dass zumindest einzelne Drainagestränge noch durchgängig sind. Sofern das gesamte Drainagesystem schon nicht mehr funktionstüchtig ist, ist eine vollständige Erneuerung nicht zulässig. Die Freistellung sämtlicher Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an allen Drainagen würde dazu führen, dass man auch alte, lange nicht mehr funktionsfähige Drainagen wiederherstellen dürfte. Dies würde zu einer erhöhten Entwässerungsleistung führen, die dem Schutzzweck entgegensteht. Eine regelmäßige Unterhaltung der Drainagen ist dem Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer zuzumuten, da es in seinem Interesse liegt, die Flächen angemessen zu entwässern.</i></p> <p><i>Die Freistellung der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Anlagen ist grundsätzlich einschlägig. Zudem wären solche Maßnahmen im Zweifelsfall über die Freistellung der fischereilichen Nutzung unter § 4 Abs. 4 geregelt. Da es sich in diesem Fall um eine genehmigte Anlage handelt, sind ebenfalls die Nutzungen, die in der Genehmigung umfasst sind gemäß § 4 Abs. 12 freigestellt.</i></p>
--	--	--

größeren Abständen erforderliche Ablassen des Teiches? Alle Arbeiten wie auch die Regulierung des Wasserstandes des Teiches müssen jederzeit mit den gängigen, erlaubten Unterhaltungsmethoden und ohne vorherige Prüfung der Behörde oder anderer Verbände möglich sein, um eine zeitnahe Sanierung und Absprache mit den verschiedenen Gewerken möglich zu machen.

Der Teich ist durch eine Pfahlbaukonstruktion mit dem Haus verbunden. Maßnahmen nur auf den südlichen Teil des Teiches zu begrenzen, ist nicht sinnvoll möglich. Deshalb soll wie bisher eine wohnungsnaher Freizeitnutzung des Teiches wie bisher (z.B. Bootfahren, Schwimmen, Angeln, Fischen) möglich sein, und zwar für Eigentümer und ihre Gäste. Lässt Nr. 10 dies zu?

d) Nr. 17

Wenn das Befahren der Fließgewässer zumindest in gewissem Rahmen freigestellt ist, kann für den künstlich angelegten Teich und überhaupt für stehende Gewässer nichts anderes gelten. Im Gegenteil sollten hier größere Spielräume bestehen. Eine Freistellung auch für stehende Gewässer ist daher zu fordern.

4. Zu § 4 Abs. 5 VO-E

Im Hinblick auf die Flächen unserer Mandaten ist nicht ersichtlich, wodurch die Anzeige- und Zustimmungspflichten für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gerechtfertigt sein können.

Das Anzeigegebot von Kirrungen macht keinen Sinn, da es ohnehin schon gesetzliche Bestimmungen hierzu gibt. Das Ankirren z.B. von Wildschweinen, Enten, Fuchs und Waschbär ist sinnvoll, um die genannten Arten ohne großen Jagddruck erlegen zu können. Selbst die Anlage oder der Betrieb einer

Die beschriebene Nutzung ist über die Freistellung der Eigentümer bzw. § 4 Abs. 4 für den gesamten Teich weiterhin möglich. Dies umfasst, wie oben bereits erwähnt, auch Gäste.

Eine derartige Freistellung ist für die Allgemeinheit gedacht. Das Befahren des Gebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte bzw. der für freigestellte Nutzungen erforderliche Einsatz von Arbeitsbooten ist unabhängig davon bereits freigestellt. Das Befahren im Eigentum stehender Gewässer wird vom Betretensrecht umfasst.

Die KIRRUNG kann bei Anlage auf empfindlichen geschützten Biotopen und Lebensraumtypen ggf. Nährstoffanreicherungen auslösen oder die Fläche kann z.B. durch Anlocken von Wildschweinen umgewühlt werden. Dass die Kirrungen dort nicht angelegt werden dürfen, ist unstrittig. Um aber zu überprüfen, ob sich an der Stelle entsprechende Flächen befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist nicht für jeden Jagdausübungsberechtigten ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der Kirrungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher

	<p>Kirrung würden keine gesetzlich geschützten Biotop zerstören, was im Übrigen auch niemand beabsichtigt.</p> <p>Die Anzeigefrist von 5 Werktagen ist praxisfremd. Es muss kurzfristig und variabel gehandelt werden können.</p> <p>Worum geht es dem Landkreis bei dem Anzeigepflicht eigentlich? Schlichte Informationsbeschaffung? Oder um etwas anderes?</p> <p>Zu bedenken ist, dass ein Verstoß gegen die VO einen Cross Compliance-Verstoß darstellen kann mit weitreichenden Folgen für den Landwirt und alle seine Flächen, auch im folgenden Jahr. Zudem handelt es sich bei allen den Anzeigen um Umweltinformationen, die an alle, nicht zuletzt auch an Tierschutzvereinigungen, die von Fall zu Fall recht locker mit den Rechten anderer umgehen, herauszugeben sind. Deshalb sollten auch Informationspflichten – darum handelt es bei den Anzeigepflichten nicht zuletzt – nur in sachlich wirklich gut begründeten Fällen und dann nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorgesehen werden. Die Kirrung ist kein solcher Fall.</p> <p>5. Zu § 4 Abs. 6 VO-E am Ende</p> <p>Der letzte Satz sollte regelungssystematisch korrekt als eigenständiger Absatz 7 geführt werden, wenn man ihn denn nur auf die Absätze 1 bis 6 anwenden möchte. Warum er nicht auch für die forstwirtschaftliche Nutzung gelten soll, erschließt sich nicht.</p>	<p><i>Stelle angelegt werden.</i></p> <p><i>Der Grund für die Anzeigepflicht ist nicht die Sammlung von Informationen über die Jagdausübung im Gebiet, sondern die Vorbeugung von unbeabsichtigten Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Die Herausgabe von derartigen Umweltinformationen richtet sich nach den § 8 und 9 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG). Es gibt gesetzlich vorgesehene Gründe, die Herausgabe abzulehnen und der Betroffene hat vor Herausgabe der Daten ein Anhörungsrecht.</i></p> <p><i>Verstöße gegen die Anzeigepflicht im Rahmen der jagdlichen Ausübung sind nicht CC-relevant. Nur Verstöße in FFH-Gebieten, die sich auf die landwirtschaftliche Nutzung beziehen können als CC-relevant zu Strafen im Rahmen des Förderrechts führen.</i></p> <p><i>Gesetzsystematisch ist diese Anordnung nicht zu beanstanden, da dieser Satz ausschließlich für die Vorgaben aus Absatz 6 Nr. 1 bis 6 gilt. Die weitere Einräumung von Ausnahmemöglichkeiten wurde im Einzelfall geprüft und im jeweiligen Absatz direkt geregelt. Dies trifft für die Regelungen der Forstwirtschaft ebenfalls zu. Dort sind die Auflagen jedoch zu großen Teilen durch den Walderlass geregelt, bei dem durch die zuständige Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden können.</i></p>
--	---	--

6. Zu § 4 Abs. 9 VO-E

Es ist nicht ersichtlich, warum dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen, weil die zuzulassende Maßnahme die Schutzzwecke der VO ggf. unter Beachtung von Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt, die Erteilung der Ausnahme nicht verpflichtend („ist zu erteilen, wenn) oder zumindest intendiert („soll erteilt werden, wenn“) sein soll. Sie wie im VO-E vorgesehen ins schlichte Belieben der für die UNB handelnden Personen zu stellen, erscheint im Hinblick auf den hohen Wert des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums nicht verhältnismäßig.

7. Zu § 6 VO-E

Die Grundstückseigentümer sollen eine Reihe von Maßnahmen dulden, insbesondere solche, die der Umsetzung eines Managementplanes dienen. Es ist völlig unklar, welche Maßnahmen das sind. Nicht einmal eine Beteiligung der Eigentümer an der Aufstellung der Pläne ist geregelt. Eine Duldungspflicht „ins Blaue hinein“ dürfte rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen, zumal die in § 65 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geregelte Einschränkung „soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird“ nicht Eingang in die VO finden soll.

Unsere Mandanten fordern ein Mitspracherecht, wenn es um allgemeine Naturschutzmaßnahmen oder die spezielle Aufwertung von Forstflächen geht, da die Maßnahmen die Flächen um den Hof Adiek und damit die unmittelbare Privatsphäre betreffen. Bei der Durchführung von

Ein Ermessensspielraum bei verschiedenartigen vorab nicht einheitlich regelbaren Entscheidungen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung ist in den rechtsstaatlichen Grundsätzen vorgesehen. Es dürfte auch dem Einwender bekannt sein, dass die Ausübung des Ermessens nicht frei von gesetzlichen Vorgaben ist. Abweichend von Zustimmungen oder Genehmigungen ist für die Erteilung einer Ausnahme eine umfangreiche Begründung durch den Antragsteller im Einzelfall erforderlich. Unter Umständen ist bei der Entscheidung auch zu berücksichtigen, wie die Witterung in besagtem Jahr war und in welcher Anzahl bereits in ähnlichen Fällen Ausnahmen erteilt wurden. Ein intendiertes Ermessen besteht nur dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen derart umfangreich sind, dass bei der Erfüllung grundsätzlich kein Spielraum für eine abweichende Ermessensentscheidung mehr besteht (z. B. bei Befreiungen). Dies ist hier nicht der Fall, so dass dem Einwand nicht gefolgt werden kann.

Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten FFH-Lebensraumtypen und § 30 Biotope müssen wieder hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung.

	<p>verbessernden Maßnahmen werden sich unsere Mandanten selbstverständlich mit der Naturschutzbehörde abstimmen, die Umsetzung aber in Eigenregie, wenn auch wie bislang schon in Absprache mit der Stiftung Naturschutz und dem zuständigen Förster durchführen. Dies ist ein für unsere Mandanten wichtiges Recht, das für ihr bislang – entsprechend dem Willen ihrer Eltern – großes privates Engagement maßgeblich war und künftig sein wird.</p> <p>So weit unsere Anmerkungen. Wir würden uns freuen, wenn der Landkreis auf unsere Mandanten zugehen und insbesondere den Teich am Wohnhaus aus dem Geltungsbereich der VO entlassen und im Übrigen den Schutzgebietstyp LSG wählen würde. Ein Gespräch in dieser Angelegenheit vor Erlass der VO würden unsere Mandanten begrüßen.</p>	<p><i>Es haben bereits mehrfach im Vorfeld der Auslegung des Verordnungsentwurfs Gespräche mit Frau Mieling stattgefunden, bei dem viele der in der Stellungnahme angesprochenen Punkte ausführlich erläutert und erörtert wurden. Teilweise konnten allerdings keine für beide Parteien zufriedenstellende Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.</i></p>
Albrecht, Wolfgang	<p>Ich lege Widerspruch gegen das geplante NSG Oste und Nebenbäche ein.</p> <p>Mein Grundstück in 27404 Boitzen, Am Knüllbach 13, haben Sie teilweise in das NSG mit einbezogen, weil dort Schilf auf einer Wiese am Knüllbach steht.</p> <p>Dieses stammt aus einer technischen Anlage (Klärteich) und soll zurückgebaut werden, da es jetzt eine Kanalisation gibt.</p> <p>Das Schilf, das dort für den Klärteich gepflanzt wurde, ist eine nicht heimische Art. Daher ist es mir nicht verständlich, warum das geschützt werden muss.</p> <p>Ebenfalls blüht das rosafarbene Springkraut (Heimat Asien), welches mannshoch wird, dort und man darf es nicht mehr bekämpfen.</p> <p>Es wird auch gefordert Brücken abzureißen. Die dort vorhandene Brücke existierte schon 1968, als das Grundstück lt. notariellem Vertrag von meinen Eltern gekauft wurde.</p> <p>Der Landwirt benutze sie um sein Vieh beiderseits des Knüllbaches weiden zu lassen.</p>	<p><i>Bei dem in das NSG einbezogenen Bereich handelt es sich um einen sonstigen nährstoffreichen Sumpf (NSR), der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Ein Rückbau des Klärteichs, der eine Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops mit einschließt, ist daher bereits jetzt nur mit einer Ausnahmegenehmigung und einem entsprechenden Ausgleich an anderer Stelle möglich. Der Status als gesetzlich geschütztes Biotop wurde bei einer Ortsbesichtigung am 22.05.2020 bestätigt. Bei dem Schilf handelt es sich um eine heimische Art. Die Bekämpfung von invasiven Arten, wie dem Springkraut, ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.</i></p> <p><i>Bestehende rechtmäßige Anlagen wie Brücken sind freigestellt und dürfen weiterhin genutzt und instandgehalten werden. Der Abriss von bestehenden Gebäuden wird durch die Verordnung nicht geregelt. Dies würde auch erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen.</i></p>
Bammann, Andreas	<p>Ein neues Naturschutzgebiet an der Bade in Badenstedt würde u.a. ein Grundstück von mir betreffen. Ich habe daher</p>	

	<p>Grundstückeigentümer folgende Bedenken und Anregungen:</p> <p>Ich habe eine Teichanlage. Die Nutzung ist für mich zukünftig eingeschränkt: Grillen wird mir, auf meinem Grundstück, verboten. In vielen Bereichen, die ich vorher eigenständig geregelt habe, muss ich zukünftig die Genehmigung der Naturschutzbehörde einholen. Dieses ist in meinen Augen unnötige Bürokratie. Bäume, Büsche etc. darf ich nicht mehr entfernen, obwohl diese meine Nutzung der Teiche beeinträchtigen können.</p> <p>Ich bin grundsätzlich für den Naturschutz, sehe aber die o.g. Bedenken als zusätzliche Einschränkung für mich.</p> <p>Weiterhin ist Badenstedt ja auch schon, bis an den Ortsrand heran, von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben. Dadurch ist keinerlei Eigenentwicklung des Dorfes möglich. Unsere Vereine werden keine Zukunft haben.</p> <p>Ich möchte Sie daher darum bitten die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes an der Ortsgrenze etwas zurückzunehmen, falls das Naturschutzgebiet so beschlossen wird, wie geplant. Somit könnten junge Menschen hier bauen und wohnen.</p>	<p><i>Genehmigte Teiche dürfen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten unter bestimmten Auflagen weiterhin genutzt werden. Die Unterhaltung der Teichanlagen ist ebenfalls freigestellt, Bäume können in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zurückgeschnitten werden.</i></p> <p><i>Die NSG-Flächen sollen beruhigt werden, um ausreichend Lebensraum für störungsempfindliche Arten zu bieten. Es gibt ausreichende Möglichkeiten außerhalb des Gebiets zu grillen. Um bestimmte Tätigkeiten weiterhin zu ermöglichen, obwohl sie teilweise den Schutzzweck gefährden können, sind Anzeige- und Zustimmungsvorbehalte erforderlich. Ohne diese müsste die entsprechende Nutzung vollständig verboten werden, um die Erreichung des Schutzzwecks zu garantieren.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte"</i></p>
--	--	--

		<i>verfahren.</i>
Bammann, Anja	<p>Mit Sorge habe ich gelesen, dass Sie ein Naturschutzgebiet entlang der Bade in Badenstedt planen.</p> <p>Grundsätzlich halte ich den Naturschutz für sehr wichtig, doch ich habe Einschränkungen dadurch zu erwarten.</p> <p>Ich habe mir auch die "Verordnung" und die dazugehörige "Begründung" mit den dazugehörigen Verboten und Freistellungen aufmerksam durchgelesen.</p> <p>Ich bin Pferdehalter und nutze eine dieser betroffenen Flächen.</p> <p>Ich möchte zu Bedenken geben, dass in vielen Bereichen die Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilen muss. Dieses ist schon eine erhebliche Einschränkung und Bürokratie, die es vorher nicht gab.</p> <p>Weiterhin kann ich zukünftig nur eine eingeschränkte Anzahl von Tieren gleichzeitig weiden lassen.</p> <p>Wo liegt da der Sinn? Ich muss also nach weiteren Flächen Ausschau halten, die kaum zu bekommen sind.</p> <p>Der zukünftig notwendige Abstand zur Bade verkleinert meine Nutzfläche. Dieses ist ebenfalls ein Nachteil für mich.</p> <p>Weiterhin möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich zwei Söhne habe, die gerne in Badenstedt ein Eigenheim errichten möchten. Diese fehlenden Baumöglichkeiten sind schon seit Jahren Thema auf jeder Dorfversammlung. Eine Lösung ist bis heute nicht in Sicht. Unser Dorf bietet den jungen Leuten keine Bauplätze. Es wäre daher wünschenswert im Rahmen</p>	<p><i>Die landwirtschaftlichen Vorgaben resultieren aus dem gesetzlichen Biotopschutz und müssten in einem Landschaftsschutzgebiet ebenfalls eingehalten werden. Ein zu starker Weidedruck zu früh im Jahr kann Arten zurückdrängen, die zu der geschützten Pflanzensammensetzung gehören.</i></p> <p><i>Der Uferrandstreifen ist erforderlich, um Nährstoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer zu verringern. Zudem dient er diversen Arten als wertvoller Lebensraum. Insbesondere Pferde fressen, sofern der Aufwuchs auf dem übrigen Flächenbereich nicht mehr ausreicht, den gesamten Böschungsbereich bis zum Wasserspiegel ab. Hierdurch werden Tritt- und Fraßschäden an der Böschung verursacht.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird</i></p>

	der Ausweisung der NSG Teile des Landschaftsschutzgebietes zurück zu nehmen.	<i>fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i>
Bammann, Mike	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Oste mit Nebengebieten" betrifft u.a. die Bade in Badenstedt. Als Bürger von Badenstedt möchte ich folgendes zu Bedenken geben: Der Ort Badenstedt ist durch ein Landschaftsschutzgebiet umringt. Dadurch ist keinerlei Eigenentwicklung des Dorfes möglich.</p> <p>Andere "Hindernisse" machen ebenfalls eine Eigenentwicklung unmöglich. Dieses sind z.B. die Geruchsimmissionsrichtlinie, die Verrieselungsmöglichkeit für notwendige Kleinkläranlagen und fehlende bebaubare Flächen.</p> <p>Ich möchte Sie daher darum bitten die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes an der Ortsgrenze etwas zurückzunehmen, falls das Naturschutzgebiet so beschlossen wird, wie geplant. Ich möchte gerne hier bauen und wohnen, kann es aber zur Zeit nicht.</p>	<i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i>
Behnken, Joachim und Behnken Masthoff, Irma	<p>Eine Stellungnahme als Beitrag zur praktischen Handhabung der Naturschutzverordnung Ostetal mit Nebenbächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die moderne, flächenintensive agrarwirtschaftliche Kultur ist offensichtlich aus Sicht des fachlich isolierten Naturschutzes das eigentliche Übel: 2. Die grünen Berufe Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft sind keinesfalls Gegner und Schauder der Natur, nein, sie sind ein Teil der Natur. Seit der Schöpfungsgeschichte in der Bibel findet der Mensch die Natur als zunächst als Jäger und Sammler. Er nutzt die Natur und verändert sie, "er betreibt Kultur", er kultiviert. Die Gestaltung der zur Verfügung stehenden 	<i>Bei dem Gebiet handelt es sich um ein FFH-Gebiet, welches als hoheitliches Schutzgebiet ausgewiesen werden muss, um die Vorgaben der EU zu erfüllen. Die Ausweisung bedeutet nicht, dass die "grünen Berufe" keinen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Natur- bzw. Kulturlandschaft leisten. Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des</i>

	<p>Erdoberfläche, Land und Gewässer sind die Grundlage jeglicher kulturellen Entwicklung, jeglicher Kultur, weltweit. Für zweierlei Nutzung nahm und nimmt der Mensch den Boden in Anspruch, so für seine Ernährung und für seinen Schlafplatz. Im Grunde ist das alles bis heute so geblieben, verändert haben sich mit dem Anwachsen der Menschheit allein die Größenordnungen. Das tägliche Brot wächst nach wie vor, nur auf der zur Verfügung stehenden kultivierten Fläche, (jetzt ein Zeitsprung)</p> <p>3. Aber der Schlafplatz hat sich in seiner Größenordnung ausgeweitet bis zum heutigen Städtebau, mit weiterhin fortschreitendem Flächenbedarf. Agrarkultur und Städtebau konkurrieren zunehmend intensiver um die Flächen.</p> <p>4. Jüngst tritt noch ein weiterer intensiver Mitbewerber mit speziellen Forderungen auf den Plan, der institutionalisierte Naturschutz. Für ihn kommen in aller Regel Flächen in Betracht die sich in bäuerlichem Eigentum befinden und seit Generationen bis heute mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden. Ihr Erscheinungsbild hat sich von der extensiven Bewirtschaftung her der natürlichen Gegebenheit angepasst. Bei einer naturschutzfachlichen Begutachtung der Osteniederung kommt man zu einem positiven Ergebnis. Unverständlich aber bemerkenswert dazu ist, dass gerade denjenigen, die die entstandene Landschaftsgestalt durch ihre, den Naturgewalten angepasste Wirtschaftsweise verantworten, die Verfügungsgewalt über ihre Flächen entzogen wird, was einer Teilenteignung entspricht.</p> <p>5. "Naturschutz mit den Landwirten" ist eine oft vernommene Beschwörung, das ist löblich. Wir Landwirte verweigern uns keinesfalls. Allerdings wird eine pauschale Verordnung weder dem Naturschutz noch den</p>	<p><i>Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und FFH-LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Der gesetzliche Biotopschutz gilt jedoch auch ohne entsprechende Benachrichtigung, sofern eine bestimmte Pflanzenartenzusammensetzung dort nachweislich besteht oder bestanden hat. Diesbezüglich wurde sowohl die Aktualisierungskartierung als auch die Basiserfassung herangezogen.</i></p> <p><i>Eine fehlende konkrete Beauflagung von geschützten Flächen hat bereits jetzt zu einer Zerstörung von vielen gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen geführt. Eine Landwirtschaft ohne Einschränkungen ist daher offensichtlich nicht mit dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie und dem NSG vereinbar. Dabei ist natürlich nicht zu bestreiten, dass es viele Landwirte gibt, die ihre Flächen auch zur Förderung des Naturschutzes extensiv und im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten bewirtschaften. In diesen Fällen entspricht jedoch die Nutzung im Regelfall den in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen. Es wurden für die landwirtschaftliche Nutzung bereits umfangreiche</i></p>
--	---	--

	<p>Eigentümern gerecht. Absoluten Vorrang genießen an der Oste die Reaktionen auf die unplanbaren Naturereignisse besonders den sommerlichen Überflutungen-Diese sind entlang der Oste ausschlaggebend für eine Realisierung von Ernteerträgen und den nutzungsabhängigen Wert derselben. So gesehen sind die zeitlichen Nutzungsvorgaben nicht unbedingt praxisgerecht. Wer den Aufwuchs als Qualitätsfutter benötigt, auch für Weidegang, muss sich nach anderen Vorgaben richten als derjenige, der für die Verwertung in seiner Biogasanlage erntet. Insofern ist Abstimmung notwendig.</p> <p>6. Die Vorgaben einer Bewirtschaftung sind differenziert zu betrachten, sie müssen unabdingbar abgestimmt werden zwischen Eigentümer- und Naturschutzinteressen. So ergeben sich durchaus Voraussetzungen für gegenseitige Verständigung was sowohl den Eigentümern als auch dem Naturschutz als Vorteil dient.</p>	<p><i>Ausnahmemöglichkeiten eingeräumt, um auf unplanbare Naturereignisse sowie Besonderheiten auf einzelnen Flächen reagieren zu können. Die Auflagen wurden außerdem zwischen den Eigentümer- und den Naturschutzinteressen abgewogen.</i></p>
<p>Beneke, Jürgen</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen das geplante Naturschutzgebiet in der Gemarkung Wiersdorf, Hof Adiek.</p> <p>Auf dem Flurstück 1/55 ist die geplante NSG-Grenze im Verlauf so, dass diese die Grünlandfläche teilt und von der dazugehörigen Hoffläche abtrennt (siehe Anhang).</p> <p>Der damit abgegrenzte Teil beinhaltet eine Streuwiese und einen Fischteich der in Bewirtschaftung steht. Durch diese Planung und Ausweisung wird die Bewirtschaftung der Hofgrundstücksfläche erheblich eingeschränkt. Ich schlage vor den NSG-Grenzverlauf direkt an den Röhrsbach zu verschieben, somit ist eine uneingeschränkte Bewirtschaftung weiterhin möglich und das Hofgrundstück bleibt als Einheit erhalten.</p> <p>Ich bitte Sie dieses zu berücksichtigen. Beispiele für solche Lösungen befinden sich in unmittelbarer Nähe.</p>	<p><i>Der Teich befindet sich, im Gegensatz zu den beiden anderen geschilderten Fällen, nicht unmittelbar am Haus bzw. schließt sich nicht unmittelbar an die gärtnerische Nutzfläche an. Er wird durch eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Obstbaumpflanzung getrennt, die bereits jetzt zwingend zu erhalten ist. Die Grenze liegt an die erste Reihe der Obstbäume von der Hoffläche aus gesehen.</i></p> <p><i>Die Nutzung des Teiches und der Ausgleichsfläche entsprechend der Genehmigungen ist freigestellt.</i></p>

Benstein, Renate	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung berufe ich mich auf Ihre telefonisch mitgeteilte Aussage, dass dies für mein direkt angrenzendes Grundstück keine Auswirkungen hat. Auf der Verordnungskarte Nr. 25 ist ersichtlich, dass die südliche Grundstücksgrenze meines Grundstückes (Flurstück 112/4 Flur 5 Gemeinde Heeslingen) gleichzeitig die Grenze zum geplanten Naturschutzgebiet ist.	<i>Die genannte Fläche befindet sich außerhalb des NSG. Baurechtlich ändert sich für das Grundstück durch die Ausweisung nichts.</i>
Bösch, Nico vertreten durch RA von Schassen	<p>Herr Bösch ist Eigentümer des im Grundbuch von Boitzen Blatt 202 verzeichneten Grundbesitzes. Hierzu gehören u.a. die Flurstücke 52/4, 52/5, 56/2 und 56/3 der Flur 2 der Gemarkung Boitzen. Es ist beabsichtigt, diese Grundstücke in das geplante Naturschutzgebiet Oste mit Nebenbächen einzubeziehen. Namens und im Auftrage des Herrn Bösch erheben wir hiergegen Widerspruch.</p> <p>Die Einbeziehung insbesondere der Ackerflächen in das Naturschutzgebiet stellt für meinen Mandanten einen immensen Wertverlust dar. Auch wenn nach diesseitiger Information das Flurstück 56/3 der Flur 2 nicht direkt einbezogen ist, so stellt die zu erwartende Auflage, dass ein Streifen entlang des Boitzenbosteler Baches nicht bewirtschaftet werden darf, eine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Das Grundstück verfügt über eine Drainage. Die Funktionsfähigkeit der Drainage würde stark beeinträchtigt werden, wenn ein Streifen entlang des Baches nicht zumindest gemulcht werden darf.</p>	<p><i>Lediglich die Flurstücke 52/4 und 56/2 liegen innerhalb des NSG. Es handelt sich um Waldflächen mit FFH-LRT sowie eine Ackerfläche, die innerhalb des FFH-Gebiets liegt. Vom Flurstück 52/5 befindet sich lediglich ein kleiner Bereich mit FFH-LRT und der freigehaltene Streifen entlang des Boitzenbosteler Baches im NSG. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebiets. Auch intensiv genutzte Flächen werden mit in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen, da das FFH-Gebiet vollständig zu sichern ist. Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Die Nutzung der Ackerfläche ist weiterhin freigestellt und die Auflagen innerhalb der FFH-LRT sind erforderlich, um das bereits bestehende Verschlechterungsverbot einzuhalten. Das Flurstück 56/3 befindet sich nicht im NSG, so dass dort kein Randstreifen eingehalten werden muss.</i></p> <p><i>Instandsetzungen der Drainage sind zulässig. Dies umfasst auch das Entfernen von anfliegenden Gehölzen im Nahbereich der Drainagestränge. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, die ggf. eine Mulchung im Abstand von mehreren Jahren zulässt.</i></p>
Brinkmann, Katja und Iris vertreten durch RA Kownetka	Unsere Mandanten sind Eigentümer von Flächen, die von der Verordnung des Landkreises über das Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen betroffen sind. Im Einzelnen handelt es sich um die Grundstücke in Brauel, Flur 2 Flurstück 13/2, 13/73, 13/3 sowie das Wochenendhausgebiet in Brauel und Flur 3/1 Grünfläche in Brauel (siehe Anhang).	<i>Die Fläche 3/1 der Flur 2 in Brauel befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets und wurde daher in das NSG einbezogen. Es handelt sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Der Eigentümer wurde bereits 1991 über den Schutzstatus informiert, da sich die Fläche damals bereits als nährstoffreiche Nasswiese (GNR) darstellte.</i>

	<p>Gegen den Entwurf der Verordnung legen wir hiermit Namens und in Vollmacht unserer Mandanten Einspruch ein.</p> <p>Begründung: Die betroffene Grünfläche ist gem. § 4 Freistellungen Abs. 6 Nr. 4 mit dem Buchstaben B markiert. Aufgrund dessen ist eine Mahd erst ab dem 16. 06. eines jeden Jahres oder eine Beweidung bis zum 21. 06. mit höchstens zwei Weidetieren je Hektar möglich. Dies beeinträchtigt unsere Mandanten erheblich, weil dadurch die Nutzung der Flächen als Weideland bzw. Wiese zur Futtergewinnung nicht mehr ordnungsgemäß möglich ist. Auch, dass nur zwei Tiere pro Hektar in dem Bereich weiden dürfen beeinträchtigt unsere Mandanten. Insoweit ist ihr Grundrecht aus Art 2 GG betroffen.</p> <p>Aus welchem Grund die Wiesenfläche insgesamt in den Schutzbereich einbezogen ist, erschließt sich nicht.</p> <p>Des Weiteren greift der Verordnungsentwurf rechtswidrig in die Rechte unserer Mandanten aus Art. 14 und 12 GG ein.</p> <p>Die weiteren in den Schutzbereich einbezogenen Flächen, welche unseren Mandanten gehören grenzen direkt an das Wochenendhausgebiet an, welches zum großen Teil im Eigentum unserer Mandantinnen steht. Diese einbezogenen Flächen werden von Bewohnern und Besuchern als Erholungsgebiet für Spaziergänge genutzt. Dies wird nicht mehr möglich sein.</p> <p>Durch das direkte Angrenzen des Naturschutzgebietes an das Wochenendhausgebiet sind Verstöße gegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 vorprogrammiert, weil in einem Wochenendgebiet immer mit Störungen und erhöhtem Lärmaufkommen zu rechnen ist.</p> <p>Unsere Mandantinnen betreiben in dem</p>	<p><i>Dieser Status ist bis heute mit ähnlichen Biotoptypen größtenteils erhalten geblieben. Die Auflagen der Kategorie B sind erforderlich um die geschützte Fläche langfristig zu erhalten. Da eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche auch unabhängig von dem geplanten Schutzgebiet verboten ist, handelt es sich bei der Auflage um eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Die in das geplante NSG einbezogenen Flächen sind gemäß B-Plan Nr. 21 "Wochenendgebiet Brauel" der Stadt Zeven als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" vorgesehen. Laut textlicher Festsetzung ist zur Abgrenzung dieses Bereichs von dem genutzten Bereich eine fünfzehnhundertjährige Hecke anzupflanzen und die übrige Fläche der "ungestörten natürlichen Entwicklung" zu überlassen. Sofern der B-Plan gleichzeitig eine Nutzung für Bewohner und Besucher für Spaziergänge zulässt, wäre diese Nutzung über die Freistellung der bestehenden behördlichen Zulassungen (§ 4 Abs. 12 der Verordnung) erlaubt.</i></p> <p><i>Da sich das Café nicht innerhalb des NSG befindet, sind solche</i></p>
--	---	--

Wochenendhausgebiet ebenfalls ein Café. Hier finden des Öfteren Veranstaltungen statt. Von daher sind Verstöße gegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 vorprogrammiert, denn diese können nicht immer genehmigt werden. Ebenfalls wird durch die Besucher der Veranstaltungen die angrenzende Natur für Spaziergänge genutzt. Genau in diesem angrenzenden Bereich befindet sich jedoch zukünftig das Naturschutzgebiet, sodass hier Spaziergänge nicht mehr möglich sind s. o. Des Weiteren wird der unmittelbare Bereich angrenzend an das Wochenendhausgebiet auch zum Grillen benutzt. Auch dies ist zukünftig nicht mehr möglich.

Die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet führt dazu, dass unzählige Handlungen, die mit einem Naherholungsgebiet/Wochenendhausgebiet einhergehen, zukünftig nicht mehr möglich sind. Dies führt dazu, dass die Attraktivität des Wochenendhausgebietes erheblich nachlassen wird. Dies führt wiederum dazu, dass die wirtschaftliche Verwertung des Wochenendhausgebietes für unsere Mandantinnen stark eingeschränkt werden wird.

Der Verlust der Attraktivität durch die Verbote von Handlungen, die typisch mit Naherholung einhergehen, beeinträchtigt unsere Mandantinnen in ihrer Berufsausübung und ihrem Eigentum.

Bei dem Wochenendhausgebiet handelt es sich über ein genehmigtes Baugebiet. Daraus folgt, dass die Nutzung des Wochenendhausgebietes als solches rechtmäßig ist und auch eine damit einhergehende Nutzung angrenzender Grundstücke, denn diese Nutzungen gehen konsequenter Weise Hand in Hand mit einem Wochenendhausgebiet. Die Nutzung der näheren Natur ergibt sich zwangsläufig bei einem solchen Gebiet durch die Eigentümer und Besucher. Daraus folgt, dass unsere Mandantinnen Bestandsschutz hinsichtlich der Flächen haben, die sich jetzt im

Veranstaltungen nicht genehmigungspflichtig. Diese Auflage gilt nur für Veranstaltungen innerhalb des NSG. Spaziergänge auf vorhandenen Wegen sind weiterhin auch innerhalb des NSG freigestellt. Zudem befindet sich der angrenzende Kiefernwald nicht im Schutzgebiet. Der unmittelbar angrenzende offene Bereich ist laut B-Plan, wie oben erwähnt, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Es bestehen ernstliche Zweifel, ob diese Nutzung damit vereinbar ist. Sollte der B-Plan dieses aber zulassen, ist das Grillen ebenfalls über bestehende behördliche Zulassungen freigestellt.

Wie mehrfach erwähnt, sind über den B-Plan zulässige Nutzungen weiterhin möglich. Dem B-Plan widersprechende Nutzungen sind bereits jetzt unzulässig, sodass sich im Grunde keine erheblichen Änderungen der Nutzungsmöglichkeiten ergeben.

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.

	<p>Naturschutzgebiet befinden sollen und direkt an die Flächen unserer Mandantinnen angrenzen, in denen das Wochenendhausgebiet ausgewiesen ist. Die Ausweisung führt zu einem rechtswidrigen Eingriff in die Rechte unserer Mandantinnen.</p> <p>Ein solcher Eingriff lässt sich nur dadurch abmildern, dass die Grenze des Naturschutzgebietes anders verlaufen muss und sich auf den näheren Uferbereich der Oste beschränkt, sodass die Einschränkungen in der Nutzung der an das Wochenendhausgebiet angrenzenden Flächen auf ein Minimum beschränkt werden. Ansonsten sind Verstöße unausweichlich. Dies führt dazu, dass das direkte Angrenzen des Naturschutzgebietes an das Wochenendhausgebiet schlichtweg rechtswidrig ist. Hier müssen Übergangsbereiche geschaffen werden, sodass Verbote in der Verordnung von vornherein eingehalten werden können.</p> <p>Der derzeitige Entwurf beeinträchtigt unsere Mandantinnen in ihren Rechten und ist nicht hinnehmbar, weil ihnen ihre Berufsausübung erschwert wird und durch die Regelung eine Vermarktung des Wochenendhausgebietes quasi unmöglich gemacht wird, was einem enteignungsgleichen Eingriff gleichsteht.</p>	
Clevering, Jana	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Oste mit Nebengebieten“ betrifft u.a. Badenstedt. Als betroffener Einwohner möchte ich folgendes zu Bedenken geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich sehe bauliche Erweiterungen gefährdet (Stichwort Mindestabstand zur Bade) - Meine Familie darf nicht mehr in der freien Natur an unserem Teichen zelten 	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst. Das NSG dient dem Schutz des Gebiets vor Störungen und Beunruhigungen. Das Verbot des Zeltens ist für dieses Ziel</i></p>

	<p>Zusätzlich gebe ich zu Bedenken, dass dieses Naturschutzgebiet sich mitten durch unser Dorf ziehen wird. Eine Zurücknahme der Landschaftsschutzgrenzen an den Ortsgrenzen ist jedoch notwendig, damit die jungen Leute im Dorf im Rahmen der Eigenentwicklung hier bauen und wohnen können. Unser Dorf hat sonst keine Zukunft.</p>	<p><i>erforderlich, da es dadurch v.a. in der Nacht zu Beunruhigungen des Lebensraums von z.B. dem Fischotter kommen kann.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens.</i></p> <p><i>Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Dohrmann, Fabian	<p>Durch einen Aushang bei uns im Dorf am schwarzen Brett habe ich erfahren, dass große Teile unseres Dorfes zu einem Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Ich persönlich bin der Meinung, dass unser Dorf durch die Einschränkung leider die Jugendlichen nicht halten kann.</p> <p>Viele Jugendliche aus Badenstedt müssen in andere Dörfer ziehen, da man in Badenstedt leider nicht bauen darf und somit werden auch die Freizeitaktivitäten schwieriger. Auch das trifft leider auf mich zu. Für die Vereine ist es immer schwieriger die jungen Leute zu sich zu holen und sie zu halten.</p> <p>Ein weiterer uns betreffender Aspekt ist der, dass wir</p>	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Auflagen freigestellt.</i></p>

	<p>ausschließlich mit Feuerholz heizen und durch die Ausweitung des Naturschutzgebietes es uns unmöglich gemacht wird, Feuerholz aus unserem eigenen Wald zu beziehen. Außerdem müssten wir dann mit fossilen Brennstoffen heizen, was gegen das Prinzip des Naturschutzgebietes wäre und somit gegen den sparsamen Umgang mit den begrenzten fossilen Brennstoffen ist.</p>	<p><i>Die Nutzung des eigenen Waldes ausschließlich zur Brennholzerzeugung für den Eigenbedarf ist damit grundsätzlich weiterhin möglich.</i></p>
<p>Dohrmann, Nicole und Uwe</p>	<p>Durch einen Aushang bei uns im Dorf am schwarzen Brett haben wir erfahren, dass große Teile unseres Dorfes zu einem Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Wir persönlich sind der Meinung, dass unser Dorf durch die Einschränkung leider die Jugendlichen nicht halten kann. Viele Jugendliche aus Badenstedt müssen in andere Dörfer ziehen, da man in Badenstedt leider nicht bauen darf und somit werden auch die Freizeitaktivitäten schwieriger. Für die Vereine ist es immer schwieriger die jungen Leute zu sich zu holen und sie zu halten.</p> <p>Wir persönlich wären leider auch von diesem Fall betroffen, da unser Grundstück an das Naturschutzgebiet grenzt.</p> <p>Da kommt bei uns dann auch die Angst auf, wenn es noch weiter geht, was wird mit unserem Grundstück.</p>	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i></p>
<p>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Viti Heeslingen</p>	<p>Der Landkreis Rotenburg / Wümme beabsichtigt, per Verordnung das Ostetal und Nebenbäche zum Naturschutzgebiet zu erklären. Davon ist auch u. a. das Waldgebiet "Pastorenholz" (Abt. 4 und laut gem. Betriebskarte Nieders. Forstamt ROW, Blatt 111) betroffen. Dazu ergeht seitens der Kirchengemeinde Heeslingen folgende Stellungnahme: a) Das "Pastorenholz" ist das Naherholungsgebiet Heeslingens. Es liegt zwischen dem Ortskern und der Jahnstraßensiedlung. Dieses Gebiet ist von etlichen Wegen durchzogen. Es würde einen schweren Einbruch in das Naherholungsverhalten der Heeslinger bedeuten, wenn diese</p>	<p><i>Die vorhandenen Wege dürfen weiterhin genutzt werden. Die Möglichkeit zur Naherholung im Pastorenholz soll erhalten bleiben.</i></p>

	<p>Wege für die Öffentlichkeit gesperrt würden. Als Kirchengemeinde sehen es als unsere diesbezüglich vordringliche Aufgabe an, dass den Bürgern der Zugang erhalten bleibt.</p> <p>b) Die Kirchengemeinde wird von einer Stiftung unterstützt. Diese Stiftung richtet alljährlich ein sogenanntes "Entenrennen" aus. Die kleinen Plastik-Enten werden an der Brücke beim "Hollengrund" zu Wasser gelassen. Diese Veranstaltung muss weiterhin möglich sein.</p> <p>c) Das Gelände an der Oste wird von den Kindergruppen der KG genutzt. Die Jungscharkinder spielen im Wald Geländespiele und nutzen im Sommer den Zugang zur Oste zur Abkühlung. Diese Möglichkeiten sollten erhalten bleiben. Auch der Bolzplatz unterhalb des alten Gemeindehauses wurde in die Verordnung aufgenommen. Er muss jedoch uneingeschränkt der Jugend zur Verfügung stehen.</p> <p>d) Hinter dem "Neuen Gemeindehaus" gibt es seit 2014 einen Kinderspielplatz, der zur Zeit auch von einer Kitagruppe genutzt wird, die übergangsweise in Containern am Gemeindehaus untergebracht ist. Dieser Spielplatz grenzt an das geplante Naturschutzgebiet und muss erhalten bleiben.</p> <p>e) Darüber hinaus ist die Taufe für unseren Glauben essenziell. In der Oste wurden Gläubige getauft. Die Möglichkeit der Taufe in der Oste im Rahmen unserer verfassungsgemäßen Ausübung der Religionsfreiheit muss beibehalten werden. Wir fordern zu diesem Zweck die kartenmäßige Eintragung einer Badestelle im Bereich hinter dem alten Gemeindehaus und die Freistellung von Taufen.</p>	<p><i>Veranstaltungen können mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Die Zustimmung kann, auch für mehrere Jahre bzw. bis auf Widerruf, in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde können im Wald Umweltbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. An den beiden Fußgängerbrücken wurde jeweils eine Badestelle eingefügt, sodass die Ufer der Oste und der Fluss selbst dort betreten werden dürfen. Der Bolzplatz wurde bereits in der Basiserfassung als Sportanlage kartiert und kann daher aus dem NSG herausgenommen werden.</i></p> <p><i>Der Spielplatz liegt außerhalb des NSG und kann damit erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Taufen können mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies umfasst die Nutzung der Oste für die Taufe. Die Eintragung einer Badestelle ist dafür nicht erforderlich.</i></p>
Fischereigenossenschaft - Fischereibezirk Oste I	<p><u>Vorweg</u> Zu § 1 Naturschutzgebiet. (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet soll zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ostetal mit Nebenbächen" erklärt werden. Dazu: Der Begriff "Naturschutz" vermittelt, dass die Natur vor der "Kultur" geschützt und bewahrt werden soll.</p>	<p><i>Bei dem Begriff Naturschutzgebiet handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Kategorie, welches dem Schutz von Natur und Landschaft dient. Dies kann auch Kulturlandschaften umfassen. Viele der in diesem Fall festgelegten Schutzgüter erfordern eine Nutzung im Sinne einer Kulturlandschaft, da diese die schützenswerte Artenvielfalt bedingt. Die in der Verordnung</i></p>

Gegebenenfalls verdrängt man dazu den Bewirtschafter von der Fläche. Zum Vorteil der Standorttypischen Flora und Fauna. Diese Absicht bzw. Möglichkeit ist auf Anhieb im Text der Verordnung erkennbar. Was aber ist unter "Natur" zu verstehen? Im ursprünglichen Sinne bezieht sich der Begriff Natur wohl auf die unbelebte und lebende Welt, die nicht oder noch nicht von Menschen beeinflusst wurde. Ein anschauliches Objekt dazu liegt räumlich unmittelbar vor unserer Haustür Man stelle sich das Teufelsmoor vor, noch bevor der gegenwärtig groß gefeierte Moorkolonisator Jürgen Christian Findorf erstmalig den Spaten ansetzte und Wasser aus dem Moor ablaufen ließ.

Und was beinhaltet der hierzu opponierende Begriff "Kultur", wenn man ihn auch im Lichte des Ursprungs betrachtet? - Da ist der Blick wohl schon gleich auf den ursprünglichen, agierenden Menschen gerichtet, den wir bei der Herrichtung seines Lebensraumes und seiner eigenen primitive Behausung finden. Kultur hat im Grunde unmittelbar mit der gestaltenden Tätigkeit des Menschen zu tun. Wir entdecken ihn bei der Urbarmachung seines Umfeldes, dem Anbau von Früchten, der Pflege derselben und der Ernte, das ist Agrarkultur, auch Wiesen- und Weidewirtschaft gehören dazu. Man spricht von Heidekultur mit Schafen, Moorkultur mit Buchweizen, Teichlandschaftskulturen als wertvollste aquatische Lebensraumstrukturen usw. Kurz: Kultur ist, was nicht Natur ist; Natur ist, was nicht Kultur ist, ein Umfeld das nicht von Menschen, berührt und gestaltet worden ist.

Lokal

Da man im gesamten Bereich der Osteniederung, außer dem mäandernden Ostefluss selber, keine derart unberührte Natur mehr vorfindet, gibt es realistisch gesehen, in dem Sinne auch keine Natur mehr zu schützen, bestenfalls, sich selber überlassene naturnahe Bereiche und extensiv oder gar nicht mehr bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

vorgesehenen Einschränkungen dienen dazu, die geschaffene artenreiche Kulturlandschaft vor einer Zerstörung durch voranschreitende Intensivierung zu schützen.

Die gesamte gekennzeichnete, in das Schutzgebiet einbezogene Fläche von Tiste bis Bremervörde ist Kulturland, in unterschiedlicher Intensität bewirtschaftet. Die vorgesehene Unterschutzstellung als "Naturschutz-Maßnahme" zu bezeichnen darf so gesehen durchaus als "populistischer Etikettenschwindel" gewertet werden. Lasst uns bei der Wahrheit bleiben, aber auch des Verständnisses wegen dabei, die naturnahe Landschaft als "Natur" zu bezeichnen.

Zum Verordnungsentwurf a.) VO-Text

§ 1 (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiets ... Dann weiter § 2 (1):

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen.

Die aufgeführten Vorhaben sind insgesamt sinnvoll, aber hier kommt zum Ausdruck, dass man mit dieser Verordnung ganz im Wesentlichen die Gestaltung der Landschaft in den Mittelpunkt gestellt hat, um sie konservativ an ökologischen Wechselbeziehungen ausgerichtet zu gestalten und in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten. Es geht um Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, das erfordert aktiven Einsatz mit Zeitaufwand, draußen, unter freiem Himmel im Schutzgebiet, nicht vom Schreibtisch aus. Aber kostenträchtig mit Einsatz von Trecker, und landwirtschaftlichem Gerät. Hier noch von Naturschutz zu sprechen, scheint hergeholt. Noch einmal, da der gesamte Einzugsbereich des Naturschutzgebietes von Tiste bis

Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.

Bremervörde Kulturland ist, vollzieht sich hier einzig und allein aktiver Landschaftsschutz. Wir wollen das, löbliche Unternehmen zum Erfolg führen, und darum ehrlicherweise auch offiziell als "Landschaftsschutzgebiet" deklarieren. Ich schlage dieses vor und erhebe diesen Vorschlag zum Antrag.

Kompetenzzug

Ein mit der Naturschutzverordnung großzügig vorgenommener weitgehender Entzug der Verfügungsgewalt der Eigentümer von ihren Flächen, und im beiderseitigen 5-m-Uferstreifen ein totaler Entzug, wird juristisch nicht als Enteignung erkannt. Die Bewirtschaftung der insgesamt in das Naturschutzgebiet einbezogenen Flächen darf nur noch nach Vorgaben, aus den Naturschutzrecht erfolgen, nicht mehr nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung.

Die durch die Verordnung entzogene Verfügungsgewalt von den Eigentumsflächen wird von den betroffenen Eigentümern als obligatorische Entwendung ohne Gegenleistung, was sich auch als Diebstahl bezeichnen lässt, empfunden. Derartiges Vorgehen reduziert die Akzeptanz von Naturschutz total - Naturschutz gerät unnötig in Verruf, was bei sachbezogenen, abklärenden Diskussionen an Ort und Stelle, unter freiem Himmel zu verhindern wäre. Der Sache wäre es allemal dienlicher gewesen, für Verständnis zu werben.

§ 3 Verbote (1)

3. Untersagt ist die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüsch. Hiergegen opponiert § 4 Freistellungen (4.) I. Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgendem Vorgaben.

1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.

Die Freistellungen regeln die Tätigkeiten und Maßnahmen, die von den Verboten freigestellt sind. D.h. es besteht kein Widerspruch zwischen dem genannten Verbot und der Freistellung.

Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblatt Vegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

2. Ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

§ 10 Nds. FischG. regelt den Zugang zum Fischgewässer folgendermaßen ;,Wer befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, darf auf eigene Gefahr die Ufer, die Zuwege und Inseln sowie die Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstigen Wasserbauwerke betreten und die Zuwege befahren, soweit es für die Ausübung des Fischereirechtes erforderlich ist."

Jetzt zur Fischerei direkt.

Die Fischereiwirtschaft ist eine Sparte der landwirtschaftlichen Urproduktion und ist somit auch ein Teil der systemrelevanten Versorgungs- und Ernährungswirtschaft. Unser Fischereigenossenschaftswesen in der Eigentumsverwaltung fußt kraft Gesetzes rechtlich und fachlich auf dieser Grundlage.

Auf Anfrage erhielt der Vorstand der Fischereigenossenschaft Oste I, dankenswerterweise. Vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, von Frau Pünjer die schriftliche Information. Dass in der Verordnung keine größeren Einschränkungen der Fischerei geplant sind. Diese Aussage ist dem Verordnungstext nach korrekt, wurde in diversen weiteren Gesprächen auch bestätigt und man konnte es so in diversen Gesprächen plausibel und wohltuend vermitteln. Es tauchen aber beim Lesen des Verordnungstextes einige gegenseitig opponierende Passagen darin auf die im Gesamtzusammenhang zu sehen sind und hinterfragt sein wollen.

Die Verordnung steht dieser Regelung nicht entgegen.

Nach § 4 (4) ist die fischereiliche Nutzung von den Verboten freigestellt. Es darf geangelt werden. Dann findet man aber in § 3, dass es untersagt ist naturnahe Gebüsche zu beseitigen. Mit solcher Formulierung ist dem Angler schon untersagt, ein vorhandenes, naturnahes Gebüsch soweit zu stutzen, dass er die Angel auswerfen kann.

So opponiert das eine textlich gegen das andere. Wir sollten uns von beiden Seiten der Betrachtung bemühen, mit klaren textlichen Formulierungen, späteren Auslegungsdifferenzen vorzubeugen.

Dazu: § 10 Nds. FischG. Findet Anwendung.

Klärend und ergänzend zu § 10 Nds. FischG Den Fischereiberechtigten wird erlaubt, die bevorzugten Angelplätze für die Nutzung am Fischgewässer naturnah herzurichten, soweit es für die Ausübung des Fischereirechtes erforderlich ist." Ich beantrage, diese Formulierung an geeigneter Stelle in die Verordnung aufzunehmen.

Es ist die Frage, ob das gegenwärtige Wohlwollen im Hause des Landkreises über längere Zeiten Bestand hat. Auch lässt sich gegenwärtig nicht in Erfahrung bringen, welche Informationen der in Auftrag gegebene und der Verwaltung dienende Managementplan enthält. Der Managementplan entsteht ohne parlamentarische Begleitung und ohne Mitwirkung der Fischereikompetenz vor Ort und kann Überraschungen enthalten.

Ärger mit dem Busch

Die Fischereigenossenschaft sieht sich in der Pflicht, für den gesetzlich verbrieften Zugang der Angler zum Fischereigewässer einzustehen. Sie ist von der Sorge bewegt, dass die kontinuierlich fortschreitende Verbuschung alsbald den ominösen 5-Meter-Uferstreifen total überwuchern wird. Dem ist vorzubeugen, um eine übermäßige Wertminderung der Fischereireviere zu unterbinden. Alsdann kam das Gespräch auch schon auf die weiteren Auswirkungen der fortschreitenden Verbuschung in den Uferbereichen der Oste

Wie oben bereits erläutert bedeutet eine Freistellung, dass man sich für die in der Freistellung beschriebene Nutzung nicht an die Verbote halten muss. Gehölze an bestehenden Pfaden und Angelstellen dürfen im für die Nutzung unbedingt notwendigen Maß zurückgeschnitten werden.

In der Begründung wird folgende Klarstellung ergänzt:

Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter.

Ein komplettes Zuwachsen der Ufer wird nicht angestrebt. In einigen Bereichen sollen beispielsweise Hochstaudenfluren entwickelt werden. Sollte es für die fischereiliche Nutzung erforderlich sein, können im Einzelfall auch Bäume/Büsche geringfügig zurückgeschnitten werden, so dass das Ufer teilweise bis ans Ufer betreten werden kann. Darunter fällt auch das Freihalten von bereits bestehenden Angelplätzen und der Zuwegung dorthin, sofern diese außerhalb von LRT liegen. Bauliche Anlagen und stärkere Befestigungen sind von dem

und auch der Wümme, wozu der Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes Obere Oste, Wilhelm Meyer, grundlegende Erläuterungen gab, die auch vom Vorsitzenden der Fischereigenossenschaft Wümme voll bestätigt wurden. Bei den obligatorischen Gewässerschauen, bei der Oste mit dem Motorboot, könne man erkennen, dass der Wildwuchs mit Weidenbusch an beiden Flüssen über weite Strecken soweit fortgeschritten ist, dass die Weiden stellenweise sogar aus dem Flussbett heraus sprießen. Das behindert die Räumarbeiten übermäßig und der Angler hat Mühe überhaupt noch Wasser zu sehen, geschweige an das Fischgewässer zu gelangen. Den Anglern im Seniorenalter ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ihnen ist es ohne größeren Aufwand schon heute kaum noch möglich, an das Fischereigewässer zu gelangen. Aber vielen von ihnen ist das Angeln noch die einzige Möglichkeit, sich noch unter freiem Himmel sportlich zu betätigen. Die Fischereigenossenschaft und die Angelvereine erkennen hier eine anspruchsvolle Herausforderung und Verpflichtung.

Fruchtbringende Beratungen

Nach weiterer Beratung war bei den Sachbearbeiterinnen ein wohlwollendes Verständnis für gewisse Ungereimtheiten zu verspüren und auf Seiten der Fischerei durfte man das als ein hoffnungsvolles, zweckdienliches, praxisbezogenes Entgegenkommen werten. Von Herrn Gerken wurde gefragt, ob denn dieses Entgegenkommen auch schriftlich festgehalten würde, um darauf aufbauen zu können. Die Antwort war positiv, auch sei vieles von Seiten des Amtes per Ausnahmegenehmigung zu regeln. Befremdlich allerdings war die Aussage, dass nicht zu erwarten sei, dass von der 5 m Abstandregelung entlang der Ufer abgerückt würde. Außerdem solle in Kürze ein Managementplan für Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet in Auftrag gegeben werden. Dort allerdings findet man seitens der Fischerei das gewisse Haar in der Suppe: Die Entwicklung eines

allgemeinen Bauverbot umfasst und somit nicht zulässig (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 der NSG-VO).

Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.

Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten LRT und § 30 Biotop müssen wieder hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung.

Managementplanes geschieht ohne parlamentarische Verwaltungshilfe. So wie hier, ist auch an vielen anderen Stellen zufälliges persönliches Ermessen ausschlaggebend und eignet sich gelegentlich als Herausforderung zu Kritik.

Erlen statt Weidenbusch

Schon in der jüngsten Vergangenheit ist in einigen Fachgesprächen darüber beraten worden, ob es nicht sinnvoll sei, einen Versuch zu starten und an einigen ausgewählten Uferstrecken den unerwünschten Weidenbusch zu roden und dafür Erlen anzupflanzen, da sich diese hervorragend eignen, mit ihrem Wurzelwerk die Ufer zu festigen. Sowohl von Herrn Meyer als Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes Obere Oste, als auch von Herrn Gerken als Vertreter des niedersächsischen Anglerverbandes wurde eine derartige Kultivierung des Uferbewuchses als zweckdienlich, sinnvoll und unterstützenswert anerkannt. Den begleitenden Gesprächen war zu entnehmen, dass derartige Maßnahmen durchaus kompatibel sind mit dem Text der Verordnung. Anpflanzungen, wie auch alle Pflegemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Naturschutz, sind außerordentlich kostenträchtig. Über die Trägerschaft konnte nur simuliert werden. Die Fischereigenossenschaft Oste I und die Fischereigenossenschaft Wümme bringen sich bei der Beratung und Abfassung tragfähiger Naturschutzverordnungen gerne ein.

Landschaftspflege kostet

Somit müssen für die notwendige Kulturlandschaftspflege im Planungsgebiet klare Regelungshinweise und Hilfestellungen für Nutzungsberechtigte und Eigentümer (Pflegevereinbarung, Vertragsnaturschutzgrundlagen, etc....) in den Verordnungstext und in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden. Ich beantrage dazu die folgende Formulierung in die Schutzverordnung aufzunehmen:

Es ist vorstellbar, dass Erlen in Abschnitten versuchsweise anstelle von Weiden gepflanzt werden können. Bei dem Fachgespräch waren mögliche Versuchsabschnitte an der Oste im Gespräch. In jedem Fall wäre eine Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Abschnitte erforderlich. Eine großflächige Entnahme von Weidengebüschen entlang der gesamten Oste ist nicht zulässig.

In § 2 Abs. 5 der Verordnung wird auf die unterstützende Wirkung von Vertragsnaturschutz hingewiesen. Weitere Hinweise und Hilfestellungen sind im Managementplan vorgesehen. Die über die Auflagen hinausgehenden Pflegemaßnahmen werden mit dem Eigentümer bzw. Flächenbewirtschafter einvernehmlich abgestimmt.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit der Eigentümer auf Ihren Flächen ist zulässig und bleibt bestehen. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung sind im Verordnungstext verfasst.

Alle darüber hinausgehenden-landwirtschaftlichen und fischereilichen Pflegemaßnahmen sind mit dem Eigentümer / Nutzungsberechtigten abzustimmen und von ihm oder in seinem Auftrage zu erledigen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Institution erstattet.

Eine Einvernehmensregelung mit den Eigentümern und/oder Flächenbewirtschaftern ist dazu herzustellen.

Dieses ist eine sich aus Erfahrung aufdrängende, föderale, kostengünstige Lösung und die örtliche fachliche Kompetenz trägt ausschlaggebend zum Erfolg bei.

Weiter Planen Sie mit dem VO Entwurf die Beschränkung der Reusenfischerei im § 4 (4) 3

Für die Oste gilt die Reusenfischerei im geplanten Schutzgebiet neben der Angelfischerei als historische Fischereiart und Fanggerät für die fischereiliche Hege. Verbote und Beschränkungen dieser Fischereiform werden von uns grundsätzlich als Entwertung unseres Fischereirechtes und unserer fischereilichen Bewirtschaftungsmöglichkeit bewertet. Bitte beachten Sie dazu auch folgendes:

Die bestehende Reusenfischereiausübung steht nicht im Widerspruch mit der sehr positiven Entwicklung von Fischotterbeständen in Niedersachsen. Die Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist eindeutig der Straßenverkehr. Diese Thematik trifft somit auch für unser stark befahrenen Landkreis zu.

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass eine Pflicht zum Einbau von Ottergittern, vollständig den Fang hochrückiger und großer Fische verhindert und somit die praktische Hegefunktionsfähigkeit der Reusenfischerei erheblich

Der Fischotter ist eine Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie, im besonderen Schutzzweck der NSG-VO aufgeführt und der günstige Erhaltungszustand des Fischotters ist durch die Naturschutzgebietsausweisung sicherzustellen. Eine Beschränkung der Reusennutzung wird weiterhin für erforderlich gehalten, um eine zusätzliche Gefährdung innerhalb des Gebietes für den Fischotter auszuschließen. Zudem ist bereits ein unbeabsichtigter Beifang eines einzelnen Fischotters ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht, der ohne weiterführende Ordnungsregelung geahndet werden kann. Im letzten Jahr sind bei Verkehrsunfällen zwei Fischotter zu Tode gekommen. Die Tendenz ist hier seit 2016 fallend.

	<p>behindert.</p> <p>Die Funktion der Reusenfischerei als Hegegerät nach Fischereigesetz (z.B. "Alienentnahme" Befischung der Schwarzmundgrundel, Wollhandkrabben und zum Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung) muss gesichert werden.</p> <p>Im § 4 (4) ist die Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei somit OHNE Beschränkungen sicher zu stellen.</p>	<p><i>Invasive Arten können nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. Sollte der Reuseneinsatz hier besonders wichtig bzw. sinnvoll sein, können diese nach vorheriger Abstimmung auch verwendet werden.</i></p>
Fromm, Erwin	<p>Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Landkreis ROW Durch diese Gebiete grade in meinem Ort in Badenstedt wird wieder einmal Einfluss auf die Dorfentwicklung von ausserhalb verübt. Da wir seit mehr als 30 Jahren immer noch kein Baugebiet zugewiesen bekommen haben, und nur Baulückenbebauung zugelassen bekamen ist man hier von jeher schon sehr eingeschränkt. Nun kommt auch noch der grandiose Vorschlag ein Naturschutzgebiet hier einzurichten, nur damit keine Strafgeelder an die EU gezahlt werden müssen wird wahllos Gebiete dafür ausgeschrieben. In meinen Augen Willkür. Grundsätzlich bin ich für Naturschutzgebiete eben nur mit Augenmaß und da wir hier auch schon ein Landschaftsschutzgebiet haben kann ich diese Maßnahme nicht verstehen. Es scheint mir das das ausbluten der Dorfgemeinschaft mit solchen Entschlüssen vorangetrieben wird.</p>	<p><i>Für die Ausweisung von Baugebieten außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Neben der städtebaulichen Notwendigkeit muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem muss u. a. die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Das Ziel der Ausweisung ist die gesetzlich vorgesehene Sicherung des FFH-Gebiets "Ostetal mit Nebenbächen".</i></p> <p><i>Eine Anpassung der vorhandenen LSG-Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bünthe" verfahren.</i></p>
Grote, Horst	<p>Ich nehme noch einmal Bezug auf Ihr Schreiben 18.7.2019 und widerspreche hiermit dem Vorhaben o.a. Flurstücke als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Ich habe das Grundstück mit o.a Flurstücken als bebaubares Wochenendgrundstück gekauft. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Brüggwiesen sollten entsprechend der bereits</p>	<p><i>Es handelt sich um die Flurstücke 39/38 und 39/39 der Flur 2 in der Gemarkung Boitzen, die sich innerhalb des FFH-Gebiets befinden. Herr Grote wandte sich bereits letztes Jahr diesbezüglich an den Landkreis Rotenburg (Wümme).</i></p> <p><i>Für die Flurstücke wurde in den 1970iger Jahren eine "landesplanerische Voranfrage" bezüglich der Erweiterung des</i></p>

	<p>vorhandenen Wochendendhäuser auch für mein Grundstück Anwendung finden. Dies ist alles so mit den Gemeinde- und Behördenvertretern abgesprochen worden und auch entsprechend über den Notar bezahlt worden. Eine erste Bauvoranfrage wurde positiv beschieden.</p> <p>In weiser Voraussicht wurde schon 1979 bei Kauf des Grundstücks zwischen Behörden, Makler und meiner Person der Naturschutz abgewogen und der Flächennutzungsplan entsprechend erweitert und genehmigt. Die Bebauung des Grundstücks sollte nach Absprache mit der Gemeinde Heeslingen und dem Landkreis entsprechend der Bebauung Brüggwiesen-Wochenendhäuser erfolgen.</p> <p>Deshalb möchte ich weiterhin meine Rechte wahren und bitte dass das 1979 Gewollte weiterhin Bestand hat und meine Rechte nicht durch die jetzt geplante Maßnahme geschmälert werden.</p>	<p><i>dort vorhandenen Bebauungsplans Brüggwiesen-Wochenendhäuser von 1962 auf die genannten Grundstücke. Nach einer negativen Stellungnahme des damaligen Regierungspräsidenten wurde diese jedoch nicht weiter verfolgt. Die Grundstücke befinden sich im Niederungsbereich des Knüllbachs und des Borsteler Bachs, die aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ohnehin von Bebauung möglichst freizuhalten ist.</i></p> <p><i>Dies wurde Herrn Grote im Juli 2019 so auch schriftlich mitgeteilt.</i></p>
Harms, Bärbel	<p>Zu dem Schutzgebiet gab es bisher nur eine Info-Veranstaltung im letzten Jahr Ihrerseits, die sehr allgemein gehalten war und ohne konkrete Daten.</p> <p>Nun wurden die Karten veröffentlicht und es gibt dazu keine weiteren Informationen.</p> <p>Warum werden die Grundstückseigentümer nicht informiert? Warum gibt es keine weiteren Info-Veranstaltungen mit detaillierten Aussagen?</p> <p>Es gibt sicherlich großen Erklärungsbedarf, warum welche Flächen wie behandelt wurden bzw. warum das Schutzgebiet diesen Verlauf hat.</p> <p>Was bedeutet das für den jeweiligen Landwirt, der diese Flächen bewirtschaftet? Was bedeutet das für die Grundstückseigentümer?</p> <p>Nur aufgrund der Karten kann kaum jemand erkennen, welche Auflagen und welche Folgen sich durch dieses Schutzgebiet ergeben.</p> <p>Gibt es z.B. für Landwirte eine Übergangsphase, in der man sich an die Änderungen "gewöhnen" kann?</p> <p>Sicherlich gibt es Betroffene, die nicht von heute auf morgen</p>	<p><i>Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse informiert. Außerdem fanden im Vorfelde Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden statt. Sämtliche Unterlagen waren zusätzlich gut sichtbar für Jedermann im Internet einsehbar.</i></p> <p><i>Die Unterlagen beinhalten VO-Karten, auf denen eine Verortung der geltenden Auflagen ohne weiteres möglich ist. Die Begründung liefert umfassende Informationen zu den Gründen für die Festlegung der Auflagen sowie zum Grenzverlauf.</i></p> <p><i>Die Information jedes einzelnen Eigentümers und Flächennutzers inklusive einer umfassenden Erläuterung der Verordnung für den jeweiligen Einzelfall ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann auch nicht geleistet werden.</i></p> <p><i>Es gibt keine Übergangsfrist, die Auflagen sind nach Inkrafttreten einzuhalten. Da das Verfahren voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen wird, müssen die Auflagen für die Landwirtschaft hinsichtlich der Mahdtermine erst ab dem nächsten Wirtschaftsjahr eingehalten werden.</i></p> <p><i>Für einige der Auflagen kann Erschwernisausgleich aufgrund der</i></p>

	<p>mit diesem Schutzgebiet ihre Landwirtschaft anpassen können, hinsichtlich Futtergewinnung oder Beweidung. Und wenn man die Flächen nicht mehr vollständig nutzen kann, gibt es dafür einen Ausgleich? Es gibt sicherlich noch viele Fragen und Erklärungsbedarf bei allen betroffenen Grundstückseigentümern.</p> <p>Auch für uns gibt es noch viele Fragen, da wir mit Flächen im geplanten Schutzgebiet liegen. Was bedeutet das für uns? Wie können wir weiter die Flächen bewirtschaften? Warum gibt es diese Einteilungen von Grünland mit Kennziffer A oder B oder C? Da hätte man im Vorfeld doch Informationen bekommen müssen?</p>	<p><i>jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung des Landes Niedersachsen gezahlt werden.</i></p> <p><i>Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der in der Karte mit den Buchstaben A bis D markierten Grünlandflächen eingeschränkt. Bei diesen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte Flächen, gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypenflächen sowie gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemittelseinsatz erforderlich sind, um diese langfristig zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, um die Artenvielfalt zu erhalten und bestimmte Arten zu fördern. Je nach Typ dieser naturschutzfachlich hochwertigen Flächen werden die erforderlichen Einschränkungen einzeln festgelegt.</i></p>
Harms, Klaus	<p>Ich bin Eigentümer folgender landwirtschaftlicher Flächen im und am geplanten Naturschutzgebiet „Oste und Nebenbäche“: Gemarkung Boitzen Flur 2 126/ 10 (Größe ca. 1,2 ha). Ihre Ausweisung meiner Grünland- bzw. Fischteichfläche als Biotop kann ich so nicht hinnehmen, da wir mit massiven wirtschaftlichen und bürokratischen Einschränkungen rechnen müssen.</p>	<p><i>Es liegt lediglich die Grünlandfläche direkt im Anschluss an den Knüllbach und ein kleiner Bereich mit dem FFH-LRT 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" innerhalb des geplanten NSG (ca. 1,2 ha des Flurstücks mit insgesamt ca. 13,8 ha Fläche). Die Teiche liegen allesamt außerhalb des NSG. Die Grünlandfläche ist bis auf einen kleinen Bereich im Süden (ca. ¼ der Wiese) als Intensivgrünland nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 nutzbar. Die südliche Fläche hat die Auflage B, da es sich um ein ehemaliges gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Die vorgesehenen Nutzungseinschränkungen sind zur Wiederherstellung erforderlich. Massive bürokratische oder wirtschaftliche Einschränkungen sind aufgrund dieser Situation nicht zu erwarten.</i></p>
Hauschild, Achim	<p>Der Landkreis Rotenburg / Wümme beabsichtigt, per Verordnung das Ostetal und Nebenbäche zum Naturschutzgebiet zu erklären. Davon sind auch Teile der Flurstücke 66/26 und 66/27 betroffen. Dazu ergeht folgende Stellungnahme: Zu Flurstück 66/26: Dieses Flurstück habe ich vor 6 Jahren</p>	<p><i>Es handelt sich um die Flurstücke 66/26 und 66/27 der Flur 1 in Weertzen.</i></p> <p><i>Bei den innerhalb der Abgrenzung des NSG liegenden Bereichen handelt es sich abgesehen von dem Teich größtenteils um Wald, Gehölzgruppen und Weidengebüsch. Die Freiflächen wurden als "halbruderale Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte"</i></p>

	<p>von meinem Onkel geerbt unter der Voraussetzung, dieses so zu erhalten wie es übernommen wurde. Daher beantrage ich, dass das Grundstück in dem jetzigen Zustand erhalten bleiben kann (1x jährlich mähen).</p> <p>Zu Flurstück 66/27: Hier befindet sich ein künstlich angelegter Tümpel, der zur Bewässerung einer frisch aufgeforsteten Fläche dient. Dieses muss auch zukünftig möglich sein. Für diese Nutzung muss ein Teil der Fläche ebenfalls 1 x jährlich gemäht werden.</p>	<p><i>(UHM und UHF) kartiert, die in Zusammenhang mit den umliegenden Teilflächen als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte naturnahe Aue kartiert worden sind. Eine einmalige Mahd nach der Brut- und Setzzeit zum Erhalt der Freifläche ist als abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahme weiterhin möglich. Ebenso die Nutzung der rechtmäßigen Anlagen und Wasserentnahmeerlaubnis.</i></p>
<p>Holsten, Mathias</p>	<p>Als Jagdausübungsberechtigter und Pächter und landwirtschaftlicher Flächen der Adieker Forst KG bin ich persönlich von dieser NSG-VO betroffen.</p> <p>Inhaltlich nehme ich wie folgt Stellung: Ich begrüße die Schutzgebietsausweisung zur Sicherung des FFH-Gebietes in nationales Recht.</p> <p>Die Festsetzungen als auch die Begründung zum Schutz der Lebensraumtypen lässt Zweifel an der Notwendigkeit zur Sicherung als Naturschutzgebiet. Denn es sind für diesen Teil keine Arten in den Erhaltungsziele und den Arten genannt, die mit ihrer Störungsempfindlichkeit das Betretensverbot rechtfertigen. Diese gleichen Lebensraumtypen und Arten werden in direkt angrenzenden Landkreisen Stade, Verden, Harburg oder Lüneburg als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Daher lässt sich daraus annehmen, dass dieses Schutzinstrument nicht angemessen ist.</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.</i></p>

Die von mir genutzten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Acker und Grünland. Aus dem VO-Entwurf geht keine Begründung hervor, warum Sonderkulturen auf Acker nicht angebaut werden dürfen. Damit handelt es sich hier um einen generellen Verbotstatbestand, der nicht bestimmt genug ist. Es ist nicht erkennbar, warum eine Sonderkultur nicht auf dem Acker angebaut werden darf. Diese Verbotsnorm ist unbegründet und nicht angemessen. Zudem ist nicht genannt, welche Sonderkultur gemeint ist und gemäß des VO-Entwurfs nicht angelegt werden darf. Gelten hierunter beispielsweise auch Obst, Gemüse, Spargel, Miscanthus?

Sowohl das Grünland als auch das Ackerland sind auf kompletter Fläche drainiert. Diese Drainage besteht bereits seit mindestens 60 Jahren und wurde aus Tonröhren hergestellt. Diese ist noch funktionsfähig und wird regelmäßig unterhalten. Wenn diese sich z.B. durch Wurzeleinwuchs, Ockerbildung, durch Fahrzeuge verdrückt oder Verschleimung in der Drainageleistung, wenn auch schleichend, verschlechtern, wird die Funktionsfähigkeit wieder hergestellt.

Die Formulierung zur Funktionsfähigkeit ist unklar und würde bei ausbleibender dauerhafter Unterhaltung nicht mehr saniert werden dürfen. Dieses hätte einen entschädigungspflichtigen Enteignungscharakter, der sicherlich hier nicht gewollt ist.

Auf dem Ackerland ist eine zusätzliche Drainage eingebaut worden und befindet sich in meinem Eigentum. Sollte die Naturschutzbehörde hier eine Instandhaltung z.B. durch eine Zerstörung durch Versackung, Verdrückung o.ä. nicht mehr möglich sein, handelt es sich hier um einen faktischen Enteignungstatbestand dieser funktionsbezogenen Anlage. In diesem Zusammenhang weise ich auf die großflächigen Arbeiten in diesem Gebiet durch die Tennen hin.

Zu Sonderkulturen gehören solche Kulturen, die sich nicht in die klassischen landwirtschaftlichen Produkte Futterpflanzen, Getreide und Hackfrüchte einteilen lassen. Dazu gehört in jedem Fall Obst, Spargel und Miscanthus, Gemüse fällt in diesem Fall auch darunter. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Spargelanbau und andere Sonderkulturen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenüber anderen landwirtschaftlichen Nutzungen intensiver bewirtschaftet werden. Dies umfasst z.B. intensivere Pflege, höheren Pflanzenschutzmitteleinsatz und erhöhten Düngbedarf. Eine derartige Nutzung soll auch auf Ackerflächen innerhalb des NSG nicht möglich sein, da sie negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben kann.

Sofern die Drainage zum aktuellen Zeitpunkt funktionsfähig ist bzw. durch ein aktuelles Ereignis oder den laufenden Unterhaltungsbedarf beeinträchtigt ist und instandgesetzt oder unterhalten werden muss, ist diese Maßnahme freigestellt. Funktionsfähig bedeutet hier, dass zumindest einzelne Drainagestränge noch durchgängig sind. Sofern das gesamte Drainagesystem schon nicht mehr funktionstüchtig ist, ist eine vollständige Erneuerung nicht zulässig. Die Freistellung sämtlicher Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an allen Drainagen würde dazu führen, dass man auch alte, lange nicht mehr funktionsfähige Drainagen wiederherstellen dürfte. Dies würde zu einer erhöhten Entwässerungsleistung führen, die dem Schutzzweck entgegensteht. Eine regelmäßige Unterhaltung der Drainagen ist dem Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer zuzumuten, da es in seinem Interesse liegt, die Flächen angemessen zu entwässern.

Beschädigungen und Neuverlegungen an den Drainagen etc. werden durch Fa. TenneT verursacht und wieder funktionsgerecht hergestellt. Hierzu weise ich auf den Planfeststellungsbeschluss hin.

Die Freistellung der Jagdausübung wird begrüßt.

Die wiederum zustimmungs- und anzeigepflichtigen Einschränkungen hingegen machen keinen Sinn, da diese Tatbestände bereits nach anderen gesetzlichen Rechtsvorschriften geregelt sind. Damit wäre eine verwirrende Zuständigkeit bei der Regelung und Rechtspflege dieser Tatbestände verbunden.

Das Ankirren z.B. von Enten, Wildschweinen, Fuchs, Waschbär oder Damwild ist sinnvoll um die genannten Arten zu bejagen und damit unnötigen Jagddruck zu vermeiden. Die Anlage und Betrieb einer Kirtung ist nach dem Jagdrecht konkret geregelt, während die von Ihnen gewünschte 5-Tage-Anzeigepflicht praxisfremd ist. Sollten von Ihnen Beeinträchtigen durch die Kirtung von gesetzlich geschützter Biotopen befürchtet und gemeint sein, so ist dieses ohnehin nach §30BNatSchG verboten und geregelt, zumal ich eine Beeinträchtigung der Biotope ohnehin aus meinem fachlichen Selbstverständnis nicht beabsichtige.

Dieses Sammeln dieser anzeigepflichtigen Informationen ist mir nicht verständlich. Zumal mit dieser Erhebung umweltrelevante Informationen zusammengetragen werden und diese dann für alle abrufbar werden (Umweltinformationsrecht). Damit wären z.B. auch Tierrechtsvereinigungen befugt diese einzuholen, die dann wiederum die ordnungsgemäße Jagdausübung massiv gefährden können. Die Sammlung Informationen sind daher nur im Ausnahmefall erforderlich und begründet. Die Anlage einer Kirtung ist kein derartiger Tatbestand.

NSG-Verordnungen treffen im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Kompetenz zusätzliche Regelungen zu bestehenden Rechtsvorschriften, die im Einzelfall in einem bestimmten Gebiet aus Gründen den Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind. Dies bedingt keine verwirrende Zuständigkeit bei der Regelung und Rechtspflege sondern ist von der Rechtssystematik so vorgesehen.

Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist nicht für jeden Jagdausübungsberechtigten ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der Kirtungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden.

Der Grund für die Anzeigepflicht ist nicht die Sammlung von Informationen über die Jagdausübung im Gebiet, sondern die Vorbeugung von unbeabsichtigten Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Die Herausgabe richtet sich nach den § 8 und 9 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG). Es gibt gesetzlich vorgesehene Gründe, die Herausgabe abzulehnen und der

In der Verordnung ist ein Zustimmungsvorbehalt für mit dem Boden verankerte Jagdeinrichtungen, Kunstbaue etc. vorgesehen.

Grundsätzlich sind fast alle Hochsitze mit dem Boden verankert, da sie ansonsten beim Wind umfallen würden. Die feste Verankerung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften zwingend erforderlich. In der Regel sind hierzu 4 ca. 50cm tiefe Löcher ähnlich einem normalen Zaunpfahloch, wie z.B. für einen Eichenspaltpfahl, notwendig, die dann wieder mit demselben Boden verfüllt werden. Tlw. wird die Umsturzgefahr auch durch Erdnägeln oder bei Anstalleitern durch Befestigung am Baum verhindert.

Grundsätzlich werden z.B. Hochsitze in die Landschaft eingepasst und entsprechend der Windrichtung im Verhältnis zum Wildwanderverhalten aufgestellt. Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind erstens nicht gewollt und wären darüber hinaus aber für die Sicherstellung der Erhaltungsziele irrelevant und damit nicht notwendig.

Die Sinnhaftigkeit dieses Zustimmungsvorbehaltes stelle ich in Frage und empfehle eine positiv formulierte Regelung, wie z.B. vom LK Harburg und Heidekreis.:

Die im Jagdrecht geregelten Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die (Neu)-Anlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen unter das Veränderungsverbot des §23 Abs. 2 BNatSchG. Freigestellt ist jedoch die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie landschaftsangepasst gestaltet sind und dem Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Weiter

Zulässige Handlungen sind die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise ins Landschaftsbild anpassen und möglichst in Deckung von Bäumen erstellt werden.

Betroffene hat vor Herausgabe der Daten ein Anhörungsrecht.

Die Formulierung "mit dem Boden fest verankert" umfasst nur solche Einrichtungen, die ein flächiges Fundament besitzen. Dies ist in der Begründung erläutert. Die beschriebene Verankerung ist damit nicht gemeint.

Das von mir bewirtschaftete Grünland ist mit einem „B“ gekennzeichnet. Hier sind insbesondere die Regelung zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren praxisfremd. Die dortige von Ihnen beschriebene Regelung bedeutet, dass z.B. nach dem die Wildschweine die Grünlandnarbe, wenn auch nur partiell zerstört haben, darf ich diese nicht mehr unmittelbar beseitigen, sondern muss erst die Zustimmung der Naturschutzbehörde einholen. Mit dem manuellen Zurückdrehen der Soden müsste also bis zur Freigabe /Zustimmung des Landkreises gewartet werden. Die Erfahrung zeigt, dass im Arbeitsalltag einer Behörde die meisten Fälle nicht unmittelbar bearbeitet und hier bestenfalls zugestimmt werden können. Das bedeutet, dass damit nach wenigen Tagen bereits die vom Wildschwein umgedrehte Grassode bereits Schaden angenommen haben kann und nicht mehr richtig anwächst. Nach wenigen Tagen verfärbt sich die umgewühlte Grassode ins gelbliche und lockt Wiesenschnake zur Eiablage an. Durch diese Verzögerung wird Wildschadenseskalation verursacht, die finanziell Entschädigungspflichtig nach BJagdG ist. Ich bitte unbedingt Abstand von diesem Zustimmungsvorbehalt zu nehmen. Sollte z.B. witterungsbedingt eine Fahrspur in die Grasnarbe gefahren werden, so ist aus guter Praxis eine sofortige Schadenbegrenzung erforderlich, da sich ansonsten noch mehr Wasser sammelt und zusätzliche Vernässungsschäden die Folge sind.

Die Festlegung von zwei Weidetieren ist fachlich höchst fraglich. Das in Rede stehende Grünland wird entweder gemäht oder beweidet. In der Vergangenheit habe ich eine kleine Mutterkuhherde dort weiden lassen. So ergaben sich übers Jahr hinweg eine Beweidungsdichte von 2-3 Mutterkühen inkl. Kälbern je Hektar da diese Fläche stark wüchsig ist. Die von Ihnen formulierte Regelung „zwei Weidetiere,, berücksichtigt nicht die Größe und das

Der Zustimmungsvorbehalt wird aus den Auflagen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen A-D jeweils gestrichen. Für eventuell im Anschluss erforderliche Nachsaaten ist allerdings weiterhin eine Zustimmung erforderlich.

Der Begriff Weidetiere stammt aus der EA-VO Dauergrünland und wird beibehalten, damit den Bewirtschaftern neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Sollte ein Bewirtschafter auf den Erschwernisausgleich verzichten, kann eine Ausnahme von den Auflagen beantragt werden und statt zwei Weidetiere können zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf der Fläche weiden. Bei der Berechnung der Großvieheinheit wird zwischen den einzelnen Weidetieren

Weideverhalten der Weidetiere. Bei zwei Schafen z.B. würde die Fläche in kürzester Zeit aus dem Schutzstatus in Richtung Ruderalflur herauswachsen.

Eine Mahd nach dem 16. Juni habe ich oft aus meinen Selbstverständnis heraus eingehalten, sollten jedoch besondere Gründe vorliegen, die für Bodenbrüter etc. gefahrloses Mähen ermöglichen, ist eine entsprechende Freistellung erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass hier auf Grund der Waldrandnähe keine klassischen Wiesenbrüter vorkommen. In diesem Zusammenhang beobachte und suche ich die Fläche sehr erfolgreich vor der Mahd ab um Mähopfer zu vermeiden. Sollte noch Gelege oder Jungtiere dort sein, wird die Mahd verschoben bzw. Jungtiere vorher gesichert und gerettet!!!

Der in der Verordnung festgelegte erste Mähtermin bringt im Bereich der Eigentumsfläche der Adieker Forst KG massive Probleme mit sich, da dieser für den Laubfroschutz größte Gefahr bedeutet. Derzeit befinden sich die adulten Laubfrösche im Wasser zur Balz und sind daher sicher. Nach dem Ablaichen wandern die adulten Tiere wieder ab in ihre Sommerquartiere. Ein erster Mähtermin im Juni bringt die Gefahr, dass sich die adulten Exemplare auf der Rückwanderung zu deren Sommerhabitaten zeitweise im hohen Gras verstecken und dann in den Erntezeitpunkt geraten würden.

Daher ist hier ein früherer Erst- Mähtermin also z.B. jetzt im Mai aus artenschutzrechtlichen Aspekten unbedingt notwendig. Dass ich mich ohnehin um die Wiesenbrüter dort kümmere und ggfs. vorkommenden Gelege schütze, ist für mich selbstverständlich. Diese artenschutzrelevanten Flächen lassen sich leider nicht in die klassischen (schematisierten) Mähtermine gemäß der Erschwernisausgleichstabelle

sachgerecht differenziert. Insbesondere bei Schafen können bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf die Fläche gestellt werden, um eine adäquate Beweidungsdichte zu gewährleisten. Eine Erläuterung dazu wird in der Begründung ergänzt.

Die Mahd ab dem 16. Juni wurde auch gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Flächen festgelegt. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biototypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird. Sie wurde nicht speziell zum Schutz der Wiesenbrüter festgelegt. Gegebenenfalls kann aber eine Ausnahme von den Auflagen erteilt werden, wenn der entsprechende Biototyp auf einzelnen Flächen auch mit weniger strengen Auflagen erhalten werden kann.

Die Auflagen sind grundsätzlich erforderlich, um den gesetzlichen Biotopstatus der betreffenden Flächen langfristig zu erhalten. Eine komplette Aufgabe der Vorgaben zugunsten des Laubfroschs über die Verordnung ist daher nicht möglich. Diese Konstellation müsste zusammen mit der Stiftung Naturschutz und dem Experten für Grünland des Landkreises Rotenburg (Wümme) in diesem Einzelfall geklärt werden. Dies kann entweder durch eine langfristige flexibel regelbare Ausnahme oder mit der Naturschutzbehörde abgestimmte langfristig geltende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden. Es muss soweit möglich ein Ausgleich zwischen dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Schutz des Laubfrosches stattfinden.

	<p>pressen. Ich denke, dass wir hier immer sehr flexibel auf Wetter, Temperatur und Wasserstand etc. reagieren müssen und daher das Thema Mähtermin hier unbedingt ausklammern sollten. Regelmäßige Zustimmungsvorbehalte bzgl. Ausnahmen von Mähterminen sind daher hier praxisfern und sollten im Sinne des Artenschutzes vermieden werden.</p> <p>Mir ist klar, dass bei einem derart großen Schutzgebiet (obere Oste bis mittlere Oste mit angrenzenden Gebieten) die landschaftsökologischen Voraussetzungen, Nutzungen und damit notwendige Regelungen sehr erheblich von einander abweichen und daher sich nur seltenst vereinheitlichen lassen. Ich möchte daher ausdrücklich meine fachliche Unterstützung zur Lösung der angesprochenen Punkte anbieten.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Huxmann, Gaby und Markus</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Oste mit Nebenbächen" betrifft u.a. Badenstedt. Als betroffene Grundstückseigentümer möchten wir folgendes zu Bedenken geben.</p> <p>In den vergangenen Jahren haben wir durch viel Arbeit und Geld auf unseren Grundstücken an der Bade ein kleines Naturparadies geschaffen. Es bietet durch unsere Pflege vielen verschiedenen Arten Insekten, Vögeln, Lurchen und Säugetieren einen Lebensraum und eine vielfältige Nahrungsgrundlage. Dies kann so nur weiter bestehen wenn wir die Flächen auch weiterhin so nutzen dürfen wie wir es jetzt tun. Durch die Umwandlung in ein Naturschutzgebiet befürchten wir das:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Nutzung als Pferdeweide eingeschränkt ist 2. Wir keine Bäume und Sträucher mehr entfernen dürfen obwohl es in unseren Augen notwendig ist 3. Wir die Fläche nicht mehr bedarfsgerecht düngen dürfen 4. Wir nur noch zwei Tiere gleichzeitig auf unserer Fläche weiden lassen können und wir deshalb Flächen zu pachten müssten welche es nicht gibt 	<p><i>Da nicht angegeben wurde, um welche Flächen es sich genau handelt, kann nur allgemein auf die Stellungnahme reagiert werden.</i></p> <p><i>Wenn es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop oder einen FFH-LRT handelt, ist es erforderlich die Nutzung soweit einzuschränken, dass ein langfristiger Erhalt der Fläche gewährleistet wird. Dies umfasst Einschränkungen der Düngemengen und der Beweidungsdichte im Frühjahr. Im Einzelfall können Ausnahmen von den Auflagen erteilt werden, wenn diese nicht dem Schutzzweck widersprechen. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft ist auch ohne Schutzgebiet nicht uneingeschränkt möglich. Ein Zurückschneiden ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar freigestellt.</i></p>

	<p>Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass dieses Naturschutzgebiet sich mitten durch unser Dorf ziehen wird. Eine Zurücknahme der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes an die Ortsgrenzen wäre notwendig um unserem Dorf eine Möglichkeit zur baulichen Weiterentwicklung zu geben.</p>	<p><i>Eine Anpassung der LSG-Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist möglich. Dieses muss allerdings in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst einen Antrag der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bünte" verfahren.</i></p>
Huxmann, Ulrike	<p>Interessiert verfolge ich die Planungen zum Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen". Als Bewohnerin Badenstedts betrifft diese Planung nun auch meine Familie und mich.</p> <p>Mir ist bekannt, dass in Naturschutzgebieten alles verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Da meine Familie und ich es als Spaziergänger, Läufer, Reiter, Radfahrer und auch als Naturschützer gewohnt sind uns frei in dem uns betreffenden Bereich zu bewegen, möchten wir uns der Erholungsnutzung nicht eingeschränkt wissen.</p> <p>Weiterhin habe ich Bedenken, dass unserem Ort Badenstedt durch das geplante NSG eine Weiterentwicklung (z.B. Neubauten) verhindert werden könnte. Unser schöner Ort Badenstedt soll Zukunft haben!</p>	<p><i>Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p>
Kaiser, Johann	<p>Aufgrund des Grenzverlaufs legen wir Widerspruch gegen die geplante Schutzgebietsausweisung "Ostetal mit Nebenbächen" ein.</p>	<p><i>Es ist nicht ersichtlich, welche Kritik am Grenzverlauf hier geübt werden soll, daher kann keine Überprüfung stattfinden.</i></p>
Dr. Kalkau, Thomas	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Oste mit Nebengebieten" betrifft u.a. die Bade in Bademühlen.</p> <p>Als Mitglied des Stadtrates, als Ortsvertreter und betroffener</p>	<p><i>Das vorliegende Verfahren dient ausschließlich der Sicherung des FFH-Gebiets "Ostetal mit Nebenbächen" durch ein NSG. Im Geltungsbereich des NSG wird das LSG aufgehoben. Im Bereich</i></p>

Anwohner möchte ich folgendes zu Bedenken geben:
Die Ortslage Bademühlen ist durch ein eng anliegendes LSG umringt. Dadurch ist keinerlei Eigenentwicklung des Dorfes nach Außen möglich. Eine Nachverdichtung nach Innen wurde schon ausgeschöpft und ist nicht mehr möglich. Die zusätzliche Ausweisung eines NSG führt zu noch weiteren Einschränkungen in Bademühlen.
Alle anderen Aspekte, die sonst einer Entwicklung entgegenstehen wie z.B. Verrieselungsfähigkeit, Waldabstände oder Geruchsemissionen bilden in Bademühlen kein Hindernis.
Lediglich die Eingrenzungen des LSG und sehr wahrscheinlich die Einflüsse des künftigen NSG bilden ein Hindernis auf die Eigenentwicklung des Dorfes.
Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht unmöglich zu machen, wäre eine Klarstellung zum NSG und Zurücknahme der LSG Grenzen direkt an der Ortsgrenze notwendig.
Im Bereich Bademühlen sind ebenfalls genehmigte Teiche und Weideflächen mit genehmigtem Stall in den NSG-Entwurf aufgenommen worden. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die genehmigte Nutzung auch nach Ausweisung sicher zu stellen ist.
Wir möchten Sie daher bitten im Rahmen der Beschlüsse zum neuen NSG die LSG-Abgrenzungen zurückzunehmen, sowie die bestehende Nutzung im NSG vollumfänglich frei zu stellen.
Die Schutzwürdigkeit des LSG war damals bei der Ausweisung nur in Teilen gegeben. Die Begründung für die Ausweisung lag darin, dass die alliierten Streitkräfte - hier insbesondere die niederländischen Streitkräfte Seedorf – massiv in den örtlichen Land-, Wald- und Heideflächen Schäden verursacht haben. Um diese nachhaltigen Schäden zu verhindern wurde das LSG ausgewiesen.
Rund um Bademühlen hat sich bisher keine höhere Schutzwürdigkeit ergeben, so dass hier eine Entlassung aus dem LSG fachlich als auch rechtlich vorgenommen werden

*von Bademühlen sind sämtliche Flächen, die in das NSG aufgenommen werden zurzeit LSG.
Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.
Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.*

Genehmigte Teiche dürfen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten unter bestimmten Auflagen weiterhin genutzt werden. Weideflächen dürfen ebenfalls weiterhin genutzt werden, sofern dies aufgrund des bereits bestehenden gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG möglich ist. Ggf. sind bei der Nutzung des Grünlandes bestimmte Auflagen vorgesehen.

*Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens.
Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe*

	<p>sollte.</p> <p>Ich bitte den Kreistag über diesen Sachverhalt der damaligen LSG Ausweisung im Kontext zu den alliierten Streitkräften in Seedorf zu informieren.</p> <p>Um hier eine gütliche Einigung zu erzielen wäre es erforderlich, dass das LSG zurückgenommen wird. So dass ich im weiteren Vorgang meine Bedenken zurückziehen kann.</p>	<p><i>entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
<p>Kersting, U.</p>	<p>Laut Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte handelt es sich bei dem Gebiet zwischen der Straße Im Hohen Moor, Heeslingen und dem Knüllbach um baureifes Land, was letztlich auch durch den Ausbauzustand der Straße dokumentiert wird.</p> <p>Für einen Flächenanteil von 1.200 m² je Grundstück wurde demgemäß ein Bodenrichtwert von 18,00 /m² angesetzt.</p> <p>Die geplante Verordnung schließt außerhalb eines vorhandenen Bestandsschutzes jegliche sinnvolle private Nutzung zum Zwecke der Erholung aus und führt damit zu einem an Enteignung grenzenden Wertverlust, dessen Verhältnismäßigkeit nicht ersichtlich ist.</p>	<p><i>Die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist zudem unklar, welche Grundstücke genau als "baureif" bezeichnet werden. Die Grundstücke im bereits bebauten Bereich sind bis auf einen Meter am Knüllbach nicht im NSG enthalten. Zwischen dem ausgebauten Bereich der Straße Im hohen Moor und dem Knüllbach liegen außerhalb dieses Bereichs nur Waldflächen und eine Grünlandfläche, die innerhalb des NSG liegen. In Waldflächen ist für eine Bebauung eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich, die für private Wohnnutzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Auf den Flächen befinden sich teilweise auch FFH-LRT, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. Warum dort ein derartig hoher Bodenrichtwert für 1.200 m² angelegt worden sein soll, erschließt sich daher nicht. Eine Erholung durch die Eigentümer und deren Gäste (außerhalb von größeren Veranstaltungen) dürfen die Flächen weiter betreten und sich dort erholen (z.B. spazieren gehen). In Waldflächen ist eine Erholung aufgrund des Waldgesetzes ohnehin nur eingeschränkt möglich. Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom</i></p>

<p>Köster, Gerhard Wilkens-Köster, Gisela</p>	<p>Gegen das oben genannte Naturschutzgebiet auf unserem Grundstück möchten wir unseren Einwand äußern bzw. Einspruch einlegen.</p> <p>Durch diese Maßnahme wird uns ein Teil unseres Grundstückes genommen (enteignet) und somit (ohne Gegenleistung) die Grundstücksgröße verringert. Bei einem eventuellen Verkauf des Grundstückes ist eine Wertminderung wegen des Naturschutzgebietes sowie der Größe zu erwarten.</p>	<p>17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</p> <p><i>Es handelt sich um ein Wohngrundstück, welches direkt an die Oste grenzt. Der erste Meter an der Oste gehört zum NSG, wodurch ca. 50 m² des 2.116 m² großen Grundstücks innerhalb des NSG liegen.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Das Grundstück befindet sich weiterhin im Eigentum der Einwender und wird nicht verkleinert.</i></p>
<p>Meyer, Nicolas vertreten durch RA Kownetka</p>	<p>Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücks Flurstück 91/55 der Flur 2 der Gemarkung Weertzen, An der Oste 6.</p> <p>Als Eigentümer des Grundstücks ist unser Mandant von der Verordnung über das Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen betroffen. Aus dem vorliegendem Entwurf geht hervor, dass die Grenze des Naturschutzgebietes im Bereich des Grundstücks unseres Mandanten einen erheblichen Versprung macht. Der Streifen, der dort in das Naturschutzgebiet einbezogen ist, ist wesentlich breiter, als bei den Grundstücken davor. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund. Aus diesem Grund sehen wir hier eine Ungleichbehandlung unseres Mandanten im Vergleich zu den Nachbargrundstückseigentümern.</p> <p>Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet sind erhebliche Verbote verbunden. Auch die Freistellungen regeln mehr oder weniger Verbote. So wird es unserem Mandanten nicht möglich sein, in der zum Naturschutzgebiet</p>	<p><i>Es befindet sich, wie bei den Grundstücken davor und danach, lediglich der erste Meter ab der Böschungskante innerhalb des geplanten NSG, da das Grundstück direkt an der Oste liegt.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht. Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden nur stark beauflagt, wenn es sich um geschützte Biotope handelt/handelte. Dies ist bei Gartenflächen ohnehin nicht der Fall. So wurde bei allen Wohngrundstücken verfahren. In diesem Fall befinden sich ca. 58 m² der 1.200 m² Grundstücksfläche im NSG. Der Streifen ist nicht breiter als bei allen anderen Wohngrundstücken, ein</i></p>

	<p>gehörenden Fläche im Sommer Rasen zu mähen, wie auch seinen Garten dort zu pflegen. Das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen und Büschen ist nicht möglich. Die im Naturschutzgebiet liegenden Flächen werden quasi sich selbst überlassen.</p> <p>Da durch den Versprung des Grenzverlaufes ein erheblicher Teil des Grundstücks unseres Mandanten somit seiner Nutzung entzogen wird, liegt hier ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht unseres Mandanten vor, weil, wie bereits ausgeführt, es keinen sachlichen Grund dafür gibt, der Bereich des Naturschutzgebietes auf dem Grundstück unseres Mandanten wesentlich größer ist als auf den Nachbargrundstücken. Die Grenze muss daher zurückgesetzt werden, so wie sie auch auf den Nachbargrundstücken verläuft.</p>	<p><i>Versprung liegt nicht vor.</i></p>
<p>Meyer, Thomas</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Oste mit Nebenbächen" betrifft u.a. die Bade bis Badenstedt, sowie die anliegenden Moor- und Waldflächen in Badenstedt.</p> <p>Als Mitglied des Stadt- und Samtgemeinderates und als Ortvertreter möchte ich folgendes zu Bedenken geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Ortslage ist von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben und eingeengt. 2. Das geplante Naturschutzgebiet wird sich zusätzlich mitten durch unseren Ort ziehen. 3. Wir haben eine dörfliche Struktur auf den 60er und 70er Jahren. 4. Wir haben über fast zwei Generationen keine Dorfentwicklung im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung vornehmen können, da uns keine Plätze zur Verfügung standen. 5. Eine örtliche Eigenentwicklung war und ist aus folgenden Gründen nicht möglich: <ol style="list-style-type: none"> a. Geruchsimmissionsrichtlinie b. Verrieselungsmöglichkeiten da wir noch Kleinkläranlagen besitzen 	<p><i>Das vorliegende Verfahren dient ausschließlich der Sicherung des FFH-Gebiets "Ostetal mit Nebenbächen" durch ein NSG. Im Geltungsbereich des NSG wird das LSG aufgehoben. Eine Neuabgrenzung des LSG zur Berücksichtigung der genannten Punkte und Ermöglichung einer Eigenentwicklung in Badenstedt ist dabei nicht Teil des Verfahrens und kann daher hier nicht behandelt werden.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens.</i></p> <p><i>Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der</i></p>

	<p>c. Landschaftsschutzgebiete</p> <p>d. Angedachte Flächen wurden vom LK aufgrund fingerartiger Entwicklung bzw. Außenbereich abgelehnt (Fehlentwicklung)</p> <p>e. Flächen der Innenverdichtung bzw. Nachverdichtung sind nicht verfügbar</p> <p>6. Die sozialen Strukturen in unserem Dorf, wie z.B. Feuerwehr, Schützenverein, Sportverein, Angelverein und Weitere drohen zu zerbrechen. Unser Dorf hat so keine Zukunft.</p> <p>7. Diese Themen wurden u.a. auch am 14.01.2020 beim Landrat vorgebracht. Es wurden bei diesem Termin Lösungsmöglichkeiten/Flächen angedacht, die für eine <u>Eigenentwicklung</u> denkbar wären.</p> <p>Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht unmöglich zu machen, wäre eine Zurücknahme der LSG-Grenzen direkt an der Ortsgrenze notwendig.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, im Rahmen der Beschlüsse zum neuen NSG die LSG-Abgrenzungen zurückzunehmen um dem Dorf eine Eigenentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Im Anhang habe ich einen Übersichtsplan von Badenstedt angefügt. In diesem sind die derzeitigen Landschaftsschutzgebiete ersichtlich (siehe Anhang).</p>	<p><i>Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Müller, Kurt	<p>Ich habe gelesen, dass das Naturschutzgebiet "Oste mit Nebenbächen" geplant ist. Das würde auch die Bade in Badenstedt betreffen. Dazu habe ich folgende Bedenken:</p> <p>Umringt wird unser Dorf durch ein Landschaftsschutzgebiet. Dadurch ist keine Eigenentwicklung des Ortes möglich.</p> <p>Zwei meiner Enkel würden gerne in Badenstedt bauen, was zur Zeit nicht möglich ist.</p> <p>Bitte nehmen Sie daher die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes etwas zurück, falls es so wie geplant beschlossen wird.</p>	<p><i>Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist möglich. Dieses muss allerdings in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>

<p>Familie Müller-Horleis</p>	<p>Hiermit erheben wir Widerspruch gegen das geplante Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" 1434-23700.</p> <p>Unsere Pferdewiese liegt direkt an der Grenze zum geplanten Gebiet in 27404 Boitzen, Lange Straße 25.</p> <p>Der Offenstall für unsere Pferde, ist nur einige Meter von der Grenze entfernt und die Einzäunung liegt eventuell direkt auf der Grenze. Da ein Rückbau nicht möglich ist und wir nur diese eine Weide haben bzw., nutzen können, erheben wir demnach Widerspruch.</p>	<p><i>Die Grenze des NSG verläuft entlang der Baumreihe, die die Weidefläche von den Grünlandflächen, die direkt am Knüllbach liegen, trennt. Die Weidefläche liegt damit nicht im NSG und die Weidehaltung sowie der Offenstall sind nicht von der Ausweisung betroffen.</i></p>
<p>Nitsch, Rudolf</p>	<p>Gegen das (geplante) Naturschutzgebiet lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Das Gesamtprojekt entspricht einer entschädigungslosen Enteignung und ist eine erhebliche Einschränkung meiner Rechte am eigenen Haus- und Grundbesitz, zudem nicht durch die Maxime Gesamtwohl geht vor Eigenwohl gedeckt, da das Gesamtwohl gar nicht tangiert wird!</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Im Übrigen wird vom Einwender nicht genauer beschrieben, warum das Naturschutzgebiet nicht im Interesse der Allgemeinheit sein sollte.</i></p>
<p>Peitzger, Rudolf</p>	<p>Durch die eingeschränkte Nutzung des Knüllbachs liegt ein erheblicher Nutzungsausfall des Erholungsgrundstückes vor, weil uns der Knüllbach mit Baden, Wassertreten und mit Zugang zum Grundstück verwehrt wird.</p> <p>Wir haben das Grundstück seinerzeit als Ferienhaus zur Erholung gekauft und jetzt wird hier der Naturschutz über den Menschen gestellt. Das kann nicht richtig sein.</p> <p>Diese Einschränkungen nehmen wir nicht hin und widersprechen hiermit.</p> <p>Ich möchte Sie bitten zu prüfen, ob im nachfolgend dargestellten Sachverhalt eine andere Bewertung stattfinden kann.</p>	<p><i>Die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten dürfen auch das Grundstück innerhalb des NSG weiterhin betreten. Da der Knüllbach in diesem Bereich Eigentum der Anlieger ist, gilt dies auch für den Knüllbach.</i></p> <p><i>Es handelt sich um Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Boitzen.</i></p>

	<p>Bei den vier Flurstücken 121/2, 121/1, 122/1 und 122/2 ist eine Nutzung für Sport, Freizeit und Erholungsfläche mit Gebäude und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung vorhanden. Sollten die kompletten Flächen zum Naturschutzgebiet erklärt werden, wäre diese Nutzung nicht mehr möglich.</p> <p>Kann nicht hier eine erweiterte Abstandsregelung vom Knüllbach, wie beim Wochenendgebiet von einem Meter, hier vielleicht auf ca. fünf Meter bis zur erhöhten Böschungskante ausreichend sein und somit den ausgedünnten Wald mit Freizeitfläche und Gebäude außen vor lassen?</p> <p>Dem Flurstück 122/2 kommt besondere Bedeutung zu, da es am Ende des Waldgebiets liegt und somit am offenen Gelände mit Wiese und Acker und außerdem der Zuwegung als Wirtschaftsweg der unteren Fläche dient.</p>	<p><i>Bei der Sport- und Freizeitfläche handelt es sich laut beigefügten Flurstücksauszug lediglich um ca. 33 m². Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich nur um die Gebäudefläche handelt. Sämtliche weitere Flächen auch auf den anderen Grundstücken sind als Wald deklariert (ProOffice 30.04.2020). Ein rechtlicher Anspruch auf eine Freizeitnutzung besteht nicht, da es sich dabei um eine Waldumwandlung handeln würde. Die Nutzung eines vorhandenen Wirtschaftswegs ist freigestellt. Die vorgeschlagene Änderung der Abgrenzung kann nicht vorgenommen werden, da keine eindeutig erkennbare Abgrenzung möglich wäre.</i></p>
Poppe, Ralf	<p>Hiermit lege ich Einspruch ein.</p> <p>Bei der Ausweisung mit Naturschutzgebiet sind wir mit dem Grundstück Flur 2 Flurstück 83/11 Gemarkung Sassenholz. Diese Flurstücke befindet sich mitten in der Ausweisung des Naturschutzgebietes. Ich weise da auf hin das sich hier zu Zufahrt von Flurstück 83/11 auf 63/1 befindet und auch das öffentliche Wassernetz an den Graben zwischen Flurstück 83/11 und 63/1 angeschlossen ist. Bitte überprüfen sie diese Details da gegebenenfalls keine ordnungsgemäße Entwässerung des öffentlichen Gewässernetz gegeben wäre/des weiteren wäre die Zufahrt zu 63/1 versperrt. Zur Zeit ist Flurstück 83/11 Brachland mit Ackerstatus.</p>	<p><i>Es befindet sich lediglich ein Teil des Flurstücks 83/11 innerhalb des FFH-Gebiets. Das Ackerland ist als solches in der Verordnungskarte dargestellt und dementsprechend ist auch die Nutzung als Acker freigestellt. Im Bereich der Überfahrt zum Flurstück 63/1, welche sich in etwa zwei Meter von der Twiste entfernt befindet, ist der ungenutzte Uferrandstreifen von 2,5 m nur insoweit einzuhalten, dass die Überfahrt weiterhin nutzbar bleibt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs.3 grundsätzlich freigestellt, sodass die Entwässerung weiterhin bestehen bleibt.</i></p>
Postels, Hartwig	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Oste mit Nebengebieten" betrifft massiv die Ortschaft Badenstedt.</p> <p>Als betroffener Grundstückseigentümer befürchte ich massive Einschränkungen:</p> <p>Ich besitze 4 Shetlandponys, die in einer geschlossenen Herde überwiegend auf unserem betroffenen Grundstück weiden. Wenn ich nur noch 2 Tiere gleichzeitig auf meinem Grundstück halten dürfte, wäre eine artgerechte Haltung</p>	<p><i>Dies trifft lediglich zu, wenn die Fläche nur einen Hektar umfasst. Sollte durch die Auflagen nur eine Einzeltierhaltung möglich sein (bei einer Größe von 0,5 ha oder weniger), ist zunächst der Eigentümer dafür verantwortlich, eine geeignete andere Fläche für seine Tiere zu finden. Im Einzelfall kann auch eine Ausnahme erteilt werden und die Viehdichte auf einzelnen Flächen erhöht werden, wenn die Erhöhung der Viehdichte zu keiner Verschlechterung der Fläche (z. B. Durchtreten der</i></p>

	<p>nicht mehr gewährleistet. Diese 4 kleinen Tiere sind eine Familie und können nicht getrennt voneinander leben. Dieses ist im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht zu empfehlen. Des Weiteren stehen in Badenstedt keine Alternativflächen zur Verfügung.</p> <p>Außerdem dürfte ich den Unterstand bei Bedarf nicht mehr ohne weiteres instand setzen.</p> <p>Weiterhin wäre eine Zurücknahme der Landschaftsschutzgrenzen an den Ortsgrenzen notwendig, damit unsere Kinder im Dorf im Rahmen der Eigenentwicklung hier bauen und wohnen können. Unser Dorf hat sonst keine Zukunft!</p>	<p><i>Grasnarbe) führt. Bei Ponys kann i.d.R. eine Ausnahme für eine Beweidung entsprechend von 2 Großvieheinheiten gewährt werden, sofern kein Erschwernisausgleich in Anspruch genommen werden soll.</i></p> <p><i>Für die Einhaltung der Tierschutzgesetze unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange ist der Eigentümer verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anpassung des Tierbestandes an die verfügbare Fläche erforderlich.</i></p> <p><i>Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist möglich. Dieses muss allerdings in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Rathjens, Andreas	<p>Die Sohlgleiten werden sehr häufig "besucht". In Sittensen sogar Taufen. Gemarkung Groß Meckelsen weitere. Viele Menschen nutzen sie zur Erholung. Nicht alle Wege sind ausgeschildert. Den Spielplatz Waldheim Osteufer haben Sie sicherlich schon berücksichtigt. Zwei Furten, Naturdenkmäler, Gemarkung Gr. Meckelsen sind nur über Privatgelände zu erreichen. Weitere Furten um Sittensen Bereich Königshof. Die Naturdenkmäler, Furten und Sohlgleiten sollen weiter erreichbar bleiben. In diesem Zusammenhang ist Herr Dr. Hesse von der Kreisarchäologie zu beteiligen.</p> <p>Im Bereich des Absturzes an Flurstück 66/1 der Flur 2 in der Gemarkung groß Meckelsen befindet sich eine genutzte Badestelle. Bitte diese Punkte zu berücksichtigen.</p> <p>Red. Hinweis: Einige Fotos finden sich im Anhang.</p>	<p><i>Der Bereich in Sittensen, wo u. a. auch Taufen durchgeführt werden, befindet sich außerhalb des NSG. Das NSG beginnt erst etwa bei der Brücke zum Schwimmbad auf der Westseite von Sittensen. Die Nutzung der Nordpfade und weiterer Wander- und Freizeitwege ist weiterhin gestattet. Das Betreten des Gebiets außerhalb solcher Wege ist allerdings zum Schutz der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets nicht möglich, sodass einzelne der genannten Orte nicht mehr für jedermann aufsuchbar bleiben werden. Es bleibt durch die vorgesehenen Freistellungen eine umfassende Erholung innerhalb des NSG möglich. Herr Dr. Hesse wurde in dem Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die die vorgesehenen Betretensregelungen nicht beanstandet.</i></p> <p><i>Die Badestelle auf dem Flurstück 66/1 der Flur 2 in der</i></p>

		<p><i>Gemarkung Groß Meckelsen wird in der Verordnungskarte ergänzt, da sie sich angrenzend an Intensivgrünland befindet. Ebenso wird an der Mündung der Ramme in die Oste in Sittensen eine Badestelle ergänzt.</i></p>
<p>Röger, Kerstin und Martin</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Oste mit Nebenbächen“ betrifft unter anderem Badenstedt.</p> <p>Als direkte Grundstückseigentümer und Anwohner eines am geplanten Teilstücks grenzenden Grundstückes, möchten wir unsere Bedenken zum Ausdruck bringen.</p> <p>Für uns als Anwohner entstehen mit diesem geplanten Naturschutzgebiet viele Einschränkungen für die wir keine Lösungen aufgezeigt bekommen.</p> <p>Uns wird die Möglichkeit genommen unsere Drainage in Stand zu setzen sollte diese defekt sein.</p> <p>Wer gleicht bei einer evt. Veräußerung den Wertverlust unseres Grundstückes und Eigenheimes aus?</p> <p>Eine freie Handlungsmöglichkeit auf unserem Grundstück und an unserem Eigenheim wird uns genommen. Sollten wir einen Schuppen, ein Carport, eine Überdachung am Haus oder ein Spielgerät (nach den derzeit geltenden Baurichtlinien) in Stand setzen, ersetzen oder errichten wollen, sind wir verpflichtet von der Naturschutzbehörde im Vorfeld eine Genehmigung einzuholen.</p> <p>Eine nicht hinnehmbare Einschränkung auf dem eigenen Grund und Boden und im Zweifelsfall wahrscheinlich mit einem höheren, finanziellen Aufwand verbunden.</p> <p>Ebenso wird uns jegliche Grundlage einer baulichen</p>	<p><i>Als Anlieger des NSG haben die Verbote grundsätzlich keine Auswirkungen auf anliegende Flächen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn deren Nutzung zu einer erheblichen Störung des angrenzenden Gebietes führt.</i></p> <p><i>Die Regelungen bezüglich der Drainage haben keinen Einfluss auf Flächen außerhalb des Gebiets. Das Wohngrundstück, das außerhalb des NSG liegt, darf weiterhin drainiert werden. Die Drainage darf ebenfalls in Stand gesetzt werden. Ein Wertverlust, der sogar ausgleichspflichtig wäre, ist nicht ersichtlich und wird von den Einwendern auch nicht näher erläutert.</i></p> <p><i>Die genehmigte Wohn- samt zulässiger Gartennutzung sind weiterhin zulässig. Für die Instandsetzung von genehmigten bzw. genehmigungsfreien Anlagen außerhalb des NSG ist keine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Für die Errichtung von genehmigungsfreien Anlagen ist ebenfalls keine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen wird die Stellungnahme der Naturschutzbehörde im Rahme des Verfahrens ggf. ohnehin eingeholt. In diesem Fall ist nicht von höherem finanziellem Aufwand auszugehen.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die</i></p>

	<p>Erweiterung an unserem Haus entzogen (Mindestabstand zur Bade, andere Auflagen wegen dem Naturschutzgebiet.).</p> <p>Auf unserem Grund und Boden dürfen wir keine Hecken, Sträucher und Bäume beschneiden, pflegen oder entfernen wie es für unseren Garten passlich und richtig wäre.</p> <p>Unsere Kinder sind in der eigenen Nachbarschaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt was gerade in der heutigen Zeit ein wichtiges Gut der kindlichen Entwicklung ist. Wir möchten an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, das uns sehr viel am Natur-, Gewässer-, und Umweltschutz gelegen ist und wir dies auch unseren Kindern nahe bringen. Jedoch finden wir ein Naturschutzgebiet, das sich mitten durch einen Ort zieht, sehr bedenklich.</p> <p>Eine Zurücknahme der Grenze des Landschaftschutzgebietes an den Ortsgrenzen wäre notwendig, damit unsere jungen Leute (die Zukunft unseres Dorfes) im Rahmen der Eigenentwicklung hier bauen und wohnen können.</p> <p>Mit dem geplanten Naturschutzgebiet, mitten durch unser Dorf, hat UNSER DORF <u>KEINE</u> ZUKUNFT!!!</p> <p>Unabhängig davon und bei Durchsetzung des Naturschutzgebietes erwarten wir von Ihnen eine schriftliche</p>	<p><i>Ausweisung baurechtlich nichts. Die ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Die Auflagen des NSG gelten auf dem Wohngrundstück nicht. Somit wird die gärtnerische Nutzung nicht beschränkt.</i></p> <p><i>Es sind ausreichend Möglichkeiten gegeben, sich außerhalb des NSG in der Nachbarschaft zu bewegen. Das Naturschutzgebiet kann auf diversen Wegen weiterhin erlebt und zur Naturerziehung genutzt werden.</i></p> <p><i>Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist möglich. Dieses muss allerdings in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p> <p><i>Eine derartige Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden, da für jegliche Vorhaben und Maßnahmen die gesetzlichen</i></p>
--	---	---

	<p>Bescheinigung das wir weiterhin auf unserem Grundstück (nach den ursprünglichen und derzeit gültigen Vorschriften) uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und Handlungsmöglichkeit (bauliche Erweiterungen, Pflege und Gestaltung des Gartens, Errichtung von Spielgeräten, Überdachungen, Schuppen, Carport) genießen die auch bei einer evt. Veräußerung auf den neuen Besitzer oder im Erbschaftsfall auf die Erben übergeht.</p> <p>Des Weiteren möchten wir unsere Enttäuschung zum Ausdruck bringen. Es ist sehr bedauerlich das wir als direkter Grenzanlieger nicht von Ihnen direkt über die geplanten Maßnahmen informiert wurden. Durch Zufall sind wir an diese Information gekommen. So sollte man nicht mit seinen Bürgern umgehen. Dieses Schreiben wird zeitgleich dem Kreistagsmitglied und Landtagsabgeordneten Marco Mohrmann übermittelt.</p>	<p><i>Regelungen eingehalten werden müssen. Eine abschließende Prüfung aller für sämtliche Vorhaben zu berücksichtigende rechtlichen Belange ist nicht möglich. Durch das NSG wird die Bewegungsfreiheit und die zulassungsfreie Gartengestaltung auf dem Wohngrundstück jedoch nicht eingeschränkt. Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich ebenfalls nichts. Die ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Die gesetzlichen Vorgaben zu Verordnungsverfahren im BNatSchG und NAGBNatSchG sehen aufgrund der Vielzahl der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs für NSG vor. Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse und das Internet informiert. Außerdem fanden im Vorfelde Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden statt. In der Samtgemeinde Zeven haben etwa 100 Personen an dem Termin teilgenommen.</i></p>
Somplatzki, Ulrich	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" betrifft unter anderem Badenstedt erheblich. Als betroffener Einwohner sehe ich darin eine erhebliche Beeinträchtigung für den Ort. Deshalb möchte ich folgendes zu Bedenken geben:</p> <p>Die Ausweisung des genannten Naturschutzgebiets zieht sich bin in den Kernort hinein. Dieses kann in bestimmten Fällen auch zu Auswirkungen auf die Nebenbereiche führen. Das Dorf ist schon von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben und dadurch beeinträchtigt in seiner Entwicklung. Eine weitere Verschärfung durch die Ausweisung eines Naturschutzgebiets würde den Ort weiter zerstückeln und immer weniger Raum für Erweiterung geben. Es gibt in</p>	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Das FFH-Gebiet und verschiedene andere Schutzgegenstände ziehen sich entlang der Bade auch durch Orte, weshalb diese</i></p>

	<p>Badenstedt schon jetzt keine bebaubaren Flächen mehr für ansiedlungswillige, junge Leute aus dem Ort. Zusätzliche Hindernisse in Form eines Naturschutzgebiets mitten in der Ortslage halte ich für völlig überzogen. Deshalb ist es nötig, die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes bis an die Ortsgrenzen vorzunehmen.</p> <p>Es kann nicht im Sinne eines Naturschutzgebiets sein, Orte mit in den Geltungsbereich aufzunehmen, damit sie anschließend nicht mehr bewohnbar sind.</p>	<p><i>nicht ausgespart werden können. Bei der Festlegung der Grenze wurde Ortslagen durch Beschränkung der einbezogenen Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß Rechnung getragen. Die Ausweisung mit einer anderen Schutzgebietskategorie würde zu denselben Einschränkungen von möglichen Entwicklungen des Ortes führen. Es ist nicht das Ziel der Ausweisung die Entwicklung eines Dorfes einzuschränken, sondern schützenswerte Bestandteile der Natur zu schützen.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens.</i></p> <p><i>Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Stelling, Maik	<p>In Ihrem Entwurf gibt es einige Auflagen und Verbote, die ich so nicht hinnehmen möchte, da diese mich in meiner persönlichen Freiheit als Eigentümer, Bewirtschafter und Anwohner stark einschränken.</p> <p>Dies sind: §3 Absatz 1 Punkt 6</p> <p>Wieso darf ich keine Veranstaltungen, ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde, mehr auf meinem Eigentum durchführen? Hier sehe ich mich in meinen persönlichen</p>	<p><i>Veranstaltungen können durch verschiedene Faktoren, wie Lärm, Licht oder Abfall zu einer Störung von Tieren oder Beeinträchtigung von Flächen kommen. Aus diesem Grund</i></p>

	<p>Rechten und in meinen Rechten zur Nutzung meiner Grundstücke massiv benachteiligt.</p> <p>§3 Absatz 1 Punkt 8 Bisher durften ich mit meinen Freunden und Verwandten jederzeit überall auf meinen Grundstücken Zelten, Grillen usw. Warum dürfen meine Kinder das nicht mehr? Dies war in meiner Jugend für mich prägend und ein tolles Erlebnis bei uns in den Grünlandflächen aufzuwachsen! Warum nehmen Sie dieses Recht meinen Nachfahren und ihren Freunden? Dieses betrachte ich als eine persönliche Einschränkung in der Nutzung meines/unseres Eigentums</p> <p>§3 Absatz 1 Punkt 12 Bisher darf ich Schuppen oder ähnliches, wenn es zur Bewirtschaftung der Flächen erforderlich ist, bis zu einer bestimmten Größe auch ohne Baugenehmigung errichten. Da ich das in Zukunft nicht mehr darf ist dies eine Einschränkung meiner bisherigen Rechte, die Sie mir ersatzlos nehmen. Hier reicht es auch nicht aus, dass ich Viehunterstände errichten darf.</p> <p>§3 Absatz 1 Punkt 13 Sie untersagen (Hier ist der Bereich Knüllbach zwischen Steddorf und Wangersen gemeint) mir und meinen Nachfahren die Nutzung von Windenergie auf unseren angrenzenden Flächen. Dies kann und darf nicht sein!!!!, da Sie mir und meinen Nachfahren hiermit eine weitere wirtschaftliche Entwicklung verwehren und uns somit massiven finanziellen Schaden zufügen!!! Da diese Flächen nicht in dem Schutzgebiet liegen, stellt sich mir die Frage wie Sie so etwas entschädigen wollen?</p>	<p><i>stellen Veranstaltungen im FFH-Gebiet ein Projekt dar, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte. Um solche Auswirkungen ausschließen zu können ist eine vorherige Zustimmung erforderlich.</i></p> <p><i>Der Aufenthalt und die ruhige Erholung sind bis auf Zelten und Grillen weiterhin auf den eigenen Flächen zulässig. Innerhalb des FFH-Gebiets ist es zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, dass eine gewisse Beruhigung des Gebietes gewährleistet wird. Diese aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche eher geringe Einschränkung des privatnützigen Gebrauchs ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen (BVerwG, vom 31.01.2001).</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannte und mit Punkten dargestellte Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) von 1.200 m zu der Grenze des NSG wird in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als Mindestabstand zu Brutvogelgebieten mit landesweiter Bedeutung empfohlen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch weiterhin für störungsempfindliche Arten als Rückzugsraum und gut erreichbares Nahrungs- und Brutgebiet erhalten zu können. Das NSG mit seinen FFH-Lebensraumtypen</i></p>
--	---	--

	<p>§3 Absatz 1 Punkt 20 Da ich eine Ackerfläche in Ihrem Schutzgebiet habe und diese relativ klein ist, beschäftigen wir uns schon länger damit, wie wir diese besser nutzen können. Hierbei sind in den Planungen auch Weihnachtsbäume, KUP und Sonderkulturen enthalten. Dies ist eine für mich nicht akzeptable Beschränkung in der Nutzung!</p> <p>§4 Absatz 2 Punkt 8 Was heißt ortsüblich und wie hat so ein Zaun auszusehen?</p> <p>§4 Absatz 3 Die aufgeführten Maßnahmen sind unzureichend und führen dazu, dass die angrenzenden Flächen auf Dauer nicht mehr ordentlich bewirtschaftet werden können und somit an Wert verlieren. Zudem werden bestehende Entwässerungen (Drainage) hierdurch (Wurzelwachstum) beschädigt und müssen häufiger repariert werden. Ich befürchte, dass die Kosten von mir und meinen Nachfahren getragen werden müssen. Oder gibt es hierzu eine Regelung?</p> <p>§4 Absatz 6 Punkt 1</p>	<p><i>ist auch außerhalb der Flächen mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten und weiterer Fledermausarten, von erheblicher Bedeutung. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu WEA von 500 m um den weiteren Teil des NSG festzulegen.</i></p> <p><i>Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Spargelanbau und andere Sonderkulturen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenüber anderen landwirtschaftlichen Nutzungen intensiver bewirtschaftet werden. Dies umfasst z.B. intensivere Pflege, höheren Pflanzenschutzmitteleinsatz und erhöhten Düngebedarf. Eine derartige Nutzung soll auch auf Ackerflächen innerhalb des NSG nicht möglich sein, da sie negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben kann.</i></p> <p><i>Ortsüblich bedeutet, dass derartige Zäune im Umfeld für Weideflächen genutzt werden. Üblich sind Elektro-, Draht- oder Holzzäune. Um dem Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gerecht zu werden, zählen auch wolfssichere Umzäunungen dazu. Dies ist in der Begründung erläutert.</i></p> <p><i>Die Freistellung ist ausreichend, um den ordnungsgemäßen Abfluss der Gewässer zu garantieren. Instandsetzungen der Drainage sind zulässig. Dies umfasst auch das Entfernen von anfliegenden Gehölzen im Nahbereich der Drainagestränge. In Einzelfällen kann im Bereich der Drainagestränge eine Ausnahme beantragt werden, die ggf. eine Mulchung im Abstand von mehreren Jahren zulässt.</i></p>
--	---	--

	<p>Da ich 5 Meter von allen Gräben keinen Dünger mehr ausbringen darf, kann ich diese Fläche nicht mehr wirtschaftlich bearbeiten. Dies ist Diebstahl von Ackerfläche und somit nicht akzeptabel!!!</p> <p>§4 Absatz 6 Punkt 3 und 4 Ich als Landwirt habe ein großes Interesse da daran, keine Fahrspuren oder Wildschäden auf meinem Grünland zu haben!!! Sollten diese doch mal auftreten, ist mein ureigenes Interesse, diese schnell und sauber zu beseitigen. Somit frage ich mich wozu ich da eine Behörde brauche? In meinen Augen ergeben die Auflagen gar keinen Sinn. Genauso ist eine ordentliche Bewirtschaftung der Flächen, die mit den Buchstaben A und B gezeichnet sind, nicht mehr möglich! erste Mahd ab 16. Juni ist zu spät! max. 80kg Stickstoff je Hektar ist zu wenig! keine Pflanzenschutzmaßnahmen-wie soll das funktionieren?</p> <p>§4 Absatz 7 Punkt 1 d Was für Gehölze sind hiermit gemeint?</p> <p>§4 Absatz 7 Punkt 2 Unsere Waldfläche ist mit dem Zusatz 91E0 versehen. Es kann nicht sein, dass ich jeden Baum/Ast bei Ihnen anmelden muss, den ich dort entferne oder wenn ich unsere Überfahrt über den Bach erhalte bzw. den Weg. Dies ist schlicht unverhältnismäßig.</p>	<p><i>Beim Einsatz von abdriftmindernder Technik müssen nur die unter § 4 Abs. 6 Nr. 1a genannten geringeren Abstände eingehalten werden.</i></p> <p><i>Der Zustimmungsvorbehalt für das Ausbessern von Wildschäden und Fahrspuren wird aus den Auflagen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen A-D jeweils gestrichen. Für eventuell im Anschluss erforderliche Nachsaaten ist allerdings weiterhin eine Zustimmung erforderlich.</i> <i>Bei diesen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte Flächen, gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypenflächen sowie gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemittelseinsatz erforderlich sind, um diese langfristig zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, um die Artenvielfalt zu erhalten und bestimmte Arten zu fördern. Je nach Typ dieser naturschutzfachlich hochwertigen Flächen werden die erforderlichen Einschränkungen einzeln festgelegt.</i></p> <p><i>Damit sind Gehölze gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet im nordwestdeutschen Tiefland haben und nicht künstlich durch den Menschen eingeführt wurden. Dazu gehören z.B. sämtliche im Anhang der Begründung genannten Arten, die in den verschiedenen FFH-Lebensraumtypen vorkommen.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung der in der Verordnung genannten Auflagen, die sämtlich aus dem sog. Walderlass des Landes stammen, müssen nur bestimmte Tätigkeiten vorher angemeldet werden. Bei einer den Vorgaben entsprechenden Durchforstung im Herbst muss diese zum Beispiel nicht vorher angemeldet werden. Zudem ist</i></p>
--	--	---

	<p>§6 Wer übernimmt hier die Kosten bei von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen?</p> <p>Dann ist mir in den Karten noch aufgefallen das unser Wald (Steddorf Flur 3 Flurstück 64) am Rand mit der Auflage 9160 versehen ist. In den Karten müssen die Abgrenzungen, Flurgrenzen scharf angepasst werden da leider die Buchen nicht auf meinem Flurstück stehen sondern nur Nadelgehölze bei mir auf dem Flurstück vorhanden sind.</p>	<p><i>die Unterhaltung rechtmäßiger, bestehender Anlagen freigestellt.</i></p> <p><i>Die Kosten übernimmt die Naturschutzbehörde, sofern es sich nicht um eine Maßnahme handelt, zu der der Eigentümer aufgrund von bestehenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Zustand einer Fläche sich im Vergleich zur Basiserfassung durch zu intensive Nutzung verschlechtert hat.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung der Flächen richtet sich nach der Kartierung, die teilweise auch die Kronen der Bäume einbezieht. Die Abgrenzung, die in der Örtlichkeit erkennbar sein muss, befindet sich ca. 260 m² der Auflagenfläche auf dem Flurstück 64/1. Im reinen Nadelholzbereich sind die Auflagen des FFH-LRT 9160 nicht einzuhalten. Insbesondere in Waldbereichen sind Flurstücksgrenzen im Übrigen auch nicht erkennbar.</i></p>
<p>Tamke, Dominik</p>	<p><u>Doppelausweisungen</u> In diesem Zusammenhang ist auf § 32 Abs. 4 BNatschG hinzuweisen. Danach kann die Unterschutzstellung nach §32 Abs. 2 und 3 BNatschG unterbleiben, sobald nach anderen Rechtsvorschriften, einschließlich des BNatschG und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder verträgliche Vereinbarung ein gleichwertiger, Schutz gewährleistet wird. Somit brauchen Z.B. bereits ausgewiesene §30 Biotop nicht doppelt aufgenommen werden, zumal sich dadurch eine Klärung erübrigen würde, welche Beschränkungen nun Gültigkeit besitzen. Entweder die aufgrund des Bestehens eines §30 Biotops oder die der NSG Verordnung.</p> <p><u>Ausweisung als Verordnung</u> Es bestehen bezüglich der Rechtmäßigkeit im Sinne des</p>	<p><i>Gesetzlich geschützte Biotop besitzen im Regelfall keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen, weshalb die NSG-Verordnung bestimmter ist und daher rechtssystematisch vorrangig vor dem allgemeinen Verbot, gesetzlich geschützte Biotop erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören gilt. Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p> <p><i>Nach letztem Schreiben der EU-Kommission bezüglich der</i></p>

Gleichbehandlungsgebotes an einer NSG-VO Bedenken. So wird in Baden-Württemberg durch das Landesnaturschutzgesetz das Verschlechterungsverbot geregelt und die Entwicklung des Gebietes über Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Den Normgebern war dort bewusst, dass ansonsten ein Wertverlust der Flächen für die Eigentümer entsteht und dieser im Rahmen von Schadenersatzzahlungen ausgeglichen werden müsste. Hier werden die Landeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) schlechter gestellt. Denn die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde behaupten, dass es zu keinem Wertverlust durch die Ausweisung kommt. Dies kann jeder Gutachterausschuss für Verkehrswerte von Land- und Forstwirtschaftlichen Flurstücken dementieren. Darüber hinaus macht die FFH-Richtlinie keine Vorgaben bezüglich der Vorgaben für die Schutzgebietskategorien, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen. Somit besteht ein Handlungsspielraum. Aus diesem Handlungsspielraum heraus wäre auch eine Ausweisung als LSG denkbar und im Sinne der Gleichbehandlung anzuraten. Zudem wird im Sinne der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit immer auch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen. Da ein gleichwertiger Schutz ebenfalls durch die Ausweisung eines LSG erreichbar ist, stellt diese das mildeste Mittel zur Erreichung des Schutzzweckes dar, somit ist eine Ausweisung als NSG rechtswidrig.

Der Landkreis hat zwar ein Normsetzungsermessen, legt aber nicht ausreichend dar, warum nicht das mildeste Mittel (LSG) angewendet wird. Daher weise ich den Landkreis darauf hin zu prüfen, ob nicht doch eine Ausweisung als LSG die richtige Lösung ist. Denn gemäß dem Schutzzweck der NSG-Verordnung ist dies aufgrund der allgemeinen Formulierung: "Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften

mangelnden Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland wurde explizit darauf hingewiesen, dass das genannte Vorgehen nicht ausreicht, um den Anforderungen an die FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Es sind gebietsbezogene und konkrete Ge- und Verbote verbindlich festzulegen. Aus diesem Grunde werden in Niedersachsen die FFH-Gebiete mit einzelnen, gebietsbezogenen hoheitlichen Schutzgebieten ausgewiesen. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Regelungen in anderen Bundesländern oder anderen Landkreisen besteht nicht, solange nicht das Land Niedersachsen eine bestimmte Vorgabe verbindlich macht, von der abgewichen werden soll. Die Schutzform wird im Einzelfall festgelegt und durch ein rechtmäßiges Unterschutzstellungsverfahren umgesetzt.

Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.

Diese Auffassung vertrat auch das OVG Lüneburg bei einem ähnlichen FFH-Gebiet im Landkreis Verden, welches ebenfalls als NSG ausgewiesen wurde. Bei vielen verschiedenen FFH-Lebensraumtypen und Arten, kann nur das umfassende Schutzregime des NSG einen ausreichenden Schutz vor

bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.", auch durch eine Ausweisung eines LSG möglich diesen Schutzzweck zu erreichen (§ 26 BNatSchG). Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit, bestimmte Lebensräume sowie bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Ausweitung der Verordnung auf angrenzende Flächen und Herausnahme von Flächen

Die Einbeziehung von weiteren Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ist möglich. Dies muss aber dem Schutz des FFH-Gebietes dienen oder dem Gebietscharakter entsprechen. Zudem ist die Aufnahme jeder weiteren Fläche zu begründen. Dies erfolgte leider nicht.

Gemäß Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie kann eine Verkleinerung eines FFH-Gebietes vorgenommen werden, wenn es dadurch zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führt. Wenn dem so ist, ist es ohne Probleme möglich Flächen herauszunehmen, bei denen es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Somit kann ich den Ausführungen der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde nicht folgen, dass eine Gebietsverkleinerung nicht möglich sei.

Fristen

Die Fristen für das Beteiligungsverfahren sind nicht zeitgemäß, da dem Bürger ein möglichst weitreichender Zugang zu gerichtlichen Überprüfung und eine materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der

möglichen Beeinträchtigungen bieten (OVG Lüneburg 4 KN 390/17 vom 04.03.2020). Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.

Eine Verkleinerung des FFH-Gebiets gemäß Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie kann nicht im Rahmen der Ausweisung als hoheitliches Schutzgebiet erfolgen. Die dort gemeinte Verkleinerung betrifft das an die EU gemeldete FFH-Gebiet an sich. Durch die hier durchgeführte Schutzgebietsausweisung wird das gemeldete FFH-Gebiet in keiner Weise verändert. Die Verkleinerung von FFH-Gebieten liegt nicht in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, sondern wird vom Land über den Bund bei der EU beantragt. Die EU muss dann dieser Verkleinerung zustimmen. Eine Gebietsverkleinerung wurde bei dem FFH-Gebiet "Ostetal mit Nebenbächen" nicht angestrebt und wäre fachlich auch nicht gerechtfertigt, weshalb das vollständige gemeldete Gebiet gesichert werden muss. In den Randbereichen wurden trotzdem soweit wie möglich und unter Gleichbehandlung nur teilweise im Gebiet liegende intensiv genutzten Flächen herausgenommen.

Die Fristen entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Zudem wurden bereits im letzten Jahr Informationsveranstaltungen durchgeführt und die Unterlagen standen im Kreishaus in Rotenburg und online bereits seit

angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen ist. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Richtlinie 2011/92 Art 11 und 2010/75 Art 25.

Begündung: Anlass der Schutzbebietsausweisung

In der Begründung heißt es zum Anlass der Schutzgebietsausweisung: " Um z. B. Störungen im Lebensraum der Tier- und Pflanzenarten zu verhindern, ist u. a. ein großflächiges Betretensverbot erforderlich, das nur über eine NSG-Ausweisung durchzusetzen ist. Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar.

Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im hier erforderlichen Maße nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. das Verbot Durchforstungen in Altholzbeständen während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG im erforderlichen Umfang rechtlich nicht begründen, da sie über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen." Dieses abschließende Beispiel ist fachlich unbegründet und zeugt von der Beschränktheit des Landkreises in dieser Angelegenheit. Wieso sind sonst Kreisübergreifende FFH-Gebiete in anderen Kreisen als LSG ausgewiesen und in unserem schönen Kreis als NSG? Altholzdurchforstungen können in Nicht-Lebensraumtypen auch nicht in einem NSG während der Brut- und Setzzeit verboten werden, da es keine Rechtsgrundlage für einen Erschwernisausgleich in Nicht-Lebensraumtypen gibt. Falls hier nur Lebensraumtypen gemeint sind, macht es dies nicht besser. Denn dieses Beispiel zeigt in dem Falle eine gravierende Unkenntnis von der Materie der Forstwirtschaft. Bei den Wald-LRT handelt es sich um Laubwälder. Diese

Februar 2020 zur Verfügung. Dies wurde per Pressemitteilung bekannt gegeben.

Siehe Antwort zu Punkt "Ausweisung als Verordnung" oben.

werden aufgrund des Saftflusses nicht in den Sommermonaten geschlagen und sind somit praktisch nicht relevant.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

§ 1 Abs. 2

In § 1 Naturschutzgebiet Abs. 2 steht in der Gebietsbeschreibung: "Bei den Gewässern handelt es sich um den stark mäandrierenden Flusslauf der Oste sowie weitere größtenteils naturnah mäandrierende Bachläufe ihrer Nebengewässer mit typischen Auenstrukturen." Dies trifft für den Bereich der Twiste leider nicht mehr zu. Die Twiste wurde in den 60-igern begradigt und weist seitdem keine Auenstruktur mehr auf. Auen sind die natürlichen Überflutungsflächen entlang von Flüssen oder Bächen. Es sind Niederungen, in denen hohe Wasserstände mit Niedrigwasser-Phasen abwechseln und die somit deutlich vom Fluss und seinem Wassersystem geprägt sind. Diese Dynamik bringt ein reichhaltiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume mit sich, was den Tier- und Pflanzenreichtum von Auengebieten erklärt. Typische Vegetationsform der Auen sind die Auenwälder. Hier wachsen Baumarten wie Weiden, Eichen oder Ulmen, die längere Überflutungen gut aushalten können. Die Twiste tritt seit der Begradigung nicht mehr über die Ufer und hat demnach keine Überschwemmungsbereiche mehr. Daher passt der Bereich der Twiste nicht in das Naturschutzgebiet und sollte aus diesem genommen werden.

Weiter heißt es: "Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen Laub- und Mischwäldern". Dies ist nicht korrekt. An den Randbereichen liegen zu überwiegenderen Teilen Nadelholzwälder. Aus dem Relief des Geländes wird auch ersichtlich warum. Die Geestrücken bestehen aus geschiebenebenen verlehmtten Sanden, welche die Gletscher in der Eiszeit geformt haben. Nach dem Abtauen der

Es handelt sich nur um die allgemein verständliche Gebietsbeschreibung, die den Gebietscharakter und die wichtigsten Bestandteile erläutern soll. Nicht jeder einzelne Bestandteil muss dieser Beschreibung vollständig entsprechen.

Gletscher ist es zu starken Erosionen gekommen. Die stärksten Erosionen sind noch heute in den Urstromtälern der Flüsse und Bäche zu sehen. Zwischen den Geestrücken und den Bächen herrscht eine Zone welche zu überwiegenderen Teilen aus Schmelzwassersanden besteht. Diese sind im Vergleich zu den Geestrücken und den Auen Nährstoffarm. Aufgrund der schwachen Nährstoffausstattung sind dies klassische Kiefernstandorte. Fährt man mit offenem Auge durch die Landschaft wird man auch die vielen Kieferwälder sehen. Die Formulierung im Verordnungsentwurf hört sich nach einer Wunschvorstellung an, welche schön wäre. Dies stellt aber nicht die Realität dar und ist auch nicht in absehbarer Zeit zu erreichen, da der Standort nicht kurz- oder mittelfristig zu ändern ist.

Zu § 2 Schutzzweck

§2 Abs. 1

In der Verordnung heißt es: "Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen". Einen allgemeinen Schutzzweck verfolgt das Naturschutzgesetz, eine Verordnung hat das Ziel den allgemeinen Schutzzweck zu konkretisieren. Dieser Passus mit Allgemeinplätzen ist hier fehl am Platz und sollte gestrichen werden.

§2 Abs. 2 Nr. 2

Die Esche leidet momentan unter dem Eschentriebsterben. Das Eschentriebsterben, auch bekannt als Eschenwelke, ist eine schwere Baumkrankheit, die durch den aus Ostasien

Die Aufführung des Schutzzwecks gemäß Gesetzesgrundlage ist in der Muster-Verordnung vorgesehen. Für die Rechtfertigung der Ge- und Verbote und die Prüfung ob Ausnahmen möglich sind, ist der Schutzzweck für jedes Gebiet zusätzlich im Einzelnen festzulegen. Er unterteilt sich in den gesetzlichen Teil, den allgemeinen und den speziellen Schutzzweck, der die Inhalte der FFH-Richtlinie als Grundlage hat. Dem Einwand wird daher nicht gefolgt.

Trotz der beiden bereits seit längerem bekannten Krankheiten gibt es im Gebiet noch in großem Umfang Erlen-Eschen-Auwälder und Bruchwälder, die sich auch teilweise in guten

eingeschleppten Pilz (*Hymenoscyphus fraxineus*) verursacht wird. Die Pilzsporen infizieren im Sommer die Blätter der Esche, von wo aus der Erreger in die Triebe vordringt. Dort entwickeln sich die typischen, olivbraun bis orange verfärbten Rindennekrosen, die zum Absterben der Triebe führen. Die Erle leidet unter der Scheinpilzart *Phytophthora alni*. Die Krankheitssymptome werden bei Erlen seit Ende des 20. Jahrhunderts beobachtet. Der Befall führt zu einer Wurzel- oder Wurzelhalsfäule. Infizierte Bäume sterben meist schon nach wenigen Monaten ab. Häufig sind gleich ganze Gehölzsäume betroffen.

Unter den Erlen ist vor allem die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) betroffen. Bei diesen Baumarten ist eine Erhaltung oder Entwicklung derzeit aus menschlicher Kraft nicht möglich. Die Natur muss sich in diesem Bereich durch resistente Individuen selbst erhalten oder neue Artengesellschaften entwickeln, welche diese Lebensräume besiedelt. Aus dem Grund sollten die Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder aus der Verordnung genommen werden.

§2 Abs. 2 Nr. 3

Die Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist ein Paradoxon und der Wunsch nach der eierlegenden Wollmilchsau. Erhaltung und Entwicklung von ungenutzten Eichenwäldern gibt es nicht. Sobald Entwicklung stattfindet ist es kein ungenutzter Wald mehr. Darüber hinaus ist kein Eichenwald naturnah, da alle vom Menschen begründet worden sind. Oftmals war die Waldweide als Nutzungsform der Grund für die Anlage. Die Schweine sollten sich im Herbst nach einer Eichelmast noch viel Speck anfressen, bevor sie zum Winter geschlachtet wurden. Diese Wälder werden auch "Hutewälder" genannt. Die Waldweide ist im aktuellen NWaldLG verboten, sodass nur noch die Holznutzung bleibt. Per Gesetz ist der Wald zu bewirtschaften. Soll ein Wald aus der Nutzung genommen werden, ist dies bei der Waldbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 NWaldLG: " 1 Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der

Erhaltungszuständen befinden. Da die Krankheit für die Bäume nicht immer tödlich endet, können sich teilweise natürliche Resistenzen bilden, wenn widerstandsfähige Exemplare überleben und sich ausbreiten. Da es sich bei Erlen-Eschen-Auwäldern und -Bruchwäldern um den FFH-Lebensraumtypen 91EO "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" bzw. um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt, die bereits ohne Ausweisung geschützt sind und auch weiterhin zu schützen sind, kann dem Einwand nicht gefolgt werden.

Es ist durchaus bekannt, dass Eichenwälder sich nicht langfristig unter völliger Nutzungsaufgabe erhalten lassen. Die Formulierung "teilweise ungenutzt" sollte sich auch nicht auf eine völlige Aufgabe der Nutzfunktion des Waldes i.S.d. NWaldLG beziehen, sondern nur darauf, dass Wälder teilweise nicht vollumfänglich genutzt werden und z.B. einzelne Bäume dem natürlichen Zerfall überlassen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Formulierung "teilweise ungenutzt" gestrichen.

Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. 2 Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. 3 Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."). Sobald also wieder eine Nutzung stattfindet, ist die eigendynamische Entwicklung aufgehoben. Eine Anfrage an die Waldbehörde ergab, dass keine Flächen zur eigendynamischen Entwicklung gemeldet sind. Demnach ist der Fakt falsch, dass ungenutzte Eichenwälder vorliegen und können somit auch nicht erhalten werden. Naturnahe Wälder sind vermutlich Buchen-"Monokulturen". Aufgrund der Schattentoleranz der Buche stellt sie auf nahezu allen Standorten die Klimaxbaumart dar. Dadurch wird deutlich, dass Eichenwälder nur durch den künstlichen Erhalt vom Menschen noch in unserem Kreis erhalten werden konnten. Wer Eiche will, muss auch Forstwirtschaft zum Erhalt der Eiche zulassen! Der Wortlaut sollte zu: "die Erhaltung und Entwicklung von Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern", geändert werden.

§2 Abs. 2 Nr 7

Was bedeutet "standortheimisch"? Standortgerecht (oder auch Standortgemäß) ist definiert. Woher weiß man, welche Waldgesellschaft auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommt? Wir leben in einer dichtbesiedelten Region in der seit Jahrhunderten (für Twistenbostel übrigens seit über 5.000 Jahren) der Mensch wirkt. Ohne den menschlichen Einfluss ist davon auszugehen, dass aufgrund der überlegenen Konkurrenzstärke durch die Schattentoleranz die nassen Standorte von der Hainbuche besiedelt werden und die trockeneren von der Rotbuche. Wenn das gemeint ist, sollen Buchenreinbestände begründet werden. Diese werden aufgrund des Klimawandels auf den trockenen

Es sollen vorrangig Arten verwendet und Waldgesellschaften entwickelt werden, die in Niedersachsen im nordwestdeutschen Tiefland heimisch sind. Dazu gehören z.B. sämtliche im Anhang der Begründung genannten Arten, die in den verschiedenen FFH-Lebensraumtypen vorkommen. Standortgerecht können dagegen auch eingeführte Baumarten sein, die in Deutschland kein natürliches Verbreitungsgebiet haben. Die vermehrte Verwendung solcher Baumarten kann negative Auswirkungen auf die Biodiversität der waldbewohnenden Arten haben, die nicht an die Baumarten angepasst sind. Aus diesem Grund kann dem alternativen Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden.

Sandstandorten nicht mehr empfohlen (NIEDERSÄCHSISCHELANDESFORSTEN2 019). Darüber hinaus gibt es den Begriff der "potentiell natürlichen Vegetation". Dieser schließt ebenfalls den Menschen aus und kommt zu dem Ergebnis, dass im gesamten Landkreis Rotenburg-Wümme (außer den zu nassen Flächen) der Hainsimsen-Buchenwald die potentiell natürliche Vegetation bildet. Da eine Entwicklung ausschließlich hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald einen großen Diversitätsverlust bedeutet, sollte die Nr. 7 wie folgt lauten: "die langfristige Umwandlung nicht standortgerechter Waldbestände in standortgerechte Waldbestände". An dieser Stelle sei angemerkt, dass solche Maßnahmen, wenn es sich um Nicht-Lebensraumtypen handelt, nur durch Freiwilligkeit oder Vertragsnaturschutz umgesetzt werden können, da im Erschwernisausgleich Wald ein Erschwernisanspruch für Einschränkungen von Nicht-Lebensraumtypen fehlt.

§ 2 Abs. 3

Im letzten Teil des Satzes heißt es: "... den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen." Das "und" sollte durch ein "oder" ersetzt werden, da es keinen Sinn ergibt, etwas zu erhalten und gleichzeitig wiederherzustellen. Zudem sind der Verordnung keine Maßnahmen zu entnehmen, welche die Twiste (oder auch andere naturferne Gewässer) wiederherstellen. Somit sollte in Erwägung gezogen werden, diesen Absatz vollständig zu entfernen, da er im Abs. 4 korrekt aufgegriffen wird. Er müsste lediglich um die Passage "Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";" ergänzt werden.

§ 2 Abs. 4

Im ersten Satz ist von den "Erhaltungszielen des NSG im FFH-Gebiet" die Rede. Hier stellt sich die Frage, welche Ziele

Es handelt sich um eine zusammenfassende Formulierung für viele verschiedene Situationen. Manche Lebensraumtypen müssen nur im aktuellen Zustand erhalten werden, manche zunächst wiederhergestellt und anschließend erhalten werden. Da offensichtlich nicht gleichzeitig eine Wiederherstellung und Erhaltung eines einzelnen FFH-Lebensraumtyps gemeint ist, kann die Formulierung erhalten bleiben.

Die Formulierung betrifft die FFH-Lebensraumtypen, die v.a. in den Waldflächen an der Twiste vorkommen. Die Twiste selbst ist von der Formulierung nicht umfasst. Die Formulierung entspricht außerdem der Muster-Verordnung.

Der Schutzzweck unter § 2 Abs. 2 ist für Flächen außerhalb des NSG anzuwenden. Hier sind NSG und FFH-Gebiet nahezu

außerhalb des FFH-Gebietes verfolgt werden. Gibt es dafür keine Ziele, ist die Grenze des NSG gleich der Grenze des FFH-Gebietes zu setzen. Ich schlage hingegen vor, "im FFH-Gebiet" zu streichen, da sich dies aus den Folgepunkten ergibt.

§ 2 Abs. 4 1. c)

Ich bezweifle, dass die Arten autochthon sind. Wenn dazu keine genetischen Analysen vorliegen, würde ich den Begriff streichen. In solchen Wäldern ist kein hoher Anteil an Altholz zu erwarten. Altholz ist nach dem Erlass "Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" für Birke mit einem BHD von 30 oder Alter von 60 Jahren beschrieben. Solche Dimensionen oder Alter erreichen Birken nicht, oder nur selten, auf solchen Standorten. Meistens sterben sie schon früher ab. Nach dem Erlass "Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" liegen für Kiefern die Grenzen bei BHD 50 und Alter 100. Auch Kiefern erreichen nicht diese Dimensionen auf diesen Standorten. Darüber hinaus ist es ein Widerspruch, alle Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel zu fordern, und gleichzeitig einen hohen Anteil Altholz. Beides geht nicht. Darüber hinaus ist eine mosaikartige Struktur nur durch einen Eingriff möglich. Dieser ist dem Eigentümer durch den Walderlass für den Biotoptyp 91D0 untersagt. Da für den 91D0 kein Erschwernisausgleich gewährt wird, sind Einschränkungen oder geforderte Pflegemaßnahmen per Vertragsnaturschutz zu regeln.

§ 2 Abs. 4 1. d)

Als erstes eine redaktionelle Anmerkung. Der Einzug ist mit "b" beschrieben. Dieser sollte zu einem "d" geändert werden, da es der 4. Punkt ist und davor bereits "a", "b" und "c" vergeben sind.

deckungsgleich, leichte Abweichungen kommen aber vor. Da der Zusatz unschädlich ist, wird die Formulierung beibehalten.

Die Formulierung der Erhaltungsziele ist mit der Fachbehörde NLWKN abgestimmt. Da es sich um eine naturschutzfachliche und keine forstfachliche Beschreibung handelt und keinen direkten verbindlichen Regelungsinhalt hat, wird diese beibehalten. Die Vorgaben zu Altholzdimensionen stammen aus der Erläuterung zum Walderlass, der von der für die Ausweisung zuständigen Naturschutzbehörde nicht direkt beeinflusst werden kann.

Der redaktionelle Fehler wurde behoben.

§ 2 Abs. 4 2. n - r)

Im Bereich der Twiste handelt es sich bei diesen LRTs um kleinere Einzelvorkommen. Somit ist eine Autochthonie ausgeschlossen, denn die Pflanzen müssen künstlich in diese Region gebracht worden sein (, zudem sich diese LRTs oftmals in Siedlungsnähe befinden, welches die Vermutung einer künstlichen Einbringung bestärkt). Ähnlich ist es in den anderen Bereichen des NSG. Zur Klärung der Autochthonie sind genetische Untersuchungen notwendig. Ansonsten sollte der Begriff gestrichen werden.

§ 2 Abs. 4 3.

Die Beschreibungen der Gewässer für die Arten nach dem FFH Anhang Liste II stimmen z.B. mit der Twiste nicht überein. Entweder sollten die Gewässerbeschreibungen aus dem Verordnungstext genommen werden oder die Bereiche aus dem NSG, welche dem beschriebenen Gewässerzustand entsprechen.

Zu §3 Verbote

§ 3 Abs. 1 4.

Wie sieht ein naturnah aufgebauter Waldrand aus? Ein stufiger Aufbau aus Büschen mit einem Übergang zu kleinen Bäumen hinzu großen Bäumen ist eine menschliche Kunstvorstellung. In der Natur gibt es oftmals keinen Waldrand. So ist z.B. an Gewässern ein abrupter Übergang von Wald zu Wasser. Waldränder werden in der Natur oft durch Störungen hervorgerufen/gebildet (z. B. Sturm). Diese sind auch abrupt. Ich gehe hier davon aus, dass ein stufiger Waldrand gemeint ist. So sollte "naturnah" durch "stufig" ersetzt werden.

§ 3 Abs. 1 5.

"Lärm" sollte definiert werden. Was ist "Lärm" und ab wann beginnt er? Wenn dies nicht möglich ist, dann sollte der

Die Formulierungen der Erhaltungsziele sind mit der Fachbehörde NLKWN abgestimmt. Es handelt sich hier um eine idealtypische Zielsetzung, die nicht vollständig durch die Verordnung erreicht werden kann. Zudem sollen die Baumarten autochthon sein, d.h. ihr natürliches Verbreitungsgebiet in der Region haben. So wird in den Auflagen der Verordnung auch nicht die Verwendung von autochthonem Pflanzgut gefordert. Die Formulierung wird daher beibehalten.

Es handelt sich um eine Gesamtbeschreibung der idealen Lebensräume der FFH-Arten. Diese können auch in nicht dem Idealzustand entsprechenden Gewässern vorkommen, da z.B. der Fischotter, die Fisch- und Libellenarten mobil sind. Zudem werden Regelungen getroffen, die den ökologischen Zustand der Twiste verbessern, sodass sie sich zumindest teilweise dem Idealzustand mehr annähert, als sie es ohne eine Ausweisung getan hätte.

Die künstlich angelegte Stufigkeit von Waldrändern soll die natürliche Sukzession nachstellen, die zu großen Teilen durch regelmäßige Rückschnitte an Waldrändern bis zu den ersten Bäumen unterbrochen wird. Die Formulierung ist allgemein verständlich und wird daher nicht geändert.

Der Begriff Lärm ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer Auslegung zugänglich ist. Da es keine konkrete Fachkonvention

	<p>Begriff "Lärm" gestrichen werden, da Lärm eine sehr subjektive Wahrnehmung ist.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 6.</u> Die zweite Hälfte des Satzes sollte zu den Freistellungen des § 4 der Verordnung geschoben werden.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 10.</u> Warum werden hier die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 erwähnt? Bei den Punkten zuvor werden die Freistellungen nicht erwähnt.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 15.</u> Es ist zu begrüßen, dass Kartierungsarbeiten freigestellt sind. Aber wenn Standortkartierungen freigestellt sind, dann sollte es land- und forstliche Standortkartierungen heißen, um die landwirtschaftliche Standortkartierung nicht zu unterschlagen.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 16.</u> Was sind land- und forstwirtschaftliche Abfälle? Laut der beigefügten Begründung handelt es sich hierbei um Schlagabraum oder Wurzelwerk. Dieser darf auf den Flächen auf denen er anfällt bleiben, muss er aber nicht. Also darf er auch entfernt werden. Wird dieser entfernt, so entfernt man das liegende Totholz, welches ja gerade erhalten werden soll.</p> <p>Besonders durch das Einbringen kann in Beständen mit unzureichendem Totholzanteil, dieser optimiert werden (z.B. wenn die Bestände noch kein Altholz aufweisen). Somit ist dieser Passus kontraproduktiv. Die land- und forstwirtschaftlichen Abfälle sollten aus dem Verordnungstext genommen werden.</p> <p>Darüber hinaus regelt das Niedersächsische Abfallgesetz den Umgang mit Abfällen. Aufgrund dieses Gesetzes sollte im</p>	<p><i>gibt, die Lärm definiert, Lärm aber offensichtlich dem Schutzzweck widerspricht, muss die unbestimmte Formulierung beibehalten werden.</i></p> <p><i>Die Änderung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Der Halbsatz wird gestrichen, da es sich lediglich um einen Hinweis handelt.</i></p> <p><i>Da Bohrungen für forstliche und landwirtschaftliche Zwecke ohnehin über § 4 freigestellt sind ist die Klarstellung an dieser Stelle überflüssig. Die Hinweise auf § 4 werden entfernt, da sie ohnehin nicht vollständig sind.</i></p> <p><i>Das Einbringen von Schlagabraum und Wurzelwerk von anderen Flächen zur Erhöhung der Totholz mengen kann nicht allgemein freigestellt werden, da dies dann auch Abfälle umfassen kann, deren Einbringung zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen kann. Auch etwaige invasive Arten könnten so unbeabsichtigt in das Gebiet eingetragen werden. Sofern es im Einzelfall sinnvoll ist, anfallendes Totholz in anderen Flächen zur Strukturverbesserung einzubringen, kann dies mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden und wäre damit als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme freigestellt.</i></p> <p><i>Das Wort Müll wird lediglich als allgemein verständliches Beispiel für Abfälle genannt und ist daher unschädlich.</i></p>
--	--	---

Verordnungstext nicht von "Müll" gesprochen werden, sondern von "Abfällen".

§ 3 Abs. 1 18.

Laut Begründung gilt dies für Löscharbeiten im Zuge der Gefahrenabwehr nicht. Hier wäre es gut, wenn an dieser Stelle auf die Freistellung der Gefahrenabwehr verwiesen wird, da es hier im Ernstfall um Menschenleben geht.

§ 3 Abs. 1 20.

In den Begründungen wird die Verhinderung von Florenverfälschungen durch unkontrollierte Samenverbreitung als Verbotgrund angegeben. Da die klassischen Weihnachtsbäume erst in einem vergleichsweise hohen Alter fruktifizieren, sind diese hierzu streichen. Von Weihnachtsbäumen geht keine Gefährdung aus. Selbst wenn die Weihnachtsbaumkultur durchwächst und es zu Ansammlungen kommt, werden die jungen Pflanzen auf natürliche Weise zurück gehalten. Dies liegt daran, dass in unseren Breiten bevorzugt Tannen als Weihnachtsbäume angebaut werden. Tannen werden wiederum bevorzugt vom Rehwild verbissen. So sorgt das Rehwild dafür, dass die Weihnachtsbäume sich nicht unkontrolliert ausbreiten. Zudem ist der gesamte Punkt unsinnig, denn das Naturschutzgebiet weist eine sehr große Ausdehnung auf, ist aber zugleich sehr schmal und hat aufgrund der Einbeziehung der Seitenbäche der Oste eine sehr lange Außenkante. Somit können Sonderkulturen von außen sehr leicht einfliegen. Ein Schutz wird durch die aufgeführten Maßnahmen nicht möglich sein, zumal bereits Sonderkulturen im Bereich des geplanten NSG bestehen. Um einen effektiven Schutz zu ermöglichen, ist eine Pufferzone, wie bei den Windkraftanlagen von 1 km, zu definieren. Sollte dies nicht umzusetzen sein, ist der Punkt zu streichen.

Ein entsprechender Zusatz wird eingefügt.

Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen,, Spargelanbau und andere Sonderkulturen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenüber anderen landwirtschaftlichen Nutzungen intensiver bewirtschaftet werden. Dies umfasst z.B. intensivere Pflege, höheren Pflanzenschutzmitteleinsatz und erhöhten Düngbedarf. Eine derartige Nutzung soll auch auf Ackerflächen innerhalb des NSG nicht möglich sein, da sie negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben kann.

	<p><u>§ 3 Abs. 1 21.</u> Per Gesetz wird eine Waldmehrung angestrebt (§1 NWaldLG). Hier sollte es heißen: "Eine Erstaufforstung auf Grünland, der in der Karte markierten Bereiche A bis E, ist untersagt."</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 22.</u> Gleiche Begründung wie bei Nr. 20. Ohne Pufferzone ist ein Ausschluss einer zufälligen Einbringung unmöglich, somit sollte den Bewirtschaftern die aktive Einbringung auch nicht verwehrt werden.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 23.</u> Wie bei Punkt 20. Aufgrund der Ausformung des NSG bleibt dieser Punkt eine leere Floskel, wenn nicht eine Pufferzone um das NSG geschaffen wird. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Punkt gestrichen werden.</p> <p><u>Zu § 4 Freistellungen</u> <u>§ 4 Abs. 2 2. c)</u> In der Begründung auf S. 26 wird die Anstalt Niedersächsische Landesforsten richtig als Behörde erwähnt, dadurch ist Sie bereits unter Punkt b freigestellt. Daher sollte der Punkt c hier gestrichen werden, denn es ist eine Doppelung.</p> <p><u>§ 4 Abs. 2 2. a)-f)</u> Bei den Punkten a-f ist der Eigentümer zu ergänzen. Es kann</p>	<p><i>Die Aufforstung von Grünland sollte auch bei einer ökologischen Motivation so weit wie möglich unterlassen werden, da Dauergrünland eine rückläufige Nutzungsform ist, die erhalten bleiben sollte. Sofern es sich um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme handelt, kann eine Aufforstung im Einzelfall als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, freigestellt werden. Niederungsbereiche sind im Regelfall möglichst offen zu halten. Ausgleichsmaßnahmen können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt werden. Vielfach sind Aufforstungen allerdings ohnehin aufgrund der Lage von großen Teilen des NSG innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Oste nicht zulässig.</i></p> <p><i>Es ist unterschiedlich zu sehen, ob genetisch veränderte oder invasive Arten sich zufällig vom Rand aus einsäen, oder diese aktiv direkt im Gebiet verwendet werden dürfen. Eine Pufferzone wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für verhältnismäßig gehalten.</i></p> <p><i>Der Punkt c wurde im Rahmen anderer Verfahren auf Wunsch der Niedersächsischen Landesforsten zur Klarstellung aufgenommen. Da der Hinweis unschädlich ist, wird dieser beibehalten.</i></p> <p><i>Eigentumsrechte werden von der Verordnung nicht außer Kraft</i></p>
--	--	--

nicht sein, dass Maßnahmen oder ähnliches ohne Unterrichtung des Eigentümers und seine Zustimmung durchgeführt werden können.

§ 4 Abs. 2 17.

Diese Freistellung sollte gestrichen werden. Denn sie hebt die Schutzabsicht der Verordnung komplett aus. Ganz Hamburg kann zum Kanufahren auf die Oste kommen und der Waldbesitzer darf in seinem Fichtenforst im Sommer keine forstwirtschaftlich notwendigen Durchforstungen durchführen. Das ergibt doch keinen Sinn. Zudem wird unter § 3 Verbote untersagt die Natur zu stören. Die Oste als sensibles Gewässer mit einer beachtlichen Anzahl an Arten in Flora und Fauna wird durch die Befahrung erheblich gestört. Die Befahrung findet darüber hinaus überwiegend während der Brut- und Setzzeit statt. Besonders während der Aufzuchtzeit der Jungen, benötigen die Tiere besonderen Schutz. So ist es nicht haltbar, dass im Kern des Schutzgebietes Massentourismus durchgeführt wird und die Eigentümer in der Flächennutzung massiv eingeschränkt werden. Zudem werden die Anwohner im freien Betretungsrecht eingeschränkt und können dadurch weniger Erholung erfahren. In Zeiten in denen von den Bürgern von Politik und Wirtschaft immer mehr abverlangt wird sollten besonders diese Räume der Naherholung nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Abs. 2 19.

Dieser Punkt macht die Schutzgebietsausweisung in der Region um die Twiste überflüssig, da das Militär so viel Unruhe zu allen Tageszeiten (aber hauptsächlich nachts) und im gesamten Gebiet macht, so dass bei einer Freistellung des Militärs auch alles andere freigestellt werden kann. So wäre es sinnvoll, die Freistellung rauszunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die einzige Möglichkeit den Bereich der Twiste (im Besonderen den Bereich des

gesetzt. Der Zusatz ist unnötig.

Das Befahren der Oste wird nicht direkt über die Naturschutzgebietsverordnung geregelt, sondern über die sog. Kanu-Verordnung. Diese kann unabhängig von der NSG-Verordnung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Der beschriebene Massentourismus wäre der Unteren Naturschutzbehörde im Übrigen auch nicht bekannt.

Die vorgesehene Freistellung der Bundeswehr ist erforderlich und wird soweit wie möglich reguliert. Mögliche Beeinträchtigungen durch die bestehende genehmigte militärische Nutzung des Gebiets kann nicht die Zulassung weiterer Beeinträchtigungen rechtfertigen. Dies widerspräche der FFH-Richtlinie.

Standortübungsplatzes) aus der Verordnung zu nehmen.

§ 4 Abs. 2 20.

Die Ausweisungen der Flächen weisen erhebliche Mängel auf! Diese sollten vollumfänglich geprüft werden.

Im Bereich Twistenbostel ist eine in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bewirtschaftete Feuchtwiese, welche bereits als §30 Biotop ausgewiesen wurde, als E ausgewiesen. Diese Ausweisung E widerspricht dem Schutzzweck durch die Ausweisung als §30 Biotop. Denn bei dem §30 Biotop handelt es sich um einen "Sumpf" mit anderen Auflagen wie Z. B. Mahd ab 30. 6.

Aus der Begründung ist zu entnehmen: "Bei den Flächen, die in der Karte mit einem E gekennzeichnet sind, handelt es sich um Röhrichte und verschiedene Staudenfluren, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Nutzung dieser Fläche als reguläre Grünlandfläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung und langfristig zur Zerstörung der geschützten Flächen. Zur Pflege ist daher nur eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September zulässig, sofern die Flächen ohne größere Schäden befahrbar sind. " Hieraus geht hervor, dass es ein anderes §30 Biotop ist als welches es ausgewiesen wurde.

Solche Unstimmigkeiten sind durch einfachste Maßnahmen auszuschließen (z.B. Abgleich der enthaltenen §30 Biotope des §30 Biotoplayers im Geoinformationssystem der Unteren Naturschutzbehörde mit den zugehörigen Polygonen des Biotoptypenlayers der Flächen des auszuweisenden Naturschutzgebietes). Zum Ausschluss solcher eminenter Fehler sollte das Verfahren sofort gestoppt werden, eine sorgfältige Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen (dies ist nicht Aufgabe der Bürger) und anschließend das Verfahren mit einer korrekten Biotopzuordnung von

Die Flächen wurden vollumfänglich geprüft. Bei der vom Einwender genannten Fläche handelt es sich um einen Einzelfall, der nach Hinweis darauf bereits vor dem Eingang der Stellungnahme sofort korrigiert wurde. Die Bewirtschaftungsauflage wurde entsprechend der Abstimmung mit Herrn Schraa in B geändert. Bestimmte Sumpfflächen gehören ebenfalls zu den gesetzlich geschützten Biotopen, die im Regelfall nicht regelmäßig landwirtschaftlich genutzt werden können. Bei der speziellen genannten Fläche ist dies allerdings möglich.

Die genannten Prüfungen zur Flächeneinstufung wurden selbstverständlich vollumfänglich bereits durchgeführt. Die Abstimmung mit Herrn Schraa konnte aus den digital zur Verfügung stehenden Daten nicht erkannt werden, da diese im genannten § 30 Biotoplayer nicht enthalten ist. Um u.a. solche bei einem Gebiet dieser Größe unvermeidlichen Einzelfälle klären zu können ist das Beteiligungsverfahren vorgesehen.

neuem gestartet werden, da die Biotopzuordnung der Flächen die Datenbasis und damit die Grundlage für die materiell rechtmäßige Ausweisung darstellt.

§ 4 (2) Nr. 22.

Im Bereich Twistenbostel wurde es versäumt Badestellen einzurichten. Dies ist in den Bereichen der Twistenbrücken kartographisch nachzutragen (siehe Anhang).

§ 4 Abs. 5 1.

Dieser Paragraph stellt einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht der Jagdausübung dar und ist nicht im Sinne der Sozialpflichtigkeit zu dulden. Zumal es für diese erheblichen Einschränkungen keinen Erschwerenausgleich gibt. Daher ist er nach meiner Auffassung rechtswidrig. Zur Erfüllung des Schutzzweckes des NSG würde eine Anzeigepflicht wie bei den Kirtungen ausreichen oder alternativ eine folgende Formulierung: " ... Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten auf ausgewiesenen LRT oder Flächen nach § 4 (2) Nr. 20. sowie ... ". Diese Formulierung hätte den Vorteil, dass Landnutzer ausreichende Flexibilität besitzen. Bei Z.B. steigendem Verbissdruck oder Wildschäden auf angrenzenden Ackerflächen könnten demzufolge Wildäsungsflächen zur Ablenkung angelegt werden. Dies ist ein gängiges Verfahren, welches dem Jagdausübenden zur Verminderung von Wildschäden und damit hohen Zahlungen von Schadenersatz zur Verfügung steht. Bei den Saatgutmischungen handelt es sich häufig um ähnliche Zusammensetzungen, wie sie beispielsweise im

Im Bereich sind drei Badestellen (s. Nr. 1-3 im Anhang) an der Twiste vorgeschlagen worden, die sich an landwirtschaftlichen Überfahrten bzw. an der Brücke in Twistenbostel befinden. Da der Zugang von der Straße aus am unproblematischsten ist und sich der Bereich der Brücke nicht im NSG befindet, wird dort eine Badestelle ergänzt.

Bei Badestelle Nr. 4 handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" und kann nur über Waldflächen im NSG erreicht werden. Hier kann keine Badestelle für die Allgemeinheit vorgesehen werden.

Die Jagdbehörde wurde beteiligt. Die Freistellung der Jagd ist unter Beteiligung der Jagdbehörde und des Jagdbeirats erarbeitet worden und wurde bereits in mehreren anderen NSG-Verfahren gebilligt. Bereits 2019 wurde zum Entwurf der NSG-VO eine nicht förmliche Beteiligung der Jagdbehörde durchgeführt, bei der keine Einwände vorgebracht wurden.

Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Zustimmung erforderlich. Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der Anlagen einmalig abzustimmen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden.

Gemäß Nutzungskategorien der Landwirtschaftskammer handelt es sich bei Wildäsungsflächen um Ackernutzung. Da für eine Umwandlung von Grünland in Acker eine Genehmigung erforderlich ist, die auf umweltsensiblen Dauergrünland (Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten) aus förderrechtlichen Gründen von der LWK keine Genehmigung erteilt wird, können Wildäsungsflächen nur auf Acker angelegt werden. Um eine Gleichbehandlung mit ökologischen

landwirtschaftlichen Bereich für Blühstreifen angewendet werden. Daher ist es unverständlich, weshalb dem Jagdausübungsberechtigtem eine Zustimmungspflicht der unteren Naturschutzbehörde auferlegt werden soll und dem Landwirt die Bewirtschaftung auf den Ackerflächen freigestellt ist. Die Jagdausübung ist rechtlich zur Landnutzung durch Land- und Forstwirtschaft gleichgestellt und so sollte es auch in dieser Verordnung sein.

§ 4 (5) Nr. 2.

Es ist gemäß der Begründung ausdrücklich zu begrüßen, dass "für Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen die Zustimmung nur erforderlich ist, wenn diese ein Fundament besitzen." Hierdurch bleibt der Bau von sicheren Ansitzeinrichtungen gemäß der Berufsgenossenschaft (SVLFG) bestehen.

§ 4 (5) zu Kirrungen

Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass: "die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise durch Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt ist, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern." Vermutlich ist hiermit beabsichtigt, dass kein Schwarzwild in sensiblen Biotopen/LRT(z. B. Feuchtwiesen) angekirrt wird, da durch die Wühlaktivitäten des Schwarzwildes diese Biotope in Mitleidenschaft gezogen werden.

Hingegen widerspricht das ankirren von z.B. Hasen mit Markstammkohl in keiner Weise dem Schutzzweck. Daher ist hier eine Differenzierung zur Wahrung des Jagdausübungsrechtes notwendig. Ich schlage folgenden Wortlaut als neuen Verordnungstext vor:

"Die Anlage von Schwarzwildkirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen wenn sie in Bereichen der ausgewiesenen LRT

Vorrangflächen auf Acker zu erreichen, wird der Zustimmungsvorbehalt für Ackerflächen gestrichen.

Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist nicht für jeden Jagdausübungsberechtigten ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der Kirrungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden.

Auch Kirrungen, die nicht aufgrund von Wühlaktivitäten problematisch sind, bergen das Risiko der Nährstoffanreicherung und Florenverfälschung.

(ausgenommen Eichen- und Buchenlebensraumtypen) oder der ausgewiesenen Flächen des § 4 (2) Nr. 20 liegen. " Eine Ausnahme der Eichen- und Buchenlebensraumtypen erscheint sinnvoll, da diese Bereiche in Mastjahren eh vom Schwarzwild vollflächig umgebrochen werden.

§ 4 (6) Nr. 1.

In der Begründung ist die Ausführung zum pH-Wert so nicht korrekt, da sich der pH-Wert permanent ändert und von den unterschiedlichen Puffersystemen abhängt. Hier sollte in der Begründung schon von einer pH-Wertänderung durch eine land- oder forstwirtschaftlichen Bodenschutzkalkung gesprochen werden oder die Passage von der pH-Wert-Änderung auf S. 19 unten gestrichen werden.

§ 4 (6) Nr. 1. d)

In der Begründung zu diesem Punkt ist der 3. Satz ersatzlos zu streichen, da er denselben Wortlaut des 2. Satzes aufweist.

§ 4 (6) Nr. 2. c)

Durch die Klimaänderung wird das Auftreten von Extremjahren sich verstärken. Bereits die letzten Jahre haben gezeigt, dass die ausgebliebenen Sommerniederschläge ein kontinuierliches Graswachstum und somit eine ausreichende Futtermittellieferung der weidenden Viehbestände nicht gegeben war. Somit ist auch in Zukunft zum Erhalt der weidenden Viehbestände ein Zufüttern unausweichlich. Zumal bei einer solch großen Schutzgebietskulisse die weidenden Viehbestände nicht einfach verlagert werden können. Hier sollte folgendes ergänzt werden: "dies gilt nicht in Jahren in denen die Niederschläge in der Vegetationszeit vom Mittel der Referenzperiode 1961-1990 weniger als 90 % des Referenzwertes zum Zeitpunkt der Fütterung erreichen." Da es sich in diesen Jahren um Trockenjahre handelt, kann auch ein Durchtritt durch die Grasnarbe weitestgehend vermieden werden.

Zur Klarstellung wird der Zusatz "durch eine landwirtschaftliche Bodenschutzkalkung" in die Begründung eingefügt.

Dieser redaktionelle Fehler wurde korrigiert.

Von dem Verbot können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn es auf einer bestimmten Fläche tatsächlich erforderlich ist und die Zufütterung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fläche führt. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Bedingung in den Verordnungstext ist dafür nicht erforderlich.

§ 4 (6) Nr. 2. d)

Dieser Punkt sollte gestrichen werden, da es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gebiete außerhalb des NSG führen würde. Des Weiteren ist in der Begründung die "Störung des Landschaftsbildes" angegeben. Aufgrund der Ausformung des NSG stören auch Mieten in unmittelbarer Nähe das Landschaftsbild und der Erholungssuchende nimmt keinen Unterschied im Anblick des Landschaftsbildes wahr. Wenn ernsthaft der Schutz des Landschaftsbildes bei diesem Punkt im Vordergrund steht, sollte ein Pufferstreifen wie bei den Windkraftanlagen zum NSG eingeführt werden, ansonsten sollte der Punkt, wie oben bereits erwähnt, gestrichen werden, da er so nicht zielführend ist.

§ 4 (6) Nr. 3. e)

Die Formulierung der Weidetiere ist zu unbestimmt. Ein Landwirt mit Eierproduktion darf Besatzdichten von zwei Hühnern je Hektar in der Zeit vom 1.1. bis 31.5. auf der Fläche halten und ein Landwirt mit Bullenmast zwei Bullen je Hektar. Da stimmt etwas nicht. Somit sollte der Begriff der "Weidetiere" durch "Großvieheinheiten" ersetzt werden.

§ 4 (6) Nr. 4. e)

Das Datum der Beweidungseinschränkung bis 21.6. ist ungünstig gewählt und erweckt den Eindruck von Schikane an den Landnutzern. Hier schlage ich vor, das Datum auf den 16. 6., wie bei der Mahd, zu verlegen. Dieses Datum kann man sich besser merken, da es mit der Beschränkung der Mahd gleichfällt. Dadurch trägt es zu einer erheblichen Vereinfachung der Sache bei, widerspricht nicht den Schutzziele und führt in Zukunft zu weniger Verstößen.

Da die Flächen außerhalb des FFH-Gebiets grundsätzlich eine geringere Schutzbedürftigkeit aufweisen, ist die Mehrbelastung hinzunehmen. Mieten zerstören außerdem vorübergehend die Grasnarbe und können Nährstoffeinträge auslösen. Der Passus bleibt bestehen.

Die Wahl des Begriffs garantiert die Auszahlung von Erschwernisausgleich für Rinder- und Pferdehalter, da bei der Formulierung Großvieheinheiten kein oder nur verminderter Erschwernisausgleich gezahlt wird. Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den beauftragten Flächen weiden. Hierbei ist zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich ggf. lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird.

Die Wahl des Datums stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Sofern im Einzelfall eine frühere stärkere Beweidung naturschutzfachlich vertretbar ist, kann eine Ausnahme erteilt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Erschwernisausgleich dann nicht gewährt werden kann.

§ 4 (7)

Die Begründung zu diesem Punkt in Bezug zu den NLF ist falsch. Die richtige Rechtsgrundlage stellt der Erlass: "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" dar. In diesem wird lediglich ein ins Benehmen setzen gefordert.

Ins Benehmen setzten kann wie folgt definiert werden:

Benehmen ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle (z. B. Gesetzgebungsorgan, Behörde) vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen.

Somit liegt hier in Bezug zu den NLF eine Überschätzung der Kompetenzen vor.

§ 4 (7) Nr. 1.

Die Forderungen des § 4 (7) Nr. 1 gehen weit über die der Musterverordnung hinaus. Im Gegensatz zum Wortlaut der Begründung handelt es sich hierbei nicht um Vorgaben, sondern um Beschränkungen. Beschränkungen des Eigentums, welche über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 des Grundgesetzes (z. B. das freie Betretungsrecht der Landschaft, welches die Eigentümer zu dulden haben,) hinausgehen, sind Ausgleichspflichtig. Da der Erlass über den Erschwernisausgleich im Wald lediglich für FFH-LRT gilt, gibt es keine Entschädigungsgrundlage für solch harte Auflagen in Nicht-LRT. Demnach sind die Formulierungen nicht durch unsere Verfassung gedeckt und deshalb illegal. Zudem wird in dem Leitfaden "Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis" des MU und ML darauf hingewiesen, dass es nicht Ziel ist, Wälder mit nicht LRT Bestockung zu Wäldern mit LRT Bestockung zu entwickeln:

"Nicht alle Waldflächen im Schutzgebietsnetz Natura 2000

Die Formulierung wurde mit den Landesforsten abgestimmt und diese wurde im Rahmen der Stellungnahme nicht kritisiert. Sie wird daher beibehalten.

Die Muster-Verordnung ist lediglich eine Arbeitshilfe zur möglichst einheitlichen Strukturierung der Verordnungen, die für die Sicherung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten erstellt wurde. Sie enthält Formulierungs- und Aufslagenvorschläge und ist als Verordnung für ein Naturschutzgebiet aufgebaut. Eine 1:1-Umsetzung ist nicht gefordert oder möglich, da viele Inhalte nur beispielhaft und unvollständig enthalten sind und das Muster daher keine Allgemeingültigkeit besitzen kann. Zusätzlich ist der so genannte Walderlass zu berücksichtigen.

Die Auflagen für Waldflächen, die keine FFH-Lebensraumtypen darstellen, stellen grundlegende Anforderungen dar, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Darunter fallen unter anderem verschiedene Laubholzbestände. Insbesondere für die vorkommenden charakteristischen Arten der Wald-Lebensraumtypen und Arten wie der Schwarzstorch ist ein Schutz auch außerhalb von den eigentlichen Lebensraumtypen erforderlich. Alleine durch den Schutz teilweise vereinzelt

sind tatsächlich Kernflächen mit FFH-Lebensraumtypen beziehungsweise Lebensräumen wertbestimmender Arten. Manche Waldbereiche sind beispielsweise Randbereiche zu Mooren oder Flächen mit anderen Schutzziele innerhalb von bestehenden Naturschutzgebieten oder sind als Arrondierungen mit Blick auf eine nachvollziehbare Flächenabgrenzung einzuschätzen.

Es ist nicht Ziel der Unterschutzstellung, derartige Nicht-Lebensraumtypen-Flächen zu wertbestimmenden Lebensraumtypen zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Lediglich direkt an wertbestimmende Lebensraumtypen angrenzende Flächen sollten so bewirtschaftet werden, dass dadurch angrenzende Lebensraumtypen-Flächen nicht negativ beeinflusst werden. Eine langfristige Entwicklung hin zu Lebensraumtypen ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer denkbar und wünschenswert. Dafür können z. B. die Instrumente des Vertragsnaturschutzes herangezogen werden."

Dem widerspricht die Verordnung schon im §2 Abs. 2 Nr. 7 und hier unter Nr. 1., besonders Buchstabe d.

An anderer Stelle heißt es in dem Leitfaden: "Für verbindliche Bewirtschaftungsauflagen, die in den Schutzgebietsverordnungen festgelegt und die mit Mindererträgen oder Mehraufwand in der Waldwirtschaft verbunden sind, bietet das Land den Erschwernisausgleich für Wald gemäß Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31.05.2016 - Nds. GVBl. 2016, 106 (EA-VO-Wald) an." Die Anzeigepflichten und den damit verbundenen Wartefristen und ggf. Widersprüchen der unteren Naturschutzbehörde selbst in nicht LRT sind nur mit erheblichem Mehraufwand umzusetzen für die es hiernach keinen Ausgleich gibt.

liegender Flächen innerhalb des FFH-Gebiets können keine langfristig überlebensfähigen Populationen erhalten bleiben. Das Vorkommen von charakteristischen Tierarten ist allerdings eine Voraussetzung zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands. Hierfür muss auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Die Musterverordnung macht teilweise Vorschläge für Auflagen, die über den aktuellen Verordnungsentwurf hinausgehen. Teilweise enthält die Musterverordnung dagegen keine Vorschläge zu Auflagen, die als erforderlich angesehen werden, um den Schutzzweck zu erreichen. Die Auflagen ergeben sich teilweise auch unmittelbar aus dem Walderlass.

Durch die allgemeinen Vorgaben kommt es nicht zu einer Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen. Diese dienen lediglich einer naturverträglichen Forstwirtschaft. Für eine Entwicklung von LRT wären deutlich strengere Auflagen erforderlich.

Für die Frage, ob eine Anzeigepflicht für bestimmte Handlungen vorgesehen wird, ist einzig und allein der Schutzzweck maßgeblich. Das Vorliegen einer Rechtsgrundlage zur Entschädigung ist nicht Voraussetzung für eine Bestimmung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Die Auflage ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des NSG zu erfüllen. Zudem erscheint die Einhaltung einer kurzen Wartezeit vor dem Hintergrund, dass forstwirtschaftliche Maßnahmen ohnehin eine entsprechende vorherige Planung erfordern, durchaus angemessen. Eine Anzeige kann auch ohne Weiteres Wochen vor der tatsächlichen Durchführung von Maßnahmen eingereicht werden.

Weiter heißt es im Leitfaden: "Nach Auffassung des Landes bieten die im Erlass vorgegebenen Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Regelfall eine ausreichende Grundlage dafür, dass der günstige Erhaltungszustand in den als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützten Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann, und dass eine Umsetzung des EU-Rechts 1:1 anzustreben ist. Aus diesem Grunde sollen die unteren Naturschutzbehörden die entsprechenden Erlassinhalte, die für den Schutzzweck erforderlich sind, in die Verordnung übernehmen. Für den Schutzzweck entbehrliche Regelungen sollten nicht verordnet werden. Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. "übertragenen Wirkungskreis" tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden. " Hieraus geht hervor, dass zum Schutz der Wald-LRT der Unterschutzstellungserlass anzuwenden ist. Dieser regelt lediglich die Bewirtschaftungsauflagen für Wald-LRT und trifft keine Aussagen für Waldbereiche mit Nicht-LRT. Da die untere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung von NSG zur Sicherung von FFH-Gebieten im übertragenen Wirkungskreis auftritt, ist sie an die Erlassvorgaben gebunden. Zudem sollen für den Schutzzweck entbehrliche Regelungen aus der Verordnung entnommen werden. In dem Schutzzweck ist der Schutz von FFH-LRT angegeben. Somit entbehren sich jegliche Einschränkungen (und seien es Anzeigepflichten) in der Bewirtschaftung von Wäldern welche nicht als LRT ausgewiesen sind einer Rechtsgrundlage und sind somit illegal und aus der Verordnung zu nehmen. Zudem handelt es sich um eine Kompetenzüberschreitung.

Daher schlage ich eine Umformulierung zu: "1. auf allen Wald-LRT-flächen unter Beachtung folgender Vorgaben ... " vor oder eine exakte Übernahme der Vorgaben aus der Musterverordnung für diesen Bereich.

§ 4 (7) Nr. 1. a)

Beim Schädlingsbefall wird auf Borkenkäferkalamitäten angespielt. Einzelstammweise Entnahmen zu gestatten, ist in dem Zusammenhang nicht zielführend, denn in Kalamitätsjahren tötet der Käfer flächig. Wenn es fachlich korrekt sein soll, dann sollte die kalamitätsbedingte einzelstammweise Nutzung immer ohne Anzeige (auch nicht hinterher) möglich sein und bei einer kalamitätsbedingten, flächigen Nutzung eine Anzeige hinterher. Flächig sollte in dem Fall abweichend von der forstlichen Definition (Fläche mit einem Durchmesser von 40 m) definiert werden. Hier schlage ich eine Größe ab 0,5 ha vor. Da Käferlöcher oftmals kleiner als 0,5 ha sind, aber regelmäßig Ausmaße von ca. 0, 25 ha annehmen.

§ 4 (7) Nr. 1. b)

Für diese Erschwernis liegt in Nicht-Wald-LRT keine Rechtsgrundlage der Entschädigung vor und ist somit rechtswidrig. Es sind die Vorschriften zum Kahlschlag des NWaldLG anzuwenden. Damit ist dieser Punkt überflüssig und ist aus der Verordnung zu streichen.

§ 4 (7) Nr. 1. c)

Für diese Erschwernis liegt in Nicht-Wald-LRT keine Rechtsgrundlage der Entschädigung vor und ist somit rechtswidrig. Es sind die Vorschriften des NWaldLG anzuwenden. Damit ist dieser Punkt überflüssig und ist aus der Verordnung zu streichen. Eine weitere Möglichkeit ist die

Die nachträgliche Anzeigefrist bedeutet keinen erheblichen Aufwand, sie dient lediglich zur Information der zuständigen Naturschutzbehörde, um bei zufälligen Kontrollen gleich einen Verstoß ausschließen zu können. Zudem wurde im letzten Jahr eine zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium abgestimmte Empfehlung als Erlass herausgegeben, die eine nachträgliche Anzeige vorsieht.

Das Vorliegen einer Rechtsgrundlage zur Entschädigung ist nicht Voraussetzung für eine Bestimmung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Die Auflage ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des NSG zu erfüllen. Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden, die sich auch bei einer entsprechenden Wiederaufforstung erst nach mehreren Jahrzehnten wieder einstellen. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Muster-VO enthält Auflagenvorschläge, die in die gleiche Richtung zielen.

Das Vorliegen einer Rechtsgrundlage zur Entschädigung ist nicht Voraussetzung für eine Bestimmung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Die Auflage ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des NSG zu erfüllen und

	<p>Anwendung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder auf Freiwilligkeit des Eigentümers zu setzen.</p> <p><u>§ 4 (7) Nr. 1. d)</u> Was ist standortheimisch? Durch das LÖWE-Programm gibt es Definitionen für standortgemäß oder auch standortgerecht. Darüber hinaus ist das Vorschreiben von Nutzungen in Nicht-Wald-LRT rechtswidrig, da für diese Einschränkungen in der Baumartenwahl und dem folgend in der Produktionskraft und Wirtschaftlichkeit keine Entschädigungen gezahlt werden. Durch Vertragsnaturschutz ist es möglich diese umzusetzen. EA Wald hat für Nicht-Wald-LRT keinen Entschädigungstatbestand. Im Wald gibt es auch keine anderen Prämierungssysteme, wie Z. B. in der Landwirtschaft. Hier werden dem Landwirt für die Umsetzung sogenannter "Agrarumweltmaßnahmen" Gelder gezahlt. Dem Landwirt werden diese Gelder gewährt, da die Maßnahmen über die Sozialpflichtigkeit nach Art. 14 GG weit hinausgehen. Somit sind Auflagen im Wald ohne Ausgleichszahlungen, welche über die Sozialpflichtigkeit hinausgehen, Verfassungswidrig, da das Grundgesetz Eigentum gewährt und schützt. Daher ist dieser Punkt aus der Verordnung zu nehmen.</p> <p><u>§ 4 (7) Nr. 1. h)</u> Die Begründung zu diesem Punkt ist nicht sinnhaft und zeigt das mangelnde Verständnis in Bezug zur Forstwirtschaft und den ertragskundlichen Wachstumsgängen unserer Waldbäume. Doch zu aller erst, es gibt in Deutschland keine intensive Forstwirtschaft. Per Waldgesetz hat der Wald die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auf einer Fläche zu erbringen. Diesen Dreiklang gibt es im Ausland nicht. Dort wird der Wald in Wirtschaftswald und Schutzwald eingeteilt. Auf den dortigen Wirtschaftswaldflächen wird intensiv gewirtschaftet (Plantagen bis zum Horizont in kurzen Umtriebszeiten unter flächigem Einsatz von Spritzmitteln,</p>	<p><i>befindet sich in der Muster-Verordnung.</i></p> <p><i>Es sollen vorrangig Arten verwendet und Waldgesellschaften entwickelt werden, die in Niedersachsen im nordwestdeutschen Tiefland heimisch sind. Dazu gehören z.B. sämtliche im Anhang der Begründung genannten Arten, die in den verschiedenen FFH-Lebensraumtypen vorkommen.</i></p> <p><i>Der Begriff intensive Waldwirtschaft bezieht sich auf die Intensität der Waldwirtschaft in Deutschland unter einem naturschutzrechtlichen Gesichtspunkt. Die Anforderungen, die per Waldgesetz an die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gestellt wird, reichen nicht in jedem Fall aus, um die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere bei FFH-Lebensraumtypen sind weit über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehende Anforderungen an die Waldbewirtschaftung zu stellen. Dass dies zutreffend ist, wird dadurch verdeutlicht, dass die Auflagen innerhalb der FFH-Lebensraumtypen insbesondere von den Privatwaldbesitzern</i></p>
--	--	---

Ernte nur in Form von Kahlschlagen, keine Durchforstungen und die Erzielung sehr hoher Deckungsbeiträgen).

Zudem werden Durchforstungseingriffe in Laub- und Nadelwäldern etwa in gleicher Intensität durchgeführt. So dass hieraus ersichtlich wird, dass in der Begründung nicht ausschließlich Nadelholzbestände mit intensiver Bewirtschaftung gemeint sind.

Vielmehr ist der Wald in Deutschland größtenteils im Besitz der Bevölkerung. Hier dominieren die Kleinprivatwaldbesitzer. Zahlreiche Studien belegen, dass die Bewirtschaftung (im Sinne einer Gewinnerzielung) bei dieser Gruppe nicht im Vordergrund steht. Vielmehr ist es eine Bindung an den Wald auf emotionaler Ebene.

Darüber hinaus ist der Wald nach NWaldLG auch zur Holzproduktion zu bewirtschaften. Geschichtlich kommen wir aus einer Zeit der Holznot (Ende des 2. Weltkrieges). In der Folge wurde von unseren Vorfahren viel Wald angelegt, damit wir keine Holznot zu leiden haben. Da Waldbäume eine sehr hohe Umtriebszeit von 60 bis über 200 Jahre aufweisen und die Bestände aufgrund der großen Kahlfächen nach dem 2. Weltkrieg sich oftmals als gleichaltrig darstellen, fallen auch die Endnutzungen in einem konzentrierten Zeitraum an. Wer rechnen kann, merkt, dass wir kurz vor dem Beginn der Endnutzungen stehen. Bisher wurden nur Durchforstungen durchgeführt, welche der Waldpflege dienen. Durchforstungen stabilisieren die Wälder und sichern dadurch das Erreichen von Altbeständen. Bei Durchforstungen fällt lediglich ein Bruchteil der Holzmenge einer Endnutzung an. Hieraus wird ersichtlich, dass bisher aufgrund des geringen Holzanfalls bei Durchforstungen mit einem unzureichenden Wegenetz gearbeitet werden konnte. In Zukunft, bei stark steigenden Holzerntemengen, wird dies nicht mehr der Fall sein. Somit sollte dieser Punkt für Nicht-

regelmäßig als erhebliche Beschränkung ihrer normalerweise vorhandenen Möglichkeiten den Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften gesehen werden. Mit intensiver Forstwirtschaft wird daher aus naturschutzrechtlicher Perspektive zutreffend eine Intensität der Forstwirtschaft beschrieben, die in einem FFH-Gebiet nicht uneingeschränkt zugelassen werden kann. Bei tatsächlich gewinnorientierter Bewirtschaftung durch Privatwaldeigentümer reicht die "emotionale Ebene" nicht für einen Schutz der Flächen unter Einhaltung der FFH-Richtlinie aus und bei der Nutzung des Waldes als Erholungsort und Brennholzquelle für den Eigenbedarf sollten die Auflagen der weiteren Nutzung ohnehin nicht entgegenstehen.

Einer Nutzung zur Holzproduktion stehen die Auflagen im Walderlass nicht entgegen. Durchforstungen sind weiterhin zulässig und teilweise sogar erforderlich. Der Wegeneubau steht lediglich unter einem Zustimmungsvorbehalt, sodass notwendiger Wegebau weiterhin zugelassen werden kann, sofern er nicht den Schutzzweck des Gebiets gefährdet.

Wald-LRT gestrichen werden. Zumal es hierfür gemäß Walderlass keine Rechtsgrundlage gibt, denn die Bewirtschaftungerschwernisse übersteigen die Sozialpflichtigkeit und werden nicht im EA Wald abgegolten. Darüber hinaus weist die Musterverordnung keinerlei Einschränkungen zu diesem Punkt aus. Daher stellt dieser Punkt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Leitfaden für Niedersachsen dar.

§ 4 (7) Nr. 2.

Der Text der Begründung, dass es sich im Unterschutzstellungserlass um einen Mindestanspruch handelt, ist falsch. Unter Punkt 1.4. des Unterschutzstellungserlasses wird erwähnt, dass mit der Unterschutzstellung dem Verschlechterungsverbot entsprochen wird. Dies ist ein Absolutheitsanspruch. Es ist eher als die Maximalforderung an Auflagen zu verstehen, denn dem Verschlechterungsverbot wird auch ohne Auflagen, wie die 2. Erfassung zeigt, auf weiter Fläche schon entsprochen. Dies unterstreicht die Formulierung aus dem Leitfaden, indem klargestellt wird, dass die Regelungen aus dem Walderlass die EU-rechtskonforme Umsetzung der Unterschutzstellung von Wald-LRT darstellt. Hingegen würde ich Ihnen mit einem Mindestanspruch zustimmen, wenn sich die Landesregierung dazu entschlossen hätte lediglich ein Gesetz zu verabschieden, in dem steht, dass ab sofort alle LRT geschützt sind, um den Anforderungen an FFH zu genügen. Des Weiteren werden die Wald-LRT als NSG und nicht als LSG in dieser Verordnung geschützt. Dies ist ebenfalls eine Möglichkeit des Schutzes weit über den Minimalanforderungen der EU.

§ 4 (7) Nr. 2. a)

Gemäß Unterschutzstellungserlass ist eine einzelstammweise Nutzung oder Femelnutzung in Eichen- LRT zu deren Erhalt nicht zielführend. Zudem zeigen neuere Versuche, dass selbst

Gemäß 1.6 des Walderlasses müssen die Regelungen des Walderlasses in der Unterschutzstellung festgelegt werden. Unter 1.4 wird darauf verwiesen, dass eine Unterschutzstellung die Anforderungen erfüllen muss, die FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand zu halten oder dorthin zu entwickeln und das Verschlechterungsverbot zu wahren. Da die Auflagen zwischen dem Umwelt- und dem Landwirtschaftsministerium, das die Interessen der Waldbesitzer vertritt, abgestimmt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass unverhältnismäßige Nutzungsaufgaben festgelegt wurden. Von Seiten des Naturschutzes wird der Walderlass häufig als nicht ausreichend angesehen, um die Anforderungen der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Die Bezeichnung der Auflagen als Mindestanforderung ist daher zutreffend.

Bei den meisten Auflagen ist unschwer zu erkennen, dass bei Maßnahmen, die darüber hinausgehen, regelmäßig der Erhaltungszustand der Fläche erheblich verschlechtert werden kann.

Die Formulierung stammt aus dem Walderlass, der die Auflagen in den verschiedenen FFH-Lebensraumtypen regelt, und ist daher anzuwenden. Sofern es erforderlich ist, eine

Löcher (ca. 0,2 ha) zur Verjüngung von Eichen-LRT zu klein sind. Die Eiche ist eine Lichtbaumart. Wie der Name "Lichtbaumart" sagt, benötigt sie Licht. Dies steht ihr erst in ausreichendem Maße auf größeren Freiflächen zur Verfügung (HAUSKELLER-BULLERJAHN 1997; LÜPKE 2008; LÜPKE 1987; LÜPKE und HAUSKELLER-BULLERJAHN 2004; LÜPKE und HAUSKELLER-BULLERJAHN 1999). So empfehlen die NLF intern Löcher mit mindestens Größen von 0,5 ha zur Verjüngung von Eichen-LRT. Auf diese Erfahrung sollte zurückgegriffen werden und der Punkt a um folgenden Passus ergänzt werden: "; zur Verjüngung von Eichen-LRT dürfen Lochhiebe bis zu einer Größe von 0,5 ha durchgeführt werden". Wenn dies nicht möglich ist, sollte auf den Größenvorschlag aus dem Leitfaden mit 0,4 ha eingegangen werden: "Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige "Lochhieb" hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich.

§ 4 (7) Nr. 2. c)

Durch die Forderung, die Feinerschließungslinien von 20 m auf 40 m anzuheben hat dies eine Verdoppelung der Holzmenge, welche über diesem Wege aus dem Wald an den Weg transportiert wird, zur Folge. Praktische Erfahrungen zeigen, dass die dadurch häufigeren Überfahrten besonders auf befahrungsempfindlichen Standorten zu tiefen Gleisbildungen führen. Hier sollte stattdessen ein 20 m Abstand beibehalten werden, dadurch verteilen sich die Überfahrten auf einer größeren Fläche und es kommt nur zu leichten Bodenschäden anstatt zu verheerenden. Viel entscheidender ist die Aufnahme in den Passus, dass der

entsprechende Eichenverjüngung durchzuführen, kann dies als mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme freigestellt werden.

Die Formulierung stammt aus dem Walderlass, der die Auflagen in den verschiedenen FFH-Lebensraumtypen regelt, und ist daher anzuwenden. Es wird durch die Regelung möglicherweise auf den Rückegassen, die genutzt werden, größere Schäden angerichtet. Dafür werden aber die Schadensfläche und die Bodenverdichtungen um die Hälfte reduziert. Ein Befahren von nicht tragfähigem Boden entspricht nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Boden tragfähig sein muss.

§ 4 (7) Nr. 2. d)

"...ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung" sollte umformuliert werden, da in Buchen-LRT Naturverjüngung auch ohne Bodenverwundung momentan gelingt und in Eichenbeständen immer Kulturen durch Saat oder Pflanzung notwendig sind und diese eine Bodenbearbeitung erfordern, zu "ausgenommen ist eine zur Verjüngung erforderliche Bodenverwundung". Darüber hinaus würde ich mich freuen, wenn Sie fachlich begründen können, warum eine flächige Bodenbearbeitung/-verwundung dem Schutzzweck widerspricht. Ich kenne keine. Im Wald wird beispielsweise die Wühlaktivität des Schwarzwildes eher begrüßt. Dieser positive Einfluss könnte durch einer künstlichen Bodenverwundung nachempfunden werden, da im Zuge der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest mit einer Abnahme des Schwarzwildbestandes zu rechnen ist. Die Streichung dieses Punktes ist meiner Meinung nach eine bessere Lösung als dessen Umformulierung.

§ 4 (7) Nr. 3. a)

Die Altholzdurchmesser und Zielstärken sollen nach dem Text der Begründung aus dem Heft 54 der Schriftenreihe aus dem Walde "Langfristige ökologische Waldentwicklung: Richtlinie zur Baumartenwahl" bezogen werden. Dies ist die falsche Quelle, da es eine aktuellere Auflage gibt. Es ist der Band 61 der Schriftenreihe aus dem Walde heranzuziehen: "Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten" (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 2019).

Darüber hinaus sind die geforderten Maßnahmen in dem kleinparzellierten Privatwald nicht umzusetzen und nach Auskunft von Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde

Die Formulierung stammt aus dem Walderlass, der die Auflagen in den verschiedenen FFH-Lebensraumtypen regelt, und ist daher anzuwenden.

Die neue Fassung ist bekannt, enthält aber nach Recherche keine Tabelle mit Angabe der Zielstärken und Altholzdurchmesser. Da es sich zudem lediglich um einen ergänzenden Hinweis handelt, wird die Quelle beibehalten.

Die Aussage bezog sich auf regelmäßige vollflächige Kontrollen des gesamten NSG. Kontrollen in derart großen Schutzgebieten können immer nur stichprobenartig erfolgen. Die

	<p>des Landkreises aufgrund der Größe und Ausdehnung des Naturschutzgebietes nicht zu kontrollieren. Deshalb ist es angebracht vereinfachende Klauseln, wie im Osnabrücker Raum geschehen, anzuwenden. Dies wird hiermit beantragt.</p> <p><u>§ 4 (7) Nr. 7.</u> Punkt 7 ist nach Unterschutzstellungserlass nicht zwangsläufig erforderlich und sollte hier rausgenommen werden, da die Regelungen für den Landeswald im Erlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald" niedergeschrieben sind. Zudem sind die NLF dem Kreis weit voraus, da sie schon Managementpläne entwickelt haben. Ergänzend ist der Punkt für Normalbürger schwer verständlich und das Weglassen erhöht die Lesbarkeit ungemain.</p> <p><u>Zu § 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</u> Der § 6 ist bis zur Fertigstellung von Managementplänen wegzulassen. An dieser Stelle wird vom Bürger verlangt, Stellung zu Maßnahmen zu nehmen, welche noch gar nicht geplant sind. Zudem sind bei Planung von rechtswidrigen Maßnahmen diese auch nicht zu dulden. Darüber hinaus übersteigen solche Maßnahmen die Sozialpflichtigkeit und der Bürger hat einen Anspruch auf Erschwernisausgleich oder bei Maßnahmen, welche nicht über einen Erschwernisausgleich geregelt sind, sind diese über Vertragsnaturschutzmaßnahmen abzuwickeln. Zudem ist nirgends angegeben, wie die Eigentümer an der Aufstellung von Managementplänen beteiligt werden sollen.</p> <p><u>Zu § 8 Inkrafttreten</u> Schade, dass die Verordnung über das LSG "Borm" außer Kraft tritt, denn sie ist meiner Meinung nach für den Bereich des Borms besser geeignet als die neue Verordnung. Hier</p>	<p><i>Erforderlichkeit von Auflagen wird allerdings nicht durch möglicherweise erschwerte Kontrollen in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Der Passus wurde in Absprache mit den NLF entwickelt und wurde durch diese auch nicht kritisiert. Sie dienen außerdem als Hinweis dafür, dass die Landesflächen ebenfalls mit Auflagen versehen sind, obwohl diese in der Karte nicht gezeigt werden,. Sie fördern damit die Akzeptanz der Privateigentümer für Auflagen auf deren Flächen. Der Absatz wird daher nicht gestrichen.</i></p> <p><i>Da unabhängig von einer Zustimmung der Eigentümer die Verpflichtung besteht, Managementpläne aufzustellen und diese auch umzusetzen, kann der Passus nicht bis zur Fertigstellung des Plans weggelassen werden.</i> <i>Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und entfaltet somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten LRT und § 30 Biotope müssen wieder hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung. Sämtliche darüber hinausgehende Maßnahmen werden nur im Einverständnis mit dem Eigentümer und bei Einigkeit über die Finanzierung (z.B. Vertragsnaturschutz) durchgeführt.</i></p> <p><i>Bei der LSG-Verordnung zum Borm handelt es sich um eine Verordnung von 1937, die inhaltlich und rechtlich nicht mehr zeitgemäß ist und aufgrund des Alters auch keine Inhalte zum</i></p>
--	---	---

schlage ich vor, die Verordnung aufrecht zu erhalten und die NSG Ausweisung zum Schutz des FFH-Gebietes 030 Oste mit Nebenbächen bis an das Gebiet heranreichen zu lassen. Da eine Ausweisung als LSG grundsätzlich als Schutz von FFH-Gebieten zulässig ist, stellt dies in Summe keinerlei Änderung an geschützter Fläche dar.

Sonstige Anmerkungen und Grenzanpassungen

Südlich des Flurstücks 10/47 der Flur 4 Gemarkung Sassenholz sollte der Waldzipfel aus dem NSG genommen werden, da der Zipfel nicht kartenmäßig zur FFH-Gesamtfläche gemeldet wurde und dieser auch nicht auf den Flurstücksgrenzen liegt. An dieser Stelle bitte ich darum, dieses streng zu beachten.

Bei dem Flurstück 11/4 aus Flur 5 Gemarkung Sassenholz bitte ich darum, die Grenze im Osten bei der Bebauung an die Gewässergrenze zurückzulegen. Bei dem Baumbestand handelt es sich um Hofgehölze. Zudem ist der Bereich als Garten der Bebauung anzusehen.

Beim Flurstück 2/10 Flur 5 Gemarkung Sassenholz ist im Norden der Lebensraumtyp falsch kartiert. Es handelt sich um einen normalen Erlenanflug, welcher keinen Lebensraumtyp darstellt. Von der Größe der Baumansammlung her, ist auch nicht per Waldgesetz von Wald die Rede. Dieser Lebensraumtyp ist zu löschen. Wenn dies nicht ohne weiteres möglich ist, erwarte ich von der unteren Naturschutzbehörde eine Anfrage für eine Terminabstimmung mit mir für einen Ortstermin mit einem Kartierer. Ich werde diesem dann zeigen, dass die Kartierung hier fehlerhaft ist und diese angepasst werden kann. Darüber hinaus Sollte die Grenze auf die Grenzlinie des §30 Biotops zurückgenommen werden, da in den Randbereichen zum Ortsmittelpunkt gartenartige Landschaften sind. Aufgrund des Geländereiefs ist die Grenze eindeutig zu erkennen.

FFH-Gebiet beinhaltet. Das Schutzniveau der Verordnung ist nicht ausreichend, um einer Verschlechterung wirksam vorzubeugen.

Bei der einbezogenen Fläche handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme für einen genehmigten Eingriff. Da die Laubholzaufforstung später nicht mehr eindeutig vom jetzigen Wald zu unterscheiden ist, wurde als langfristig eindeutige Grenze der "Waldzipfel" einbezogen.

Die Grenze im Bereich des Flurstücks 11/4 wird entsprechend des Vorschlags angepasst, da es sich um hausnahe Flächen handelt, die noch als persönlicher Gartenbereich gesehen werden können.

Der FFH-Lebensraumtyp 91E0 in einer Größe von ca. 500 m² wird gestrichen, da dieser nicht langfristig erhalten werden kann. Die Abgrenzung kann dagegen nicht angepasst werden, da sich der gesamte Bereich innerhalb des FFH-Gebiets befindet.

Ich erwarte eine Löschung des LRT 9190 nördlich des Flurstücks 52/5 der Flur I Gemarkung Sassenholz. Dies ist ein isolierter Eichenlebensraumtyp auf einer Größe von 0,15 ha. Zudem ist dies die einzige Fläche mit diesem LRT in meinem Besitz. Da ich beruflich im forstlichen Versuchswesen tätig bin, würde ich mich als "Fachmann" in forstlichen Angelegenheiten bezeichnen. Aus fachlicher Sicht ist es mir nicht möglich diesen LRT, wie in der Verordnung gefordert, zu erhalten. Darum beantrage ich eine Löschung dieses Polygons als Lebensraumtyp.

Nördlich des Flurstücks 1/4 Flur 6 Sassenholz beantrage ich die Grenzverschiebung des NSG auf die Grenze des FFH-Gebietes welche hinter dem Fichtenforst verläuft. Hier sollte der deutlich im Gelände sichtbare Graben als Grenze angenommen werden. In diesem Wald spielen häufig Kinder, welche das Spielen im Walde ansonsten versagt werden müsste.

Inmitten des Flurstücks 1/32 Flur 6 Sassenholz liegt ein ausgewiesener 91D0. Die Grenzen des LRT passen gar nicht zur Realität. Zum Teil liegen die ausgewiesenen Flächen auf mineralischem Untergrund. Aufgrund des amöbenartigen Grenzverlaufes erwarte ich die Vereinbarung eines Ortstermins zur Grenzklärung.

Aufgrund der erheblichen Betroffenheit unseres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beantrage ich hiermit eine Befreiung von den Auflagen im Rahmen einer Härtefallregelung.

Nach Rücksprache mit Olaf von Drachenfels vom NLWKN handelt es sich bei der Fläche um ein Relikt eines Waldmantels, welches ursprünglich den nördlich angrenzenden Kiefernwald umgab. Aufgrund der Aufforstung südlich davon befindet sich diese Fläche nun innerhalb eines zusammenhängenden Waldes. Aufgrund der vorliegenden Situation wurde in diesem Einzelfall jedoch empfohlen, den Biototyp in WRA umzucodieren und damit keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen. Der FFH-Lebensraumtyp wird also aus der Verordnungskarte entfernt und es sind folglich wie bei den umliegenden Waldflächen nur noch die Auflagen nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 einzuhalten.

Die Fläche liegt größtenteils innerhalb des FFH-Gebiets und vollständig innerhalb der präzisierten Grenze. Eine Herausnahme ist daher nicht möglich. Es liegen im Nahbereich südlich des Wochenendgebiets weitere Waldflächen, in denen die Kinder weiterhin uneingeschränkt spielen können. Zudem wurden von den Eigentümern sowie sonstigen Nutzern keine entsprechenden Stellungnahmen vorgetragen.

Die Flächen wurden sowohl in der Basiserfassung als auch in der erneuten Kartierung als 91D0 kartiert. Beide Kartierungen wurden durch die Fachbehörde NLWKN überprüft. Sofern Unsicherheiten bezüglich der Abgrenzung der Auflagenfläche bestehen, kann dazu im Nachgang zum Verfahren ein Ortstermin vereinbart werden.

Es wurde durch den Vortrag im Rahmen der Stellungnahme in keiner Weise eine erhebliche Betroffenheit des Betriebs dargelegt oder nachgewiesen. Dies wäre von Herrn Tamke im Einzelfall schriftlich umfangreich zu begründen. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Regelungen tatsächlich zu einer erheblichen Betroffenheit führen, kann für diese eine Befreiung beantragt werden.

	<p>Ergänzung zur Stellungnahme: Mir war beim Sichten der Unterlagen noch aufgefallen, dass die Pufferzonen zu dem 91D0 auf dem Flurstück 6/1/7 Gemarkung Sassenholz falsch sind. Bzw. ist der 91D0 falsch kartiert, da es Mineralbodenstandorte sind und deshalb sind auch die Pufferzonen falsch.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass bei der FFH-Meldung der Schutz von wertbestimmenden Wald-LRT vorgesehen ist. Per Verordnung werden auch Auflagen für Wälder getroffen, welche nicht wertbestimmende LRT sind. Hier sollten nur Auflagen für wertbestimmende LRT getroffen werden.</p> <p>Einen Lösungsvorschlag möchte ich noch zu den kleinparzellierten Waldflächen beisteuern (pro Besitzer unter 0,2 ha und wertbestimmender LRT). Diese sollten wie z.B in der Verordnung zum kleinen Berg in Osnabrück nicht durch die Verordnung geregelt werden, sondern durch den Managementplan, welcher für jede Fläche beschreibt, was zu tun ist.</p>	<p><i>Siehe oben.</i></p> <p><i>Siehe oben.</i></p> <p><i>Der Erhalt der FFH-Lebensraumtypen ist bei Signifikanz innerhalb des FFH-Gebiets nicht an eine Mindestgröße der einzelnen Flächen gebunden. Die Auflagen sind daher auch auf kleinen Einzelflächen vorzusehen und einzuhalten. Der Managementplan dient als Ergänzung für erforderliche und freiwillige zusätzliche Maßnahmen, die über die Verordnung nicht geregelt werden können.</i></p>
Viebrock, Claus	<p>Am 22.03.2020 wurde ich darüber informiert, dass an den Nebenflüssen der Oste neue Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen. In den Karten, die Sie auf Ihrer Homepage bereitgestellt haben, habe ich gesehen, dass auch meine Flächen betroffen sind.</p> <p>Auf der zweiten Seite habe ich Ihnen das betroffene Stück Land auf der Karte gelb markiert (siehe Anhang).</p> <p>Ich möchte hiermit Einspruch dagegen erheben, dass dieses Stück Land als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, da es sich hierbei um Baugrundstücke handelt.</p>	<p><i>Die Flächen liegen größtenteils innerhalb der Abrundungssatzung für die Ortschaft Steddorf der Gemeinde Heeslingen. Lediglich ein Streifen von ca. 8 m entlang des Knüllbachs liegt außerhalb der Satzung, die den Innenbereich definiert. Die Flächen werden daher bis auf die den außerhalb der Satzung liegenden Streifen aus dem NSG herausgenommen.</i></p>
Viebrock, Günter	<p>Ich bin Eigentümer in Freyersen Eichenweg 19. Sie planen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes an der Oste, dort bin ich als Anlieger direkt betroffen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet soll auf meinem Grundstück in einen bestehenden und rechtsgültigen F-Plan der Gemeinde</p>	<p><i>Die Entwicklung des Betriebs ist bereits jetzt durch das FFH-Gebiet eingeschränkt. Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten</i></p>

	<p>Heeslingen ragen. Dagegen lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich bin selbständiger Fliesenlegermeister und mein Betrieb befindet sich auf dem Grundstück. Durch die Aufnahme der Fläche in das NSG entstehen mir Nachteile bei der Entwicklung meines Betriebs. Es kann also passieren das mein Betrieb wirtschaftliche Nachteile hat, weil ich keine Weiterentwicklung vor Ort betreiben kann.</p>	<p><i>durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i> <i>Da die Grenze direkt an den vorhandenen Gebäuden verläuft, wird diese ca. 5 m Richtung Norden verlegt und die Dreiecksfläche im Westen des Grundstücks ebenfalls herausgenommen.</i></p>
Viebrock, Stefan	<p>Unser Gasthof mit dem dazugehörigen Grundstück befindet sich in direkter Nachbarschaft zum geplanten Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen". Bei weiteren Planungen bitte ich zu berücksichtigen, dass sich nördlich von unserem Schießstand die Festwiese befindet. Dort finden traditionell die Schützenfeste statt. Ich bitte für weitere Planungen zu berücksichtigen, dass diese Festlichkeiten auch weiterhin möglich sein sollten. Bei den Veranstaltungen gibt es keine Eingriffe in das Naturschutzgebiet, außer vielleicht Lärmimmission.</p>	<p><i>Die Festwiese befindet sich angrenzend an das NSG. Sofern keine erheblichen Auswirkungen von den Feierlichkeiten ausgehen, bestehen keine Bedenken, diese weiterhin durchzuführen. Bei Veranstaltungen im Freien ist auch unabhängig von Schutzgebieten vor allem bei Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit und abends die Einhaltung des Artenschutzrechts zu gewährleisten. Sofern die Veranstaltung artenschutzrechtlich unbedenklich ist, stehen ihr auch keine Regelungen der Verordnung entgegen. Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</i></p>
Weber, Christoph	<p>Das geplante Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen betrifft unter anderem auch unseren Ortsteil Badenstedt. Als Einwohner und direkt betroffener Anwohner möchte ich folgendes zu bedenken geben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die großflächige Ausweitung des Naturschutzgebietes wird es jungen Menschen in Badenstedt zukünftig fast unmöglich gemacht, hier einen Bauplatz zu erhalten und damit in ihrem Heimatort wohnen zu bleiben. Dies ist bereits jetzt ein großes Problem und würde sich weiter verschärfen. 2. Mein Kind dürfte nicht mehr in der freien Natur an den schönen Teichen im Badetal zelten. 	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i> <i>Es gibt ausreichende Möglichkeiten außerhalb des NSG in der freien Natur zu zelten. Die NSG-Flächen sollen beruhigt werden, um ausreichend Lebensraum für störungsempfindliche Arten zu bieten.</i></p>

	<p>Ich möchte Sie daher bitten, die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes an die Ortsgrenzen zu verlegen. Unser Dorf hat ansonsten keine Zukunft. Dies widerspricht auch den immer wieder seitens der Politik geäußerten Worten "Stärkung des ländlichen Raums".</p>	<p><i>Da das FFH-Gebiet die baurechtlichen Einschränkungen ohnehin mit sich bringt, bringt eine "Aussparung" der Ortsteile durch das NSG keine Auflösung der Situation. Es wäre möglich, die LSG-Grenzen um Badenstedt nach einer entsprechenden politischen Willensbekundung der Stadt Zeven anzupassen, um eine Eigenentwicklung zu ermöglichen.</i></p>
<p>Weber, Marlies</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen betrifft unter anderem auch unseren Ortsteil Badenstedt. Als Einwohner und direkt betroffener Grundstückseigentümer möchte ich folgendes zu bedenken geben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meine Enkel dürften nicht mehr in der freien Natur an den schönen Teichen im Badetal zelten. 2. In vielen Sachen, wie Z.B. einer Instandsetzung von meinem Schuppen, ist eine Genehmigung der Naturschutzbehörde notwendig. Dies empfinde ich als Ballast. 3. Ich darf meine defekte Drainage nicht mehr instand setzen. 4. Bauliche Erweiterungen sehe ich als gefährdet (Stichwort Mindestabstand zur Bade). 5. Bäume und Hecken dürfte ich nicht mehr entfernen, obwohl es mein Grundstück ist und ich es weiterhin pflegen möchte. 6. Insgesamt verliert mein Grundstück deutlich an Wert. 	<p><i>Es wird nicht klar, welche Art von Grundstück gemeint ist. Daher kann nur allgemein auf die Stellungnahme eingegangen werden.</i></p> <p><i>Es gibt ausreichende Möglichkeiten außerhalb des NSG in der freien Natur zu zelten. Die NSG-Flächen sollen beruhigt werden, um ausreichend Lebensraum für störungsempfindliche Arten zu bieten.</i></p> <p><i>Für die Instandsetzung eines rechtmäßig vorhandenen Schuppens ist keine Genehmigung erforderlich.</i></p> <p><i>Vorhandene funktionstüchtige Drainagen dürfen instandgesetzt werden.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Mindestabstände zur Bade befinden sich im NSG, wo grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Diese Flächen befinden sich bereits im FFH-Gebiet, wo ebenfalls eine bauliche Erweiterung nur in Ausnahmefällen möglich ist.</i></p> <p><i>Bäume und Sträucher, die sich bereits jetzt innerhalb des NSG befinden dürfen, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zurückgeschnitten werden. Sie dürfen jedoch nicht entfernt werden, da sie wichtige Lebensräume für verschiedene, teilweise geschützte Tiere darstellen. Eine Entfernung von Gehölzen in der freien Landschaft ist auch außerhalb von Schutzgebieten nur eingeschränkt zulässig.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes</i></p>

	<p>Weiterhin wäre eine Zurücknahme der Landschaftsschutzgrenzen an die Ortsgrenzen notwendig, damit junge Menschen im Dorf im Rahmen der Eigenentwicklung bauen und wohnen können. Unser Dorf hat sonst keine Zukunft!</p>	<p><i>beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens. Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
<p>Wennholz, Birgit und Hans-Peter</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Oste mit Nebengebieten“ betrifft u.a. Badenstedt. Vorweg, wir sind vom Grundsatz her Befürworter eines Naturschutzgebietes. Als betroffener Grundstückseigentümer, bzw. Einwohner geben wir jedoch folgendes zu bedenken. 1. Die bauliche Erweiterung Badenstedts sehe ich als</p>	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p>

	<p>gefährdet (Stichwort Mindestabstand zur Bade)</p> <p>2. Wir haben uns, vor ein paar Jahren, einen Holzvergaserofen installieren lassen, damit wir etwas für die Verbesserung der CO2 Bilanz beitragen können. Die Nutzung des Holzvergasers rechnet sich für uns aber nur, wenn wir in jedem Jahr ca. 4 - 5 m³ Holz aus unserem 4 ha Waldgrundstück ernten können. Dadurch sehen wir den Baumbestand nicht gefährdet, ganz im Gegenteil haben wir im Laufe der Jahre eine positive Entwicklung des Baumbestandes beobachtet, da wir nur selektiv Bäume fällen, die dadurch jüngeren Pflanzen zum Wachsen verhelfen. Durch die geplante Maßnahme sehen wir uns finanziell gefährdet, da wir dann Holz kaufen müssten, was die Investition und Nutzung des Holzvergaserofens unrentabel machen würde.</p> <p>3. Unsere Kinder dürften nicht mehr in unserem Waldgrundstück zelten.</p> <p>Zusätzlich haben wir Bedenken, bezüglich der baulichen Eigenentwicklung unseres Dorfes, da sich die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes mitten durch unser Dorf ziehen würde.</p> <p>Außerdem plädieren wir für die Verlegung der Landschaftsschutzgrenzen, damit sich unsere jungen und alten Mitbewohner im Ort baulich ansiedeln oder erweitern können.</p>	<p><i>Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Die forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen innerhalb des NSG ist unter bestimmten Auflagen freigestellt. Die Entnahme von 4-5 m³ Holz auf 4 ha Waldfläche wird durch die Auflagen der Verordnung nicht verhindert. Es ist lediglich darauf zu achten, wann in welchem Umfang welche Bäume entnommen werden und ggf. dass eine bestimmte Menge an Altholz, Totholz und Habitatbäumen erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Das NSG dient dem Schutz des Gebiets vor Störungen und Beunruhigungen. Das Verbot des Zeltens ist für dieses Ziel erforderlich, da es dadurch v.a. in der Nacht zu Beunruhigungen des Lebensraums von z.B. dem Fischotter kommen kann.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
<p>Winko, Ingrid</p> <p>Grundstücksgemeinschaft Winko/Bergmann/Albers</p>	<p>Ich bin Eigentümerin des Grundstücks: Gemarkung Steddorf, Flur 3, Nr. 33</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Einbeziehung des o. g. Grundstücks in das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenflächen“ ein.</p>	<p><i>Bei dem Grundstück handelt es sich offensichtlich um eine Fläche, die dem Naturschutz dienen soll. Das entsprechende Engagement wird ausdrücklich begrüßt. Es wurden bereits einige Maßnahmen durchgeführt und weitere Maßnahmen sind auch innerhalb des NSG möglich. Insbesondere in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde von der ohnehin eine</i></p>

	<p>müssen gefällt und durch junge Bäume ersetzt werden.</p> <p>Außerdem befindet sich ein lückenhafter Eichenbestand auf dem Flurstück. Dieser Bestand soll durch Anpflanzung Junger Bäume ergänzt werden.</p>	
Zitlau, Frank	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Oste mit Nebengebieten“ betrifft u.a. Badenstedt.</p> <p>Als betroffener Anwohner möchte ich folgendes zu bedenken geben.</p> <p>Die Art der Durchsetzung einer solch gewaltigen Einschränkung der Nutzung unserer Landschaft finde ich erschreckend. Man muss sich einige Stunden durch die Unterlagen arbeiten um halbwegs zu verstehen, was diese Maßnahmen für Einschränkungen bedeuten und ist dann noch zur Widerrede verpflichtet.</p> <p>Eine beispiellose Art der Durchsetzung politischer Vorhaben.</p> <p>Die Enteignung einiger betroffener Grundstückseigentümer und die Einschränkung der Nutzung der heimischen Natur empfinde ich als sehr starke Einschränkung meiner Bürgerrechte</p> <p>1. In vielen Sachen, wie z.B. einer Errichtung eines Hochsitzes oder das Anlegen einer Kirtung ist die</p>	<p><i>Die Ausweisung des FFH-Gebiets als Schutzgebiet ist gesetzlich vorgeschrieben. Die für die Umsetzung der FFH-Richtlinie erforderlichen Ge- und Verbote sind in diesem Schutzgebiet festzulegen. Darüber hinaus sind weitere gesetzlich vorgesehene Regelungen zu konkretisieren, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit für den Anwender zu erreichen. Es handelt sich dabei um einen komplexen Sachverhalt, bei dem den Eigentümern und Nutzungsberechtigten ein möglichst weiter Handlungsspielraum zu gewähren ist. Je weiter die Berücksichtigung von unbedenklichen Nutzungen geht, desto komplexer sind die Verordnungen, da die erlaubten Handlungen genau beschrieben werden müssen.</i></p> <p><i>Der Ablauf und die vorgesehenen Beteiligungen bei der Durchführung von Ordnungsverfahren sind im BNatSchG und dem NAGBNatSchG vorgegeben. Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme besteht dabei nicht.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000).</i></p> <p><i>Bei der Errichtung von Hochsitzen ist lediglich eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, wenn der</i></p>

	<p>Genehmigung der Naturschutzbehörde notwendig. Dieses empfinde ich als „Ballast“.</p> <p>Leider habe ich nicht ausreichend Zeit noch die juristischen Fähigkeiten des Gesamtumfanges dieser Maßnahme zu ergründen.</p> <p>Weiterhin wäre eine Zurücknahme der Landschaftsschutzgrenzen an den Ortsgrenzen notwendig damit die jungen Leute im Dorf im Rahmen der Eigenentwicklung hier bauen und wohnen können. Unser Dorf hat sonst keine Zukunft.</p>	<p><i>Hochsitz ein flächiges Fundament aufweist. Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist für den Jagdäusübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der Kirtungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Zitlau, Lukas	<p>Ich wohne in Badenstedt bei Zeven und zentral durch unser Dorf fließt die Bade, die zu einem Nebenbach der Oste zählt. Sämtliche Niederungen der Bade würden durch Ihren Abgrenzungsvorschlag zu einem Naturschutzgebiet erklärt werden. Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Flächen, welche sich direkt in unserer Dorfmitte oder daran angrenzend befinden. Auch ich als Anwohner der Straße An der Bade bin unmittelbar von diesen Maßnahmen betroffen.</p> <p>Ich bin nicht grundsätzlich gegen ein Naturschutzgebiet, möchte dieses als Einwohner Badenstedts allerdings auch nicht kompromisslos hinnehmen. Bereits jetzt sind Teile unseres Dorfes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, welche unsere Bemühungen um ein neues Baugebiet in Badenstedt seit Jahren massiv erschweren. Ich würde deshalb gerne dafür plädieren, die Grenzen des</p>	<p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens. Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur</i></p>

	<p>Landschaftsschutzgebietes an den Ortsgrenzen von Badenstedt im Gegenzug zurück zu nehmen. Wenn das Naturschutzgebiet in dieser Form umgesetzt wird und gleichzeitig keine Korrektur der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes vorgenommen wird, ist das vermutlich das Ende jeglicher Bemühungen um eine zukünftige Eigenentwicklung unseres Dorfes.</p> <p>In diesem Fall wäre ein Großteil des Dorfes entweder Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder an eines dieser Flächen angrenzend.</p> <p>Ich bin 26 Jahre alt und würde ähnlich wie viele meiner Freunde derselben Generation im Dorf auch in Zukunft gerne in Badenstedt bleiben können. Wir haben hier eine tolle Dorfgemeinschaft und ein aktives Vereinsleben. Nur mit der Perspektive eines Baugebietes würde unser Dorf vor dem Aussterben bewahrt werden.</p> <p>Ich würde Sie und Ihr Team vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege deshalb eindringlich bitten, die weitreichenden Folgen für die Eigenentwicklung unseres Dorfes in die Planung rund um das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ einzubeziehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn in diesem Zuge eine Zurücknahme der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes möglich gemacht werden könnte und verweise bei der Diskussion um konkrete Grenzverläufe auf Herrn Thomas Meyer als Vertreter unseres Dorfes.</p>	<p><i>Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Landwirtschaft		
Albers, Hermann	<p>Da wir eine Grünlandfläche in dem zukünftigen Naturschutzgebiet haben, möchte ich für diese Grünlandfläche Flur 3, Flurstück 19/4 in der Gemeinde Heeslingen, Gemarkung Steddorf, Am Knüllbach mit diesem Schreiben Widerspruch dagegen einlegen. Diese Fläche soll aus dem zukünftigen Naturschutzgebiet herausgenommen werden.</p>	<p><i>Die Fläche liegt größtenteils im FFH-Gebiet, welches hoheitlich zu sichern ist und vollständig in der vom NLWKN präzisierten Grenze.</i></p> <p><i>Die Fläche ist in der Verordnungskarte als Intensivgrünland dargestellt, was bedeutet, dass die beschriebene Nutzung weiterhin möglich ist. Da das Flurstück nicht direkt am Knüllbach liegt, muss kein ungenutzter Uferrandstreifen eingehalten</i></p>

	<p>Da wir einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einigen Ferienwohnungen für Urlaub auf dem Bauernhof im Nebenerwerb bewirtschaften, sind wir auf diese Fläche aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen. Da wir für die Urlauber einige Pferde halten und insgesamt nur 1,75 ha Grünland zur Verfügung stehen, sind wir auf diese 0,5ha aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen. Auf dieser Fläche wird im Frühjahr einmal zur Heugewinnung gemäht und anschließend kommen die Pferde auf diese Fläche. Sie wird intensiv bewirtschaftet. Alternativ könnte man beiderseits des Knüllbaches einen 10m-Streifen für den Naturschutz zurückbehalten, so soll es oberhalb unserer Fläche hinter der Brücke auch vollzogen werden.</p> <p>Für uns ist diese Fläche für den Erhalt des Betriebes lebenswichtig, da hier in Steddorf keine Flächen zu kaufen oder zu pachten sind.</p> <p>Für die Herausnahme dieser Fläche und eine positive Benachrichtigung wäre ich Ihnen sehr dankbar.</p>	<p><i>werden. Eine Beeinträchtigung des Betriebs durch die Einbeziehung der Fläche in das geplante NSG ist mithin nicht erkennbar.</i></p>
<p>Albers, Maren</p>	<p>Hiermit möchte ich Widerspruch gegen den derzeitigen Verordnungsentwurf Schutzgebietsausweisung "Ostetal mit Nebenbächen" einlegen und dazu Stellung nehmen. Betroffen sind folgende Flächen aus unserem Eigentum: Boitzen, Grünland - Flur 2 - 28/5, 28/6, 30/28.</p> <p>Wir führen einen familiär geprägten landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb, der mit einem kleinen Anteil an Eigentumsflächen wirtschaftet. Die dann aus der betriebswirtschaftlich sinnvollen Nutzbarkeit genommenen Flächen, müssten neu hinzugepachtet werden. Derzeit ist es allerdings ausgesprochen schwierig, wirtschaftlich vertretbare Pachtflächen zu bekommen. Die Preise gehen, gerade wegen der neuen Auflagen im Düngerecht, durch die Decke. Das Gesamtangebot an landwirtschaftlichen Pachtflächen ist im Landkreis Rotenburg rar. Ein ausgleichender Flächenkauf ist ausgeschlossen, da sich aus Rentabilitätsgründen eine 150jährige Nutzungsdauer anschließen müsste. So</p>	<p><i>Die Flurstücke 28/5 und 28/6 existieren nicht mehr. Es handelt sich um historische Flurstücke, die aktuell mit 28/9 und 28/10 bezeichnet sind.</i></p> <p><i>Die Bereiche der genannten Flächen, die in das NSG aufgenommen wurden, liegen zum allergrößten Teil innerhalb des FFH-Gebiets.</i></p> <p><i>Bei dem etwa 0,7 ha großen Anteil des Flurstücks 30/28 (Gesamtfläche ca. 6,9 ha), der im NSG liegt, handelt es sich um Intensivgrünland. Dieses kann weiterhin ohne Einschränkung der Düngung und der Mahdtermine genutzt werden.</i></p> <p><i>Bei dem Flurstück 28/9 befindet sich knapp die Hälfte (ca. 0,5 ha) des Flurstücks innerhalb des NSG. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die auch weiterhin als Acker genutzt werden darf.</i></p> <p><i>Bei diesen beiden Flächen ist lediglich ein ungenutzter Uferrandstreifen von 2,5 m entlang des Knüllbachs einzuhalten.</i></p> <p><i>Das Flurstück 28/10 liegt mit seinen knapp 0,5 ha vollständig</i></p>

optimistisch bin ich denn nun auch nicht, was mein finales Alter angeht. Unsere Töchter sind bald soweit, nach Ihrem Abitur die Weichen zur Berufsfindung zu stellen. Unsere Kleine war immer Feuer und Flamme für die Landwirtschaft. Der Optimismus hinsichtlich einer Landwirtschaft, in der es auch bei hervorragender Betriebsführung möglich ist, den Mindestlohn zu erhalten, sinkt. Wenn der Staat das Land aus der Nutzung nehmen möchte, so sollte er ersetzende Flächen anbieten. Der Wertverlust käme einer Enteignung gleich. Banken sind gehalten, den Verkehrswert von Eigentumsflächen als Grundlage für die Besicherung von Krediten anzusetzen. Im Klartext heißt das, dass nicht nur der eigentliche Wert der Fläche sinkt (was schon schlimm genug wäre), sondern auch die Kreditwürdigkeit und der Beleihungsrahmen des Unternehmens abnimmt. Gerade in Zeiten von Corona ein Unding. Es ist daher unablässig, eine Entschädigung für den Wertverlust anzubieten, oder aber eine angemessene Entlohnung für die Pflege der Naturschutzflächen zu zahlen. Wichtig auch eine weitere praxisorientierte Bewirtschaftungsmöglichkeit, die der Flora und Fauna nicht abträglich wäre, aber die Fläche in einer möglichen Nutzung halten würde. Konkret meinen wir damit folgenden Aspekt: Es ist unablässig, die Uferrandstreifen 2 x im Jahr zu mulchen, um einen Bewuchs mit Bäumen zu vermeiden. Diese würden die in der Fläche liegende Drainage mit den Wurzeln zusetzen. Das Wasser könnte nicht mehr abfließen und es käme zu einer derartigen Vernässung, dass die Nutzung der Fläche ausgeschlossen wäre. Es käme zu einem Totalausfall. Aus dem Wertverlust würde sich ein wirtschaftlicher Totalschaden entwickeln und die Fläche wäre dauerhaft aus der Produktion genommen. Gerade in diesen unsicheren Zeiten, sollten wir jede Fläche in einem naturverträglichen, aber auch nutzbaren Zustand erhalten. Ich appelliere daher an Ihre Umsicht, Weitsicht und Vernunft, Natur und

innerhalb des NSG. Bei der Fläche handelte es sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung fast vollständig um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GNR - nährstoffreiche Nasswiese). Dieses wurde im Laufe der Zeit intensiviert, was zur Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops geführt hat. Um in Zukunft eine Wiederherstellung und Erhaltung des ehemals vorhandenen gesetzlich geschützten Biotops zu gewährleisten, sind Auflagen gemäß des Buchstaben B erforderlich. Dies bedeutet eine Beschränkung der Mahdzeitpunkte (1. Mahd ab 16. Juni), der Düngung (höchstens 80 kg je Hektar und Jahr) und ein Verbot des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die Fläche ist allerdings weiterhin nutzbar. Die Einschränkungen ergeben sich direkt aus dem BNatSchG und werden in der NSG-Verordnung lediglich konkretisiert.

Für Flächen, die mit dem Buchstaben B beauftragt sind, wird vom Land Niedersachsen gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung Grünland ein Ausgleich gezahlt, sofern insgesamt die Bagatellgrenze von derzeit 150 € überschritten wird.

Die Flächen bleiben zusammenfassend größtenteils ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Der ungenutzte Uferrandstreifen soll teilweise, aber nicht ausschließlich, dazu dienen, Gehölze aufwachsen zu lassen. Eine Mulchung im Abstand von einigen Jahren sollte allerdings ausreichen, um einen Gehölzaufwuchs effektiv zu verhindern. Hierzu kann bei Bedarf eine Ausnahme beantragt werden. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.

Alleine die Unterschutzstellung löst formal keinen Wertverlust aus. Der Wert der Flächen hängt von der dort möglichen Wertschöpfung ab. Da die Flächen grundsätzlich weiterhin in der rechtmäßigen Intensität genutzt werden dürfen, gibt es

	Landwirtschaft in einem Konsens nebeneinander existent zu belassen.	<i>keinen nennenswerten Verlust der Wertschöpfungsmöglichkeiten auf den Flächen.</i>
Beneke, Johann	<p>Herr Beneke bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Brauel.</p> <p>Er ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich um folgende Flächen: Flurstücke 33/2, 122/9, 128/4, 128/2 und 97/21 der Gemarkung Brauel (Verordnungskarte Nr. 28).</p> <p>Diese Flächen sind in die Kategorie B eingestuft worden; ein Teil des Flurstücks 33/2 sogar in die Kategorie E.</p> <p>Diese Einordnung kann insgesamt nicht nachvollzogen werden. Die Einordnung in Kategorie B ist hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit erheblichen Einschränkungen in der Nutzung verbunden.</p> <p>Hier sind die Voraussetzungen dieser Einstufung nicht nachgewiesen, insbesondere hinsichtlich schützenswerter Lebensraumtypen.</p> <p>Er ist darauf angewiesen, die Flächen intensiv nutzen zu können, da er diese als Futtergrundlage dringend benötigt.</p> <p>Er wäre durch die Einschränkungen erheblich betroffen.</p> <p>Wir bitten daher, die entsprechenden Änderungen — Herausnahme der betroffenen Flurstücke bzw. Flächen aus der Kategorie B (4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 4) unter Einstufung der Flächen (insgesamt) in § 4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 2.</p>	<p><i>Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen wurden der Nutzungskategorie nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 zugeordnet, sofern es sich um rechtmäßig intensiv genutzte Grünlandflächen handelt. Dies ist bei den beauftragten Flächen nicht der Fall. Es handelt sich bei den Flächen um noch bestehende gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop oder gesetzlich geschützte Biotop, die unter Verstoß gegen § 30 zerstört wurden. Die festgelegten Auflagen sind erforderlich, um den rechtmäßigen Zustand langfristig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</i></p> <p><i>Bei der E-Fläche auf dem Flurstück 33/2 der Flur 2 von Brauel (10 m Breite an der Oste) handelte es sich in der Basiserfassung um den FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren". Diese Fläche hätte nicht regulär landwirtschaftlich genutzt werden dürfen und ist daher mittlerweile zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) degradiert. Die bisherige Nutzung stellte daher einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar. Der in Kategorie B eingestufte Teil des Flurstücks ist laut Aktualisierungskartierung als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft worden. Es handelt sich um die Biotoptypen seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) und sonstiger Futrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet.</i></p> <p><i>Das Grünland auf Flurstück 122/9 der Flur 3 in Brauel wurde 2011 vollständig als seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) kartiert. Herr Beneke wurde 2011 schriftlich über den Schutzstatus der Fläche gemäß § 30 BNatSchG informiert. Trotzdem wurde die Fläche unter Verstoß gegen § 30 zerstört und stellt sich mittlerweile als Intensivgrünland dar. Die Auflagen sind erforderlich, um die Fläche nach erfolgter Wiederherstellung in ihrem rechtmäßigen Zustand zu erhalten.</i></p> <p><i>Bei den B-Flächen auf den Flurstücken 128/4 und 128/2 Flur 3</i></p>

		<p><i>(insgesamt etwa 50% der Fläche, die restliche Fläche ist Intensivgrünland) handelt es sich um verschiedene im Jahr 2008 festgestellte gesetzlich geschützte Biotope (v.a. seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese (GNR)). Herr Beneke wurde im Jahr 2008 über den Schutzstatus der Flächen informiert. Teilweise sind die Flächen noch in ihrem rechtmäßigen Zustand, teilweise wurden sie jedoch auch zerstört und stellen sich mittlerweile als Intensivgrünland dar.</i></p> <p><i>Das Grünland auf dem Flurstück 97/21 der Flur 3 in Brauel ist unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 eingeordnet.</i></p> <p><i>Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch die Ausweisung des NSG keine über die bestehende Situation hinausgehenden Einschränkungen der Nutzung ausgelöst wird. Die Verordnung konkretisiert lediglich die bestehende Rechtslage. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.</i></p>
Brandt, Dieter	<p>Ich bin Eigentümer des Flurstücks 72/6 der Flur 1 in Godenstedt und habe das Grünland bis zur Aufgabe meines landwirtschaftlichen Betriebes jahrzehntelang selber genutzt. Dabei dienten diese Teilstücke unter anderem der Gewinnung von Grassilage für die Milchviehhaltung, wobei 4 Schnitte pro Jahr durchgeführt wurden. 2016 sind meine Flächen verpachtet worden. Der Pächter bewirtschaftet diese Wiese in gleicher Intensität bei Düngung, Pflege und Schnitthäufigkeit weiter. Mit der Einstufung der Grünlandfläche an der Oste in "B" bin ich nicht einverstanden. Ich war aufgrund der Vorinformation davon ausgegangen, dass nur ein Schutzstreifen von 5 m entlang der Oste hingenommen werden muss. Zusätzliche Einschränkungen halte ich für überzogen, da dies für den Pächter eine unangebrachte Härte darstellen würde. Darüber hinaus wäre eine Pachtpreisminderung zu befürchten, da die Ertragsmöglichkeit der Fläche bei 25% der üblichen Düngung deutlich abnimmt.</p>	<p><i>Die Einordnung in die Kategorie B resultiert daraus, dass die Fläche in der Basiserfassung, die zwischen 2003 und 2006 den Zustand des Gebiets zur Meldung dokumentiert hat, als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde (in diesem Fall sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet). Die Nutzung als Intensivgrünland stellte daher einen Verstoß gegen den geltenden gesetzlichen Biotopschutz dar. Es wird also nur die Art der Nutzung vorgeschrieben, die seit Entstehung der geschützten Biotope hätte durchgeführt werden müssen.</i></p> <p><i>Dass unter solchen Umständen Konstellationen auftreten können, dass Auflagen auf Flächen gemacht werden, die vom Eigentümer oder Pächter als rechtmäßiges Intensivgrünland angesehen werden, wurde bei den Informationsveranstaltungen betont.</i></p>

	<p>Außerdem gebe ich zu bedenken, dass auf dem Teilstück an der Oste schon mehrfach eine chemische Bekämpfung des Jakobskreuzkraut durchgeführt werden musste. Wie soll die in Zukunft stattfinden?</p>	<p><i>Für den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist in Zukunft eine Ausnahme zu beantragen.</i></p>
<p>Brandt, Peter</p>	<p>Herr Brandt bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Godenstedt. Er ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen“.</p> <p>Gemarkung Godenstedt Flur 1 Flurstücke 144/7 zur Größe von 0,7 ha, Flurstück 55/1 und 56/1 zur Größe von 2,5 ha und 68/7 zur Größe von 0,9 ha sowie Flur 2 Flurstücke 12/3 und 10/5 zur Größe von 2,5 ha.</p> <p>Der Betrieb ist also mit insgesamt 6,6 ha Eigentumsfläche im geplanten Naturschutzgebiet betroffen.</p> <p>Bei den oben bezeichneten Flächen handelt es sich um Grünland und diese wurde in die Kategorie B eingestuft. Diese Einordnung kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um Grünlandflächen, die intensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Einordnung in Kategorie B ist hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit erheblichen Einschränkungen in der Nutzung verbunden. Die Flurstücke 55/1 und 56/1 gehören grundsätzlich zu einer größeren Parzelle, die insgesamt als "eine" Parzelle bewirtschaftet wird. Der Rest der Parzelle unterliegt keinen – größeren – Einschränkungen und darf – wie bisher – intensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Einordnung dieser Fläche in einen intensiven und einen extensiven Teil erschließt sich nicht. Die Notwendigkeit, diese Fläche zu unterteilen in eine intensive und weniger intensive Nutzung müsste seitens der UNB nachgewiesen werden. Insbesondere also welche Lebensraumtypen, die geschützt werden sollen, sind in dem einen Teil vorhanden und in dem anderen nicht, obwohl die Fläche seit Jahren der gleichen</p>	<p><i>Die Einordnung in die Kategorie B resultiert bei den genannten Flächen daraus, dass diese in der Basiserfassung, die zwischen 2003 und 2006 den Zustand des Gebiets zur Meldung dokumentiert hat, als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kartiert wurden (in diesem Fall sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)). Die aktuelle Nutzung als Intensivgrünland ist daher unter Verstoß gegen den geltenden gesetzlichen Biotopschutz zustande gekommen. Es wird also nur die Art der Nutzung vorgeschrieben, die seit Entstehung der geschützten Biotope hätte durchgeführt werden müssen. Eine Änderung der Kategorie ist daher nicht möglich.</i></p> <p><i>Auf der Fläche 55/1 und 56/1 handelte es sich in der Basiserfassung um einen sonstigen Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet.</i></p> <p><i>Auf der Fläche 12/3 und 10/5 lag zum Zeitpunkt der Basiserfassung auf der großen, zusammen bewirtschafteten Fläche, die mit B beauflagt ist, ein seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) vor.</i></p> <p><i>Bei den Informationsveranstaltungen wurde immer betont, dass <u>rechtmäßig</u> intensiv genutzte Flächen weiterhin intensiv genutzt werden können. Dies wurde in dem vorliegenden Entwurf auch entsprechend umgesetzt. Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Der gesetzliche Biotopschutz gilt jedoch</i></p>

	<p>Bewirtschaftungsweise unterliegt.</p> <p>Das gleiche gilt für die Flurstücke 12/3 und 10/5. Dies ist hier nicht geschehen.</p> <p>Darüber hinaus hat uns unser Mitglied Peter Brandt mitgeteilt, dass im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung, am 12. September 2019 ein Gespräch im Kreishaus stattgefunden hat, in welchem durch die UNB (Herrn Schraa) bereits mitgeteilt wurde, dass hinsichtlich der oben benannten Flächen insgesamt eine intensive Nutzung weiterhin möglich sein würde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erschließt sich die vorgenommene Unterteilung der Flächen erst recht nicht.</p> <p>Wir bitten daher, die entsprechenden Änderungen – Herausnahme der betroffenen Flurstücke bzw. Flächen aus der Kategorie B § 4 des Verordnungsentwurf (6) Nr. 4) unter Einstufung der gesamten Flächen in § 4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 2.</p>	<p><i>auch ohne entsprechende Benachrichtigung, sofern eine bestimmte Pflanzenartenzusammensetzung dort nachweislich besteht oder bestanden hat. Diesbezüglich wurde sowohl die Aktualisierungskartierung als auch die Basiserfassung herangezogen.</i></p> <p><i>Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn Schraa lag die Einordnung der Flächen zu den Kategorien der Grünlandbewirtschaftung noch nicht abschließend vor. Die Auskunft von Herrn Schraa bezog sich nicht auf konkrete Flächen, sondern entsprach der allgemeinen Auskunft bei den Informationsveranstaltungen.</i></p>
<p>Behnken Masthoff, Irma OsteLand GbR Masthoff Johann u. Bernd</p>	<p>Als Eigentümerin und Besitzer von insgesamt 12,84 ha Grünlandflächen, die direkt von den Einschränkungen infolge der geplanten NSG VO betroffen sind, bringen wir nachfolgende Einwendungen zur Kenntnis.</p> <p>Seit einigen Jahren nehmen wir freiwillig auf den betroffenen Grünlandflächen an einigen AUM-Maßnahmen teil. Mit diesen Programmen haben wir die Flächen auf eine extensiv geführte Bewirtschaftung umgestellt.</p> <p>Mit der NSG VO werden einige Flächen bzw. betroffene Flächenareale entweder ganz aus der Bewirtschaftung genommen oder durch eine Verordnung dauerhaft eingeschränkt.</p> <p>Betroffen sind insgesamt 7,9729 ha Flächen, die sich in Eigentum befinden und weitere Pachtflächen mit einer Gesamtgröße in Höhe von 4,8668 ha.</p>	<p><i>Nach Prüfung der Flächen aus der Anlage stellen sich die genannten Flächen folgendermaßen dar:</i></p> <p><i>Ein Großteil der Flächen ist in der Verordnungskarte mit der Auflage B versehen, teilweise handelt es sich aber auch um Intensivgrünland. Die Flächen, die mit einer B-Auflage versehen wurden, waren größtenteils bereits zum Zeitpunkt der Basiserfassung seit 2006 gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Heute stellen sie sich leider teilweise als Intensivgrünland dar. Die Verpflichtung, die gesetzlich geschützten Biotope durch angepasste Bewirtschaftung zu erhalten, bestand damit bereits vor der Aufnahme der AUM-Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die Teilnahme an den AUM-Programmen nicht die Entwicklung der gesetzlich geschützten Biotope bedingt hat. Von einer hoheitlichen Festlegung der zum langfristigen Erhalt der Biotope kann daher nicht abgesehen werden.</i></p>

	<p>Die Abstandsregelung an der Oste, Seitenbächen und Binnengewässern bedingt einen Flächenentzug an den Eigentumsflächen in Höhe von 11.201 m². Für diese Fläche ist zukünftig ein verringerter Verkehrs- und Beileihungswert in Höhe von min. 50 % des aktuellen anzusetzen.</p> <p>Da wir schon jetzt ohne Mineraldünger wirtschaften, ist eine gesetzte Abstandsregelung nicht erforderlich; zumindest sollte die Bewirtschaftung während der ökologischen Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren muss ein Freistellen dieser Areale auch ohne eine aufwendige Beantragung möglich sein.</p> <p>Gleiches gilt für die von uns bewirtschafteten Pachtflächen und deren jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die zeitlichen Einschränkungen über den Weide- und Mahd-Termin gem. der geplanten NSG-VO in §4 (6) Ziffer B, führen zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die aktuell nicht zu übersehen sind. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Flächen unendlich in der ökologischen Nutzung bewirtschaftet werden.</p> <p>Der Minderertrag, vor allem aber die Qualitätseinbußen, beziffern sich je nach dem Preis für Futterprotein auf 400 bis 500/ha. Dies wird mit dem Erschwernisausgleich nicht kompensiert.</p> <p>Weiterhin ist unsere im Eigentum befindliche Waldfläche auf dem Flurstück 8/1 mit einer Gesamtgröße in Höhe ca. 2,8 ha von der Einschränkung 9190 gem. § 4Abs. 7 (2) betroffen. Ein Kahlschlag dieser Flächen ist gem. Waldgesetz nicht zulässig und daher eine weitergehende Einschränkung nicht sinnvoll.</p> <p>Wir bitten Sie uns folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Wie hoch der finanzielle Ausgleich für die durch NSG-VO entzogene Fläche beträgt,</p>	<p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt. Der Erschwernisausgleich wird vom Land Niedersachsen berechnet und soll die Minderung der Einnahmen, die durch die Erschwernis hervorgerufen werden, kompensieren. Der Landkreis kann keinen Einfluss auf die Höhe des Erschwernisausgleichs nehmen, da die Grundlage eine Verordnung durch das Land Niedersachsen ist.</i></p> <p><i>Die Auflagen für die FFH-LRT im Wald stammen aus dem sog. Walderlass des Landes Niedersachsen. Sie stellen die Mindestanforderungen dar, die für die Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie erforderlich sind.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern</i></p>
--	--	---

	<p>2. wie viele Erschwernispunkte gem. Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland werden im aufgezeigten Bereich B errechnet,</p> <p>3. die Nutzung und Holzentnahme in dem Waldbereich mit Kennziffer 9190 muss weiterhin freigestellt sein, um weiterhin problemlos Sturmschäden und andere Kalamitäten beseitigen zu können. Eine Beantragung führt zu Verzögerungen und unnötigen Kosten.</p>	<p><i>Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen.</i></p> <p><i>Für eine Mähwiese ergeben sich nach der aktuellen Punktwerttabelle bei anstehendem Mineralboden 209,- € und bei anstehendem Moorboden 308,- € pro Hektar und Jahr. Für eine beweidete Fläche bei anstehendem Mineralboden 275,- € und bei anstehendem Moorboden 374,- € pro Hektar und Jahr.</i></p> <p><i>Die Holzentnahme innerhalb der FFH-LRT-Fläche ist grundsätzlich unter Einhaltung der Auflagen freigestellt und muss auch nicht beantragt werden.</i></p>
Brinkmann, Andreas	Der nördlich des Waldes liegende als Grünlandfläche dargestellte Bereich des Flurstücks 43/3 der Flur 2 in der Gemarkung Weertzen besitzt einen Ackerstatus. Die Fläche ist dementsprechend als Acker darzustellen.	<i>Die Fläche wurde sowohl in der Basiserfassung als auch in der Aktualisierungskartierung als Intensivgrünland kartiert und wurde entsprechend dargestellt. Die Fläche hat allerdings einen durch die LWK bestätigten Ackerstatus, sodass die Verordnungskarte dementsprechend angepasst wird.</i>
Brinkmann, Andreas	Zum Naturschutzgebiet im Bereich Vierenhöfen/Meinstedt: Sämtliche von mir bewirtschaftete Flächen werden zur Versorgung meiner Pferde benötigt. Eine Extensivierung der Flächen ist für mich nicht möglich.	<i>Laut Auskunft von Pro Office am 28.04.2020 befinden sich sämtliche Eigentumsflächen von Herrn Brinkmann in Vierenhöfen und damit außerhalb des geplanten NSG. Da über die weiteren bewirtschafteten Flächen keine Angaben gemacht wurden, kann nicht überprüft werden, ob Herr Brinkmann beispielsweise Pachtflächen im geplanten NSG bewirtschaftet oder welche Auflagen dort geplant sind.</i>
Dr. Burfeind, Johann-Hinrich	Bezugnehmend auf unser Telefongespräch von gestern möchte ich jetzt eine Stellungnahme zum Entwurf des NSG,	<i>Zu Flurstück 72/2 Flur 3 in Granstedt: Der Großteil der Fläche wurde aufgrund einer Einstufung als</i>

	<p>welcher auch unsere Flächen betrifft, abgeben.</p> <p>Über fünfzig Prozent unserer Grünlandflächen liegen im geplanten NSG. Alle Flächen sind zusätzlich auch durch bestimmte Schutzkategorien betroffen (auch die Waldflächen). In Ihrer Präsentation "Nr. 30 Oste mit Nebenbächen" weisen Sie darauf hin, dass auf intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen keine zusätzlichen Vorgaben bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten sollen.</p> <p>Folgende Flächen sind schon immer intensiv als Futterflächen genutzt worden: Gemarkung Granstedt, Flur 3, Flurstück 72/2 Gemarkung Granstedt, Flur 5, Flurstück 4</p> <p>Die intensive Nutzung dieser Flächen ist besonders wichtig für eine langfristige wirtschaftliche Betriebsführung und Betriebserhaltung. Vor allem in den letzten beiden Dürre Jahren war die Futtererzeugung auf diesen Flächen der wichtigste Beitrag für die Versorgung der Tiere.</p> <p>Es ist für mich außerdem nicht ganz nachvollziehbar, weshalb andere in der Nähe liegende und intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit keinerlei zusätzlichem Schutzstatus ausgewiesen sind.</p> <p>Daher möchte ich Sie darum bitten, diese beiden Flächen von den auf ihnen liegenden extra Schutzkategorien freizustellen. Dieses ist auch deswegen besonders wichtig, weil mein Sohn zum 1.7.2020 den Betrieb übernehmen und weiterführen möchte. Durch das Einführen der Schutzkategorien auf diesen Flächen sehe ich daher auch zusätzlich den Wert der Flächen gefährdet, welche für die Bonitätsbewertung der Banken bei zukünftigen Investitionen eine große Rolle spielt. Mir ist es wichtig, dass meinem Sohn eine wirtschaftliche Perspektive</p>	<p><i>artenarmes Extensivgrünland in der Basiserfassung in die Kategorie A aufgenommen. Nach Überprüfung der Fläche zeigt sich, dass keine augenscheinliche Intensivierung der Fläche seit 2002 stattgefunden hat und die Fläche sich aktuell als Intensivgrünland darstellt. Die Auflage A wird daher gestrichen. Bei dem Flächenanteil, der mit Auflage B versehen wurde, handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, welches bereits in den 1990ern festgestellt wurde. Der Eigentümer erhielt eine entsprechende Benachrichtigung. In der Basiserfassung wurde dieses bestätigt, danach allerdings zwischen 2008 und 2012 zum größten Teil zerstört. Herr Burfeind bat telefonisch darum, die Lage des wiederherzustellenden Biotopes aus Gründen der Vereinfachung der Bewirtschaftung parallel zum Graben zu verschieben. Nach Rücksprache mit dem für gesetzlich geschützte Biotope zuständigen Kollegen Herrn Schraa, kann diesem Wunsch entsprochen werden da die Flächen dort für die Entwicklung ebenso geeignet sind.</i></p> <p><i>Zu Flurstück 4 Flur 5 in Granstedt: Bei dem mit B beauftragten Teil handelt es sich um das gesetzlich geschützte Biotop sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet, welches in der Basiserfassung festgestellt wurde und in Anklängen immer noch existiert. Die Auflagen sind erforderlich, um das geschützte Biotop langfristig zu erhalten und stellen eine Konkretisierung der ohnehin geltenden Rechtsvorschriften dar. Eine Herausnahme des Flächenanteils aus der Kategorie B ist daher nicht möglich.</i></p> <p><i>Da die beauftragten Flächen bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Auf den rechtmäßig intensiv genutzten Flächen wurden keine Auflagen vorgesehen, die die Wertschöpfung im Vergleich zur heutigen</i></p>
--	--	--

	<p>erhalten bleibt.</p> <p>Bezüglich der Grünlandflächen: Gemarkung Granstedt, Flur 5, Flurstück 21 Gemarkung Granstedt, Flur 4, Flurstück 55 haben wir keine Bedenken gegenüber dem ausgewiesenen Schutzstatus.</p> <p>Ich möchte eindringlich darum bitten, dass die Uferrandstreifen der folgenden Flächen: Gemarkung Granstedt, Flur 3, Flurstück 72/2 Gemarkung Granstedt, Flur 5, Flurstück 4 in einer Breite von 5 Metern ab Böschungsoberkante weiterhin genutzt werden dürfen, da bei einer Gesamtlänge von ca. 600 Metern somit eine Fläche von ca. 3000 m² als Futterfläche verloren geht. Ich könnte mir vorstellen, dass ein Eigenheimbesitzer, dem eine Gartenfläche von 3000 m² genommen wird, dieses als Enteignung empfinden muss.</p>	<p><i>Situation vermindern.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass der Umfang des Flächenverlustes für diesen Betrieb eine erhebliche Betroffenheit darstellt, kann eine Ausnahme erteilt werden. Hierfür müssen jedoch sämtliche Eigentums- und Pachtflächen offengelegt und ins Verhältnis zum aus der Bewirtschaftung zu nehmenden Uferrandstreifen gesetzt werden.</i></p>
Burfeind, Ulrich	Wir bewirtschaften insgesamt 15,1452 ha (laut Flächenantrag) in diesem Gebiet. Davon sind 13,2756 ha in unserem Eigentum (Aufstellung siehe Anhang).	<p><i>Bei den Flächen im Anhang handelt es sich um die folgenden:</i> Pacht 1 Sandbostel Flur 6 317/1 Pacht 2 Heeslingen Flur 5 109/9 (und höchstwahrscheinlich 106,</p>

	<p>Dass unsere beiden Meinungen darüber unterschiedlich sind, können sie wahrscheinlich verstehen, ich aber auch! Die gepachteten Flächen 1+2 und die Eigentumsflächen 2 sind komplett als B gekennzeichnet. Die Eigentumsflächen 1+3 jeweils entweder weiß oder teilweise mit B belegt. Laut unserem Telefongespräch wären alle mit B gekennzeichneten Flächen als Biotop anzusehen.</p> <p>Alle Flächen haben wir in den letzten Jahren so intensive wie möglich genutzt. Dabei schränkt sich das auf den (in etwa) mit B gekennzeichneten Flächen Witterungsbedingt automatisch etwas ein (nasses Jahr oder trockenes Jahr). Diese Nutzungsform geht so aber schon über Jahrzehnte! Also gehe ich davon aus, dass diese Biotope entstanden sind, weil die Nutzung bisher so gewesen ist. Die sind nicht entstanden durch wesentliche Einschränkung hinsichtlich der Bewirtschaftung.</p> <p>Wir sind nicht gegen das Naturschutzgebiet. Trotzdem meinen wir, dass aufgrund dieser -Tatsache, die Einschränkung der N-Düngergabe auf 80 kg N/ha (in B) und der starre Schnitzeitpunkt (nach d. 16.6.) nicht unbedingt nötig sein müssten.</p> <p>Vieles regelt die Natur offensichtlich hinsichtlich der Witterung von selber. Besonders auf den Flächen der Osteniederung.</p> <p>Vielleicht sehen Sie auf den Eigentumsflächen 1+3 ganz besonders die Möglichkeit, der mit B gekennzeichneten Teile (Teilflächen), der Nutzung der "weißen Flächen" anzupassen!? Aus arbeitswirtschaftlicher Sicht müssen wir den Schnitzeitpunkt dann nicht mehr trennen (verschiedene Zeitpunkte auf einer Fläche). Wir sind Rinder- und Milchviehhalter. Schnitzeitpunkte nach dem 16.6. mindern</p>	<p><i>aber nicht genannt)</i> <i>Beide Flächen sind sowohl in der Basiserfassung als auch aktuell gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Rohrglanzgras-Landröhricht NRG und nährstoffreiche Nasswiese GNR) vorhanden.</i></p> <p><i>Eigentum 1 Ober Ochtenhausen Flur 12 117/3 und 117/4</i> <i>Dort befand sich in der Basiserfassung im Bereich der B-Auflagen das gesetzlich geschützte Biotop "sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet". Dieses ist teilweise noch vorhanden, teilweise jedoch in Intensivgrünland übergegangen, was einer gesetzlich verbotenen Zerstörung entspricht.</i></p> <p><i>Eigentum 2 Ober Ochtenhausen Flur 2 9</i> <i>In der Basiserfassung lag dort ebenfalls ein gesetzlich geschützter sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet vor. 2009 wurde dort eine nährstoffreiche Nasswiese (GNR) festgestellt und der Eigentümer über das gesetzlich geschützte Biotop benachrichtigt. Aktuell stellt sich über die Hälfte der Fläche als Intensivgrünland dar, sodass auch dort Teile der Flächen unter Verstoß gegen § 30 BNatSchG zerstört wurden.</i></p> <p><i>Eigentum 3 Ober Ochtenhausen Flur 13 38, 39 und 40</i> <i>Flurstück 38 der Flur 13 in Ober Ochtenhausen befindet sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). Hier gelten die Auflagen des Pachtvertrags, der in der Basiserfassung kartierter gesetzlich geschützte Biotop auf der Fläche ist noch vorhanden. Auf den Flächen 39 und 40 wurde in der Basiserfassung ebenfalls ein solcher gesetzlich geschützter Flutrasen festgestellt. Aktuell entwickelt sich dieser zu Intensivgrünland.</i></p> <p><i>Die festgelegten Auflagen in den B-Bereichen sind für den langfristigen Erhalt der dort vorhandenen oder ehemals vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope erforderlich. Die Auflagen wurden systematisch nach Biotoptyp zugeordnet,</i></p>
--	--	--

	<p>die Qualität des Aufwuchses enorm. Das geht vielleicht für Pferdehalter, aber Rinder haben mit derartigem Aufwuchs keine Zunahmen mehr.</p> <p>Das i-Tüpfelchen für uns wäre, wenn die 80 kg N/ha Grenze vielleicht auf den beiden Eigentumsflächen 1+2 auf die mit B gekennzeichneten Flächen ausgesetzt werden könnte!</p> <p>Bei der Argumentation in Sachen Ostwehr hat die Naturschutzbehörde immer wieder gesagt, dass der jetzige Zustand mit dem Ostwehr, der natürliche sei. Jetzt auf einmal reicht dieser Zustand offensichtlich nicht mehr aus. Manchmal haben wir den Eindruck die Argumentation der Landwirtschaft wird gar nicht gehört und erst recht nicht angenommen.</p> <p>Darum bitte ich Sie meine Anregungen zur Kenntnis zu nehmen. Noch besser wäre es, diese mit aufzunehmen und hoffentlich, zumindest in Teilen, mit umzusetzen.</p>	<p><i>sodass eine Gleichbehandlung erreicht werden kann. Eine Änderung der Auflagen in der Verordnung ist daher nicht möglich. Wie oben dargelegt, haben sich einige Flächen durch eine zu intensive Nutzung bereits negativ verändert. Gegebenenfalls kann aber eine Ausnahme von den Auflagen erteilt werden, wenn der entsprechende Biototyp auf einzelnen Flächen auch mit weniger strengen Auflagen erhalten werden kann. Dies muss im Einzelfall unter Besichtigung der Flächen auf Antrag entschieden werden.</i></p> <p><i>Die Argumentation der Landwirte wird, wie bei jedem anderen Einwender, ernst genommen und umfassend geprüft. Da allerdings durch die Verordnung i.d.R. nur die bereits bestehenden rechtlichen Vorgaben konkretisiert werden, gibt es kaum Spielraum den Einwendungen der Landwirte zu folgen.</i></p>
Burfeindt, Hans-Hinrich	<p>Hiermit lege ich Einspruch, gegen die Auslegefrist über das zukünftige NSG "Ostetal und ihre Nebenbäche", ein. Die Frist bis zum 16. April 2020 ist zu kurz auf Grund der aktuellen Pandemie Situation.</p> <p>Begründung</p> <p>Als Grundstückseigentümer ist es zur Zeit nicht möglich rechtlichen Beistand (Rechtsanwalt) in Anspruch zu nehmen. Durch die Corona Pandemie sind auch Rechtsanwälte mit einer Kontaktsperrung belegt bzw. wollen gar nicht arbeiten. Ein Gedankenaustausch per Internet lassen viele nicht zu. Warum ????</p> <p>Zum anderen ist ein Austausch von Argumente, Gedanken mit meinen Berufskollegen bzw. anderen betroffenen Landwirten, die ein solches Verfahren schon gehabt haben, zur Zeit nicht möglich. Da der Entwurf zur Ausweisung des NSG direkt in Eigentumsverhältnisse eingreift, habe ich ein Grundrecht auf Rechtsbeistand.</p>	<p><i>Die öffentliche Auslegung der Unterlagen wurde aufgrund von einem möglichen Formfehler im Bekanntmachungstext in der Zeit vom 09. Mai bis einschließlich 08. Juni erneut ausgelegt. Unabhängig davon ist allerdings aufgrund der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen (teilweise auch durch Rechtsanwälte) davon auszugehen, dass die erste Auslegung bereits ausreichend war, die Unterlagen einzusehen und über Telefon und digitale Kommunikation Rückfragen zu stellen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Verordnungsverfahren keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Die Vertretung durch einen Anwalt ist für die Abgabe eine Stellungnahme nicht zwingend erforderlich ist.</i></p>

Bei der Betrachtung des zukünftigen NSG Ostetal mit Nebenbächen fällt auf, dass alle Flächen, wo der Landkreis Eigentümer ist, keine Auflagen haben. Dabei gibt es Flächen die seit Jahren nicht bewirtschaftet worden sind. Auf Grund der Wertigkeit (aus Sicht des Natur-Schutzes) dieser Flächen ein sonderbarer Vorgang, der Anlass zu Spekulationen gibt. Vermutlich werden je nach Situation die Auflagen angepasst. Ein Eindruck den viele haben, womöglich ein Hintertürchen, das offen gehalten werden soll. Dafür dürfen die Grundstückseigentümer 5 m als Randstreifen an der Oste ersatzlos abgeben.

Folgende Flächen haben keine erkennbaren Auflagen:

DENILLI 16 1060 0060

16 10600059

16 10600062

16 10600063

19 10600039

04 10600140

Außerdem liegt eine Fläche in der Osteniederung nahe dem Tempelberg-Minstedt, der keine Auflage aber auch kein Status hat. Gegen diese Ungleichbehandlung lege ich Einspruch ein.

Einwände gegen § 3 Verbote

2. Durch das lange Aufstauen der Oste, bis zum 1. April, ist eine Räumung der Gräben zu einem späteren Termin erforderlich.

Erklärung

Ein Räumen im Herbst ist nicht möglich, da durch bisherige Auflagen das NLWKN jedes Jahr die Oste bzw. Bever im Herbst angestaut wird. Durch das anstauen der Oste, und den damit verbunden Abfluß großer Wassermengen wird viel Sand aus dem Flußbeet mitgerissen, und auf den

Es ist richtig, dass die Landkreisflächen auch landwirtschaftlich genutzt werden. Doch die Zielsetzung ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Optimierung der Flächen im Sinne des Naturschutzes. Somit wird die landwirtschaftliche Nutzung der Landkreisflächen als Pflegemaßnahme angesehen. Die Privatflächen wurden beauftragt, wenn es sich um derzeit vorhandene oder bereits zerstörte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt. Damit wurden bereits vorhandene gesetzliche Vorgaben lediglich über die NSG-VO konkretisiert. Das Landkreis Rotenburg (Wümme) weiß um die gesetzlichen Verpflichtungen und hat sich ebenso an diese zu halten wie Privateigentümer. Zudem ist hier bekannt, dass die sich aus Pachtverträgen ergebenden Nutzungseinschränkungen regelmäßig über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen. Eine davon abweichende Vorgabe in der Verordnung würde für eventuelle Pächter zu Unklarheiten führen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass auf den Landkreisflächen die Auflagen nach Nr. 1 und 2 des Absatzes 6 der Freistellungen gelten. Der 5 m Randstreifen ist dort laut Verordnung also auch einzuhalten. Die Pachtverträge fordern allerdings ohnehin schon eine Einhaltung von einem Uferrandstreifen von mindestens 5 m. Eine Nichtnutzung von landwirtschaftlichen Flächen kann ebenfalls einen wertvollen Beitrag für den Naturschutz leisten.

Das Räumen der Gräben III. Ordnung ist ganzjährig freigestellt, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben. Für die Räumung der Gewässer II. Ordnung ist der Unterhaltungsverband zuständig (siehe auch Stellungnahme UHV Obere Oste).

landwirtschaftlich genutzten Flächen, den dazugehörigen Gräben abgelagert. Hierbei spielen die vielen Weiden im Uferbereich eine entscheidende Rolle. Durch Auflagen des Landkreises - UNB oder unter Wasserbehörde wird ein Entfernen der Weiden untersagt. Dadurch wird nicht nur das Flußbett verändert, sondern auch die Vegetation auf den Wiesen.

Die Ablagerungen haben in den letzten Jahren zugenommen, und führen sogar manchmal dazu, dass Sand von Wiesen abgefahren werden muss. Diese Stellen müssen dann wieder mit Gras eingesät werden.

Damit ein Ablauf aus den Gräben überhaupt möglich ist, bedarf es einer Räumung nach dem 1. März aus den genannten Gründen.

Einwände gegen § 4 Freistellungen

(6) 5 m Streifen an der Oste

Ich lege Einspruch ein gegen die Belassung eines 5 m breiten Streifens an der Oste

Begründung

1. Schon heute gibt es schon 2 Flächen mit einem 5 m breiten Schutzstreifen. Diese Flächen sind im Eigentum des LK ROW. Im Laufe der letzten Jahre sind dort Weiden, z.T. auch Jakobskreuzkraut zu finden. Diese wandern dann in Flächen ein und verursachen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

2. Was in den letzten Jahren zu einem echten Problem wurde, ist die Tatsache, dass sich die Nutria an der Oste und in diesen Streifen angesiedelt hat. Vor allem wenn dort Weiden stehen. Dort verursachen sie erhebliche Schäden, und sogar Böschungsabbrüche gab es schon.

Ein Jäger, der das Minstedter Revier mit gepachtet hat,

Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut dränierten Boden und Vegetationslücken aus. Diese sind überwiegend auf Weiden zu finden und können auch auf extensiv genutzten Mähwiesen entstehen. Von einem erheblich vermehrten Vorkommen in Uferstreifen ist daher nicht auszugehen. Eine Ausbreitung von Weiden auf regelmäßig gemähte Flächen ist nicht zu erwarten. In Einzelfällen kann zudem eine Ausnahme beantragt werden.

Eine Bejagung von Nutria ist weiterhin möglich. Sofern für die Bejagung in einzelnen Bereichen eine Mahd des Uferstreifens nach der Brut- und Setzzeit erforderlich ist, kann auch hierfür eine Ausnahme beantragt werden.

streckt in einem Jahr 90 Nutrias an der Oste. Eine Bejagung mit Fallen ist in den 5 m Streifen nicht möglich, da zuviel Bewuchs Witterung abbekommt und so die Fallenjagd nicht erfolgreich ist. Nach Aussage des Jägers bleibt nur die Jagd mit der Kugel, und dafür muß man sehen können auf was man überhaupt schießt, bzw. ist ein Kugelfang vorhanden.

3. Die im Entwurf in der vorliegende Form, enteignet den Grundstückseigentümer von seinen Grund und Boden. Aus meiner Sicht wäre wünschenswert, wenn ein Kompromiss zustande käme. Ich habe mir auch einige Gedanken dazu gemacht.

Man könnte während der Brut und Setzzeit diesen 5 m breiten Streifen so belassen. Um dann ab den 1. August eine Mahd wieder zu erlauben. Dann haben die Landwirte nicht mehr den Unkrautdruck an diesen 5m Streifen, die Angler haben einen besseren Zugang und die Jäger können den Nutria nachstellen. So findet sich jeder Betroffene sich irgendwo in der Verordnung wieder.

(6)

4.

d) Düngung mit max 80 kg/ha N

Wird die Düngung auf 80 Kg/ha N reduziert, wird ein Humusabbau eingeleitet. Denn die Erträge sinken nicht so schnell wie die Düngung die gemäßregelt wird. In normalen Jahren wird in etwa 120-130 kg/ha N durch Erntegut entzogen. In den letzten trockenen Jahren, noch mehr. Durch höhere Entzüge (ca. 40 - 50 kg/N/ha) wird Humus

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen, z.B. bei einzelbetrieblichen erheblichen Betroffenheiten, kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.

Für die geschützten Biotop sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern. Die Auflage wurde daher nur auf solchen Flächen festgelegt, auf denen die Pflanzenartenzusammensetzung entweder bereits an die entsprechenden Düngermengen angepasst ist oder dort, wo

	<p>mineralisiert. Durch den Humusabbau wird sich nach einigen Jahren auch die Pflanzengesellschaft verändern, da sich das N-Angebot verändert, ohne das der Landwirt etwas dafür kann. Es wird dann auch vermehrt CO₂ freigesetzt. Dieses ist zwar im Klimaschutzpaket der Bundesregierung ausdrücklich nicht erwünscht, wird aber durch diese Vorgabe praktisch eingeleitet. Ob das im Einklang mit den Klimazielen steht, ist fraglich. Ich bitte Sie deshalb mir zu bestätigen, das der Humusabbau und damit die CO₂ Freisetzung eine Folge der Auflage aus dem Entwurf "Ostetal und ihre Nebenbäche" § 4 (6) 4, ist. Das neue Bodenschutzgesetz sichert die Funktionen des Bodens und fordert das schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sind.</p> <p>Im Paragraph 17 des Bodenschutzgesetzes Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft Dort steht, das die Grundstückseigentümer ihren Boden erhalten müssen, und wenn möglich , sogar zu verbessern.</p> <p>Im Klimaschutzgesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Humusaufbau zum Klimaschutz beitragen kann und soll.</p> <p>(6) 4. e) Mahd ab dem 16. Juni Durch Verkrautung mit invasiven Arten bzw. giftigen Arten, ist ein angepasster Mähtermin essentiell. Wird dort nicht nachgebessert, ist es wichtig zu erklären wo denn der Aufwuchs bleiben soll, der auf dem 1 Meter am Graben wächst. Denn ein verfüttern eines solchen Grasschnittes scheidet aus: Denn alle Molkereien (Milkmaster bei der DMK)fordern, das nur einwandfreies Futter erzeugt und als Futter Verwendung finden darf.</p>	<p><i>aufgrund einer zu hohen Nutzungs- und Düngeintensität eine solche Fläche unter Verstoß gegen § 30 BNatSchG bzw. § 34 BNatSchG zerstört wurde. Hier wird auch verkannt, dass nicht nur die Düngung beschränkt wird, sondern auch das Maß der Nutzung. Durch die extensive Bewirtschaftung reduziert sich der Entzug durch Erntegut entsprechend. Ein Humusabbau ist somit nur dann zu erwarten, wenn die Mahdaufgaben nicht eingehalten werden.</i></p> <p><i>Sollte es auf einigen Flächen zu Problemen mit invasiven oder giftigen Arten kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung in Aussicht gestellt werden.</i></p>
--	---	---

	<p>LEH schreiben vor, dass Tiere mit gesundem Futter versorgt werden müssen. Dieses gebietet nicht nur das Tierwohlgebot, sondern jeder Verbraucher hat ein Anspruch auf einwandfreie Lebensmittel.</p> <p>Hinweise dazu geben der LWK Niedersachsen und Bundesamt für Risikobewertung.</p> <p>Durch einen früheren Mähtermin, wird über Jahre gesehen weniger Pflanzenschutz erforderlich. Außerdem hilft ein früherer Termin dem Weißstorch erheblich bei der Suche nach Nahrung. Denn zu dem Zeitpunkt braucht der Weißstorch große Mengen an Nahrung, um den gerade gehörenden Nachwuchs zu ernähren.</p>	<p><i>Für die Störche ist es sinnvoll, wenn die Wiesen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemäht werden. Im Gebiet befinden sich neben intensiv nutzbaren Flächen, auch Flächen mit den Auflagen A bis D, so dass unterschiedliche Mahdzeitpunkte vorgegeben sind. Zudem fördert eine Extensivierung das Überleben von Heuschrecken und Amphibien, welche als Nahrungsgrundlage für Störche dienen.</i></p>
<p>Dankers, Hans-Dieter (telefonisch)</p>	<p>Herr Dankers spricht sich gegen den 2,5 m einzuhaltenden Abstand zur Böschungsoberkante an der Twiste aus.</p> <p>Zudem ist er gegen Bewirtschaftungsauflagen (Mahdtermin und Düngungseinschränkung) auf folgenden Flächen: Gemarkung Sassenholz, Flur 2, Flurstücke 80/2, 80/4, 82/4, 82/5, 82/11 und Flur 1, Flurstücke 2/15, 2/18, 2/20 Er möchte die Flächen weiterhin vernünftig bewirtschaftet können.</p> <p>Außerdem möchte er weiterhin seine Drainagen spülen können und Brücken instand setzen, um über die Twiste zu kommen.</p>	<p><i>Der Schutzstreifen dient sowohl als Wanderkorridor für den Fischotter als auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Flurstück 80/2 liegt nicht im geplanten NSG und 82/5 ist die Twiste selbst, sodass dort keine Bewirtschaftungsauflagen für Grünland vorliegen. 2/15, 2/18 und 2/20 sowie 82/12 (ehemals 80/4 und 82/4) sind in der Verordnungskarte als Intensivgrünland dargestellt, sodass dort ebenfalls bis auf den Uferrandstreifen keine Auflagen zu Mahdtermin oder Düngemengen festgelegt wurden. 82/11 ist größtenteils als Intensivgrünland dargestellt. Es sind lediglich auf einem kleinen Bereich Auflagen zur Düngung vorgesehen, um den prioritären FFH-LRT 91D0 "Moorwälder" vor Nährstoffeinträgen zu schützen.</i></p> <p><i>Das Spülen von vorhandenen Drainagen sowie das Instandsetzen von rechtmäßig vorhandenen Anlagen ist freigestellt</i></p>
<p>Dubbels, Hartwig</p>	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in 27404 Sassenholz. Es wird eine Ackerfläche an der Twiste intensiv genutzt. Durch die Naturschutzauflagen wird die Nutzung</p>	<p><i>Die Fläche ist in der Verordnungskarte als Acker dargestellt und darf daher gemäß den landwirtschaftlichen Freistellungen weiterhin ohne erhebliche Auflagen als Acker genutzt werden.</i></p>

	<p>sehr eingeschränkt, was sich unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes auswirkt. Die Fläche (Flurstück 32/9) liegt nicht im Überschwemmungsgebiet. Ich bin auf den Ertrag dieser Fläche angewiesen von daher bin ich gegen die unter Naturschutzstellung und behalte mir rechtliche Schritte vor.</p>	<p><i>Laut Luftbild von 2015 und 2018 wird der geforderte Uferrandstreifen von 2,5 m entlang der Twiste bereits eingehalten bzw. zumindest nicht ackerbaulich genutzt. Eine erhebliche Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs durch die Ausweisung des NSG ist daher aus dem Vortrag nicht abzuleiten.</i></p>
Duden-Fricke, Heidi	<p>Frau Duden-Fricke bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung in Steddorf-Sellhorn. Sie ist Eigentümerin und Bewirtschafterin von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“.</p> <p>U. a. in der Gemarkung Steddorf das Flurstück 27/1 der Flur 5 (Karte 21 der VO Karten):</p> <p>Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die teilweise in die Kategorie B eingestuft wurde.</p> <p>Frau Duden-Fricke regt an, im südlichen Bereich der Fläche, die Einstufung in Kategorie B entlang der Baumreihe heranzuführen (also zu „begradigen“) und für den unteren Bereich (siehe Anhang) auf Einordnung in Kategorie B zu verzichten, damit hier eine klare Trennung in der Bewirtschaftungsweise nachvollziehbar ist.</p>	<p><i>Der Teil der Grünlandfläche auf dem Flurstück 27/1, der im NSG liegt, ist vollständig mit der Auflage B versehen, da es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt (nährstoffreiche Nasswiese (GNR)). Der Status als geschütztes Biotop wurde den Eigentümern bereits 2004 mitgeteilt. Auf Luftbildern ist nachzuvollziehen, dass die Fläche bis mindestens 2012 eindeutig weniger intensiv genutzt wurde, als die östlich angrenzende Intensivgrünlandfläche. Bis 2015 wurde der gesetzlich geschützte Bereich dann durch Intensivierung zerstört. Eine Begradigung ist nicht möglich, da dies zu einem Verlust eines Teilbereiches eines gesetzlich geschützten Biotopes führen würde. Der Großteil des Biotops wurde nicht intensiviert und entspricht noch dem ursprünglichen Zustand.</i></p>
Eckhoff, Johann-Wilhelm	<p>Herr Eckhoff ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich um die Fläche Flurstück 25/1 Flur 1 der Gemarkung Groß Meckelsen (Karte 7 der VO-Karten).</p> <p>Es handelt sich um Grünland (mit Wald angrenzend). Diese Fläche wurde größtenteils in Kategorie C eingestuft.</p> <p>Herr Eckhoff kann die Einordnung in Kategorie C nicht nachvollziehen.</p> <p>Herr Eckhoff hat seine Flächen größtenteils verpachtet. Die eingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche schlägt sich dann auch im Pachtpreis nieder.</p> <p>Herr Eckhoff bittet daher um Prüfung und Einordnung der Fläche unter § 4 (6) Nr. 2 des Verordnungsentwurfs.</p>	<p><i>Es handelt sich um das Flurstück 25/2 der Flur 1 in Groß Meckelsen.</i></p> <p><i>Bei dem südlichen mit C markierten Bereich handelt es sich um mesophiles Grünland, welches gemäß § 22 BNatSchG geschützt ist. Bei dem nördlichen mit C markierten Bereich handelt es sich um eine Fläche, auf der in der Basiserfassung der FFH-LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiesen" festgestellt wurde. Bei dieser Fläche hat zwischenzeitlich eine Verschiebung zu Intensivgrünland stattgefunden, was einen Verstoß gegen das sich aus der FFH-Richtlinie ergebende Verschlechterungsverbot darstellt. Beide Flächen wurden daher korrekt der erforderlichen Auflagenkombination zugeordnet.</i></p>
Eckhoff, Jörg	<p>Hiermit möchte ich für das geplante NSG an der Oste folgende Bedenken äußern.</p>	<p><i>Bei den Flurstücken 65/1 und 65/2 Flur 3 in Steddorf handelt es sich um Waldflächen, die teilweise den FFH-LRT 91E0</i></p>

	<p>Diese Flächen sind davon betroffen: Karte 20, Flurst. Nr. 65/1 und 65/2 Karte 22, Flurst. Nr. 125/2 und 125/3 Karte 23, Flurst. Nr. 14/2 und 14/3</p> <p>Die Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung bringen für mich nicht nachvollziehbare Einschränkungen. Durch die Erweiterung des nicht nutzbaren Uferstreifens, verringert sich die Beweidungsmöglichkeit und der Futterertrag. Die eingeschränkten Maßnahmen zur Grünlanderneuerung erzielen eine Verringerung der Futterqualität. Außerdem sorgt das Verbot, von den unter Punkt 20 aufgeführten Anpflanzungen von z. B. Weihnachtsbaumkulturen, dafür, dass eine alternative Nutzung nicht möglich ist. Zusätzlich kann durch die Entstehung des NSG eine Wertminderung der Flächen, aufgrund der eingeschränkten Nutzung, entstehen.</p> <p>Grundsätzlich habe ich starke Bedenken, dass es bei den bislang aufgeführten Maßnahmen bleiben wird. Welche weiteren Einschränkungen auf mich und die nachfolgenden Generationen zukommen, bleibt offen. Dass ich als Grundstückseigentümer die unter §6 aufgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen einfach so zu dulden habe, ist inakzeptabel.</p>	<p><i>"Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" zuzuordnen sind. Bei den Flurstücken 125/2 und 125/3 Flur 2 in Steddorf handelt es sich um Flächen, die in der Verordnungskarte als Intensivgrünland dargestellt sind. Bei den Flurstücken 14/2 und 14/3 der Flur 2 in Steddorf handelt es sich um Intensivgrünlandflächen, auf denen jeweils ein Bereich am Knüllbach mit einem E gekennzeichnet ist. Bei den E-Flächen handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, das durch jede wirtschaftliche Nutzung zerstört werden würde.</i></p> <p><i>Durch den geplanten Uferrandstreifen ergeben sich lediglich Änderungen auf den Flurstücken 125/2 und 125/3 im Umfang von ca. 400 m² (80 m am Knüllbach mit beidseitig 2,5 m Abstand). Die Flächen auf den Flurstücken 14/2 und 14/3, die am Knüllbach liegen, dürfen bereits jetzt aufgrund des gesetzlichen Schutzes nur sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Grünlandumbruch bzw. -erneuerung durch Pflügen und Fräsen ist in FFH-Gebieten für Bezieher von Direktzahlungen der EU unabhängig von dem NSG verboten. Über- und Nachsaaten sind freigestellt.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p> <p><i>Im Managementplan werden Maßnahmen aus rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zur Erfüllung der rechtlich bereits bestehenden Vorgaben aus der FFH-Richtlinie festgelegt. Der Plan ist nicht drittverbindlich und Maßnahmen auf Privatflächen werden, so weit wie möglich, nur mit Einverständnis des Eigentümers durchgeführt. Die Festlegung einer Maßnahme im Managementplan führt nicht zu einer</i></p>
--	--	--

	<p>Durch das geplante NSG sind meine Nutzungsrechte eingeschränkt und die dazugehörigen Maßnahmen behindern meine zukünftigen Entscheidungen. Ich bitte um Rücksichtnahme auf meine persönlichen Interessen.</p>	<p><i>Verpflichtung des Eigentümers, aktive Maßnahmen zu ergreifen. Gegen zu dulden Maßnahmen können zudem Rechtsmittel eingelegt werden.</i></p>
<p>Eckhoff, Werner</p>	<p>Herr Eckhoff bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinemast und Ackerbau in Osterheeslingen. Er ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“.</p> <p>In der Gemarkung Osterheeslingen: Flur 3 Flurstücke 87/13 zur Größe von 3,18 ha und Flurstück 105 zur Größe von 2,83 ha sowie Flurstück 19/1.</p> <p>Zum einen:</p> <p>Die Gebietskulisse des geplanten Naturschutzgebiets grenzt nicht nur direkt an die Hofstelle Klosterstraße 38 an, sondern erstreckt sich teilweise auf die Betriebsstätte und bezieht sogar den Teil eines Wirtschaftsgebäudes mit ein. Hier muss die Gebietskulisse entsprechend angepasst werden, sodass der gesamte Hofraum hiervon ausgenommen wird.</p> <p>Darüber hinaus hemmt dies die potentielle Entwicklung des Betriebes. Insbesondere in Bezug auf Abstandsregelungen – auch hinsichtlich möglicher Immissionen.</p> <p>U. a. ist das Flurstück 87/13 - eine Grünlandfläche - , die sich direkt hinter der Hofstelle befindet, in die Kategorie B eingestuft. Die Einordnung dieser Fläche in die Kategorie B erschließt sich nicht. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die bislang intensiv bewirtschaftet wurde. Es ist unklar, welche Lebensraumtypen hier tatsächlich geschützt werden sollen. Eine Notwendigkeit dieser Einordnung ist nicht nachgewiesen.</p> <p>Wir bitten daher, die entsprechenden Änderungen – Herausnahme des betroffenen Flurstücks bzw. Flächen aus</p>	<p><i>Das randlich mit einbezogene Betriebsgebäude wird aus der Abgrenzung herausgenommen. Ansonsten betrifft die Abgrenzung lediglich Grünlandflächen und Baumbestände, die nach Luftbildern nicht direkt zum Betriebsgelände gehören. Zudem handelt es sich dabei um gesetzlich geschützte Biotop und FFH-LRT.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Bei der auf Flurstück 87/13 vorhandenen Grünlandfläche handelt es sich um das gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nährstoffreiche Nasswiese (GNR). Die Auflagen (Kategorie B) sind erforderlich, um den langfristigen Erhalt des geschützten Biotops zu sichern und stellen eine Konkretisierung der bereits ohne das NSG bestehenden</i></p>

	<p>der Kategorie B (4 der Verordnung, Abs. 6 Nr. 4) unter Einstufung der gesamten Fläche in § 4 der Verordnung Abs. 6 Nr. 2 – vorzunehmen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Flurstück 19/1 in der Gebietskulisse des geplanten Naturschutzgebietes. Diese Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Biogasanlage, die unser Mitglied mit einem weiteren Landwirt zusammen betreibt.</p> <p>Ein Teil dieser Grünlandfläche ist mit der Kategorie C versehen. Der übrige Teil ist als intensive Grünlandfläche genutzt. Es wird insoweit vorgeschlagen, das Intensiv-Grünland aus der Gebietskulisse herauszunehmen und die Gebietskulisse entlang des Bereichs mit der Einordnung in die Kategorie C hinein entsprechend anzupassen.</p> <p>Dies würde den Abstand der Biogasanlage zur Gebietskulisse des geplanten Naturschutzgebietes verringern.</p>	<p><i>rechtlichen Situation dar. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Die Fläche 19/1 der Flur 3 in Heeslingen liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets und der von der Fachbehörde NLWKN präzisierten Grenze. Sie kann daher nicht aus dem NSG genommen werden. Der Abstand zur genehmigten Biogasanlage spielt allerdings wie oben erläutert baurechtlich keine Rolle für etwaige Erweiterungspläne.</i></p>
Fahjen, Johann-Wilhelm	<p>Herr Fahjen bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Groß Meckelsen mit Schweinemast und Ackerbau Er ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich um die Flächen Flurstücke 4/7 Flur 9 der Gemarkung Groß Meckelsen (VO-Karte 4), 0,7536 ha Nadelwald; Flurstück 5/1 Flur 9 (VO-Karte 4), 1,3228 ha Ackerland mit Baumreihe sowie Flurstück 19 Flur 9, 1,5 ha Ackerland - 0,2318 ha Wald VO-Karte 3).</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass allein die Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet dazu führt, dass die Flächen in der Gebietskulisse an Wert verlieren bzw. der Verkehrswert sinkt.</p> <p>Gemäß Verordnungsentwurf ist ein 5 m breiter Uferstreifen komplett ungenutzt zu belassen. Es muss zumindest eine Pflegemaßnahme pro Jahr zulässig sein, um das Ausbreiten von Unkräutern in die Ackerfläche hinein zu verhindern. (Darüber hinaus entfällt dieser Bereich ansonsten auch als förderfähige Fläche gemäß GAP; kein Erschwernisausgleich).</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p> <p><i>Sofern sich vermehrt Unkräuter im ungenutzten Randstreifen ausbreiten sollten und eine Bekämpfung erforderlich werden sollte, kann dafür eine Ausnahme beantragt werden.</i></p>

<p>Gerdel, Stephan</p>	<p>Ich führe einen Futterbaubetrieb mit 300 Milchkühen mit Nachzucht, der dadurch gekennzeichnet ist, dass ich das Futter für meine Kühe überwiegend auf eigenen oder gepachteten Grünlandflächen anbaue, dadurch natürlich aber auch davon abhängig bin, dass auf diesen Flächen das benötigte Grünfutter auch erzeugt werden kann. Ich bewirtschafte insgesamt 240 Hektar landwirtschaftliche Fläche, davon sind 130 Hektar Grünland für den Futterbau. Von meinen Flächen sind insgesamt 36 Hektar von der Schutzgebietsausweisung betroffen. Der größte Teil dieser Flächen ist zwar nicht mit einem Buchstaben versehen, sondern fällt als rechtmäßig genutztes Grünland unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 des Verordnungsentwurfes. Auch dadurch werden sich aber jedenfalls auf die mittlere und lange Sicht erhebliche Einschränkungen der Grünlandnutzung ergeben. § 6 Abs. 4 Nr. 2 b schließt großflächige Grünlanderneuerungen, bei denen der Aufwuchs vollständig beseitigt und durch neuen Aufwuchs ersetzt wird, aus bzw. macht diese von einer Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig. Zulässig ohne Zustimmung sind nur Über- und Nachsaaten. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass sich allein durch Über- und Nachsaaten das Grünland auf lange Sicht nicht erhalten lässt, es ist vielmehr in einem Zeitfenster von etwa 30 Jahren eine vollständige Degeneration der Grasnarbe zu erwarten, weil auch Gräser altern (das Grünland vergreist) und sich Pflanzen ansiedeln, die als Futter entweder nicht brauchbar oder sogar giftig sind und deswegen in irgendeiner Form beseitigt werden müssen. Um einen langfristigen Ertrag zu gewährleisten, ist deswegen eine vollständige Grünlanderneuerungen in größeren Zeitabständen unumgänglich. Über- und Nachsaaten, die nur zu einer partiellen Erneuerungen führen, reichen nur auf kurze Sicht aus, um die Produktivität des Grünlands zu erhalten. Eine Grünlanderneuerung des Grünlandes von einer Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig zu machen, schränkt diese Möglichkeit übermäßig ein, zumal in der</p>	<p><i>Aufgrund der Regelungen des § 15 Direktzahlungen Durchführungsgesetz handelt es sich bei Grünlandflächen in FFH-Gebieten um sogenanntes "umweltsensibles Dauergrünland", bei dem Empfänger von Direktzahlungen keinen Umbruch der Grasnarbe vornehmen dürfen. Dies gilt auch für Grünlanderneuerungen unter Zerstörung der gewachsenen Grasnarbe. Die Einschränkung liegt daher bereits für alle Empfänger von Direktzahlungen unabhängig vom geplanten NSG vor. Die Verordnung räumt der Naturschutzbehörde durch den Zustimmungsvorbehalt die Möglichkeit ein, auch bei Betrieben, die keine Agrarförderung beantragt haben, eine Grünlanderneuerung im Einzelfall zuzulassen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Erneuerung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i></p>
------------------------	---	--

Schutzgebietsverordnung nicht einmal erkennbar wird, unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung denn erteilt werden wird. Es müsste zumindest daraus hervorgehen, dass ich als Landwirt einen Anspruch auf die Zustimmung habe, wenn die Grünlanderneuerung erforderlich ist, um die Produktivität des Grünlandes wiederherzustellen und dadurch die Weiternutzung in bisheriger Form zu ermöglichen.

Hierzu weise ich auch darauf hin, dass sich ein ganzer Komplex von Grünlandflächen in nächster Nähe meines Betriebes befindet, diese Flächen sind daher für die Futtergewinnung für meinen Betrieb von besonderer Bedeutung, weil sie hofnah sind und deswegen die Bergung des Futters von diesen Flächen für meinen Betrieb besonders einfach ist. Meine Hofstelle ist auf dem Teilblatt Karte 61 aus dem Verordnungsentwurf zu erkennen. Ich füge Ihnen dieses Teilblatt noch einmal bei und habe meine Hofstelle dort mit einem Kreuz markiert (siehe Anhang). Sie finden dort weiterhin, wie insgesamt auf den Blättern 61 und 62, auf denen sich meine Flächen befinden, mit blauen Kreuzen dargestellt, welche Flächen meines Betriebes betroffen sind. Wie Sie sehen, befindet sich ein sehr großer Komplex hier unmittelbar hinter meiner Hofstelle. Da ich gerade auf diese Flächen dringend angewiesen bin, sollte die Schutzgebietsgrenze hier zurückgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 20

2 Flächen meines Betriebes sind mit dem Buchstaben E gekennzeichnet (siehe rot markierte Flächen in anliegender Karte). Bei diesen Flächen ist nur noch eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres zulässig. Durch diese Auflage wird die Fläche wertlos.

1. Weniger Nachweisfläche für den Tierbestand (Düngeverordnung)
2. Weniger und qualitativ schlechteres Futter für die Kühe

Die hofnahen Flächen befinden sich entweder vollständig innerhalb des FFH-Gebiets oder es handelt sich um eine Landesnaturschutzfläche, die über das FFH-Gebiet hinaus vollständig in das NSG aufgenommen wurde. Diese liegt allerdings ebenfalls zu einem großen Teil innerhalb des FFH-Gebiets und es sind weiterhin lediglich die bereits bestehenden Pachtvorgaben einzuhalten. Eine Herausnahme der Flächen ist damit nicht möglich bzw. nicht erforderlich.

Die Fläche an der Umgehungsstraße (44/11 Flur 37 Bremervörde) wurde in der aktuellen Kartierung im August 2017 als nährstoffreiches Großseggenried (NSG) und sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR) kartiert. Dabei handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, die bereits jetzt nicht zerstört oder erhebliche beeinträchtigt werden dürfen. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Da es sich bei der

	<p>(geringer Ernteertrag auch durch die Nichtdüngung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kosten (Lohnunternehmen) für das einmalige Abmähen (stellt sich die Frage, ob sich das Abmähen überhaupt noch lohnt und es somit nach zwei Jahren brach liegen würde). Folge: Ausbreitung der Traubenkirsche. 4. Die Flächen wurden damals teuer bezahlt und wird auch bei Kreditaufnahmen als Eigenkapitalnachweis berücksichtigt. Dieses würde dann entfallen. 5. Kann man die Fläche nicht düngen, ist auch kein Ertrag auf der Fläche vorhanden. <p>Ich fordere, dass diese Flächen zumindest mit dem Buchstaben A versehen werden.</p> <p>Der Schutzgebietsentwurf sieht vor, dass bisher rechtmäßig genutzte Grünlandflächen als solche auch weitergenutzt werden können. Zu diesem rechtmäßig genutzten Grünlandflächen gehören auch die Flächen, die mit dem Buchstaben E markiert worden sind. Ich habe diese Flächen 2016 und 2017 aufgrund der feuchten Jahre extensiv genutzt. Seit 2018 werden diese Flächen aber wieder intensiv als Grünland bewirtschaftet.</p> <p>Die Kennzeichnung mit dem Buchstaben E kommt einer Enteignung gleich, weil hierdurch eine Nutzung der Fläche in keiner Weise mehr möglich ist und dadurch die Privatnützigkeit der Fläche vollständig verloren geht.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3</p> <p>Nach diesem Paragraphen darf die Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben nicht mehr zum Einsatz kommen. Die Gräben müssen aufgemacht werden, damit keine Vernässung und Spurschäden erfolgen. Soll die Aufmachung der Gräben mit Hand und Schaufel erledigt werden? Oder ist es erwünscht, dass die kleinen Gräben mit dem Mähkorb aufgemacht werden. Dann würden die Gräben aber immer größer werden.</p>	<p><i>Fläche bei der Benachrichtigung über das § 30 Biotop und zum Zeitpunkt der Basiserfassung um eine nährstoffreiche Nasswiese (GNR) gehandelt hat und der Einwender plausibel den Grund für das Vorliegen des jetzigen Zustands aufgrund der nassen Jahre dargelegt hat, wird die Auflage in B für GNR geändert.</i></p> <p><i>Bei der betriebsnahen Fläche (25/6 Flur 3 Spreckens) wurde die Auflage ebenfalls in B geändert, da dort ein Rohrglanzgras-Röhricht (NRG) vorliegt, bei dem eine landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der Auflage B mit dem Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops vereinbar ist. Eine Einstufung in A ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Eine intensive Nutzung auf diesen Flächen ist aufgrund der vorliegenden gesetzlich geschützten Biotope bereits aufgrund der vorhandenen rechtlichen Vorgaben nicht möglich. Beide Flächen können aber der Auflage B zugeordnet werden, sodass eine mit dem bestehenden Schutzstatus vereinbare Nutzung möglich ist.</i></p> <p><i>Bei den mit der Auflage E bezeichneten Röhrichten handelt es sich allerdings grundsätzlich um gesetzlich geschützte Biotope, bei denen eine regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung zu einer bereits jetzt verbotenen Zerstörung des Biotops führen würde. Es handelt sich bei der Auflage daher lediglich um eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften und nicht um einen unverhältnismäßigen Eingriff.</i></p> <p><i>Es gibt im BNatSchG unter § 39 eine dementsprechende Regelung. Eine Räumung unter Einsatz eines Minibaggers ist weiterhin zulässig.</i></p>
--	--	---

Allgemein weise ich zu § 4 Abs. 3 darauf hin, dass die Weiternutzung der Grünlandflächen von einem ordnungsgemäßen Wasserabfluss abhängig ist. Dies kann nur durch eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung erreicht werden. Der Verordnungsentwurf sieht in § 4 Abs. 3 vor, dass ein Unterhaltungsplan zwischen dem Unterhaltungsverband und Ihnen abgestimmt wird. Solange es keinen Unterhaltungsplan gibt, ist eine Auffangregelung vorgesehen. Diese sieht vor, dass die Unterhaltung entweder einseitig, wechselseitig oder in Form eine Mittelgasse erfolgt. Nach meinem Kenntnisstand funktioniert dieses Verfahren aber nur bei größeren Gewässern, soweit ich weiß bei einer Mindestbreite von einem Meter. Kleinere Gewässer lassen sich in dieser Form nicht unterhalten, weil das verfügbare Räumgerät nicht in den dafür notwendigen kleinen Ausführungen vorhanden ist.

Zu § 4 Abs. 6:

Laut § 4 Absatz 6 ist die Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit der Vorgabe besehen einen mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifen entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und einem mindestens 1 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen an der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleiben und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.

Ich fordere, dass mit abdriftmindernder Technik z.B. Schleppschuh am Güllefass die Bewirtschaftung entsprechen der gültigen Düngeverordnung möglich sein muss. Im Endergebnis also eine Verkleinerung des Uferrandstreifens entsprechend der Verordnung zur Bevorniederung. Zusätzlich verlange ich, dass die Mahd des Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. und III. Ordnung möglich ist.

Die genannten Auflagen gelten für Gewässer II. Ordnung, die vom Unterhaltungsverband Obere Oste unterhalten werden. Zu möglichen Problemen mit den Auflagen für die Gewässer II. Ordnung verweise ich auf die entsprechende Stellungnahme des UHV Obere Oste.

Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.

Eine Reduzierung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da die Auflagen der Düngeverordnung nicht ausreichen, um den Schutzzweck zu gewährleisten. Der Randstreifen von 2,5 m wurde seit dem Ordnungsverfahren zur Bevorniederung in allen nachfolgenden Verordnungen an Gewässern II. Ordnung festgelegt. Der Hauptlauf der Oste ist jedoch von wesentlich größerer Bedeutung, so dass der Randstreifen auf 5 m erhöht werden muss. Rein naturschutzfachlich wäre sogar ein noch breiterer Randstreifen erforderlich.

Die Regelungen des Gewässerrandstreifens bewirken, dass eine Nutzung und damit auch eine Privatnützigkeit des Gewässerrandstreifens nicht mehr gegeben ist. Sowohl auf der Karte 62 als auch auf der Karte 61 können Sie weiterhin erkennen, dass mir hierdurch auch summenmäßig größere Flächen verloren gehen, die anschließend nicht mehr nutzbar sein werden, weil die von mir genutzten Flächen auf einem langen Streifen entlang die Oste begleiten.

Zu § 6 Nr. 2 Managementplan oder Pflege- und Nutzungsplan

Auch zu diesem Punkt habe ich die Befürchtung, dass Sie später einen Plan erstellen und ich durch diesen Plan gezwungen bin, die Bewirtschaftung der Flächen noch weiter einzuschränken. Ich erinnere mich hierzu an die früheren Aussagen zum FFH-Gebiet. Die Aussage lautete damals, dass durch diese Gebietsausweisung FFH keine Auflagen und Einschränkungen zur Bewirtschaftung zu befürchten sind. Das Ergebnis sehen wir jetzt. Es kommt zu höheren Auflagen durch die Ausweisung des FFH-Gebiets zum Naturschutzgebiet.

Mit der Aussage bzw. Schreiben vom 09.08.2018 zum damaligen Naturschutzgebiet "Spreckenser Moor" sehe ich es zusätzlich bestätigt: Die Managementpläne "an sich" sind nicht verbindlich. Maßnahmen können durch Anordnung festgelegt werden. Gegen die Anordnungen kann man Rechtsmittel einlegen. Der Landkreis lässt sich somit einen Spielraum noch weitere Einschränkungen vorzunehmen.

Ich besitze und bewirtschafte rund 36 ha Fläche in diesem Naturschutzgebiet. Ich fordere eine Absicherung bzw. eine schriftliche Zusage, dass diese Flächen in Zukunft nicht auch noch mit Bewirtschaftungsauflagen belegt werden. Der Betrieb ist abhängig von jeder einzelnen Fläche und ich sehe mich in meiner Existenz bedroht, da die Flächen im Naturschutzgebiet 15 % meines Betriebes ausmachen.

Wenn es im Einzelfall zu einer nicht zumutbaren Belastung führt, den Randstreifen nicht nutzen zu können, weil z.B. ein großer Anteil an schmalen langen Flächen entlang von Gewässern vorliegt, kann eine Ausnahme von dem Nutzungsverbot beantragt werden. Auf den allermeisten Flächen liegt dies jedoch nicht vor, da das Verhältnis zwischen Uferrandstreifen und der restlichen landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zumutbar ist.

Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und entfaltet somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten LRT und § 30 Biotope müssen wieder hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung.

Große Teile der benannten Flächen können weiterhin mit sehr geringen Einschränkungen als Intensivgrünland genutzt werden. Die weiteren Auflagen stellen eine Konkretisierung der bereits bestehenden rechtlichen Lage durch den gesetzlichen Biotopschutz dar. Eine erhebliche Betroffenheit durch die Ausweisung des NSG ist aus dem Vortrag nicht ersichtlich, da die Nennung des Anteils der im NSG liegenden Flächen keine

	<p>Hierzu weise ich ergänzend auch noch darauf hin, dass § 6 Abs. 1 Ihres Entwurfes mich verpflichtet, die Durchführung von Maßnahmen zu dulden, die der Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile dienen. Diese Regelung ist so weit formuliert, dass sie jegliche Maßnahme unter Verdrängung meiner Eigentümerrechte rechtfertigen kann, ohne dabei beachten zu müssen, dass im Schutzgebiet die Weiternutzung bisher genutzter Grünlandflächen rechtmäßig sein soll. Wenn Sie mir einfach durch Bescheid untersagen würden, die Flächen zu nutzen, wäre das ganz sicher eine Maßnahme, die der "Entwicklung" des Schutzgebietes dient, und auf diese Weise hätten Sie dann das Recht, durch schlichtes Verwaltungshandeln ohne irgendeine gesetzlich oder verordnungsgemäße Grundlage mir meine Rechte vollständig zu nehmen. Die Regelung sollte so gefasst werden, dass sie die nach § 4 vorgesehenen Freistellungen nicht verdrängen darf.</p> <p>Zur Kartierung bzw. Eingrenzung des Naturschutzgebiets In dem Naturschutzgebiet wurde die Fläche Gemarkung Bremervörde, Flur 37 Flurstück 59/4 und 59/2 mit dem Buchstaben B deklariert bzw. mit aufgenommen. Nur die Hälfte der Fläche (blau markiert) war bisher laut § 30 bzw. 28 a Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschütztes Biotop, die andere Hälfte der Fläche hatte keine Auflagen.</p> <p>Ich verlange, dass die Hälfte der Fläche ohne Auflagen weiter bewirtschaftet werden darf.</p>	<p><i>Aussagen zur jeweiligen Einschränkung der bisher praktizierten Nutzung trifft.</i></p> <p><i>Die Formulierung stammt aus der Muster-VO des NLWKN. Die Untersagung der Nutzung von Grünlandflächen ist nicht geplant, da sie nicht dem Naturschutz dient. Gegen Anordnungen können Rechtsmittel eingelegt werden, die garantieren, dass keine rechtswidrigen Maßnahmen durchgeführt werden können. Der Passus ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfüllen zu können.</i></p> <p><i>Bei einem Großteil der Fläche handelte es sich in der Basiserfassung um das gesetzlich geschützte Biotop nährstoffreiche Nasswiese (GNR). Die erste Benachrichtigung erfolgte Anfang der 1990er Jahre lange vor der Basiserfassung. Die erneute Erfassung durch Herrn Schraa 2012 lag weit nach der Basiserfassung und stellte den zum Zeitpunkt der Begehung aktuellen Zustand dar. Der Zustand zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ist allerdings maßgeblich, da ein gesetzlich geschütztes Biotop erhalten bleiben muss. Die Löschung der Auflage ist daher nicht möglich. Aktuell zeigt sich, dass ein großer Teil der Fläche inzwischen Intensivgrünland ist und somit das Biotop zerstört wurde.</i></p>
--	--	---

Nach nunmehr vorliegenden Karte des Naturschutzgebietes wurden 3 Flächen (schwarz schraffiert/markiert), die eigentlich zur zum Teil im FFH-Gebiet gewesen sind, in die Ausweisung mit einbezogen. Aus meiner Sicht wurden diese Teile des Grünlands mit einbezogen, um möglichst viel Fläche zu extensivieren. Diese Fläche grenzt direkt an dem geplanten Naturschutzgebiet. Wäre das Land Ackerland gewesen, wäre es in die Ausweisung wahrscheinlich nicht aufgenommen worden.

Die vorherige Ausweisung gem. FFH-Gebietskulisse beinhaltet diese Flächen nicht. So werden Flächen mit in die Ausweisung einbezogen, die nicht unbedingt hätten ausgewiesen werden müssten und es wird aufgrund keiner klaren Abgrenzmöglichkeit eine Linie/Grenze einfach gesetzt. Ich fordere, diese Flächen aus der Ausweisung wieder herauszunehmen.

Darstellung Verluste

Es stellt sich insgesamt für mich die Frage, ob nochmals gerichtlich überprüft werden müsste, ob solch eine Enteignung ohne angemessenen Finanzausgleich rechtens ist. Denn die Vermögensverluste durch solche Enteignungen geschehen immer öfters und fallen auch dementsprechend höher aus. Stellen Sie sich vor, man nimmt von Ihrem Hausgrundstück, welches 1000 m² groß ist, einfach 300 m² weg, ohne Finanzausgleich. Was würden Sie tun??? Sollten Sie hierzu den vielleicht zustehenden Erschwernisausgleich ansprechen. So stelle ich von meiner Seite aus fest, dass dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist. Auch hier stelle ich mir die Frage, ob die Höhe des Erschwernisausgleichs gerichtlich schon einmal auf ihre Angemessenheit überprüft worden ist. Und was ist in 5 Jahren mit dem Erschwernisausgleich. Gibt es diesen dann noch?

Eine korrekte Herangehensweise wäre, wenn Sie für meine Flächen, die im Naturschutzgebiet ausgewiesen werden,

Bei den Flächen handelt es sich um landeseigene Naturschutz- und Landkreisflächen. Diese wurden aufgrund ihrer Wertigkeit und Zielsetzung als Naturschutzfläche vollständig in das NSG aufgenommen. Eine Extensivierung von Flächen findet durch die Auflagen der Verordnung nicht statt. Nach Rücksprache mit dem für die Betreuung der Landesnaturschutzflächen verantwortlichen Mitarbeiter beim NLWKN bestehen keine Bestrebungen die Fläche in Zukunft an private Nutzer abzugeben, da sich dort wertvolle gesetzlich geschützte trockene und auch feuchtere Bereiche befinden, die weiter im naturschutzfachlichen Sinne entwickelt werden sollen. Die Aufnahme der Flächen in das NSG wird von Landesseite befürwortet und begrüßt.

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Die Höhe des Erschwernisausgleichs sowie die grundsätzliche Gewährung werden vom Land Niedersachsen festgelegt. Derzeit wären dem Landkreis keine politischen Bestrebungen bekannt, diesen ganz oder teilweise zu streichen.

Wenn derartige Flächen zur Verfügung stehen, würde diese Herangehensweise ebenfalls begrüßt werden. Dass solche

	<p>entsprechende hofnahe Ersatzflächen anbieten würden. Mittlerweile muss ich auch aufgrund der Düngeverordnung und Kreditaufnahmen um jeden Quadratmeter kämpfen.</p> <p>Ich hoffe auf eine positive Benachrichtigung. Rechtliche Schritte behalte ich mir vor.</p>	<p><i>Flächen nicht zur Verfügung stehen, kann allerdings nicht dazu führen, dass die erforderliche Ausweisung unterbleibt.</i></p>
Gerken, Heinz-Peter	<p>Stellungnahme der Grünlandbesitzer zur Unternaturschutzstellung der Osteniederung Ober Ochtenhausen</p> <p>Wir bewirtschaften einen Grünlandbetrieb nach Ökorichtlinien, was an sich schon eine schonende Wirtschaftsweise beinhaltet. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir auf den Ertrag der Ostewiesen, gerade in Zeiten von Dürre und Klimawandel, unbedingt angewiesen sind.</p> <p>Eine Düngung und Pflege in schonender Weise muss für uns auch weiterhin möglich sein. Auch wir unterstützen den Naturschutzgedanken, müssen aber auch die Futterknappheit, die uns als Biobetrieb besonders hart trifft, mit bedenken.</p>	<p><i>Eine schonende Düngung und Mahd bzw. Beweidung der Grünlandflächen ist weiterhin möglich. Es werden lediglich Vorgaben zu Mahdterminen und Düngermengen sowie weitere erforderliche Auflagen gemacht, um bestehende gemäß § 30 BNatSchG und gemäß § 22 BNatSchG geschützte Biotope sowie FFH-LRT langfristig zu erhalten. Einer weiteren extensiven Nutzung stehen diese Auflagen nicht entgegen.</i></p>
Grüthusen, Heinz	<p>Gegen die geplanten Änderungen im Naturschutzgebiet (Wasserschutz) auf folgenden Flächen legen wir Widerspruch aus wirtschaftlichen Gründen (insbesondere Futtermittelbeschaffung) ein:</p> <p>Flurstücke 87/8, 87/6, 111/69 in Mintenburg Eigentümer Heinz Grüthusen</p>	<p><i>Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 1 von Sandbostel.</i></p> <p><i>Die Flurstücke 87/6 und 87/8 liegen zwar selbst nur teilweise innerhalb des FFH-Gebiets, gehören aber zu einer einheitlich bewirtschafteten Fläche, die insgesamt zu über 50% im FFH-Gebiet liegt. Beide Flurstücke können weiterhin als Intensivgrünland genutzt werden. Bei der Fläche 111/69 handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GNR), welches sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets befindet. Die Aufnahme in das Schutzgebiet ist damit unumgänglich und die festgelegte Auflagenkategorie B konkretisiert lediglich die bereits jetzt geltende Lage, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht durch eine zu intensive Bewirtschaftung beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen.</i></p>
Hastedt, Matthias	<p>Herr Hastedt bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb in Ostereistedt. Er ist Eigentümer von landwirtschaftlichen</p>	<p><i>Die Hofstelle liegt angrenzend an das NSG am Wald "Hollen" bei Schohöfen.</i></p>

	<p>Nutzflächen sowie Wirtschaftsgebäuden (Boxenlaufstall) in unmittelbarer Nähe zum geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Bei seinen Eigentumsflächen handelt es sich um das Flurstück 37/3 der Flur 4 der Gemarkung Ostereistedt ("Vor dem Hollenhöpen").</p> <p>Herr Hastedt ist mit seinem Betrieb vor einigen Jahren auf diesen Standort ausgesiedelt. Es ist ein familiengeführter Betrieb.</p> <p>Es ist ihm wichtig darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Ausweisung der FFH-Gebiete, seitens der Politik und der Kreisverwaltung zum Ausdruck gebracht und versichert wurde, dass diese Ausweisung der FFH-Gebiete für Eigentümer und Bewirtschafter keine Nachteile bringen würde — schon gar nicht solche massiven Eingriffe in Eigentumsrechte nach sich ziehen würden.</p> <p>Herr Hastedt befürchtet erhebliche Einschränkungen für die weitere Entwicklung seines Betriebsstandortes.</p> <p>Insbesondere könnten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet erschwert sein oder aufgrund der Lage des Stalles nicht mehr umsetzbar sein.</p> <p>Die Betriebsentwicklung darf durch die NSG-Ausweisung nicht gefährdet sein.</p>	<p><i>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtslage hat sich im Vergleich zu den geschilderten Aussagen wesentlich geändert. Den unteren Naturschutzbehörden wurde in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind. Viele der Auflagen, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, ergeben sich zudem direkt aus dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG und nicht aus der FFH-Richtlinie.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen. Die betriebliche Entwicklung wird daher durch die Ausweisung des NSG nicht beeinträchtigt.</i></p>
Hauschild, Harald	<p>Im Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" sind viele Flächen von mir direkt oder indirekt betroffen, die ich mit meinem landw. Betrieb bewirtschafte. Im Anhang wird zu jedem betroffenen Schlag oder Teilstück gegebenenfalls Stellung genommen. Von den insgesamt 53 ha Grünland des Betriebes Hauschild sind 20 ha im zukünftigen Naturschutzgebiet gelegen und mit Einschränkungen zu bewirtschaften. Zusätzliche Einstufungen in Schutzklassen, die eine zusätzliche Einschränkung in der Bewirtschaftung bedeuten, führen bei meinem Betrieb zum</p>	<p><i>Nach mitgelieferter Auswertung befinden sich 19 ha Grünland innerhalb des geplanten NSG, bei dem auf 12,2 ha Auflagen vorgesehen sind, die über die allgemeinen Auflagen aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 und 2 hinausgehen.</i></p> <p><i>Sämtliche Auflagen ergeben sich aus benachrichtigten oder in der Basiserfassung festgestellten gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen bzw. in einem Fall aufgrund des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachlandmähwiese". Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine</i></p>

Verlust oder Verringerung des notwendigen Ernteguts zur Verwertung in der Biogasanlage, an der ich beteiligt bin. Das Hinauszögern der Erntezeitpunktes führt beim Aufwuchs zum Verholzen der Gräser und zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Verwertung in der BGA bis hin zur technischen Unmöglichkeit. Dies würde zum Brachliegen dieser Teilstücke führen, die durch überzogene Auflagen herbeigeführt werden. Die Verringerung der Düngung auf die angesetzten Mengen in den einzelnen Einstufungen würde die Erntemenge der Schnitte unter die Wirtschaftlichkeit der Beerntung drücken. Leider sind die Ausgleichzahlungen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und das Brachliegen der Flächen wird unterstützt. Da dies nicht in der Zielsetzung der Verordnung zu finden war, sind aus meiner Sicht diese Entwicklungen schon in der Ausweisung der Verordnung zu berücksichtigen, bzw. entschieden entgegen zu wirken. Eine alternative Nutzung der Aufschnitte ist in meinem Betrieb nicht möglich, da keine Tierhaltung vorhanden ist. Der Verkauf dieses Ernteguts an Dritte ist vielleicht in Ausnahmejahren (Trockenheit) wirtschaftlich möglich, aber durch diese große Gebietsausweisung wird in Zukunft viel minderwertige Ware aus dem Naturschutzgebiet angeboten werden, so dass die Preise nicht auskömmlich sein werden.

Außerdem haben wir gerade in den Überschwemmungswiesen der Oste große Probleme mit dem Jakobskreuzkraut, das wir regelmäßig bekämpfen müssen. Gerade auf schwachen Grünlandbeständen (ohne große Konkurrenz der Gräser) ist die Ausbreitung nur durch chemischen Pflanzenschutz (meist großflächig) möglich. Befallene Schnitte mit Jakobskreuzkraut sind für die Tierfütterung ungeeignet, da diese Pflanze giftig ist. Eine Reduzierung der Düngung auf das angedachte Maß der Einstufungen würde die Gräser durch den Nährstoffmangel am Wuchs erheblich einschränken und das Ausbreiten des Jakobskreuzkrautes deutlich beschleunigen.

Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften. Ausnahmen sind im Einzelfall gegebenenfalls zulässig. Auf der Fläche 1/7 Flur 6 Sassenholz grenzt ein Acker an den prioritären FFH-LRT 91D0 "Moorwälder", weshalb zum Schutz des Moorwaldes ein Pufferstreifen vorgesehen ist. Auf der Fläche 80 Flur 3 Anderlingen wird gerade ein Sanierungskonzept nach einem Biodiversitätsschaden durchgeführt. Dieses hat zunächst Vorrang vor den festgelegten Auflagen und ist als Wiederherstellungsmaßnahme freigestellt. Die Auflage D passt zum dortigen Zielbiototyp und ist dort einzuhalten, sobald die Sanierung abgeschlossen ist. Auf den Flächen 22/9 Flur 5 Sassenholz, 72/6 und 83/1 Flur 1 Godenstedt, 53/3 der Flur 37 Bremervörde sowie Flur 3/1 Flur 1 in Brauel wurden zum Zeitpunkt der Basiserfassung gesetzlich geschützte Biotope festgestellt. Diese Flächen hätten also spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden dürfen. Die im Regelfall zu einer Wiederherstellung und zum Erhalt des Ursprungszustands erforderlichen Auflagen werden in der VO konkretisiert.

Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut dränierten Boden und Vegetationslücken aus. Diese sind überwiegend auf Weiden zu finden und können auch auf extensiv genutzten Mähwiesen entstehen. Es gibt allerdings Hinweise, dass die wertvollen Grünlandflächen (artenreiches Feuchtgrünland, seggen- und binsenreiches Nassgrünland, mesophiles Grünland, Magerrasen) relativ resistent gegen Jakobskreuzkraut sind. Da es sich bei den durch die NSG-VO beauftragten Flächen, um diese Biototypen handelt, ist mit einer extremen Verbreitung von Jakobs-Kreuzkraut ohnehin nicht zu rechnen (vgl. "Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut Meiden-Dulden-Bekämpfen" (2017) LLUR und Stiftung

	<p>Aus Sicht eines anerkannten Naturschützers muss ein Weg gefunden werden, der die weitere Bewirtschaftung durch die Landwirte wirtschaftlich hält, die Qualität des Ernteguts nicht ganz und gar gefährdet und der Natur mit dem Artenschutz in der jetzigen Form Rechnung trägt. Brachen sind eine wesentliche Veränderung des Biotops und führen zum Artenschwund. Außerdem wird sich das Landschaftsbild durch zusätzliche Schilfflächen entlang der Oste deutlich negativ für viele Menschen verändern.</p> <p>Das fehlende Erntegut wird einen Bedarf an zusätzlicher Fläche bei mir auslösen, der den schon knappen Flächenmarkt in unserer Region weiter anheizt. Größere Entfernungen bzw. Transportwege sind eine negative Begleiterscheinung dieser Einschränkungen durch zusätzliche Auflagen in der Gebietsverordnung.</p> <p>Red. Hinweis: Eine Aufstellung der Flächen mit konkreten Hinweisen dazu befindet sich im Anhang.</p>	<p><i>Naturschutz Schleswig Holstein). Sollte es auf einigen Flächen doch zu Problemen kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Für die Einschränkungen wird neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt. Die Höhe des Ausgleichs wird vom Land Niedersachsen festgelegt.</i></p>
Heins, Rudolf	<p>Das Flurstück 5/4 der Flur 1 in der Gemarkung Volkensen besitzt einen Ackerstatus. Als Nachweis wurde ein Auszug aus dem GAP-Antrag von 2019, wo die Fläche als Anbaufläche für Silomais angemeldet. Die Fläche ist in der Verordnung als Grünland dargestellt. Die Fläche ist aufgrund des Ackerstatus in der Verordnungskarte als Acker darzustellen.</p>	<p><i>Die Fläche (aktuell Flur 1 5/10) ist zurzeit als Intensivgrünland dargestellt. Dies beruht auf den Luftbildern und den beiden vorhandenen Kartierungen, bei denen sich die Fläche als Intensivgrünland dargestellt hat. Nach Recherche im Feldblockfinder besitzt die Fläche einen Ackerstatus. Die Verordnungskarte wird daher entsprechend geändert.</i></p>
Heydemann, Mark	<p>Zunächst möchte ich Ihnen mein Respekt für die Bewältigung dieser Herculesaufgabe aussprechen, der Entwurf gefällt mir sehr gut.</p> <p>Mein Einwand ist eigentlich eher eine Bitte für dieses und alle weiteren NSG.</p> <p>Es geht um sämtliche Grünlandflächen, deren frühester 1. Mahdtermin festgelegt wurde.</p> <p>In diesem Entwurf als Grünlandflächen A - D.</p> <p>Da es bei den Schutzgebieten immer auch um den Schutz der</p>	<p><i>Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes (insb. § 44 BNatSchG) gelten weiterhin, sodass eine Mahd bei vorhandenen Gelegen nicht zulässig ist. Im NSG gibt es leider keine flächendeckende Kartierung der Wiesenvogelbrutbereiche, die für eine Festlegung der Auflage als Begründung erforderlich wäre. Hinweise der Vogelschutzwarte diesbezüglich liegen ebenfalls nicht vor. Eine flächendeckende Auflage ist damit zwar naturschutzfachlich wünschenswert, im Rahmen der Abwägung aber nicht verhältnismäßig. Es besteht bei einem Brutnachweis auch weiterhin die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall anzuordnen. Auch ist für eine Vielzahl von Flächen eine extensive Nutzung vorgeschrieben. Bodenbearbeitungen sind häufig nur mit einer gesonderten Genehmigung oder</i></p>

	<p>hier wild lebenden Tierarten, der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten geht, möchte ich auf die stark bedrohten Wiesenbrüter hinweisen wie auch die Feldlerche oder das Braunkehlchen aber auch Niederwild wie das Rebhuhn.</p> <p>Es gibt hier die einmalige Chance, allen auf den Flächen jetzt oder zukünftig vorkommenden Vögeln ein oder gar zwei Bruten zu ermöglichen.</p> <p>Das geht nur hier, da, wie gesagt, der frühestmögliche Mahdtermin nach hinten versetzt festgelegt wurde, auf allen anderen Grünlandflächen sind sie chancenlos und daher der Ausrottung freigegeben. Zusätzlich bieten sich die Flächen an, da es auf diesen Flächen ja auch eine größere Pflanzenvielfalt gibt, die hier geschützt wird und von daher ideale Lebensräume darstellen.</p> <p>Da heutzutage jede maschinelle Bearbeitung wie das Walzen, Striegeln, selbst das Güllefahren mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhtechnik zu einem Totalausfall der Bruten führt und zukünftig vielleicht auch das Ausbringen von Kunstdünger, bitte ich Sie eindringlich darum, auf den o.a. Grünlandflächen den Zusatz einzufügen:</p> <p>Keine maschinelle Bodenbearbeitung sowie kein Ausbringen von Dünger jeglicher Art auf den Grünlandflächen A vom 01.03. (Vorschlag),</p> <p>Grünlandflächen B-D vom 15.03. oder 01.03.</p> <p>Das Düngen ist kein Problem. Ich habe mit einigen Landwirten gesprochen, wenn man das weiß, macht man es halt früher.</p> <p>Auch Striegeln kann man früher, hat aber einen höheren Verschleiß beim Mähen, das ist jedoch hinnehmbar.</p>	<p><i>Befreiung möglich. Im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes ist auch ein flächiges Monitoring vorgesehen.</i></p>
--	--	---

	<p>Hier könnte man mit einem kleinen Zusatz enorm viel für die Artenvielfalt erreichen und ich wäre sehr glücklich, wenn der Landkreis dieses noch umsetzen würde, wenn er das Anliegen für richtig und wichtig hält.</p>	
<p>Hinck, Carsten</p>	<p>Ich bin Eigentümer mehrerer Flurstücke an der Twiste bei Twistenbostel (Teilkarte Nr. 33). Solange ich denken kann (ich bin jetzt 49 Jahre alt), wurden meine Grünlandflächen an der Twiste zunächst durch meine Eltern, dann durch mich und jetzt durch meinen Pächter intensiv bewirtschaftet. Durch das regelmäßige Mähen des Grases bis zu viermal im Jahr konnten sich hier keine schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten ansiedeln. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Twiste kein naturnah mäandrierender Bachlauf sondern ein begradigter Fluss ist.</p> <p>Jetzt ist geplant, dass ein mindestens 2,5 Meter breiter Uferrandstreifen entlang der Twiste nicht mehr bewirtschaftet werden darf. Durch den Zuschnitt meiner Flächen ist das ein ziemlich hoher Prozentsatz an der Gesamtfläche. Nur das Räumgut aus der Twiste darf dort noch abgelegt werden. Das hat zur Folge, dass sich dort massiv z. B. Brennesseln und Disteln ansiedeln werden. Diese werden massiv in die angrenzende Fläche übersiedeln und einen zusätzlichen Herbizideinsatz notwendig machen, was erstens sehr teuer ist und zweitens in einem Naturschutzgebiet auch nicht erwünscht bzw. erlaubt ist. Da der Schutzstreifen nicht mehr genutzt werden darf, wird der Pächter für diese Fläche auch keine Pacht mehr bezahlen. Die Grundsteuer darf ich weiterhin für diese Fläche entrichten. Letztendlich entspricht es einer Enteignung, ohne dass ich dafür Geld bekomme.</p> <p>Auch für die restliche Fläche wird es in Zukunft auf eine Pachtminderung hinauslaufen, da die Einschränkungen eines Naturschutzgebietes vom Landkreis ja jederzeit erweitert</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Einschränkungen der Nutzung sind vollständig in der VO enthalten. Für die Auflagen erhält der Flächennutzer Erschwernisausgleich nach der jeweils</i></p>

	<p>werden können. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet würde bedeuten, dass ein Mähen oder Betreten vor dem 15. Juli jederzeit verboten werden kann. Wer will eine solche Fläche noch pachten?</p> <p>Die Pachteinahmen aus meinen landwirtschaftlichen Flächen dienen meiner Altersversorgung. Die Pachteinahmen würden bei obigen Einschränkungen völlig wegbrechen.</p> <p>Ich beantrage deshalb, statt eines Naturschutzgebietes ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Zur Zeit sind meine Flächen an der Twiste zusammen mit den Flächen eines anderen Grundstückseigentümers an den gleichen Pächter verpachtet. Die Zuwegung erfolgt über eine mir nicht gehörende Brücke, an deren Instandhaltung ich mich aber finanziell beteiligt habe. Bei einer anderen Flächenbewirtschaftung müsste ich aber meine eigene Brücke wieder in Betrieb nehmen können, um auf meine Flächen zu gelangen.</p>	<p><i>geltenden EA-VO des Landes. Die Pacht richtet sich nach dem zu erwirtschaftenden Ertrag der Fläche, die aus den Auflagen der VO abzulesen ist. Vorsorgliche Pachtminderungen wegen möglicher zukünftiger Einschränkungen müssen vom Eigentümer nicht hingenommen werden. Da eine Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist und neben der Basisprämie für Einschränkungen Erschwernisausgleich gezahlt wird, bleiben Pachteinahmen grundsätzlich bestehen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Unterhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen sind freigestellt.</i></p>
--	---	---

<p>Hinck, Käthe</p>	<p>Ich bin Eigentümerin von Flächen an der Oste in Heeslingen (Teilkarten Nr. 24 und 26).</p> <p>Durch die intensive Bewirtschaftung des Grünlandes konnten sich hier keine schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten ansiedeln.</p> <p>Jetzt ist geplant, dass ein 5 Meter breiter Uferrandstreifen entlang der Oste ungenutzt bleiben muss. Das hat zur Folge, dass sich dort massiv Brennesseln, Disteln und andere Unkräuter ansiedeln werden. Diese werden massiv in die angrenzende Fläche übersiedeln und einen zusätzlichen Herbizideinsatz notwendig machen, was erstens sehr teuer ist und zweitens in einem Naturschutzgebiet auch nicht erwünscht bzw. erlaubt ist. Da der Schutzstreifen nicht mehr genutzt werden darf, wird der Pächter für diese Fläche auch keine Pacht mehr bezahlen. Die Grundsteuer darf ich weiterhin für diese Fläche entrichten. Letztendlich entspricht es einer Enteignung, ohne dass ich dafür Geld bekomme!</p> <p>Auch für die restliche Fläche wird es in Zukunft auf eine Pachtminderung hinauslaufen, da die Einschränkungen eines Naturschutzgebietes vom Landkreis ja jederzeit erweitert werden können. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet würde bedeuten, dass ein Mähen oder Betreten vor dem 15. Juli jederzeit verboten werden kann. Wer will eine solche Fläche noch pachten?</p> <p>Auf meiner Fläche aus der Teilkarte Nr. 24 ist ein großer Bereich mit einem "B" gekennzeichnet. Das bedeutet u. a., dass eine Mahd erst am 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren pro Hektar erlaubt wird, chemische Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen und die Düngung eingeschränkt wird. Auf meiner Fläche aus der Teilkarte Nr. 26 ist zusätzlich</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Einschränkungen der Nutzung sind vollständig in der VO enthalten. Für die Auflagen erhält der Flächennutzer Erschwernisausgleich nach der jeweils geltenden EA-VO des Landes. Die Pacht richtet sich nach dem zu erwirtschaftenden Ertrag der Fläche, die aus den Auflagen der VO abzulesen ist. Vorsorgliche Pachtminderungen wegen möglicher zukünftiger Einschränkungen müssen vom Eigentümer nicht hingenommen werden. Da eine Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist und neben der Basisprämie für Einschränkungen Erschwernisausgleich gezahlt wird, bleiben Pachteinahmen grundsätzlich bestehen.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im</i></p>
---------------------	--	---

	<p>zu 2 "B-Bereichen" auch ein Bereich mit "C" gekennzeichnet. Für diesen Bereich wird die Möglichkeit der Düngung noch weiter eingeschränkt.</p> <p>Auf den Informationsveranstaltungen des Landkreises im letzten Jahr in Zeven und Selsing, auf denen mein Sohn und ich zugegen waren, war von Einschränkungen auch auf Nachfrage nie die Rede!</p> <p>Es ist doch ganz klar, dass der Pächter die Pachtzahlungen deutlich reduzieren wird, wenn er so viele Einschränkungen in Kauf nehmen muss. Die Pachteinnahmen aus meinen landwirtschaftlichen Flächen dienen meiner Altersversorgung. Die Pachteinnahmen würden bei obigen Einschränkungen aber total reduziert werden!</p> <p>Ich beantrage deshalb, statt eines Naturschutzgebietes ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Außerdem fordere ich, dass auf meinen Flächen die Kennzeichnungen "B" und "C" gestrichen werden, da es sich um überraschende Klauseln handelt.</p>	<p><i>Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Bei den Informationsveranstaltungen wurde mehrfach betont, dass lediglich auf rechtmäßig bestehenden Intensivgrünlandflächen keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden. Dies umfasst nicht unter Verstoß gegen den gesetzlichen Biotopschutz oder die FFH-Richtlinie seit längerer Zeit illegal intensiv genutzte Flächen.</i></p> <p><i>Da eine Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist und für Einschränkungen Erschwernisausgleich gezahlt wird, bleiben Pachteinnahmen grundsätzlich bestehen.</i></p> <p><i>In einem LSG wären für die Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes und Erhalt der FFH-Lebensraumtypen dieselben Auflagen erforderlich.</i></p>
<p>Jahn, Manfred</p>	<p>Herr Jahn führt u.a. einen Pferdebetrieb auf seinem Hof in Freyersen. Er ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten im geplanten Naturschutzgebiet. Es handelt sich um die Flächen Flurstücke 4/7 (alte Bezeichnung 4/6) und 6/8 der Gemarkung Freyersen (VO-Karte 11).</p> <p>1.</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um Grünlandflächen zur Gesamtgröße von rund 3 ha. Diese Flächen befinden sich in unmittelbarer Hofnähe. Diese (Grünland-) Flächen sind laut Verordnungsentwurf in die Kategorien B und C eingeordnet worden. Diese Einordnung ist in keinsten Weise nachvollziehbar.</p>	<p><i>Bei den genannten Flächen handelte es sich in der Basiserfassung um verschiedene gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Flächen mit der Auflage B waren in der Basiserfassung eine mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM) und ein sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet. Bei der Fläche, die die Auflage C erhalten hat, handelte es sich um ein sonstiges mesophiles Grünland (GMS) im Überschwemmungsgebiet. Eine intensive Nutzung dieser Flächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Flächen führt ist daher bereits jetzt nicht zulässig. Die C-Fläche hat noch heute ihren Biotopstatus, während die B-Fläche vollständig als Intensivgrünland kartiert wurde. Ausnahmen von den Vorgaben</i></p>

Es handelt sich bei den betreffenden Flächen um - intensive - Grünlandflächen, die als Weideflächen für den Pferdebetrieb unseres Mitglieds genutzt werden. Diese Flächen wurden bereits von der Vorgänger-Generation unseres Mitglieds als intensive Grünlandflächen genutzt, also insbesondere auch bereits zu dem Zeitpunkt, als das FFH-Gebiet errichtet und die Flächen in die Gebietskulisse einbezogen wurden. Mit einer Einordnung der Flächen in die Kategorien B und C wären erhebliche Einschränkungen in der bisherigen Nutzung verbunden.

§ 4 (6) Nrn. 1-5 — des Verordnungsentwurfs:
Nach Nr. 4. wäre eine Mahd erst ab dem 16. Juni eines Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni möglich oder nach Nr. 5 eine Mahd erst dem 31. Mai eines Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai—jeweils mit höchstens 2 Weidetieren.

Der Eigentümer ist darauf angewiesen, diese Weiden als Futtergrundlage und Beweidungsfläche weiterhin entsprechend nutzen zu können. Er benötigt die Flächen weiterhin dringend als Auslauf für seine Pferde.

Da die Flächen bisher intensiv genutzt wurden — s.o. - ist die Einstufung in Kategorie B und C nicht nachvollziehbar. Die Flächen liegen in Hofnähe und können nicht durch andere Flächen einfach „ersetzt“ werden.

Wir weisen darauf hin, dass es unserem Mitglied nicht in erster Linie um den Zeitpunkt von etwaiger Düngung ankommt oder auf Mahdzeitpunkte. Er ist jedoch darauf angewiesen, die Weiden als Auslauf ab dem 01. Mai eines Jahres und dann für die gesamte Weidesaison nutzen zu können (selbstverständlich unter Beachtung der Bodenverhältnisse im Frühjahr), und zwar ebenfalls ohne die Beschränkung auf 2 Weidetiere pro ha.

Es ist unserem Mitglied auch nicht möglich, den Arbeitsablauf auf dem Betrieb so umzustellen, dass die Tiere jeden Tag auf andere Flächen verbracht werden könnten und am abend dort wieder abzuholen und auf den Betrieb zurückzubringen.

sind im Einzelfall nur möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.

	<p>Dies wäre ein hoher zusätzlicher Arbeits- und Zeitaufwand, der wirtschaftlich nicht leistbar ist.</p> <p>Herr Jahn wäre in den Betriebsabläufen in nicht zumutbarer Weise eingeschränkt. Er hat auch nicht die Möglichkeit, diese hofnah gelegenen Flächen durch andere Flächen zu ersetzen. Es ist daher notwendig, dass für die Flächen keine Einordnung in die Kategorien B und C erfolgt (auch nicht in Kategorie A). Die Flächen sind unter § 4 (6) Nr. 2 des Verordnungsentwurfs zu erfassen.</p> <p>Da insgesamt die Einordnung der Flächen in die vorgesehenen Kategorien weder nachvollziehbar ist noch die Notwendigkeit dieser Einordnung nachgewiesen ist, sind die vorgetragenen Änderungen vorzunehmen.</p>	
Kiesewalter, Gunda	<p>Das geplante Naturschutzgebiet (Ostetal mit Nebengebieten) betrifft u.a. mein Grundstück, welches ich an der Bade in Badenstedt besitze.</p> <p>Ich gebe folgendes zu Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meine Nutzung als Pferdeweide ist zukünftig eingeschränkt, da ich zur Bade einen Abstand einhalten muss. Diese Fläche fehlt mir dann. 2. Bei einem Verkauf befürchte ich einen Wertverlust, bzw. kann mich nicht frei am Markt orientieren, da Sie als Landkreis ein Vorkaufsrecht besitzen. 3. Ich in vielen Sachen, wie z.B. einer Instandsetzung von meinem Schuppen, ist die Genehmigung der Naturschutzbehörde notwendig. Dies empfinde ich als "Ballast". 4. Ich darf nur noch zwei Tiere gleichzeitig auf meinem Grundstück weiden lassen. Dieses schränkt mich ein. Ich muss ggf. zusätzlich Flächen pachten. Diese sind kaum am Markt verfügbar. <p>Zusätzlich gebe ich zu Bedenken, dass dieses Naturschutzgebiet sich mitten durch unser Dorf ziehen wird. Wir haben somit noch weitere Einschränkungen für unsere</p>	<p><i>Frau Kiesewalter besitzt zwei Flurstücke in Badenstedt. Das Flurstück 77/1 der Flur 2 in der Gemarkung Badenstedt befindet sich innerhalb des NSG und ist ca. 3.760 m² groß. Da keine Angaben zu weiteren Flächen gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass sich die Ausführungen nur auf dieses Flurstück beziehen.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Durch das Vorkaufrecht wird kein Wertverlust ausgelöst, da zunächst ein Kaufvertrag mit frei verhandeltem Kaufpreis zustande kommen muss. Wenn das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, muss dann vom Land Niedersachsener vorher vereinbarte Preis mit Nebenkosten gezahlt werden.</i></p> <p><i>Die Instandsetzung von Viehunterständen ist, sofern es sich um ein rechtmäßig errichtetes Gebäude handelt, ohne Anzeige freigestellt. Lediglich die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf einer Zustimmung.</i></p> <p><i>Die Auflage ist erforderlich, um den Schutzstatus als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop wiederherzustellen und zu erhalten.</i></p>

	<p>Jugendlichen im Dorf, die hier gerne bleiben möchten. Diese Jugendlichen haben jedoch keine Möglichkeit hier ein Eigenheim zu errichten, da es keine Bauplätze gibt. Eine Zurücknahme der LSG-Grenzen direkt an der Ortsgrenze wäre notwendig, damit hier gebaut werden könnte. Unser Dorf hat sonst keine Zukunft.</p>	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als Schutzgebiet daher nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens.</i></p> <p><i>Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
<p>Klindworth, Christina</p>	<p>Sehr gern möchte ich als Pächter (seit 12 Jahren) die Weide in Brauel 15/1 Flur 2 so weiter nutzen, wie bisher. Die Weide grenzt dient meinen vier Welsh A Ponys (116 cm - 120 cm groß, ca. 200 kg pro Pony) als täglicher Auslauf, der direkt (15 m) an den Stall angrenzt. Die Ponys laufen in der</p>	<p><i>Bei der Fläche handelt es sich um eine Weide, die größtenteils die Auflagen C enthält. Die Fläche hat daher eine Beschränkung der Beweidungsdichte von 2 Weidetieren je Hektar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres. Die gesamte Fläche ist ca. 0,5 Hektar groß. Es handelt sich um einen ehemaligen FFH-Lebensraumtyp</i></p>

	<p>Zeit von Oktober bis Juni ca. vier - sechs Stunden täglich auf der Weide. Sie werden auf der Weide nicht zugefüttert.</p> <p>Im Sommer, wenn die Temperaturen steigen und die Fliegen tagsüber überhandnehmen, sind die Ponys nur zur Nacht auf der Weide und werden dann mit Heu zugefüttert.</p> <p>Die Weide wird weder gedüngt noch gemäht.</p> <p>Ich bitte Sie, die Beschränkungen der Beweidung in meinem Fall aufzuheben.</p>	<p>6510 "Magere Flachlandmähwiese", der zwingend wiederhergestellt werden muss. Die Beschränkung der Beweidungsdichte ist für einen dauerhaften Erhalt naturschutzfachlich erforderlich und kann daher nicht aufgehoben werden.</p> <p>Im Einzelfall kann eine Ausnahme beantragt werden, mit der dann ggf. auch geringfügig mehr Weidetiere auf die Fläche gestellt werden könnten, wenn dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Lebensraums führt bzw. die Wiederherstellung nicht erschwert.</p>
Klindworth, Heino	<p>Ich lege Widerspruch gegen das Vorhaben in der Samtgemeinde Zeven das Ostetal mit Nebenbächen, insbesondere im Bereich Gemarkung Steddorf, Flur 3, Flurstück 19/2, landwirtschaftliche Fläche, Auwiesen zum Naturschutzgebiet zu erklären.</p>	<p>Das genannte Flurstück befindet sich fast vollständig innerhalb der FFH-Grenzen und vollständig in der vom NLWKN präzisierten Grenze. Es handelt sich um ein an den Knüllbach angrenzendes Intensivgrünland, sodass durch die Verordnung keine Einschränkungen zur Mahd, Viehdichte und Düngung enthält. Es muss lediglich ein ungenutzter Randstreifen von 2,5 m eingehalten werden.</p>
Klindworth, Mario	<p>ich bin Pächter folgender Flächen, die im geplanten Naturschutzgebiet "Oste und Nebenbäche" liegen:</p> <p>Gemarkung Boitzen Flur 3 Flurstück 19/10 Gemarkung Boitzen Flur 3 Flurstück 19/1 Gemarkung Boitzen Flur 3 Flurstück 19/11 Gemarkung Boitzen Flur 3 Flurstück 19/12</p> <p>Mit diesem Schreiben mache ich als betroffener Landwirt Einwendungen geltend.</p> <p>Die Verbote führen dazu, dass ich die Flächen nicht mehr fachgerecht bewirtschaften kann. Die Flächen würden verwildern. Es muss möglich sein, dass ich meine Tiere von April bis November dort auf der Weide laufen lassen darf, was viele Mitbewohner gut finden, weil man sowas kaum noch sieht.</p> <p>Ferner muss ich, bevor und während die Tiere auf der Weide sind, dort mähen und düngen dürfen, um genug Futter für den Winter zu haben. Hier halte ich die bisherigen</p>	<p>Die genannten Flurstücke konnten auch unter abgewandelten und historischen Flurstücksbezeichnungen nicht gefunden werden, weshalb nur eine allgemeine Erwiderung erfolgen kann.</p> <p>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</p>

	<p>landwirtschaftlichen Regelungen für ausreichend.</p> <p>Daher lehne ich insbesondere die Regelungen zu folgenden Vorschriften ab:</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 4 § 3 Abs. 1 Nr.14 § 3 Abs. 1 Nr.16 § 3 Abs. 1 Nr.17 § 3 Abs. 1 Nr.18</p> <p>Wetter- und Arbeitstechnisch ist es fast unmöglich, bei Maßnahmen, die nötig sind, vorher eine Genehmigung einzuholen, so wie es bei vielen der Freistellungen erforderlich ist. Daher lehne ich § 4 der Verordnung als nicht praxisnah ab. All diese Regelungen führen durch den hohen Verwaltungsaufwand und hohen Kosten zu wirtschaftlichen Nachteilen.</p>	<p><i>Es werden lediglich dort Zustimmungsvorbehalte vorgesehen, wo in einigen Fällen bei Durchführung der Maßnahme der Schutzzweck gefährdet werden könnte. Alternativ zum Zustimmungsvorbehalt wäre allein ein vollständiges Verbot der entsprechenden Maßnahmen, den Pächter wesentlich stärker in seinen Rechten einschränken würde.</i></p>
Klosterkammer Hannover	<p>Der von mir vertretene Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist bzw. wird Eigentümer der folgenden Flächen</p> <p>Boitzen, 031270-003-00006/0029.00 Boitzen, 031270-003-00006/0030.00 Boitzen, 031270-003-00009/0004.00 Boitzen, 031270-003-00022/0003.00 Boitzen, 031270-004-00003/0002.00 Boitzen, 031270-004-00004/0002.00 Boitzen, 031270-004-00003/0003.00 Groß Meckelsen, 031280-005-00046/0017.00 Groß Meckelsen, 031280-005-00046/0008.00 Groß Meckelsen, 031280-005-00046/0019.00</p> <p>Die Vermessung für die Teilung von einigen dieser Flächen in der Gemarkung Boitzen ist erfolgt. Das Grundbuch ist noch nicht bereinigt.</p> <p>Anliegend der Entwurfsplan für die Vermessung (siehe</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Flächen in Boitzen um Flächen zu denen Herr Gerd Wülpern ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat.</i></p> <p><i>Die im Entwurfsplan zur Flächenvermessung dargestellten</i></p>

	<p>Anhang).</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des NSG. In einigen Punkten bedarf es jedoch einiger Klarstellungen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Durch die Umsetzung der Verordnung ist eine dauerhafte landwirtschaftliche Bewirtschaftung nachhaltig gefährdet.</p> <p>Ich muss feststellen, dass eine Nutzung und Pflege der Privatwege um die Flächen sowie die Instandhaltung von Drainagen und Grabenüberfahrten gem. Verordnung auf Dauer nicht mehr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist bzw. mit erhöhten Unterhaltungskosten zu rechnen ist.</p> <p>Deshalb folgende Anregungen: Zu VO § 3 Verbote: §3 Abs. 1 Nr. 3 = Rückschnitt von Bewuchs an landwirtschaftlichen Flächen und Entwässerungsgräben muss weiterhin erlaubt sein. § 3 Abs. 1 Nr. 4= Rückschnitt an Waldrändern muss weiterhin erlaubt sein.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14= Es muss ebenfalls analog zu den Forstflächen weiterhin möglich sein, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Leitungen zu verlegen</p>	<p><i>landwirtschaftlichen Flächen befinden sich vollständig außerhalb des geplanten NSG. Dort gelten keine Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Innerhalb des NSG liegen lediglich kleine Gebüschbereiche außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen und eine Waldfläche.</i></p> <p><i>Von den im zweiten Plan dargestellten Flächen befinden sich lediglich etwa 1 ha Grünlandflächen innerhalb des NSG, die in die Kategorie B eingestuft wurden. Auf den Flurstücken 3/2 und 3/3 der Flur 4 befand sich in der Basiserfassung ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, welches nur noch teilweise vorhanden ist. Teilweise wurde es unter Verstoß gegen § 30 zerstört. Die Auflagen sind erforderlich, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen bzw. langfristig zu erhalten. Auf dem Flurstück 4/2 wurde versehentlich auf etwa 0,2 ha die Auflage B festgelegt. Da es sich bei dem Grünland um rechtmäßiges Intensivgrünland handelt, wird die Auflage hier entfernt.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung und Instandsetzung sämtlicher rechtmäßigen Anlagen und insbesondere der funktionsfähigen Drainagen ist freigestellt. Lediglich bei den Wegen bestehen weitergehende Einschränkungen für die Unterhaltung, da nicht jedes Baumaterial ohne Gefährdung des Schutzzwecks verwendet werden kann. Kostensteigerungen bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Herstellung der Verkehrssicherheit ergeben sich aus der Verordnung nicht.</i></p> <p><i>Ein schonender Rückschnitt zur Verjüngung von Gehölzbeständen ist zwischen 01. Oktober und 28 Februar freigestellt.</i></p> <p><i>Es ist unklar, welchem Zweck diese privaten Leitungen dienen sollen, deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, die Verordnung zu ändern. Die Errichtung von ortsüblichen</i></p>
--	---	---

	<p>und insbesondere bei Beweidungsflächen Einzäunungen zu errichten.</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 16 = Das Zwischenlagern von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen, soweit Sie danach auf diesen Flächen verwertet werden, muss weiterhin möglich sein.</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 17= Bodenbewegungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis müssen möglich sein.</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 18 =Wasserentnahme aus den Gewässern zur Viehtränke und zum Drainagespülen muss möglich sein.</p> <p>Zu VO § 4 Freistellungen:</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 = vorhandene Wege, Überfahrten und Brücken müssen Bestandsschutz haben. Befestigung von Fahrbahnen mit Baustoffrecycling muss zulässig sein. Strafen- und Brückenanlagen müssen erneuert werden können und den wachsenden Anforderungen entsprechend angepasst werden können.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 = Jede Drainage muss Bestandsschutz haben. Notwendige Instandsetzungen müssen jederzeit möglich sein. Die derzeitige Funktionstüchtigkeit darf kein Maßstab sein, die Formulierung "funktionstüchtig" sollte gestrichen werden. Dies gilt auch für die Ausmünder in ein Gewässer. Ggf. muss die Sohle des Gewässers nach unterhalb in erforderlichem Maße geräumt werden können, um eine ordnungsgemäße Vorflut zu gewähren.</p>	<p><i>Weidezäunen ist freigestellt. Dies umfasst auch Wolfszäune. Die Freistellung für die Forstwirtschaft bezieht sich nur auf Einzäunungen wg. Wildschutz, die ohnehin bereits unter § 4 Abs. 7 freigestellt ist. Es handelt sich lediglich um einen entsprechenden Hinweis.</i></p> <p><i>Auch das kurzfristige Ablagern von Abfällen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</i></p> <p><i>Die mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis verbundenen Bodenbewegungen sind unter Einhaltung der Auflagen unter § 4 Abs. 6 freigestellt.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Wasser zum Tränken von Vieh ist freigestellt. Die Entnahme von Wasser zur Spülung von Drainagen ist im Rahmen der Unterhaltung der funktionsfähigen Drainagen freigestellt, sofern keine andere Möglichkeit vorhanden ist Spülwasser außerhalb des Gebiets zu beschaffen.</i></p> <p><i>Vorhandene rechtmäßige Anlagen haben Bestandsschutz und dürfen erhalten und instandgesetzt werden. Die Verwendung von Bauschuttrecycling ist nicht zulässig, da dieses Stoffe enthalten kann, die über Auswaschung in die Natur gelangen und dem NSG schaden.</i></p> <p><i>Eine Entwässerung des Gebiets über das vorhandene Maß hinaus lässt sich nicht mit dem Schutzzweck vereinbaren. Daher können neue Drainagen nicht verlegt und seit mehreren Jahren nicht mehr funktionstüchtige Drainagen nicht erneuert werden. Instandsetzungen von bisher funktionstüchtigen Drainagen sind dagegen erlaubt, da dadurch keine zusätzliche Entwässerung des NSG erfolgen kann. Funktionsfähig bedeutet hier, dass zumindest einzelne Drainagestränge noch durchgängig sind.</i></p>
--	--	---

	<p>§ 4 Abs. 3 = Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Der Zustimmungsvorbehalt muss gestrichen werden.</p> <p>§ 4 Abs. 5 = Jagdausübung: Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt ist zu streichen. Das bestehende Jagdrecht ist ausreichend.</p>	<p><i>Sofern das gesamte Drainagesystem schon nicht mehr funktionstüchtig ist, ist eine vollständige Erneuerung nicht zulässig. Die Freistellung sämtlicher Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an allen Drainagen würde dazu führen, dass auch alte, lange nicht mehr funktionsfähige Drainagen wiederhergestellt werden dürfen. Dies würde an vielen naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu einer erhöhten Entwässerungsleistung führen, die dem Schutzzweck entgegensteht. Eine regelmäßige Unterhaltung der Drainagen ist dem Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer zuzumuten, da es in seinem Interesse liegt, die Flächen angemessen zu entwässern.</i></p> <p><i>Erforderliche, fachgerecht ausgeführte Uferbefestigungen mit Natursteinmaterial aus der Region haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebiets und sind zum Schutz vor erheblichen Uferabbrüchen und Eintrag von großen Mengen Sediments teilweise zeitnah erforderlich. Aus diesem Grund kann dies in die Liste der bis zur Erstellung des Unterhaltungsplans freigestellten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Die Neuanlage dieser Anlagen kann den Schutzzweck gefährden, wenn sie auf geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen angelegt werden. Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotop befinden, ist die Zustimmung erforderlich. Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen.</i></p>
Knofflock, Karsten	Ich möchte für meinen landwirtschaftlichen Betrieb, mit allen eigenen Flurstücken, die es betrifft, mein Einwand und Bedenken einreichen und Widerspruch gegen das geplante Naturschutzgebiet einlegen.	<i>Es befinden sich keine eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des geplanten NSG. Neben einem Waldstück nördlich der Hofstelle in Freyersen befinden sich lediglich schmalere Gehölzbereiche am Ohbeck und ein Teil des Ohbecks innerhalb des NSG. Etwaige Pachtflächen wurden nicht benannt. Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen daher nicht.</i>

Krenzke, Rita	<p>Ich als Landwirtin bin nicht damit einverstanden, dass meine Flächen (Sassenholz, Flur 1, Flurstück Nr. 31/5, 32/1 und 32/3 als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Flächen benötige ich zur Futtergewinnung. Da in Zukunft auch mit Trockenheit und Mäuseplage zu rechnen ist.</p>	<p><i>Alle genannten Flurstücke befinden sich überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets, vollständig innerhalb der von der Fachbehörde NLWKN für den Maßstab 1:5.000 präzisierten Grenze und müssen daher ins Schutzgebiet aufgenommen werden. Die Flächen werden in der Verordnungskarte als Intensivgrünland dargestellt, sodass keine Einschränkungen bezüglich der Düngung und der Mahdtermine gemacht werden. Eine Futtergewinnung ist damit weiterhin möglich.</i></p>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Als Unternehmerverband der Landwirtschaft vertreten wir die Interessen der Landwirtschaft im Altkreis Bremervörde. Unsere Mitglieder sind sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe als auch zahlreiche Grundstückseigentümer und Verpächter. Wir haben uns eingehend mit dem Entwurf für die Verordnung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes "Ostetal und Nebenbächen" beschäftigt. Für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, welche Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet bewirtschaften als auch für die gesamte Landwirtschaft in unserem Verbandsgebiet, sehen wir Beeinträchtigungen und bitten daher, unsere nachfolgend genannten Einwendungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Ausweisung/Grenzziehung des geplanten Schutzgebietes:</u> Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch einer Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit des FFH-Gebiets Nr. 030, beabsichtigt der Landkreis die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG). Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen.</p> <p>Wir weisen auf die Einhaltung der Gebietskulisse des FFH-Gebiets entsprechend der geplanten NSG-Grenzen hin. Auch wenn die damalige Ausweisung des FFH-Gebiets im Maßstab 1:50.000 erfolgte, sollte die heutige Grenzziehung nie zum Nachteil des Grundstückseigentümers ausgelegt werden und mehr Fläche als notwendig unter Schutz gestellt werden.</p>	<p><i>Aufgrund der ungenauen Abgrenzung des FFH-Gebiets im Maßstab 1:50.000 war eine Präzisierung der Grenzen erforderlich. Die Breite der Grenze im Maßstab 1:50.000 betrug ca. 40m, so dass bereits aus diesem Grunde eine 1:1 Übernahme in eine detaillierte Verordnungskarte nicht möglich ist. Die Präzisierung erfolgte zunächst durch den NLWKN. Anschließend</i></p>

Unklare Abgrenzungsmöglichkeiten vor Ort, sollten anstatt mit zusätzlicher Flächenausweisung, durch weitere Markierungen wie z. B. mit Eichenpfählen eine sichtbare Grenzziehung möglich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich auf eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer hinweisen. Alle betroffenen Flächen des Landkreises müssen entsprechend der geplanten Gebietskulisse mit einbezogen werden. Eine Aussparung ist nicht nachzuvollziehen, wie Z. B. Flächen mit folgenden FLICK Nummern DENILI 16 1060 0060, DENIL116 1060 0059, DENILI 16 1060 0062, DENIL116 1060 0063, DENIL119 1060 0039, DENIL104 1060 0140 sowie weitere Flächen vom LK und auch Z.T. vom Land Niedersachsen, welche alle ausnahmslos NICHT in den Gebietskulissen A-E liegen, obwohl direkt angrenzende Flächen diesen Kulissen zugeordnet worden sind.

Einbeziehung intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen:

Ausgewiesenen Flächen sind insbesondere bei derzeitiger intensiver Nutzung nicht nachvollziehbar. Diese intensiv bewirtschafteten Flächen, welche in der FFH-Gebietskulisse und im geplanten NSG liegen, sind aus dem Letztgenannten herauszunehmen, da sie keine Beeinträchtigung darstellen.

wurde die präzisierte Grenze in einigen Bereichen nochmals verändert, um klar erkennbare Grenzen vor Ort festzulegen. Die gemeldete FFH-Grenze 1:1 zu übernehmen ist nicht sachgerecht und in vielen Bereichen auch nicht hinreichend bestimmt. Zudem wäre dies auch nicht verhältnismäßig, da beispielsweise Hofstellen oder komplette Gärten in das NSG aufgenommen werden würden.

Die Grünlandflächen des Landes und des Landkreises sind die die Gebietskulissen aufgenommen worden, sogar teilweise über das zur Sicherung notwendige Maß hinaus. Es sind lediglich keine über die Vorgaben zu Intensivgrünlandflächen hinausgehende Auflagen festgelegt. Diese Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Doch die Zielsetzung ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Optimierung der Flächen im Sinne des Naturschutzes. Somit wird die landwirtschaftliche Nutzung der Landesnaturschutzflächen und Landkreisflächen als Pflegemaßnahme angesehen.

Die Privatflächen wurden beauftragt, wenn es sich um derzeit vorhandene oder bereits zerstörte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt. Damit wurden bereits vorhandene gesetzliche Vorgaben lediglich über die NSG-VO konkretisiert. Das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg (Wümme) weiß um die gesetzlichen Verpflichtungen und hat sich ebenso an diese zu halten wie Privateigentümer. Zudem ist hier bekannt, dass die sich aus Pachtverträgen ergebenden Nutzungseinschränkungen regelmäßig über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen. Eine davon abweichende Vorgabe in der Verordnung würde für eventuelle Pächter zu Unklarheiten führen.

Intensivgrünlandflächen, die innerhalb der FFH-Kulisse liegen, müssen auch in das NSG einbezogen werden. Eine Zonierung des Gebiets in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet je nach Art der Flächennutzung ist nicht möglich. Zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsansprüche auf diesen Flächen ist nur eine

Das großflächige Betretungsverbot als wesentlicher Definitionsgrundlage für das NSG, ist bei den genannten Flächen nicht anwendbar.

Die geplanten Pufferstreifen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e) sind durch die Vorgaben der Verordnung für den Landwirt als Flächenbestandteil nicht mehr in der Nährstoffbilanzierung mit zu berücksichtigen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe bedeutet dieses eine weitere wesentliche zusätzliche Einschränkung im Rahmen seines Futteranbaus.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung:

Der geplante Uferrandstreifen von FÜNF Meter entlang der Oste ist nicht nachzuvollziehen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1). Entsprechend des geltenden Düngerechts, gibt es für die Landwirtschaft bereits Vorgaben die hier und auch bei den Gewässern II. und III. Ordnung eingeholten werden müssen. Eine Festlegung darüber hinaus entspricht einer Enteignung ohne Wertersatz (Erschwernisausgleich kann nicht angewandt werden). Der Wertverlust der Flächen ist erheblich, Futterverluste sind insbesondere für die Landwirte mit vielen Flächen direkt an der Oste immens und trotz Eigentum kann der Landwirt diese Flächen nicht mehr für den betrieblichen Nährstoffkreislauf nutzen. Die geplanten Uferrandstreifen lehnen wir ab.

Ebenfalls wollen wir auf die Vermehrung der Nutria hinweisen. Der Populationszuwachs der invasiven Art ist leider auch in unserem LK bereits außer Kontrolle geraten. Ein idealer Lebensraum für Nutria. Die Zerstörung der Uferrandstreifen und -befestigungen durch diese Tierart sind bereits jetzt schon hinreichend dokumentiert. Zudem werden heimischen Tierarten weitere Konkurrenz ausgesetzt. Nutrias sind das meistgejagte Tier in Niedersachsen und es widerspricht unserem Gedanken vom Naturschutz, solch einer Art weiteren Lebensraum zu schaffen.

Mindesteinschränkung der Nutzbarkeit vorgenommen worden, die den Futterertrag zum allergrößten Teil nicht einschränken.

Die Pufferstreifen unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 e sind zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" erforderlich. Die in den sog. Vollzugshinweisen der Fachbehörde NLWKN vorgeschlagene Pufferbreite mit den unter Nr. 1 e festgelegten Auflagen ist 10 bis 100 m, sodass die Interessen der Flächennutzer bereits so weit wie verträglich berücksichtigt wurden.

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.

Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Dass dieser Lebensraum gleichzeitig einer vom Menschen eingeführten Art

	<p>Zudem lehnen wir weitergehende Einschränkungen, über die bestehende Verordnung der Bevorniederung hinaus, für die Gewässer der II. Ordnung ab. Weitere geforderte Abstandsangaben lassen sich in der Praxis nicht nachvollziehen (2 m statt 2, 5m).</p> <p>Die Gleichbehandlung zwischen landwirtschaftlichen Flächeneigentümern und privaten Wohngrundstückseigentümern erschließt sich nicht. Entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 25 ist die gärtnerische Nutzung von nur EINEM Meter ab der Böschungsoberkante für private Wohngrundstückseigentümer nicht zulässig. Welche Grundlage gibt es für diese angenommene Verhältnismäßigkeit?</p> <p>Eine weitere Frage stellt sich nach der Kontrolle. Wie lässt sich eine gleichwertige Kontrolle für private Wohngrundstückseigentümer und landwirtschaftliche Flächeneigentümer von Seiten des LK sicherstellen?</p> <p>Durch die Überlassung der Natur wird es zur vermehrten Verbuschung an den Gewässerrändern kommen. Das</p>	<p><i>einen Lebensraum bietet, kann kein Argument dafür sein, den heimischen schützenswerten Arten den Lebensraum ebenfalls zu entziehen. Eine Bejagung von Nutria ist weiterhin möglich und im Rahmen des Managements der invasiven Arten auch gewünscht. Hierzu wurde unter anderem durch die Kreisverwaltung ein Zuschuss zur Beschaffung von Fallen bereitgestellt. Sofern für die Bejagung in einzelnen Bereichen eine Mahd des Uferrandstreifens nach der Brut- und Setzzeit erforderlich ist, kann hierfür eine Ausnahme beantragt werden.</i></p> <p><i>Der Randstreifen von 2,5 m wurde seit dem Ordnungsverfahren zur Bevorniederung in allen nachfolgenden Verordnungen an Gewässern II. Ordnung festgelegt. Der Hauptlauf der Oste ist jedoch von wesentlich größerer Bedeutung, so dass der Randstreifen auf 5 m erhöht werden muss. Rein naturschutzfachlich wäre sogar ein noch breiterer Randstreifen erforderlich.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p> <p><i>Es erfolgt in beiden Fällen sowohl eine Kontrolle aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung als auch stichprobenartige Kontrollen ohne konkreten Anlass.</i></p> <p><i>Ein komplettes Zuwachsen der Ufer wird nicht angestrebt. In einigen Bereichen sollen beispielsweise Hochstaudenfluren</i></p>
--	--	---

	<p>Freihalten der Entwässerungssysteme für die landwirtschaftlichen Flächen, aber auch für alle weiteren Flächen wird erschwert werden. Der Erhalt des Status quo muss aber auch in Zukunft für die wirtschaftenden Betriebe grundsätzlich möglich sein.</p> <p>Die Auflagen für die Dauergrünlandnutzung führen zu besonderen Einschränkungen der Futterbergung und der damit verbundenen Nutzung. Die in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte sind überwiegend Milchviehhalter.</p> <p>Diese Auflagen sind nicht nachvollziehbar, da es keinen weiteren Schutz des Dauergrünlandes (DGL) bedarf, diese sind bereits mit den Anforderungen an die FFH-Gebietskulisse hinlänglich geregelt (u. a. Umwandlungsverbot, Schutz des Gewässerrandstreifens).</p> <p>Für alle Flächen in der Gebietskulisse A-D muss der Landwirt zur Nachsaat eine vorherige Zustimmung einholen, dieses stellt für eine ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung eine zusätzliche Blockierung der guten fachlichen Praxis dar. Auf vielen Flächen spielt die Witterung eine immer größere Rolle, die den Bewirtschaftungszeitraum stark einschränkt, daher sollte § 4 Abs. 6 Nr. 2 b auch für die Grünlandflächen innerhalb Buchstabenkulissen (A-D) gelten.</p> <p>Zur fachgerechten und wirtschaftlich sinnvollen Fütterung ist ein leistungsentsprechender Energiegehalt und eine gute Verdaulichkeit für eine Milchkuh Grundvoraussetzung. Gem. § 4 Absatz 6 des VO-Entwurfs ist als der früheste Mahdzeitpunkt der 31. Mai vorgesehen. Dieser Schnittzeitpunkt ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten</p>	<p><i>entwickelt werden. Das Freihalten der rechtmäßig nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund der Freistellung von Gehölzrückschnitten in jedem Fall möglich.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und FFH-LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Der gesetzliche Biotopschutz gilt jedoch auch ohne entsprechende Benachrichtigung, sofern eine bestimmte Pflanzenartenzusammensetzung dort nachweislich besteht oder bestanden hat. Diesbezüglich wurde sowohl die Aktualisierungskartierung als auch die Basiserfassung herangezogen.</i></p> <p><i>Über- und Nachsaaten sind auf Intensivgrünlandflächen freigestellt. Auf den mit A-D beauflagten Flächen ist dies nicht möglich, da hier nur bestimmtes Saatgut verwendet werden kann, weshalb ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich ist. Durch eine Verwendung von nicht dem gesetzlich geschützten Biotop bzw. FFH-LRT angepassten Saatgut kann dieses beeinträchtigt werden. Sofern das entsprechende Saatgut genutzt wird, wird jedoch die Zustimmung auch erteilt.</i></p> <p><i>Bei den Flächen A-D handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop bzw. FFH-LRT, die durch die klassische Nutzung als Futterfläche für Milchkühhaltung schleichend so verändert werden, dass die Pflanzenartenzusammensetzung nicht mehr dem geschützten Biotop bzw. FFH-LRT entspricht. Eine solche Veränderung ist entweder bereits unter Verstoß gegen geltendes Recht eingetreten oder würde langfristig ohne die</i></p>
--	--	---

Milchkuhfütterung entspricht. Auch die Vorgabe der maximalen 2 Schnittnutzungen (Flächenkulisse Buchstabe C) ist für eine mögliche Qualität der Grassilage der Milchviehfütterung problematisch. Darüber hinaus bedeuten die äußerst strengen Vorgaben zu den Mähzeitpunkten, dass die Futtermengen für den Tierbestand von den Flächen im geplanten NSG nicht wie in der Vergangenheit generieren werden können (witterungsbedingt).

Die Möglichkeiten der Futtergewinnung von den Flächen der Zuschreibung der Buchstaben D und E sind für die landwirtschaftliche Tierhaltung nicht gegeben. Ohne Düngung ist eine leistungsgerechte Fütterung nicht möglich. Die Gefahr besteht, dass diese Flächen kostenbedingt und auch witterungsbedingt (Schnittzeitpunkt 15.9. für Flächen der Zuschreibung des Buchstaben E) gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Ist eine "Verwilderung" des jetzigen Status der Kulturlandschaft das gewollte Ziel?

Wir fordern einen Terminvorzug der Vorgaben zum ersten Schnitt für alle Flächen der Zuschreibung des Buchstaben A und B auf Mitte Mai. Dieses würde den Vorgaben des AUM-Programms "extensive Grünlandbewirtschaftungsprogramm (GL1)" entsprechen. In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weiterhin Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.

Die potentielle Schnittnutzung der Pufferstreifen und des Schutzstreifens begrüßen wir sehr, aber auch hier ist durch das Verbot jeglicher Düngung und Kalkung, die Nutzung spätestens nach den ersten Jahren für den landwirtschaftlichen Betrieb in Frage gestellt und bei der Ausbreitung für die Tierfütterung nicht zu nutzende Pflanzenarten, für jegliche Futterverwendung nutzlos. Des Weiteren ist eine Anrechnung als Flächen entsprechend der betrieblichen Nährstoffdokumentation von Anfang an ausgeschlossen und somit wertlos! Wir fordern daher wenigstens die Möglichkeit der möglichen Kalkung aufrecht

Auflagen eintreten. Sofern eine im Vergleich zu den vorgesehenen Auflagen intensivere Nutzung im Einzelfall nicht zu einer solchen Veränderung führt, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Bei den Flächen unter D handelt es sich um gesetzlich geschützte Magerstandorte bzw. den prioritären FFH-LRT "Artenreiche Borstgrasrasen", die aufgrund ihrer natürlichen Ausprägung nur niedrig- und schwachwüchsigen Arten Lebensraum bieten und durch Düngung in jedem Fall beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Bei den Flächen mit der Auflage E handelt es sich um bestimmte Sumpf- oder Röhrichtbereiche (Ausnahme Rohrglanzgras, welches wirtschaftlich nutzbar ist), welche ebenfalls gesetzlich geschützt sind. Beide Flächen sind als Futterfläche für Milchkühe völlig ungeeignet, da sie ohne Ersetzung der Grasnarbe mit wuchsstarken Gräsern keinen ausreichenden Futterwert besitzen.

Der Mahdtermin der AUM-Maßnahme GL1 ist nicht geeignet, um die o.g. geschützten Flächen zu erhalten. Ausnahmemöglichkeiten von den Mahdterminen sind bereits in der Verordnung vorgesehen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die anliegenden Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Kalkung innerhalb des Pufferstreifens zum FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" kann nicht zugelassen werden, da diese die für Moor typischen sauren Verhältnisse verändern würde.

Eine Kalkung im Nahbereich von Stillgewässern, die teilweise auch FFH-Lebensraumtypen darstellen, kann den natürlichen pH-Haushalt der Gewässer nachteilig für die Pflanzen- und Tierwelt verändern, weshalb keine generelle Freistellung vorgesehen werden kann. Im Einzelfall kann eine Ausnahme beantragt werden.

zu erhalten.

Zur ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung gehören zur Nutzung, Düngung und Pflege auch die Möglichkeiten der selektiven Pflanzenschutzmaßnahmen. Diese werden untersagt für alle Flächenkulissen der Buchstaben A-E. Dieses Verbot erschwert den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Gewinnung von hochwertigem Grundfutter erheblich. Hierbei geht es nicht um den Einsatz von Totalherbiziden, sondern um die Möglichkeit eingeschränkter selektiven Pflanzenschutz vornehmen zu können. Z.B. bei zu starkem Ampferaufwuchs. Diese Pflanze breitet sich schnell aus und ist für Milchkühe als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Auch Pferdehalter möchten kein mit dieser Pflanze durchsetztes Heu haben. Zum einen meiden Pferde dieses Futter, der Energiegehalt des Heus ist auch nur für den Erhaltungsbedarf eines Pferdes ausreichend, zum anderen werden durch den Eintrag von Ampfersamen durch den Pferdekot auch zuvor Ampfer freie Weidebestände mit dieser Pflanze versehen. Dieses möchten auch Freizeitpferdehalter nicht. Die übliche manuelle Bekämpfung dieser Pflanze, wie bei Kleingärtnern, ist Landwirten nicht möglich. Ein weiteres Problem stellt die Entsorgung des Mahdgutes dar, welches aufgrund von Durchsetzung von Tierfutter ungeeigneten Pflanzen eine Verfütterung aus Tierschutzgründen verbietet. Wer trägt die Kosten solcher Schnitte und wer übernimmt die Entsorgung?

Daher appellieren wir für eine Möglichkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, um die Ausbreitung giftiger oder/und invasiver Pflanzenarten nach Maß mit dem Pflanzenschutzzeinsatz, soweit es für eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft notwendig ist, eindämmen zu können.

Neben dem Ampfer gibt es auch weitere Pflanzen, die sich vermehrt auf extensiv bzw. nicht genutzten Flächen ausbreiten. Diese Pflanzen lassen das Mahdgut der Flächen

Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

minderwertig werden, wenn nicht unbrauchbar. Direkt angrenzende Flächen sind aufgrund der Verbreitung durch das Aussamen auch betroffen. Wiederkäuergerecht ist das Mahdghut mit z.B. Hahnenfußgewächsen, Sumpfschachtelhalm, Jacobs-Kreuzkraut-Pflanzen nicht. Der Fasergehalt und der Gehalt der leicht löslichen Kohlenhydrate, die insbesondere den Strukturwert beeinflussen, sind bei den vorgenannten Pflanzen mangelhaft. Leistungsdepressionen und Erkrankungen sind mögliche Folgen. Vergiftungserscheinungen sind durchaus möglich mit späteren folgenschweren Schäden (Leber) des Tieres bis hin zu Tod. Insbesondere in getrockneter Form ist eine Unterscheidung für die Tiere unmöglich. Das geborgene Futter der Flächen ist als Tierfutter nicht zu nutzen. Es muss kostenpflichtig für den Bewirtschafter vernichtet werden. Die Tiergesundheit und das Tierwohl muss im Hinblick auf die geplanten Kulissenbeschränkungen zwingend beachtet werden und darf nicht dem Naturschutz unterstellt werden.

Und auch Pferdeinhabern ist diese Rauhfuttergrundlage nicht zu verkaufen. Die Entsorgung muss kostenpflichtig durch den Landwirt vorgenommen werden. Wir fordern daher eine selektive Bekämpfungsmöglichkeit, chemisch oder mechanisch, je nach Pflanzenart. Zudem muss eine zukünftige flexible Regelung, für die derzeit noch nicht absehbare Bestandsentwicklung im Hinblick auf die veränderten Witterungseinflüsse, für den Bewirtschafter möglich sein.

Im Hinblick auf die erforderlichen Kooperationen von Naturschutz und Landwirtschaft, sollte bei allen geplanten Maßnahmen besondere Rücksicht auf die dort wirtschaftenden Betriebe genommen werden.

Die gewünschte Extensivierung der DGL-Flächen geht mit der Abnahme der Verdaulichkeit, des Energiegehaltes des

Sofern im Einzelfall die Ausbreitung von Jakobskreuzkraut und ähnlichen Pflanzen stark fortschreitet, kann eine Ausnahme erteilt werden, um die entsprechenden Pflanzen selektiv zu bekämpfen.

Es wurden bereits Ausnahmemöglichkeiten für sämtliche landwirtschaftlichen Auflagen vorgesehen, die eine flexible Handhabung möglich machen. Langfristige nicht abschätzbare Änderungen der grundsätzlichen Klimagegebenheiten können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Der VO-Entwurf sieht keine Extensivierung von rechtmäßig bestehenden Intensivgrünlandflächen vor. Bei Flächen mit

Aufwuchses, des Rohproteingehaltes und der Ertragsmenge einher. Der Futterwert sinkt und die flächegebundene Milchviehproduktion erfährt somit erhebliche Einbußen in der Grundfutterbereitstellung. Diese stellt wiederum die Basis eines Milchviehbetriebes dar. Durch dieses fehlende Fundament erfährt der milchviehhaltende landwirtschaftliche Betrieb erhebliche monetäre Einbußen.

Baurechtliche Einschränkung:

Stickstoffsensible Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen von angrenzenden Betrieben weiter verstärkt. Diese Einschränkung muss ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die Betriebe darstellt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte grundsätzlich bis zu einer Entfernung von 500 m an der Grenze des Schutzgebietes möglich sein, sodass Projekte für erneuerbare Energien durch die Ausweisung von einem Schutzgebiet keine wesentlichen Einschränkungen erfahren.

Entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 VO-Entwurf sollten die Abstandsregelungen zudem einheitlich geregelt sein. Wir weisen darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ohnehin umfangreiche avifaunistische und andere naturschutzfachlichen Prüfungen in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einbezogen werden. Somit ist eine Abstandsregelung in einer NSG-Verordnung überflüssig.

Auflagen nach A-D sowie E handelt es sich um bestehende oder zwischenzeitlich gesetzeswidrig zerstörte gesetzlich geschützte Biotope bzw. FFH-LRT. Dort werden in der VO lediglich die bereits bestehenden rechtlichen Verhältnisse konkretisiert.

Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannte und mit Punkten dargestellte Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) von 1.200 m zu der Grenze des NSG wird in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als Mindestabstand zu Brutvogelgebieten mit landesweiter Bedeutung empfohlen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch weiterhin für störungsempfindliche Arten als Rückzugsraum und gut erreichbares Nahrungs- und Brutgebiet erhalten zu können. Das NSG mit seinen FFH-Lebensraumtypen ist auch außerhalb der Flächen mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten und weiterer Fledermausarten, von erheblicher Bedeutung. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu WEA von 500 m um den

	<p><u>Werteinschränkungen:</u> Durch die besondere Schutzgebietsausweisung mit Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die Landwirtschaftlichen Flächen erheblich am Verkehrswert. Beim möglichen Verkauf ist der Erlös geringer als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen und gesetzlichen Auflagen. Des Weiteren ist das Vorkaufsrecht durch die Gebietsausweisung festgelegt. Dieses grenzt den Grundeigentümer zusätzlich in seiner Freiheit über die Bestimmung seines Grunds und Bodens ungewollt ein. Bei Pachtflächen verliert der Verpächter zudem Pachtzinseinnahmen, da auf den Pachtflächen nicht der Ertrag erzielt werden kann durch die Bewirtschaftungseinschränkungen des Pächters, welcher bei guter landwirtschaftlicher fachlicher Praxis möglich gewesen wäre. Diese monetären Einbußen stellen für landwirtschaftliche Betriebe mit betroffenen Flächen im möglichen NSG erhebliche Verluste dar, welche nicht erstattet werden und zum Teil zu erheblichen Beeinträchtigungen der Betriebe führen.</p> <p>Durch die Ausweisung des NSG besteht die Möglichkeit eines monetären Ausgleichs durch eine Bemessung des Erschwernisausgleiches an Hand einer Punktwerttabelle. Die mögliche Bereitstellung der Gelder zur Auszahlung des Erschwernisausgleiches ist nur für gewisse Zeiträume gesichert. Derzeit gilt die Verordnung nur noch bis zum Ende dieses Jahres. Die weitere Zukunft und auch die Ausgestaltungen sind offen. Des Weiteren sind die Auszahlungen jährlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und somit nicht absolut für den Landwirt kalkulierbar. Der Erschwernisausgleich ist in seinen Annahmen zudem mit der modernen Landwirtschaft und Bewirtschaftung schwer vereinbar. Erschwerend kommt</p>	<p><i>weiteren Teil des NSG festzulegen.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt. Der Erschwernisausgleich wird vom Land Niedersachsen berechnet und soll die Minderung der Einnahmen, die durch die Erschwernis hervorgerufen werden, kompensieren. Die Erschwernisausgleichsverordnung wird regelmäßig an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.</i></p>
--	---	--

hinzu, dass der zu erzielende Ausgleich leider nur einem geringen Anteil des realen Verlusts vom Futteranbau entspricht. Die Futterqualität und die - menge muss zusätzlich für die artgerechte Fütterung der Milchkühe und deren Nachzucht generiert werden. Hierdurch entstehen jedem landwirtschaftlich betroffenen Betrieb erhebliche Mehrkosten, welche nicht entschädigt werden. Dementsprechend ist eine erhöhte Entschädigung notwendig, um diese Mehrkosten auffangen zu können.

Eine absolute Beeinträchtigung der Bewirtschafter sind die geplanten Uferrandstreifen (s. § 6 Abs. 6 Nr. 1a VO-Entwurf), welche in voller Ganze NICHT von dem Erschwernisausgleich erfasst werden. Zum Futter- und Wertverlust der Flächen am Uferrandstreifen soll der Bewirtschafter dieses unentgeltlich hinnehmen. Diesen geplanten Zustand widersprechen wir mit aller Härte!

Die Vorgaben aus dem VO-Entwurf müssen für den Bewirtschafter in der Umsetzung gesichert entschädigt werden!

Im Zuge der neuen Düngeverordnung mit der plausibilisierten Flächenbilanz und der zusätzlichen Ausweisung der roten Gebiete (hier Maßnahmenbeginn der Umsetzung 1. 1. 2021) ist die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen im möglichen NSG in jeder Form eine zusätzliche starke Belastung und Einschränkung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb.

Die mögliche existenzielle Bedrohung neben dem Wertverlust, ist durch fehlende Anrechnungsmöglichkeiten vorhandener Flächen bei der geplanten differenzierten Grundfutterbedarfsberechnung nicht zu vernachlässigen.

Maßnahmenplan

Wir würden es sehr begrüßen die geplanten Maßnahmenpläne vor der Bekanntgabe mit gestalten zu

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.

Wie bereits oben ausgeführt, werden durch die Verordnung lediglich die bestehenden gesetzlichen Vorgaben konkretisiert. Eine zusätzliche Extensivierung, die eine bisher nicht bestehende Belastung der Flächeneigentümer darstellen würde, wird durch den VO-Entwurf nicht ausgelöst.

Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und entfaltet somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als

	<p>können. Nur in gemeinsamen Gesprächen lässt sich auch ein gemeinsamer "Fahrplan" entwickeln, bei dem die Interessen aller Parteien auch für die langfristige Zukunft Spielräume finden praktisch umgesetzt zu werden und die Kulturlandschaft der Oste erhalten bleiben kann.</p> <p>Fazit: Die Auflagen ergeben für die betroffenen Landwirte eine erhebliche Betroffenheit. Das DGL wird aufgrund weitreichenden Bewirtschaftungseinschränkungen, welche weit über den zu gewährleistenden Schutzzweck seitens den Anforderungen der EU hinausgehen, für die landwirtschaftlichen Betriebe mittelfristig wertlos! Die Landwirte sind dadurch gezwungen diese Flächen für die intensive Milchviehhaltung aufzugeben. Der Mehrbedarf der Flächen zur Sicherung der Grundfuttergewinnung müsste über zusätzliche (Pacht-) Flächen generiert werden. Die vorhandene Flächenknappheit, hohe Pachtpreise, zusätzliche Wegestrecken, zusätzliche anfallende Aufwendungen (z. B. Maschinen-, Arbeitskosten) lassen für den Landwirt aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Suche nach Ersatzflächen zusätzlich unrentabel werden. Die negative Ökobilanz sei in diesem Zusammenhang als weiteres negatives Kriterium genannt. Wir weisen darauf hin, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen an der Oste den jetzt von Seiten der Naturschutzverwaltung als besonders schützenswert anerkannten Bereich hervorgebracht und erhalten hat. Um diese erforderliche Kooperation von Naturschutz und Landwirten zu erreichen, sollte bei einer solchen Schutzmaßnahme besondere Rücksicht auf die dort wirtschaftenden Betriebe genommen werden.</p>	<p><i>Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten LRT und § 30 Biotope müssen wieder hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung.</i></p> <p><i>Aus der Stellungnahme geht insbesondere der notwendige effektive Schutz der Grünlandflächen vor einer weiteren Intensivierung hervor. Sofern wie in der Stellungnahme dargestellt, tatsächlich die überwiegenden Grünlandflächen zur Futtergewinnung in der Milchwirtschaft dienen und die in den Auflagen A-D festgelegten Maßnahmen allesamt nicht akzeptabel sind, ist bei einem geringeren Schutzzumfang zu befürchten, dass mittelfristig nur noch Intensivgrünlandflächen in der Osteniederung vorhanden sind. Der Zustand des Gebiets zeigt allerdings, dass auch heute noch sehr viele Landwirte Flächen extensiv bewirtschaften und damit einen großen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten.</i></p>
Landvolk Kreisverband Zeven	<p>Allgemein</p> <p>1. Es ist bedauerlich - respektive aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar -, dass hinsichtlich des geplanten Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen", die</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im</i></p>

Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet - zumindest in Teilen offensichtlich gar nicht in Erwägung gezogen wurde.

Das Netz "Natura 2000", das die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie einschließt, enthält keine rechtliche Vorgabe aus der sich ableiten ließe, dass die Ausweisung solcher Gebiete ausschließlich in Form eines Naturschutzgebiets erfolgen muss.

Es ist vielmehr im jeweiligen Ausweisungsverfahren zu prüfen, welche Schutzkategorie auf der einen Seite erforderlich ist und auf der anderen Seite die Verhältnismäßigkeit wahrt.

Als zweite Grundkategorie des Flächenschutzes weist ein Landschaftsschutzgebiet zwar ein weniger strenges Schutzregime auf. Es sind aber damit bereits unter Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG - nach § 26 Abs. 2 BNatSchG - nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein Landschaftsschutzgebiet unterliegt jedoch keinem absolutem Veränderungsverbot. Ein Landschaftsschutzgebiet wird durch sog. relative Verbote bestimmt - im besten Falle also abgestimmt auf den speziellen Gebietscharakter und den jeweiligen Schutzzweck bezogen auf das zu betrachtende Gebiet.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird ausgeführt, dass ein möglichst weitgehendes Betretensverbot erreicht werden soll - deshalb insbesondere die Ausweisung als Naturschutzgebiet gewählt wurde.

Dies kann eine Begründung sein, darf aber nicht als pauschale Begründung dienen.

Die Notwendigkeit ist insgesamt nicht nachgewiesen.

Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2. Generelle Belassung eines 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste

Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet.

Laut Verordnungsentwurf ist geplant, dass pauschal ein 5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Oste komplett ungenutzt bleiben soll. Diese pauschale Regelung lässt sich fachlich nicht begründen und würde allerdings dazu führen, dass in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht - u. a. als Futterfläche, aber eben auch als agrarförderfähige Fläche - für die es auch keinen Erschwernisausgleich gäbe, sofern die entsprechende Richtlinie nicht angepasst wird (s. u.) - und insgesamt zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen kann. Die Umsetzung dieser Regelung stellt entweder einen enteignungsgleichen oder einen enteignenden Eingriff dar, der demzufolge nicht entschädigungslos hingenommen werden muss.

Wenn fachlich vorgesehene Vorgaben hinsichtlich eines einzuhaltenden Abstandes zu Gewässern (z. B. aus Zulassungsverfahren) tatsächlich nicht als ausreichend einzustufen sein sollten, kann dies nicht durch die pauschale Festlegung eines "ungenutzt" zu belassenen Uferrandstreifens festgesetzt werden, sondern bedarf eines gesonderten - naturschutzfachlichen - Grundes im Einzelfall.

Unabhängig von der zuvor dargestellten Problematik, muss es möglich sein, den Aufwuchs in diesem (Rand-) Streifen zumindest jährlich zu mähen / zu mulchen - also zumindest eine Pflegemaßnahme pro Jahr - um die Verbreitung von schädlichem Bewuchs / Unkräutern zu verhindern bzw. zu mindern.

Erschwernisausgleich: Hinzu kommt, dass für Flächen, die komplett ungenutzt verbleiben müssen, ein Erschwernisausgleich nicht beantragt werden kann, sofern die Erschwernisausgleichsverordnung nicht insoweit geändert wird.

Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Die Erforderlichkeit ist damit ausreichend begründet und die Breiten sind an die verschiedenen Gewässer im Verhältnis angepasst worden.

Sofern sich vermehrt Unkräuter im ungenutzten Randstreifen ausbreiten sollten und eine Bekämpfung durch Mahd erforderlich werden sollte, kann dafür eine Ausnahme beantragt werden.

Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert

	<p>Im Übrigen erschließt sich nicht, dass bei Haus- bzw. Wohn-Grundstücken in den Ortschaften, die direkt an die Oste grenzen, eine entsprechende Regelung nicht getroffen wird; dies stellt insoweit eine Ungleichbehandlung dar, die so nicht rechtmäßig ist.</p> <p>3. Wertminderung</p> <p>Unabhängig von Bewirtschaftungsauflagen (wir haben zur Kenntnis genommen, dass zumindest für einen Teil der Flächen im geplanten NSG keine oder auch geringe Bewirtschaftungsauflagen gelten sollen) führt allein die Ausweisung als Naturschutzgebiet bereits zu einer Wertminderung der sich in der Gebietskulisse befindenden landwirtschaftlichen Flächen. Dies führt dann in der Regel dazu, dass die Flächen mit einem geringeren (Verkehrs-) Wert angesetzt werden - bei Kreditinstituten und auf dem Bodenmarkt - (dies auch vor dem Hintergrund, dass Unsicherheiten darüber bestehen, ob weitere Nutzungseinschränkungen aufgelegt werden). Je nachdem, wie flächenmäßig stark ein Landwirt betroffen ist, kann dies zu einem erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche / finanzielle Dispositionsfreiheit führen.</p> <p>Wir verweisen insoweit auch auf § 68 BNatSchG (i. V. m. § 42 Nieders. Ausf. G. zum BNatSchG) für Eigentümer und /oder Bewirtschafter, die durch die Verordnung bzw. die Schutzgebietsausweisung erheblich betroffen sind, kommt eine (Entschädigungs-) Leistung in Betracht. <i>"(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften,</i></p>	<p><i>werden.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Weitere Auflagen ergeben sich aus der NSG-VO nicht.</i></p> <p><i>Wie bereits oben ausgeführt, ist nicht ersichtlich, dass es in diesem Gebiet zu einer unzumutbaren Belastung kommt.</i></p>
--	--	--

die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgeiten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht."

4. Gebietskulisse

Hinsichtlich der Festlegung der Gebietskulisse bitten wir, diese zu überprüfen. Gemäß Kartenmaterial ist der Verlauf des geplanten NSG zum Teil sehr nah an landwirtschaftliche Betriebe / Hofstellen herangeführt bzw. landwirtschaftliche Betriebe bzw. deren Hofstellen - liegen in der Gebietskulisse. Insbesondere gilt dies in den Ortschaften Adiek, Hanrade, Boitzenbostel, Ostereistedt (Schohöfen), Brauel, Godenstedt, Alpershausen, (Oster-)Heeslingen.

Eine (Weiter-) Entwicklung ist für diese Betriebe teilweise nur schwer möglich.

Hier sollte die geplante Gebietskulisse überprüft und ggfls. angepasst werden.

5. FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass sich mögliche FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen auf Teilräume beziehen.

Die Abgrenzung wurde so gelegt, dass die Hofstellen aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, auch wenn diese innerhalb des FFH-Gebiet lagen. Wenn landwirtschaftliche Fläche im FFH-Gebiet direkt an den Betrieb angrenzt, folgen die Grenzen den Abgrenzungen zwischen eigentlicher Hofstelle und landwirtschaftlicher Fläche. Sofern im Einzelfall eine falsche Einschätzung vorliegt, kann vom Betroffenen eine Stellungnahme abgegeben werden. Von dieser Möglichkeit wurde in Einzelfällen auch Gebrauch gemacht. Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.

Es ist nicht ersichtlich, worauf sich dieser Hinweis hinsichtlich der NSG-VO beziehen soll.

	<p>Im Einzelnen</p> <p>1. Zu § 3 des Verordnungsentwurfs; Verbote:</p> <p>Nach § 3 (1) Nr. 14 soll es grundsätzlich verboten sein, Leitungen zu verlegen; lediglich für die Forstwirtschaft ist eine Ausnahme vorgesehen. Diese Ausnahme sollte erweitert werden.</p> <p>Nach § 3 (1) Nr. 21 soll es grundsätzlich verboten sein. Grünlandflächen aufzuforsten. Dies könnte im Einzelfall jedoch sinnvoll sein.</p> <p>2. Zur § 4 des Verordnungsentwurfs; Freistellungen:</p> <p>§4(2) Nr. 7 Hier sollte eine Klarstellung erfolgen: Laut Entwurf ist die "Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen" freigestellt. Nach dem Wortlaut wären zeitweilig / kurzzeitig defekte Drainagen dann nicht von der Freistellung umfasst. Deshalb sollte der Wortlaut entsprechend angepasst werden - "Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen" lauten.</p> <p>§4(6) Nr. 3, 4, 5, Die Regelung, dass die Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschweinschäden generell nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein soll, bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand.</p> <p>§4(6)</p>	<p><i>Es ist unklar, welchem Zweck diese privaten Leitungen dienen sollen, deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, die Verordnung zu ändern. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ist freigestellt. Dies umfasst auch Wolfszäune. Die Freistellung für die Forstwirtschaft bezieht sich nur auf Einzäunungen wg. Wildschutz, die ohnehin bereits unter § 4 Abs. 7 freigestellt ist. Es handelt sich lediglich um einen entsprechenden Hinweis.</i></p> <p><i>Grünlandflächen sollten erhalten bleiben. Sofern es sich um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme handeln sollte, kann diese über § 4 Abs. 10 freigestellt werden.</i></p> <p><i>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die neue Formulierung dazu führen, dass man auch alte, lange nicht mehr funktionsfähige Drainagen wiederherstellen dürfte. Dies würde zu einer erhöhten Entwässerungsleistung führen, die dem Schutzzweck entgegensteht. Eine regelmäßige Unterhaltung der Drainagen ist dem Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer zuzumuten, da es in seinem Interesse liegt, die Flächen angemessen zu entwässern.</i></p> <p><i>Die Auflage in den genannten Nummern wird jeweils gestrichen.</i></p>
--	--	---

	<p>Das generelle Verbot der Veränderung des Bodenreliefs - durch Verfüllen von Senken, Mulden, Rillen - und Verbot der Einebnung / Planierung von Flächen ist ebenfalls unverhältnismäßig. Im Übrigen sollte hier spezifiziert werden, was unter "Einebnen" genau zu verstehen ist.</p> <p>§ 4 (6) Nr. 2 b Des Weiteren muss es möglich sein, Grünlanderneuerung durch Über- und Nachsaat auf einer deutlich größeren Fläche als lediglich 500 m² ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Auch eine diesbezügliche Anzeigepflicht dürfte hier ausreichend sein.</p> <p>§ 6 des Verordnungsentwurfs: Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 6 haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung zu dulden. Es ist wichtig, die in dem Gebiet wirtschaftenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten bei der Aufstellung und Umsetzung frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p><i>In der Begründung ist zu diesem Punkt eine ausführliche Erläuterung enthalten. Es sind lediglich Maßnahmen gemeint, bei denen größere Erdarbeiten durchgeführt werden, bei denen Boden durch Abtragen, Entfernen, Ausgleichen mit seiner Umgebung auf ein gleiches Niveau gebracht wird bzw. das Herstellen einer ebenen Fläche ohne oder mit gleichmäßigem Gefälle. Erdarbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wie Walzen, Striegeln und Schleppen sind dabei nicht gemeint.</i></p> <p><i>Die genannte Einschränkung ist im aktuellen VO-Entwurf bereits nicht mehr enthalten. Es herrscht auch keine Anzeigepflicht.</i></p> <p><i>Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und entfaltet somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten LRT und § 30 Biotopie müssen wieder hergestellt werden. Dies erfolgt jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung.</i></p>
Müller, Hans-Jürgen	<p>Herr Müller ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet. Es handelt sich um die Flächen der Flur 2 Flurstücke 9/14 zu 33432 qm, 9/15 zu 199518 qm, 26/2 zu 25396 qm (daraus eine Teilfläche) und 26/3 zu 7330 qm — Gemarkung Steddorf — Karte 23 der VO-Karten sowie Flurstücke 105/5 zu 11080 qm und 105/6 zu 27655 qm — Karte 22 der VO-Karten. Ferner: Flurstücke 69/1, 69/2, 69/3, 69/4 — Laub- und Nadelholz.</p>	

	<p>Hinsichtlich des Flurstücks 9/15: Es sind dort Teile der (Grünland-) Flächen in die Kategorie B eingestuft worden. Hierbei handelt es sich laut unseres Mitglieds um Flächen, die grundsätzlich intensiv (mit-) genutzt werden.</p> <p>Flurstück 26/2: Hier ist ein Teil der Fläche in die Gebietskulisse einbezogen. Hier wird gebeten, die Gebietskulisse zu überprüfen und ggfls. anzupassen.</p> <p>Flurstück 26/3: Hier kann die Einordnung in Kategorie A nicht nachvollzogen werden. Das direkt angrenzende Flurstück 26/2 wird größtenteils in gleicher Weise bewirtschaftet. Diese Differenzierung erschließt sich Herrn Müller nicht.</p> <p>Im Übrigen grenzt die Hofstelle direkt an die Gebietskulisse. Herr Müller bittet insofern, die Gebietskulisse zu überprüfen und ggfls. entsprechend anzupassen.</p> <p>Herr Müller hat seine Flächen größtenteils verpachtet. Landwirtschaftliche Flächen verlieren allein dadurch, dass sie durch eine Schutzgebietsausweisung — wie hier in ein Naturschutzgebiet fallen — de facto — bereits an Wert. Dies schlägt sich dann auch in den Pachtpreisen nieder. Die Eigentumsflächen von Herrn Müller werden als Verpachtungsflächen im Durchschnitt für potenzielle Pächter</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Flächen, die in Kategorie B eingestuft wurden, um in der Basiserfassung festgestellte gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop (sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) und mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)). Eine intensive Nutzung dieser Flächen kann langfristig zur Zerstörung führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Der aufgenommene Abschnitt liegt größtenteils im FFH-Gebiet und vollständig in der von der Fachbehörde NLWN präzisierten Grenze. Die Abgrenzung wird daher beibehalten.</i></p> <p><i>Die Fläche wurde in der Aktualisierungskartierung im Jahr 2017 als Extensivgrünland eingestuft, welches aufgrund der geringen Größe allerdings nicht gesetzlich geschützt war. Bei einer erneuten Überprüfung der Fläche am 22.05.2020 wurde die Fläche als Intensivgrünland eingestuft. Die Auflage A wird demnach von der Fläche entfernt.</i></p> <p><i>Zwischen der Hofstelle und der Abgrenzung ist ein ausreichender Abstand vorhanden (ca. 50 m zwischen dem nächstgelegenen Gebäude und der NSG-Grenze). Die landwirtschaftlichen Flächen, die an die Hofstelle grenzen, sind nicht einmal vollständig in dem NSG enthalten.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind,</i></p>
--	---	--

	<p>bereits dadurch uninteressanter, dass sie in einem Naturschutzgebiet liegen. Es besteht — für Eigentümer und mögliche Pächter - Unsicherheit darüber, wie die Flächen in Zukunft bewirtschaftet werden können und ob es weitere Einschränkungen in der Nutzung geben wird. Dies stellt bereits einen Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit von Herrn Müller dar.</p>	<p><i>entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p>
<p>Müller, Henning (telefonisch)</p>	<p>Flurstücke 126/3 und 118/2 Flur 12 Ober Ochtenhausen: E-Auflage im östlichen Teil des Flurstücks kann er nicht nachvollziehen und hätte die Auflage gerne in B geändert, damit er weiterhin dort Pferdeheu produzieren kann. Der von Auflagen freigehaltene Weg soll ebenfalls beauftragt werden, da es sich nicht um einen Weg handelt. Der Weg wird aktuell als Ausweichstrecke für einen Nordpfad genutzt, da die Brücke in Ober Ochtenhausen saniert wurde.</p>	<p><i>Die Flächen wurden in der Basiserfassung als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft, welches eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zulassen würde. Nach nochmaliger Überprüfung und interner Abstimmung kann diese Fläche jedoch, bis auf einen kleinen Teilbereich, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. So kann sich die Fläche entsprechend der Benachrichtigung über den Schutzstatus von 1992 wieder zu einer nährstoffreichen Nasswiese entwickeln. Die Fläche erhält die Auflage B.</i> <i>Die Durchfahrt zu den südlichen Flächen wurde in die Auflagenfläche aufgenommen, kann jedoch weiterhin als Durchfahrt und zwischenzeitlich als Ausweichstrecke des Nordpfades genutzt werden.</i></p>
<p>Müller, Klaus Günther</p>	<p>Gegen den Plan des LK ROW, in Steddorf am Knüllbach ein Naturschutzgebiet zu errichten, lege ich hiermit Widerspruch ein. Da wir mit unserem kleinen Nebenerwerbsbetrieb nur wenig Fläche (ca. 15 ha) für die Futtergewinnung zur Verfügung haben, sind wir auch auf die Flächen angewiesen, die im geplanten Naturschutzgebiet liegen. Warum sollen wir landwirtschaftliche Nutzflächen abgeben, die auch noch in unmittelbarer Nähe des Hofes liegen, und uns dafür teure Fläche wiederpachten? Das macht überhaupt keinen Sinn!</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bei Einhaltung der unter § 4 Abs. 6 genannten Auflagen weiterhin möglich. Rechtmäßig bestehende Intensivgrünlandflächen können ohne Einschränkung der Mahdtermine und Düngemengen weiterhin intensiv genutzt werden. Es werden lediglich ungenutzte Randstreifen von 2,5 m an Gewässern II. Ordnung und 1 m an Gewässern III. Ordnung vorgesehen. Die Flächen können ansonsten weiterhin zur Futtergewinnung genutzt werden. Da keine konkreten Flächen angegeben wurden, kann keine flächenscharfe Einzelfallprüfung der Auflagen erfolgen.</i></p>
<p>Müller, Ralf</p>	<p>Nachdem ich mich eingehend mit dem Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet und der Begründung beschäftigt habe, möchte ich hiermit meine Ablehnung mitteilen. Es handelt sich um eine Grünlandfläche direkt an der Oste gelegen, derzeit als Pferdeweide verpachtet. Durch die</p>	<p><i>Es handelt sich um das Flurstück 1/13 der Flur 8 in Heeslingen. Die Fläche liegt vollständig im FFH-Gebiet, welches hoheitlich zu sichern ist.</i> <i>Dort befindet sich auf 1,74 ha Intensivgrünland und auf ca. 0,24 ha (inklusive eines kleinen Gewässers) eine B-Auflage. Im Bereich der B-Auflage befand sich ein gesetzlich geschütztes</i></p>

	<p>wirtschaftliche Benachteiligung kommt diese Maßnahme einer Enteignung gleich. Ich bitte darum, diese Fläche aus der Planung heraus zunehmen oder mir eine entsprechende jährliche Entschädigung zu erstatten. Durch die Einschränkung entstehen mir finanzielle Einbußen. Eine Verpachtung und Bewirtschaftung ist nicht mehr im vollen Umfang möglich.</p> <p>Desweiteren wurde von unserer Familie und den Nachbarn eine Badestelle und Einstieg seit über 70 Jahren genutzt, das sollte in dem Entwurf berücksichtigt werden. Falls eine Ausklammerung dieser Fläche nicht möglich ist, erwarte ich eine angemessene jährliche Entschädigung. Ich hoffe auf Ihr Verständnis. Einen Kartenausschnitt über die betroffene Fläche habe ich beigelegt (siehe Anhang).</p>	<p><i>Biotop, welches sich nun ebenfalls als Intensivgrünland darstellt. Das gesetzlich geschützte Biotop wurde in der Basiserfassung zwischen 2003 und 2006 festgestellt. Die zwischenzeitlich stattgefundenen Intensivierung der Fläche war damit verboten, so dass die Wiederherstellung des Ursprungszustandes erforderlich ist. Für die Einschränkungen auf der Fläche wird vom Land Niedersachsen ein Ausgleich nach der geltenden Erschwernisausgleichverordnung für Grünland gewährt, sofern im Antrag die Bagatellgrenze von 150 € überschritten wird. Der Uferrandstreifen an der Oste nimmt ca. 1.650 m² (etwa 8 % der Gesamtfläche) in Anspruch. In vielen Bereichen wird der Randstreifen allerdings bereits durch vorhandene Gehölze eingehalten, sodass die tatsächliche Reduzierung der Nutzfläche geringer liegt.</i></p> <p><i>Die Badestelle wird in der Verordnungskarte ergänzt, da sie sich angrenzend an Intensivgrünland befindet.</i></p>
Nack, Jürgen	<p>Herr Nack bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Groß Meckelsen mit Milchviehhaltung (zusammen mit seiner Tochter und seinem Schwiegersohn in Form einer Kommanditgesellschaft). Ein Großteil der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist Grünland und dient der Futtergrundlage des Betriebes. Er ist Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“.</p> <p>Auf Karte Nr. 2 der VO-Karten Flurstücke 40/2, 41/2, 42/2 der Flur 8 der Gemarkung Groß Meckelsen zur Größe von rund 2,91 ha und Gemarkung Sittensen Flur 2 Flurstücke 722/281 und 723/281.</p>	<p><i>Groß Meckelsen Flur 8 40/2, 41/2 und 42/2 sowie Sittensen Flur 2 722/281 und 723/281</i></p> <p><i>Die Flurstücke 40/2 und 41/2 existieren nicht, wahrscheinlich sind 40 und 41 gemeint, da sie auf derselben Fläche liegen. Die Grünlandfläche kann als Intensivgrünland weiterbewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Groß Meckelsen Flur 9 20</i></p> <p><i>Bei der ca. 0,27 ha großen Fläche, die mit B beauftragt wurde, handelt es sich um ein benachrichtigtes gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese GNR). Dieses wurde zwischenzeitlich unter Verstoß gegen § 30 zerstört und stellt sich aktuell als Intensivgrünland dar. Da eine</i></p>

	<p>Auf Karte Nr. 3 der VO-Karten Flurstück 20/0 der Flur 9 Gemarkung Groß Meckelsen zur Größe von 0,77 ha. Einstufung in Kategorie B im Verordnungsentwurf.</p> <p>Auf Karte Nr. 5 der VO-Karten: 2,54 ha Auf Karte Nr. 6 der VO-Karten Flurstücke 114/44, 94/48, 95/48 Flur 2 der Gemarkung Groß Meckelsen.</p> <p>Auf Nr. 7 der VO-Karten Flurstück 25/1 Flur 1 der Gemarkung Groß Meckelsen zur Größe von 1,63 ha. Davon sind rund 70% in Kategorie C eingestuft.</p> <p>Der Betrieb ist also mit insgesamt 4,18 ha Eigentumsfläche und 7,85 ha Pachtfläche im geplanten Naturschutzgebiet betroffen.</p> <p>Dies ist für die Bewirtschaftung der Flächen mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Insbesondere können die Einordnungen in die Kategorien B und C nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es handelt sich um grundsätzlich um Grünlandflächen, die bislang intensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Nack ist durch die erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Grünlanderneuerung, mit den Auflagen hinsichtlich der Stickstoffmenge und den erheblichen Einschränkungen zu den Mahd-Terminen bzw. Schnittzeitpunkten erheblich betroffen.</p> <p>Er ist darauf angewiesen, die Flächen weiterhin intensiv nutzen zu können, da er diese als Futtergrundlage dringend benötigt und zwar eine Futtergrundlage, die eine gute Qualität aufweisen kann. Dies ist durch eine Bewirtschaftungsweise, wie sie insbesondere in den Kategorien B und C gefordert wird, nicht möglich. Ersatzflächen stehen ihm nicht zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus ist hinsichtlich der Einordnung in die Kategorien B und C nicht nachgewiesen, welche schützenswerten Lebensraumtypen dort vorhanden sein</p>	<p><i>Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf der Fläche Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen.</i></p> <p><i>Groß Meckelsen Flur 2 114/44, 94/48 und 95/48 Die Grünlandfläche kann als Intensivgrünland weiterbewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Groß Meckelsen Flur 1 25/1 Das Flurstück existiert nicht mehr, Nachfolgerflurstück ist 25/2. Im Bereich der C-Auflage lag in der Basiserfassung der gesetzlich geschützte Biototyp nährstoffreiche Nasswiese (GNR) sowie der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese" vor. Diese Fläche wurde zwischenzeitlich unter Verstoß gegen § 30 und das sich aus der FFH-Richtlinie ergebende Verschlechterungsverbot zerstört und stellt sich aktuell als Intensivgrünland dar. Da eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf der Fläche Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Der mit C beauflagte Teil umfasst etwa 50 % der Fläche.</i></p> <p><i>Grünlandumbruch bzw. -erneuerung durch Pflügen und Fräsen ist in FFH-Gebieten für Bezieher von Direktzahlungen der EU unabhängig von dem NSG verboten. Über- und Nachsaaten sind freigestellt.</i></p> <p><i>Insgesamt liegen auf den genannten Flächen lediglich auf etwa 1,07 ha Auflagen zu Stickstoffmengen, Mahdterminen und ein Verbot der Grünlanderneuerung. Die meisten Flächen können weiterhin intensiv genutzt werden. Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren</i></p>
--	---	--

	<p>sollen, die die entsprechende Einordnung rechtfertigen könnten.</p> <p>Für die Fläche, die komplett aus der Bewirtschaftung herausfällt, bedeutet dies u. a. auch den Wegfall der Agrarförderung nach GAP (Betriebsprämie; kein Erschwernisausgleich).</p> <p>Der Betrieb von Herrn Nack ist durch die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes erheblich betroffen. Da ein großer Teil seiner Flächen im geplanten Naturschutzgebiet liegt, ist der Betrieb von Herrn Nack bereits jetzt starken Einschränkungen in der Bewirtschaftungsweise unterworfen; die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Betriebes ist durch die Einrichtung des geplanten Naturschutzgebiets mit den entsprechenden Auflagen stark gefährdet.</p> <p>Wir bitten daher, die entsprechenden Änderungen — Herausnahme der betroffenen Flurstücke bzw. Flächen aus der Kategorie B und C (4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 4 und 5) unter Einstufung der Flächen — zumindest - in § 4 der Verordnungsentwurfs (6) Nr. 2.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen verlieren allein dadurch, dass sie durch eine Schutzgebietsausweisung — wie hier in ein Naturschutzgebiet fallen — de facto — bereits an Wert — d. h., der Verkehrswert sinkt.</p> <p>Insgesamt stellt dies einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit unseres Mitglieds dar. Wir bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.</p>	<p><i>2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Der Uferrandstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p>
Postels, Thomas	<p>Hiermit nehme ich Stellung zu den ausgewiesenen Flächen des geplanten Naturschutzgebietes Oste mit seinen Nebenflüssen Ich selbst bin mit etlichen folgenden Flächen betroffen:</p>	<p><i>Die genannten Flurstücke befinden sich sämtlich in der Gemarkung Badenstedt.</i></p>

	<p>Flur 2 Flurstücknr. 47/1 und 47/2 Flur 3 Flurstücknr. 155/8 Flur 2 Flurstücknr. 88 Flur 2 Flurstücknr 87/1 Flur 4 Flurstücknr. 15 Flur 4 Flurstücknr. 14</p> <p>Ich kann durchaus verstehen Flächen vom Landschaftsschutz in den Naturschutz zu überführen. Auch ich habe ein paar solcher Flächen womit man das machen könnte und wo ich nichts gegen hätte.</p> <p>Mir scheint es aber auch so als hätte man sich eine Karte genommen und Tintenkleckse raufgespritzt und gesagt so das ist jetzt demnächst Naturschutzfläche.</p> <p>Eine Fläche die seit 25 Jahren Ackerfläche ist soll jetzt auf einmal Naturschutzfläche werden wo weder seltenen Kräuter oder Blumen wachsen.</p> <p>Hier ist doch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung nicht mehr möglich.</p> <p>Eine Forstfläche wo vorher alle 5 Jahre mal Feuerholz gemacht wurde darf in Zukunft kein Toter Baum mehr gefällt werden.</p> <p>Stellen Sie sich vor Sie haben ein Haus mit 6 Zimmern und jemand nimmt Ihnen 3 davon weg. Wie Sie wohl sparsam kucken würden.</p> <p>Eine Fläche von 2,75 ha Grünland wo von Mai bis Okt. 8 tragenden Rinder laufen könnten dürfen höchstens noch 4</p>	<p><i>Maßgeblich ist der Verlauf der FFH-Grenze. Auch intensiv genutzte Flächen werden mit in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen, da das FFH-Gebiet vollständig zu sichern ist.</i></p> <p><i>Die Nutzung der Ackerflächen als Acker ist mit geringen Auflagen freigestellt. Ebenso kann weiterhin Feuerholz für den Eigenbedarf entnommen werden. Bei den Nutzungen sind jeweils bestimmte Auflagen vorgesehen, die die vorhandene Nutzung so weit wie möglich unter Beachtung des Schutzzwecks zulassen.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Das Verbot der Einebnung und Planierung bezieht sich nicht auf Maßnahmen wie Schleppen und Walzen, sondern auf</i></p>
--	---	---

	<p>laufen und Maulwurfhügel dürften nicht mal mehr eingeebnet werden geschweige anschließend wieder angewalzt werden.</p> <p>Soweit ich informiert bin gab es 2 Versammlungen zu diesem Thema. Warum nimmt man nicht jeden einzelnen Grundstückseigentümer an die Hand und begeht mit denen gemeinsam seine Flächen als immer still und heimlich die Flächen abzulaufen und die Besitzer dann vor vollendete Tatsachen zu stellen.</p> <p>Wir haben bereits seit ein paar Jahren eine Naturschutzfläche in Badenstedt auf dem Gelände der Stadt Zeven wo im letzten Winter kräftig die Bagger gewühlt haben. Ist das so richtig während wir auf unseren Flächen demnächst fast nichts mehr machen dürfen. Sehr zweifelhaft diese Geschichte.</p> <p>Das ist wie eine Enteignung. Ich bitte auch dieses mal zu überlegen.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit Baugebieten in unserem Dorf. alles wird torpediert. Nichts geht während in anderen Dörfern vieles machbar ist. Das Ende vom Lied ist die jungen Leute</p>	<p><i>Erdarbeiten zur Einebnung von Senken oder Hügeln.</i></p> <p><i>Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse und Internet informiert. Außerdem fanden im Vorfeld Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden statt. Die Feststellung der Grundlagen für die Ausweisung kann nicht unter Beisein sämtlicher Eigentümer und Flächennutzer erfolgen, da der dafür erforderliche Aufwand arbeitstechnisch nicht umsetzbar wäre. Zudem beruht die Kartierung ausschließlich auf wissenschaftlichen Grundlagen, die keinen Ermessensspielraum zulassen. Die Begehung der Flächen wurde durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt.</i></p> <p><i>Bei den Arbeiten im NSG Borstgrasrasen bei Badenstedt handelte es sich um eine zwischen der Stadt Zeven, der Fachbehörde für Naturschutz NLWKN und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) einvernehmlich abgestimmte für den Erhalt der Fläche erforderliche Pflegemaßnahme.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Für die Ausweisung von Baugebieten außerhalb des NSG ändert sich durch die Ausweisung baurechtlich nichts. Neben der städtebaulichen Notwendigkeit muss ein Umweltbericht erstellt</i></p>
--	--	---

	<p>ziehen weg. Nach meinen vorsichtigen Einschätzungen werden hier in 15 Jahren die Bürgersteige hochgeklappt. Auch dieses sollte mal überlegt werden.</p> <p>Sie und Ihr seid die gewählten Vertreter von uns Das Volk auch das sollte mal überlegt werden bevor man wieder die Gießkanne rausholt und irgendwelche Flächen unter Naturschutz stellt.</p>	<p><i>werden. In diesem muss u.a. die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von Art und Umfang der vorgesehenen Bebauung ausgehen. Ebenfalls muss das bereits vorhandene LSG Ostetal berücksichtigt werden. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung der genannten Ortslagen wird daher durch die Ausweisung als NSG nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Eine Änderung der Abgrenzungen des LSG "Untere Bade und Geest" in dem Ausweisungsverfahren zum NSG ist nicht möglich. Es bedarf eines eigenen Verfahrens.</i></p> <p><i>Es ist nicht geplant, das LSG "Untere Bade und Geest" von Amts wegen nach Ausweisung des NSG anzupassen, da das betroffene LSG zu einem weit überwiegenden Teil nicht vom geplanten NSG überlagert wird und die Integrität nicht in Frage steht. Eine Anpassung der Grenzen zur Ermöglichung einer angemessenen Eigenentwicklung ist allerdings trotzdem möglich. Dieses muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das zunächst eine politische Willensbekundung der Stadt Zeven mit konkreten Vorschlägen zur neuen Abgrenzung und Begründung der Notwendigkeit und Zielsetzung erfordert. Im Anschluss wird fachlich geprüft werden, ob den geplanten Änderungen ganz oder teilweise naturschutzfachliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Danach kann ein politischer Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Verordnung gefasst und im Anschluss das Verfahren durchgeführt werden. So wurde beispielsweise auch beim LSG "Ahe und Bunte" verfahren.</i></p>
Ropers, Johann	<p>Ich möchte meine Bedenken zum geplanten Naturschutzgebiet Ostetal und Nebenbäche äußern. In Ihrem Entwurf ist ein 5 m breiter Schutzstreifen entlang der Oste vorgesehen, der sich zurzeit noch in Privatbesitz befindet!! Soll dieses so bleiben oder wird der Abgekauft? Ist eine Pflege vorgesehen oder wird er der Natur überlassen? Wie sieht er</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine</i></p>

	<p>in Zukunft aus? (Verunkrautet und verbuscht!)</p> <p>Auf den bewirtschafteten Flächen sind Auflagen von A-E vorgenommen worden. Bei den Flächen der "Öffentlichen Hand" nicht!? Warum ist dies so? Ferner habe ich keine Auflage für die mit E markierten Flächen gefunden.</p>	<p><i>unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Ufergehölze sind zum Teil erwünscht. Es wird an anderen Stellen aber auch z.B. die Entwicklung von Hochstaudenfluren angestrebt. Der Schutzstreifen bleibt weiterhin in Privatbesitz.</i></p> <p><i>Bei den nach A-E beauftragten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop und teilweise um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiesen". Beauftragt wurden nur Biotop die entweder zum Zeitpunkt der Basiserfassung gesetzlich geschützt waren und nicht beseitigt hätten werden dürfen oder Biotop, die zum Zeitpunkt der Aktualisierungskartierung gesetzlich geschützt waren. Dies entspricht dem auch außerhalb von FFH-Gebieten geltenden Verbot, gesetzlich geschützte Biotop erheblich zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören.</i></p> <p><i>Es ist richtig, dass die landwirtschaftlich genutzten Landes- und Landkreisflächen nicht zusätzlich nach A-E beauftragt werden. Die Zielsetzung ist hier nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Optimierung der Flächen im Sinne des Naturschutzes. Somit wird die landwirtschaftliche Nutzung der Landesnaturschutzflächen als Pflegemaßnahme angesehen. Regelungen aus den Pachtverträgen gehen häufig deutlich über die in der VO vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen</i></p>
--	--	---

	<p>Die Unterteilung ist sehr Bewirtschaftungsfeindlich und Praxisfremd von den Schnittzeitpunkten her. Der Aufwuchs ist unbrauchbar! Es ist kein Futter mehr.</p>	<p><i>hinaus. Die Privatflächen wurden beauftragt, wenn es sich um derzeit vorhandene oder bereits zerstörte Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen handelt. Damit wurden bereits vorhandene gesetzliche Vorgaben lediglich über die NSG-VO konkretisiert. Das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg (Wümme) weiß um die gesetzlichen Verpflichtungen und hat sich ebenso an diese zu halten wie Privateigentümer. Zudem ist hier bekannt, dass die sich aus Pachtverträgen ergebenden Nutzungseinschränkungen regelmäßig über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen. Eine davon abweichende Vorgabe in der Verordnung würde für eventuelle Pächter zu Unklarheiten führen.</i></p> <p><i>Bei den mit E markierten Flächen handelt es sich um bestimmte gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Sauergras-, Binsen- und Simsenriede oder Schilf-Landröhrichte, welche durch eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung zerstört werden würden. Die Auflage für diese Flächen befindet sich daher unter § 4 Abs. 2 und nicht bei den weiteren landwirtschaftlichen Auflagen. Diese Flächen dürfen nur ab dem 15. September gemäht werden.</i></p> <p><i>Die Auflagen der Flächen A-E sind erforderlich, um zu garantieren, dass die bereits jetzt schon bestehende gesetzliche Verpflichtung zum Erhalt der sogenannten § 30-Biotop langfristig eingehalten wird. Eine intensivere Nutzung mit früheren Mahdterminen oder höherer Düngegabe führt zu einer Verschiebung der Pflanzenartenzusammensetzung in Richtung des nicht gesetzlich geschützten Intensivgrünlands. Dies entspricht einer Zerstörung dieser Biotop, die gesetzlich nicht zulässig ist.</i></p> <p><i>Die Flächen wurden nach den vorhandenen Kartierungen des Gebiets durchgeführt, um die Eigentümer nicht über das erforderliche Maß hinaus einzuschränken. Die einzige Möglichkeit die Flächen bewirtschaftungsfreundlicher</i></p>
--	---	---

	<p>Wie soll ich in ein B-Gebiet kommen, welches ein vorgelagertes C-Gebiet hat? Oder einfach durchfahren? Außerdem ist es arbeitswirtschaftlich nicht machbar oder sehr Zeitintensiv. Wer bezahlt das?</p> <p>Der Sogenannte "Pufferstreifen" soll er weiterhin bewirtschaftet oder der Natur überlassen werden? Oder wird dann nach gegebener Zeit ein neuer "Pufferstreifen" gezogen? Es ist eine Enteignung durch die Hintertür!!</p>	<p><i>einzuteilen wäre die Auflage auf die gesamte zusammen bewirtschaftete Fläche zu erweitern.</i></p> <p><i>Sofern eine später zu mähende Fläche vor einer Fläche liegt, die bereits gemäht werden darf, darf über vorliegende Fläche gefahren werden.</i></p> <p><i>Für die nach A-D markierten Flächen kann nach der geltenden Erschwernisenausgleichs-Verordnung ein Erschwernisenausgleich beantragt werden. Die Höhe wird durch das Land Niedersachsen festgelegt.</i></p> <p><i>Der sogenannte "Pufferstreifen" besteht zu Stillgewässern und FFH-Lebensraumtypen, die durch Nährstoff-, Kalk- oder Pflanzenschutzmitteldrift aus den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt werden können. Dort ist eine Nutzung weiterhin möglich und vorgesehen, lediglich Düngemittel-, Kalk- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind nicht zulässig. Eine Erweiterung dieses Streifens durch hoheitliche Maßnahmen ist nicht geplant.</i></p>
Sarcar, Silvia	<p>Die Weide (107/2 Flur 5 Heeslingen) wurde in den vergangenen Jahren stillschweigend von der Gemeinde als auch von ortsansässigen Bauern mitgenutzt - z. B., um dort historische Fuhrwerke abzustellen (auf der anderen Seite der Oste liegt das Heimathaus von Heeslingen), oder die Weide zum Überfahren zu anderen Grünlandflächen zu betreten bzw. für Aktivitäten wie Pflingstcamps zu nutzen, da der Untergrund so trocken ist. Die Umzäunung ist entsprechend entfernt worden bzw. nicht intakt. Die Zuwegung neben der Weide hin über die Brücke ist ebenfalls von der Gemeinde gepachtet worden, um Ortsansässigen den Zugang zum Heimathaus zu erleichtern.</p> <p>Die Weide betreten zu dürfen, liegt somit auch im Interesse der Gemeinde Heeslingen. Sind hier Gespräche mit den ortsansässigen Behörden geführt worden? Bzw. welche</p>	<p><i>Bei der Fläche handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (sonstiger Sandtrockenrasen RSZ und mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte GMF im Überschwemmungsbereich). Bei dem mesophilen Grünland handelt es sich zusätzlich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese", der über die FFH-Richtlinie geschützt werden soll.</i></p> <p><i>Die Nutzung der Fläche wurde am 03. Juni vor Ort mit dem Bürgermeister der Gemeinde Heeslingen besprochen. Nach seiner Aussage wird die Fläche nicht regelmäßig landwirtschaftlich bewirtschaftet und höchstens einmal im Jahr als Stellfläche für die Erntewagen mitbenutzt. Für das Betreten im Rahmen von einzelnen Veranstaltungen kann die Fläche mit Zustimmung genutzt werden, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps bzw. des gesetzlich</i></p>

	<p>Maßnahmen stellen Sie sich vor, um den zukünftigen Schutz der Fläche zu gewährleisten? Da ich in Hamburg lebe, kann ich solche Aktivitäten schlecht im Auge behalten. Bei größeren Ereignissen wie einem Pfingstcamp werde ich zwar vorab um Erlaubnis gefragt, doch andere Mit-Nutzungen wie z. B. beim Heimat-Fest haben sich über Jahre hinweg eingebürgert, so dass ich nicht mehr in Kenntnis gesetzt werde.</p> <p>Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Naturschutz ist für mich wichtig, doch ich frage mich, wie Sie das auf dieser Fläche in der Praxis durchsetzen wollen.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich Sie noch einmal zu überdenken, ob die Fläche - zumindest teilweise – aus dem Naturschutz genommen wird und eben der Gemeinde für ihre traditionelle Nutzungsform erhalten bleibt.</p>	<p><i>geschützten Biotops zu erwarten sind. Die Fläche befindet sich in einem guten Zustand.</i></p> <p><i>Die geplanten Auflagen garantieren, dass die Flächen nicht durch zu intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung beeinträchtigt werden kann. Mögliche aktive Pflegemaßnahmen, die zum Erhalt der Fläche erforderlich sind, werden über den Managementplan geregelt.</i></p> <p><i>Die Fläche kann nicht aus dem NSG genommen werden, da sie innerhalb des FFH-Gebiets liegt und FFH-Lebensraumtypen beinhaltet. Die traditionelle Nutzung steht nicht grundsätzlich im Konflikt zum NSG und kann voraussichtlich über vorhandene Instrumente der Verordnung weiterhin durchgeführt werden.</i></p>
Schilowsky, Karin	<p>Ich bin Eigentümer/ Verpächter folgender landwirtschaftlicher Flächen im und am geplanten Naturschutzgebiet „Oste und Nebenbäche“. Gemarkung Klein Meckelsen, Flur 6, Flurstück 3/18</p> <p>Zu folgender Freistellung möchte ich Widerspruch einlegen: Freistellung § 4 Abs. 5 Nr.1</p> <p>Zwar sind meine Flächen nicht direkt betroffen, doch halte ich die Bemessung der Uferrandstreifen allgemein für zu hoch. Dadurch entsteht für die Landwirte ein zu hoher Ernteverlust. Ich lehne deshalb die Regelung in § 4 Abs.5 Nr.1 ab.</p>	<p><i>Das Flurstück liegt weit außerhalb des geplanten NSG.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p>
Schleißmann, Ralf	<p>Ich bin Eigentümer der Fläche 83/1 der Flur 1 in Godenstedt. Mit der Einstufung der Grünlandfläche bin ich nicht einverstanden. Dieses Grünland wurde seit 40 Jahren intensiv bewirtschaftet. Der vorherige Pächter hat oft den ersten Schnitt gemäht und anschließend komplett intensiv beweiden lassen. Der jetzige Pächter führt eine reine Schnittnutzung auf</p>	<p><i>Die Fläche wurde in der Basiserfassung als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Es handelte sich um sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) sowie sonstigen Flutrasen (GFF) und sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS) im Überschwemmungsgebiet. Die Flächen stellen sich aktuell als Intensivgrünland dar, was einen Verstoß</i></p>

	<p>einen reduzierten Teil durch und lässt ein Teilstück unbewirtschaftet. Auf der Infoveranstaltung in Selsingen hat der Sachbearbeiter des Landkreises gesagt, dass bisher intensives Grünland im Schutzgebiet weiterhin ohne Einschränkungen so weiterbewirtschaftet werden kann. Wieso ist dies nun auf einmal nicht mehr möglich? Ich befürchte durch die vorgeschlagene Einstufung einen Wertverlust oder eine Unverpachtbarkeit der Fläche, bzw. eine deutlich geringere Einnahme durch die Verpachtung. Ich beantrage aus den genannten Gründen die Einstufung auf den unbewirtschafteten Teil der Wiese (zwischen Baumreihe und Graben) zu reduzieren.</p>	<p><i>gegen § 30 BNatSchG darstellt. Die Auflagen sind erforderlich, um die Flächen wieder in einen rechtmäßigen Zustand zu bringen und langfristig zu erhalten. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p>
<p>Schlüsing-Klindworth, Angelika</p>	<p>Frau Dr. Schlüsing-Klindworth ist Eigentümerin von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich um Flächen Flur 5 Flurstück 28/2 der Gemarkung Steddorf, (Nr. 38; auf Karte 21, „Im Ramm Moore“).</p> <p>1.</p> <p>Frau Dr. Schlüsing-Klindworth stellt zunächst die Frage, ob eine zusätzliche Sicherung des ohnehin als FFH-Gebiet notwendig ist und führt aus, dass die Gestaltung als Naturschutzgebiet im europäischen Recht keine Grundlage finde. Sie regt an, die Ausweisung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet durchzuführen; dieses wäre als Sicherung völlig ausreichend.</p> <p>Sie stellt insbesondere heraus, dass grundsätzlich auch in einem Landschaftsschutzgebiet der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Arten- und Biotopschutz möglich ist. Die Freistellungen nach § 4 der Verordnung können dahingehend ausgestaltet werden, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung für Landwirte auch finanziell noch umsetzbar ist.</p> <p>Sie bittet des Weiteren zu prüfen, ob Teile der Flächen, auf denen nachweislich keine schutzwürdigen Arten vorkommen,</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Die Erläuterung in der Begründung wird dementsprechend überarbeitet. Da die Arten teilweise mobil sind und das FFH-Gebiet ohnehin vollständig zu sichern ist, ist es nicht möglich einzelne Flächen herauszunehmen. Sofern sich Flächen nur teilweise in der Gebietskulisse befanden wurde die Prüfung, ob die Flächen einbezogen werden müssen bereits durchgeführt.</i></p>

	<p>aus der Gebietskulisse herauszunehmen.</p> <p>2. Ferner bittet sie um Klarstellung: Unter § 3 — Verbote „ des Verordnungsentwurfs wird es untersagt, bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern. Wie verhält es sich bei Unterständen, die nach § 3 TierSchNutzVO vorgeschrieben sind?</p> <p>3. Sie gibt weiter zu bedenken, dass einer Senkung hinsichtlich der Ertragskraft der betroffenen Flächen gleichzeitig eine Senkung der Deckungsbeiträge zur Folge hat und daraus eine Minderung des Pachtwertes der Flächen folgt. Auch der Verkehrswert der Flächen sinkt bei gleichbleibenden Pflichten und Kosten des Eigentümers.</p> <p>4. Darüber hinaus fallen ihre Flächen unter erhebliche Bewirtschaftungsbeschränkungen. Bezüglich des Grünlands: Eine Mahd (mit sehr eingeschränkter Düngung) erst ab dem 31.05. fördert die Ausbreitung (u.a.) des Jakobskreuzkrautes und macht deshalb die weitere Nutzung für Weidetiere fast unmöglich. Eine Vermehrung dieser unerwünschten und teils sehr giftigen Pflanzen gibt es heute bereits. Diese führen nach Bienenzüchtervereinigungen auch vermehrt zu einer Aufnahme der giftigen Stoffe durch die Bienen mit der Folge, dass Schadstoffe auch durch Menschen aufgenommen werden könnten. Die Pflege und Mahd des Grünlandes sollte ohne Terminierung variabel möglich sein, das extreme Jahre, wie die vergangenen beiden, eine Anpassung der Maßnahmen nach der jeweiligen Wetterlage erforderlich macht.</p> <p>Es wird daher eine andere Einstufung der Fläche gewünscht,</p>	<p><i>Die Neuerrichtung von Viehunterständen ist nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Sofern eine Änderung der Flächennutzung zu einer Beweidung geplant ist, die einen Unterstand erfordert, ist diese nur möglich, wenn der Viehunterstand den Schutzzweck nicht gefährdet und daher eine Zustimmung möglich ist.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-LRT. Es handelt sich bei den Auflagen daher lediglich um eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut dränierten Boden und Vegetationslücken aus. Diese sind überwiegend auf Weiden zu finden und können auch auf extensiv genutzten Mähwiesen entstehen. Es gibt allerdings Hinweise, dass die wertvollen Grünlandflächen (artenreiches Feuchtgrünland, seggen- und binsenreiches Nassgrünland, mesophiles Grünland, Magerrasen) relativ resistent gegen Jakobskreuzkraut sind. Da es sich bei den durch die NSG-VO beauftragten Flächen, um diese Biotoptypen handelt, ist mit einer extremen Verbreitung von Jakobs-Kreuzkraut ohnehin nicht zu rechnen (vgl. "Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut Meiden-Dulden-Bekämpfen" (2017) LLUR und Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein). Sollte es auf einigen Flächen doch zu Problemen kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von</i></p>
--	--	--

	<p>und zwar in den Status A — hilfsweise mindestens in B, damit eine weitestgehende fachgerechte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet werden kann.</p> <p>5. Die westlich an den Erlenbruch (Karte 21) angrenzende Fichtenfläche erfüllt nicht den Schutzstatus. Sie wurde zu Abholzungszwecken/Tannenbaumernte angelegt und befand sich zuvor nicht in der Gebietskulisse des FFH-Gebiets. Die Gebietskulisse ist entsprechend anzupassen und die Fichtenfläche herauszunehmen.</p> <p>6. Darüber hinaus befindet sich in dem Bereich ein Wirtschaftsweg mit Überbrückung. Dieser sollte ebenfalls aus der Gebietskulisse herausgenommen werden. Die Unterhaltung bzw. Instandsetzung- und Instandhaltung ist unerlässlich, um dort befindliche nachgelagerte landwirtschaftliche Flächen weiterhin erreichen zu können.</p> <p>7. Jagdliche Einrichtungen: Der jeweilige Standort der Hochsitze ist freizustellen, da er sich nach den individuellen örtlichen und jagdlichen Gegebenheiten richtet und es zu Veränderungen kommen kann.</p> <p>Wir bitten für unser Mitglied, die Anregungen aufzunehmen und entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>	<p><i>Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden. Bei den Flächen handelt es sich um ein eingetragenes gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop sowie um verschiedene FFH-Lebensraumtypen. Die Auflagen sind erforderlich, um die Flächen langfristig zu erhalten. Aufgrund der Struktureiche dieser gesamten Fläche erfolgt seit längerer Zeit ein regelmäßiger Austausch zwischen Bewirtschafter und Naturschutzbehörde. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung muss vor Ort für jedermann erkennbar sein, weshalb der kleine Waldbereich einbezogen wurde. Die genannte Nutzung ist weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Es sind lediglich Zustimmungen für Hochsitze erforderlich, die ein flächiges Fundament aufweisen.</i></p>
Schnakenberg GbR	<p>Hiermit möchten wir uns zum geplanten Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen äußern.</p> <p>Wir sind ein landwirtschaftlicher Milchviehbetrieb aus der Ortschaft Minstedt.</p> <p>Durch die Ausweisung des NSGs wird unser Betrieb erheblich beeinträchtigt.</p>	

Wir bewirtschaften insgesamt 360 ha. Im geplanten NSG befinden sich ca. 37,5 ha unseres Grünlands. Hiervon befinden sich nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ca. 32 ha in unserem Eigentum (siehe Anhang).

Sie teilten uns in Ihrem Schreiben vom 18.09.2019 mit, dass der 5 m-Schutzstreifen unerlässlich ist. Zunächst einmal sind es für unseren Betrieb dadurch 0,65 ha, die nicht mehr bewirtschaftet und gepflegt werden können. Durch die zu erwartende Verbuschung kommt es auf den noch bewirtschafteten Teil zu Schattenwurf und die Flächen werden schlechter zu bewirtschaften, so dass wir nicht nur einen Wertverlust der Fläche in dem Schutzstreifen, sondern auch auf Teilen der ganzen Fläche haben.

Durch die Verbuschung der Ränder und dadurch auch der Oste, wird es zu einer Verminderung der Fließgeschwindigkeit kommen, wo durch der Wasserabfluss aus den Flächen gehindert wird und daraus folglich für uns durch die schlechtere Bewirtschaftbarkeit ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Die meisten unserer Flächen (s. Karten 58-62/63) sind durch Überfahrten direkt an der Oste seit Jahrzehnten verbunden, da es hier erfahrungsgemäß am Trockensten ist. Diese Überfahrten können durch den Schutzstreifen nicht mehr genutzt werden und es sind Z.T. kostspielige Umwege in Kauf zu nehmen.

Ein weiterer Aspekt, der aus unserer Sicht gegen den Streifen spricht, ist die Ansiedlung von nicht erwünschten Kräutern, wie zum Beispiel dem Wiesenschaukraut oder dem Jakobskreuzkraut, das sich invasiv auf die bewirtschafteten Teile der Flächen ausbreiten kann.

Im Falle einer Ansiedlung giftiger Kräuter kann zum Teil das produzierte Futter nicht mehr an Tiere verfüttert werden und

Der Schutzstreifen dient als Wanderkorridor für den Fischotter sowie der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Ufergehölze sind zum Teil erwünscht. Es wird an anderen Stellen aber auch z.B. die Entwicklung von Hochstaudenfluren angestrebt. Die weitere intensive Mitbewirtschaftung des Uferrandstreifens ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Behinderung des ordnungsgemäßen Abflusses durch den Uferrandstreifen wird nicht angestrebt und wäre auch nicht ersichtlich.

Sofern sich Überfahrten innerhalb des Uferrandstreifens befinden, dürfen diese weiterhin genutzt werden. Eine Mahd der zur Nutzung der Überfahrt unbedingt erforderlichen Flächen ist ebenfalls freigestellt.

Bei einer weiteren Nutzung der angrenzenden Flächen ist nicht von einer starken Ausbreitung von unerwünschten Kräutern oder Giftpflanzen auf die Wirtschaftsfläche auszugehen. Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut dränierten Boden und Vegetationslücken aus. Daher ist eine Ansiedlung und ist im Uferrandstreifen daher nicht vermehrt zu erwarten. Sollte es auf einigen Flächen zu Problemen mit

	<p>muss kostenpflichtig entsorgt werden. In solch einem Fall halten wir uns rechtliche Schritte und Schadensersatzforderungen vor.</p> <p>Uns ist klar, dass wir nicht für alle unserer Flächen eine Befreiung vom 5m-Streifen verlangen können, aber laut Verordnungsentwurf können Ausnahmen von den unter & 4 Abs. 6 Nutzungsaufgaben beantragt werden, was wir hiermit auch machen.</p> <p>Wir beantragen für die Fläche in der Gemarkung Minstedt Flur 2, Flurstücksnummer 247/7 eine Befreiung vom 5m-Schutzstreifen, alle anderen Nutzungsaufgaben bleiben für diese Fläche unberührt.</p> <p>Ein weiterer Punkt, zu dem wir uns äußern möchten, ist die Einteilung der Grünlandflächen in die unterschiedlichen Kategorien.</p> <p>Größtenteils sind wir mit der Einstufung einverstanden, jedoch ist es praktisch sehr schwierig für uns nur Teilschläge zu den jeweiligen frühesten Terminen zu beernten bzw. mit erhöhten Kosten verbunden.</p> <p>Bei den folgenden Flächen sehen wir die obengenannten Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - X1 (Flur 2 Fl. St, 524/245, s. Karte 59/63) die Fläche nördlich und die Fläche südlich sind alle gleich bewirtschaftet. Diese Fläche ist für unseren Betrieb die einzige in Kategorie A 	<p><i>Jakobskreuzkraut kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Ein Antrag auf Ausnahme kann erst nach Inkrafttreten der Verordnung gestellt werden.</i></p> <p><i>Nach Überprüfung der Flächen durch Herrn Schraa am 22.05.2020, um die Einstufung der A-Fläche zu überprüfen, wurde festgestellt, dass sich die Fläche weiter zu sonstigem Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet entwickelt hat. In der Aktualisierungskartierung war die Fläche im Jahr 2017 noch überwiegend als artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) kartiert worden. Die nördlich angrenzende Fläche 523/243 wurde ebenfalls mittlerweile als gesetzlich geschütztes Biotop (GFF im</i></p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - X2 (Flur 2 Fl. St. 242, s. Karte 59/63) in diesem ausgewiesenen Teilstück sind viele Gräben, die es in der ausgewiesenen Form schwer zu bewirtschaften machen. - X3 (Flur 1 Fl. St. 59+60, s. Karte 62/63) auch hier ist eine zweiteilige Bewirtschaftung sehr kostspielig und sehr unpraktikabel - X4 (Flur 2 Fl. St. 536/283, s. Karte 59/63) auch hier ist eine zweiteilige Bewirtschaftung sehr kostspielig und sehr unpraktikabel <p>Als Vorschlag unsererseits wäre die folgende Änderung: Die Fläche Flur 2, Flurstücksnummer 523/243 mit in die Kategorie A einzustufen, die Fläche Flur 2, Flurstücksnummer 536/283 und 242 komplett in die Kategorie B einzustufen und</p>	<p><i>Überschwemmungsbereich) festgestellt. Diese Fläche war im Jahr 2017 noch als überwiegend Intensivgrünland eingestuft worden. Folglich muss die Flächenkategorie für beide Flächen in B geändert werden.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung der B-Fläche wird zur Erleichterung der Bewirtschaftung so abgegrenzt, dass die Flächen nördlich der Gruppen einheitlich bewirtschaftet werden können.</i></p> <p><i>Bei den B-Flächen auf Flurstück 59/60 handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (nährstoffreiche Nasswiese GNR). Diese wurden teilweise bereits 1994 festgestellt und der Eigentümer über den Status benachrichtigt. In der Basiserfassung wurden sie auf einer größeren Fläche festgestellt. Mittlerweile wurden die Biotope wahrscheinlich aufgrund zu intensiver Nutzung zerstört und in Intensivgrünland umgewandelt. Die Auflagen sind für eine Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlich und wurden bereits vereinfacht, um eine sinnvolle Bewirtschaftung möglich zu machen.</i></p> <p><i>Bei der B-Fläche auf Flurstück 536/283 handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen GNF und sonstiges mesophiles Grünland GMS im Überschwemmungsgebiet), die in der Basiserfassung festgestellt wurden. Mittlerweile wurden die Biotope wahrscheinlich aufgrund zu intensiver Nutzung zerstört und in Intensivgrünland umgewandelt. Die Auflagen sind für eine Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlich.</i></p> <p><i>Die Flächen sind allesamt zu überwiegenden Teilen gesetzlich geschützte Biotope, so dass die Auflage B insgesamt erforderlich ist. Es besteht die Möglichkeit, sofern dies naturschutzfachlich möglich ist, Teile der Flächen im Rahmen einer</i></p>
--	--	--

	<p>im Gegenzug die Fläche Flur 1, Flurstücksnummer 59 und 60 von den Auflagen der Kategorie B zu befreien.</p>	<p><i>Ausnahmegenehmigung auch intensiver zu bewirtschaften, nachdem die gesetzlich geschützten Biotop wieder hergestellt sind bzw. wenn es mit dem Biotopstatus verträglich ist.</i></p>
<p>Schröder, Joachim</p>	<p>Herr Schröder bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung in Schohöfen. Er ist Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen“ — eine entsprechende Auflistung (durch die Landberatung Zeven e.V. LUB zur Verfügung gestellt) haben wir beigefügt (siehe Anhang) (Verordnungskarten Nrn. 39, 40 und 41).</p> <p>Hinsichtlich der Flurstücke 93/2 der Gemarkung Badenstedt Flur 2 und 21/9 Gemarkung Ostereistedt Flur 6 sowie 20/12 der Gemarkung Ostereistedt Flur 6: Hier sind Grünlandflächen — zumindest teilweise - in Kategorie B eingestuft worden. Diese Einordnung kann nicht nachvollzogen werden. Die Einordnung in Kategorie B ist hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit erheblichen Einschränkungen in der Nutzung verbunden. Hier sind die Voraussetzungen dieser Einstufung nicht nachgewiesen, insbesondere hinsichtlich schützenswerter Lebensraumtypen. Die Einordnung in einen intensiven und einen extensiven Teil erschließt sich nicht. Er ist darauf angewiesen, die Flächen intensiv nutzen zu können, da er diese als Futtergrundlage dringend benötigt. Er wäre durch die Einschränkungen erheblich betroffen. Wir bitten daher, die entsprechenden Änderungen — Herausnahme der betroffenen Flurstücke bzw. Flächen aus der Kategorie B (§ 4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 4) unter Einstufung der Flächen (insgesamt) — zumindest - in § 4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 2.</p> <p>Die Gebietskulisse führt bis an die Hofstelle heran. Die Einbeziehung des Bereichs / Wäldchens „nördlich“ der Hofstelle erschließt sich Herrn Schröder nicht. Es handelt sich</p>	<p><i>Flurstück 93/2, Flur 2 von Badenstedt und 21/9, Flur 6 von Ostereistedt sind eine zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mit der Auflage B. Es handelt sich fast vollständig um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese GNR), welches nach aktueller Kartierung noch vorhanden ist. Der Eigentümer wurde bereits in den 1990ern über den Status als geschütztes Biotop benachrichtigt.</i></p> <p><i>Auf dem Flurstück 20/12 Flur 6 Ostereistedt befinden sich drei Flächen, die mit einer B-Auflage belegt sind. Es handelt sich dabei um die gesetzlich geschützten Biotop nährstoffreiche Nasswiese (GNR), seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) und Rohrglanzgras-Landröhrich (NRG), die in der Basiserfassung festgestellt wurden. Bei dem Rohrglanzgras-Landröhrich wurde der Eigentümer bereits in den 1990ern über den Status als geschütztes Biotop benachrichtigt.</i></p> <p><i>Bei zwei der nicht benachrichtigten Flächen wurde das Biotop zwischenzeitlich unter Verstoß gegen § 30 zerstört. Im dritten Fall ist das Biotop noch vorhanden.</i></p> <p><i>Die Auflagen sind erforderlich, um den Biotoptyp langfristig erhalten zu können bzw. den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und sind damit eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Die Flächen befinden sich überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets und es handelt sich größtenteils um gemäß § 30</i></p>

	<p>s. E. nicht um eine per NSG-Verordnung schützenswerte Fläche. Er bittet daher um Prüfung und ggfls. Anpassung der Gebietskulisse.</p>	<p><i>BNatSchG gesetzlich geschützte und damit naturschutzfachlich hochwertige Waldbestände (Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)). Die Abgrenzung wird insoweit beibehalten.</i></p>
<p>Schröder, Klaus</p>	<p>Hiermit möchte ich mich zu der Ausweisung des Naturschutzgebietes äußern, da ich direkt betroffen bin.</p> <p>Zu § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4 Es gelten unterschiedliche Auflagen für die gleiche Weidefläche. Die Abgrenzung gen sind mitten in der Weide. Auf Karte 55 befindet sich eine an mein Hofgrundstück grenzende Weide, die nun unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen haben soll. Es sind die Teile mit B markiert, wo das Hochwasser auf dem Luftbild noch nicht abgelaufen ist. Die Teile durch einen Zaun zu trennen ist schwer möglich da regelmäßig Hochwasser auftritt und dieser durch Treibgut und Eisgang zerstört wird.</p> <p>Da eine akute Gefährdung der Nutztiere durch gebietsfremde Arten wie Wölfen (die seit über 100 Jahren nicht hier gelebt haben) besteht wird eine Abgrenzung durch sehr massive Zäune erforderlich werden.</p> <p>Es befinden sich Leitungen zur Beregnung unter dem Grundstück und es wird Wasser entnommen, da am Hof wegen des FFH-Gebietes kein neuer Beregnungsbrunnen gebohrt werden durfte, um das Grundwasser nicht abzusenken. Stattdessen sollte ich das Wasser aus der Oste nehmen, was auch genehmigt ist, so dass dort bei Trockenheit eine Pumpe läuft. Ich bitte sicherzustellen dass dies auch weiterhin möglich ist und nicht §3 Absatz 18 widerspricht.</p>	<p><i>Bei den mit B beauftragten Flächen handelt es sich um drei gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)). Bei zweien wurde der Eigentümer über den Schutzstatus benachrichtigt. Die Flächen wurden zwischenzeitlich unter Verstoß gegen § 30 zerstört und stellen sich aktuell als Intensivgrünland dar. Die Auflagen sind für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands erforderlich.</i></p> <p><i>Ggf. kann ein mobiler Elektrozaun gezogen werden, der in der Hochwassersaison abgebaut werden kann. Sofern eine Bewirtschaftung in der vorgesehenen Form nicht sinnvoll erscheint, besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Eigentümers die weitreichendste Nutzungseinschränkung auf einer oder allen Flächen vorzusehen. Dies würde zu einer Erhöhung des Erschwernisausgleiches führen.</i></p> <p><i>Das Aufstellen von wolfssicheren Zäunen gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist freigestellt.</i></p> <p><i>Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.</i></p>

	<p>Die Bewirtschaftung der Ostewiesen ist mehr vom Wetter, als vom Kalender abhängig, ich bitte dies zu berücksichtigen, da es sonst auf Dauer nicht möglich sein wird, diese zu erhalten.</p> <p>Die mit E markierte Fläche rechts neben der Ostebrücke bei Gosehus reicht über den Feldweg den die Anlieger nutzen, um zu ihren Flächen zu kommen. Dort wachsen Gras, Disteln, Ampfer und zeitweise Brennesseln wenn länger kein Hochwasser kommt. Links vor der Ostebrücke wachsen Rohrglanzgras und Brennesseln, je nach Wasserstand.</p> <p>Der Bestand an Erlen und Hainbuchen wurde in den 90er Jahren zur Zeit der BSE Krise massiv geschädigt, als sich niemand für die Öffnung des Ostewehrs in Bremervörde verantwortlich fühlte und das Wasser über längere Zeit bis auf den Geestrand zurück staute und diese längere Zeit im Wasser standen. Daher sollte eine Lösung gefunden werden um das in Zukunft zu vermeiden.</p>	<p><i>Wetterbedingte Abweichungen vom festgelegten Mahdtermin können im Rahmen einer Ausnahme beantragt werden. Es ist zu beachten, dass der Erschwernisausgleich dementsprechend reduziert wird.</i></p> <p><i>Teile der Fläche nordwestlich der Ostebrücke wurden in der Basiserfassung als FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" kartiert. Diese Fläche muss wiederhergestellt werden. Eine leichte Verschiebung der Abgrenzung der E-Fläche an den Rand des Feldwegs ist allerdings möglich. Der Weg ist nicht weiter in Richtung Ufer zu verlegen.</i></p> <p><i>Eine Regelung ist über die Verordnung nicht möglich, da das Ostewehr nicht im NSG liegt. Es liegt jedoch ein verbindlicher Betriebsplan für die Regulierung des Wehres vor. Zuständig ist der NLWKN. Mittelfristig ist beabsichtigt, das Wehr durch eine Sohlgleite zu ersetzen.</i></p>
<p>Stader Schafzuchtverband e.V.</p>	<p>Als Vorsitzender des Stader Schafzuchtverbandes e.V. möchte ich Ihnen einige Gedanken zum Verordnungsentwurf "Ostetal mit Nebenbächen" darlegen. Da in unserem Verband auch Mitglieder betroffen sind, die in diesen Bereichen extensiv Schafe halten.</p> <p>Der Verordnungsentwurf sieht vor, einen Schutzstreifen an der Oste von 5m Breite, an den weiteren Gewässern II. Ordnung von 2,5m Breite und an den Gewässern III. Ordnung einen von 1m Breite ungenutzt zu lassen, auch auf Dauergrünland.</p> <p>Schafe sind sehr wichtig für die Pflege und Erhaltung wertvoller Pflanzengemeinschaften und somit auch von Grünlandbereichen, zur Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und Talrändern und zur Verhinderung von Verbuschung und Ansiedlung von Neophyten wie Indisches</p>	<p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur der Ufersicherung, sondern auch als Wanderkorridor für den Fischotter sowie der Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Er bietet außerdem auch diversen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Außerdem dient er dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung vom FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren", die im Bereich des NSG in großem Umfang durch Intensivierung verloren gegangen sind. Aus diesem Grund wird der Uferstrandstreifen auch für Dauergrünland vorgesehen. Für eine extensive Beweidung mit Schafen oder Ziegen ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sodass auch der Schutzstreifen zeit- oder abschnittsweise mitbeweidet werden darf. Dies kann teilweise zur Entwicklung der Uferhochstaudenfluren oder zur Reduktion von Neophyten sinnvoll sein.</i></p>

	<p>Springkraut oder Späte Traubenkirsche. Schafe leisten darüber hinaus einen erheblichen Beitrag zur Verdichtung des Bodens in Ufernahen Zonen.</p> <p>Auch das Niedersächsische Umweltministerium sieht Schafe und Ziegen als wichtige unverzichtbare Landschaftspfleger an Deichen, auf Moor- und Heideflächen, in Flussauen und kleinen, auf andere Weise nicht zu pflegenden Weiden. Extensiv von Schafen und Ziegen genutzte Grünflächen erfüllen elementare Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes, des Boden- und Erosionsschutzes. Die Biodiversität in diesen Bereichen wird durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen stark gefördert. Zäune, die in diesen Bereichen gezogen werden, schränken die Biodiversität stark ein oder verhindern diese sogar.</p> <p>Laut § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist eine Beweidung mit zwei Weidetieren pro Hektar vorgesehen. Dies ist mir unverständlich, da hier zwei Pferde, zwei Rinder, zwei Schafe und zwei Ziegen gleichgestellt werden. Auch hier ist eine Nachbesserung des Entwurfes bzw. eine Aufhebung dieser Maßnahme aus meiner Sicht notwendig.</p> <p>Ich wundere mich, dass in diesem Verordnungsentwurf Abstandsregelungen, die für die Ackernutzung gelten, ohne Unterschied auf das extensiv genutzte Dauergrünland 1:1 übertragen wurden. Wenn wurzelechte alte Grasnarben vorhanden sind, sollten diese erhalten bleiben und das geht sehr gut durch die Pflege mit extensiv gehaltenen Schafen. Ich hoffe, dass einige der erwähnten Punkte bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Grundsätzlich ist für die Abzäunung des Randstreifens kein fester Zaun erforderlich, ein mobiler Elektrozaun reicht aus.</i></p> <p><i>Eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ist weiterhin zulässig und wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den beauflagten Flächen weiden. Hierbei ist zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich ggf. lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird.</i></p>
Thoden, Frank	<p>Ich habe Einwände gegen das geplante Naturschutzgebiet.</p> <p>DENILI 1410880052 Schlag 1 Ostewiese</p> <p>DENILI 1210880007 Schlag 20 Hohenhorst</p> <p>DENILI 1410880019 Schlag 21 Hinterm Berg</p> <p>DENILI 1310880084 Schlag 40 Kaufmann</p> <p>DENILI 1410880034 Schlag 52 Schnackenberg Oste 3</p> <p>DENILI 0410880120 Schlag 53 Schnackenberg Oste 2</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. In diesem Fall handelte es sich um gesetzlich geschützte Biotope sowie in einem Fall um mesophiles Grünland. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der</i></p>

	<p>Folgende Gründe sind zum Erhalt und Bewirtschaftung der Wiesenflächen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Futternutzung - Aufrechterhaltung und Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes - Keine Ausgleichsflächen 	<p><i>Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Es handelt sich bei der Auflage daher lediglich um eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften und nicht um einen unverhältnismäßigen Eingriff. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p>
Tipke, Hans-Joachim	<p>Seine Grünlandflächen auf Karte 20 nördlich der Flurbezeichnung Ramm - Moor liegen innerhalb des geplanten Naturschutzgebiets. Er hat eine Tierhaltung und nutzt die Flächen intensiv. Er legt Widerspruch gegen die Einbeziehung der Flächen in das Naturschutzgebiet ein, da er Auflagen bezüglich des Mahdtermins nicht hinnehmen kann. Er ist auf die intensive Nutzung der Flächen für seine Tierhaltung angewiesen. Selbst wenn es keine Auflagen zum Mahdtermin geben sollte, befürchtet er eine spätere Verschärfung von Auflagen und lehnt daher die Einbeziehung seiner Flächen ab.</p>	<p><i>Bei den Grünlandflächen innerhalb des NSG handelt es sich um den nördlichen Teil des Flurstücks 92/6 der Flur 3 und ggf. das Flurstück 54/13 der Flur 5 von Steddorf. Beide Flächen dürfen weiterhin intensiv genutzt werden, sodass es keinen vorgegebenen Mahdtermin oder Düngebeschränkungen gibt. Der einheitlich als Grünland genutzte nördliche Teil des Flurstücks 92/6 der Flur 3 liegt zur Hälfte innerhalb des FFH-Gebiets und grenzt direkt an den Knüllbach an. Eine eindeutig erkennbare Abgrenzung ist erst an der ersten Nutzungsgrenze gegeben, sodass die gesamte Grünlandfläche in das NSG aufgenommen werden musste. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren Nutzungseinschränkungen geplant.</i></p>
Viebrock, Johann Hinrich	<p>Als Eigentümer, langjähriger Bewirtschafter und mittlerweile Verpächter meiner Flächen an der Oste in Granstedt sehe ich für meine landwirtschaftlichen Flächen, welche in dem geplanten Naturschutzgebiet bewirtschaftet werden, erhebliche Beeinträchtigungen und bitten daher, meine nachfolgend genannten Einwendungen zu berücksichtigen: Meine Dauergrünlandfläche Gemarkung Granstedt, Flur 4, Flurstück 74/1 wird derzeit mindestens 3 Mal pro Jahr Schnittnutzungen zugeführt. Entsprechend der Witterung wird die Bewirtschaftung der möglichen Befahrbarkeit nach der Überschwemmungsperiode angepasst. Ein kleiner Teil meiner Fläche soll nun in die Gebietskulisse B eingeordnet werden. Die spätere Schnittnutzung und auch</p>	<p><i>Die Fläche 74/1 wurde in der Basiserfassung mit den Biotoptypen sonstiger Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet, nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop kartiert. Dieses wurde unter Verstoß gegen § 30 BNatSchG mittlerweile aufgrund zu intensiver Nutzung in ein Intensivgrünland überführt. Die Auflagen sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen bzw. anschließend zu erhalten. Es handelt sich dabei um etwa 75% der Fläche, die dafür in die Kategorie B eingeordnet wurden. Es handelt sich bei der Auflage daher lediglich um eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften und</i></p>

	<p>weiteren Einschränkungen lassen keine Gesamtbewirtschaftung des Flurstückes mehr zu. Auch wenn es nur ein kleiner Anteil der Fläche ausmacht, wird die Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Wertigkeit für meinen Pächter erheblich eingeschränkt.</p> <p>Die Praktikabilität ist entsprechend der Kulissenzuteilung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Ich bitte Sie daher die Darstellungen entsprechend der gegebenen vor Ort Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der geplante Uferrandstreifen von FÜNF Meter entlang der Oste ist nicht nachzuvollziehen (§ 4 Abs. 6 Nr. I). Entsprechend des geltenden Düngerechts, gibt es für die Landwirtschaft bereits Vorgaben die hier und auch bei den Gewässern II. und III. Ordnung eingehalten werden müssen. Eine Festlegung darüber hinaus entspricht einer Enteignung ohne Wertersatz (Erschwernisausgleich kann nicht angewandt werden).</p> <p>Den geplanten Uferrandstreifen lehne ich ab, da die vorgenannte Fläche (Flurstück 74/1) mit einem großen Anteil an die Oste angrenzt und somit ein großer Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren geht.</p> <p>Die Gleichbehandlung zwischen landwirtschaftlichen</p>	<p><i>nicht um einen unverhältnismäßigen Eingriff.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Die Vorgaben des Düngerechts sind nicht ausreichend, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.</i></p> <p><i>Ein Großteil des Uferrandstreifens des genannten Flurstücks ist in der Basiserfassung als FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" kartiert worden. Diese hätten nicht regulär landwirtschaftlich genutzt werden dürfen und sind daher mittlerweile zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) degradiert. Die bisherige Nutzung stellte daher einen Verstoß gegen das sich unmittelbar aus der FFH-Richtlinie ergebende Verschlechterungsverbot dar.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind zudem keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere</i></p>
--	---	--

	<p>Flächeneigentümern und privaten Wohngrundstückseigentümern erschließt sich nicht. Entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 25 ist die gärtnerische Nutzung von nur EINEM Meter ab der Böschungsoberkante für private Wohngrundstückseigentümer nicht zulässig. Welche Grundlage gibt es für diese angenommene Verhältnismäßigkeit?</p> <p>Die Flächennutzungseinschränkung ergibt sich auch für meine Fläche Gemarkung Granstedt, Flur 4, Flurstück 90. Diese Dauergrünlandfläche wird derzeit mit mindestens 2 Schnittnutzungen oder/und Weidetierhaltung bewirtschaftet. Die Einordnung in die Gebietskulisse E als auch der geplante 5 Meter Gewässerrandstreifen macht eine Bewirtschaftung schier unmöglich. Sie muss als bewirtschaftbare Dauergrünlandnutzfläche erhalten bleiben. Der Wertverlust meiner Fläche wäre ansonsten immens! Es kommt einer Enteignung gleich.</p> <p>Ich fordere sie daher auf, die Gebietskulisse den gegebenen Bewirtschaftungszustand anzupassen und nicht darüber hinaus festzulegen.</p> <p>Auf meiner Fläche Gemarkung Granstedt, Flur 4, Flurstück 12/1 muss eine Tierhaltung und dementsprechende</p>	<p><i>Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p> <p><i>Die Fläche ist als Intensivgrünland eingestuft, weshalb es keine Einschränkungen zur Schnitthäufigkeit oder Beweidungsdichte gibt. Eine E-Fläche befindet sich auf dem Flurstück nicht. Im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Uferrandstreifen beantragt werden, wenn die Einhaltung die Bewirtschaftung der gesamten Fläche unverhältnismäßig erschwert.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Der gesetzliche Biotopschutz gilt jedoch auch ohne entsprechende Benachrichtigung, sofern eine bestimmte Pflanzenartenzusammensetzung dort nachweislich besteht oder bestanden hat. Diesbezüglich wurde sowohl die Aktualisierungskartierung als auch die Basiserfassung herangezogen.</i></p> <p><i>Bei dem Flurstück handelt es sich um Wald mit einigen Lichtungen, die verschiedenen FFH-Lebensraumtypen der Moore</i></p>
--	--	--

	<p>forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Die Auflagen müssen bezüglich 9190 und 91D0 für die weitere Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung der genannten Fläche mit Weidetierhaltung praktikabel möglich sein. Da eine anderweitige Nutzung der genannten Fläche nicht möglich ist und es zu einem erheblichen Wertverlust dieser Fläche kommen würde.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die Vorgaben mit der derzeitigen flächenbezogenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung meiner Flächen praktisch umsetzbar sein müssen und bitte Sie daher diese dementsprechend anzupassen.</p>	<p><i>zuzuordnen sind. Eine Haltung von Nutztieren ist auf dieser Fläche nicht zulässig.</i></p> <p><i>Die Waldflächen, die den FFH-Lebensraumtypen 9190 und 91D0 zugeordnet sind, müssen gemäß FFH-Richtlinie erhalten bleiben. Die dafür erforderlichen Auflagen wurden vom Land Niedersachsen im sog. Walderlass festgelegt, der auf den Flächen über die Auflagen umgesetzt wurde. Eine Reduzierung der Auflagen ist nicht möglich.</i></p>
<p>Viebrock, Klaus</p>	<p>Herr Viebrock führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung in Ostereistedt. Er ist Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich um die Fläche Flurstück 356/114 Flur 4 der Gemarkung Ostereistedt (Dauergrünland — Karte 41 der VO-Karten). Er ist des Weiteren langfristiger Pächter der Fläche Flurstück 48/9 der Flur 2 Gemarkung Badenstedt; auch hierbei handelt es sich um Grünland (Karte 43 der VO-Karten).</p> <p>Die Flächen befinden sich in Waldnähe bzw. sind von mehreren Seiten unmittelbar von Waldflächen umgeben. Beide Flächen werden mehrmals im Jahr durch Wildschwein-Rotten aufgesucht. Durch das „Umwühlen“ entstehen regelmäßig großflächige Schäden an der Grasnarbe.</p> <p>Gemäß Verordnungsentwurf sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung zwar zulässig — wenn auch mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; lediglich Über- und Nachsaaten sind hiervon ausgenommen und die Beseitigung von Wildschweinschäden im Schlitzdrillverfahren. Herrn Viebrock muss hier weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, eine mechanische</p>	<p><i>Es handelt sich bei beiden Flächen um rechtmäßige Intensivgrünlandflächen. Grünlandumbruch bzw. -erneuerung durch Pflügen und Fräsen ist in FFH-Gebieten für Bezieher von Direktzahlungen der EU unabhängig von dem NSG verboten. Es handelt sich dabei um eine förderrechtliche Regelung, welche von der Landwirtschaftskammer als Genehmigungsstelle für Grünlandumbrüche zur Neueinsaat zu beachten hat. Sofern keine Direktzahlungen bezogen werden, kann auf Intensivgrünland ggf. auch einer mechanischen Grünlanderneuerung zugestimmt werden, wenn die Wildschäden es erforderlich machen.</i></p>

	<p>Grünlanderneuerung vornehmen zu können. Die durch die Wildschweine verursachten Schäden sind häufig erheblich. Die hinterlassenen „Löcher“ sind häufig bis zum 50 cm tief und die flächenmäßige Ausdehnung der einzelnen Löcher jeweils großflächig über mehrere qm auf der gesamten Fläche verteilt. Ansonsten ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung der betroffenen Flächen nicht mehr möglich.</p> <p>Herr Viebrock benötigt die Flächen dringend als Futtergrundlage.</p> <p>Ersatzflächen außerhalb des Naturschutzgebietes stehen ihm nicht zur Verfügung, um den potenziellen Ausfall zu ersetzen.</p>	
Vogt, Jens	<p>Hiermit nehme ich Bezug auf unser an Amtsstelle geführte Gespräch vom 02.03.20 und die an ihnen am 4. Juli 2019 übermittelte E-Mail.</p> <p>Wie ich Ihnen in unserem Gespräch bereits mitgeteilt habe, besitze ich einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit ca. 40 Mutterschafen und den dazugehörigen Lämmern. Die von mir genutzten Flächen befinden sich zu 80 % in den von Ihnen gekennzeichneten Naturschutzflächen an der Oste. Seit Jahren betreibe ich dort extensive Schafhaltung. Die einzige Fläche die nicht im Schutzgebiet liegt, wird von mir zur jährlichen Heuernte genutzt.</p> <p>Neben dem Ihnen bereits vorliegenden E-Mailverkehr vom 04.07.19, möchte ich nachfolgende Punkte nochmals vorbringen.</p> <p>1. Wie aus dem Verordnungsentwurf zu entnehmen ist, soll zukünftig ein Schutzstreifen an den Gewässern (Oste 5 Meter) ungenutzt bleiben. Diese Vorgabe ist in meinem Bereich und bei extensiver Schafhaltung an der Oste unmöglich einzuhalten, da ich zum Beispiel, einen Weidezaun von ca. 900 m Länge errichten müsste. Ein extrem hoher Kostenaufwand würde für meinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb entstehen. Des Weiteren ist es auch nicht möglich, da durch regelmäßige Überschwemmungen</p>	<p><i>Das Gespräch sowie die genannte Email bezüglich der Einwände von Herrn Vogt werden inhaltlich in der vorliegenden Stellungnahme vollständig aufgegriffen und werden daher nicht im Anhang aufgeführt.</i></p> <p><i>Bei extensiver Schafbeweidung und der beschriebenen Situation kann von einer Abzäunung des Uferbereichs unter Umständen abgesehen werden, sofern Beeinträchtigung des Gewässers durch Düngung, Pflanzenschutzmittel oder Tritt der Tiere ausgeschlossen werden können. Hier kann von einem Zaunbau abgesehen werden, weil bei einer Besichtigung vor Ort trotz fehlenden Zaunes keine Beschädigung an der Böschung festgestellt wurde. Dies kann allerdings nicht über die Verordnung verallgemeinert werden, weshalb die</i></p>

die Zäune zerstört werden. Außerdem würde eine Einzäunung für Angler, Jäger, den Wasser und Bodenverband (Räumung des Flussbettes) und für unter Schutz gestellten Tiere zu starken Behinderungen führen. Eine ganzjährige Bewirtschaftung der Flächen ist sowieso nicht gegeben. Ich möchte Sie daher bitten, ihre Verordnung dahingehend zu ändern, dass eine Nutzung des Uferrandes bzw. die Einzäunung für die Landschaftspflege freigestellt wird.

Vorschlag zur

Ergänzung zu § 4 Freistellung

Vorgabe

(6) 1a 5 Meterstreifen am Uferrand ungenutzt usw.

Ausnahme Ergänzung

Nr. 2 c) und zur Landschaftspflege bei extensiver Beweidung durch (Schafe, Ziege) ist die Nutzung des Uferrandes freigestellt

2. Auf meinem Flurstück 66/28 Flur 1 Gemarkung Weertzen wurde ein Teil meiner Grundfläche bei der Kartierung mit dem Abschnitt A gekennzeichnet. Bei diesem Flurstück handelt es sich um mein Betriebsgrundstück mit den darauf befindlichen Wirtschaftsgebäuden.

Laut Ihrer Verordnung ist auf dem Abschnitt A nur noch eine Beweidung von 2 Weidetieren in dem Zeitraum bis 31.05 möglich.

Auf dieses Flurstück werden gerade in diesem Zeitraum meine Schafe gehalten, um meine tierschutzrechtlichen und tierhaltungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Die nahe Tierhaltung zum Betriebsgrundstück ist daher unumgänglich (Wolfsschutz, Überwachung der Ablammung, Nachtberbergung, Wasserversorgung usw.)

Die von Ihnen geforderte 2 Weidetierhaltung auf einen Hektar kann ich auf keinen Fall auf dieser Fläche einhalten.

Ich möchte Sie daher bitten, die ca. 3000qm mit Abschnitt A kartierte Fläche neu einzustufen. Bitte überprüfen Sie dieses

vorgeschlagene Änderung nicht in die Verordnung übernommen werden kann. In diesem Einzelfall kann allerdings ggf. über die Ausnahmemöglichkeiten abgeholfen werden.

Bei der Fläche handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die Angabe von 2 Weidetieren pro Hektar stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung, weshalb die Formulierung in der Verordnung nicht ohne Verlust des Anspruchs auf Erschwernisausgleich geändert werden kann. Bei der Haltung von Schafen können zur Einhaltung der Verordnung nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde das Äquivalent zu 2 Großvieheinheiten pro Hektar auf den Flächen gehalten werden. Ein Hinweis dazu wird in der Begründung ergänzt.

Die Angabe der Menge der Weidetiere pro Hektar bezieht sich auf die zur Verfügung stehende eingezäunte Gesamtweidefläche. Wenn also auf einem Teil einer 2 ha großen Weide die Auflage von 2 Weidetieren pro Hektar gilt, dürfen auf der gesamten Weide nur 4 Weidetiere stehen.

Die A-Fläche wurde von Herrn Schraa am 02. Juni 2020 überprüft und die Kartierung als gesetzlich geschütztes Biotop bestätigt. Die Auflage kann daher nicht entfernt werden. Ein Konflikt mit der aktuellen Nutzung wird allerdings nicht

	<p>noch einmal. Für eine Vorortbegutachtung stehe ich gerne zur Verfügung (Karte ist im Anhang beigelegt).</p> <p>Vorschlag zur Ergänzung zu § 4 Freistellung (6) Nr.3 u.Nr.4 Ergänzung zu e)</p> <p>Bei den Flächen die an ein Betriebsgrundstück angrenzen und mit Abschnitt A oder B belegt sind, eine uneingeschränkte Weidetierbeweidung möglich ist.</p> <p>Außerdem bitte ich die 2 Weidetiere um 2 Großvieheinheiten in der Verordnung zu ergänzen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie bezüglich dieser Punkte Ihren Verordnungsentwurf noch einmal überdenken und überarbeiten würden.</p>	<p><i>gesehen. Bei der Fläche handelt es sich um eine etwa 2 ha große zusammenhängende Weidefläche, die sich größtenteils außerhalb des Naturschutzgebiets befindet. Es bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht die Herde von 40 Schafen mit Nachzucht in dem Zeitraum auf dieser Gesamtfläche zu halten. Dafür ist nach Inkrafttreten der Verordnung eine Ausnahme zu beantragen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Ergänzung in der Verordnung kann nicht übernommen werden. Da diese Ergänzung eine unübersichtliche Anzahl von Fällen umfassen würde, kann eine vorherige Freistellung auf Ebene der Verordnung nicht erfolgen. Dies würde suggerieren, dass die Weidetierbeschränkung unabhängig von der Art der Weidetiere und der Beschaffenheit der Fläche nie zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde. Es handelt sich dabei um klassische Einzelfallentscheidungen, die über die bereits eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten geregelt werden müssen.</i></p>
Voß, Hans-Peter	<p>Herr Voß bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 300 Milchkühen und Nachzucht (mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung). Er ist Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ — eine entsprechende Auflistung (durch die Landberatung Zeven e.V. LUB zur Verfügung gestellt) haben wir beigelegt (siehe Anhang).</p> <p>Flurstücke 24/17, 20/1, 20/2 der Flur 6 Gemarkung Rockstedt (Karte Nr. 48 der VO-Karten) — dort teilweise Einstufung in Grünland Kategorie B.</p> <p>Flurstücke 8/1, 13/21 Flur 5 der Gemarkung Rockstedt (Karte Nr. 49 der VO-Karten) — dort teilweise Einstufung in Grünland Kategorie B.</p> <p>Flik-Nr. DENIL 1511520016 (Karte Nr. 50 der VO-Karten).</p> <p>Flurstücke 2/9, 7/2 Flur 3 der Gemarkung Rockstedt — dort Einstufung in Grünland Kategorie B und E, sowie Flurstücke 75 und 74/1 Flur 4 Gemarkung Granstedt (Karte 51 der VO-</p>	<p><i>Bei sämtlichen genannten mit Auflagen B, D und E versehenen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen, die entweder unabhängig von der Basiserfassung kartiert oder in der Basiserfassung festgestellt wurden. Es handelt sich dabei u.a. um seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen (GNF), GNR nährstoffreiche Nasswiesen (GNR) und sonstige Flutrasen (GFF) im Überschwemmungsgebiet. Ein Großteil dieser Flächen ist zwischenzeitlich unter Verstoß gegen § 30 zerstört worden und ist aktuell Intensivgrünland. Teilweise wurde auch der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" beseitigt, was einen Verstoß gegen das sich aus der die FFH-Richtlinie ergebende Verschlechterungsverbot darstellt.</i></p> <p><i>Die Auflagen auf diesen Flächen sind erforderlich, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen bzw. nach zusätzlich anzuordnenden Wiederherstellungsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Da es sich um gesetzlich geschützte Biotopflächen und tlw. um FFH-Lebensraumtypen handelt, stellen die Auflagen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften</i></p>

	<p>Karten) — Einstufung in B sowie D/E. Flurstücke 42/14, 16 der Flur 1 Gemarkung Rockstedt und 77/4 Flur 2 der Gemarkung Rockstedt (Karte 52 der VO-Karten) — teilweise Einstufung in Grünland Kategorie B.</p> <p>In der Gebetskulisse des geplanten Naturschutzgebietes bewirtschaftet Herr Voß 32,18 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (davon sind rund 25 ha Eigentumsflächen, die übrigen Flächen sind langfristig gepachtet). Eine entsprechende Aufstellung, die uns von der Landberatung LUB Zeven e.V. zur Verfügung gestellt wurde, haben wir beigefügt.</p> <p>Von den 32,18 ha sind 30,04 ha intensiv genutztes Grünland. Er ist darauf angewiesen, die Flächen insgesamt weiterhin intensiv nutzen zu können, da er diese als Futtergrundlage dringend benötigt.</p> <p>Berechnet wurde auch die Fläche, die direkt an der Oste liegt und mit einem 5 m breiten Schutzstreifen versehen werden und somit komplett aus der Bewirtschaftung herausfällt. Diese beträgt für Herrn Voß 0,7845 ha - es muss zumindest eine Pflegemaßnahme pro Jahr zulässig sein, um das Ausbreiten von Unkräutern in die Ackerfläche hinein zu verhindern.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Voß ist durch die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes und die damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen erheblich betroffen.</p> <p>(Für die Fläche, die komplett aus der Bewirtschaftung herausfällt, bedeutet dies Wegfall der Agrarförderung nach GAP (Betriebsprämie; kein Erschwernisausgleich).</p>	<p><i>dar. Eine Aufhebung der Auflagen kann daher nicht erfolgen.</i></p> <p><i>Die in der Auflistung genannte Ackerfläche mit 2,14 ha befindet sich nicht im geplanten NSG. Die betroffene Fläche ist daher lediglich 30,04 ha groß.</i></p> <p><i>Die Fläche DENILI1511520016 kann mit dem Feldblockfinder nicht ermittelt werden.</i></p> <p><i>1,68 ha der Flächen befinden sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). Auf der Fläche sind im Pachtvertrag Auflagen vorgesehen, die eine intensive Nutzung nicht zulassen. Auf diversen weiteren Flächen wurde die intensive Nutzung unter Verstoß gegen bereits unabhängig vom NSG geltende Rechtsvorschriften aufgenommen. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.</i></p> <p><i>Die ermittelten Randstreifen stellen 2,6 % der im NSG betroffenen Flächen dar. Da trotz des bereits erfolgten schriftlichen Hinweises vom 17.10.2019 nicht die gesamte vom Einwender bewirtschaftete Fläche genannt wird, sondern lediglich die innerhalb des NSG liegende Fläche, kann eine erhebliche Betroffenheit nicht nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p>
--	--	---

	<p>Da ein großer Teil seiner Flächen im geplanten Naturschutzgebiet liegt, ist der Betrieb von Herrn Voß bereits jetzt starken Einschränkungen in der Bewirtschaftungsweise unterworfen; die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Betriebes ist durch die Einrichtung des geplanten Naturschutzgebiets mit den entsprechenden Auflagen stark gefährdet.</p> <p>Wir bitten daher, die entsprechenden Änderungen — Herausnahme der betroffenen Flurstücke bzw. Flächen aus der Kategorie B (4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 4 unter Einstufung der Flächen — zumindest - in § 4 des Verordnungsentwurfs (6) Nr. 2. Landwirtschaftliche Flächen verlieren allein dadurch, dass sie durch eine Schutzgebietsausweisung — wie hier in ein Naturschutzgebiet fallen — de facto — bereits an Wert — d. h., der Verkehrswert sinkt.</p> <p>Insgesamt stellt dies einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit unseres Mitglieds dar.</p>	<p><i>Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i></p> <p><i>Da die Einschränkungen sich direkt aus dem Gesetz herleiten lassen, stellt der Regelungsinhalt der Verordnung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte oder die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Betriebs dar.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p>
Wempen, Bernd	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihre Ausweisung ein. Ich besitze ca. 12 ha in diesem Gebiet. Es dient unserem Milchviehbetrieb als Futtergrundlage. Des Weiteren fühle ich mich durch Ihre Ausweisung in meinen Eigentumsrechten eingeschränkt.</p> <p>Wir bewirtschaften außerdem ca. 11 ha als Pachtfläche. Auch hier fühlen wir uns in unseren Pachtrechten eingeschränkt und legen Widerspruch ein.</p>	<p><i>Die Flächen wurden nicht näher benannt, so dass eine Einzelfallprüfung nicht erfolgen konnte. Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p>
Wilckens, Jan-Christoph	<p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmast sowie Acker- und Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p><i>In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen</i></p>

	<p>Er ist Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet und zwar Flurstücke 31/13, 31/14 und 31/16 Flur 1 der Gemarkung Hamersen (VO-Karten Nrn. 4 und 5).</p> <p>Hinsichtlich des Flurstücks 31/13: Gemäß Verordnungsentwurf ist ein 5 m breiter Uferstreifen komplett ungenutzt zu belassen. Es muss zumindest eine Pflegemaßnahme pro Jahr zulässig sein, um das Ausbreiten von Unkräutern in die Ackerfläche zu verhindern. Darüber hinaus entfällt dieser Bereich ansonsten auch als förderfähige Fläche gemäß GAP.</p> <p>Aus der Verordnungskarte Nr. 4 ist ersichtlich, dass die vorgesehene Gebietskulisse neben der südlich verlaufenden Baumreihe auch einen „Graben“ erfasst. Dieser Graben ist nicht durchgehend wasserführend. Die Ausdehnung der Gebietskulisse entlang der Baumreihe in südlicher Richtung erschließt sich nicht bzw. die Notwendigkeit bzgl. der Schutzwürdigkeit ist u. E. nicht nachgewiesen. Unser Mitglied regt daher an, die Gebietskulisse entsprechend anzupassen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass allein die Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet dazu führt, dass die Flächen in der Gebietskulisse an Wert verlieren bzw. der Verkehrswert sinkt.</p>	<p><i>Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i></p> <p><i>Der nach Süden verlaufende Bach ist in der Basiserfassung als "naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat" (FBG) kartiert worden. Dieser Biototyp ist gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und darf nicht zerstört werden. Die den Bach begleitenden Gehölze sind als FFH-Lebensraumtyp 91E0 kartiert worden. Der entsprechende Biototyp "Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen" (WET) ist zumindest gemäß § 30 BNatSchG geschützt und wird durch die Auflagen des NSG als Galeriewald im jetzigen Zustand erhalten. Da sich der FFH-Lebensraumtyp nicht innerhalb des FFH-Gebiets befindet und in der Aktualisierungskartierung nicht erneut überprüft wurde, wurde auf eine Festlegung der Auflagen nach Walderlass verzichtet.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p>
--	--	--

	<p>Durch die unmittelbare Nähe des Betriebes von Herrn Wilkens zur Gebietskulisse des bisherigen FFH-Gebiets ist die existenzsichernde potentielle Entwicklung seines Betriebes bereits gefährdet gewesen.</p> <p>Diese Situation verschärft sich durch die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet mit dem zugrundeliegenden Verordnungsentwurf.</p> <p>Hinsichtlich der oben bezeichneten (Eigentums-) Flächen muss die ordnungsgemäße Dränage dauerhaft gewährleistet bleiben.</p>	<p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Sofern die Drainage zum jetzigen Zeitpunkt besteht, ist die dauerhafte Erhaltung in gleicher Entwässerungsleistung freigestellt.</i></p>
<p>Wülpern, Gerd</p>	<p>Als betroffener Landwirt nehme ich zu dem geplanten Naturschutzgebiet wie folgt Stellung und mache folgende Bedenken geltend:</p> <p>Ich bin Eigentümer (Pächter) folgender land- und forstwirtschaftlicher Flächen im und am geplanten Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen". Die im Folgenden grün gekennzeichneten Flächen habe ich an den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch die Klosterkammer Hannover verkauft. Die Eintragung in das Grundbuch ist bisher nicht erfolgt. Die Flächen werden von mir zurückgepachtet. Ein Teil der Flächen wird heute (15.04.2020) neu vermessen. Dadurch werden sich noch Verschiebungen ergeben. Eine Stellungnahme der Klosterkammer folgt gesondert.</p> <p>Bei der Begutachtung der betroffenen Flächen habe ich die Karten 17 und 18 zugrunde gelegt.</p> <p>Gemarkung Boitzen Flur3, Flurstück4/2 Flur 3. Flurstück 45/2 Flur 3, Flurstück 45/3 Flur 3, Flurstück 3/1 Flur 3, Flurstück 3/2</p> <p>Flur 3, Flurstück 9/4</p>	

	<p>Boitzen, inc. Hof und Wald Teilfläche (Kuhweide, 15.709 qm) an Klosterkammer, Fläche nördlich vom Wald gelegen bis an Grenze Kampweg</p> <p>Flur 3, Flurstück 6/29 Flur 3, Flurstück 22/3 Flur 4, Flurstück 3/2 Flur 4, Flurstück 3/3 Flur 4, Flurstück 4/2</p> <p>Durch die Umsetzung der Verordnung ist der Betrieb nachhaltig gefährdet, denn wir müssen von einem erheblichen Einfluss der Verordnung auf die Nutzung und Wirtschaftlichkeit der betroffenen Flächen zu unserem Nachteil ausgehen. Allein die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt außerdem zu einer Wertminderung der betroffenen Flächen. Im Bereich der Jagdausübung können die Verbote bzw. Anzeigepflichten in der alltäglichen Anwendung zu massiven Problemen führen. Eine forstliche Nutzung der Waldflächen ist nur noch in engen Grenzen möglich. Wir befürchten außerdem, dass eine Nutzung und Pflege der Privatwege um die Flächen, sowie die Instandhaltung von Drainagen und Grabenüberfahrten massiv eingeschränkt werden. Ebenso fürchten wir um den Bestandsschutz für die im Plangebiet vorhandenen Fischteiche.</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauflagten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Es liegen nur sehr kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des geplanten NSG. Der allergrößte Teil der landwirtschaftlichen Flächen auf den genannten Flurstücken liegen nicht im NSG. Auf den Flurstücken 3/2 und 3/3 der Flur 4 befand sich in der Basiserfassung ein gemäß § 30 BNatschG gesetzlich geschütztes Biotop, welches nur noch teilweise vorhanden ist. Teilweise wurde es unter Verstoß gegen § 30 zerstört. Die Auflagen sind erforderlich, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen bzw. langfristig zu erhalten. Auf dem Flurstück 4/2 wurde versehentlich auf etwa 0,2 ha die Auflage B festgelegt. Da es sich bei dem Grünland um rechtmäßiges Intensivgrünland handelt, wird die Auflage hier entfernt.</i></p> <p><i>Bei den stärker beauflagten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen, welche erhalten bleiben müssen. Dort sind Auflagen nach dem sogenannten Walderlass vorgesehen, die die vom Land festgelegten Mindestanforderungen für die Einhaltung der FFH-Richtlinie darstellen.</i></p>
--	--	--

Das Flurstück 22/3 wird bis an die Waldkante als Ackerland genutzt. Eine Nutzungseinschränkung darf hier nicht stattfinden. Die Karten sind in dem Bereich nicht eindeutig. Sollten die Verbote in § 3 der Verordnung beschlossen werden, kann ich die betroffenen Flächen nur noch mit vielen Einschränkungen nutzen. Dieses führt unweigerlich zu wirtschaftlichen Schäden. Die Freistellungen gem. § 4 der Verordnung sind nicht hilfreich, da die vielen Zustimmungsvorbehalte eine praxisorientierte Bearbeitung der Flächen verhindern. Deshalb von meiner Seite folgende Anregungen:

Zu § 3 Verbote:

§ 3 Abs. I Nr. 3 = Rückschnitt von Bewuchs an landwirtschaftlichen Flächen und Entwässerungsgräben muss weiterhin möglich sein

§ 3 Abs. I Nr. 4 = Rückschnitt an Waldrändern muss ebenfalls möglich sein

§ 3 Abs. I Nr. 6 = Umweltbildungsmaßnahmen dürfen nicht nur auf Veranstaltungen der Nds. Landesforsten beschränkt sein. Umwelt- und bauernhofpädagogische Lehrstunden müssen für Jedermann möglich sein und dürfen nicht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde stehen

Auf dem Flurstück 22/3 ist die Waldkante die Grenze des NSG, der Acker befindet sich nicht im Gebiet.

Für die unter § 4 freigestellten Tätigkeiten gelten die Verbote nicht. Für die meisten genannten Tätigkeiten gibt es bereits entsprechende Freistellungen. Zustimmungsvorbehalte machen Tätigkeiten möglich, die in manchen Fällen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können. Ohne den Zustimmungsvorbehalt müssten diese Tätigkeiten vollständig verboten werden.

Ein schonender Rückschnitt zur Verjüngung von Gehölzbeständen ist zwischen 01. Oktober und 28 Februar freigestellt.

Die Niedersächsischen Landesforsten sind überwiegend eigenverantwortlich für die Beachtung der Vorgaben aus der FFH-RL. So werden von den Landesforsten Kartierungen der LRT selbstständig durchgeführt und Bewirtschaftungspläne für den Erhalt bzw. Wiederherstellung der LRT erstellt. Ebenso sind sie verantwortlich für die Umsetzung der in den Managementplänen festgelegten Maßnahmen. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass keine Umweltbildungsprogramme durchgeführt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und den Erhaltungszustand der LRT beeinträchtigen. Dies ist bei anderen Umweltbildungsprogrammen zunächst durch die UNB zu prüfen, bevor eine Zustimmung erteilt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine durch das Land Niedersachsen normierte Sonderstellung, die anerkannte Naturschutzvereinigungen nicht

	<p>§ 3 Abs. I Nr. 14 = es muss weiterhin möglich sein, auf den landwirtschaftlichen Flächen Leitungen zu verlegen und Einzäunungen zu errichten, eine Ausnahme nur für die Forstwirtschaft ist nicht hinnehmbar</p> <p>§ 3 Abs. I Nr. 16 = das Zwischenlagern von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen muss weiterhin möglich sein</p> <p>§ 3 Abs. I Nr. 17 = Bodenbewegungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis müssen möglich sein</p> <p>§ 3 Abs. I Nr. 18 = Wasserentnahme zur Viehtränke und zum Drainagespülen muss möglich sein</p> <p>zu § 4 Freistellungen:</p> <p>Problematisch sind für mich auch die Freistellungen, d. h. die Handlungen die noch erlaubt sind:</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4= vorhandene Wege, Überfahrten und Brücken müssen Bestandsschutz haben. Befestigung von Fahrbahnen mit Baustoffrecycling muss zulässig sein. Straßen- und Brückenanlagen müssen erneuert werden können.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 = Jede Drainage muss Bestandsschutz haben. Notwendige Instandsetzungen müssen jederzeit möglich sein. Notwendige Erweiterungen müssen erlaubt sein. Die</p>	<p><i>beanspruchen können.</i></p> <p><i>Es ist unklar, welchem Zweck diese privaten Leitungen dienen sollen, deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, die Verordnung zu ändern. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ist freigestellt. Dies umfasst auch Wolfszäune. Die Freistellung für die Forstwirtschaft bezieht sich nur auf Einzäunungen wg. Wildschutz, die ohnehin bereits unter § 4 Abs. 7 freigestellt ist. Es handelt sich lediglich um einen entsprechenden Hinweis.</i></p> <p><i>Auch das kurzfristige Ablagern von Abfällen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</i></p> <p><i>Die mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis verbundenen Bodenbewegungen sind unter Einhaltung der Auflagen unter § 4 Abs. 6 freigestellt.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Wasser zum Tränken von Vieh ist freigestellt. Die Entnahme von Wasser zur Spülung von Drainagen ist im Rahmen der Unterhaltung der funktionsfähigen Drainagen freigestellt, sofern keine andere Möglichkeit vorhanden ist Spülwasser außerhalb des Gebiets zu beschaffen.</i></p> <p><i>Vorhandene rechtmäßige Anlagen haben Bestandsschutz und dürfen erhalten und instandgesetzt werden. Die Verwendung von Bauschuttrecycling ist nicht zulässig, da dieses Stoffe enthalten kann, die über Auswaschung in die Natur gelangen und dem NSG schaden.</i></p> <p><i>Eine Entwässerung des Gebiets über das vorhandene Maß hinaus lässt sich nicht mit dem Schutzzweck vereinbaren. Daher können neue Drainagen nicht verlegt und seit mehreren Jahren</i></p>
--	---	---

	<p>Funktionstüchtigkeit darf kein Maßstab sein, die Formulierung "funktionstüchtig" ist zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 3= Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Der Zustimmungsvorbehalt muss gestrichen werden.</p> <p>§ 4 Abs. 4 = Vorhandene Teichanlagen müssen Bestandsschutz haben. Unterhaltungsmaßnahmen müssen uneingeschränkt möglich sein. Teichwirtschaft muss möglich sein.</p> <p>§ 4 Abs. 5= Jagdausübung: Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit Zustimmung der</p>	<p><i>nicht mehr funktionstüchtige Drainagen nicht erneuert werden. Instandsetzungen von bisher funktionstüchtigen Drainagen sind dagegen erlaubt, da dadurch keine zusätzliche Entwässerung des NSG erfolgen kann. Funktionsfähig bedeutet hier, dass zumindest einzelne Drainagestränge noch durchgängig sind. Sofern das gesamte Drainagesystem schon nicht mehr funktionstüchtig ist, ist eine vollständige Erneuerung nicht zulässig. Die Freistellung sämtlicher Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an allen Drainagen würde dazu führen, dass auch alte, lange nicht mehr funktionsfähige Drainagen wiederhergestellt werden dürfen. Dies würde an vielen naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu einer erhöhten Entwässerungsleistung führen, die dem Schutzzweck entgegensteht. Eine regelmäßige Unterhaltung der Drainagen ist dem Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer zuzumuten, da es in seinem Interesse liegt, die Flächen angemessen zu entwässern.</i></p> <p><i>Erforderliche, fachgerecht ausgeführte Uferbefestigungen mit Natursteinmaterial aus der Region haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebiets und sind zum Schutz vor erheblichen Uferabbrüchen und Eintrag von großen Mengen Sediments teilweise zeitnah erforderlich. Aus diesem Grund kann dies in die Liste der bis zur Erstellung des Unterhaltungsplans freigestellten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Die Hege der Teiche ist gemäß § 4 Abs. 4 freigestellt.</i></p> <p><i>Die Neuanlage dieser Anlagen kann den Schutzzweck gefährden, wenn sie auf geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen angelegt werden. Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotope befinden, ist die Zustimmung erforderlich.</i></p>
--	---	--

	<p>zuständigen Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt ist zu streichen. Regelungen, die über das bestehende Jagdrecht hinausgehen, lehne ich ab.</p> <p>§ 4 Abs. 6 = Regelungen zur Landwirtschaft, die über das Fachrecht hinausgehen lehne ich ab.</p> <p>§ 4 Abs. 7 = Regelungen zur Forstwirtschaft, die über das Fachrecht hinausgehen lehne ich ab.</p> <p>Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass durch die Schutzgebietsausweisung Nachteile für meine weitere betriebliche Entwicklung entstehen. Die von mir aufgeführten Genehmigungsvorbehalte in weiten Teilen der Freistellungen sind nicht praxisgerecht. Das Fachrecht ist ausreichend.</p> <p>Zum Schluss möchte ich noch auf Folgendes hinweisen. Auf den Karten 17 und 18 oben links eingezeichnet befindet sich eine Biogasanlage in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Das Flurstück dazu hat die Nummer 6/30. Ich betreibe die Biogasanlage zusammen mit meiner Frau Sigrid Wülpern in der Rechtsform einer OHG (Biogasanlage Wülpern OHG). Die vorgenannten Einwendungen sollen auch für die Biogasanlage geltend gemacht werden. Dieses habe ich in unserem Telefonat von heute ebenfalls mit Ihnen so abgesprochen.</p>	<p><i>Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen.</i></p> <p><i>Zum Schutz von u.a. gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen sind Regelungen erforderlich, die über das Fachrecht hinausgehen. Diese Regelungen dienen der Erfüllung anderer gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 30 BNatSchG, § 34 BNatSchG und § 44 BNatSchG).</i></p> <p><i>In FFH-Gebieten und auf sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen gibt es zusätzliche gesetzliche Anforderungen an die Flächenbewirtschafter, die durch die VO konkretisiert werden.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Forstwirtschaft		
Bösch, Renate	<p>Bezüglich der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" findet sich im Dokument „Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ unter „§4 Freistellungen“ folgendes:</p> <p>„(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben</p>	<p><i>Die Nutzung der Waldfläche für den Eigenbedarf an Brennholz ist unter Einhaltung der Auflagen weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Es handelt sich um das Flurstück 71 der Flur 3 in der Gemarkung Anderlingen. Dort befindet sich Wald, von dem ein Teilbereich schraffiert und mit 91D0 beschriftet ist. Das Flurstück ist etwa 1 ha groß. Die Auflage 1c) gilt für den Bereich, der nicht schraffiert ist. Das bedeutet, dass dort ein Stück Totholz im Wald verbleiben muss.</i></p> <p><i>Für den schraffierten und mit 9190 beschrifteten Bereich gelten</i></p>

a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen, [...]

c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall“.

Anhand dieser Freistellung entnehmen wir, dass die Nutzung unseres Flurstückes (71/3) durch uns, weiterhin zur Entnahme von Holz, für die ökologische Heizung unseres Wohnraumes durch einen Holzvergaserofen gestattet ist. Die Fläche wird durch uns nicht forstwirtschaftlich genutzt. Wir gehen davon aus, dass der Unterpunkt (7) c) erfüllt ist, wenn von einer Holzentnahme aus den mit 91D0 bezeichneten Flächen im Flurstück (71/3) abgesehen wird.

Des Weiteren stellt sich uns die Frage, ob der von dem NGS betroffenen Bereich des Flurstückes 26/3 (Im Kücksmoor), abgesehen von dem Schutzstreifen entlang der Twiste, weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann?

Falls die Regelungen bezgl. des NGS, und insbesondere die der Nutzung der Flächen durch Eigentümer, in absehbarer Zeit in solchem Maße verschärft werden, dass die oben angegebenen für uns notwendigen Nutzungen der Flächen nicht mehr gestattet sind, bzw. die Nutzungen wie in diesem Schreiben angegeben nicht rechtens sind, legen wir hiermit Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen ein!

zusätzliche Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 2, 3a) und 4. In diesem Bereich müssten zwei Stück Totholz pro Hektar erhalten bleiben. Da die schraffierte Fläche ca. 0,5 ha umfasst, müsste in diesem Bereich ein Stück Totholz im Wald verbleiben. Das heißt, dass auf der Gesamtfläche zwei Bäume nach dem Absterben liegend oder stehend im Wald verbleiben müssen.

Die zusätzlichen Auflagen für 91D0 werden bei Verzicht der Nutzung des entsprechenden Bereichs erfüllt.

Der Teilbereich des Flurstücks 26/3 der Flur 1 in Sassenholz ist in der Karte als Acker dargestellt und darf daher bis auf den bereits genannten Schutzstreifen von 2,5 m entlang der Twiste gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.

Es ist nicht geplant, die Auflagen des NSG in absehbarer Zeit zu verschärfen.

<p>Dankers, Mirco</p>	<p>Das Flurstück 120/8 der Flur 2 in Boitzen mit Wald befindet sich in meinem Besitz und liegt im Naturschutzgebiet. Es handelt sich um Nadel- und Mischwald. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) plant einen Nadel- und Mischwald in NSG und FFH-Gebiet.</p> <p>Problem 1: eingeschränkte Nutzung von Nadel- und Hartholz.</p> <p>Problem 2: dass der Landkreis bei einem Flächenverkauf immer Vorkaufsrecht hat.</p> <p>Ich hätte gerne ein Grundstück von 50 x 50 m im Wald behalten, damit ich noch was lagern kann.</p>	<p><i>Die Einschränkungen der Forstwirtschaft im Nadelholzbereich des Flurstücks führen im vorliegenden Fall nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten. Lediglich eine ausschließliche Benutzung und Förderung von Fichten, die Nutzung eines Stücks Totholz auf der Gesamtfläche und der Einsatz von Düngemitteln ist grundsätzlich verboten. Die weiteren Einschränkungen haben lediglich Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalte. Die zusätzlich geltenden Auflagen in FFH-Lebensraumtypen richten sich nach dem sogenannten Walderlass und sind als Mindestanforderungen zum Erhalt bzw. der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der Flächen zu sehen. Damit sind sie zur Erfüllung der Vorgaben der FFH-Richtlinie unerlässlich.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits einen Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz.</i></p> <p><i>Lagerflächen im Wald stellen v. a. in der angegebenen Größe bereits aufgrund des Waldrechts (NWaldLG) keine ordnungsgemäße dar und bedürften einer Waldumwandlungsgenehmigung. Diese würde bereits außerhalb des NSG nicht erteilt werden. Die Lagerung von durch ordnungsgemäße Forstwirtschaft anfallende Abfälle, wie Schlagabraum oder Wurzelwerk dürfen weiterhin im Wald gelagert werden.</i></p>
<p>H. Hotze-Lahde u. R. Lahde GbR</p>	<p>Bei der o.a. Naturschutzgebietsausweisung sind wir mit dem Grundstück Gemarkung Sassenholz. Flur 2 Flurstück 56/1 (Grundstückeigentümerin Reinhild Lahde) betroffen.</p> <p>1. Es wird hier gem. Luftbild, veröffentlicht auf der Homepage des Landkreises Rotenburg, ein Teil unseres o. a. Flurstückes als Lebensraumtyp 9190 kartiert. Es handelt sich aber in Wirklichkeit nicht um einen Lebensraumtyp 9190, da diese</p>	<p><i>Das Flurstück 56/1 existiert nicht mehr. Es handelt sich um die Flurstücke 56/4, 56/3 und 56/2, von denen nur das Flurstück 56/4 im geplanten NSG liegt.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit der Fachbehörde NLWKN wird die Einstufung als FFH-Lebensraumtyp zurückgenommen. Stattdessen wird die Fläche als Waldrand (WR) bzw. naturnahes Feldgehölz (HN) eingestuft, die beide keine FFH-</i></p>

	<p>gekennzeichnete Teilfläche zu klein und zu unförmig ist lang und schmal. Aufgrund dessen ist es nicht möglich den von Ihnen kartierten Schutzstatus zu pflegen bzw. zu erhalten. Außerdem handelt es sich hier um eine Mischbewaldung mit Kiefern, Birken, Erlen, Buchen und vereinzelt nur Eichen!</p> <p>Wir bitten auch bei der Grenzlinienführung für das geplante Naturschutzgebiet die Flurstücksgrenzen zu berücksichtigen, damit dem geplanten Naturschutzstatus auch von Grundstückseigentümerseite praktikabel gerecht werden kann.</p> <p>2. Im nordwestlichen Bereich befindet sich zwischen unserem Flurstück und angrenzendem Nachbargrundstück (Eigentümer Ralf Poppe) ein Entwässerungsgraben für unsere direkt dort anliegende Acker- und Grünlandfläche, der in den Gemeindegraben zur Twiste mündet. Eine Grabenräumung ist hier grundsätzlich zwingend erforderlich, damit eine weiterhin intensive Bewirtschaftung auf dieser Fläche für uns möglich ist.</p> <p>Bitte prüfen Sie ob dieser Gemeindegraben mit umliegenden Grundstücken und privaten Entwässerungsgräben nicht als Landschaftsschutzgebiet im Interesse einer ordentlichen Landbewirtschaftung und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Heeslingen, Gemarkung Sassenholz (Pflege u. Räumung durch Wasser und Bodenverband " Obere Oste"), umgewidmet werden kann.</p> <p>Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, bitten wir unser Anliegen vor Ort zu prüfen und im Falle einer korrekten Einschätzung unsererseits entsprechend Abhilfe zu leisten!</p> <p>Bei der Prüfung dieser o.a. Umstände ist uns Rechtssicherheit in unserem Handeln als Grundstückeigentümer und Bewirtschafter wichtig.</p>	<p><i>Lebensraumtypen darstellen. Es gelten somit nur noch die allgemeinen Waldauflagen nach § 4 Abs. 7 Nr. 1.</i></p> <p><i>Die Grenzführung orientiert sich an vor Ort erkennbaren Grenzen. Eine Änderung der Abgrenzung auf die Flurstücksgrenze würde durch die vorhandenen Gehölze verlaufen und wäre nicht vor Ort eindeutig erkennbar und wird daher nicht durchgeführt.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben. Eine Änderung der Schutzgebietskategorie ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben nicht erforderlich.</i></p>
Klindworth, Hartmut	Flurstücke 122/1, 121/1, 121/2 der Flur 2 in der Gemarkung Boitzen	<i>Auf den genannten Flächen befinden sich Nadelwald und die FFH-Lebensraumtypen 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und</i>

	<p>Hiermit lege ich Widerspruch ein, gegen das Vorhaben die oben genannten Flurstücke unter Naturschutz zu stellen.</p> <p>Auf den Flächen befindet sich überwiegend Nadelholz. Teilweise auch Eiche und Erle. Die neu angepflanzten Flächen sind mit Fichte bestockt. Desweiteren befinden sich dort Drainageausläufe von den gegenüberliegenden Ländereien die dann in den Knüllbach münden. Hiebreife Bäume werden von mir aufgearbeitet und über die Forstbetriebsgemeinschaft an Sägereien verkauft.</p> <p>Der Verkauf der Flächen, ist für mich im Alter, ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Dies wäre bei Unterschutzstellung kaum möglich.</p> <p>Laut meiner Flurbereinigungskarte vom GGL Verden (Amt für Landentwicklung), ist in dem Bereich nur der Knüllbach und ein schmaler Streifen daneben als FFH-Gebiet ausgewiesen. Das wäre eine Lösung mit der ich leben könnte.</p>	<p><i>Weide" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche". In den FFH-Lebensraumtypenflächen sind Auflagen des Walderlasses vorgesehen, die für den Erhalt dieser Flächen erforderlich sind. Die Auflagen präzisieren hier die bereits unabhängig von der Ausweisung geltende rechtliche Situation.</i></p> <p><i>Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke ist weiterhin grundsätzlich möglich. Es bestehen lediglich geringe Einschränkungen der Forstwirtschaft.</i></p> <p><i>Da die Flächen weiterhin nutzbar bleiben, sollte ein Verkauf der Flächen weiterhin möglich sein.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung muss für jedermann vor Ort erkennbar sein, weshalb eine Abgrenzung innerhalb von Waldflächen nicht möglich ist. Die Auflagen in den Waldflächen enthalten relativ geringe Einschränkungen, die u.a. erforderlich sind um im FFH-Gebiet auch außerhalb der LRT-Flächen einen ausreichenden Lebensraum für waldbewohnende charakteristische Arten zu bieten. Diese sind gegenüber den Auflagen innerhalb der LRT bereits stark abgemildert, um den Nutzungsinteressen der Eigentümer Rechnung zu tragen.</i></p>
Müller, Johann	<p>Herr Müller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Godenstedt.</p> <p>Er ist Eigentümer von Forstflächen im geplanten Naturschutzgebiet. Es handelt sich um Flächen auf der Karte 36 der VO-Karten (im Anhang gekennzeichnet).</p> <p>Diese Flächen sind mit erheblichen Einschränkungen in der Nutzung belegt — nach § 4 (7) Nr. 4 des Verordnungsentwurfs. Diese Einstufung erschließt sich ihm nicht.</p> <p>Er bittet diesbezüglich um (Über-) Prüfung der Möglichkeit der Einstufung zumindest in § 4 (7) Nr. 1 des Verordnungsentwurfs.</p>	<p><i>Es handelt sich um die Flurstücke 17/1 und 21/1 der Flur 2 in der Gemarkung Godenstedt.</i></p> <p><i>Bei den beauftragten Waldflächen handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide". Diese wurden in der Basiserfassung festgestellt und in der Aktualisierungskartierung bestätigt. Die Waldflächen sind aufgrund der FFH-Richtlinie zu erhalten und gemäß Walderlass zu beauftragen, um dies zu gewährleisten. Daher ist eine Einstufung in § 4 Abs. 7 Nr. 1 nicht möglich.</i></p>

<p>Wiegers, Günther</p>	<p>Herr Wiegers ist Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich um die Flächen Flurstücke 71/2 Flur 3 Gemarkung Steddorf sowie einer angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Flurstück und 71/3 (dies sind die neueren Flurstücksbezeichnungen) - Karte 20 der VO-Karten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Waldflächen, deren Bewirtschaftung durch die vorgesehenen Auflagen im Verordnungsentwurf s. E. erheblich eingeschränkt wäre.</p> <p>Er bittet insoweit um Prüfung, ob eine weniger einschränkende Einstufung vorgenommen werden kann.</p>	<p><i>Der landwirtschaftlich genutzte Teil des Flurstücks 71/3 befindet sich nicht innerhalb des Naturschutzgebiets.</i></p> <p><i>Teile der Waldflächen auf den Flurstücken wurden als FFH-LRT 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" und 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" eingestuft. Dort gelten Auflagen des sog. Walderlasses, die vom Land vorgegeben wurden. Diese sichern, dass bei der Waldbewirtschaftung das Verschlechterungsverbot der FFH-LR eingehalten wird, welches bereits jetzt gilt.</i></p> <p><i>Die sonstigen Auflagen in den Waldflächen enthalten relativ geringe Einschränkungen, die u.a. erforderlich sind um im FFH-Gebiet auch außerhalb der LRT-Flächen einen ausreichenden Lebensraum für waldbewohnende charakteristische Arten zu bieten. Diese sind gegenüber den Auflagen innerhalb der LRT bereits stark abgemildert, um den Nutzungsinteressen der Eigentümer Rechnung zu tragen.</i></p>
<p>Redaktionell/Korrekturen durch Naturschutzbehörde</p>		
	<p>Karte 41, an Hollenbeck - 91E0-Auflage erweitert, da nicht die ganze entsprechende Waldfläche enthalten war.</p> <p>Karte 20 nördlich Ramm - Moor, 91E0 teilweise in BE EHZ C, teilweise E, die Wiederherstellungsverpflichtung besteht auf dem Teil, der in der Basiserfassung mit C kartiert wurde. Die Auflage umfasst nicht den gesamten Bereich, daher wurde sie erweitert.</p> <p>Auf manchen Karten waren Waldflächen ohne Schraffur oder Beschriftung durch eine schwarze Linie eingerahmt. Dort war keine Auflage vorgesehen, weshalb diese Linien entfernt wurden.</p> <p>Der FFH-Lebensraumtyp 9120 fehlte bei der Listung unter § 4 Abs. 7 Nr.2 und wurde daher ergänzt.</p> <p>Redaktioneller Fehler in § 4 Abs. 6 Nr. 2 b): Es dürfen nicht nur Wildschweinschäden, sondern allgemein Wildschäden</p>	

	<p>beseitigt werden. Das Wort "Wildschweinschäden" wird in Wildschäden geändert.</p> <p>Durch die abschließende Prüfung der Aktualisierungskartierung wurden im Bereich Voßmoor (Karte 45) weitere drei Flächen als FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder) eingestuft, für die Auflagen nach dem Walderlass erforderlich sind. Diese drei Flächen wurden in den Verordnungskarten ergänzt. Daraus ergeben sich teilweise auch zusätzliche Pufferstreifen auf angrenzenden Grünlandflächen.</p> <p>Durch die abschließende Prüfung der Aktualisierungskartierung entsprechen acht Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauwälder) zugeordnet wurden, nicht mehr einem FFH-Lebensraumtyp. Für diese Flächen wurde die entsprechende Schraffur entfernt und dort sind demnach nur noch die allgemeinen Auflagen für die Forstwirtschaft einzuhalten.</p> <p>Andere Flächen wurden einem abweichenden FFH-Lebensraumtyp zugeordnet. In diesen Fällen wurde die Verordnungskarte angepasst, es ergeben sich aber keine Änderungen der grundlegenden einzuhaltenden Auflagen, da diese Flächen weiterhin unter derselben Kategorie des Walderlasses einzuordnen sind.</p> <p>Nach erneuter Überprüfung der Fläche wurde die Kartierung von WQL und FFH-Lebensraumtyp 9190 in Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WAR) geändert, was keinem FFH-Lebensraumtypen entspricht. Die Auflagen nach Walderlass auf der Fläche wurden entfernt.</p>	<p><i>202/4 und 168/5 der Flur 1 in Godenstedt</i> <i>190/1 der Flur 4 in Heeslingen</i> <i>31/13 der Flur 1 in Hamersen</i> <i>11/3 der Flur 2 in Brauel</i> <i>79/1 der Flur 2 in Brauel</i> <i>10/44 und 10/43 der Flur 4 in Lavenstedt</i> <i>97/2 der Flur 1 in Weertzen</i> <i>114/3 der Flur 3 in Lavenstedt</i></p> <p><i>32/12 der Flur 2 in Brauel ist 9190 statt 91F0</i> <i>76/9 der Flur 1 in Godenstedt ist 9190 statt 91F0</i> <i>198/1 der Flur 4 in Heeslingen ist 9160 statt 91F0</i> <i>97/6 der Flur 3 in Heeslingen ist 9190 statt 91F0</i> <i>79/5 der Flur 2 in Weertzen ist 9160 statt 91F0</i> <i>1/36 der Flur 3 in Wiersdorf ist 9190 statt 91F0.</i></p> <p><i>84/4 Flur 2 in Sassenholz</i></p>
--	---	--

ⁱ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.